Geschichte

der

Republik der drei Bünde
(Graubünden)
im achtzehnten Jahrhundert

zum erstenmale

nach den amtlichen und sonstigen handschriftlichen Quellen

bearbeitet von

J. Andr. v. Sprecher,
Alt-Präsident der geschichtforsch. Gesellschaft von Graubünden; Mitglied des bündnerisch. historisch.-antiq. Vereins.

Erster Band,
enthaltend den politischen Theil.

I., II. & III. Heft.

Chur, 1873.
Im Selbstverlag des Verfassers.
Commission und Druck von Senti & Casanova.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus einer Reihe von Vorträgen entstanden, welche der Verfasser seit den Jahren 1858 in der geschichtsforschenden Gesellschaft des Kts. Graubünden gehalten hat. Ermuthigt durch die wohlwollende Beurtheilung, welche sie gefunden, hat er sich entschlossen, dieselben, umgearbeitet und ergänzt, zu veröffentlichen. Wie groß auch die Mängel sein mögen, welche diesem Versuche auf dem Gebiete der Geschichtschreibung anhaften: der nachsichtige Leser wird, hoffe ich, die Tendenz desselben, wahrheitsgetreu zu sein, nicht verkennen. Möge der weitere Zweck dieser Arbeit: das Bündnervolk zu ermahnen, daß es das Beste vom Erbe der Väter, seine selbst in Leiden und Verirrungen standhaft und unverkümmert behaupteten freien Institutionen, auch den Enkeln zu bewahren strebe, erreicht werden!

Einleitung.

Nach einer mehr als dreißigjährigen Periode von inneren Unruhen und von Kriegen mit Oesterreich und Spanien war endlich der Frieden in der Republik der drei Bünde wieder hergestellt. Das Volk an den Quellen des Rheins und des Inn hatte alle Geißeln, welche die Menschheit heimsuchen: bürgerliche Zwietracht, politische und religiöse Unterdrückung, Pest, Hungersnoth über sich ergehen lassen müssen. Dennoch war der wilde, trotzige Freiheitssinn dieser Nation, welcher schon das Staunen der Römer erregt hatte, noch nicht gebrochen, auch damals nicht, als sie den Retter von fremder Unterjochung und den ehemaligen Freund in einen Gebieter sich verwandeln sah, als es unmöglich scheinen wollte, daß das erschöpfte Land der Anmaßung und der Eroberungslust der Franzosen sich zu erwehren vermöge. Aber Schlauheit, Beharrlichkeit und einträchtiges Zusammenwirken hatten über Macht und Staatskunst den Sieg davongetragen und das Volk sich der zweideutigen Freunde erledigt.

Das Capitulat von Mailand, im Jahre 1639 mit dem nämlichen Staat abgeschlossen, der noch vor wenigen Jahren das Bündner-Volk in Fesseln geschlagen hielt und den es dann als heimlichen Verbündeten willkommen geheißen, sicherte den Bünden den Wiederbesitz der Unterthanenlande, die völlige Unabhängigkeit nach Außen und manche wichtige materielle Vortheile.

Mit Oesterreich wurde (1642) die Erbeinigung von 1517 erneuert und bald gelang es den acht Gerichten und dem Unter-Engadin, die Verschwendungssucht und Geldnoth des Grafen von Tyrol, Erzherzog Ferdinand, benutzend, von allen Rechten, welche dieser Fürst in den genannten Landestheilen besessen, in den Jahren 1649—1652 um 121,600 Gulden sich loszukaufen. Fortan besaß Oesterreich außer dem Schlosse Tarasp und der Herrschaft Rhäzüns keinerlei territoriale Hoheit und Rechte mehr in den drei Bünden.

Das Volk genoß von Neuem seine schrankenlose Freiheit, die, wenn weise ausgebeutet, auf allen Gebieten der Kultur als ein Zauberstab segensreiche Keime hervorlocken und zur Entfaltung bringen konnte, sonst aber neue Unruhen und Verwickelungen mit dem Auslande in ihrem Schooße trug.

Zwar Unruhen und Partheiungen sind dem Volke der drei Bünde auch in dem langen Zeitraume von 1639—1789 nicht erspart worden, allein die Kriegsfackel loderte in diesen 150 Jahren in dem Lande nicht mehr. Allein — was einsichtige Patrioten immer von Neuem erhofften und anstrebten: daß die goldne Friedenszeit in jenem edleren Sinne benutzt werden möchte, sollte erst dann allmählig sich zu verwirklichen beginnen, als die letzten Tage der vollen Selbstständigkeit der Republik angebrochen waren. Im innern Staats- und Gemeindehaushalte blieb es meist beim Alten; nur Wenige arbeiteten dahin, dem Volke Schulen, ein geregeltes Gemeindewesen, vor Allem Ordnung, Sparsamkeit und Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde-Besitzthümer und Einkünfte zu verschaffen, dem überaus wichtigen Transit durch Verbesserung und Instandhaltung der Straßen aufzuhelfen, die Schätze, die der Boden in seinen Mineralquellen, seinen unermeßlichen Waldungen und den üppigen Wiesen und Alpen in so reicher Fülle darbot, auszubeuten. Erst in den vier letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts sehen wir nach allen Seiten hin ein Streben zum Bessern sich entfalten.

Und in wie segenspendender Weise in den Unterthanenlanden die Mission eines Gebieters zu erfüllen, wäre den drei Bünden beschieden gewesen! So vielfache und schwer zu besiegende Hemmnisse hier zwar von Seiten der überaus zahlreichen und mächtigen Stände der Geistlichkeit und des Adels einem solchen Werke bereitet worden wären und auch wirklich bereitet wurden, — es ist lange Zeit hindurch unterlassen worden, den Kampf mit den Privilegien und Immunitäten dieser Stände ernstlich zu versuchen, und durch Unterricht, gutes Beispiel, strenge Beaufsichtigung und Ordnung der Gemeinde-Verwaltungen, unpartheiische Handhabung der Justiz das Volk aus unglaublicher sittlicher Verkommenheit und Unwissenheit emporzuheben und dessen materielle Lage zu verbessern. Die bündnerischen Regenten waren nicht härter und nicht habgieriger als andere jener Zeit, aber auch sie haben, durch die Em-

pörung der Veltliner und den zeitweiligen Verlust dieser reichen Provinzen nur um Weniges weiser geworden, auch nach der Wiedergewinnung fortgefahren, das Volk gleichsam als eine Domäne zu beherrschen, und dies sollte den abermaligen und bleibenden Verlust dieser Lande herbeiführen. Auch hier begann erst dann die Einsicht dessen, was man den Regierten schuldig sei, sich Bahn zu brechen, als es zu spät war, und der Geist der Empörung aus der Mitte der nämlichen zwei Stände emporloderte, welche den Versuchen der Bündner, ein weiseres Regiment, Zucht und Ordnung dem Volke zu geben, stetsfort den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt hatten.

Immerhin waren die Drangsale und Leiden der letzten Periode nicht ohne gute Früchte geblieben: Das Bündervolk so leicht aufbrausend und schnell bereit, die „Fähnlein zu lupfen" und zur Selbsthilfe zu greifen, ließ es nicht mehr zum Aeußersten kommen: in der letzten Stunde erinnerte es sich stets wieder der verhängnißreichen Folgen, welche solche Ausschreitungen einst herbeigeführt hatten. Fünfmal tagten auch in diesem Zeitraume die Strafgerichte (1661, 1684, 1711, 1766) und die meisten verfuhren partheiisch genug, aber nicht mehr so tumultuarisch wie früher.

Tief gewurzelt war und blieb noch lange Zeit hindurch der konfessionelle Zwiespalt in den beiden Religionsgenossenschaften des Volkes und drohte sogar einen Religionskrieg herbeizuführen, aber die Gegner, im letzten Moment sich besinnend, reichten einander die Hände zum Frieden. Nicht ohne heftigen Widerspruch an vielen Orten richteten in den paritätischen Gemeinden die Reformirten ihre Kirchen auf, während auch lange Zeit verlassen gewesene Klöster sich wieder bevölkerten. Nach und nach milderte sich im Laufe der Zeit das starre konfessionelle Bewußtsein, die religiösen Händel traten vor den politischen und Familienstreitigkeiten in den Hintergrund, so weit, daß der Gotteshausbund seine alten hoheitlichen Rechtsame über das Bisthum nicht mehr geltend zu machen vermochte.

Man würde sich jedoch sehr irren, wenn man diese Periode der 150 Jahre vor der französischen Revolution lediglich als eine solche des Verfalles und der Stagnation betrachten wollte. Schon die unbedingt demokratische Verfassung, die während dieses ganzen Zeitraumes nicht ein einziges Mal anzutasten versucht wurde,

bildete einen Damm gegen ein solches Rückwärtsschreiten. Während in allen übrigen europäischen Staaten, selbst in den Republiken der Eidgenossenschaft die bevorzugten Klassen und Städte alles Regiment mehr und mehr an sich rissen, und die Fürsten ihre Landstände der alten, wenn auch z. Th. wenig bedeutenden Rechte und Freiheiten mit Gewalt und List beraubten, blieb in den drei Bünden das Volk der alleinige Souverän. Es gab keine Vorrechte der Geburt und des Standes, keine Suprematie der Städte oder einzelner Hochgerichte und Gemeinden mehr, seit diejenige von Davos durch den Waser'schen Spruch (1644) war aufgehoben worden. Wenn Chur im Malanser Spruch das Vorrecht behielt, daß das jeweilige Haupt des Gotteshausbundes aus der Mitte von dessen Magistrate gewählt werden mußte, und daß es Sitz der Congresse und Beitage und je alle drei Jahre der Bundestage verblieb, so war dies ein Zugeständniß, das der Convenienz des Geschäftsganges, nicht aber den alten, allerdings wohl verbrieften Rechten der Stadt gemacht wurde.

So lange aber die Freiheit noch einen so weiten Spielraum behielt und der schlichteste Bauersmann, vor der Verfassung den Sprossen der ältesten Geschlechter ebenbürtig, wenn er die geistige Befähigung hiezu mitbrachte, heute zur Regierung eines Veltliner-Amtes, morgen auf den Sessel eines Bundeshauptes berufen wurde, blieb die Hoffnung aller Patrioten, daß diese Freiheit auch allmählig edle Frucht auf allen Gebieten des Staats- und Gemeindelebens und der Cultur ansetzen und zeitigen werde, eine völlig berechtigte. Und sie ist, wenn auch spät, und nach neuen schweren Drangsalen im Beginne unseres Jahrhunderts in Erfüllung gegangen und auch heute — für wie lange noch? — beruht das Staatsgebäude von Graubünden auf dem Grundpfeiler der Gemeinde-Freiheit.

Es läßt sich denken, daß die Geschichte der drei Bünde, weil nicht bloß Staats- sondern mehr noch Volksgeschichte, auch während der Friedensperiode vor der französischen Revolution*) eine Reihe der interessantesten Episoden darbietet. In der That gehören der Sagenser und der Maßner'sche, der Transer und der Traverser Handel besonders in ihrer Spiegelung der culturgeschichtlichen Verhältnisse zu

*) Bezüglich des ersten Abschnittes dieser Periode, von 1639—1699 verweise ich den Leser auf die Fortsetzung des sehr verdienstlichen Geschichtswerkes von P. C. v. Moor, „Geschichte von Curràtien und der Republik Gem. 3 Bünde."

den eigenthümlichsten und lehrreichsten Vorgängen aus der Geschichte der Republiken des 18. Jahrhunderts.

Die beiden letzten Hefte des Werkes enthalten die Culturgeschichte der Bünde während dieser Periode. Keine leichte Aufgabe war es, den allmählig angesammelten sehr reichen Stoff in so engen Raum zusammenzudrängen. Es galt nicht blos das staatliche und Gemeinde-, das gesellschaftliche und Bildungsleben eines nach so vielen Seiten hin eigenthümlich gearteten Volkes, wie es das rhätische Volk war und z. Th. noch ist, sondern auch dieselben Verhältnisse in den Unterthanenlanden kurz und dennoch zu voller Anschauung bringend, zu schildern; und der größere Theil der Arbeit mußte aus handschriftlichem bisher noch nie verarbeitetem und benutztem Material dargestellt werden. Andererseits machte der große Mangel an statistischen Zusammenstellungen, ja selbst an einzelnen Daten höchst mühsame und doch wenig ergiebige Nachforschungen nothwendig und es ist mir daher nicht gelungen, der statistischen Parthie auch die wünschbare Vollständigkeit zu geben.

Dennoch dürfte der culturgeschichtliche Theil des Werkes durch die darin enthaltenen Darstellungen aus dem Volksleben und der Literaturgeschichte der Graubündner in einer den Anschauungen der jetzigen Generation schon ferne liegenden Zeit, auch einem größeren, nichtschweizerischen Leserkreise Interesse abgewinnen.

Schließlich habe ich Hrn. Kantons-Registrator A. Schreiber für zuvorkommende Erlaubniß zur Benutzung der Schriften des Landesarchivs, sowie den Familien v. Planta und v. Tscharner, welche ihre Privatarchive mir eröffnet, warmen Dank auszusprechen.

Der Sagenser Handel.

1701—1742.

Quellen: 1. Kurzer Bericht oder unpartheiische Information der Streitigkeiten, so sich entzwischend den Evang. Reformirten und den Römisch-Katholischen Nachbarn des Dorfes zugetragen. Von einem unpartheiischen Pundsmann aufgesetzet. 1701. (Manuscript in einem Privatarchiv).

2. Protokolle der Kongreße und Bundstage von den Jahren 1701—1742. (Im Landesarchiv.)

3. Extrakt aus den Akten des gesammten kath. Corporis in Lobl. Gem. 3 Pundten 1701. (Manuscr. in Privatarchiv.)

4. Satyrische Beantwortung des Abscheids, so der kath. Congreß zu Reichenau auf die Evangel. Gemeinden 3 Pündten ausgeschrieben. (Manuscr. in der Bibl. der Ktsschule Graub.)

5. Einiger friedliebenden recht vaterländisch Gesinnten römisch-Kathol. Pündtnern pundtsgenössische Gespräch sammt einem kurzen unpartheiischen Bericht über das Sagenser Geschäft. Gedruckt 1703. 8.

6. Factum tale der Sagenseren Religions-Geschäften. Von Löbl. Obrigkeit zu Ilanz und in der Grub den HH. Häuptern übergeben. Chur 1710. 4.

7. Gegensatz des 2c. 2c. Factum tale. Von den Einwohnern Kathol. Religion zu Sagens verfasset. Chur 1710. 4.

8. Apologia oder Schutzred des Facti talis. Von der Obrigkeit zu Ilanz verfasset. 1710.

Der Sagenser Handel gehört zu den originellsten Episoden der Geschichte der Republik im 18. Jahrhundert.

Mitten im Frieden erhebt sich wegen einer blutigen, aber im Hochgerichte der Gruob, im Oberlande, nichts weniger als ungewöhnichen Schlägerei von Genossen beider Confessionen ein gewaltiger Auflauf in ganz Graubünden. Von beiden Seiten rücken Tausende bewaffnet ins Feld, auf den Schauplatz des Streites; schon befürchtet man den Ausbruch eines Religionskrieges; in der Eidgenossenschaft rüstet man sich bereits hüben und drüben zur Theilnahme, und das Gerücht läßt selbst Tessiner und Oesterreicher zur Unterstützung der katholischen Graubündner an die Grenze rücken: da endet der Tumult in einer großartigen Schmauserei und in etwelcher Beraubung der geflüchteten katholischen Sagenser. Friedlich gesinnte Männer beider Parteien treten zusammen und stellen sich zwischen die kriegführenden Heerhaufen, um dem Ausbruche der Feindseligkeiten zu wehren, und bringen einen Vergleich zu Stande, dessen Ausführung aber erst nach vielen Jahren erfolgt, nachdem dieser „Sturm in einem Glase Wasser" den Anstoß zu den ernstesten politischen Wirren gegeben hatte.

Doch nun zur Sache.

Bis zum Jahre 1693 scheint in dem paritätischen Dorfe Sagens, zum Hochgerichte der „Gruob" gehörig, zwischen den Katholiken und Reformirten ein im Ganzen recht friedliches Verhältniß bestanden zu haben. Die letztern befanden sich allerdings mit ihren 29 Haushaltungen gegenüber den 49 der Katholiken in Minderheit. Einen eigenen Pfarrer unterhielten sie zwar nicht, ogleich sie durch den Bundesbrief von 1524 und die verschiedenen Religionsverträge hiezu vollkommen befugt gewesen wären, doch wurde ihnen niemals verwehrt für Taufen, Begräbnisse u. s. w. einen Geistlichen von Kästris zu berufen, wohin sie eingepfarrt waren. Die Begräbnisse fanden auf dem gemeinsamen Kirchhofe Statt und nur bei der Bestattung ungetaufter Kinder gab es dann und wann Anstände. Zum Unterhalte von Pfarrei, Kirche und Meßmerei trugen beide Religionsgenossenschaften gleichmäßig bei. Doch hatten die Reformirten an dem zum Kirchen- und Pfrundgute Gehörigen keinen andern Genuß als das Mitrecht der Pfarrerwahl und der Benutzung des Gottesackers, auch wurden die Kirchenvögte in früherer Zeit zuweilen aus der Mitte der Reformirten gewählt.

Dieses freundliche Verhältniß erlitt die erste Störung, als die Katholiken der „Gruob," die mit den Protestanten eine gemeinsame Hochgerichtsobrigkeit in Ilanz wählten, sich im J. 1693 lostrennten und ein eigenes katholisches Gericht „diesseits des Rheins" bildeten. Das streng katholische Hochgericht Lugnetz bestätigte diese Trennung, obwohl sie, dem Bundesbriefe zuwider, ohne Begrüßung des Oberen Bundes erfolgte. Seither suchten die Katholiken dieses Gerichts die Evangelischen von Sagens und Fellers ihrer Autonomie und Rechte zu berauben und unter ihr Joch zu beugen, zumal seit 1695, wo ein gewisser Caspar Jagmett katholischer Pfarrer zu Sagens wurde. Außer diesem, einem Verwandten des Landrichters gl. N., gab es noch mehrere Individuen in der Gemeinde die es ärgerte, daß die Reformirten ihre eigenen Gottesdienste versehen durften. Da war zunächst Junker Peter Castell, päpstlicher Cavalier, gewesener Landammann der Gruob, ein äußerst starrsinniger, leidenschaftlicher Mann, den die Erbitterung wegen des Uebertritts seines Sohnes Gallus zum reformirten Bekenntnisse zu einem eifrigen Werkzeuge des Pfarrers machte. Vater und Sohn lebten in beständiger Fehde, und als Gallus Castell sich weigerte, das ihm bereits ausgehändigte mütterliche Vermögen wieder herauszugeben, verfolgte ihn der Vater mit Prozessen vor den Gerichten des Obern Bundes.

Dann werden noch als besonders thätige Führer der Katholiken genannt: Valentin Steinriser, ebenfalls päpstlicher Cavalier, und Jac. Cadieli. Jener sprach wiederholt den Reformirten gegenüber die Drohung aus, bald werde die Zeit kommen, wo man den „Lutherischen" den Garaus machen und ihre Kinder in den „Sekreten" begraben werde; wollen sie eine Kirche bauen, mögen sie es auf der Richtstätte thun. Cadieli war es, der auf der katholischen Landsgemeinde (1695) den Antrag stellte, der mit großer Mehrheit angenommen wurde, daß die Reformirten der Gemeinden „diesseits des Rheins" auch die katholischen Feiertage mitfeiern sollten, ein Beschluß, dem sie sich wenigstens eine Zeit lang in der That unterziehen mußten.

Der Beginn der eigentlichen Feindseligkeiten fällt in das Jahr 1701. Am 2. März jenes Jahres stellte Castell, Namens des Kapuziners (Jagmett) vor der katholischen Gemeindeversammlung folgende Anträge:

1. Die Evangelischen zu Sagens sollen für keinerlei gottesdienstliche Funktionen mehr einen Prädikanten berufen.
2. Sie sollen auch nichts unternehmen, um eine Kirche zu bauen und sich dieses Verbotes wegen vor Gemeinen Landen nicht beklagen oder dort Hülfe suchen.
3. Sollten sie gegen dies Gebot verstoßen, so wollen die Katholiken gegen jede daraus entspringende Folgen und alle Kosten, so darob ergehen möchten, protestirt haben.

Diesen Anträgen schloß sich auch Johann von Mont, von Schleuis, Namens seiner Gemeinde an. Als nun die Evangelischen mit einem Gegenproteste antworteten, wurden mehrere von ihnen thätlich mißhandelt, wobei Castell und Steinriser abermals sich hervorthaten. Letzterer hatte sogar eine Anzahl Knüttel gerüstet, um sie unter die Katholiken auszutheilen. „Die Evangelischen," rief er aus, „müssen sich uns unterwerfen, und sollten sie darob zerspringen."

Bald ging die katholische Partei noch weiter. Waren ihre Angriffe bisher gegen die geistlichen und kirchlichen Gerechtigkeiten der Reformirten gerichtet gewesen, so begannen sie nun auch deren weltliche Gemeinde=Genußsamen anzutasten. Als die Evangelischen, um Collisionen mit ihren Gegnern auszuweichen, das Verlangen stellten, daß eine vollständige Trennung der Gemeindegüter vorgenommen werden solle, antworteten die Katholiken mit dem Beschlusse, den Hirten, welche die Reformirten im Frühjahr bestellten, das Hüten zu verwehren, und dem Beschlusse folgte sogleich auch die That, indem diese Leute überall wo sie auf Gemeindeweiden erschienen, mit Steinwürfen und Prügeln mißhandelt wurden. Eine am 11. Mai versammelte katholische Landsgemeinde beschloß, ihre Gegner sollten an den Gehalt des katholischen Hirten beisteuern; würde diesem Befehle nicht Folge geleistet, so habe derselbe so lange auf protestantische Kosten für einen halben Gulden verköstigt zu werden, bis sie sich fügen würden.

Nach diesen Vorfällen vom März reichten die Reformirten von Sagens eine Beschwerde bei der Obrigkeit der Gruob ein, welche die Angelegenheit auf die evangelischen Gemeinden des Landes auszuschreiben beschloß und in diesem Abscheide die Trennung in geistlichen und politischen Dingen und freie Religionsübung für die Sagenser Glaubensgenossen forderte.

Sei es, weil die Mehren der evang. Gemeinden über diesr Beschwerden zu langsam eingingen oder weil die Bedrängnisse dee Reformirten immer empfindlicher wurden — genug, Jene wendeten sich Ende Aprils nochmals an die Obrigkeit in Ilanz um Schutz und baten gleichzeitig den Landshauptmann Ambros. Schmid von Grünegg, den Seckelmeister Coray und Lieutenant J. Casutt, sie bei der Evangel. Session des Bundestages, der im August sich diesmal zu Davos versammeln sollte, zu vertreten. Diese Herren übernahmen die ihnen gewordene Mission und reichten einstweilen bei dem Mai-Congresse der HH. Häupter ein Memorial ein, in welchem nachstehende Forderungen gestellt werden:

1. Es sollen die Reformirten in Bezug auf das Einhalten der beiderseitigen Feiertage den Katholiken gleichgehalten werden.

2. Soll es ihnen freistehen, Fremde ihrer Confession zur Aufnahme in das Bürgerrecht vorzuschlagen, und habe darüber die Obrigkeit der Gruob eine Verordnung zu erlassen.

3. Jede der beiden Religionsgenossenschaften solle ihre eigenen Alphütten, Knechte und Hirten selbst bestellen und den Nutzen von den Alpen mitgenießen. So oft hierüber, so wie über Alpfahrt, Milchmessen, Gemeinwerke u. s. w. eine Landsgemeinde stattfinde, so wollen die Reformirten die Mehren der Katholiken entgegennehmen und sodann ihrerseits darüber abstimmen.

4. Ueber Benutzung der Gemeindewaldungen soll eine Ordnung aufgestellt werden und dieselbe für beide Theile durchaus verbindlich sein.

5. Die (katholischen) Laaxer haben sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Sagenser einzumischen, die Reformirten von Sagens wollen aber in gutem Vernehmen mit denselben verbleiben.

6. Die Reformirten verlangen, daß der schon oft aber umsonst, rechtmäßig begehrte Antheil an den gemeinschaftlichen Geldern aus Pensionen, Annaten, Kammergeldern u. s. w. ihnen ausgehändigt werde.

7. Verlangen die Reformirten exemplarische Bestrafung aller Derjenigen, so ihre Religion „strapazzirt“ haben.

8. Auch wollen sie, daß die Katholiken von Sagens als Urheber der Chikanen für alle diesfalls ergangenen Unkosten verantwortlich gemacht werden.

Inzwischen langten die Mehren der evangelischen Gemeinden des Landes über die Beschwerden der Sagenser Reformirten ein. Sie lauteten fast einstimmig dahin, denselben mit Gut und Blut beizustehen und eine Deputation zur Untersuchung der waltenden Streitigkeiten und wo möglich zur Anbahnung eines Vergleiches zu bestellen.

In diese Deputation wählte dann der Mai-Congreß, der diesmal aus den Häuptern und je drei Mitgliedern von jedem Bunde bestand, evangelischer Seits den Landvogt Donatsch von Sils und Landshauptmann Jenatsch von Davos; katholischer Seits den Landrichter Adalbert della Torre (Latour) und Landamman Schmid von Lungnetz.

Als diese Herren am 16. Mai in Ilanz anlangten und ihr Werk der Vermittlung beginnen wollten, mußten sie bald erkennen, daß ihre Mission eine fruchtlose sein werde, da die kathol. Sagenser durch den Landamann Peter Castell erklären ließen, die evangel. Mitglieder der Deputation nicht anerkennen zu wollen, und auf die durch den Landweibel erfolgte zweimalige Vorladung in der That nicht erschienen. Nun glaubten die Abgeordneten dem Frieden zu Lieb ein Uebriges thun zu müssen und begaben sich selbst nach Sagens und luden den Land. Castell und den Dorfmeister (Cadieli) nochmals vor. Nach zweimaliger Citation erschienen dieselben zwar in dem von den Katholiken bezeichneten Hause, erklärten aber, die Absendung der HH. Deputirten laufe zuwider den Rechten des Oberen Bundes, der allein Schiedsrichter sei. Einem Spruche, welchen eine aus beiden Konfessionen bestellte Deputation desselben fällen werde, seien sie bereit, sich zu unterziehen.

Wie gewöhnlich in solchen Fällen gab nun die Deputation, als alles Zureden fruchtlos blieb, einen Protest wegen allfällig ergehenden „Mißbeliebigkeiten und Unköstenʺ ab und verfügte sich nach Ilanz, wohin sie auf den folgenden Tag die reformirten Sagenser zur Abgabe ihrer urkundlich belegten Beschwerden und Zeugschaften beriefen. Dort verhörten sie dann nach Erscheinen des Vikari Schmid v. Grünegg, als Agenten der Evangelischen, die Zeugen, die derselbe mitgebracht, über die bekannten Vorfälle vor der Obrigkeit der Gruob und es ward ein Protokoll aufgenommen, welches den Häuptern zu Handen der evangel. Gemeinden nebst einem Vergleichsprojekte wegen der bevorstehenden Alpfahrt übermittelt wurde.

Laut diesem Projekte sollte jede der beiden Parten auf den Alpen Sura und Plaun ihre eigene Hütte, Geschirr und Alpknechte haben, das Vieh aber gemeinschaftlich weiden. Es scheint jedoch nicht, daß die Sagenser Katholiken diesen Vorschlag angenommen haben. Vielmehr traten dieselben bald darauf am Beitage des Grauen (Obern) Bundes zu Ilanz mit einem Beschwerde-Memorial gegen die Reformirten ihrer Gemeinde hervor. Dasselbe war jedoch in so ungenügender Weise abgefaßt, daß der Beitag keine Notiz davon nahm; die angeseheneren Katholiken des Obern Bundes ermahnten vielmehr ihre Glaubensgenossen von Sagens Frieden zu halten und protestirten zum Voraus gegen diejenige Partei, welche ihn brechen würde. Eine ähnliche Ermahnung erließ der Landrichter de Florin an die Sagenser Reformirten.

Nichtsdestoweniger begannen die Streitigkeiten bei der Alpfahrt von Neuem. Die Katholiken von einigen Laaxern unterstützt, verlangten und erhielten von der Obrigkeit zu Laax, auf dessen Gebiet eine der Alpen lag, ein Verbot gegen die Beladung derselben durch die Sagenser Reformirten, uud als diese dennoch ihr Vieh hinauftrieben, wurde ihnen mit Stöcken gewehrt und das Sennengeschirr geraubt.

Trotz des Protestes der evang. Geschwornen drängte man ihnen einen eigenen Vogt für ihre Viehhabe auf und der Bundesstatthalter Joachim de Florin, ein naher Verwandter des regierenden Landrichters citirte sie sogar vor sein Gericht! Als dann die Evangelischen ihre beiden Seckelmeister Coray und Casutt mit Vollmacht und Protest gegen diese willkührlichen Handlungen an Florin schickten, bestätigte dieser nicht bloß die Vogtei, sondern machte noch für die Erlaubniß der Beladung der den Evangelischen mit gleichem Rechte wie den Katholiken zuständigen Alp die Bedingung, daß jene die Milchmessung durch die Laaxer vornehmen lassen sollten. Kein Wunder, daß nun die Katholiken fortan nach Belieben über die Haab und den Alpnutzen der Reformirten verfügten und ihre Alpknechte aus den bigottesten Gegnern der Reformirten wählten.

So standen die Sachen, als der sog. Bartholomäus-Bundestag am 30. August*) in Davos eröffnet wurde. Die Evangelischen hatten durch Vikar Schmid den Landesvätern ein neues Memorial

*) Es wird ein für allemal bemerkt, daß die Daten nach dem amtlichen, Calender angegeben sind.

überreichen lassen, in welchem im Allgemeinen deren Schutz gegen die Willkührakte und Vergewaltigungen, denen sie ausgesetzt waren, angerufen wurde. Die Katholiken dagegen fanden es nicht für nöthig, sich beim Bundestag vertreten zu lassen.

Sogleich in den ersten Tagen trat das corpus evangelicum in Sachen der Sagenser zusammen, und beschloß, an das corpus catholicum die Anfrage zu stellen, ob es geneigt sei, zur Herstellung von Friede und Ordnung in Sagens die Hand zu bieten. Die Antwort lautete dahin, man sei bereit, bezüglich der Religionssachen mit dem corp. evang. gemeinschaftlich eine Vereinbarung zu treffen; der Entscheid über die materiellen Fragen dagegen müsse dem Obern Bunde überlassen bleiben. In diesem aber hatten die Katholiken die Mehrheit.

Im Ganzen herrschte damals, angesichts des eben begonnenen spanischen Erbfolgekrieges am Bundestage noch eine versöhnliche Stimmung: außer einem lange Zeit sich fortspinnenden Streithandel zwischen dem Obern Bunde und dem Kaiserl. Gesandten v. Rost, von welchem im folgenden Kapitel die Rede sein wird, und dem noch immer glimmenden Hader zwischen Chur und dem Gotteshausbunde lagen keine Differenzen vor. Als daher am 8. Sept. die Rathsboten beider Konfessionen zur Behandlung des Sagenser Geschäftes schritten, und das corpus evangel. einen Antrag, der auf Beilegung der Sagenser Zwistigkeiten abzielte, vorlegte, ward derselbe ohne erhebliche Diskussion zum Beschlusse erhoben. Derselbe lautete folgendermaßen:

Die evangelisch-katholische Deputation solle sich nochmals nach Ilanz begeben und mit allem Fleiße trachten die Partheien in Minne zu vergleichen und das Hochgericht Gruob in den status quo ante zurückzuführen. Sollte dies nicht gelingen, so habe die Deputation Alles anzuwenden, um wenigstens den Evangelischen von Sagens und Fallers zu politischer Trennung, zu eigener Kirche und eigenem Seelsorger zu verhelfen. Würden die Katholiken des Ortes sich dem wiedersetzen, so sollen sie als Landsfriedenbrecher angesehen, aus allen Aemtern und gemeinschaftlichen Genußsamen ausgeschlossen und Castell und Steinriser als Urheber dieses Streites ihrer Bundsmannsrechte verlustig werden. Zugleich habe die Deputation den Evangelischen einen Ort anzuweisen, wo sie ihre Kirche bauen können, und ihnen zu befehlen, den Bau wirklich zu beginnen. Wollten die Katholischen des Ortes diese Arbeiten hindern, so werde

man den Evangelischen mit Gut und Blut beispringen. Dem Commissari Cabalzar von Laax ward ernstlich intimirt, daß er den Reformirten ihr Vieh und ihre Molken, auf die er Beschlag gelegt, verabfolgen lasse. Diesem Befehle kam Cabalzar gehorsam nach nnd Jene gelangten endlich wieder zu ihrem Vieh und Alpnutzen.

Die Deputation trat schon am 11. Sept. ihre Mission an. Es waren die nämlichen Herren, die schon im Frühjahr in Sagens gewesen. Im Vorbeireiten bei diesem Orte ließen sie die Führer beider Partheien durch den Bundsweibel auf den folgenden Tag nach Ilanz citiren. Die Reformirten erklärten sich sofort bereit zu erscheinen, während Castell sagen ließ, er werde den Befehl der Deputation der katholischen Gemeinde vortragen und deren Beschluß nach Ilanz mittheilen.

Wie zu erwarten stand, lautete die am folgenden Tage nach Ilanz beförderte, einhellig beschlossene, Botschaft der Katholiken dahin, man werde nicht nach Ilanz gehen, die HH. Deputirten möchten sich nach Sagens bemühen und dort die Vorschläge der katholischen Landsgemeinde anhören.

Wirklich hatten dann die Deputirten die Schwachheit, nachzugeben, und ritten am folgenden Morgen im Dorfe ein. Die kathol. Mitglieder wollten sich sofort in die Kirche begeben, wo die Landsgemeinde ihrer Glaubensgenossen sich hätte versammeln sollen. Statt der bei solchen Anläßen stets üblichen Empfangscomplimente mußten sie aber von dem mehrerwähnten Jos. Steinriser und Andern seiner Partei Drohungen und Injurien sich gefallen lassen. Gegen solchen Empfang protestirten die Herren und erklärten, ferner sich nicht einmischen zu wollen; die evangel. Deputirten möchten sich zu ihnen begeben. Die katholische Landsgemeinde ließ ihnen wissen, man sei des Erscheinens der Herren auf dem Platze gewärtig, und als die Letzteren, unter Protest wegen „Despektirung“ einer Deputation des Souveräns, dagegen das Verlangen stellten, Ammann und Geschworne sollten vor ihnen im Quartier erscheinen, wurde diese Forderung von den übermüthigen Bauern abgelehnt.

Hiermit war die Geduld der katholischen HH. Deputirten erschöpft und sie entfernten sich. Jetzt traten die evangel. Abgeordneten (Donatsch und Jenatsch) auf. Sie begaben sich auf den Platz, eröffneten ihre Instruktion und ermahnten die Versammlung dringend zur Herstellung des Friedens mit den Reformirten. Auch

sie beschwerten sich über den unehrerbietigen Empfang, der ihnen und ihren Collegen geworden, intimirten den Frieden de non offendendo u. s. w. und protestirten auf das Kräftigste gegen all' und jede Unkosten und Schaden, so daraus erwachsen möchten, wenn der Friede fernerhin gestört werden sollte.

Die Wortführer der Katholiken, Joh. v. Mont von Löwenberg und Peter v. Castell forderten die evang. Deputirten auf, ihre Vorschläge zu eröffnen. Man wünsche katholischerseits mit den reformirten Mitbürgern in Frieden und Eintracht zu leben, „bedanke sich genommener pundsgenössischen Mühewaltung und offerire sich zu allem pundsgenössischen Gegendienst.“ Die Forderung, in Ilanz oder Schleuis zu einer Conferenz zu erscheinen, wurde von katholischer Seite abgelehnt nnd so kehrten auch die evang. Abgeordneten unverrichteter Sache nach Ilanz zurück.

Da trat abermals der Vikari Schmid als Anwalt der reformirten Sagenser sofort mit der Bitte vor die Deputation, es möchte diesen gestattet werden eine Kirche zu bauen, einen eigenen Geistlichen anzustellen und die Trennung in kirchlichen wie in politischen Dingen durchzuführen. Auch möchte ihnen ihr Antheil an Kirchengut, Glocken, Friedhof, Spend- und Pfrundgut ausgehändigt werden. (Die katholischen Mitglieder der Deputation hatten sich inzwischen nach Hause begeben, oder enthielten sich weiterer Theilnahme an den Verhandlungen).

Den folgenden Morgen — es war der 12. September — erschienen, ihrer Instruktion gemäß die evangel. Deputirten wiederum in Sagens. Dort sahen sie sich, von den Angesehensten der Reformirten, Coray, Casutt u. s. w. begleitet, die für den Bau einer Kirche geeigneten Oertlichkeiten an und wählten hiezu den Garten des Seckelmeisters Casutt, in welchem 40 Jahre später das Gotteshaus wirklich erbaut wurde. Als man nun zur Abmessung des Bauplatzes schreiten wollte, erschienen Peter Castell, der Kapuziner und 30 andere Katholiken und protestirten mit heftiger Geberde gegen den Bau, worauf die Deputirten Gegenprotest einlegten und ermahnten, keine Ungelegenheiten zu machen. Es entspann sich nun ein Streit, den die Katholiken gewiß vermieden haben würden, wenn sie dessen Folgen hätten ahnen können.

Wir folgen der Erzählung desselben, wie sie der „unpartheiische Bericht“ gibt, der hier mit dem Berichte des Landschreibers v. Castel-

berg, als Sekretär der evangelischen Deputation Augenzeuge des Vorgangs, genau übereinstimmt:

„Die Katholiken," heißt es da, „fingen an, ihnen allen Despekt anzuthun, haben ihnen nicht allein schimpfliche Reden nachgerufen, als, daß sie nicht kommen seigend den Frieden zu pflanzen, sondern Ungelegenheit anzufangen, sie seigend Verräther und dergleichen, ja noch dazu angefangen, selbigen, als sonderbar dem Landshauptmann Jenatsch threuen zu stoßen, da deren gewesen, die Ihne mit Brügeln zu schlagen gedreut, aber von Andern verhindert worden; auch hat Einer mit einer Furken des wohlgedachten Herrn Landshauptmann Jenatschen Diener zwischen den Armen durchgestoßen.

„Die Evangelischen, diesen Tumult gewahrend, sind eilends zugeloffen, um die Herren Deputirten zu beschützen, womit dann der Streit heftiger worden. Ihrer waren anfangs aufs höchste 12 Mann, letztlicher aber ungefähr 20, da hingegen der Römischen vollkommlich noch einmal soviel, zudeme bedienten sie sich der Sparren, Axte, Furken und Brügeln, so Ihnen zugetragen worden; es wurden darzu beschickt alle die zu finden warend, da hat sich befunden, daß der Ihrigen einer geackheret, welchen sie zum dritten Mal beschickt, weilen er aber nicht kommen wollen, haben sie einhelliglich gemehret, ihme deßwegen seine Dorfrechte sammt dem Gute zu nemmen."

Beide Berichterstatter zählen nun mit großer Gewissenhaftigkeit die Zahl der Verwundeten, die Art der Wunden und bei Einzelnen die Zahl der Schläge auf, die sie erhalten. Nach der Erzählung zu schließen war es allerdings eine großartige und sogar recht blutige Dorfprügelei, aber außer einigen bösen Hieben und Stichen von Aexten und Mistgabeln scheinen lebensgefährliche Verwundungen nicht viele vorgekommen zu sein. Von sechs der Kämpfer wird bemerkt, daß sie halbtodt nach Hause gebracht werden mußten. Solcher Prügeleien gab es damals an Märkten in Ilanz, Chur und an andern Orten nicht wenige unter Bewohnern verschiedener Thalschaften, ohne daß desfalls Protokolle aufgenommen worden wären. Aber dieser Streit erzeugte die bittersten Folgen.

Es wird dann noch erzählt, daß der Kapuziner Jagmett in den Glockenthurm geeilt, und Sturm geläutet habe, um die benachbarten Schleuisser zu Hülfe zu rufen.

Als die Evangelischen hörten, daß gestürmt werde, hielten sie sich ihres Lebens nicht mehr sicher, und zogen sich in das Haus des Seckelmeisters Casutt zurück und es gelang ihnen, von den Gegnern verfolgt, mit heiler Haut in das Innere desselben zu gelangen. Kaum hatten sie sich einigermaßen verbarrikadirt, so langten auch schon die Schleuisser an, sammt und sonders mit allerlei ländlichen Werkzeugen bewaffnet. Allen voran der Herr von Mont, in Hemdärmeln, mit einem Gewehre auf der Schulter und einem Paar Pistolen im Gürtel, während sein Bedienter ihm den Rock und ein gewaltiges Schlachtschwert nachtrug. In seinem Eifer legte er die Flinte auf die im Casutt'schen Hause versammelten Reformirten an und ward nur durch Anton Castell, der ihm in den Arm fiel, abgehalten zu feuern.

Es folgte nun unter den Katholiken eine Berathung, die mit dem weisen Beschlusse endigte nach Hause zu gehen, und die Mittagssuppe zu essen, ein Beispiel, dem nachher auch die Reformirten folgten, unbeirrt durch das Geschrei einiger fanatischen Weiber, die von Neuem mit Mord- und Todtschlag drohten.

Mittlerweile war aber der Bediente des Herrn von Donatsch nach Flims geeilt, und hatte dem Landshauptmann v. Capol Anzeige von den Vorgängen in Sagens gemacht. Wohl mag dieser Diener, den vielleicht die Schläge, die er selbst erhalten, schmerzen mochten, zu der Wahrheit einige Dichtung hinzugefügt haben, denn Capol ließ auf diesen Bericht auch Sturm läuten, was ihm später heftige Angriffe seitens der Katholiken zuzog. Bald sah er sich an der Spitze von 150 Mann, die zum Theil mit Gewehren bewaffnet waren. Rasch marschirten sie Sagens zu, das ungefähr 5/4 Stunden von Flims enfernt ist. In dem katholischen Laax scheint man sich ihrem Vormarsche nicht widersetzt zu haben; vielleicht war die Kunde von dem Vorgefallenen noch nicht dorthin gedrungen, oder die weit kleinere Gemeinde wagte keine Feindseligkeiten gegen den trotzig des Weges ziehenden Haufen stattlicher Männer. Auf der Anhöhe, von welcher sich eine herrliche Aussicht auf die Gruob und das tief liegende Sagens eröffnet, wurde Halt gemacht. Kaum

gewahrten die Katholiken des letztern Dorfes die Flimser, so riefen sie die Schleuisser durch die Sturmglocke wieder herbei, die dann auch sofort wieder heranrückten. Die Flimser schickten eine Deputation hinab, und ließen fragen, was vorgefallen sei, ob man Krieg oder Frieden haben wolle?

Durch die dräuende Wolke ob ihren Häuptern eingeschüchtert, versprachen die Sagenser Frieden zu halten, worauf das Fähnlein von Flims wieder umkehrte. Da es inzwischen dunkel geworden, stellten die Katholiken nach allen Seiten hin Wachen aus und verbrachten die Nacht auf dem Kirchhofe. Die Reformirten wählten das bessere Theil und begaben sich, jedoch nicht ohne Vorsichtsmaßregeln auch ihrerseits, zu Bette.

Bevor die Flimser gen Sagens gezogen, hatten sie Eilboten nach Trins, Tamins und Chur mit, ohne Zweifel wieder etwas übertreibenden, Nachrichten von den Begebenheiten in jenem Dorfe geschickt, und ließen dann die Reformirten hievon heimlich verständigen. Auch in den benachbarten reformirten Gemeinden Ilanz, Kästris und Valendas war bereits Alles von den Vorgängen des Tages benachrichtigt und hielt sich die Nacht hindurch in Bereitschaft, auf das erste Allarmzeichen auszurücken.

Nach Chur gelangte die Botschaft am späten Abend. Sofort bewaffneten sich die Bürger und fanden sich marschfertig auf dem Rathhause ein. Nach dem Prätigau, in die Herrschaft, nach Davos, Schanfigg, in die Landschaft Churwalden, auch nach den beiden Engadinen und nach Bergell gingen noch in der Nacht Eilboten ab, um die Mannschaften den Reformirten der Gruob zu Hülfe zu rufen. Denn das Gerücht sprach von nichts Geringerem als von der Niedermetzelung der gesammten reformirten Bevölkerung von Sagens. Sichere und wahrheitsgetreue Berichte von Seiten der Deputation waren noch nicht angelangt, und selbst der regierende Bundespräsident Clerig hatte noch keine amtlichen Nachrichten erhalten.

Wie es nun kam, daß selbst die nächsten Nachbargemeinden von Sagens, welche doch am Morgen des 13. September einigermaßen sicher von der Unbegründetheit jener übertreibenden Allarmgerüchte unterrichtet sein mußten, eine Besetzung des Dorfes für nöthig hielten, ist nicht aufgeklärt. Wohl aber läßt sich vermuthen, daß die im höchsten Grade erbitterte Stimmung beider Partheien,

der zweimalige Zuzug der Schleuisser und das Gerücht, daß auch die katholischen Gemeinden oberhalb Ilanz bereits marschfertig oder schon im Anrücken begriffen seien, eine vorübergehende Besetzung von Sagens zum Schutze der Glaubensgenossen als unumgänglich nothwendig habe erscheinen lassen. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Reformirten der Gruob gegenüber den Katholiken des ganzen Oberlandes sehr stark in Minderheit sich befanden.

Genug: schon am 13. befanden sich die Fähnlein der reformirten Gemeinden von allen Seiten im Anmarsche. Vormittags langten die Valendaser und Versamer, 250 Mann stark unter J. P. v. Marchion, die Ilanzer und Käftrisser in der Nacht in Sagens an. Während diese Mannschaften sich an der Käftrisser Brücke aufstellten, bewegten sich die sehr starken Kolonnen aller Gemeinden des Hochgerichts Trins, unter Landeshauptmann von Capol auf der Laaxer Straße abwärts. Wiederum machten sie unterhalb Laax einen Halt, und Capol übernahm die Botschaft an die katholischen Sagenser, man erwarte, daß sie rasch einen bindenden Vergleich mit den Reformirten treffen, ansonsten man sie „überziehen" werde. In ihrer Bestürzung beriefen sich die Katholiken auf ihren Beistand, den Herrn von Mont, worauf Capol ihnen bedeutete, sie sollten sich mit diesem berathen und in Bälde einen Entschluß fassen. Capol begab sich nun wieder zu seinen Truppen zurück.

Indessen verging der Tag, und die erwartete Deputation der Sagenser erschien, trotz nochmaliger Mahnung, nicht. Als es nun Abend wurde, ließ Capol, von seiner ungeduldigen Mannschaft gedrängt, die Kolonnen vorrücken und marschirte in Sagens ein. Hier fanden sie bereits eine Kompagnie zu Pferd von Chur, 40 Mann stark, welche am Vormittag, und das Churer Fußvolk unter Oberst-Zunftmeister Storrer und Podestat v. Tscharner, des Nachmittags einmarschirt war. Abends zogen ein die Herrschäftler unter Hauptmann E. v. Salis, die Schanfigger unter Hauptmann Meng; die erste Compagnie der Prätigauer unter Major Walser und Hauptmann A. v. Salis, die Churwaldner unter Oberst J. Ant. v. Buol, die Thusner und Heinzenberger unter Lieut. v. Rosenroll.

Am 14. und 15. immer neuer Zuwachs an Fähnlein. Die zweite Kompagnie der Prätigauer unter Hauptmann J. v. Sprecher und Bundslandammann Valär, die Schamser, Splügner und Rheinwalder unter Podest. Schorsch und Landam. v. Marchion; die Da-

voser unter Hauptmann Jenatsch. Alle diese Truppen werden als eine schöne auserlesene Mannschaft geschildert, die mit guten Gewehren versehen war. Auf dem Anmarsche befanden sich noch die Engadiner unter Command. v. Saluz und Oberstlt. v. Albertini. Wo nun alle diese Fähnlein, die zusammen kaum weniger als 1800 Mann zählen mochten — es waren 14 Kompagnien — Quartier nahmen, ist schwer zu ermitteln. Raum war bei den ca. 70 Haushaltungen beider Confessionen in Sagens sicherlich nicht vorhanden für so zahlreiche Mannschaften. Allein, wenn es an Platz zum Schlafen mangelte, so brauchten die Tapfern, die im guten Glauben gekommen waren, ihre Religionsgenossen vor dem Untergange zu schützen, nicht Hunger leiden. Zwar freiwillig wurde ihnen weder Speise noch Trank entgegengebracht, denn sämmtliche Katholiken des Orts waren in die benachbarten katholischen Gemeinden geflohen und hatten ihre Speisekammern und Keller, ihre Viehhabe und Hühnerhöfe, ihre Truhen und Schränke der Willkühr der Truppen preisgegeben. Und gut müssen in jener Zeit die Vorrathskammern der Landleute bestockt gewesen sein, wenn wahr ist, was die Katholiken nach ihrer Rückkehr den Soldaten nachsagten, daß die drei Tage der Occupation für dieselben eitel Tage der Freude, des Schmausens und Trinkens gewesen seien. Leider ließen es aber einige Soldaten damit nicht bewenden, sondern trugen auch allerlei Hausrath, Geld und andere Werthsachen der entflohenen Katholiken weg, wie denn der evang. Kriegsrath in einem späteren Tagesbefehl zugeben muß, daß in mehreren Häusern wo nicht förmlich geplündert, doch neben Speisevorräthen auch Anderes geraubt worden sei.*)

(* Wir besitzen aus jener Zeit ein handschriftliches Pasquill der Katholiken, von unbekanntem Verfasser, das unter dem Titel: „Bündnerisches Evangelium" in grob, zuweilen schmutzig drastischer Travestirung der biblischen Sprache das Hausen der Truppen in Sagens geißelt. Wir wollen nur einige der wenigst derben Stellen aus dieser Schmähschrift aufnehmen:

„In denselben Tagen ging ein Gebot aus von dem Pontio Pilato zu Flims (Landshauptm. v. Capol), daß alle Mägen der Soldaten sollten visitirt werden, was ein Jeder halten möchte. Da stund einer auf von den Herren in Chur, Namens Greg. Hosang, so 10 gesottene Hennen in seinem Magen hatte und ein Weib von Chur, deren Mann war krank an der Eiersucht, und baten den Priester, daß er ihn und den Mann gesund machte, der da hatte einen zu großen Eiertatsch gegessen . . . Nach denselbigen Tagen ward Christ. Lorez der Schuster von 89 feisten Aepfelküchlein besessen, der redete wunderbare Dinge von Jerusalem (Chur) und lästerte dessen obersten Priester (den Fürstbischof) . . . Und es begab sich daß der Auszug nahete aus dem gelobten

Unterdessen hatten sich auch sämmtliche katholische Gemeinden des Oberlandes, die nicht bereits gerüstet waren, in Waffen begeben. Am 14. sammelten sich die Fähnlein der Lugnetzer, 800 Mann stark, unter Hauptmann von Cabalzar in Villa und gelangten noch am nämlichen Tage auf Ilanzer Gebiet. Dort ließen sie sich über die Ursachen des Tumultes genauer unterrichten, und als sie überdies erfuhren, welche beträchtliche Anzahl von reformirten Truppen Sagens und die Umgegend besetzt hielt, und daß noch mehr Mannschaft im Anzuge sei, kehrten sie nach kurzer Berathung wieder um.

Auch im höheren Oberlande rührte es sich. Tag und Nacht hatte man in Dissentis die Sturmglocken geläutet, um das Volk zu den Waffen zu rufen. Jetzt zogen die Tavetscher und Medelser aus ihren engen und hochgelegenen Thälern, die Dissentisser und Somwixer, die Brigelser, die Obersaxer von ihren sonnigen Höhen herab, vereinigten sich mit den Trunsern in Tavanasa, und hielten unter Landrichter della Torre (Latour) in Ruis Sammlung. Hier schlossen sich ihnen die Fellerser, Ruscheiner, die von Ladir und die Sagenser Flüchlinge an, und selbst die reformirten Waltensburger wurden gezwungen, ihre Mannschaft mitmarschiren zu lassen. Es herrschte Kampflust unter allen diesen Fähnlein, die zusammen wohl 14—1600 Mann zählen mochten, die Lugnetzer nicht mitgerechnet, welche marschfertig blieben, und wohl würde es zu den ernstesten Auftritten gekommen sein, wenn Latour und sein Kriegsrath sie nach Sagens hinabgeführt hätten. Wie es kam, daß man in Ruis stehen blieb, wird von keinem der Berichterstatter mitgetheilt. Wir vermuthen aber, daß die Verhinderung des Vormarsches nach dem nur 1½ Stunden entfernten Sagens dem glücklichen Umstande zuzu-

---

Lande Sagens wiederum nacher Chur zu ziehen, da frohlockte alles Volk und sprach: Gloria und Heil will unserem Lande widerfahren daß wir erlöset werden von diesem verfressenen und verstohlenen Diebsgesindel. Und es ward eine große Sorg bei den Prätigäuern und Mayenfeldern wie sie ihre gestohlenen Sachen und Bagage mit Ehren fortbringen möchten" u. s. w.

Ohne Zweifel war auch hier Uebertreibung mit thätig. Aus den spätern Untersuchungen ergab es sich, daß wohl sehr viel auf Kosten der katholischen Sagenser gegessen und getrunken worden, daß aber der Werth des Gestohlenen ein verhältnißmäßig unbedeutender war. Ueberdies wurde — und das sei hier schon zum Voraus bemerkt, — weitaus das Meiste zurückerstattet.

schreiben sei, daß die Sammlung der katholischen Oberländer erst am 15. erfolgte, als in Chur und Sagens die Friedensunterhandlungen bereits begonnen hatten.

Denn schon am 13. Abends, also sofort nach dem Eintreffen der Kunde von der blutigen Rauferei in Sagens, hatte der Bundspräsident Clerig schleunigst einen reformirten Congreß nach Chur einberufen. Derselbe bestand außer ihm als Präsidenten, aus den HH. Bürgermeister Stephan v. Buol, Landvogt Peter Donatsch, Stadtvogt Otto Schwartz, Stadtammann Bavier, Bundeslandm. Peter Janett, Oberst Joh. Ant. Buol, Landshauptm. Gg. v. Jenatsch, Landm. Carl Salis und Landvogt Gubert Salis. Diese Behörde konnte sich erst am 15. versammeln, weil mehrere Mitglieder von Sagens und aus dem Prätigau her einberufen werden mußten. Wie man aus dem obigen Namensverzeichnisse sieht, hatten sich auch die beiden evangelischen Mitglieder der bundestäglichen Deputation eingefunden. Diese stattete nun ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Vermittlungsversuche und über die Vorgänge in Sagens ab, worauf der Congreß beschloß, die inzwischen in Chur eingetroffenen Fähnlein einstweilen bis Flims marschiren zu lassen, sich weitere Schlußnahmen je nach der Lage der Dinge vorbehaltend. Es liefen zugleich Schreiben ein vom Fürstbischof und dem österreichischen Geschäftsträger, Freiherr v. Rost, in welchen die Ernennung einer Deputation nachgesucht wurde, welche gemeinschaftlich mit einer katholischen Abordnung versuchen sollte, den Streit in Minne beizulegen.

Sofort erklärte der evangelische Congreß seine Zustimmung zu diesem Vorschlage und sprach sich dahin aus, man beabsichtige blos die Anstifter des Tumultes zu gebührender Strafe zu ziehen und Satisfaktion zu erhalten. Zugleich beschloß man, Zürich und Glarus vom Stande der Dinge zu unterrichten und diese Stände zu ermahnen, ein wachend Auge auf die Reformirten zu richten. Zu Mitgliedern der Friedensdeputation wurden gewählt: Landshptm. v. Capol, Stadtvogt Otto v. Schwartz, Bundslandm. v. Salis. Sie brach sofort nach dem Oberland auf. Der Congreß erklärte sich in Permanenz. Am folgenden Tage ging bereits ein Schreiben von Stadtvogt Schwartz ein, das die Ankunft nachrückender Truppen in Laax anzeigte. Da die Unterhandlungen mit der kathol. Deputation (Domdekan Ulr. Caduff, Domherr Ulr. v. Salis, für den

Bischof und das Domkapitel, und Landrichter de Florin) schon begonnen, so solle man die nachrückenden Mannschaften nur bis Tamins marschiren lassen.

Mittags kam ein Bote vom reformirten Pfarrer von Untervaz mit der Anzeige, daß die dortigen Katholiken eine drohende Haltung anzunehmen beginnen. „Wenn es im Oberlande Ernst gelte,“ haben mehrere derselben sich geäußert, „so wollen sie wenigstens mit ihren Reformirten daheim Feierabend machen.“ Der Kongreß wies den Pfarrer an, Diejenigen zu nennen, welche solche Reden geführt; im Uebrigen solle er sich sammt seinen Kirchgenossen alles Schutzes Seitens des Congresses versichert halten. Man hielt es für rathsam, das Hochgericht der IV Dörfer aufzufordern, sich über seine Gesinnungen vernehmen zu lassen.

Da gegen Abend eine allarmirende Depesche von Stadtvogt Schwartz anlangte, des Inhalts, daß im obern Oberlande und in Lugnetz die ganze vorige Nacht hindurch die Sturmglocke geläutet worden und die Fähnlein von dorther in großer Anzahl im Anmarsche seien, so ließ man die sämmtlichen bis Tamins instradirten Truppen nach Sagens abmarschiren. Der Congreß schickte sogar schleunigst Boten nach dem Engadin, nach Davos und ins Prätigau um weiteren Zuzug.

Noch ernstere Berichte fanden die Mitglieder der Behörde vor, als sie sich am 16. Morgens wieder versammelten. Schwartz meldete, die katholische Deputation, die doch berufen worden, zum Frieden zu mahnen, habe selbst überall Sturm läuten und das katholische Volk aufbieten lassen. Man brachte diese Nachricht sogleich dem Bischof zur Kenntniß mit der Bitte, auch seinerseits auf einen Vergleich hinzuarbeiten. Die Antwort von Bischof und Domkapitel lautete dahin, zwar sei es ihnen unangenehm gewesen, daß die Reformirten auf falsche Gerüchte hin zu den Waffen gegriffen, und dadurch die Katholiken genöthigt hätten, das Gleiche zu thun, doch werde man es gerne sehen, wenn ein Vergleich erzielt werden könne und man beantrage demnach, daß in diesem Sinne die beiderseitigen Deputirten instruirt werden möchten. Zwar habe man die Oberhalbsteiner, die Chur zu „überziehen“ gerüstet seien, zur Ruhe gemahnt, könne aber nicht versprechen, daß sie Folge leisten werden. Da eben Davoser Mannschaft anlangte, so beschwerten sich Bischof und Domkapitel über diesen beständigen Zuzug. Sie wehren zwar

ihrerseits den katholischen Glaubensgenossen beständig ab; wenn man aber reformirter Seits in dieser Weise fortfahre, werde der Bischof die Katholiken nicht mehr zurückhalten, da sie ohnehin anfangen schwierig zu werden. Der Congreß möchte zu einer auch in Chur zu veranstaltenden Conferenz seine Hand bieten.

Dieser Aufforderung kam der Congreß bereitwillig nach und ernannte zwei Abgeordnete, die noch am nämlichen Abend auf den bischöflichen Hof sich begaben.

Am 17. meldeten diese, der Bischof und seine Abgeordneten beklagten sich darüber, daß auch die Engadiner nun im Anmarsche seien, und nicht zurückberufen würden. Man theilte ihnen confidentiell die ernsten aus Sagens eingelangten Berichte mit, um sie zu überzeugen, daß auch die Katholiken des ganzen Oberlandes im Anzuge gegen die reformirten Fähnlein begriffen seien, und bisher zu keinem Vergleiche sich haben verstehen wollen. Abends versammelte sich wieder das Domkapitel und eröffnete, es sei geneigt den Hofmeister de Florin und den Ch. de Platta zu einer Conferenz abzuordnen, in der Erwartung, daß auch der Congreß zu einer Deputation sich herbeilasse. Vorerst wählte man hiezu den Stadtammann J. Bawier. Dieser erkannte sofort, daß auf Seite des bischöflichen Hofes wegen des fortdauernden Zuzuges von reformirter Mannschaft eine sehr gereizte Stimmung herrsche und daß von dort heimlich das Feuer eher geschürt als gelöscht werde. Die Dinge schienen einen keineswegs günstigen Verlauf nehmen zu wollen, da traf am 18. Morgens wieder ein Bericht von Schwartz ein: Alles sei in Güte und Minne beigelegt, die in und um Sagens gestandenen Truppen marschiren bereits nach Hause. Der Congreß beschloß, diese frohe Botschaft allen Gemeinden mit der Weisung zur Kenntniß zu bringen, allfällig noch im Anmarsche begriffene Truppen zurückzurufen.

Inzwischen waren noch folgende Mitglieder zum Congresse einberufen worden: Vom Obern Bund: Podest. Chr. v. Capol, Landvogt v. Montalta, Commissari Rosenroll; vom Gotteshausbund: Oberst Jak. v. Albertini; vom Zehngerichtenbund: Landshauptmann Andr. v. Sprecher. Auch Landshauptmann v. Capol, dem die Katholiken die Schuld des ganzen Landestumultes aufbürden wollten, war als Mitglied erschienen und erhielt es für nöthig, sich zu rechtfertigen. Er habe am 12. in Flims Sturm

läuten lassen, weil ein Eilbote von Sagens die sichere Nachricht gebracht, wenn nicht bald Hülfe komme, würden sämmtliche dortige Reformirte erschlagen; schon habe es Mord und Todschlag und viele Verwundungen gegeben. Da habe er es für seine Pflicht gehalten, die Glaubensgenossen des Hochgerichts aufzubieten; Briefe habe er aber desfalls keine geschrieben.

Hierauf referirten Oberst Buol und Major Andr. Walser, Namens des Kriegsrathes, zu welchem sämmtliche höhere Offiziere gehörten, über die Campagne nach Sagens. Es seien zwar Anfangs leider Unordnungen mancherlei Art und selbst Beraubungen der Wohnungen einiger Katholiken vorgefallen, allein das Offizierskorps habe sodann Alles gethan, was in seinen Kräften gestanden, um gute Zucht und Ordnung zu halten, und zwar mit gutem Erfolg. Es mag einige Heiterkeit erregt haben, als die beiden Haudegen, gediente Offiziere aus Frankreich und Holland, beifügten: Uebrigens bedanke man sich gehabten Zutrauens und offerire Gemeinen Landen seine Dienste für künftige Vorfallenheiten.

Jetzt legten Capol und Schwartz als Abgeordnete des Congresses ihren Bericht über die Versöhnungsmission und den mit den katholischen Deputirten abgeschlossenen Vergleich vor.

Wir übergehen die langathmige Motivirung der Waffenergreifung der Reformirten und den Bericht über den Gang der Unterhandlungen. Die Vergleichspunkte waren folgende:

1. Da der Kapuziner von Sagens, Casp. Jagmett, den ersten Anstoß zu dem weitaussehenden Streite gegeben, so solle derselbe sofort entfernt und an seiner Statt ein friedliebender und tauglicher Geistlicher installirt werden.

2. Und da es scheint, daß die Trennung in der Gruob zu allervörderst der Stein des Anstoßes gewesen, so soll dieselbe hiemit aufgehoben sein und die Vereinigung der Gemeinden zu einem Hochgerichte wieder eingeführt werden. Die Evangelischen in Sagens und Fellers sollen den fernern Gebrauch ihrer Religion und die Bestattung ihrer Todten auf dem Kirchhofe zugesichert erhalten. Protestanten und Katholiken haben in gutem Vernehmen mit einander zu bleiben, alle Bitterkeit und Groll zu vergessen und keine Part darf die andere molestiren, jedoch in solchem Verstand, daß bei vorfallenden Begebenheiten die Criminalität und Strafe von der Obrigkeit zu Ilanz, unpartheiisch, ohne Ansehung der Religion und der Person geübt werden.

3. Was die Oekonomie in der Gemeinde Sagens anbelangt, so soll jede der beiden Parten zwei Confidenten ernennen, und was diese erkennen, Kraft und Gültigkeit haben.

Dieser am $^{17}/_{28}$. September in Sagens abgeschlossene Vergleich trägt sämmtliche Unterschriften der Paciscenten beider Confessionen und ist ratifizirt vom Fürstbischof Ulrich.*)

Die Zutheilung der Unkosten, d. h. Strafgelder wurde dem Kriegsrathe überlassen. Derselbe reichte hierüber seinen Bericht und Antrag ein. Demgemäß wurden verurtheilt:

Junker Peter Anton Castell	zu	fl.	4000
Cavalier Gieri Steinriser	"	"	1200
Valent. Steinriser	"	"	800
Peter Christ	"	"	600
Jakob Cadieli	"	"	1000
Florian Meißen	"	"	600
J. M. Cavelti	"	"	400
Math. Christ	"	"	300
Zwei andere Cavelti, jeder	"	"	200
Die Gemeinden Ruschein und Ladir, je	"	"	1000
Die Gemeinde Fellers, kath. Theils	"	"	2000
Ferner die kath. Gemeinde Sagens insgesammt, welchen Betrag sie „schnitzen" sollen.	"	"	7300
Die Nacharschaft Schleuis, weil solche zu allen Zeiten mit gewaffneter Hand erschienen und den katholischen Sagensern geholfen, die Reformirten zu „strapazziren"	"	"	2000
		fl.	22000

Für die damalige Zeit eine beträchtliche Summe! Noch verschärft wurde die Strafe gegen Castell, der freilich neben Jagmett das größte Maaß der Verschuldung an den Sagenser Wirren trug, dadurch, daß er angehalten wurde, die ganze Strafsumme von 22000 fl. binnen zwei Monaten an Stadtvogt Schwartz abzuliefern, natürlich mit Regreß gegen die vom Strafgericht Betroffenen. Für den Fall von Renitenz Seitens der Letztern wurde ihm der Beistand und Schutz Gemeiner Lande zugesichert. Sollte aber Castell die Frist versäumen, so wurden Oberst Buol und Major Walser an=

---

*) Ulrich v. Rost, Bruder des kais. Gesandten.

gewiesen, in das Veltlin zu reisen und auf dessen dortige Güter Beschlag zu legen.

Während Congreß und Kriegsrath noch versammelt waren, aber schon auseinander zu gehen im Begriffe standen, kam noch die allarmirende Nachricht aus Thusis, die Calanker seien ins Rheinwald eingefallen, um Alles mit Feuer und Schwert zu verheeren und 700 Bellenzer, von Commissari Jagmett geführt, seien ebenfalls aus dem Kanton Tessin im Anmarsche. Glücklicherweise waren beide Berichte übertrieben, indessen enthielten sie doch soviel Wahrheit, daß der Congreß sich veranlaßt sah, die Calanker unter Androhung schwerster Strafen zur Ruhe zu verweisen, während auch die bischöfliche Curie sowohl den Calankern als dem Commissari Jagmett abwinken ließ.

So schien denn der Tumult, der eine Woche hindurch ganz Bünden in Aufregung versetzt und hart an die Grenze des Bürger- und Religionskrieges gebracht, glücklich beendet, und es schien, als ob derselbe keine weitere Folgen haben sollte.

Dem war aber nicht also. Wir müssen hier auf einige Vorfälle früherer Jahre und auf eine Episode des Tumultes, zurückkommen.

Das konfessionelle Verhältniß zwischen Reformirten und Katholiken war in Graubünden seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wenn auch nicht gerade ein sonderlich freundschaftliches, doch mit Ausnahme einiger Zwischenfälle ein friedliches geworden. Man ruhete noch von den Stürmen des 30jährigen Krieges aus und wünschte Alles zu vermeiden, was die entsetzlichen Drangsale jener Periode wieder heraufbeschwören könnte. So kam es denn, daß, so oft Differenzen auftauchten, die sich auf die Stellung beider Confessionen zu einander bezogen, sowohl Bundestage als Congresse, in denen die Protestanten, welche in Graubünden 3/5 der Bevölkerung bildeten, immer die Mehrheit besaßen, manche Unbill, die denselben widerfuhr, schonend behandelten und allfällige scharfe Schlußnahmen lieber nicht zur Vollziehung gelangen ließen, um den Katholiken nicht Anlaß zu Verbitterung zu geben. Die gleiche Mäßigung, die zuweilen soweit ging, daß sie nicht mit Unrecht als Schwäche gedeutet werden konnte, ließ man im Verhältnisse zur Curie und zu Oesterreich in konfessionellen Dingen walten. Drei Fälle mögen unter einer Menge anderer erwähnt werden, um darzuthun, wie behutsam und rücksichtsvoll die Bundestage und Con-

gresse sowie das Volk insgesammt in ihren Maßnahmen und Mehren zu verfahren pflegten.

Im Jahre 1699 werden drei evangelisch getaufte und erzogene Knaben von S. Maria im Hochgericht Münsterthal, einem gewissen Florian gehörend, vom Schloßhauptmann von Fürstenburg in Tyrol unter Verletzung des Gebietes der drei Bünde geraubt, um sie in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Da der Vater sich neutral verhielt, wendet die Mutter sich an die Obrigkeit des Hochgerichts, das den Schloßhauptmann interpellirt und zur Rückgabe der drei Knaben auffordern läßt. Als dies ohne Folgen bleibt, reicht das Hochgericht bei den Häuptern der drei Bünde eine Beschwerde ein. Diese erlassen eine höflich, aber dringend abgefaßte Mahnung an den Schloßhauptmann, die Knaben auszuliefern. Umsonst. Man ersucht die Curie, gegen den Schloßhauptmann einzuschreiten. Dieser ist der Fall wohl bekannt, und der Beamte steht unter der Jurisdiktion des Fürstbischofs, allein zuerst sucht sie mit Zusagen und Ausflüchten die Zumuthung abzuweisen, und als auch der Bundestag sich der Sache annimmt und die evangelischen Gemeinden die Rückgabe der Knaben einhellig fordern, bestreitet sie die Competenz der reformirten Räthe und Gemeinden in Sachen katholischer Religion. Noch bis in die Jahre 1701--1710 hinein erinnern evangelische Beschwerdeschriften an diesen nicht erledigten Fall und der Bundestag bedroht den Hauptmann mit verdrießlichen Maßregeln. Die Drohung blieb unausgeführt, und erst im Jahre 1710 wurde der Streitfall dahin zum Austrag gebracht, daß die, mittlerweile erwachsenen Jünglinge Gewordenen vor einer konfessionell gemischten Deputation des Congresses die Erklärung abgeben durften, zu welcher Confession sie sich bekennen wollten. Aus den Akten erhellt leider das Ergebniß nicht.

Ebenso erfolglos blieben die Verwendungen der bündnerischen Behörden, als ein gewisser Mojone, ein im Veltlin niedergelassener Protestant plötzlich von gedungenen Bösewichtern auf offener Straße ergriffen und außer Landes, nach Como entführt wurde. Damals weigerten sich die Katholiken an Bundestagen sogar, die Reklamationen des corpus evangelicum bei der Statthalterei zu Mailand und bei der bischöflichen Curie in Como zu unterstützen, was zur Folge hatte, daß diese Beschwerde ohne alle Wirkung blieb.

Ganz gleichen Ausgang hatte eine, um die Zeit des Sagenser

Handels erfolgter Fall. Die Tochter des regierenden Commissari zu Clefen, Julius von Capol, reformirt, wurde nächtlicher Weile aus dem Palazzo di giustizia geraubt, nach Como geführt und dort trotz bundestäglichen Dekrets laut welchem sie dem Dompropst v. Salis und dem Domcustos v. Travers hätte zu Handen gestellt und an die Eltern ausgeliefert werden sollen, so lange festgehalten, bis sie zur kath. Religion übergetreten war.

In diesen drei Fällen, wie in mehreren andern, deren die Landesprotokolle erwähnen, hatten die evangelischen Räthe und Gemeinden in der That viele Langmuth gegenüber den Curien von Como und Chur, sowie gegen die bündnerischen Katholiken an den Tag gelegt. Aber eben der Umstand, daß dies nicht anerkannt, und wohl als Schwäche gedeutet wurde, mochte wohl mehr und mehr eine gewisse Erbitterung gegen die Katholiken hervorgerufen und allmählig zur Flamme des Zornes angefacht haben.

War der Religionseifer der Reformirten auf dem Lande, ohne gerade agressiv aufzutreten, ein scharf ausgeprägter, so gaben ihnen die Churer in dieser Beziehung nichts nach. In den letzten Jahrzehnten herrschten zwischen der Stadt und dem bischöflichen Hofe ganz erträgliche Beziehungen. Diese wurden erst seit der Erwählung des Fürstbischofs von Rost, zum Theil wegen des Verhaltens desselben in jenen Entführungsgeschichten, mehr und mehr getrübt, und Bischof Ulrich war bei den Churer Bürgern nichts weniger als beliebt, wie aus dem Tone der Broschüren jener Tage hervorgeht.

Diese erbitterte Stimmung nun gegen den Fürstbischof kam anläßlich des Sagenser Handels zum Ausbruche. Scheinbar war freilich der Friedenszustand zwischen beiden Confessionen durch den Sagenser Vergleich vom 17. September wieder hergestellt. Allein schon gingen Gerüchte, daß die Castell, Steinriser, Mont, Jagmett, Florin auf dem bischöflichen Hofe viel verkehrten und unbedachte drohende Äußerungen von katholischen Bewohnern desselben, „es sei noch nicht aller Tage Abend, bald werden auch die Katholiken Musterung und dort Einkehr halten, wo mehr zu holen sei, als in Sagens“ wurden in der Stadt herumgetragen.

Da besetzte am Abend des 24. Sept. die Stadt plötzlich alle Thore und Zugänge zu dem bischöflichen Hofe mit zahlreicher Mannschaft. Doch wurde Jedem, der nachweisbar dort seine Wohnung hatte, der Ein- und Ausgang gestattet, nur ein Bedienter des kaiserl.

Gesandten ward aus unbekannten Ursachen geschmäht und mißhandelt. Die Stadt rechtfertigte ihr Vorgehen vor dem Congreße mit der Bemerkung, sie habe diese Maßregel zu Schutz und Schirm des Bischofs und des kaiserlichen Gesandten getroffen, um jewede Unbill, die von heimkehrenden Truppen allfällig verübt werden könnte, abzuwehren, und der Congreß adoptirte seinerseits diese Rechtfertigung und hielt sie auch später gegenüber den Katholiken fest. Dem kaiserlichen Envoyé wurde wegen Mißhandlung seines Bedienten Satisfaktion ertheilt.

Noch war der Lärm über diesen allerdings zweideutigen und namentlich unter den jetzigen Verhältnissen gewagten Schritt der Stadt nicht verhallt, als man inne ward, daß die Katholiken und zumal die bischöfliche Curie nicht die geringsten Anstalten trafen, um ihrerseits die Friedensstipulationen zum Vollzug zu bringen, als vielmehr ein großer und namentlich aus dem Oberland zahlreich besuchter Katholiken-Congreß in Reichenau im Oktober zusammentrat, einen eigenen Kriegsrath aufstellte und zur Bestreitung der Unkosten sich aus der Landeskasse 1000 fl. auszahlen ließ.

Welchen Zweck hatte diese Versammlung? Zunächst war sie doch wohl veranlaßt durch die Vorgänge in Sagens und zwar nicht bloß durch die Strafurtheile gegen Castell und Genossen, sondern auch durch die zuchtlose Aufführung eines Theiles der Truppen; dadurch, daß eben Castell, die Jagmet, Mont, die de Florins und besonders die mit Strafen belegten Personen und Gemeinden Alles aufboten, um die Vergleichsartikel und die Strafurtheile von Sagens nicht zum Vollzug gelangen zu lassen, und daß auch die Curie, die überdieß durch die Besetzung der Thore des Hofes gereizt worden, die Hände dabei im Spiele hatte, darüber herrschte unter den Evangelischen nur e i n e Stimme.

Welche weitere Ziele im Hintergrunde lagen, die wohl nur wenigen Eingeweihten bewußt waren, wird sich in der Folge zeigen.

Der Congreß, der jüngst vorher sich nach kurzer Versammlung wieder aufgelöst hatte, versammelte sich, von Clerig sofort einberufen, wieder. Gleichzeitig trat auch der Kriegsrath wieder zusammen, und zwar unter der offiziellen Benennuug: „Die evangelischen Offiziere“ und mit der ostensibeln Absicht, vor dem Congresse ihr und der Truppen Verhalten in Sagens gegenüber den im Lande verbreiteten Anschuldigungen zu rechtfertigen, und Denen, die etwa

zu Schaden gekommen sein möchten, wieder zu ihrem Gute zu verhelfen.

In Form eines Memorandums legten sie diese Rechtfertigung dem Congresse vor, und theilten zugleich ihre Schlußnahmen demselben mit. Diese lauteten dahin:

1. Wenn Einer oder der Andere, wer es sein mag, etwas entwendet haben sollte, und es restituiren würde, ihm volle Verschwiegenheit zuzusichern.

2. Ein jeder ist bei seinem Eid gehalten anzugeben, ob und wer von der Miliz etwas erbeutet haben möchte, und so ihm etwas in Verwahrung gegeben wäre, dasselbe, besonders Geld und Pretiosen, herauszugeben. Würde ein Solcher sich weigern, Deposita auszuliefern, so hat eine zu ernennende Deputation bei dem Renitenten so lange sich einzulegen, bis er die Sache herausgibt.

3. Da der Landrichter Jagmett in Dissentis eigenes Gewalts und allen Landesverträgen zuwider unter Vorgebung falscher Gerüchte sich äußerst bemüht hat, die katholischen Stände der Eidgenossenschaft zum Kriege gegen Gemeine drei Bünde zu verleiten, so soll derselbe wegen Hochverrath vor nächsten Congreß citirt und zu gebührender Strafe gezogen werden.

4. Nachdem troß der bundestäglichen Beschlüsse gegen die Werbungen ein Bataillon für den holländischen Dienst von Oberst Capol geworben worden, ist derselbe durch den Bundespräsidenten zu citiren und hat er darüber Rechenschaft abzulegen. Auch alle andern Uebertreter des Werbegesetzes sollen zu gebührender Strafe gezogen werden.

Als die evangelischen Mitglieder des Congresses, fast mit Einhelligkeit beschlossen, dieses Memorial der Offiziere auf sämmtliche Gemeinden auszuschreiben, legten die katholischen Mitglieder Verwahrung dagegen ein.

Nun ordneten die evangelischen Mitglieder eine Deputation ab, um von dieser die Ausführung der Sagenser-Vergleichspunkte, „soweit ihre Competenz und Pflicht reiche" zu verlangen. Bischof und Domkapitel gaben eine ausweichende Antwort; sie müssen, hieß es, die Erwiederung des corpus evangelicum auf das Ausschreiben des katholischen Congresses in Reichenau abwarten.

Dieses Letztere war, vom 29. Okt. (9. Nov. n. st.) datirt, erst vor wenigen Tagen eingelaufen und enthielt in langer Auseinandersetzung, deren Inhalt die Mitwirkung der Curie und des kaiserl.

Envoyé an diesem Aktenstücke deutlich verräth, im wesentlichen Folgendes:

Nach Aufzählung der Beschwerden der Katholiken im Allgemeinen wird über die Besetzung der bischöfl. Hofthore, die Mißhandlung eines Bedienten des Baron von Rost geklagt. Dann geht das Aktenstück zur Besprechung der Sagenser Vorfälle über. Wenn die dortigen Katholiken sich in Worten oder Werken etwas haben zu Schulden kommen lassen, so hätte man dieselben, statt einen solchen Allarm zu erregen, die kath. Kirche muthwillig zu beschädigen, die Bilder in derselben zu zertrümmern u. s. w., vor ihre Obrigkeit ziehen sollen. Dann beschwert sich der kath. Congreß über die Einsetzung des Kriegsrathes, und daß man demselben eine so ausgedehnte Machtvollkommenheit und Strafkompetenz ertheilt habe, wodurch die Freiheit des Volkes gänzlich suspendirt worden. Da katholischer Seits keine (!) kriegerischen Bewegungen stattgefunden, so wäre es auch nicht nöthig gewesen, ihre Glaubensgenossen kriegsgerichtlich zu verurtheilen. Darum stelle der zu Reichenau versammelte kath. Congreß nachstehende Forderungen:

1. Daß sämmtliche Beschlüsse des Kriegsraths für null und nichtig erklärt und die Execution gegen die Sagenser u. s. w. aufgehoben werden.

2. Daß die Beschädigten von Sagens und Schleuis, Laax, für ihren Schaden und ihre Unkosten Vergütung und Ersatz und außerdem Satisfaktion erhalten.

3. Daß die Bilderstürmer gestraft, und

4. Daß die Urheber des Allarms, welche durch unwahre Berichte denselben veranlaßt, in Untersuchung und Strafe gezogen werden sollen.

Die Schrift schließt mit der Drohung, wenn der Congreß zu Chur diesen Forderungen nicht entspreche, werden die Katholiken sich von den Bünden lossagen.

Daß ein solches Aktenstück, welches überdieß eigens als Broschüre gedruckt und nicht blos an alle Gemeinden des Landes, sondern auch an eine Menge Privaten verschickt und vertheilt wurde, in ganz Bünden gewaltiges Aufsehen und Aufregung hervorrufen würde, war vorauszusehen. Es erhob sich auch in der That der heftigste Sturm gegen die Urheber desselben, die Mitglieder des Reichenauer Congresses.

Unter den Broschüren, welche protestantischer Seits gegen diese Demonstration erschienen, wollen wir nur eine erwähnen. Sie ist zwar bloß handschriftlich vorhanden, hat aber wahrscheinlich vielfach in Abschrift circulirt und trägt den Titel: Satyrische Beantwortung des Abscheids, so der katholische Congreß zu Reichenau auf die evangelischen Gemeinden ausgeschrieben. Unter der Form eines Katechismus kritisirt und geißelt dieses Pamphlet jenen Abscheid in einer scharfen, bittern, oft recht witzigen Weise, hie und da in Knittelversen. Wir wollen einige Stellen zur Kennzeichnung der herrschenden Stimmung und des damaligen Pamphletstyls wörtlich anführen.

Auf die Versicherung des Abscheids, nur die empfindlichsten Schmerzen und ungemein großer erlittener Schaden, besonders aber die Entheiligung der katholischen Religion habe die Katholiken vermocht, gegen ihre reformirten Brüder zu rüsten, heißt es in der „Satyr. Beantwortung";

„Wann aber alle Evangelischen in Sagens oder ganz Pündten weren umkommen (wovor der Hüter Israel seie) hette es ihnen nit geschmerzet, denn sie waren nit ihres Glaubens, wie jener Krebs zu Islingen, den die Schneider in Arrest nahmen, weil er zwei Scheeren hatte. Schmerzen sind wohl unterscheidlich, das sahe man in Sagens an denen Soldaten die zu viel Honig und Schmalz gegessen. — Ja es ist gewiß mehr Schaden dort geschehen als in Troja und wie Carthago verbrunnen. Manchem ist vor etlich Tausend Schaden geschehen, der doch niemals über etlich hundert gehabt hat."

Auf den Vorwurf der Bilderstürmerei antwortet das Pamphlet:

„Ach, ihr armen Bilderstürmer, wer weiß aber, ob es alle Heilige gsin; doch wann es könnte bewiesen werden, daß man den Heiligen Leids gethan, ich wollte die Uebertretter selbst strafen, sollten die Herren auch Papst Johann XXII. kanonisirt haben. Sind sie aber heilig gewesen, was haben sie bei den leichtfertigen Sagensern genützt, wenn sie solche nicht besser lehren können? Die Soldaten wußten nur von Einem, nicht von vielen Göttern" u. s. w.

Unter dem 14. Nov. erließ der evangelische Congreß seine Antwort an denjenigen von Reichenau. Zunächst gibt er die Erklärung ab, daß auch die Reformirten sich die Aufrechthaltung von

Ruhe und Ordnung und der alten Satzungen angelegen sein lassen. Dann erinnert die Antwort an die vielen Gewaltthätigkeiten, die den Reformirten seit einer Reihe von Jahren angethan worden und für welche sie noch niemals Abhülfe erhalten, so die von uns erzählten Fälle bezüglich der drei Münsterthaler Knaben, das Mojonische und Capol'sche Geschäft u. s. w., endlich führt sie alle Mißhandlungen und Willkührakte gegen die Evangelischen von Sagens, die eigenmächtige Trennung in der Gruob auf.

Was die Handlungsweise der Stadt Chur gegen den bischöflichen Hof betreffe, so erinnere man nur daran, daß der kaiserliche Envoyé mit der ertheilten Satisfaktion für seinen Bedienten sich befriedigt erklärt, und gegen die Besetzung der Thore weder mündlich noch schriftlich protestirt haben. Dagegen hätten die katholischen Truppen einige reformirte Bundesgenossen mißhandelt und eingesperrt. Wenn in Sagens leider Excesse vorgefallen, so sei das in solchen Fällen kaum zu vermeiden, und haben einige Diebstähle stattgefunden, nun, so sei das mit den zerschlagenen Köpfen der Sagenser Reformirten wohl zu compensiren. Uebrigens werde für das Gestohlene Ersatz geleistet werden.

Hierauf geht der Congreß zu den Forderungen der Reichenauer Versammlung über. Punkte Nr. 1 und 2 werden abgelehnt, ad Nr. 3 (Bestrafung der Bilderstürmer) wird bemerkt, von Bilderstürmerei in der Kirche zu Sagens wisse man nichts, da die Offiziere die Thüren zu derselben und zu den Häusern haben bewachen lassen; sollte aber dergleichen dennoch geschehen sein, so werde man die Schuldigen zu schwerer Strafe ziehen.

Bezüglich des vierten Punktes sei man ganz damit einverstanden, daß die Urheber des ganzen Geschäfts, namentlich diejenigen, die außer Landes gegangen und sich bemüht, fremde Völker zum Untergang des Vaterlands herbeizurufen, in Untersuchung gezogen und bestraft werder. Endlich wird die Entfernung des unruhigen Pfarrers Jagmett und die Vollziehung der Strafurtheile des Kriegsrathes verlangt, welche man jedoch verschieben wolle, wenn die Katholiken zu einer freundlichen Zusammenkunft behufs der Herstellung von Eintracht und Frieden herbeizulassen sich entschließen können.

Der reformirte Congreß ließ diese Antwort auf die Gemeinden ausschreiben und die Stadt Chur hielt es doch für angemessen, bei

den katholischen Gemeinden wegen Besetzung des Hofes sich zu rechtfertigen; wir haben die von ihr angeführten Argumente bereits oben erwähnt. Als weiteres Motiv wird hier beigefügt, daß Chur sich auf altes Herkommen beruft.

Nachdem man so gegenseitig Schriften gewechselt, lösten beide Congresse sich unverrichteter Sache auf. Seitens des Kriegsrathes war in der Vollziehung der Strafgerichtsurtheile ein Verschub wirklich eingetreten, doch hatte ein Theil der Betroffenen seine Bußengelder bereits bezahlt. Die von den Reformirten in Anregung gebrachte Conferenz fand erst am 18. März des folgenden Jahres Statt; da jedoch weder der Eine noch der andere der streitenden Theile von seinen Forderungen etwas nachlassen wollte, so verlief auch diese Zusammenkunft fruchtlos. Es ist Grund vorhanden zu vermuthen, daß ein günstiger Erfolg vielleicht hätte erzielt werden können, wenn es nicht im Interesse der französisch-spanischen wie der österreichisch = seemächtlichen Parthei gelegen gewesen wäre, die obwaltende Spaltung der Bünde aufrecht zu erhalten, um unter dem Schutze der Ohnmacht der Executivgewalten die Werbungen für den spanischen Erbfolgekrieg um so eifriger betreiben zu können.

Es würde viel zu weit führen, wollten wir die endlosen Deliberationen der in den Jahren 1702, 1704, 1707 und 1710 ad hoc bestellten Conferenzen und der Congresse, alle Vermittlungsversuche der Bundestage herzählen. Es möge daher nur in Kürze bemerkt werden, daß es mehrere Jahrzehnde hindurch niemals zu einem feststehenden Vergleiche zwischen den Reformirten und den Katholiken über die Sagenser Fragen kam, daß die Schlägereien bei jeder Landsgemeinde in der Gruob und bei vielen andern Anläßen sich regelmäßig wiederholten, wobei es einmal in Ilanz sogar etliche Todte gab; daß die Katholiken sich über partheiische Gerechtigkeit gegen ihre Glaubensgenossen und die Reformirten von Sagens und Fellers über fortwährende Chikanen Seitens ihrer Gegner beklagten.

Nach und nach bildeten sich aber doch auf der Grundlage einer Conferenz, die im Jahre 1704 lange Zeit zu Chur und später zu Ilanz tagte, ein modus vivendi, eine Art stillschweigenden Compromisses. Die Trennung der Gemeinden nach Religionsgenossenschaften in der Gruob hörte wieder auf, die Reformirten in Sagens

wurden in der freien Ausübung des Gottesdienstes weniger behindert und für die Klagen gegen die Bußengerichte wegen Partheilichkeit die Verordnung getroffen, daß die Obrigkeit der Gruob einen Gerichtsausschuß von 5 Mitgliedern zu bestellen habe, in welchem jeweilen die Religionsgenossen des Klägers die Mehrheit haben sollten. Sämmtliche Hochgerichtsämter vom Landammann und Bundestagsdeputirten an bis zum Seckelmeister sollten verlost werden und zwar in der Weise, daß wenn das Loos eine paritätische Gemeinde träfe, das Amt je nach Antheil und Rechten beider Religionsgenossen bestellt und zwar der Beamte dann mittelst Handmehren erwählt werde.

Diese Verordnung die von Moritz Arpagaus und Anton von Salis, Dompropst, und Ant. Orsi kath. Seits, G. Planta v. Wildenberg, Gaudenz von Capol, J. Paul Beeli v. Belfort ref. Seits, dd. 12. Juli 1704 unterzeichnet ist, wurde im gleichen Jahre vom Bundestage bestätigt und von den Gemeinden genehmigt. Wenn auch noch in den folgenden Jahren und Dezennien die Obrigkeiten der Gruob sich wiederholt darüber beschwerten, daß die reform. Sagenser auch damals noch zuweilen mißhandelt und in ihren Religionsübungen gestört wurden, so beweist doch die Thatsache, daß diese Streitigkeiten seit 1710 allmälig aus den Traktanden zu fallen beginnen, daß ein geordneteres und friedlicheres Verhältniß der beiden Confessionen in der Gruob sich gestaltet hatte.

Aber erst das Jahr 1742 brachte die definitive Beilegung dieser Händel. Der damalige Juli-Congreß der Häupter und etlicher Mitglieder beider Confessionen einigte sich über folgenden, den Gemeinden vorzulegenden Vergleichsvorschlag:

1. Vollständige Trennung der beiderseitigen Religionsgenossenschaften in Sagens, so daß die Reformirten auf alle ihre Rechte am Pfrund-Antheil, auf Kirche, Geläute und Friedhof, Meßmerei und Collatur völlig entsagen, „auch in alle ewigen Weltzeite einige Anspruch darauf nicht sollen formiren können.“

2. Dagegen sollen die Reformirten befugt sein aus eigenen Mitteln eine Kirche nebst Thurm, Glocken, Friedhof, Pfrund und Meßmerei ohne einige In- und Widerred zu erbauen und zu erstellen und die Religionsübung frei öffentlich zu professiren, auch fernerhin die gemeinsame Spend ohnpartheiisch zu genießen.

3. Der Vertrag quoad politica und was derselbe inbegreift von 1704 wird bestätigt.

Mit dieser Verzichtleistung auf alle bisher innegehabten Rechte bezüglich materiell kirchlicher Genußsamen hatten also die Reformirten ihre freie Religionsübung — allerdings ein unschätzbares Gut — erkauft. Die Kirchen- und Friedhof-Bauten gelangten wirklich ungehindert zur Ausführung, nachdem das Volk mit großer Mehrheit das Vergleichsprojekt gutgeheißen hatte.

Die drei Bünde
während
des spanischen Erbfolgekrieges.

1701—1713.

Quellen:

Die Protokolle der Häupter, Congresse und Bundestage. (Handschriften im Landesarchiv).

Copia eines Briefs, so die zwey Lobl. Cantons Zürich und Bern an die Lobl. vereinigten drei Bünde geschrieben. Ohne Druckort 1706.

Brieff an die Bündner den 1. März 1706. O. O.

Pündtnus endzwischen der Durchlaucht. Republik von Venedig und den Lobl. Drey Pündten der ersten Alten Rhätia, solemnisirt zu Chur den 6. und 17. Dez. 1706. Chur 1706.

Sämmtliche übrige gedruckte Landesschriften aus dieser Periode.

Vuillemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts. 3. Theil. Zürich 1845.

Zurlauben, histoire militaire des Suisses aux services de la France.

Mai de Romainmotier, hist. milit. de la Suisse et cellie des Suisses. Lausanne 1788.

Salis, Pet. v., handschriftliche Privat-Correspondenz mit Bundschreiber Reith. Einige hundert Briefe. (Im Landes-Archiv).

Grundriß der Geschichte Gem. Drei Bünden Lande. (Chur) 1703. 8.

---

1. Die Gesandten der Mächte und die Neutralität. Befestigung des Luziensteigs.

Seit dem Jahre 1701 stand fast ganz Europa wegen der spanischen Erbfolge in Waffen. Carl II., der letzte Habsburger, hatte zwei Schwestern gehabt, von denen die eine mit Ludwig XIV. von Frankreich, die andere mit dem Kaiser Leopold I. vermählt war. Da der König Carl kinderlos und überdieß kränklich war, so ließ er sich im Jahre 1698 überreden, in einem Testamente ein zwischen Ludwig XIV., den holländischen Generalstaaten und Wilhelm III. von England getroffenes Abkommniß anzuerkennen, laut welchem ein Sohn des Kurfürsten von Bayern Erbe der spanischen Krone werden, das Herzogthum Mailand an Oesterreich, und Neapel und Sizilien, beides spanische Provinzen, an Frankreich fallen sollten. Durch diese Veranstaltung hofften die Mächte dem wegen der Ansprüche von Frankreich und Oesterreich auf die große spanische Erbschaft drohenden Kriege vorzubeugen.

Als aber der bayerische Prinz bald darauf starb, tauchte ein neues Theilungsprojekt auf, nach welchem der zweite Sohn des Kaisers Leopold, der Erzherzog Karl, König von Spanien werden, Mailand an den Herzog von Lothringen, und letzteres Land an Frankreich hätte übergehen sollen. Da entwarf Carl II. im Hinblicke auf die Abneigung des spanischen Volkes gegen irgend welche Theilung seiner Monarchie*) mehr aber noch aus Schwäche gegen das Drängen Ludwigs, welcher seinen Zusagen an England und Holland untreu geworden, sich nun entschlossen hatte, seinen Enkel, Philipp von Anjou, auf den spanischen Thron zu setzen, ein neues Testament,**) worin er diesen Prinzen als seinen Nachfolger auf

---

*) Der spanische Gesandte, Graf Casati, Erbe und Nachfolger einer Reihe Diplomaten dieses Namens, die seit einem Jahrhundert Spanien in der Eidgenossenschaft und in den drei Bünden vertraten, schrieb an Letztern unter dem 1. Sept. 1700, der König wolle lieber alle seine Reiche aufs Spiel setzen, als dem Theilungsprojekte beistimmen. Casati bot alle Künste der Schmeichelei und selbst Drohungen auf, um den Beitritt der Eidgenossen und der Bünde zu dem Projekt zu verhindern und versprach diesen sofortige Zahlung aller rückständigen Pensionen und des Soldes des Regiments v. Albertini.

**) Dasselbe wurde den Bünden verbotenus in spanischer Sprache mitgetheilt.

dem Throne der ungetheilten spanischen Monarchie anerkannte Schon einen Monat nach Abfassung dieses Testaments starb. Carl II. und Ludwig XIV. anerkannte seinen Enkel als König Philipp V. von Spanien.

Sofort erklärten Oesterreich, dann England und Holland, zuletzt das deutsche Reich den Krieg an Frankreich, dessen Verbündete Spanien, der Churfürst von Bayern und Anfangs auch Savoyen waren.

Bald langten die Gesandten der großen Mächte in der Eidgenossenschaft und in Bünden an, um sich wenigstens der Neutralität dieser Republiken zu versichern und um Erlaubniß zu Werbungen zu erlangen; schon vor dem Ausbruche dieses Krieges standen Schweizer- und Bündner Regimenter im Dienste Frankreichs, Spaniens, Savoyens und der Generalstaaten. Welchen ruhmvollen und wichtigen Antheil dieselben an vielen der großen Schlachten dieses blutigen Krieges hatten, wird weiter unten berichtet werden.

Zunächst ließ Kaiser Leopold durch seinen Gesandten, den Baron v. Rost, an die Bünde nachstehende Forderungen richten:

1. Anerkennung des Kaisers als Herzog von Mailand.

2. Zurückweisung aller Anerbietungen eines Bündnisses mit Frankreich und dessen Alliirten.

3. Gestattung des Durchpasses für kaiserliche Truppen durch Bünden.

Die Häupter schrieben diese Punkte an das Volk aus und forderten zugleich die Gemeinden in den gefreiten Landen, und die Amtleute und die Thalräthe, im Veltlin, Worms und Cläfen, auf, sofort ihre Mannschaften und Waffen für einen Kriegsfall bereit zu halten und feldtüchtig zu machen. Jeder der drei Bünde hatte 1000 Mann zu stellen und die Offiziere der Kompagnien zu wählen. Als Bundsobersten wurden gewählt: Landrichter v. Mont, Oberst P. v. Planta, Bundslandm. J. Ant. v. Buol. Daß diese Rüstungen nicht überflüssig waren, bewies der Umstand, daß einige Tage nachher der spanische General de las Torres vom Fort Fuentes aus mit zwei Adjutanten in Uniform militärische Ausflüge ins St. Jakobsthal und das Bergell machte. Fürst Vaudemont, der General-Gouverneur von Mailand, desfalls von den Häuptern zur Rede gestellt, erklärte, der General habe ohne Befehl gehandelt und nur aus Neugierde!

Im Dezember trat Casati unter der Anzeige, daß Anjou am 20. Dezember in Mailand als Herzog proklamirt worden, mit dem Verlangen auf, daß die drei Bünde auch ihrerseits dessen Anerkennung aussprechen sollten.

Das Volk der drei Bünde, von beiden kriegführenden Partheien so umgestüm umworben und bedrängt, fand dennoch leicht den Faden der Ariadne, um aus diesem Labyrinth hinaus zu gelangen. Als am 18. Jan. 1701 der große Congreß sich zu Chur versammelte, ergab die Classifikation der Mehren den beinahe einstimmigen Beschluß der Gemeinden: mit einem jeweiligen Herzog von Mailand das Capitulat von 1639, und mit Oesterreich die Erbeinigung getreu zu halten sofern Gegenrecht geübt werde, also völlige Neutralität. Der XGerichtenbund hatte acht Tage vorher eine Vorversammlung in Küblis gehalten, deren einhellige Schlußnahme eben dahin zielte.*)

Auf Antrag eben dieser Küblisser Versammlung wurde auch für gut befunden, sich einstweilen aller weiteren Beschlüsse, so namentlich eines Gratulationsschreibens an Philipp V. von Spanien zu enthalten, ehe man mit den Eidsgenossen Rath gepflogen, und mit denselben zum Schutze gegen allfällige Angriffe von Außen in ein engeres Bündniß zu treten. Aus jedem Bunde ward ein Mitglied zur Abordnung an die Tagsatzung bezeichnet.

Ein scharfes Werbeverbot wurde auf die Gemeinden ausgeschrieben. Abermals bestätigte das Volk diese Beschlüsse mit großem Mehr, worauf die Gesandtschaft sich nach Baden begab. Das Congreßprotokoll berichtet zwar sehr weitläufig, mit welchen Ceremonien sie sowohl von der Tasatzung als von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich begrüßt und ehrenvoll bewirthet worden, allein das eigentliche Ziel: Eintritt der drei Bünde in ebenso enge Allianz mit den XIII alten Orten, wie sie anno 1602 mit dem Stande Bern geschlossen wurde, erreichte die Gesandtschaft nicht, woran dem Protokolle zufolge, hauptsächlich die katholischen Stände, mit deren Stimmung auch diejenige des Obern Bundes einig ging, die Schuld trug; doch erlangten sie die bestimmte Zusicherung, daß „wenn den

---

*) Ein feierlicher Eidschwur, von welchem sogar Vuillemin spricht, fand nicht Statt, und wäre auch kaum am Platze gewesen, da ja alle Gewalt beim Volke ruhte und nicht bei dem Bundestage.

drei Bünden etwas Widriges begegne, die 13 Orte ihnen mit eid= und bundsgenössischer Hülfe beispringen werden.

Im April war als Abgesandter des Fürsten Vaudemont in Mailand der General Graf Arese und als französischer Envoyé der Graf Forval in Chur angelangt. Angeblich wegen Abwesenheit von Deputirten wurden beide nicht von einer Ehrenabordnung eingeholt. Arese führte eine überaus herrische Sprache und ließ erklären, er unterhandle mit den Häuptern nur durch das Mittel einer Deputation und werde sonst abreisen. Seine wie Forvals Forderungen, welche sie schriftlich eingaben, lauteten dahin: Bünden solle seine Pässe und Grenzen binnen drei Wochen so stark besetzen und befestigen, daß sie österreichischer Seits nicht forcirt werden können. Nach Ablauf dieser Frist haben die drei Bünde die Folgen allfälliger Nichtbeachtung dieser Forderung sich selbst zuzuschreiben. Als Arese den üblen Eindruck bemerkte, den sein Auftreten allgemein hervorrief, stimmte er seinen Ton herab und sprach den „Wunsch“ aus, Bünden möchte wenigstens den Luzienstaig und die Pässe von Bormio und dem Unter=Engadin möglichst rasch besetzen und befestigen. Nur darum habe er die Abholung durch eine Ehrendeputation, wie ja sonst stets den Gesandten gegenüber zu geschehen pflege, verlangt, um mit derselben das Nähere besprechen zu können.

Noch ein besonderer Vorfall trug dazu bei, die Volksstimmung den Mächten, welche Casati, Forval und Arese vertraten nicht geneigt zu machen.

Am Jänner=Congresse war ruchbar geworden, Hauptmann Buol von Rietberg habe von vertrauter Seite ein Schreiben empfangen, laut welchem Casati sich geäußert hätte: Wenn einmal die Franzosen im Herzogthum Mailand werden eingerückt sein, so werde er die Graubündner schon zwingen, sich für Spanien und Frankreich zu erklären. Einen ähnlichen Bericht sollte Landrichter v. Mont erhalten und verlautbart haben, Vaudemont beabsichtige 6000 Mann ins Veltlin, Cläfen und Worms einmarschiren zu lassen. Buol und Mont, vom Congresse hierüber vernommen, stellten durchaus nicht in Abrede, solche Warnungen empfangen zu haben, weigerten sich aber, ihre Gewährsmänner zu nennen, wenn dieselben nicht zuvor in Schutz und Schirm Gemeiner Lande genommen würden.

Die Sache hatte soviel Aufsehen gemacht, daß der Congreß sich veranlaßt sah, sie nebst einem Satisfaktionsbegehren Vaudemont's auf die Gemeinden auszuschreiben. Die im März eingegangenen Mehren lauteten dahin, Buol und Mont sollten einvernommen und falls sie ihre Aeußerungen nicht erweisen könnten, streng bestraft, im entgegengesetzten Falle aber ihnen und ihren Gewährsmännern Schutz und Schirm des Landes feierlich zugesichert werden. Auf diesen Beschluß hin nahmen Buol und Mont keinen Anstand, einer ad hoc bestellten Deputation des Congresses die Schreiben ihrer Correspondenten vorzuweisen, aus welchen zur Genüge erhellte, daß Casati und Vaudemont jene Drohungen gegen Bünden wirklich ausgesprochen hatten. Das an Mont gerichtete Schreiben wurde dann, mit dem Siegel des Landvogts Donatsch versehen, in das Landes-Archiv gelegt. Als diese Enthüllungen dann als Thatsache unter das Volk kamen, war die Entrüstung eine so gewaltige, daß geraume Zeit weder Vaudemont's noch Casati's Beschwichtigungsmittel den Lärm zu stillen vermochten.

Im Volke, besonders unter den Protestanten, blieb von jetzt an ein nicht ungerechtfertigtes Mißtrauen zurück, welches der Politik Oesterreichs und der Seemächte soviel Nutzen brachte, daß selbst Rosts taktloses und sehr zweideutiges Verhalten die günstige Volksstimmung nicht wesentlich zu beeinträchtigen vermochte.

Derselbe hatte nämlich von seinem Rechte als Administrator der Oesterreich gehörenden Herrschaft Rhäzüns, alle drei Jahre dem Obern Bunde einen Dreiervorschlag für die Wahl des Landrichters vorzulegen, am sog. Jörgibeitage, an welchem die jährlichen Wahlen der Bundesbeamten stattfanden, dadurch Gebrauch gemacht, daß er, anstatt den Landrichter de Florin, welchen die Katholiken verlangten, unter die Zahl der drei Candidaten aufzunehmen, drei ziemlich obscure, aber Oesterreich blind ergebene Leute vorschlug. Es war freilich Uebung, daß der obere Bund aus dieser Dreierzahl seine Wahlen traf, allein anderseits fehlte es durchaus nicht an Beispielen, daß derselbe, mit Umgehung der Vorgeschlagenen, selbstständig wählte. Dies geschah dann auch am Juni-Beitage 1701. Die Wahl fiel auf jenen Chr. de Florin, einen schlauen bigotten Mann und Anhänger Spaniens und Frankreichs, aber eben deßhalb den katholischen Oberbündlern besonders genehm. Nun wäre es Rost wahrscheinlich nicht schwer gefallen, diesen Mann und mit

ihm allmählig einen Theil seiner Anhänger für Oesterreich zu gewinnen, aber es war das Mißgeschick dieses Staates, daß es auch jetzt wieder in einem so wichtigen Momente unfähige Vertreter in der Schweiz und in Bünden hatte, dort Trautmannsdorf, hier Baron v. Rost.

Als nun de Florin am Mai-Congreß seinen Einsitz als regierender Landrichter nahm, erhob Rost hiegegen schriftlich Protest und erklärte des Bestimmtesten, er werde ihn niemals als Haupt des grauen Bundes anerkennen. De Florin habe aus Privatinteresse gegen Oesterreich agitirt und dessen Rhäzünser Rechte über den Haufen werfen wollen, während er doch kurz vor der Wahl sich bei Rost zur Charge des Landrichters empfohlen. Der Jörgi-Beitag habe aus zusammengeweibelten Anhängern de Florins bestanden; eine ganze Anzahl von Hochgerichten seien bei demselben nicht vertreten gewesen. Der Kaiser habe ihm, Rost, durch einen eigenen Hofkourier Befehl ertheilt, gegen eine so flagrante Verletzung der Rechtsame des Erzhauses feierlichst Protest zu erheben.

De Florin und mit ihm sämmtliche katholische Boten des Obern Bundes erhoben hierauf Gegenprotest.

Alle Versuche der beiden andern Bünde, die in mannichfacher Beziehung hemmende und störende Differenz auszugleichen, scheiterten an dem Starrsinn der Streitenden. Da jedoch der Gang der Geschäfte einen längeren Aufschub nicht gestattete, so ließen Gotteshaus- und X Gerichtenbund de Florin einstweilen einsitzen; später, auf ernsthaftere Reklamationen von Seiten Kaiser Leopold's trat de Florins Bruder als Statthalter ein. Dies hatte dann zur Folge, daß der ganze obere Bund, mit Einschluß der Reformirten, welche für de Florin jetzt Partei nahmen, am Gesammtbundestage zu Davos anfänglich nicht vertreten war, bis nach langwierigen Conferenzen mit Rost und dem Landrichter endlich das Auskunftsmittel getroffen wurde, daß de Florin ad interim als Landrichter sitzen solle, worauf auch die Rathsboten seines Bundes sich zu den Verhandlungen wieder einfanden.

Später muße de Florin doch zurücktreten, nachdem der Streit vor ein unpartheiisches Gericht gewiesen worden, und wurde dann ein Jahr später wiederum von seinem Bunde gewählt, worauf die Differenzen von Neuem ausbrachen, und erst dann ein Ende nah-

men, als de Florins Einfluß im grauen Bunde zum Theil durch eigene Verschuldung gebrochen war.

Zu der Unpopularität Rosts trug viel der Umstand bei, daß er in seinem Schreiben an die drei Bünde sich eine Sprache erlaubte, welche das Selbstgefühl des Volkes in hohem Grade verletzte, daß er sich in innere Fragen einmischte und die Rathsboten förmlich schulmeisterte.

Diese Stimmung benutzte sowohl Puisieux als Forval sehr geschickt und selbst Arese, der noch vor wenigen Monaten fast als Zwingherr sich gebehrdet, ergoß sich in Betheurungen der wärmsten Freundschaft für die Bünde. Wie mögen die Landesväter, die in Davos tagten, gelächelt haben, als der Gesandte Spaniens, jener Macht, die einst ihre Soldateska und Mönche zur Unterdrückung der politischen nnd religiösen Freiheit ins Land gesandt, vor Handstreichen Oesterreichs auf das Veltlin warnend, die Bünde ermahnte, auf ihre Freiheit Acht zu haben, die ein allzukostbarer Schatz sei, als daß sie nicht wie der Apfel des Auges behütet zu werden verdiene*)

Puisieux und Forval verdankten höflichst den Neutralitätsbeschluß und machten zugleich auf den Umstand aufmerksam, daß Oesterreich diese Neutralität der Bünde noch immer nicht anerkannt habe. Dies verhielt sich in der That so. Während Frankreich unbedingt und Spanien wenigstens formell seine Anerkennung ausgesprochen, hielt das Wiener Cabinet noch immer mit derselben zurück, und sagen wir es gerade an dieser Stelle: es hat Bündens Neutralität niemals während des ganzen Krieges anerkannt, oder deren Anerkennung kund gegeben.

Schon damals, am Beginne des Krieges erregte ein so zweideutiges Verhalten in den Bünden gerechten Argwohn. Der Envoyé v. Rost hierüber zum öfteren interpellirt, gab bald ausweichende, bald beruhigen sollende Erklärungen. Das nun einmal erwachte Mißtrauen der Räthe und des Volkes erhielt neue Nahrung, als Forval dem Oktober=Congresse die Abschrift eines Memorials einreichen ließ, das von einem Bündner dem Grafen von Sinzendorf, einem General in kaiserl. Diensten, sollte übermittelt worden sein. In

---

*) Schreiben Arese's an den Bundestag im September: „È troppo pretioso tesoro la libertà per non custodirla come la propria pupilla degli ochi.“

dieser Schrift wird ein hochverrätherischer Plan dargelegt, laut welchem eine Anzahl von angesehenen Männern in Bünden sich verschworen haben sollten, das Land den Oesterreichern in die Hände zu spielen, indem sie mit Hülfe des Sinzendorf'schen Regiments, das dicht an der Grenze stehe, die Pässe besetzen und Oesterreich übergeben wollten. Der Kaiser solle 20—25000 Thaler vorschießen, welche dann für das Unternehmen verwendet würden. Zur Belohnung verlangen die Verschwornen nichts Anderes als gewisse Privilegien, welche ohnehin auf alten Rechtsamen und im Reich üblichen Gewohnheiten begründet seien.

Graf Forval, vom Congresse über die Personen befragt, welche ihm das Schriftstück eingehändigt, erklärte weiter nichts zu wissen, als daß es ihm von unbekannter Hand zugesendet worden. Der Congreß scheint diese Denunziation nicht für eine französische Intrigue gehalten, sondern an eine wirkliche Verschwörung geglaubt zu haben, was um so erklärlicher ist, als kaiserliche Truppen in der That an der Grenze standen, was Rost, hierüber interpellirt, mit der Nothwendigkeit, den Truppen Winterquartiere anzuweisen, entschuldigte.

Daß eine derartige Verschwörung wirklich bestanden habe, halten wir aus folgenden Gründen für nicht wahrscheinlich:

Erstens würden die österreichischen Generale und Minister bei der damaligen Lage der Dinge, von einem Anerbieten, ihnen Bünden mit seinen strategisch so überaus wichtigen Pässen zu überliefern, ohne Bedenken Gebrauch gemacht haben, wenn angesehene und einflußreiche Männer an der Verschwörung Theil genommen hätten.

Zweitens würden die Gemeinden, falls die Denunziation als begründet sich erwiesen hätte, die Werbung für Oesterreich, welche bald darauf nachgesucht und bewilligt wurde,*) sicherlich nicht gestattet haben.

Drittens verschwand diese Angelegenheit schon nach wenigen Wochen aus den Traktanden.

Es ist daher Grund zu vermuthen, daß der ganze Zwischenfall, der übrigens die bedenkliche Lage der Bünde und zugleich das gegenseitige Mißtrauen der Partheien kennzeichnet, entweder auf

*) Jedoch ohne Kapitulation, es sollte Jedem freigestellt werden, sein Glück nach Belieben zu suchen.

einer Intrigue Forvals oder auf der Privatspekulation irgend eines ehrgeizigen Kopfes beruhte.

War Ersteres der Fall, so erreichte der französische Envoyé seine Absicht, Bünden zur Anerkennung Philipp's V. als König von Spanien zu veranlassen, nicht, denn die Gemeinden sprachen sich im Oktober mit großer Mehrheit für das Abwarten der Erklärung der Eidgenossenschaft aus.

Dagegen hatten Räthe und Gemeinden keine Bedenken zu tragen, die Königin Anna von Großbritannien in der Form eines Glückwunsches als Nachfolgerin ihres Schwagers, Wilhelms III. anzuerkennen, da sie bezüglich des Letzterem s. Z. förmlich die Anerkennung ausgesprochen hatten und mit Ausnahme von Frankreich und dem Papste diese Thronfolge von Niemand bestritten wurde.

Valkenier theilte bei diesem Anlasse mit Schreiben vom 25. März 1702 die energischen Beschlüsse der Generalstaaten zur Beschirmung des Vaterlandes, der Religion und der Freiheit mit und fügte hinzu: Groß und Klein stellt sein gänzliches Vertrauen auf den himmlischen Richter und erwartet also eine glückliche Erhaltung. Rührend ist in diesem Schreiben die Schilderung der tiefen und allgemeinen Trauer um den Tod des „vielgeliebten Königs Wilhelm, des Vaters des Vaterlandes."

Gegen Ende des Jahres 1702 erneuerte sich der Lärm wegen angeblicher landesverrätherischer Complotte. Diesmal spielte Rost die Rolle des Denunzianten. Unter dem 26. Oktober und 7. November st. n. berichtet er, aus aufgefangenen Briefen erfahren zu haben, daß unter Mitwirkung von Verräthern in den drei Bünden zwischen Frankreich, Spanien und Bayern der Plan bestehe, sich des Luzienstaigs oder anderer Pässe zu bemächtigen. Aehnliche Projekte der Franzosen gegen Basel und Bern hätten letzterem Stande die Augen geöffnet, weßhalb man an der Westgrenze der Schweiz eifrige Wache halte. Kraft der Erbeinigung seien aber die Bünde verpflichtet, Tyrol und Vorarlberg, falls diese angegriffen werden sollten, zu Hülfe zu kommen. Ebenso werde auch Oesterreich im gegebenen Falle Bünden nicht im Stiche lassen. Er habe demnach von sich aus den Text der Erbeinigung auf die Gemeinden gelangen lassen.

Als der kaiserliche Envoyé wiederholt aufgefordert wurde, den Beweis für das Vorhandensein eines landesverrätherischen Com-

plotts beizubringen und die bezüglichen aufgefangenen Briefe vorzuweisen, lehnte er dies Ansinnen mit der Behauptung ab, die Briefe seien so wichtig und so gravirender Natur, daß er sie nicht aus den Händen geben dürfe. Für seine eigenmächtige Versendung von Schriftstücken an die Gemeinden erhielt er von den Häuptern einen nachdrücklichen Verweis, den ihm der Stadtschreiber Bavier mündlich eröffnete.

Daß übrigens Rost's Angabe von einem durch Bayern beabsichtigen Handstreiche auf einen bündnerischen Paß nicht aus der Luft gegriffen war, geht aus dem Umstande hervor, daß Arese und der neue französische Geschäftsträger, Chevalier de Graville — Forval war im Juli gestorben — durch ihre Dolmetscher Pellizari und Tschudi den Häuptern konfidentiell den Rath ertheilen ließen, den Churfürsten Max von Bayern zu ersuchen, daß er die Bünde nicht beunruhige, sie seien erbietig, das Gesuch zu unterstützen und zweifeln nicht an dessen Erfolge. Bald darauf bezog das bayerische Corps, das in der Nähe von Lindau stand und Feldkirch bedrohte, seine Winterquartiere in Bayern, und im Jänner des Jahres 1703 ertheilte der Churfürst die verlangte Zusicherung in bestimmter Form.

Da jedoch die Westgrenze der Eidgenossenschaft noch immer bedroht blieb, seit Bern seine Oesterreich freundliche Politik durch Zulassung der Werbung von zwei Regimentern für dessen Dienst bethätigte, so beschlossen die Häupter, kraft des alten Bündnisses dringend um Zuzug gemahnt, im Falle eines Angriffes auf dessen Gebiet, 3000 Mann diesem Stande und den übrigen Eidgenossen so es Noth thäte, zu Hülfe zu senden. Mit großer Mehrheit genehmigten die Gemeinden diesen Beschluß; der X Gerichtenbund einstimmig und selbst die meisten katholischen Gemeinden der beiden andern Bünde stimmten bei. Um für solche Fälle das Nöthige zu verabreden, wurde für gut befunden, eine Gesandtschaft an die Eidgenossen abzuordnen. Diese bestand aus Podestat Herc. v. Salis, Landrichter L. della Torre und Oberst Johann Anton von Buol, (Parpan).

Ernstere Ereignisse als das Jahr 1702 brachte das folgende. Schon der große Jänner-Congreß, der sich am 8. versammelte, hatte eine Reihe wichtiger Traktanden zu erledigen und verlief in stürmischer Weise.

Unter dem 7. st. n. verlangte Rost die Oeffnung der Bündner Päſſe für die kaiserlichen Truppen; Valkenier, der schon vorher

amtliche Anzeige von großen Siegen der Alliirten zu Lande und Meer (Einnahme von Venloo, Kaiserswerth, Roeremonde, u. s. w., die Vernichtung der französischen und spanischen Flotte, Wegnahme der Silberflotte) gemacht, änderte seinen frühern Ton herzlichen Wohlwollens gegen die drei Bünde. Die Generalstaaten, schrieb er, seien bereit, sich bei dem Kaiser für die Anerkennung der Neutralität der drei Bünde zu verwenden; man habe jedoch erfahren müssen, daß viele der vornehmsten Herren in den Bünden mit ihrem Anhange der Neutralität schnurstracks entgegenarbeiten, man erwarte, daß Bünden jene Anerkennung in Zukunft durch eine loyale Haltung zu verdienen strebe.

Aus leidenschaftlichen Aeußerungen des Hauptmanns Barth. Valär, der in kaiserlichen Diensten stand, geht hervor, daß zumal der Landshauptmann Capol, der Landrichter della Torre, Bundslandammann Salis und mehrere Mitglieder des Congresses, welche Valär geradezu als Landesverräther bezeichnete, gemeint seien. Diese waren es auch, auf welche Rost in seiner Denunziation hinwies, jedoch ohne sie geradezu mit Namen zu nennen.

Gleichzeitig wurde von Bregenz aus vor verdächtigen Bewegungen der französisch-spanischen Truppen im Mailändischen gegen das Veltlin und die Grafschaft Cleven hin gewarnt, während Graf Trapp, der Gouverneur des Tyrol, um Erlaubniß bat, einen Beobachtungsposten auf Münsterthaler Gebiet aufstellen zu dürfen. Dies wurde ihm abgeschlagen.

Doch beeilte man sich, nochmals die Gemeinden sowohl der gefreiten als der Unterthanenlande zu schleunigster Rüstung zu mahnen.

Zum Landesobersten wurde an Stelle des verstorbenen Obersten Planta der Major Peter v. Salis, der spätere Envoyé, ernannt.

Die Schwierigkeit der Lage, in der sich die kleine Republik, im Norden, Osten und Süden von kriegführenden Mächten umgeben, befand, wuchs fast von Woche zu Woche.

Im März überreichte Rost wieder mehrere Schreiben. Das eine war eine eigenhändige Zuschrift des Kaisers Leopold, welcher von den Bünden eine kategorische Erklärung verlangte, ob sie laut Erbeinigung die französisch-spanischen Armeen von den Erbländern der Monarchie abhalten wollen, oder nicht. Aus den Aussagen von Gefangenen und aus aufgefangenen Briefen erhelle unzweifelhaft die

Absicht der französischen und bayerischen Truppen, durch das Tyrol in Bünden einzubrechen und durch Letzteres in das Vorarlbergische und in das Reich zu marschiren. Auch in diesem kaiserl. Schreiben werden die drei Häupter (Bürgermeister M. Buol von Chur, Bundslandammann Salis und Landrichter della Torre) geradezu der Connivenz mit den feindlichen Heerführern bezüchtigt. Wenn dann durch der Häupter und der Gemeinden Schuld ein Einfall in Bünden erfolgen und gelingen sollte, so würden die Allirten dies als einen casus belli betrachten und die Bündner es sich selbst zuzuschreiben haben, daß das Land zum Kriegsschauplatze gemacht werde. Bünden solle eiligst die Pässe und Grenzen besetzen und wenn es zur Abwehr zu schwach, so sei man österreichischer Seits „gerne bereit, ein Hülfskorps in das Land einrücken zu lassen."

Man sieht, das Wiener Cabinet gab sich die größte Mühe, die Bünde aus ihrer neutralen Stellung herauszudrängen. Nachdem es trotz vielfacher Mahnung es vermieden, die Neutralität der Republik anzuerkennen, schritt es nun sogar zu Drohungen, um zum Ziele zu gelangen. Allein die Häupter, obwohl von des Kaisers Anklagen selbst nahe berührt, ließen sich nicht einschüchtern. Mochten sie für das französische Interesse gewonnen sein oder nicht: sie wußten, daß die mindeste Abweichung von der Linie der Neutralität die drei Bünde unfehlbar in den Krieg mit verflechten und daß das Strafgericht, welches das Volk über die Urheber einer solchen Calamität halten würde, sie, die Häupter, zuerst treffen müßte. Vielleicht war ihnen bereits von dem zu Baden soeben erfolgten Beschluße der Tagsatzung, auch ferner vollständige Neutralität zu halten, und gefahrdrohenden Falles den Bünden zu Hülfe zu eilen, Kunde geworden.

Wie dem auch sei, die Häupter lehnten die von Rost verlangte sofortige Entschließung mit dem Bemerken ab, ein derartiges Verfahren sei verfassungswidrig, zuerst müsse Meinung und Wille der Räthe und Gemeinden eingeholt werden, was sofort geschehen werde.

Der österreichische Envoyé erbot sich nun, einer Deputation ad hoc die „unmstößlichen" Beweise vorzulegen, daß von Seiten einiger Bündner für hochverrätherische Zwecke mit dem Freinde korrespondirt werde. Man schickte zwei HH. von Salis und den Podestat Willi zu ihm. Diese berichteten dann, Rost habe ihnen einige zum Theil in Chiffern geschriebene Briefe von Graville an

den französischen Gesandten in München und zwei Schreiben des Marschalls Vendôme an den Churfürsten von Bayern aus Guastalla datirt, vorgewiesen, welche man bei dem durch Thomas Maßner aufgefangenen, als Courier reisenden Marquis de Barbezieres gefunden. In soweit sind diese Briefe, die im Landesprotokolle wörtlich aufgeführt erscheinen, von Wichtigkeit, als sie die Pläne der französischen und bayerischen Generale, „einen festen Platz in der Nähe des Bodensees" zu besetzen, um einen nöthigenden Druck auf die drei Bünde auszuüben, außer Zweifel stellen.

Dies waren also diese berühmten aufgefangenen Briefe der Heerführer. Wo aber waren diejenigen Correspondenzen hochverrätherischer Bündner, welche an dem Complotte betheiligt sein sollten? Als die Deputation auch diese zu sehen verlangte, mußte Rost sich entschuldigen, solche besitze er nicht, wohl aber gehe aus einem Schreiben Ludwigs XIV. an Vendôme, wovon er den drei Herren eine Abschrift nur vorwies, aber nicht in die Hände gab, deutlich genug hervor, daß ein solches Complott bestehe. Ob das Vorweisen so zu verstehen sei, daß Rost ihnen den Inhalt vorgelesen, ist im Protokoll nicht gesagt.

Genug: Weder die Deputation noch die Häupter ließen sich düpiren. Aber doch enthielt jene Correspondenz der Franzosen und Bayern des Bedenklichen für die Lage der Bünde genug, daß die Häupter es angezeigt fanden, Graville zur Rede zu stellen. Er antwortete in wegwerfender Weise: „Wie können so erleuchtete Staatsmänner derartigen Wischen gegenüber den Versicherungen des gerechtesten Monarchen der Welt Glauben schenken!" Dennoch protestirte er gegen Veröffentlichung dieser „Wische" mittelst Ausschreibens an die Gemeinden. Dieselbe unterblieb denn auch trotz des Verlangens von Rost, welcher drohte, im Weigerungsfalle sie selbst bekannt zu machen. Welches Motiv auch die Häupter bei diesem durchaus verfassungswidrigen Schritte leitete, ob die Besorgniß, durch Veröffentlichung der aufgefangenen Depeschen möchte die Partheiwuth zu hellen Flammen ausbrechen, ob sträfliches Einverständniß mit Graville, so war es Rost nicht allzusehr zu verdenken, wenn er in seinem Schreiben die Häupter eines solchen Einverständnisses zeihen durfte.

Inzwischen waren so beträchtliche Truppenkorps in die Nähe Bündens vorgerückt, daß die Häupter die Einberufung des Kriegs-

raths und die schleunige Befestigung des Luzienstaigs für nöthig erachteten. Eine französische Division bombardirte die Bregenzer Klause, fand aber so nachdrücklichen Widerstand, daß sie wieder abziehen mußte, sie blieb jedoch in der Nähe stehen und Rost erneuerte nun seinen Hülferuf für Vorarlberg. Man wies auf die Abwesenhenheit des Hauptes des Obern Bundes und auf die Nothwendigkeit hin, vorher die Gemeinden anzufragen.

Der Kriegsrath versammelte sich am 18. Mai in Maienfeld, und begab sich in Begleitung der Häupter auf den Staig; Bundslandammann Carl v. Salis-Mayenfeld ward nach Lindau und Bregenz entsendet, um die Bewegungen der kriegführenden Heere aus der Nähe zu beobachten. Bereits arbeiteten unter Leitung der Obersten von Mont und P. von Salis einige hundert Mann an der Ausführung der in Eile entworfenen Befestigungspläne auf Luzienstaig; von jedem Bunde wurden von acht zu acht Tagen 300 Mann aufgeboten, die einander ablösten. Ein Theil der Mannschaft erschien ungerne, so die Klosterser, die Ende des Monats die sofortige Rückberufung der Ihrigen, die Entlassung des Kriegsraths und sogar die gänzliche Einstellung der Arbeiten verlangten. Schams und Rheinwald erklärten, an die Kosten gerne beitragen, aber das Land lieber an der ebenfalls bedrohten, ihnen näheren Südgrenze bewachen zu wollen. Vom Stande Bern, der zu bundesgenössischem Aufsehen gemahnt worden, ging unter dem 20. Mai die Zusage ein, auf ersten Ruf werde der bereits auf das Piket gestellte Ausschuß (Auszug) herbeieilen.

Aus Zürich war Ingenier Werdmüller zur Entwerfung eines größern Befestigungsplanes erbeten worden. Er erschien alsobald und gab nach genauer Besichtigung der Oertlichkeit sein Gutachten dahin ab: Die Situation des Luzienstaig sei für die Defensive höchst vortheilhaft. Auch die alten Schanzen, die nun in Eile reparirt wurden, seien gut angelegt. Wolle man nur diese wieder her- und nicht neue erstellen, so würden diese ersteren Arbeiten 48 Tagwerke für 300 Mann erfordern, und etwa 4–5000 Thaler kosten. Der Kriegsrath und die Häupter ersuchten ihn, einen Entwurf seines neuen Befestigungsplanes, den er selbst zu adoptiren gerathen, nebst Gutachten über Zahl und Einrichtung einer Garnison daselbst auszuarbeiten und dem Kriegsrath zu Handen der Gemeinden vorzulegen.

Da die Gefahr einer Ueberrumpelung der Festung sich inzwischen entfernt hatte, so blieben Hauptmann Werdmüller und Oberst Salis mit 300 Mann für die Fortsetzung der Arbeiten auf der Staig. Der Kriegsrath rief Salis aus Lindau zurück und vertagte sich Ende Mai.

---

2. Tumult in Davos.

Bald darauf zeigte den Freunden der französischen Politik ein Vorfall, daß Oesterreichs Anhang im Lande noch immer bedeutend genug sei, um mit demselben rechnen zu müssen.

Wegen einer bloßen Etikettenfrage, die aber vom Volk anders gedeutet wurde, entstand von Neuem ein gewaltiger Lärm in einem der drei Bünde. Im Januar hatte der große Congreß in einem an Ludwig XIV. gerichteten Höflichkeitsschreiben*) das Prädikat „allié", welches im Verkehr mit den drei Bünden und der Eidgenossenschaft mit diesem Monarchen in den Brieftiteln gegenseitig stets ertheilt worden war, ausgelassen. Es geschah dies aber vielleicht nur aus übertriebener Aengstlichkeit, um nicht Oesterreich und den Seemächten gegenüber zu verstoßen, vielleicht auch in Folge einer Rost'schen Intrigue. Ludwig XIV. aber, strenger als irgend ein anderer Fürst seiner Zeit im Punkte der Etikette, war nicht gewillt, eine solche Verletzung derselben zu übersehen. Er schickte das Schreiben an Graville uneröffnet zurück.

Wieder kam der Bundestag, dem dies Traktandum vorlag, ins Gedränge. Auf der einen Seite Graville, der im Namen seines Souveräns auf der Berichtigung des Titels bestand, und der Dringlichkeit wegen anrieth, die Gemeinden über diesen Punkt nicht anzufragen. Auf der andern Seite Rost, der den Bundestag mit Warnungen, Drohungen und Protesten bestürmte. „Eine Aufnahme des Prädikats „Bundesgenosse," schrieb er, „in den Titel eines an Ludwig XIV. gerichteten Schreibens, sei gleichbedeutend mit dem

---

*) Dieß Schreiben enthielt eine einfache Verdankung der Anzeige von der Ernennung Graville's.

Aufgeben der Neutralität und könne von den bedenklichsten Folgen begleitet sein. Landrichter v. Mont protestirte gegen die Bewilligung des Prädikates ohne vorherige Begrüßung der Gemeinden, obwohl der Bund, dessen Haupt er war, vorwiegend der französisch-spanischen Partei angehörte. Dennoch hielt es die Versammlung für das Klügste, um einer bloßen Formsache willen, als welche diese Angelegenheit anzusehen war, nicht einen Bruch mit Frankreich zu riskiren, und beschloß demnach eine neue Abschrift des Missivs an Ludwig abgehen zu lassen, welche sowohl in der Anrede als auf der Adresse das verlangte Prädikat „allié" enthält. Dem Envoyé Rost wurde durch eine Deputation vorgehalten, das Wort beziehe sich auf uralte Uebung und auf den mit Frankreich abgeschlossenen ewigen Frieden. Er selbst nenne ja die drei Bünde in seinen Schreiben: „Bundesgenossen." So ging der Brief ab, nachdem die drei Häupter, also auch der regierende Bundeslandammann J. A. v. Sprecher von Davos, vormals Oberst in spanischem Dienst, ihn gesiegelt. Mont hatte sich gefügt, als er bei Eidspflicht aufgefordert worden war.

Hierüber entstand im Zehngerichtenbunde, wo Oesterreich seine meisten Anhänger zählte, ein gewaltiger Tumult. Alle Gerichte mit Ausnahme von Luzein und Churwalden sendeten ihre Rathsboten nach Davos, wo sich überdieß viele Landleute aus dem Prätigau versammelt hatten. Als Bundslandammann Sprecher während des Bundestages sich nach jenem Hochthale begab, um zu vernehmen, was man gegen ihn vorbringe, und wo möglich das Volk über diese Sache aufzuklären, wurde er auf Befehl des Beitages des Bundes verhaftet, und so groß war das Toben des Volkes, daß man für sein Leben fürchtete. Die eifrigsten unter den Anhängern Oesterreichs, vielleicht von Rost angetrieben, setzten es auf dem Beitage durch, daß den zwei andern Bünden der Antrag vorgelegt wurde, ein Strafgericht einzusetzen, welches nicht bloß über Sprecher, der als Davoser doch kaum als Anhänger Frankreichs gelten konnte, zumal da er den spanischen Dienst verlassen hatte, sondern über alle einflußreichen Freunde dieser Macht, urtheilen sollte. Manche Rathsboten gingen so weit, eine Lostrennung des Bundes für den Fall zu beantragen, daß das Strafgericht von den zwei andern Bünden verworfen würde.

Graville, der schlimme Folgen aus dem Tumulte vorhersah, eilte, die Bünde zu beruhigen. Mit Schreiben vom 3. Oktober richtete er die dringende Bitte an den Bundestag, Alles sorgfältig zu vermeiden, was einen allgemeinen Aufstand verursachen könnte. Sein König schätze das tapfere Bündnervolk hoch, werde allezeit den ewigen Frieden aufrecht erhalten, und hoffe dagegen, man werde sich in Bünden nicht in Sachen einlassen, welche der Neutralität zuwiderlaufen.

Dieses Schreiben wurde sofort dem Davoser Beitage und unter Anzeige der dort entstandenen Unruhen den Gemeinden des Obern- und des Gotteshausbundes mit der Weisung mitgetheilt, sie sollen ihre Meinung darüber abgeben, was in dieser gefährlichen Bewegung vorzunehmen sei, „damit das geliebte Vaterland vor allen schädlichen Impegni präservirt werde."

Etwa zehn Tage dauerte der Tumult, dann verlief sich nach und nach das Volk und auch die Bundesboten kehrten heim, nachdem sie durch eingezogene Erkundigungen sich überzeugt hatten, daß der Antrag auf Bestellung eines Strafgerichts bei den andern Bünden wenig Aussicht auf Gutheißung habe. Sprecher, der übrigens allgemein als redlicher Mann galt, wurde seiner Haft im Rathhause der Landschaft entlassen, da die Verhöre durchaus keine Inzichten ergeben hatten, daß er auf Eingebung Graville's gesiegelt habe, wenn schon er allerdings Tadel verdiente, weil er Namens seines Bundes gesiegelt, ohne vorher die Gemeinden desselben zu begrüßen.

Am Oktober-Congresse, zu welchem die noch zürnenden Boten des Zehngerichtenbundes nicht erschienen waren, ergab sich bei der Classifikation der Mehren eine große Majorität gegen das Strafgericht, und zugleich für scharfe Rüge des Vorgehens des X Gerichtenbundes; eine Anzahl von Gemeinden verlangte ausdrücklich die Wiedereinsetzung Sprecher's als Haupt. Nur IV Dörfer, Unter-Engadin und Bergün schloßen sich der Forderung eines Strafgerichts an. Demgemäß wurde der XGerichtenbund zu gänzlicher Herstellung der Ruhe und Einigkeit ermahnt; sollte er aber wider Verhoffen in seiner Haltung beharren und etwa gar, wie verlaute, von den beiden andern Bünden sich trennen wollen, so protestire dagegen der Congreß und behalte sich fernere Resolutionen vor. Diese Zuschrift wurde unterstützt durch ernste Mahnungen Seitens

Bern, Zürich und den übrigen sechs Orten. „Einigkeit und Ruhe,“ schrieben sie unter dem 25. Oktober st .n., „thut in diesen gefährlichen Zeitläufen doppelt Noth.“

So dringendem Zuspruche verschloß sich denn auch der X Gerichtenbund, dessen ungebändigter Freiheitssinn und Patriotismus von jeher am feurigsten aufgelodert, der aber auch um so leichter irre zu führen war, nicht länger.

Schon im Januar 1704 nahm Sprecher wiederum an einer Sitzung der Häupter Theil und am großen Congresse zeigte die Aufnahme der Mehren, daß der genannte Bund seine Forderung fallen gelassen, da der Rekapitulationspunkt bezüglich des Strafgerichts von beinahe allen Gerichten desselben mit Stillschweigen übergangen wurde. Dagegen lauteten die Mehren vieler Gemeinden der beiden andern Bünde dahin, daß zur Verhütung von Unruhen keinerlei wichtigen Schreiben an Potentaten ohne vorherige Mittheilung an die Gemeinden gesiegelt werden sollen.

---

3. Die Gebietsverletzungen im Veltlin.

Noch hatten die Wogen der Aufregung im Volke sich nicht völlig gelegt, als Bundspräsident Martin Buol Anfangs April seine Mithäupter eiligst einberief, da von den Amtleuten im Veltlin und Cläfen (Salis, Planta, Jagmett, Caflisch und Bossi) allarmirende Berichte über großartige Verletzung des Gebietes der drei Bünde eingelaufen waren.

Zwei Schwadronen kaiserliche Kürassiere, 350 Mann stark, hatten in Colico zwei Barken mit Waaren im Werthe von mehr als 100,000 Gulden, welche großentheils St. Galler Kaufleuten gehörten und nach Mailand spedirt waren, trotz der Proteste der Cläfner Spediteure weggenommen und als gute Beute erklärt. Wenige Tage später waren dieselben aber von einer stärkern Abtheilung spanisch-französischer Truppen unter dem Commando des Marchese de Toralba angegriffen worden und hatten sich dann, geschlagen, mit jener Beute beladen — es waren 32 Wagen voll — auf Veltlinergebiet zurückgezogen, wohin ihnen Taralba folgte. Die Kaiserlichen

zogen am 6., die Spanier am 7. April durch Morbegno, beide Corps ohne fliegende Fahnen; am 8. folgte spanische Infanterie auf dem Marsche nach Sondrio. Die Kaiserlichen hatten unterwegs überall ihre Beute um Spottpreise an die Einwohner verschleudert, einen Theil aber fahren lassen müssen, der dann den Spaniern und Franzosen in die Hände fiel. Während die Amtleute diese Berichte durch Eilboten an die Häupter abgehen ließen, befanden sich die Oesterreicher und Spanier noch auf dem Gebiete der Republik, zwischen Morbegno und Sondrio.

Die drei Bünde waren leider nicht in der Lage, diese flagrante, mehrere Tage andauernde Gebietsverletzung der Truppen von drei der mächtigsten Staaten mit Waffengewalt abzuwehren. Die Veltliner-Miliz, die dem Oberkommando des Landshauptmanns (Herc. v. Salis) untergeordnet war, bestand mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit. An Zahl wie an Beschaffenheit war sie in einer traurigen Verfassung; wer es irgend vermochte, kaufte sich unter allen erdenklichen Vorwänden vom Militärdienste los, und zwar geschah dies nicht bloß Seitens der Soldaten, sondern fast mehr noch Seitens der Offiziere, sämmtlich Veltliner, oder Bürger der beiden Grafschaften. Nach dreijährigen Mahnungen durch Bundestage und Congresse war noch keine einzige der 18 Compagnien, welche die Unterthanenlande zu stellen hatten, vollzählig und ordonanzmäßig ausgerüstet, geschweige denn feldtüchtig. Und doch lag vom Anfang des Krieges an die Gefahr einer Gebietsverletzung für das Veltlin fortwährend am nächsten.

Zwar erhielt der Landshauptmann sofort Befehl von den Häuptern, die fremden Truppen augenblicklich vom Gebiete der Bünde wegzuweisen, und wenn nöthig mit Waffengewalt zu vertreiben. Allein Salis wußte recht wohl, daß er mit seinen Fallstaff'schen Soldaten den Veteranen Oesterreichs und Spaniens gegenüber eine jämmerliche Figur spielen würde. Auch versuchte er nicht einmal, den fremden Befehlshabern zu imponiren, wohl aber wies er auf die Truppen der herrschenden Lande hin, welche sofort auf das Piket gestellt, stündlich den Marschbefehl erwarteten, und sehr viele alte gediente Offiziere und Mannschaften zählten, überdies von Hause aus Leute eines ganz andern Schlages als die Veltliner.

Es geht aus den amtlichen Berichten nicht hervor, ob diese Gebietsverletzungen zufällige oder wenigstens von der einen Seite

vorbereitet waren, um die Bünde zum Heraustreten aus ihrer Neutralität zu nöthigen. Allein als ein Glück darf der Umstand angesehen werden, daß Truppen beider kriegführenden Theile der Territorialverletzung sich schuldig gemacht, da hierdurch Beiden ein Vorwand gewaltthätigen Vorgehens gegen die Bünde entzogen wurde. Die zur Rede gestellten Gesandten der drei Mächte ließen es übrigens an Entschuldigungen nicht fehlen und an Betheurungen, daß die Gebietsverletzung eine rein zufällige gewesen, die sich nicht wiederholen werde, und da beide Abtheilungen um Mitte April das Veltlin gänzlich geräumt hatten, so blieb die Sache auf sich beruhen.

Den meisten Schaden trugen die St. Galler Kaufleute davon; trotz der scharfen grida, welche die Amtleute auf Befehl der Häupter erließen, bei hoher Buße alle von den Soldaten erkauften Waaren an die Amtsstellen abzuliefern, gelang es den St. Gallern, die sich selbst ins Veltlin begaben und Nachforschung hielten, nicht mehr als einen Theil des Raubes wieder zu Handen zu bringen. Von einem Schadenersatze durch die Bünde, welchen die Kaufleute und auf deren Verlangen die 13 Orte forderten, konnte um so weniger die Rede sein, da der Raub auf dem Comersee und nicht auf dem zum Gebiete der Bünde gehörigen Laghetto Statt gefunden hatte.

Wie wenig übrigens den Versicherungen der Gesandten zu trauen war, das bewies nachstehender Fall, der sich kurze Zeit nachher ereignete! Fürst Vaudemont, noch immer Generalgouverneur von Mailand, erbat die Ermächtigung, als Escorte für seine Reise ins Masiner Bad, in der Nähe von Sondrio, einige Mannschaft des bündnerischen Regiments v. Albertini mitnehmen zu dürfen. Daß man in dieser Kriegszeit nicht wohl Anstand nehmen konnte, seinem Gesuche zu entsprechen, leuchtete ein; allein Vaudemont schämte sich nicht, diese Gewährung in solcher Weise zu mißbrauchen, daß er mit 1200 Mann Infanterie, wovon nur ein Theil Mannschaft vom Albertini'schen Regiment und 500 Reitern seine Badereise durch das Veltlin machte, obwohl eben damals, im Juli, weit und breit keine kaiserlichen Truppen standen! Es braucht auch nicht gesagt zu werden, daß die Anwesenheit des Gouverneurs des Herzogthums Mailand mit einem ganzen Generalstabe im Veltlin, Stoff genug zur Vermuthung bot, es handle sich weniger um eine Badreise als um eine politische und militärische Rekognoszirung. Das Masiner-

bad war, nichts weniger als ein Luxusbad, von mittelmäßiger Heilkraft, aber berüchtigt durch die erbärmliche Beschaffenheit der Logis und durch die noch schlimmern Wege, die dorthin führten.

Unter dem Eindrucke so demüthigender Ereignisse fielen die Mehren am Bundestage dahin aus, daß den Gesandten der Mächte die ernstesten Vorstellungen wegen der geschehenen Gebietsverletzungen gemacht, und sie gewarnt werden sollten, daß das Volk entschlossen sei, ins Künftige derartige Attentate auf die Unabhängigkeit der Bünde mit Waffengewalt abzuwehren.

Daß es den Gemeinden hiemit wirklich ernst war, bewiesen sie dadurch, daß sie die für die vorhandenen Mittel damals beträchtliche Summe von 12,000 Gulden für die Befestigung des Luzienstaig ohne Anstand bewilligten.

Man hatte diese Arbeiten dem Herrschaftsrathe Mayenfeld um obige Summe in Akkord gegeben, und als die Häupter unter Zuzug Werdmüllers dieselben kollaudirten, ergab es sich, daß die Akkordnehmer weit mehr geleistet, aber auch weit mehr verwendet hatten, als gefordert worden, weßhalb sie etwelchen Schadenersatz verlangten, der ihnen dann auch vom Volke bewilligt wurde. Bestritten wurden diese Unkosten, die sich im Ganzen auf 19000 Gulden beliefen, aus den Einkünften der Herrschaft, die den Unternehmern auf eine Reihe von Jahren hinaus überlassen wurden, so wie aus der dem Thale Veltlin und den beiden Grafschaften auferlegten Extrasteuer von 3000 Gulden, welche sie nach wiederholten Protesten schließlich bezahlten. Es war die Auferlegung einer so unbedeutenden Contribution um so mehr gerechtfertigt, da der Thalrath nicht das Mindeste gethan hatte, um die Bemühungen der Amtleute für die Ausrüstung und Einübung der Miliz zu unterstützen und eine Abwehr der Gebietsverletzung dadurch unmöglich geworden war. Ohnehin betrug ja die regelmäßige Steuer, welche diese überaus reichen Gegenden an die Bünde jährlich zu entrichten hatten, die unglaublich geringe Summe von 3000 Gulden, etwas mehr als der Steuerbetrag, den im Jahr 1859 die einzige Gemeinde Cedrasco an Oesterreich entrichtete.

---

4. Der Allianztraktat mit Venedig.

Das Jahr 1705 brachte keine politischen Ereignisse von Bedeutung, da der Kriegsschauplatz von den Grenzen der Schweiz und der drei Bünde sich entfernt hatte. Wichtiger wurde das Jahr 1706 durch das Bündniß mit Venedig.

Dieser Freistaat, dessen Grenzen in den Bergamaskischen Thälern Camonica, Brembana, Seriana u. s. w. an das Gebiet der drei Bünde im Veltlin unmittelbar anstießen, hatte schon mehr als einmal, so namentlich genau vor hundert Jahren mit der Republik der drei Bünde Allianzen und Werbekapitulationen abgeschlossen und stand durch Handel und Wandel in vielfachem, im Ganzen freundlichen Verkehr mit Bünden. Venedig hatte, abgesehen von der Abnahme seines Welthandels, durch den großen Krieg, der nun seit fünf Jahren halb Europa verwüstete, weit mehr zu leiden als seine Nachbarn im Norden. Zwar hatte es ebenfalls beim Beginn des Krieges seine Neutralität proklamirt, aber sie wurde nicht beachtet, weil die wenigen Truppen, welche dieser einst so reiche und mächtige Freistaat unterhielt, in den an die Türkei grenzenden Gebieten verwendet werden mußten. Bald zogen spanische oder französische, bald kaiserliche Völker durch seine Staaten und nahmen Monate hindurch Quartier in denselben.

Um diesen fortwährenden Demüthigungen zu wehren, beschloß die Republik des S. Marcus Werbungen in der Eidgenossenschaft und in den drei Bünden zu veranstalten. Von Ersterer hoffte man zwei Regimenter, von den Bünden eines zu erhalten. Um die Einwilligung der letztern zu gewinnen, sollte der Capitulation der Charakter eines Allianzvertrages verliehen und in denselben eine Reihe von materiellen Vergünstigungen aufgenommen werden.

Die Republik schickte im Januar 1706 ihren Sekretär des Consiglio de' dieci, Vendramino Bianchi, einen paduanischen Nobile, an die Eidgenossenschaft und an die drei Bünde ab. Bianchi hat zwei Jahre später unter dem Pseudonym Arminio Dannebuchi in seiner Relazione del paese de Svizzeri e Griggioni eine Beschreibung der staatlichen Verhältnisse der Schweiz und Bündens herausgegeben, die zwar namentlich in Bezug auf Topographie und Geschichte ziemlich fehlerhaft ist und manche schiefe Urtheile aufweist,

aber immerhin zeigt, daß der Verfasser die politische Lage in den drei Bünden später richtig erkennen gelernt hat.

Am großen Congreß im Februar überreichte er seine Creditive in Chur und Tags darauf dasjenige Schreiben des Raths der Zehn (vom 4. Febr. n. st.) welches die Schließung des Allianzvertrages in Vorschlag brachte. An die alten Bündnisse erinnernd, weist dasselbe auf die Dienste hin, welche Venedig den drei Bünden im J. 1620 geleistet; auch Venedig sehe sich, mitten in den Kriegen, welche Europa heimsuchen, nach Alliirten um, und eine so kluge Regierung wie diejenige der Bünde, werde die Vortheile, die ihrem Lande aus einer Allianz mit Venedig erwachsen, zu würdigen wissen u. s. w. Folgt dan die Aufzählung dieser Vortheile.

Der Congreß theilte diese Zuschrift nebst dem sehr empfehlenden Schreiben der Stände Bern und Zürich den Gemeinden mit. Bianchi war so sehr beeilt, zum Abschlusse zu gelangen und scheint damals die Verfassung des Landes, mit welchem er zu unterhandeln hatte, noch so wenig gekannt zu haben, daß er vom Congresse verlangte, derselbe solle von sich aus das Bündniß abschließen. Man belehrte ihn, das gehe nicht an, weil alle Gewalt, auch in weit minder wichtigen Fragen, beim Volke ruhe. Dagegen wurde ihm auf den Monat April, bis zu welchem die Mehren der Gemeinden eingelaufen sein mußten, ein Beitag, bestehend aus 29 Boten der Hochgerichte (aus jedem 1) bewilligt.

Der Beitag versammelte sich am 5. April und nahm die Mehren auf. Sie ergaben eine beträchtliche Majorität für das Bündniß mit Venedig; nur sollten — diese Bedingungen forderten die meisten der zustimmenden Gemeinden — die alten Verträge mit Zürich und Bern, die Erbeinigung mit Oesterreich und der ewige Frieden vorbehalten und die Neutralität der drei Bünde gewahrt bleiben. Unter denjenigen Gerichten, welche das Bündniß verwarfen, sprachen sich Davos und Langwies, beide von Rost beeinflußt, am entschiedensten aus.

Nach mehrtägigen, mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen kam dann ein Vertragsentwurf in 28 Artikeln zu Stande, dessen Inhalt deutlich zeigte, wie sehr der Republik am Zustandekommen der Allianz gelegen war. Wir heben nur die wichtigsten dieser Artikel hervor:

Art. 2 gestattet der Republik Venedig die Werbung eines bündnerischen Regiments von höchstens 4000 und wenigstens 1500 Mann. Dieselben sollen nur zu Land innerhalb des Gebiets der Republik dienen, niemals über Meer geführt, und zu keinem Sturm auf Festungen verwendet werden dürfen. Damit die Neutralität der drei Bünde nach allen Seiten hin „straff" aufrecht erhalten bleibe, soll der Staat der drei Bünde in die Werbung sich nicht impegniren, sondern Letztere bis zur Beendigung des Krieges eine freie sein. Von dann an aber sei die Republik Venedig verpflichtet, die Bünde ebenso zu halten, wie die Stände Zürich und Bern.

Art. 9. In Fällen, wo die drei Bünde selbst in Kriegsgefahr kommen, ist ihnen freigestellt, ihre Truppen sofort zurückzuberufen.

Art. 13 sichert freie Religionsübung für die bündnerischen Truppen, verbietet Proselytenmacherei an kranken und gesunden bündnerischen Soldaten, freien Verkehr der Protestanten mit ihren Feldpredigern.

Art. 16. Freier Durchmarsch durch das Gebiet der drei Bünde wird den im Dienste der Republik Venedig stehenden Truppen zugesichert, so lange Bern, Zürich und Venedig neutral bleiben.

Art. 18. Sollten die drei Bünde in Krieg verwickelt werden, so zahlt Venedig ihnen monatlich wie an (Bern und Zürich) eine Subsidie von 4000 Dukaten und zwar je drei Monate voraus.

Art. 19. Solange das Bündniß dauert, leistet Venedig an die Bünde die Zahlung einer jährlichen Pension von 711 spanischen Dublonen, außerdem liefert sie ihr (ein für allemal) acht 6pfündige Geschütze kostenfrei nach Morbegno.

Art. 20 gestattet allen Bürgern und Unterthanen der drei Bünde ohne Unterschied der Religion in den Staaten Venedigs freien Handel und Wandel zu treiben und sich niederzulassen mit allen Privilegien des Bündnisses von 1606, ohne Verhinderung durch die Inquisition, jedoch sollen sie sich aller „Dispüten" und der Verspottung der katholischen Religion enthalten. Solche, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht, sind von beiden Staaten gegenseitig auszuliefern.

Art. 21. Das Bündniß wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschloßen, kann aber alsdann erneuert werden.

Art. 26 sichert freien Paß aus fremden Ländern für 3000 Saum und aus den venezianischen Staaten für 2000 Saum Korn.

Art. 27 gewährt billigen Bezug des Salzes aus Venedig.

Art. 28 handelt von der beiderseits schon längst gewünschten Erstellung einer neuen guten Straße über den St. Markusberg.*) Venedig verpflichtet sich, dieselbe bis auf die Höhe des Berges, wo die Grenzpfähle stehen, zu erbauen. Bünden soll die Strecke auf seinem Gebiete von Morbegno aus erstellen.

Wie man sieht, waren den Bünden in diesem Vertrage erhebliche materielle Vortheile und Nutzbarkeiten zugesichert. Für ein so getreidearmes Land, das außerdem nirgends eigenes Salz produzirte, und demnach für den Bezug dieser Produkte auf den guten oder bösen Willen der Nachbarn, vor Allem des Schwabenlands, Tyrols und des Mailändischen angewiesen war, mußte ein Vertrag, der nach dieser Seite hin es freier machte, von großer Wichtigkeit sein, und es war in der That besonders die Rücksicht auf diese Artikel, welche bei dem Volke durchschlug.

Daß von Seite der kriegführenden Mächte und deren heimlich besoldeten Anhängern gegen den Vertrag würde agitirt werden, ließ sich voraussehen. Zuerst war es eine anonyme Flugschrift, betitelt „Brief an die Bündner. Vom 1. März 1706," die sich einen patriotischen Anstrich gab, um ihren französischen Ursprung zu verhüllen. Ganz unbegründet waren zwar einige der vom Verfasser ausgesprochenen Warnungen nicht. Wenn einmal die drei Bünde von der Bahn strikter Neutralität, auch nur zu Gunsten eines neutralen Staates abgewichen seien, werde es schwer halten, dem Drängen einer der kriegführenden Mächte, sich mit ihr ebenfalls zu verbünden, auf die Dauer zu wiederstehen. Zudem sei Venedigs Mangel an Loyalität im Halten gegebener Zusagen bekannt, und so werde Bünden für seine Freundschaftlichen Gesinnungen für die Republik nicht einmal die erwartete Belohnung finden.

Andere Argumente dagegen waren weniger stichhaltig: Bünden werde der Tummelplatz beständig durchmarschirender eidgenössischer Bataillone sein; Venedig stehe im Begriff zu Gunsten des Herzogs von Savoyen eine Diversion zu machen und denke vielleicht daran, die Belagerung von Turin zu verhindern;*) die venetianischen Staa-

*) Zwischen Morbegno und dem Bergamaskischen Thale Brembana.

*) Piemont war seit 1703 vom Bündnisse mit Frankreich und Spanien abgefallen und kämpfte an der Seite Oesterreichs und der Seemächte.

ten seien arm an Getraide und werden die stipulirten 2000 Saum Getraide nicht einmal liefern können.

Rost, der schon damals kränkelte, beschränkte sich darauf, einen Verschub für den Abschluß der Allianz zu verlangen, und Bianchi, dem daran gelegen war, daß Oesterreich nicht seinen Einfluß gegen dieselbe geltend mache, war höflich genug, vorzuschlagen, daß die Aufnahme der entscheidenden Mehren bis zum 5/16. Juli verschoben werde, was ihm von Rost mit etwas sauersüßer Miene verdankt wurde. Der Venet. Unterhändler fügte aber die feine Bemerkung seinem Vorschlage bei, daß wenn Rost's Begehren entsprochen werden sollte, es den Anschein haben würde, als ob sowohl Venedig als die drei Bünde von Oesterreich abhängig seien.

Dennoch wurde der Verschub bewilligt. Als dann am 6. Juli der Extrakongreß zusammentrat, erzeigte sich eine Mehrheit von 45 gegen 18 Gerichte für die Ratifikation des Allianzvertrags. Auch unter jenen 18 verlangten die meisten nur Verschiebung, wenige, unter diesen katholische Gerichte des Oberlandes und das Oberhalbstein, verwarfen.

Nachdem auf ein Verlangen Bianchi's Art. 16 durch ein abermaliges Mehren der Gemeinden dahin abgeändert worden, „die drei Bünde erlauben den Durchmarsch keinen andern Truppen als denen von Zürich und Bern,“ mit Weglassung der Bedingung, „so lange Venedig, Zürich und Bern ihre Netralität aufrecht erhalten,“ glaubte man in Bünden zum Abschluß der Allianz schreiten zu können. Allein nun trat der Venetianische Resident ganz unerwartet mit dem Begehren der Abänderung einer ganzen Reihe von Artikeln hervor, welche Modifikationen, jede für sich betrachtet, nicht gerade von erheblicher Bedeutung waren, insgesammt genommen aber den materiellen Werth der Zugeständnisse Venedig's bedeutend vermindert haben würden.

Wenig fehlte, daß an diesem Vorgehen Bianchi's die ganze Unterhandlung gescheitert wäre. Mit Entrüstung wies der Bundestag, dem das Traktandum vorlag, das Ansinnen zurück, und erklärte, man müsse ein solches Verfahren als eine Zurücknahme des Bündniß-Antrages ansehen und werde es den Gemeinden sofort mittheilen.

Mit Mühe erlangte Bianchi, der nun einsah, daß man in Venedig das Bündnervolk unterschätzt habe, eine Frist für einen

definitiven Entscheid bis zur Rückkehr seines Courriers. Wenige Tage nach diesen Vorgängen starb Rost, der schon seit Jahren gekränkelt hatte. Das Bedauern über seinen Hinscheid ward weder zu Chur noch auf dem Lande lebhaft empfunden, denn der österreichische Diplomat hatte durch sein galliges Temperament und herrisches Auftreten unter den Bündnern sich wenige Freunde zu erwerben gewußt, wenn schon der Staat, dessen Vertreter er war, im Lande eine starke Parthei besaß.

Das Wiener Cabinet säumte nicht, den in diesem Momente besonders wichtigen diplomatischen Posten in den Bünden schleunigst wieder zu besetzen. Schon im Oktober langte der Ober-Oesterr. Regimentsrath Joh. Bapt. Wenser an, und übersandte den Häuptern seine Creditive als Administrator zu Rhäzüns und zugleich als Envoyé. Wenser debütirte mit Vorstellungen gegen die Venetianische Allianz, aber nicht mit Glück. „Ob denn," fragte er, „dieses Bündniß ein offensives oder defensives sei? Denn Werbung bis auf 4000 Mann sei ein starkes Zugeständniß an die italienische Republik. Da könne ja der Fall eintreten, daß, wenn Oesterreich genöthigt würde, in Kraft der Erbeinigung Hülfe für Tyrol und Vorarlberg zu verlangen, Bünden außer Stande wäre, diese Hülfe zu leisten. Durch den Bezug von Salz und Getraide aus dem Venetianischen werde dem österreichischen Handel mit diesen Produkten sehr empfindlicher Abbruch gethan, ja der Haller Salzpfanne unersetzlicher Verlust zugefügt."

Allein der Oktober-Congreß legte dieses Schreiben ad acta, und da Bianchi erklärt hatte, in Folge der ihm gewordenen Weisungen auf die begehrten Abänderungen zu verzichten, so setzte der Congreß die Feierlichkeit des Allianzschlusses auf den 6. Dezember an, zu welcher der gesammte Bundestag auf Kosten Venedigs außerordentlicher Weise einberufen wurde.

Nicht vertreten bei demselben waren: Dissentis, Lugnetz, Oberhalbstein, Belfort und Schleuis, später stimmte Oberhalbstein dem Bündnisse zu.

Die Schilderung der Solemnität folgt im kulturgeschichtlichen Theile dieses Werkes: sie war glänzend und traf mit dem Beginne der Andreas-Messe zusammen, in Folge dessen eine gewaltige Menschenmenge aus ganz Bünden und den Nachbarländern in der da-

mals etwas düstern und nicht eben schönen Hauptstadt der alten Rhätia zusammenkam.

Dem Burgermeister v. Buol und Bundslandammann Schwarz wurde vom Bundestage gestattet, die goldenen Ketten, welche die Republik Venedig ihnen bei diesem Anlasse schenkte, zu behalten, während dem Residenten Bianchi im Namen Gemeiner Lande drei Goldstücke im Werthe von 100 Dukaten verehrt und ihm zu Ehren am Sonntage nach der Feierlichkeit ein kostspieliges Bankett veranstaltet wurde, wobei der Bundestag sich durch die Häupter und 21 Boten vertreten ließ.*)

Bei Anlaß solcher Allianzverträge geschah es damals häufig, daß derjenige Staat, in dessen Gebiete das Bündniß abgeschlossen wurde, durch eine außerordentliche Gesandtschaft an den neuen Verbündeten seine Befriedigung über das Ereigniß aussprechen ließ. Es waren dies aber sehr kostspielige Höflichkeitsbezeugungen und die drei Bünde würden vielleicht lieber darauf verzichtet haben, wenn nicht glücklicherweise ein reicher bündnerischer Edelmann sie dieser Verlegenheit enthoben hätte. Graf Ulys. Salis-Zizers erbot sich, die Ehrengesandtschaft auf eigene Kosten zu übernehmen und da die Gemeinden, welche desfalls begrüßt wurden, nichts dagegen einzuwenden hatten, so wurden die Creditive ausgefertigt und er reiste im Frühjahr 1707 ab.

Das Protokoll vom 5. April enthält in extenso den Bericht des Grafen über die solenne Einholung und Aufnahme, die ihm der Rath der Zehn bereitet hatte. Er selbst zog mit einigen improvisirten Sekretären und Attachés der Gesandtschaft, jungen bündnerischen Herren, und 12 Bedienten in silbergestickten Livreen und einer Menge Venetianischer Nobili auf, die ihn eingeholt, und wurde vom Savio di terra ferma, Antonio Mocenigo, Namens des kranken Dogen, und von 10 Senatoren begrüßt. Dem Einzuge in die Stadt schlossen sich dann sehr viele in Venedig niedergelassene Bündner in festlich verzierten Gondeln an. Salis hielt im großen Saale des St. Markus Palastes eine feierliche Anrede, die von

*) Der Hausmeister des Rathhauses, Denz, überreichte für das Bankett, dessen Arrangement ihm überlassen worden, eine Rechnung von 240 Gulden, also nach dem Maßstab von 10 Gulden per Couvert (17 Fr.), für die damalige Zeit bei der außerordentlichen Wohlfeilheit aller Arten von Fisch, Wildpret u. s. w. ein hoher Preis.

Mocenigo in verbindlichsten Ausdrücken erwiedert wurde. Die übliche Verehrung von 8 Dukaten per Tag für den Unterhalt der Gesandtschaft lehnte der Graf ab.

Venedig, das bereits seine Werbtrommel in Bünden fleißig rühren ließ, zeigte übrigens im Anfange guten Willen, seinen Verpflichtungen nachzukommen und namentlich wurde damals die rasche Inangriffnahme der Erstellung der St. Marcusstraße auf venetianischem Gebiete als ein Pfand angesehen, daß es dieser Republik daran gelegen sei, sich die Freundschaft der drei Bünde zu erhalten.

---

5. Paßtraktat mit Oesterreich. — Engeres Bündniß mit Zürich.

Seit 1706 hatte die politische Situation in Europa sich bedeutend verändert. Das Glück war, nach letzten Erfolgen der Marschälle Vendôme und Villars in Deutschland und Italien immer mehr von den Fahnen Ludwigs XIV. gewichen und seine Heere hatten bei Ramillies und Turin binnen 4 Monaten zwei der furchtbarsten Niederlagen erlitten, trotz der heldenmüthigen Tapferkeit der schweizerischen Regimenter, denen bei Ramillies freilich nicht minder tapfere Schaaren derselben Nation in den englischen und holländischen Armeen gegenüberstanden, und eben diese (Stürler, Mai, Capol, Saconay, Chambrier, Albemarle) hatten dort nicht wenig zum Siege Marlboroughs beigetragen. Durch die Schlacht bei Turin und die Einnahme von Mailand war Italien in die Gewalt des Prinzen Eugen und des Herzogs von Savoyen gefallen; die Engländer hatten Barcelona entsetzt und Madrid eingenommen, Toulon blockirt. Die französischen Heere waren durch die vielen Schlachten uud Niederlagen entsetzlich gelichtet und Frankreichs Macht schien für lange Zeit gebrochen.

Jetzt schien dem Wiener Cabinet der Moment gekommen zu sein, wo es gelingen werde, die drei Bünde aus ihrer Neutralität herauszudrängen. Wenser erhielt von Kaiser Joseph I. — Leopold I. war im Jahre 1705 gestorben — den Befehl, die ersten Laufgräben zu eröffnen.

Unter dem 12. Januar 1707 reichte er den Häuptern, unter denen zwei Herren v. Schwarz,*) ein Schreiben ein, worin er das Verlangen stellte, daß den kaiserlichen Truppen kraft der Erbeinigung, der Durchmarsch durch das Gebiet der drei Bünde gestattet und daß den mit Frankreich verbündeten katholischen Kantonen kein Tyroler Salz mehr verabfolgt werde. Wenser zählt die Siege auf, welche Oesterreich und seine Alliirten während der letzten Jahre zu Land und zur See erfochten. Das Herzogthum Mailand stehe seit dem Siege bei Turin in Besitz Carls III., eines österreich. Erzherzogs und für Oesterreich sei es von der höchsten Wichtigkeit, diesen Besitz durch eine direkte Verbindung der Erblande und des römischen Reichs mit dem Herzogthum Mailand sicher zu stellen. Diese Verbindung sei aber nur dann möglich, wenn Bünden freien Durchpaß durch sein Gebiet für die Truppen des Kaisers verwillige. Das werde aber in einem Jahrhundert „kaum dann und wann" vorkommen(!)*) und dabei die größte Ordnung beobachtet werden. Eine abschlägige Antwort würde der Kaiser (nachdem man Venedig so eben den Paß bewilligt), „als eine gegen ihn hegende Abneigung und Unwillen" betrachten u. s. w. Dann werden die vielen materiellen Vortheile, welche die Bünde kraft der Erbeinigung von Oesterreich genießen; Salz- und Kornbezug, Annaten, freier Handel und Wandel, u. A. aufgezählt.

Die Häupter hatten eiligst auf den 27. d. M. den Congreß einberufen. Dieser erwiederte Wenser zunächst, die Erbeinigung enthalte keinen Artikel der sich auf den Durchmarsch österreichischer Truppen beziehe. Die Gewährung des Passes komme einem Bruche der Neutralität gleich und würde die Bünde der größten Gefahr aussetzen. Man bitte demnach, mit solchem Ansinnen verschont zu werden.

Aber der Congreß, in dessen Mitte ja ohnehin mehrere Anhänger Oesterreichs saßen, mochte wohl im Stillen die Ueberzeugung

---

*) Der Bundspräsident Jakob und der Bundslandammann Otto von Schwarz.

*) Innerhalb der Jahre 1707—1726 verlangte Oesterreich nicht weniger als 14mal den Paß für seine Völker! Wenser wußte recht wohl, daß seine Regierung von demselben den ausgiebigsten Gebrauch machen werde.

hegen, daß das Wiener Cabinet bei obiger Erklärung sich nicht beruhigen werde, sondern daß es die Nichtachtung der bündnerischen Neutralität fest beschlossen habe, ja nöthigenfalls dieselbe durchbrechen werde.

Die Weltlage war in der That eine ganz andere als vor 6 Jahren und die Macht der Verhältnisse ist ja oft stärker als menschliche Berechnung und menschlicher Wille. Bern und Zürich, die nächsten und zuverlässigsten Freunde der Bünde neigten sich immer mehr Oesterreich zu, noch ehe die Neuenburger Frage zur Reife kam und die Situation noch mehr verwirren half. Wer vermochte Bünden gegen einen gewaltsamen Ein- und Durchbruch eines großen österreichischen Armeekorps zu schützen? Das eigene Heer, das sich höchstens auf 8000 Mann belief, nur 16 Kanonen zählte und kaum zur Hälfte mit Gewehren bewaffnet werden konnte? Ein Bündniß mit den katholischen Kantonen? Dem widerstrebte wieder die Haltung von Bern und Zürich. Frankreich? Das hieß die Bünde auf's Neue zum Kriegsschauplatze machen, und der Gefahr aussetzen, Freiheit und Unabhängigkeit auf immer zu verlieren, denn Frankreich im Jahre 1707 war nicht mehr dasjenige des großen Kardinals. Da erschien es doch, nachdem die Neutralität nicht länger behauptet werden konnte, weiser, das kleinere der Uebel zu wählen, und Oesterreich auf dem Wege eines friedlichen Vertrages, der ohnedies Gegenleistungen voraussetzen ließ, dasjenige zu gewähren, was zu verweigern man zu schwach war.

In diesen Tagen traf auch ein Abgesandter Großbritanniens, der Resident bei der Eidgenossenschaft, Abr. Stanyan, in Chur ein und übergab am 1. Februar seine Creditive.

Wie Bianchi hat auch Stanyan eine politisch-historische und geographische Beschreibung der Schweiz und Bündens veröffentlicht unter dem Titel: An account of Switzerland written in the year 1714. Aber das Werk des Engländers beruht auf gründlicheren Studien und richtigerer Anschauung der Verfassung, Zustände und des Charakters u. s. w. von Land und Volk. Den Bünden und ihren Unterthanenlanden ist freilich nur ein ganz kurzes Kapitel gewidmet.

Stanyan's Sendung nach Bünden war hauptsächlich auf Betreiben des Herrn von Saint Saphorin, eines Waadtländers, des überaus thätigen und gewandten englischen Gesandten in Wien,

später Envoyé von Bern im Haag, erfolgt, welcher die Regierungsweise in der Eidgenossenschaft und in den drei Bünden kannte.*) Dieser war es vielleicht auch, der in Wien empfahl, den jetzigen Moment zu benutzen, um bei den Bünden um den Paß anzuhalten.

Stanyan hielt am Nachmittage des 1. Februar vor dem Congreß in feierlicher Audienz einen mündlichen Vortrag. Er sprach von der Nothwendigkeit der Herstellung des politischen Gleichgewichts in Europa, von den durch die göttliche Allmacht augenscheinlich gesegneten Erfolgen der verbündeten Truppen. Das Ansinnen, Diesen den Paß zu bewilligen, stimme sosehr mit rechter Freundschaft und guter Nachbarschaft zwischen Oesterreich und den Bünden überein, daß Letztere nicht länger Bedenken tragen sollten, ihn zu gestatten. Eine Verletzung der Neutralität werde dadurch nicht im Mindesten involvirt(!); habe doch Venedig, dessen Staatskunst so hoch gepriesen werde, in diesem Kriege viele Male den Durchmarsch durch sein Gebiet geschehen lassen. Drohungen von Seite Frankreichs brauche eine so tapfere Nation wie die graubündnerische nicht zu fürchten, auch wenn es dessen Armeen, was jedoch durchaus unwahrscheinlich, jemals gelingen sollte, des Mailändischen sich wieder zu bemächtigen.

Dagegen, fuhr Stanyan fort, werden der Kaiser Joseph und König Carl III. von Spanien weit eher Ursache haben, eine abschlägige Antwort zu rächen, und wie die Bündner wissen, besitze Oesterreich Macht und Mittel genug dazu, und er sage es offenherzig, d a ß d i e R a c h e d a n n s i c h e r l i c h n i c h t a u s b l e i b e n w e r d e. Andererseits ertheile er, Namens Englands und seiner Alliirten die bestimmte Zusicherung, daß wenn die Bünde durch Frankreich, von Mailand aus jemals sollten angegriffen werden, die Alliirten sie mit aller Macht schützen würden. Auch verpflichten sich die Generalstaaten, bei ihren Verbündeten Alles daran zu wenden, damit die Republik der drei Bünde in den Frieden eingeschlossen werden.

Unter dem Eindrucke so gewichtiger Drohungen und Zusagen beschloß der Congreß, die Forderung Wenser's und Stanyan's nebst

---

*) Vuillemin, Geschichte der Eigenossenschaft während des 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bd. S. 450.

deren Schreiben und mündlichen Mittheilungen den Gemeinden unter Empfehlung schleunigster Berathung und Einsendung ihrer Mehren nebst Gravilles Memoriale vorzulegen. Denn auch der französische Gesandte war inzwischen nicht müßig geblieben. In einem vom 9. Februar n. st. datirten Memorial beginnt er mit der Zergliederung derjenigen Begründungen, mit welchen Oesterreich sein Ansinnen geltend machen wolle.

Was erstens die Erbeinigung betreffe, so sei dieselbe einzig mit Tyrol und Vorarlberg abgeschlossen worden und nicht mit dem Herzogthum Mailand, das bei deren Abschlusse gar nicht in den Händen Oesterreichs gewesen, auch beziehe sie sich auf Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, und von Truppendurchmärschen enthalte dieser Vertrag kein Wort. Zweitens berufe sich der diplomatische Vertreter des Wiener Cabinets auf die Wohlthaten, welche Bünden von Oesterreich bisher zu genießen gehabt, und in noch höherm Maße genießen werde. Allein — wie viele Male hatten die Bünde über neue Zölle und Auflagen, über Zollchicanen in Tyrol und Vorarlberg zu klagen, wie oft haben sie die noch ausstehenden 36 Annaten reklamiren müssen! Wenn die Grafen von Tyrol Getraide und Salz nach Bünden ausgeführt, so haben die Bewohner dieses Landes solche Produkte mit ihrem baaren Gelde bezahlt, und den Tyrolern und schwäbischen Gutsbesitzern konnte das nur willkommen sein. Habe doch Wenser selbst als eines der Argumente gegen die Venetianische Allianz eingewendet, die Salzpfanne zu Hall würde unersetzlichen Schaden leiden, wenn die Bündner ihr Salz ins Künftige von Venedig beziehen sollten. Ueberdies komme ja das meiste Getraide nicht aus den österreichischen Staaten, sondern aus Schwaben. Graville erinnert sodann an die „Wohlthaten" der Kornsperre und anderer übler Traktamente, welche Bünden so oft auch in Friedenszeiten von Oesterreich widerfahren seien. Was dann die Korntratten aus dem Mailändischen betreffe, so werden diese nach wie vor in der Gewalt Dessen sein, der zur Zeit der Ernte in Mailand den Meister spiele, und es könne sich gar wohl ereignen, daß zur Zeit der nächsten Ernte Frankreich und Spanien dort wieder Herren seien, denn noch stehen mit Ausnahme der Citadelle von Mailand alle festen Plätze in der Gewalt Philipp's V. und ein bedeutendes Heer sei im Anmarsche auf das Herzogthum begriffen, um den Feldzug wieder zu eröffnen. Und

wenn dies Land wieder im Besitz des rechtmäßigen Königs von Spanien gelange, in welche üble Lage würden die Bünde nach Gestattung des Passes an Oesterreich sich versetzt sehen? Einst würden die Nachkommen ihre Väter für die daraus entstandenen traurigen Folgen verantwortlich machen u. s. w.

Gegen diese letzteren Argumente des französischen Diplomaten ließ sich durchaus nichts anderes einwenden, als daß der Staat, dessen Interessen er mit so viel Geschick und richtigem Urtheile vertrat, nicht mehr die Macht hatte, sie nöthigenfalls mit Waffengewalt geltend zu machen.

Was Graville über die Erbeinigung und deren angebliche große Wohlthaten gesagt, war unwiderlegbar und kein unpartheiischer Bündner, der mit der Geschichte der letzten hundert Jahre seines Landes vertraut war, hätte treffender über diese Verhältnisse sich aussprechen können. Auch erhielt man in Bünden bald genug und nur allzureichlichen Anlaß, die Versprechungen Oesterreichs würdigen zu lernen.

Schon am 26. Februar versammelte sich der Congreß von Neuem, um die Mehren wegen des Paßtraktats zu klassifiziren. Diese waren ganz unerwartet schnell, schon 18 Tage nach der Absendung der Ausschreiben, eingetroffen.

Wie unter den damaligen Verhältnissen nicht anders zu erwarten war, stellte die Classifikation eine bedeutende Mehrheit für Gestattung des Passes heraus. Waren es auch in vielen andern Fällen die Magistrate in den Gerichten und Gemeinden, welche über Annahme oder Verwerfung von Rekapitulationspunkten die Entscheidung herbeiführten, so besaß doch das Volk, dem ja alle, auch unwichtige Angelegenheiten vorgelegt werden mußten, genug selbstständiges Urtheil, um sich zu orientiren, auch wenn es sich um schwierige Fragen der hohen Politik handelte, wie im gegenwärtigen Falle. Zustimmend lauteten die Voten der großen Mehrzahl der protestantischen und sogar vieler katholischer Gemeinden. Fast alle motiviren ihre Mehren mit der Macht der Verhältnisse, knüpfen aber zugleich ihre Bewilligung an die Bedingung bindender Verpflichtung des Schutzes Seitens Oesterreichs, und dies zwar sogar eine Reihe von Gemeinden des X Gerichtenbundes, welche am entschiedensten die Parthei Oesterreichs ergriffen hatten, wie Davos, Klosters, Jenatz, Langwies u. s. w. Aber nicht bloß katholische

sondern auch eine Anzahl protestantische Gerichte schlugen das Begehren charakterfest ab, nämlich Bergell, Ob- und Unter-Porta, Flims, Maienfeld.

Dieses Ergebniß der Mehren wurde am 2. März den Gesandten der Alliirten mitgetheilt unter folgenden ausdrücklichen Erklärungen:

Weder kraft der Erbeinigung noch kraft des Mailänder Capitulats von 1639, „sondern aus tragender Hochachtung und Liebe gegen die Alliirten" bewillige das Bündnervolk den Paß, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

1. Daß der römische Kaiser, die Königin und das Parlament von Großbritannien und die Generalstaaten von Holland genügende Garantie leisten, daß sie die drei Bünde gegen alle feindlichen Angriffe schirmen und schützen und eintretenden Falles schadlos halten wollen.

2. Daß von Seiten des Kaisers alle wider die Erbeinigung streitenden Zölle, Auflagen und Beschwerden auf Salz, Korn und Branntwein wieder abgestellt, die Erbeinigung hinfüro genau beobachtet und die Päße für Pferde und für jene Produkte allezeit offen gehalten werden.

3. Einschluß der Bünde in den Frieden; Verwendung der Seemächte bei Oesterreich zu Gunsten vortheilhafterer Bedingungen eines zu erneuernden Capitulats mit Mailand; Abzahlung der vielen rückständigen Annaten und Pensionen und anderer Forderungen, durch Oesterreich, so namentlich Gestattung freier Wahl des Passes für die Mailänder Kaufleute.

4. Genaue Regelung der Durchmärsche der kaiserlichen Truppen; Bürgschaften für Ersetzung allfälligen Schadens; strenge Disziplin.

Es fanden nun mehrtägige Verhandlungen mit den Gesandten der drei Mächte statt, welche den Sitzungen des Congresses beiwohnten. Aus diesen Berathungen ging dann unter Beibehaltung der verwahrenden Motivirung ein Vertrag hervor, der sich im Wesentlichen wenig von den obigen Artikeln entfernt. In Art. 2 wurde das Verbot hinzugefügt, daß den Franzosen und Spaniern keine Pferde zugeführt werden. Um für den eigenen Gebrauch der Bündner solche aus dem Reiche einzuführen, bedarf es eidlicher Atteste. Art. 3 blieb mit der ausdrücklichen Zusage Oesterreichs, daß binnen 6

Jahren alle Annaten bezahlt werden sollen. Die Gestattung freier Wahl des Passes für die Mailänder Kaufmannschaft fiel weg, dagegen solle in irgend welche Traktate der Alliirten mit andern Mächten nichts inserirt werden, was den bündnerischen Pässen nachtheilig sein könnte.*)

Es spricht gewiß nicht zu Ungunsten des Bündnervolkes, daß es seine Gestattung des Passes nur an obige Bedingungen knüpfte. Bei dem hohen Werthe, den die drei Mächte auf das Zustandekommen des Traktates setzten, würden selbst von Oesterreich schwerer wiegende Bedingungen eingegangen worden sein, allein das Volk und seine Räthe, den Werth der Versprechungen fremder, namentlich österreichischer Minister aus langer Erfahrung kennend, verlangte mit weiser Beschränkung nur das zum Schutze des Landes Unerläßliche und die getreue Leistung dessen, was ihm kraft alter Verträge feierlich zugesichert worden.

Noch während der Verhandlungen des Congresses langte vom Gouverneur des Herzogthums Mailand, dem gefeierten Feldherrn Oesterreichs, Prinz Eugen, eine Zuschrift an, in welcher derselbe das bestimmteste Versprechen abgab, daß er im Falle eines französischen Angriffs auf die Bünde denselben mit genügender Hülfe beispringen werde, daß bei den Durchmärschen der kaiserlichen Truppen strenge Mannszucht und Ordnung gehandhabt und Alles baar bezahlt werden solle. Er bat um Beschleunigung des Abschlusses des Traktats, weil die nach Mailand bestimmten Truppen im Anmarsche seien. Der Congreß belehrte den Prinzen, daß der Paß nicht stattfinden könne, ehe die Gemeinden den Traktat angenommen hätten.

Im Mailändischen bereitete sich in der That die Entscheidung vor. Während die Franzosen und Spanier in den festen Plätzen noch immer ein achtunggebietendes Heer bildeten und der Ankunft beträchtlicher Verstärkungen entgegensahen, um zur Offensive über-

---

*) Davos und nach ihm eine Anzahl von Gerichten des Prätigau verlangten überdieß Wiedererstattung der am Comer-See gelegenen Ortschaften Gera, Domaso und Gravedona und die Schleifung des Fort Fuentes. Da diese Forderungen nicht von der Mehrheit der Gerichte unterstützt wurden, so unterließ der Congreß, dieselben im Vertrag namentlich zu bezeichnen, behielt sich aber vor, dieselben anläßlich der Erneuerung des Capitulats mit Nachdruck geltend zu machen.

zugehen, hatte Prinz Eugen damals kaum 20,000 Mann zu seiner Verfügung, darum lag Oesterreich Alles daran, das Heer des Prinzen möglichst rasch zu verstärken, und durch die drei Bünde führten die kürzesten Verbindungsstraßen (über Splügen und Julier), zwischen dem Reich und Italien. Welchen hochwichtigen Dienst das Bündnervolk den Alliirten durch die Gestattung des Passes leistete, werden wir später zeigen.

Unterdessen hatten Häupter und Congreß, um auch im schlimmsten Falle, wenn nämlich die Bünde angegriffen und von den Mächten nicht genügend geschützt würden, gedeckt zu sein, durch den Stadtschreiber Bavier in confidentieller Weise bei dem Stande Zürich anfragen lassen, ob dieser jetzt geneigt sei, mit den drei Bünden eine engere Allianz abzuschließen, wie sie seit 1602 mit Bern bestand. Bern und Zürich vereinigt vermochten, mit Aufgebot aller Kräfte ein Heer von 30—40,000 Mann ins Feld zu stellen,*) und sollten die Bünde in Krieg verwickelt werden, so schien diese ansehnliche Truppenmacht, mit derjenigen von Bünden vereinigt, genügend, um einem auch bedeutenden feindlichen Corps die Spitze zu bieten. Von Zürich war bejahende Antwort ertheilt worden und so wurde zugleich mit dem Paßtraktate auch die Allianz mit jenem Stande auf das Volk ausgeschrieben. Als Abgeordnete nach Zürich wurden vorläufig bezeichnet: Bundspräsident (Burgermeister) Otto Schwarz, Landrichter Adalbert la Tour und Bundslandammann Anton Jenatsch.

Am 21. März trat der Congreß von Neuem zusammen. Zunächst hatte er wieder einen Fall von Gebietsverletzung, den dritten seit 1704, zu behandeln. Kaiserliche Dragoner hatten von Fort Fuentes aus den durchreisenden Prinzen von Castiglione, einen spanischen Offizier, im Veltlin überfallen und ausgeplündert. Der Congreß befahl den Amtleuten, bekannt zu machen, daß, falls sich solches wiederholen sollte, die Sturmglocken geläutet, die Thäter

*) Ohne die in auswärtigen Diensten stehenden capitulirten und nicht capitulirten Regimenter.

gefangen genommen und empfindlich gestraft werden sollten. Wenser, darüber interpellirt, versprach, Vorsorge zu treffen, daß derartige Ueberschreitungen nicht mehr vorkommen sollen.

Hierauf erfolgte die Aufnahme der Mehren:

1. Eine große Mehrheit sprach sich für Ratifikation des Paßvertrages aus; eine Anzahl Gemeinden verlangte bestimmtere Garantien des Schutzes Seitens der verbündeten Mächte.

2. Bezüglich des engeren Bündnisses mit Zürich waren 32 reformirte und 8 katholische Gerichte für Annahme, 21 Gerichte unklar oder ablehnend. Da die Katholiken den Wunsch aussprachen, daß nicht bloß mit Zürich, sondern mit allen XIII Orten Verhandlungen über eine engere Allianz möchten angeknüpft werden, so wurde eine Anfrage bei Luzern zu Handen der katholischen Stände beschlossen. Allein diese waren durch den Paßtraktat verstimmt, und wiesen die Bünde an die Tagsatzung.

Wenige Tage später verabschiedete sich Stanyan, dessen Mission beendigt war, vom Congresse; auch Bianchi kehrte mit Bezeugung des Dankes für die ihm bewiesenen Ehrenerweisungen in sein Vaterland zurück. Graville verblieb, auch nachdem er sich überzeugt hatte, daß seine Bemühungen, den Paßtraktat zu hintertreiben, fruchtlos sein würden. Er hatte unter dem 13. März, also nach der Vereinbarung des Congresses mit den Gesandten der Alliirten, unter nachdrücklicher Motivirung, Namens seines Souveräns feierlichen Protest gegen den Traktat erhoben, aber sein Verbleiben konnte gewissermaßen als eine Bürgschaft dafür gelten, daß Frankreich den Abschluß desselben nicht als einen casus belli betrachten werde. Als billigdenkender, und wie sich aus seiner ganzen Haltung ergab, dem Bündnervolke nicht übel wollender Diplomat konnte er es sich nicht verhehlen, daß die drei Bünde unter dem Drucke der politischen Lage nicht anders handeln konnten, und vielleicht hat er auch in diesem Sinne an seinen König berichtet. Wie dem auch sei, so vermochte er Ludwigs XIV. Zorn gegen die Bündner nicht zu beschwichtigen und die empfindlichen Demüthigungen, welche dieser Monarch zur Zeit des Maßner'schen Handels ihnen versetzte, nicht aufzuhalten.

Im April traf die Ratifikation des Paßvertrages durch Kaiser Joseph und im Mai diejenige der Königin Anna und der Ge=

neralstaaten ein. In sehr naiver Weise theilt Wenser das kaiserliche Schreiben mit:

Da die Franzosen seither auch aus den festen Plätzen im Mailändischen abgezogen und die Dinge sich dort noch günstiger gestalteten als vorher, so hätten „Viele“ gemeint, der Kaiser brauche sich nicht an den von seinem Envoyé unterzeichneten Vertrag zu halten, allein um den drei Bünden seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, habe der Kaiser beschlossen, denselben „dennoch“ zu ratifiziren.*)

Wenser und seine diplomatischen Gesinnungsgenossen in Wien hatten wie es scheint, in der sehr kurzen Zeit schon vergessen, daß der Abzug der Franzosen aus dem Mailändischen eben darum erfolgte, weil die österreichischen Truppenkorps, welche 20 Tage lang ununterbrochen durch Bünden marschirten, ihren Rücken bedrohten, und daß die Bünde Oesterreich und seinen Alliirten einen unschätzbaren Dienst geleistet hatten.

Als die Häupter im Mai zusammentraten, berichtete Burgermeister O. v. Schwarz über Gang und Erfolg der Gesandtschaft nach Zürich. Derselben hatten sich als Ehrendeputirte der Baron Ludw. Thumb von Neuburg, Lieut. Herc. v. Capol, Ant. v. Salis, Salom. v. Jenatsch und Oberzunftmeister Gabr. Fries angeschlossen. Statt Latour, der nicht „mitreiten“ wollte, war für den obern Bund der Vikari R. v. Rosenroll, ein Protestant gewählt worden. Eine Ehrendeputation aus den vornehmsten Zürcher Geschlechtern hatte die Bündner bewillkommt, und folgenden Tages unter großem Ceremoniell eingeholt. Schon am 19. April Nachmittags war das Allianzprojekt durchberathen und angenommen worden, bündnerischer Seits natürlich mit Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeinden.

Dasselbe enthält 26 Artikel, in der großen Mehrzahl die Details der kriegerischen Ausrüstung, Verproviantirung, Besoldung der 1600 Mann**) feststellend, welche das Hülfskorps zu gegenseitigem Schutz und Schirm bilden sollten. Mehrere Artikel beziehen sich auf den Gerichtsstand in Civilstreitigkeiten der Angehörigen beider

---

*) Weniger gewissenhaft als der wackere Kaiser Joseph I. hat etwa 20 Jahre später sein Nachfolger wirklich einen von seinem Envoyé abgeschlossenen Vertrag desavouirt. Das nannte man damals „ein diplomatisches Kunststück.“

**) 8 Compagnien à 200 Mann.

Staaten, auf gegenseitigen freien Paß sowohl für die eigenen Leute, als auch für verbündete Hülfstruppen; auf freien feilen Kauf von Nothdurft, jedoch nicht zur Ausfuhr, Freizügigkeit von Erbgut u. s. w. Beide Theile verpflichten sich, ohne des Andern Einwilligung keinen Waffenstillstand und Frieden zu schließen und behalten die älteren Bündnisse, Vereinigungen und Burgrechte vor, und solle gegenwärtiges Bündniß „in künftige ewige Zeiten bey unseren Ehren, Eyden und guten trewen onverjährt, stät und fest bliben.“ — Endlich: Bei Ausbruch von Unruhen in dem einen oder andern contrahirenden Staate soll der ruhige Stand alsbald seine Mediation eintreten lassen und nach bestem Vermögen zur Stillung behülflich sein.

Die bündnerische Gesandtschaft hatte sich in Zürich nicht blos eines sehr ehrenvollen, sondern auch herzlichen Empfanges zu erfreuen, wurde festlich bewirthet und nach Abschluß des Allianzvertrages von derselben Deputation zur Besichtigung der Zeug- und Kornhäuser und anderer Sehenswürdigkeiten geführt. Feierliche Gottesdienste im Großmünster mit großem Aufzug, wobei das gesammte Bürgermilitär Spalier bildete, eröffneten und beschlossen die Festivitäten. Der Allianztraktat wurde bei dem Bankett, das die Stadt der Gesandtschaft zu Ehren gab, verlesen und jeder der Toaste mit Kanonendonner begleitet u. s. w. Für die Ratifikation des Vertrages ergab sich eine bedeutende Mehrheit, eine Anzahl Stimmen, welche unklar gewesen, traten demselben nunmehr bei.

Am Bundestage zu Davos wurde der Antrag gestellt und auf das Volk ausgeschrieben, bei Oesterreich mit Hinweisung auf § 3 des Paßvertrages auf Abschluß des versprochenen Capitulates mit Mailand zu dringen. Und zwar sollten günstigere und besser sichergestellte Bedingungen, über Handel und Verkehr, Zollfreiheit für Lebensmittel, Märkte, Feststellungen wegen des Laghetto von Cläfen und der Grenzen, wegen Korntratten, Pensionen u. s. w. gefordert werden. Als dann im November die Mehren der Gemeinden in zustimmendem Sinne sich aussprachen, wurde der Envoyé Wenser ersucht, sich nachdrücklich für Einleitung der Unterhandlungen beim Wiener Hofe zu verwenden. Er versprach dies zu thun, rieth aber zugleich, die Minister Fürst von Salm, Graf Sinzendorf u. A. um ihre guten Offizia anzusprechen. Um nichts zu versäumen, damit diese wichtige Angelegenheit gefördert werde, richteten die Häupter

außerdem noch das gleiche Ansuchen an Graf Trautmannsdorf, den Herzog von Marlborough und die Herren Stanyan und Valkenier.

Im Schreiben an Kaiser Joseph wurde nachdrücklich betont, jetzt sei der günstige Zeitpunkt für den Abschluß eines Capitulates; würde derselbe auf den Friedensschluß verschoben, so dürfte er wegen wichtigerer Angelegenheiten in Vergessenheit gerathen. Ueberdies werde die Angelegenheit von den Gemeinden stark urgirt, und es liege im Interesse des Kaisers, das Bündnervolk, das so eben trotz schwerer Drohungen Seitens Frankreichs den Paß bewilligt, nicht vor den Kopf zu stoßen. In ähnlichem Sinne richtete man Noten an das Cabinet von St. James und an die Generalstaaten.

6. Die Neuenburgerfrage.

Um diese Zeit war die Herzogin von Longueville, Fürstin von Neuenburg und Valangin ohne direkte Nachkommen gestorben, und die Stände des Fürstenthums hatten aus der beträchtlichen Zahl der Bewerber um die Thronfolge, unter welchen mehrere französische Prinzen und vornehme Herren, wie Conti, Matignon, Villeroy, welcher Letztere von Ludwig XIV. und seiner bigotten Maitresse begünstigt wurde, dem König Friedrich I. von Preußen die Krone übertragen. Graf Metternich, den er nach Neuenburg gesandt, hatte vorher in seinem Namen den Eid auch schriftlich geleistet, die Verfassung des Fürstenthums allezeit zu beobachten und die reformirte Religion in demselben aufrecht zu erhalten und schirmen zu wollen, das Land bei seinen Freiheiten stets zu beschützen, die Grafschaft weder zu theilen noch zu veräußern u. s. w.

Bern mit Neuenburg verburgrechtet, hatte ebenfalls für den König von Preußen Parthei ergriffen. Dagegen erklärte Ludwig XIV., er werde nicht zugeben, daß die Erbschaft an einen Fürsten falle, der ohne Grund sich immer als Frankreichs Feind erwiesen habe, und falls dies doch geschehe, das Land als ein feindliches ansehen und behandeln.

Sofort, nachdem der Spruch der Neuenburgischen Stände am 3. November 1707 zu Gunsten Friedrichs I. von Preußen erfolgt

war, ließ Ludwig XIV. Truppen gegen Neuenburg anmarschiren. Bern, das seine schützende Hand über das Ländchen hielt, erschrack nicht; es rüstete und mahnte auch die drei Bünde am letzten Tage des Jahres 1707 zum Aufsehen; schon habe es, meldete der Schultheiß Sinner, unter General Tscharner ein Truppencorps an die Neuenburger Grenze vorrücken lassen, jedoch lediglich in defensiver Absicht. Am 5. Januar 1708 empfingen die Häupter neue Berichte aus Bern; bereits waren 27 französische Bataillone in Burgund einmarschirt, welche sich der Neuenburgischen Gränze näherten, während ein Theil der Berner Truppen in das Fürstenthum bereits eingerückt waren. Am 6. neue Allarmberichte: die Franzosen instradirten große Vorräthe an Waffen, Munition und Lebensmitteln an die Schweizergrenze — Alles ließ darauf schließen, daß Ludwig XIV. Neuenburg besetzen wolle und den Krieg mit Bern und den übrigen Städten beschlossen habe.

Die Häupter hatten in Erinnerung an das ewige Bündniß mit Bern und an die im Jahr 1621 in so rühmlicher Weise geleistete Hülfe nicht gesäumt, schon nach der ersten Botschaft aus Bern die Gemeinden durch Expressen aufzubieten und sie zu schleunigster Ergänzung des Kriegszeugs zu mahnen. Jedes Hochgericht solle Mannschaft, Gewehre und Munition bis auf die Zahl von je 100 bereit halten (im Ganzen also 2900 Mann) und es geschah Alles, was in so kurzer Zeit geleistet werden konnte. Das Bündnervolk sah erwartungsvoll der Entwicklung dieses ernsten Handels entgegen. Schon am 26. Januar liefen die Mehren bei dem einberufenen großen Congresse ein; sämmtliche reformirte und drei katholische Gerichte, im Ganzen 41, bewilligten die Hülfeleistung; die übrigen katholischen Mehren waren theils ausgeblieben, oder abschlägigen Inhalts. Dieses Ergebniß wurde durch den Läufer nach Bern gemeldet.

Glücklicherweise zog diese Gewitterwolke, die über der protestantischen Eidgenossenschaft und über den Bünden drohend geschwebt, vorüber. Als Ludwig XIV. sah, daß die schweizerischen Städte, die überdies von England und Holland die Zusage ihrer Hülfe erhalten hatten, die Entscheidung durch die Waffen nicht scheuten, zog er seine Truppen, deren er in Flandern dringend genug bedurfte, von der Schweizergrenze zurück und erklärte, die Neutralität Neuenburgs achten zu wollen.

In dieser Zeit oder wenig später soll ein Ereigniß stattgefunden haben, welches, wenn es wirklich erfolgt ist, als ein empfindlicher Racheschlag Ludwigs XIV. gegen die Bündner angesehen werden müßte.

Laut dem keineswegs immer zuverlässigen, jedenfalls sehr lückenhaften „Grundriß der Geschichte Gemeiner Drey Bündtenlande. 1773," welchem Zschokke und Vuillemin in dieser Erzählung gefolgt sind, hätte nämlich der König von Frankreich die plötzliche Entlassung von 15 Compagnien Bündnern (3200 Mann und 91 Offiziere) verfügt, welche in den Regimentern Surbeck, Courten, Greder, Castellaz, Hessy, May, Brendelet u. s. w. standen. Daß diese Angabe begründet, wage ich nicht mit vollster Bestimmtheit in Abrede zu stellen. Im Januar 1708 richteten jene 91 Offiziere ein gemeinsames Memorial an den großen Congreß folgenden Inhalts: Sie sprechen die Besorgniß aus, es möchte von Ludwig XIV. irgend ein für die Interessen Bündens und namentlich für ihre eigenen sehr nachtheiliger Beschluß gefaßt werden, wenn es der österreichischen Parthei gelinge, die drei Bünde zur Anerkennung des Erzherzogs Carl als König von Spanien zu vermögen. Ja es stehe die Entlassung der 15 Compagnien in französischem Dienste in solchem Falle zu befürchten.

Daß diese Entlassung wirklich stattgefunden habe, ist aber folgender Thatsachen wegen sehr zu bezweifeln:

Erstlich enthalten die Protokolle und Verzeichnisse der Missiven nicht eine einzige Andeutung, nicht ein Produkt oder Missiv, welches jene Mittheilung des „Grundrisses" bestätigt. Sodann berichtet auch weder Lamberty in seinen Memoiren, weder Zurlauben noch May in ihren histoires militaires von einem Ereigniß dieser Art.

Drittens haben die drei Bünde weder damals noch mehrere Jahre hindurch später die Anerkennung des Erzherzogs Carl als König von Spanien förmlich ausgesprochen, als deren Folge doch das Schreiben der bündnerischen Offiziere die Entlassung der 15 Compagnien in Aussicht stellt. Wäre dieselbe in Folge des Paßtraktats geschehen, so hätte sie ohne Zweifel weit früher, schon im Frühling 1707, geschehen müssen und die Offiziere würden dann nicht ermangelt haben, eben diesen Vertrag als die Ursache der drohenden Entlassung zu bezeichnen.

Endlich, viertens verblieb Graville als Gesandter Ludwigs XIV. bis zum Juni 1708 in Bünden, seine Abberufung erfolgte unter dem 4./15. d. M. und zwar unter den gewohnten Ausdrücken des Wohlwollens gegen die Bünde Seitens des Königs.

Wie glücklich die Bünde sich schätzen durften, außerhalb der Peripherie des Krieges zu stehen, davon konnten sie, gewiß dankerfüllt, sich überzeugen, als Landgericht und Unterthanen der Grafschaft Vaduz die Hülfe des Bündnervolkes in ihrem Elende anriefen. Durch die schon seit so vielen Jahren andauernde Kriege, — so schrieb das Landgericht — durch Winterquartiere, Vorspänne, Rationenlieferungen, Einlagerung durchmarschirender Truppen seien sie so sehr „auf's höchste strapazzirt worden, daß sie nach und nach Alle um ihr Vermögen kommen, also daß auch der Löffel in der Tischtrucken nicht frei blieben," u. s. w. Sie bitten insbesondere, mit Vorspann unterstützt zu werden, da ihr Vieh meistentheils verhungert sei. Das Gesuch wurde, unter dringender Befürwortung durch die Häupter zur Veranstaltung von Collekten auf das Volk ausgeschrieben.

Am Schlusse des Jahres zeigte Kaiser Joseph den drei Bünden die Abberufung Wenser's und die Ernennung des Ob. Oest. Regiments=Raths Baron Greuth an dessen Stelle an. Es konnte als eine schlimme Vorbedeutung für die Wirksamkeit dieses Mannes in Bünden gelten, daß der Congreß dieses Schreiben, dessen Inhalt ihm durch Wenser bereits mitgetheilt worden, wegen mangelhafter Titulatur zurückwies, da die Behörde von den Gemeinden nicht ermächtigt sei, dergleichen Schreiben anzunehmen. Nach Wenser's Versicherungen hätte derselbe, schon bei früheren Anlässen auf diesen Fehler aufmerksam gemacht und in Wien um richtige Titulatur der Bünde angehalten, aber immer vergebens, was auf die damalige Ordnung in der berühmten kaiserlichen Hof= und Staatskanzlei ein eigenthümliches Licht wirft. Auf vieles Bitten des Envoyé willfahrte man ihm, den Brief entgegenzunehmen. Als Baron Greuth im Januar 1709 seine Antritsaudienz hatte, wurde auch ihm zu

Handen seines Souveräns ausdrücklich bemerkt, die Gemeinden forderten die nämliche Titulatur, wie die Eidgenossenschaft sie erhalte, widrigenfalls man in Zukunft des Kaisers Schreiben nicht mehr annehmen werde.

6. Die Gesandtschaft nach Holland und England.

Anläßlich der Verhandlungen über den Paßtraktat und vielleicht auch bei einem Besuche des Grafen von Trautmannsdorf in Chur war die Abordnung eines Gesandten nach Wien behufs Betreibung der Capitulats=Angelegenheit zur Sprache gekommen. Greuth rieth, diesem Schritte den Vorzug vor einer ebenfalls projektirten Gesandtschaft an die Seemächte einzuräumen. Die hierüber angefragten Gemeinden hatten im Januar mit geringer Mehrheit ihre Zustimmung ausgesprochen, jedoch unter Empfehlung möglichster Sparsamkeit. Es war wohl nicht blos die Rücksicht auf diesen letztern Umstand, sondern weit eher eine andere Erwägung, welche den Congreß bewog, die Gesandtschaft nach Wien fallen zu lassen, und dem Obersten Peter v. Salis diejenige an die Königin von England und an die holländischen Generalstaaten zu übertragen.

Vieljährige Erfahrungen hatten ein nicht unbegründetes Mißtrauen in die Absichten und in den Werth der Zusagen des Wiener Cabinets, auch wenn solche auf bindenden Verträgen beruhten, wach gerufen, und dieses Mißtrauen erschien um so mehr gerechtfertigt, als die im Paßvertrage versprochene sofortige Abstellung der neuen österreichischen Zölle in Tyrol und Vorarlberg nicht nur nicht erfolgt, sondern sogar eine Anzahl neuer Weggelder eingeführt worden und die Chicanen an den Mauthämtern sich häufiger wiederholten als je vorher. Ueberdies hatte das Wiener Cabinet trotz mehrfacher Mahnungen noch keinerlei Verfügungen zur Einleitung der Unterhandlungen über das Capitulat getroffen, und verwies stets auf den allgemeinen Friedensschluß als geeignetsten Anlaß für den Abschluß dieses Vertrags.

So erschien es rathsam, mit dem Wiener Cabinet durch Vermittlung der Garanten des Paßvertrags zu unterhandeln. War es

Oesterreich, das die Eroberung Italiens hauptsächlich diesem Traktate verdankte, mit seinen Versprechungen wirlich Ernst, so konnte es an diesem Beschlusse vielleicht Anstoß nehmen, billiger Weise aber denselben nicht als Vorwand benutzen, um seine Zusagen einseitig zurückzunehmen. Waren diese aber niemals ernstlich gemeint, so hatten die Bürgen des Paßtraktats die Verpflichtung, den drei Bünden zu ihrem Rechte zu verhelfen, oder sie einigermassen schadlos zu halten, und dies Letztere konnte füglich während des Friedenskongresses verhandelt werden, der eben im Gebiete des einen der Garanten sich versammeln sollte, und welchem die Forderung der Bünde, in den allgemeinen Friedensschluß aufgenommen zu werden, vorgelegt werden mußte. Oberst Salis, die Schwierigkeit seiner Aufgabe und Stellung einerseits gegenüber der alle seine Schritte bemäckelnden Gegenparthei in Bünden, andererseits gegenüber dem Uebelwollen der österreichischen Diplomaten überschauend, weigerte sich lange, die ihm zugedachte Mission zu übernehmen, bis man ihn an die Verantwortlichkeit erinnerte, deren er sich bei längerer Ablehnung schuldig mache. Jetzt erklärte er, sich fügen zu wollen, indem er jedoch richtig vorhersagte, daß trotz aller Sparsamkeit die Kosten seiner Gesandtschaft weit größer ausfallen dürften, als der Congreß berechne, und daß das Resultat vielleicht hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben werde.

Envoyé Peter v. Salis — unter diesem Namen ist er in der Geschichte des Landes und seiner Familie bekannt — war, damals erst 34 Jahre alt, unbestritten der geistreichste bündnerische Staatsmann seiner Zeit. In der Schule des Krieges wie in den Staatsgeschäften herangebildet und erfahren, besaß er eine seltene Kenntniß und praktische Behandlung von Menschen und Verhältnissen und hatte während der schwierigen Verhandlungen der letzten Jahre, ohne jemals die ersten Würden im Staate gesucht und bekleidet zu haben, einen hervorragenden Einfluß auf die Geschäfte ausgeübt. Schon damals, als Schwiegersohn und muthmaßlicher Erbe des reichsten Bündners, des Landshauptmanns nnd späteren Bundspräsidenten Herk. v. Salis, im Besitze großer Einkünfte, verstand er es, neben dem Interesse seines Vaterlandes, dem er als aufrichtiger Patriot wahrhaft ergeben war, auch dasjenige seiner Familie mit Erfolg wahrzunehmen, wie er denn später, nach dem Tode seiner ersten Frau, durch Vermählung mit einer vornehmen Engländerin

der Begründer der reichsten und glänzendsten Branche seines Hauses geworden ist. Daß Salis der französischen Parthei angehört habe, deren Haupt sein Schwiegervater war, ist durchaus irrthümlich; ebensowenig bekannte er sich zur österreichischen Faktion, wenn er auch, als eifriger Protestant, Anhänger der Seemächte war.

Seine Instruktion lautete im Wesentlichen dahin, bei Holland, England und Oesterreich auszuwirken:

1. Daß die drei Bünde in die allgemeine Friedensakte mit bestem Nutzen eingeschlossen;

2. daß das Capitulat vom J. 1639 mit dem Herzogthum Mailand in einer Reihe wichtiger Punkte verbessert und nun aufgerichtet werde. — Zu diesen Punkten gehörte die Rückgabe der laut Fort. Sprechers Chronik vor dem Medighinerkrieg den Bünden zuständig gewesenen Gemeinden am Comersee, Gera, Gravedone und Domaso, oder wenn dies nicht erhältlich, die Auszahlung der sehr vielen ausstehenden Mailänder Pensionen, jedenfalls aber die Erlegung der sich auf mehr als 43,000 Scudi belaufenden Soldrückstände des Regiments v. Albertini;

3. daß das Fort Fuentes geschleift, und die bündnerische Gerichtsbarkeit bis an den Comer See einschließlich jener Feste, und auf Cläfner Gebiet bis an die Bocca d'Adda, wo sie von den Spaniern usurpirt worden, wieder ausgedehnt werde. Sollte dieses nicht zu erlangen sein, so habe der Gesandte mit allem Nachdruck die Abhaltung von Märkten in jenen drei Pieven, wie sie mailändischer Seits mehrmals versprochen worden, zu fordern.

Die übrigen Punkte enthalten Abänderungen einer Reihe auf Korntratten, Zölle, auf das Albertini'sche Regiment bezüglicher Artikel. Der Congreß sah, wie im Protokoll ausdrücklich bemerkt ist, voraus, daß es schwer halten werde, alle diese Verbesserungen des Capitulats durchzusetzen, weßhalb Salis Vollmacht erhielt, je nach den Umständen zu handeln. Sein Hauptaugenmerk solle aber darauf gerichtet bleiben, die guten Dienste von England und den Generalstaaten bei Oesterreich, sowohl für den Einschluß in den Frieden, als auch für das Capitulat zu gewinnen und zu sichern.

Bei der Darstelllung der Geschichte der Gesandtschaft an die Seemächte folgen wir den offiziellen und offiziösen Berichten, welche Salis an die Häupter und an den Bundschreiber Reith, letztere wöchentlich wenigstens einmal einsandte. Gerade diese offiziösen

(französisch geschriebenen) Depeschen, deren Zahl auf mehrere hundert ansteigt, sind uns am wichtigsten; ihr Charakter gestattete Salis sich weit ungezwungener und offener auszusprechen, Rathschläge zu ertheilen, u. s. w., als in den amtlichen Missiven. Außerdem enthalten sie eine Fülle der interessantesten Detaïls über den Gang der Friedensunterhandlungen, aber freilich keine Hof- und Klatschanekdoten, an denen nicht bloß die Memoiren, sondern auch die Gesandtenberichte damaliger Zeit so reich sind. Sie legen vielmehr Zeugniß ab für die edle, ächt patriotische und religiöse Gesinnung des Envoyé und für die würdige Auffassung seiner Mission.

Im Mai reisle er ab und über Baden und Stuttgart nach Utrecht, wo er nach 19tägiger Reise, wovon 6 Ruhetage, anlangte. Nach kurzem Aufenthalte daselbst setzte er seine Reise nach London fort, und zwar über Flandern, wo das Heer der Alliirten stand, um auch die einflußreichsten Generale, besonders den damals noch überaus mächtigen Herzog v. Marlborough für die bündnerischen Interessen zu gewinnen.*) Da dieser Umweg nicht blos mit großen Kosten, sondern auch mit Lebensgefahr verbunden war so begleitete ihn der Oberst des Bündner Regiments, Schmid v. Grünegg, mit einer beträchtlichen Eskorte.

In London schien sich Alles zu bestem Erfolge anzulassen. Mit großer Zuvorkommenheit von den Ministern der Königin Anna, besonders vom Staatssekretär Lord Sunderland, empfangen, erhielt er, wenn auch nicht ohne einige Schwierigkeit, das sogen. große Ceremoniell als Gesandter einer befreundeten Macht, und aus dem Munde der Königin die bestimmte Zusicherung, daß sie die Anliegen Salis' bestens zu fördern Willens sei.*) Daß dieses Versprechen ernstlich gemeint war, bewies die vom 26. Juli datirte Antwort,

---

*) Ueberall in Deutschland, Holland und noch mehr in Flandern bemerkte Salis die außerordentlich betrübenden Spuren des Krieges, überall herrschte Theurung, an vielen Orten sogar Hungersnoth, aus Deutschland waren 4000 Menschen nach Indien ausgewandert, und noch dauerte dies massenhafte Verlassen der Heimath fort. Der ungewöhnlich strenge Winter von 1708/9 hatte in Würtemberg und Rheingau fast alle Weinreben und Nußbäume zerstört. — Auf den Landstraßen lauerten Räuberbanden, meist Marodeurs.

*) „Je ferai tout ce que je pourrai pour leur (aux Grisons) rendre service.“ (Ich werde Alles thun, was in meiner Macht steht, um ihnen — den Bündnern — nützlich zu sein.) — Die Sanftmuth und edle Einfachheit der Königin machte auf den Bündner den besten Eindruck.

welche Sunderland schon im August auf das Memorial des bündnerischen Envoyé erließ.

Dieselbe versichert zunächst, die Königin wisse die guten Dienste, welche Bünden in den letzten Kriegen, besonders aber im gegenwärtigen durch die Gewährung des Passes den Alliirten geleistet, zu schätzen, und es habe diese Gewährung nicht wenig zu jenem Ereignisse beigetragen, das den Staaten der Alliirten so großen Vortheil gebracht.*) In Anbetracht dieser Dienste und der Gleichheit der Religion sei die Königin geneigt, den Bünden soviel Beweise als möglich einer festen Freundschaft und aufrichtigen Rücksichtnahme für ihre Interessen zu geben, indem sie sich alles ihres Ansehens bei den betheiligten Mächten bedienen werde, um den Bündnern zum Genuße ihrer alten Privilegien und Rechtsame zu verhelfen, und zwar mittelst eines Capitulats. Bereits habe die Königin beschlossen, den Kaiser Joseph und König Carl von Spanien einzuladen, daß sie Gesandte nach den Bünden schicken, um in möglichst vortheilhafter Weise für die Letzteren bezüglich des Capitulats zu unterhandeln. Bereits habe sie selbst den Königl. Sekretär, Hrn. Mannings, beauftragt, sich nach Chur zu begeben, um zu den Verhandlungen mitzuwirken, so wie auch ein Gesandter der Generalstaaten, in gleichem Sinne instruirt, dorthin abgehen werde.

So schienen die günstigsten Aussichten für die Mission, welche Salis übernommen, sich zu eröffnen. Auch die verbindlichen Zusicherungen des Grafen Gallas, österreichischen Botschafters in London, durften bezüglich der Intentionen des Wiener Hofes günstig gedeutet werden.

Unter denjenigen Staatsmännern, denen Salis für ihre warmen Empfehlungen an die britische und holländische Regierung als besonders verpflichtet sich bekannte, nennt er die Magistrate der Stände Zürich und Bern, welche Republiken in London in hohem Ansehen standen, und er knüpft daran die Bemerkung, eine solide Freundschaft von Staaten unter einander könne nur zwischen Republiken bestehen; die großen Potentaten nennen es Gnade, den kleinen Staaten zu geben, was sie ihnen schuldig seien, und meinen,

*) Sunderland spricht vom Abzuge der Franzosen aus dem Herzogthume Mailand und von der hierauf erfolgten Eroberung Italiens.

dieselben fühlen sich überglücklich, den großen Plänen der Fürsten dienen zu können.*)

Anfangs Oktober langte Salis nach einer 14tägigen, durch furchtbare Stürme sehr gefährlichen Seereise in Rotterdam an, von wo er sogleich nach dem Haag, seinem künftigen Aufenthaltsorte weiter reiste. Schon die ersten Berichte von dort lauteten weniger verheißend. Zwar die holländischen Staatsmänner, besonders den Großpensionarius**) Heinsius fand er von den besten Absichten für die Förderung der bündnerischen Ansprüche erfüllt, auch der englische Gesandte, Lord Townsend, handelte ganz im Sinne der ihm von Sunderland ertheilten Instruktionen. Allein einerseits arbeitete der kaiserliche Gesandte, Graf Sinzendorf, dem bündnerischen Envoyé entgegen, andererseits wurde, wie alle Geschäfte, auch die Capitulatsfrage von den Generalstaaten mit erstaunlicher Langsamkeit betrieben. Was aber besonders lähmend auf die Erledigung dieser Angelegenheit einwirkte, war der Umstand, daß die Seemächte, welche zur Fortsetzung des Krieges, namentlich zur Eroberung Spaniens der großen Landheere Oesterreichs bedurften, diese Macht übermäßig schonten und einer energischen Pression auf dieselbe sich enthielten, während Oesterreich, seit es im Besitz von Italien, des Hauptobjekts seiner Theilnahme am Kriege war, auf die Eroberung Spaniens keinen so großen Werth mehr legte. Wiederholt hatten zwar Heinsius und Townsend den Grafen Sinzendorf gemahnt, sich für die Abordnung eines Bevollmächtigten nach Chur bei seinem Cabinet zu verwenden und auch Sunderland dies Begehren in Wien direkt unterstützen lassen, allein der Winter, der Frühling und der folgende Sommer verstrichen, ohne daß von den österreichischen Ministern auch nur eine Antwort erfolgt wäre. Von Zeit zu Zeit wurde Salis auf den Friedenskongreß vertröstet, wogegen er mit Recht einwendete, daß die Gesandten während der Verhandlung über die großen europäischen Fragen schwerlich Zeit finden dürften, den Forderungen einer kleinen Republik einige Aufmerksamkeit zu widmen.

---

*) Il faut poser pour règle qu'il n'y a point de solide amitié entre estats et estats que celle qui est entre des républiques; les grands princes donnent le nom de grace à ce qu'ils doivent aux petits etats, et les croyent trop heureup de servir à leurs grands desseins.

**) Der Titel des ersten Ministes der Generalstaaten.

Auch aus der Heimath lauteten die Berichte nicht günstig. Im Bunde bald mit Greuth, bald mit du Luc, dem neuen französischen Ambassadeur, intriguirten die Privatfeinde und politischen Gegner von Salis für seine Rückberufung, und die Wirkungen dieser Cabalen ließen sich bis in den Haag und nach London verspüren.

Und jetzt trat bald — im Juli 1710 — ein Ereigniß ein, welches seine verhängnißreichen Folgen nicht nur für den Fortgang des Krieges, und für die politische Situation von ganz Europa überhaupt, sondern auch für die Interessen der drei Bünde ausüben sollte — wir meinen den Sturz des Herzogs von Marlborough und des Whig-Ministeriums und die Erhebung der Tories an die Spitze des Staates.

Dieser welthistorische Cabinetswechsel geschah bekanntlich in jenem Zeitpunkte der tiefsten Demüthigung Ludwigs XIV., wo diesem von den Alliirten als eine der Bedingungen des von ihm so heißersehnten Friedens die Zumuthung gestellt wurde, seine Armee in Spanien mit derjenigen der Alliirten zu vereinigen, um seinen eigenen Enkel, Philipp V. aus diesem Lande zu vertreiben.*)

Diese Ueberhebung der Verbündeten rettete Frankreich, das nun den Krieg fortsetzte und kostete Jenen die schönsten Früchte ihrer vielen Siege. Salis aber sah sofort voraus, daß der Wechsel des englischen Ministeriums nach allen Seiten hin zugleich einen Systemwechsel bedeute. Es stand zu erwarten, daß das neue Cabinet sich der bündnerischen Angelegenheiten schon darum mit weniger Beflissenheit annehmen werde, weil der Paßtraktat unter der Garantie der politischen Gegner der Tories zu Stande gekommen war. Zwar der neue auswärtige Minister Boyle bezeigte Salis in einem Antwortschreiben Anfangs eine wohlwollende Auffassung der Ansprüche der Bünde, allein er ermangelte jener Festigkeit, welche Sunderlands Auftreten kennzeichnete und wurde von seinen Collegen in dieser Sache nur lau unterstützt. Da auch jetzt noch, im Oktober 1710, trotz aller Mahnungen von Chur, London und vom Haag aus, nicht einmal eine Antwort des Wiener Cabinets eingetroffen war, und auch die österreichischen Diplomaten im Haag, welche

*) Salis berichtet (was weniger bekannt sein dürfte), Ludwig sei, auf's Aeußerste gedrängt, so weit gegangen, sein **Geldcontigent** für die Vertreibung Philipp's aus Spanien anzubieten, aber auch dies sei ungenügend befunden worden.

keine Instruktionen zu haben versicherten, nichts als leere Vertröstungaben, und Greuth bei dem König Carl von Spanien unter der Hand von Chur aus gegen die Bünde arbeitete, statt, wie er versprochen, ihre Wünsche zu unterstützen, so darf es nicht Wunder nehmen, daß Salis die Geduld verlor und in seinen offiziösen Depeschen zu einer energischen That, zur Selbsthülfe rieth. Oesterreich sei, schrieb er im Oktober, wie man nur zu deutlich wahrnehmen müsse, entschlossen nicht Wort zu halten, seit es Italien erobert habe und der Bündner nicht mehr bedürfe. Warum wolle man sich in Bünden darauf steifen, das Capitulat von 1639 und den Paßtraktat zu beobachten, während das Wiener Cabinet weder diesen beiden Verträgen noch der Erbeinigung nachlebe? Auf diese Art werden alle Verträge mit dieser Macht lediglich zu Ketten für die Bünde. „Hätten," fährt er fort, „unsere Vorfahren so viele demüthige Nachgiebigkeit gezeigt, so würden sie weder ihre Freiheit noch die Unterthanenlande errungen haben. Sollten wir nichts wagen, um den köstlichen Schatz zu erhalten, den sie uns hinterlassen haben?" Er wisse wohl, daß er mehr riskire, als sonst Jemand, indem er dies schreibe, aber er wisse auch, daß, was er anrathe, das einzig Nützliche und Wirksame sei. Einen Krieg, der Italien möglicherweise auf das Spiel setzen würde, werde Oesterreich deßwegen mit den Bünden nicht anfangen, zumal da seine Truppen anderweitig ohnehin genugsame Beschäftigung haben, und was die Seemächte betreffe, so werden diese, um ja nicht neue Verwicklungen entstehen zu lassen, die Forderungen Bündens um so kräftiger unterstützen.

Worin bestand nun das gewagte Unternehmen, das von Salis angerathen wurde? Sein Schreiben (vom 11. Oktober) enthält kaum Andeutungen darüber, allein auch aus diesen läßt sich der Schluß ziehen, daß er die Kündung aller Verträge mit Oesterreich, von denen Bünden in der That noch wenig Nutzen gezogen, und die vielmehr, wie Salis mit Grund sich ausdrückte, als Fesseln zu betrachten waren, empfohlen habe. Wahrscheinlich, daß sein Rath noch weiter ging und auf die Schleifung des Fortes Fuentes, das eine stehende Bedrohung der Herrschaft über das Veltlin und des freien Verkehrs mit Venedig bildete, und auf die Besitznahme der drei Gemeinden am Comer See hinzielte.

Der Zeitpunkt wäre zu solchen Unternehmungen allerdings ein sehr günstiger gewesen. Oesterreichs Heer im Mailändischen war

durch große Truppensendungen nach Spanien und Flandern stark geschwächt, Frankreich begann sich wieder emporzurichten, seit das britische Ministerium, um bei dem Volke Popularität zu gewinnen, sich dem Frieden zuneigte, und ganz in aller Stille mit Ludwig XIV. in Unterhandlungen getreten war. In den drei Bünden stand ebenfalls ein Umschwung nahe bevor: die franz. Parthei wußte die Umstände und namentlich die Haltung Oesterreichs und die Unthätigkeit der Garanten des Paßvertrages schlau benutzend, durch zahlreiche Anhänger in allen drei Bünden sich zu verstärken. Als Nachfolger des Bundspräsidenten Buol wurde bereits das Haupt dieser Parthei, der Landshauptmann Herc. v. Salis (des Envoyé Schwiegervater) bezeichnet, ein Mann von rücksichtsloser Energie, aber ohne Grundsätze und sittlichen Gehalt. Auf dessen Erhebung rechnete der Envoyé für die Ausführung seines Gedankens. Und als sein Schwiegervater im Spätherbst 1710 wirklich als Haupt des Gotteshausbundes gewählt wurde und die Alliirten in Spanien eine Niederlage erlitten hatten, Oesterreich überdies mit der Türkei in einen Krieg verwickelt zu werden drohte, da drängte Salis, auf diese günstige Situation hinweisend, aufs Neue, zur That zu schreiten. Allein wohl mochte die österreichische Parthei, zumal im XGerichtenbunde noch immer zu stark erscheinen, als daß diejenigen bündnerischen Staatsmänner, welche mit Salis' Plan im Grundsatze einig gingen, die Verantwortlichkeit für ein Unternehmen zu tragen sich entschließen konnten, das bei dem Mangel an Eintracht im Lande vielleicht einen unheilvollen Ausgang nehmen würde. So ließ man in Chur den Plan, in welchen außer Buol, dem regierenden Bundespräsidenten und dem Bundschreiber Reith, nur Wenige, wie der Bundslandammann Jan Sprecher von Luzein und der Brigadier Albertini, Oberst Mont, eingeweiht waren, fallen.

Wie richtig Salis die Stellung der Bünde zu Oesterreich beurtheilte und deren fortdauernde Abhängigkeit von dieser Macht voraussah, das hat die Folge bewiesen. Seit dieselbe in den Besitz Mailands gelangt und die Bünde auf drei Seiten von Staaten Oesterreichs umgeben waren, haben sie dem Netze der Abhängigkeit, das mittelst Bewilligung oder Entziehung von Korn,*)

*) Salis empfiehlt daher in mehreren Schreiben umfangreichere Anpflanzung von Kornfrüchten und Anlegung von Getreidemagazinen, um wenigstens nicht

Annaten und Pensionen, mittelst Partheiungen und allen Künsten der Diplomatie über das Land ausgespannt war, sich niemals zu entwinden vermocht. Wer die endlosen Beschwerden über Chikanen aller Art, die man von dem mächtigen Nachbarn sich während fast des ganzen 18. Jahrhunderts mußte gefallen lassen, in den umfangreichen Protokollen liest, der muß mit Salis nur bedauern, daß man jenen besonders günstigen Moment ungenützt vorübergehen ließ und Fesseln, deren Gewicht selbst die Anhänger Oesterreichs oft genug fühlten, nicht abgeschüttelt hat.

Im Frühling 1711 eröffnete sich vorübergehend einige Aussicht auf das Zustandekommen eines für Bünden günstigeren Capitulates. Lord St. John (Bolingbroke) der englische Minister des Auswärtigen begann, nach dem Inhalte seines Schreibens vom 4. Mai an Salis zu schließen, der bündnerischen Interessen sich wärmer anzunehmen, nachdem die Generalstaaten am 21. April, einen Beschluß vom 3. Juni 1710 verstärkend, Salis zu Handen der Bünde die bindende Erklärung abgegeben hatten, daß sie alle ihre guten Dienste und Obsorge anwenden werden, damit die Republik Graubünden wieder in den Besitz ihrer Privilegien, Vortheile und Zustände (conditions) eingesetzt werden, welche man für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen und die Sicherheit ihres Staates für nöthig erachte. Diese Erklärung war hervorgerufen worden durch ein Memorial, in welchem Salis neuerdings die Intervention der Seemächte für die Herstellung der alten Herrschaftsrechte und die freie Ausübung des reformirten Cultus in den Unterthanenlanden, sowie die Schleifung der Feste Fuentes verlangt hatte. Daß es den protestantischen Staatsmännern Hollands mit jener Erklärung Ernst war, ist nicht zu bezweifeln. Von Lord Bolingbroke, welcher der Sympathie für die Dynastie des katholischen Prätendenten, des Bruders der Königin Anna, verdächtig war, konnte eine nachhaltige Intervention, die sich auf die Unterstützung der protestantischen Rechte der Bünde erstreckte, kaum erwartet werden; doch hoffte Salis damals eine solche auf materiellem und politischem Gebiete, und namentlich bezüglich Fuentes von England zu erlangen.

Allein bald nachher war es (im Juni), wo der Maßner'sche Handel, der schon seit mehreren Monaten die Aufmerksamkeit der

---

in dieser wichtigen Sache vom guten oder bösen Willen der Nachbarn abhängig zu sein.

ganzen politischen Welt Europa's auf sich zog, in ein neues, für Maßner verhängnißvolles Stadium eintrat, und wo die Räthe der drei Bünde mit Mannings, dem britischen Gesandten in Chur, der sich jenes Mannes mit allzuviel Wärme annahm, in Conflikt geriethen. Die näheren Umstände desselben werden im folgenden Abschnitte („der Thomas Maßner'sche Handel") mitgetheilt werden.

In England brachte die dem Gesandten vom Bundespräsidenten Salis zugefügte wirkliche oder angebliche Insulte, welche der Brite in leidenschaftlicher Weise berichtet hatte, den übelsten Eindruck hervor. Von der Königin an bis in die untersten Volksschichten hinab, nahm Alles Parthei für Maßner und Mannings, und die Wirkung hievon ließ sich bald genug an der lauen und gleichgültigen Behandlung der bündnerischen Interessen verspüren. Denn auch die Holländer betrachteten den gegen Maßner eingeleiteten Prozeß lediglich als einen von der französischen Parthei, welche in Bünden nun die Oberhand hatte, gegen die Alliirten ausgespielten Trumpf. Der Envoyé bekam scharfe Bemerkungen zu hören: „Wie denn die Bündner erwarten könnten, daß man sich ihrer mit Eifer annehme, wenn sie selbst nicht mehr Rücksicht für Diejenigen zeigen, die ihnen gute Dienste leisten möchten?" Von den Oesterreichern wurde diese Strömung in London und im Haag geschickt benutzt, um die Garanten des Paßvertrags der bereits begonnen gewesenen Intervention zu Gunsten der Bünde noch mehr zu entfremden.

Den holländischen Staatsmännern gab Salis zwar sofort Aufklärung über die Differenz mit Mannings, und an Lord St. John richtete er ein Memorial, welches den Hergang wahrheitsgetreu darstellte und namentlich den Umstand hervorhob, daß es sich bei dem Maßner'schen Prozesse nicht um politische Motive, sondern um die Wahrung der Ehre und Pflichten der Bünde handle, und daß das Bündnervolk in demselben eine seltene Einigkeit und Uebereinstimmung an den Tag lege. Lord Rabby (nachheriger Lord Strafford) der Nachfolger Townsends, fand jedoch das Schreiben so energisch abgefaßt, daß er es nicht an Lord St. John abgehen lassen wollte; Salis mußte dasselbe durch eine Privatperson in London überreichen lassen. Als dann im Herbst das „Compendium des Maßner'schen Prozesses," welches die Anklageakte, die Zeugschaften und Belege und den Spruch des Strafgerichtes enthält, in Tausenden von Exemplaren und mehreren Uebersetzungen über ganz

Europa verbreitet wurde, und als England und Holland sich doch eingestehen mußten, daß Derjenige, für den man so leidenschaftlicher Weise Parthei genommen, kein Märtyrer für eine gute Sache, sondern ein zwar hochbegabter, ungemein energischer, aber auch gewissenloser Mann und ein Verbrecher stand, der überdies, wo ein Gewinn daraus zu erhoffen stand den Interessen der Alliirten zuweilen entgegengehandelt hatte, da bekannten Salis die Staatsmänner im Haag und selbst Lord Strafford, daß sie getäuscht worden, obwohl er die Ansicht, daß Maßner's Verurtheilung blos das Werk der französischen Parthei sei, auch ihnen, besonders aber den Engländern, nicht gänzlich zu benehmen vermochte.

Er empfahl übrigens, um eine günstige Stimmung in England hervorzurufen, die ersten Schritte zu thun, um Mannings, dessen Abberufung aus Chur die Königin schon beschlossen haben sollte, zu besänftigen. Nachdem dies mittelst einer Deputation des Bundestages geschehen war, die zwar nur in allgemeinen Ausdrücken über die eingetretene Differenz das Bedauern aussprach, richtete Mannings, der nicht unversöhnlichen Charakters war, selbst ein Schreiben an die Königin, worin er seine Befriedigung über die empfangene Satisfaktion kundgab und die bündnerischen Interessen der Monarchin auf's Neue an das Herz legte.

Allein Anna, sonst sanftmüthiger und liebenswürdiger Art, hatte bei mehr als einem Anlasse bewiesen, daß sie Beleidigungen, die ihr selbst oder in der Person eines ihrer Repräsentanten widerfahren waren, nicht so leicht zu verzeihen vermochte, und Salis empfahl daher, einem Rathe Lord Strafford's*) folgend, auf das Dringendste, was Angesichts des nahen Friedensschlusses für die Interessen der Bünde höchst wirksam sein würde, ihr durch eine Gesandtschaft den wirklichen Thatbestand der Maßner- und Manning'schen Sache vorzulegen. Salis erbot sich, trotz seines Widerwillens gegen die unangenehme Seefahrt und trotz eines anhaltenden Unwohlseins, die Mission selbst zu übernehmen, wenn sein Vorschlag Beifall finde. Gewiß war dieser Rath nicht bloß ein uneigennütziger, sondern auch der weiseste, der unter den obwaltenden Umständen ertheilt werden konnte. Dem feinen Weltmann und Diplo-

---

*) „Elle est assez grande Reyne“, sagte Strafford, „pour qu'on puisse lui faire cet honneur.“ (Sie ist eine so mä tige Köntgin, daß man ihr diese Ehre wohl anthun kann.)

maten würde es ohne Zweifel geglückt sein, nicht bloß die Königin zu besänftigen, sondern auch bei dem Ministerium geneigteres Gehör für die Ansprüche die er vertrat, zu finden. Leider scheinen Sparsamkeitsrücksichten, die in diesem Falle ganz und gar übel angebracht waren, alle andern Erwägungen besiegt zu haben. Die Gesandtschaft unterblieb trotz wiederholter angelegentlicher Empfehlung von Seiten des Envoyé und die Folge davon war — ein sehr magerer Artikel in der Friedensakte und das Scheitern der Capitulats-Angelegenheit. Auch Abordnungen an den neuen deutschen Kaiser Carl VI., nach Mailand und später nach Frankfurt zur Krönung, welche Salis angerathen, unterblieben, wahrscheinlich aus derselben Rücksicht, obwohl der Kaiser, nach der Versicherung des Barons von Embs, während seines Aufenthalts in Mailand für die Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Bünden zugänglich geschienen. In Frankfurt konnte dann der Baron Greuth, der sich auch zu den Krönungsfestlichkeiten begeben, ohne Einspruch Seitens eines Vertreters der Bünde befürchten zu müssen, denjenigen Staat, bei dem er accreditirt war, ungehindert verläumden!

Unterdessen war Salis nach Utrecht übergesiedelt, wo die Friedensunterhandlungen am 12. Januar 1712 begonnen hatten,*) und hatte hier getrachtet, Lord Bristol, den ersten Friedensbevollmächtigten Englands, für die bündnerischen Fragen zu interessiren, da diese Macht unter allen Staaten Europas damals die einflußreichste war. Allein Lord Bristol war allzusehr von den Angelegenheiten der großen Politik in Anspruch genommen, und über die bündnerische zu wenig orientirt, und sowohl er als die holländischen Minister machten sogar die größten Schwierigkeiten, einen Artikel zu Gunsten der Bünde in das Friedensinstrument aufzunehmen, da derselbe nur in einem Garantievertrag zwischen den Alliirten Platz finden könne, dessen Zustandekommen aber ungewiß sei. Der erste Bevollmächtigte von Preußen, Graf Metternich, und derjenige von Savoyen, beide den Bünden sehr wohlwollend gesinnt, vermochten

*) Schon im Haag kosteten die Wohnungen der Gesandten monatlich 250 bis 500 Gulden, in Utrecht sogar 1000 bis 1500. Salis hielt sich abwechselnd bald in der einen, bald in der andern Stadt auf. Trotz aller republikanischen Einfachheit mußte er zwei Equipagen, Reitpferde, Livreedienerschaft halten, Diners geben u. s. w.

trotz warmer Verwendung die herrschende laue Strömung nicht zu besiegen.

Des langen fruchtlosen Unterhandelns herzlich müde, beschloß der bündnerische Diplomat, nun seinen letzten Trumpf auszuspielen. Aus Chur war die von ihm verlangte Abberufung eingetroffen, und mit dieser versehen begab er sich am 23. November nach Utrecht, um seine Abschiedsbesuche zu machen. Alle diplomatischen Collegen, auch die französischen, drückten Salis ihr äußerstes Erstaunen darüber aus, daß er am Vorabend des Friedensschlusses verreisen wolle, nachdem er 3½ Jahre lang mit so viel Eifer und Geschick die Unterhandluugen betrieben. Jetzt gehen, sagten Alle, heiße die Parthie gänzlich aufgeben. Den Ministern Heinsius, Goslinga und Bristol, die er bei einer soeben beendigten Berathnng beisamen fand, zeigte er, als sie in lebhafter Weise ihre Verwunderung über seinen Entschluß kund gaben, seine Abberufungsordre und erinnerte sie daran, wie wenig er in dieser langen Zeit erreicht habe: noch sei nicht eine einzige der auf dem Paßtraktate von 1707 beruhenden Forderungen der Bünde bewilligt, ja kaum Aussicht vorhanden, daß dieselben einen einigermaßen befriedigenden Einschluß in die Friedensartikel erhalten werden. Das Bündnervolk sei enttäuscht und habe seine Rückberufung verlangt.

Es mag wohl ein Gefühl der Beschämung die Staatsmänner der Garanten des Paßvertrages damals beschlichen haben, denn nun erklärten sie, Alles aufbieten zu wollen, damit die Bünde befriedigt oder doch einigermaßen entschädigt werden möchten. Nachdem sie an demselben Tage noch eine längere Conferenz gehalten, begaben sie sich am folgenden Tage zum Prinzen Eugen, der sich damals auf der Durchreise nach England in Holland befand. Salis berichtet, daß die drei Diplomaten sehr energisch gesprochen und u. A. gesagt, wenn der Kaiser nicht gesonnen sei, den Bündnern Wort zu halten, so müssen die Seemächte auf andere Mittel sinnen, um ihrer Garantie-Pflicht Genüge zu leisten. Der Prinz habe in seiner Erwiederung in einer Weise sich ausgesprochen, daß ihnen wenig Hoffnung verbleibe. Unter Anderm habe er bemerkt, Oesterreich bedürfe der Bündnerpässe nicht mehr, und allfällige Gelüste des Volkes, sich vom Capitulat von 1639 zu emanzipiren, werde das Fort Fuentes niederhalten und den Korn und Salzhandel mit Venedig

sperren.*) Mit dieser an das Brutale streifenden offenen Erklärung desjenigen Mannes, der nächst dem Kaiser die höchste Macht in Oesterreich besaß, und auf dessen sonst ehrenhaften Charakter Salis und die Holländer noch einige Hoffnung gesetzt, war die Aussicht auf Erlangung eines neuen, günstigeren Capitulates so gut wie abgeschnitten.

Während der Hauptschuldner die Zahlung verweigerte, bemühten sich die Bürgen, ihrer Pflicht nachzukommen und zwar vor Allem die Generalstaaten. Schon Ende des Jahres 1710 hatte Heinsius dem Envoyé Andeutungen bezüglich einer Allianz mit den drei Bünden auf dem Fuße derjenigen gemacht, über welche Saint Saphorin als Gesandter der Republik Bern unterhandelte. Es lag in der Absicht Hollands, alle protestantischen Kantone in dieses Bündniß einzuschließen und der Gesandte von Bern hatte auch die Aufnahme der Bünde warm empfohlen. Von Salis war seither ganz im Geheimen mit Heinsius über diese Allianz unterhandelt worden, allein die Generalstaaten hatten die Sache wegen der Zutheilung der Compagnien auf die verschiedenen Staaten lässig betrieben, und im vergangenen Jahre, zur Zeit des Maßner'schen Prozesses, sogar Miene gemacht, sich von derselben zurückzuziehen. Jetzt, da Oesterreich sein letztes Wort gesprochen zu haben schien, bot sich die Allianz als ein Mittel, die Bünde für das Scheitern der Unterhandlungen über die Capitulatsfrage zu entschädigen, von selbst dar. Da die Zeit drängte, indem Salis Vorbereitungen zur Abreise machte, so erklärte Heinsius, man werde über die gewöhnlichen Formen hinweggehen, so daß der Abschluß des Bündnisses in Bälde erfolgen könne. Von Heinsius hiezu aufgefordert, arbeitete Salis einen Entwurf aus, ähnlich dem Inhalte der im Jahre 1712 zwischen Holland und Bern abgeschlossenen Allianzakte, in welchen er auch zwei Artikel einflocht, durch die den drei Bünden eine jährliche Pension und Freiplätze für 9 reformirte bündnerische Studirende in Leyden und Utrecht zugesichert werden sollten. Dieselben wurden aber von den Holländern als ungewöhnliche Forderungen nicht genehmigt.

Aus längeren Conferenzen ging dann ein vom 19. April 1713 (st. n.) datirter Traktat einer Defensiv-Allianz zwischen beiden

*) Salis an Bundschreiber Reith, 25. November 1712.

Staaten hervor, dessen Hauptartikel wir hier nach dem Texte des Originals, aber der Kürze wegen nicht nach dem Wortlaute mittheilen:

Art. 1. Sollten die Hochmögenden Generalstaaten behufs Vertheidigung ihres Landes und dessen Grenzen in einen Krieg verwickelt werden, so steht ihnen die Ermächtigung zu, die in ihrem Dienst befindlichen Truppen der drei Bünde in diesem Kriege zu verwenden.

Art. 2. Die drei Bünde belassen die 10 Compagnien des Regiments von Schmidt und 2 andere in Schweizer-Regimentern vertheilte im Dienste der Generalstaaten, mit dem Rechte, die entstehenden Lücken durch Werbungen in den drei Bünden zu ergänzen.

Art. 3. Ueberdies verpflichten sich die drei Bünde, den Generalstaaten im Falle eines bevorstehenden Angriffes auf diese die Werbung von weitern 2000 Mann zu gestatten, den Fall ausgenommen, wo gleichzeitig auch die drei Bünde in einen Krieg verwickelt werden sollten.

Art. 5.*) Anderntheils verpflichten sich die Generalstaaten zur Vertheidigung der drei Bünde, ihres Gebiets, ihrer Souveränität und aller ihrer Rechte über die ihnen unterworfenen Länder. Und da Herr v. Stanyan, Envoyé Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien im Jahre 1707, im Namen sowohl Ihrer Majestät als der Hochmögenden Generalstaaten einen Vertrag betreffend die Erneuerung und Verbesserung des Capitulats von Mailand und betreffend anderer Gegenstände zum Vortheile der Löbl. drei Bünde abgeschlossen hat, welcher Vertrag von den Hochmögenden in ihren Beschlüssen vom 3. Juni 1710 und 21. April 1711 bestätigt worden ist, so verpflichten sich die Hochm. auch ferner Alles aufzubieten und behülflich zu sein (à faire tous les efforts possibles et à tenir la main) um den Löbl. drei Bünden die Erfüllung des genannten Vertrages in Gemäßheit obiger Beschlüsse J. Hochm. zu verschaffen.

Art. 6 sichert den drei Bünden im Falle eines Krieges zur Vertheidigung ihres Landes und Unterthanengebietes, oder eines Aufstandes ihrer Unterthanen, oder eines Aufruhres im eigenen

*) Dieser Artikel ist nach dem Wortlaute übersetzt.

Lande die regelmäßige Zahlung von monatlichen Subsidien*) im Betrage des Soldes der im Dienste der Generalstaaten stehenden 10 BündnerCompagnien, während der ganzen Dauer des Krieges oder des bewaffneten Aufgebots.**)

Art. 7. Sämmtliche Offiziersstellen der im Dienste der Generalstaaten stehenden Bündner-Truppen sind nur mit gebornen Bündnern zu besetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Werbung von weiteren 2000 Mann. Die Ernennung der Hauptleute und Lieutenants steht den drei Bünden zu.

Die übrigen 8 Artikel betreffen Sold, Vorbehalt älterer Bündnisse (mit Zürich und Bern), Einladung der Königin von England zum Eintritt in diese Allianz [Art. 14], als Garantin des Paßvertrages u. s. w.

In einem Separat-Artikel, der jedoch in das Original-Instrument nicht aufgenommen ist, verpflichten sich die Generalstaaten, mit Hinweisung auf Art. 5 Alles aufzubieten, um den drei Bünden die freie Uebung des reformirten Cultus in den Unterthanenlanden und die Schleifung des Fortes Fuentes zu verschaffen.

Der Abschluß dieser Allianz konnte freilich nicht als genügendes Aequivalent für das nicht erlangte Capitulat gelten, dessen Vortheile dem gesammten Lande und dem Unterthanengebiete nach vielen Richtungen in erheblichem Masse zu Gute gekommen wären; dennoch enthielten Art. 5, 14 und der Separatartikel werthvolle indirekte Garantien der Unabhängigkeit und des Gebiets der drei Bünde, sowie der Herrschaftsrechte über die Unterthanenlande. Keine auswärtige Macht durfte fortan, ohne befürchten zu müssen, auch mit den Generalstaaten in Conflikt zu gerathen, das Gebiet der drei Bünde angreifen.

Die Ratifikation der Allianz durch die Bünde erfolgte im gleichen Monate. Ohne Schwierigkeiten Seitens öffentlicher und heimlicher Gegner in- und außerhalb der Bünde war sie nicht zu Stande

---

*) Diese Subsidie berechnete man auf 33.000 holländische Gulden.

**) Salis vermochte den den Bernern bewilligten Artikel, welcher die Rückberufung der Regimenter im Kriegsfalle betrifft, für Bünden nicht durchzusetzen. Man hielt ihm vor, die einzige Macht, mit welcher die Bünde möglicherweise in Krieg verwickelt werden könnten, sei Oesterreich, und da die Bündner Truppen ihren Rückmarsch alsdann durch Frankreich nehmen müßten, so würde ihre jedenfalls verspätete Ankunft nutzlos sein.

gekommen. Der Umstand, daß das Bündniß mit einer so eminent protestantischen Macht abgeschlossen wurde, und daß, wie verlauten wollte, eine Anzahl von Offiziersstellen lediglich der Salis'schen Familie zufallen sollte, weckte den Widerstand der Katholiken und einer Reihe einflußreicher Familien. Im Januar ergab sich eine kleine Mehrheit (35 gegen 31) für Annahme des Projektes, aber die Häupter hielten es zu ihrer Verantwortung für nöthig, dasselbe nochmals auszuschreiben; jetzt erhielt es noch eine Stimme; es verwarfen fast alle katholischen Gerichte und ganz Prätigau und Davos mit Ausnahme von Seewis. Als es zum Siegeln des Befehles für den Abschluß der Allianz kam, und Bundsl. Gub. v. Salis, obwohl aus persönlichen Gründen für die Allianz eingenommen, Bedenken trug, Namens des X Gerichtenbundes zu siegeln, erklärte der Bundespräsident Herk. v. Salis, ein volles Drittheil der Offiziersstellen sei dem X Gerichtenbunde zugedacht und dies entschied.

Auch Greuth hatte eifrig agitirt. Im März erhielt Saint-Saphorin Ordre, den Großpensionarius über die Intriguen des österreichischen Envoyé aufzuklären. Er schrieb an Salis, alle Minister Englands und Hollands seien über diese heillose Politik Greuth's skandalisirt.

War es nun den österreichischen Diplomaten nicht geglückt, die holländische Allianz zu hintertreiben, so gelang es ihnen um so besser, das Zustandekommen eines Capitulats, für welches die Seemächte noch immer sich bemühten, unmöglich zu machen. Unter dem 24. März 1713 meldete Salis nämlich nach Chur, in einer langen Conferenz mit Sinzendorf sei von Heinsius, Goslinga und Lord Bristol ein letztes Projekt dem Oesterreicher vorgelegt und mit den dringlichsten Vorstellungen zu Handen seines Cabinets empfohlen worden:

1. Die Erbauung einer reformirten Kirche auf Kosten der Reformirten in Cläfen (Chiavenna), für den Cultus besonders der dort wohnenden Bündner und der zahlreichen Durchreisenden.

2. Freie Ausübung des reformirten Gottesdienstes für die bündnerischen Amtleute im Veltlin und der Grafschaft Bormio, für ihre Dienerschaft und für die übrigen allfällig vorhandenen Protestanten.

3. Die Graubündner und der Bischof von Como sind gehalten, sich über die Gerichtsbarkeit in den Unterthanenlanden zu verstän-

digen; es dürfen außerdem weder Klöster noch Brüderschaften, Schulen, Collegien und Benefizien ohne die Erlaubniß des Souveräns errichtet und gegründet, noch liegende Gründe zu Gunsten von Geistlichen veräußert werden, wie dies auch in Frankreich und in den Venetianischen Staaten nicht erlaubt ist. Dagegen wird den Veltliner Adligen die Errichtung von Fidecommissen gestattet. — Die Artikel 28—32 des Mailänder=Capitulats fallen weg.

4. Innerhalb sofort festzustellender Termine sind die den Bünden schuldigen Pensionen und Annaten, sowie die Soldrückstände des Regiments Albertini zu bezahlen.

Da die Bünde mit solcher Bestimmtheit auf die Schleifung der Feste Fuentes dringen, so muß auf Mittel und Wege gesonnen werden, um dieser Forderung zu entsprechen.

Hinsichtlich dieses letzten Passus, der von den Ministern der Seemächte nicht als ein Artikel, sondern mehr als dringende Empfehlung in das Projekt aufgenommen worden, erklärte Sinzendorf zum Voraus, an dessen Bewilligung sei nicht zu denken. Er versprach jedoch, das Projekt mit dem nächsten Courier, der auch den Vertrag über die Räumung Cataloniens überbrachte, zu befördern, gab aber sehr wenig Hoffnung, daß der Vorschlag der Seemächte würde angenommen werden.

Und hiebei ist es denn auch, trotz der fortdauernden Verwendung der Seemächte und trotz aller Mahnungen an geleistete feierliche Versprechen und Verpflichtungen geblieben. Mit Recht bemerkt Salis: „Die großen Herren und Mächte verständigen sich untereinander und zwar immer auf Kosten der Kleinen.“

Sein Bemühen ging nun dahin, einen möglichst günstigen Einschluß der Bünde in die Friedensakte zu erlangen. Zu diesem Behufe hatte er schon seit längerer Zeit bei den Bevollmächtigten nicht bloß der Seemächte, sondern auch von Preußen, Savoyen und Frankreich Schritte gethan. Von allen Seiten, meldete er Anfangs März, erhalte er die besten Versprechungen; da er aber den Werth solcher Waare kannte, so gab er sich keinerlei sanguinischen Hoffnungen hin. Auch zeigte es sich bald genug, daß es bei den Einen beim guten Willen, den Bünden zu dienen verblieb, während Frankreich, dessen erster Bevollmächtigter, d'Uxelles, schon wenige Wochen später sich sehr zweideutig benahm. Sein Entwurf eines Artikels für die gesammte Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte

beschränkte sich auf 5 Zeilen, in welchen der Bünde nur mittelst des Namens Erwähnung geschah, und sogar die Unterthanenlande weggelassen waren. Einläßlicher und bestimmter lautete der preußische Entwurf.*)

Wie Salis richtig vorausgesehen, war Frankreichs Einfluß mächtig genug, um die Bemühungen der Seemächte zu Gunsten eines ausführlicheren Artikels, welcher die Bünde für das Capitulat schadlos halten sollte, und wodurch nicht bloß die Freiheit und Unabhängigkeit der Bünde, und deren Herrschaft über das Veltlin, sondern auch ihre alten Rechte in demselben verbürgt und sicher

*) Wir können uns nicht enthalten, aus einem Schreiben von Salis, aus jener Zeit seiner Bemühungen für den Friedensartikel den nachstehenden, die damalige Politik Frankreichs kennzeichnenden Passus auszuziehen, der manche auch heute noch bestehende thatsächliche Wahrheiten enthält. Er sagt: „Die Politik Frankreichs ist nicht weniger gefährlich für uns, als diejenige Oesterreichs; dieser Staat bleibt nach dem Frieden zu mächtig, als daß er geneigt wäre, alle Keime zu neuen Kriegen zu entfernen, und die kleinen Staaten sicher zu stellen, wie Italien, die Schweiz und Graubünden. Wenn Frankreich deren Einschluß in den Frieden gestattet, so geschieht es nicht, um ihnen Ruhe zu verschaffen, sondern einzig, um später Anlaß zu Verwicklungen und Kriegen zu finden, wie sich dies klar genug bezüglich der kleinen italienischen Staaten herausstellt. Noch deutlicher ist dies hinsichtlich der Schweiz zu ersehen. Verlangt man von den französischen Diplomaten, daß die Schweiz in solcher Weise in den Frieden eingeschlossen werde, daß sie nicht beunruhigt werden könne, so sind sie sogleich dazu bereit; man könne sich versichert halten, daß Frankreich die Schweiz nicht angreifen werde. „Wohl" antwortet man ihnen, „so verlangen Sie die Aufnahme eines Artikels, der die Schweiz gegen die Insulten und Ansprüche des Kaisers sicher stelle." Hievon wollen sie aber nichts wissen und ihre Antwort lautet stets, Frankreich werde die Schweiz vertheidigen, es sei mächtig genug dazu. Zeigt dies nicht klar genug, daß es mit der Schweiz nach Belieben schalten und walten möchte?" — Salis fragt dann, wie es komme, daß Frankreich die Freiheit der Schweiz und der Bünde im Frieden von Osnabrück in so solider Weise sicher stellen ließ, und gegenwärtig in gerade entgegengesetzter Weise verfahre. „Nur einen Grund unter vielen will ich anführen. In jener Zeit galt das Haus Oesterreich für den mächtigsten Staat von Europa, während Frankreich seine Größe noch nicht kannte und durch innere Unruhen geschwächt war. Es hatte das System angenommen, alle Welt in der Meinung zu erhalten, Oesterreich sei der Beschützer Roms und der Papisten, es wolle das deutsche Reich unterdrücken und alle Nachbarn unterwerfen, weßhalb sich Frankreich als Beschützer der gefährdeten Freiheit der kleineren Staaten aufwarf und in den Osnabrückischen Frieden die auf die Religions- und politische Freiheit der kleineren Reichsfürsten und der Schweiz bezüglichen Artikel aufnehmen ließ. Seither ist es Frankreich gelungen, oben an zu stehen und Oesterreichs Macht zu schwächen. Jetzt aber ist es selbst päpstlich, geberdet sich als der Hort der römischen Kirche, um den päpstlichen Hof in seiner Gewalt zu haben und ihn zu zwingen, für die Interessen Frankreichs zu arbeiten. Diese Politik ist für Jedermann klar, nur nicht für das Wiener Cabinet, das immer noch sich so geberdet, als besäße es seine einstige Macht."

Diese Aeußerungen zeigen, denken wir, überdieß deutlich genug, daß Salis nichts weniger als ein Anhänger Frankreichs gewesen.

gestellt worden wären, zu vereiteln. In dem vom 11. April n. st. 1713 datirten Einschlußartikel werden die drei Bünde und ihre Unterthanenlande (cum suis dependentiis) zuletzt, neben den zugewandten Orten einfach erwähnt, ohne irgend welche Bemerkung, die auf die besondern Rechte und Freiheiten der Bünde Bezug nimmt.

Mit diesem fast nichtssagenden Dokumente und der Akte der Allianz mit Holland, kehrte Salis Ende des Aprilmonats, genau nach vier Jahren in seine Heimath zurück. Außer den 1000 Louisdor's, welche dem Envoyé bei seiner Abreise von Chur waren angewiesen worden, hatte die Gesandtschaft 12,353 Thaler gekostet, welche er aus seiner eigenen Tasche bezahlt hatte. Zur Deckung dieser Landesschuld wurde ihm die Pacht der Zölle Gemeiner Lande auf 20 Jahre überlassen.

Wie sehr er durch seine Tüchtigkeit nicht blos als Diplomat, sondern auch als Militär die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, beweist der Umstand, daß die Republik Venedig ihm im Jahre 1716 die Würde eines Feldmarschalls und Oberkommandanten ihrer Truppen im bevorstehenden Türkenkrieg übertragen wollte. Salis schlug dieselbe aus und empfahl auf die Bitte des Senats die Ernennung des ihm persönlich befreundeten Grafen v. d. Schulenburg, der schon damals als Feldherr eines großen Rufes genoß, dann aber durch die Vertheidigung von Corfu gegen die Türken seinen Namen verewigt hat.

Am Schlusse dieses Abschnittes haben wir noch in Kürze nach den wenigen Notizen, die sich bei Zurlauben, May und Girard finden, auch der Thaten und Schicksale der in auswärtigen Diensten stehenden Bündner zu erwähnen.

In dem Heere der Generalstaaten stand das Regiment, das im Jahr 1695 von Brigadier Herkules v. Capol von Flims errichtet worden. Es zählte anfänglich acht Compagnien zu 200 Mann, und machte vom Beginne des spanischen Erbfolgekrieges mit der Belagerung von Kaiserswerth und der Erstürmung der Citadelle von Lüttich an, alle Feldzüge, fast sämmtliche große Schlachten und

Belagerungen mit. Große Verluste an Offizieren und Mannschaft erlitt das Regiment bei den Belagerungen von Menin, Lille und Gent, in der Bataille von Malplaquet, wo es unter dem Oberbefehle des Prinzen von Oranien, mit größter Tapferkeit fechtend, die doppelten Verschanzungen der Franzosen erstürmen half, sowie in der unglücklichen Bataille von Denain, der letzten des Krieges; hier erlitten die beiden Regimenter Albemarle und Schmidt (ehemals Capol) die schwersten Verluste. In den Laufgräben vor Menin war es, wo der Brigadier Capol am 9. August 1706 bei einem Ausfall der Franzosen von der tödtlichen Kugel getroffen wurde. May (hist. militaire) gibt ihm das Zeugniß, daß er nicht bloß ein äußerst unerschrockener, sondern auch ein sehr einsichtiger Generaloffizier gewesen sei. Nun übernahm der Oberstlieutenant Christian Schmidt von Grünegg aus Ilanz das Regiment, und auch er führte dasselbe mit Ruhm und großer Auszeichnung.

Wie wir bereits weiter oben gesehen, waren die 15 Compagnien, 3200 Bündner, welche im französischen Heere dienten, nicht in einem besondern Regiment vereinigt, sondern unter die Schweizer-Regimenter May, Castellaz, Surbeck, Greder u. s. w. vertheilt. Der letzte bündnerische Regimentsoberst J. Bapt. v. Salis war im Jahre 1702 gestorben und Ludwig XIV. übergab nun dessen Truppe dem Obersten J. Rud. v. May mit den Worten: „Ich übergebe Ihnen das tapferste der Schweizer-Regimenter, es wird in guten Händen sein.*)

Wegen der Einverleibung dieser 15 Compagnien in andern Regimentern fehlen uns nähere Berichte über ihre Schicksale, dagegen ersieht man aus den Verzeichnissen von Offizieren bei Girard, welche mit Auszeichnung in diesem Kriege gedient, daß die Bündner Compagnien auch in diesem mörderischen Kriege ihre Pflicht thaten, aber schwere Verluste erlitten, so daß sie im Jahre 1707 durch Werbungen in und außerhalb Bünden ergänzt werden mußten. Der Umstand, daß eine Reihe von Offizieren genannt werden, welche bei Oudenaarde 1708 und Malplaquet 1709 mitgekämpft haben, mag als weiterer Beweis für meine Behauptung gelten, daß jene Angabe bezüglich der ungnädigen Entlassung der 15 Compagnien auf einem Irrthume beruhe.

*) Zurlauben, hist. militaire III. 301.

Als Offiziere, die mit Auszeichnung alle Feldzüge des Krieges mitgemacht, werden genannt: der spätere Brigadier Gaudenz von Mont, der Baron Joh. v. Salis-Zizers, später ebenfalls Brigadier, Balth. Ant. v. Saluz, damals Capitän, später Oberst und Brigadier, Andr. Witmer, während des Feldzuges, dessen meisten großen Schlachten er beiwohnte, oftmals gefährlich verwundet, in hohem Alter zum General-Lieutenant erhoben; Christ. Salzgeber, Sohn des wegen seiner ruhmvollen Haltung in der Schlacht bei Steenkerk (1692) zum Oberstlieutenant erhobenen Rud. Salzgeber. Bei der Belagerung von Cartagena (1707) fiel Oberstlieutenant J. A. v. Lumaga, von Cläfen, ein ausgezeichnet verdienter Offizier; bei Malplaquet, die Verschanzungen vertheidigend, der Hauptm. Andr. v. Salis.

In spanischem Dienste machte das Bündner Regiment nur die ersten fünf Kriegsjahre in Italien mit und wurde später entlassen. Mit Auszeichnung führte dasselbe der Brigadier Jak. Ulr. v. Albertini; im österreichischen Dienste kämpften J. Ant. von Buol, seit 1710 General und Herk. v. Pestaluz, in späteren Jahren Feldmarschall-Lieutenant, als Hauptmann in allen Feldzügen des Erbfolgekrieges. Ein kapitulirtes Bündner-Regiment besaß Oesterreich damals nicht.

Der Thomas Maßner'sche Handel.

1710—1711.

Quellen:

1. Die Protokolle der Räthe. 1706—1710. (Im Landes-Archiv.)

2. Die Akten des Strafgerichts von 1711, 2 starke Folianten mit mehr als 2000 Seiten.

3. 62 gedruckte Broschüren aus den Jahren 1706—1711.*)

4. Correspondenz von du Luc. (Handschrift in Privatarchiven.)

5. Zurlauben, hist. militaire.

6. Responsum der Juristenfakultät von Tübingen. 1712.

7. Rathsprotokolle der Stadt Chur. 1691 und 1710—1711. (Städtisches Archiv).

In den vorigen Capiteln ist mehreremale der Name Thomas Maßner genannt worden, als eines Mannes, der in der Geschichte jener Zeit eine hervorragende Rolle spielte, und der die Gunst und die Ungunst des Volkes in besonderm Maaße erfuhr. In jenen Tagen, wo das Strafgericht über seine Thaten gesprochen, war sein Name auf Aller Lippen, alle Zeitungen der gebilden Welt erzählten von ihm, die Einen mit Abscheu, die Andern mit Bewunderung oder Mitleid. Seither haben einzelne Historiker, auch diese meist mit Partheinahme für oder gegen ihn, Alle aber sehr lückenhaft und zuweilen höchst irrthümlich seine Geschichte erzählt. Keinem

*) Die namentliche Aufführung derselben mußte des Raumes wegen unterbleiben.

auch Zschokke und Vuillemin nicht, welcher Letztere überdies fast nur aus französischen Quellen schöpfte, waren jene Protokolle und die Akten des Strafgerichts, welche mehr als alle andern Schriftstücke aus jener Zeit darthun, daß Maßner nicht bloß als ein Opfer der Partheienwuth und der Rachsucht eines Monarchen, sondern ebensosehr seiner eigenen Gewissenlosigkeit und rücksichtslosen Habsucht gefallen sei. Dennoch steht das Charakterbild dieses Mannes in völliger Klarheit nicht vor uns, und wir vermissen Schriftstücke, die vielleicht erst in später Zeit ein helleres Licht auf manches der Verbrechen werfen werden, deren er beschuldigt worden ist. Aber immer nimmt der Führer einer politischen Parthei, der um der Befreiung seines einzigen, ihm geraubten Sohnes willen, diplomatische Vertreter einer Großmacht und zuletzt den Verwandten eines großen Monarchen entführt und gefangen hält, ohne seinen Zweck zu erreichen, der selbst den Behörden seiner Republik Trotz bietet, und dann, plötzlich als Verbrecher entlarvt, an Leib und Seele gebrochen im Exile stirbt, auch jetzt noch unser ganzes Interesse in Anspruch.

---

1. Maßner's Antecedentien.

Die Familie Maßner war in Chur eingebürgert durch einen Wendelin Maßner, der im Jahre 1543 sich eingekauft hatte. Dessen Sohn Thomas scheint nach dem großen Brande von 1574 das bekannte Maßner'sche Haus in der Reichsgasse gebaut zu haben, über dessen Pforte vor noch nicht langer Zeit die Buchstaben T. M. mit der Jahreszahl 1582 zu lesen waren. Eine besonders hervorragende Stellung in der Stadt nahm die Familie nicht ein, indessen muß sie zu den begütertsten Bürgergeschlechtern gehört haben, denn die drei Frauen des Oberzunftmeisters Daniel Maßner gehörten den alten und angesehenen Familien v. Tscharner, Byäsch von Porta und Paravicini an. Der Sohn erster Ehe eines Joh. Maßner, Thomas, geboren am 30. September 1663 ist es, dem es beschieden war, sein Haus zu Reichthum und Einflusse emporzuheben, aber auch einer großen Katastrophe entgegenzuführen.

Schon im Jahre 1691 sehen wir eben diesen Thomas Maßner als Chef eines Bank- und Speditionshauses seine erste Gewaltthat ausführen. Der Graf Hannibal von Vaduz*) hatte einige Zeit vorher — unter welchem Vorwande ist nicht ersichtlich — eine Summe von 4000 Gulden, welche dem Hause Maßner gehörte und welche durch das Vaduzer Ländchen spedirt wurde, von dem Frachtwagen herabnehmen lassen und sich angeeignet. Wiederholte Reklamationen waren fruchtlos geblieben. Als nun derselbe im Jahre 1691 mit zwei österreichischen Reiterkompagnien auf dem ihm bewilligten Durchmarsche vor dem untern Thore von Chur erschien, fand er dieses und der Reihe nach alle andern Pforten gesperrt. Maßner hatte gegen hundert Bürger und eine Anzahl von Malixern bewaffnet und sämmtliche Zugänge zur Stadt besetzt, und ließ dem Grafen wissen, daß er passiren könne, sobald er jene 4000 Gulden werde bezahlt, oder sichere Bürgschaft gestellt haben. Zwar befahl der Rath den Leuten, welche die Thore besetzt hielten, auseinanderzugehen, allein die gesammte Bürgerschaft ergriff für Maßner Parthei und so ließ der Stadtrath aus Achtung vor der Willensmeinung des Souveräns es dabei bewenden; der österreichische Befehlshaber mußte, wohl oder übel, sich fügen und den Rath ersuchen, sich für Bezahlung der genannten Summe bei Maßner zu verbürgen. Sobald dies geschehen, öffneten sich die Thore und die zwei Schwadronen konnten ihren Marsch fortsetzen. Maßner ging ganz straflos aus, da von Niemand gegen ihn geklagt wurde. Zwanzig Jahre später freilich zogen die Fiskale auch diese längst vergessene That vor das Forum des Ilanzer Strafgerichts.

Aus ähnlichen Ursachen wie im vorigen Falle hielt Maßnner einen gewissen Carl Grisone, der Commis in seinem Geschäfte gewesen und ihm mit Briefen und Geld durchgegangen war, als er später in Chur wieder auftauchte, unter vorheriger Anzeige an Rath und Gericht, in seinem Hause gefangen, bis durch Vermittlung der Rathsherren Storrer und Planth ein Vergleich zu Stande kam. Ein Vorgang, der damals auch ungeahndet blieb, Maßner übrigens im schlimmsten Falle eine leichte Geldbuße zugezogen hätte. So

---

*) Jakob Hannibal Graf von Hohenems, der kurz nachher wegen unordentlicher Verwaltung seiner Herrschaft vom Kaiser in der Regierung eingestellt wurde. S. Kaisers Gesch. d. Fürstenth. Lichtenstein. S. 418.

wenig thaten diese Eigenmächtigkeiten seinem Ansehen unter der Bürgerschaft Eintrag, daß er wenige Jahre später zum Oberzunftmeister und Rathsherrn gewählt wurde.

Inzwischen hatte der kaiserliche Hof nach dem Beginne des spanischen Erbfolgekrieges für wünschbar erachtet, neben dem Gesandten eine energische und hervorragende Persönlichkeit in Bünden zu gewinnen, welche die Interessen Oesterreichs fördern helfen und zugleich in der Lage sein sollte, die kaiserlichen Behörden von wichtigen Vorgängen an den Grenzen zu unterrichten. Als eine solche, besonders befähigte Person, hatte der Envoyé von Rost den Banquier Maßner bezeichnet und so erhielt derselbe, wahrscheinlich im Jahre 1704 das Patent eines kaiserlichen Hauptmanns*) und Obercommissärs der Contrebande. Er trat somit förmlich in österreichischen Dienst, obschon er seinen Wohnort nicht zu verändern, und sein Geschäft nicht aufzugeben hatte. Vielmehr scheint dieses seither einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen zu haben und zwar namentlich durch Maßner's seltenes Glück und Geschick in der Ueberwachung des großartigen Schmuggels, der während der Dauer des Krieges fast an allen Grenzen Bündens sich entwickelte. Von sämmtlichen eingeschmuggelten Waaren und Kriegsbedürfnissen, deren er als Oberkommissär sich bemächtigte, fiel ihm die Hälfte zu.

Im Jahre 1706 befand sich Maßner nebst zwei andern Commissären der Republik im Misox, um einen Streit der fratisti und pretisti zu schlichten, als er erfuhr, daß ein französischer Courrier, mit Namen Sonnery, über den Lago di Mezzola unterhalb Riva di Chiavenna kommend, über Chur nach Frankreich reisen werde. Da die Mission der Commission fruchtlos zu bleiben schien, so betrachtete Maßner dieselbe einstweilen als suspendirt, und reiste Sonnery entgegen, den er wirklich auf jenem See antraf. Jetzt trat er als kaiserlicher Offizier auf, ließ Sonnery arretiren und seiner Depeschen und Waaren im Werthe von angeblich 2000 Thalern berauben. Seine übrigen Papiere und Effekten wurden Sonnery wieder zugestellt, die Waaren aber confiscirt, und die Depeschen an den Prinzen Eugen, der in der Lombardei stand, übermittelt.

---

*) Hauptmann in partibus, um sich so auszudrücken; nicht blos pro honore. Mehr als einmal deckte Maßner eine Gewaltthat mit dem Schilde dieser Charge.

Schon dieser Vorfall erregte großes Aufsehen und rief einen ansehnlichen Brief- und Depeschenwechsel hervor. Der französische Gesandte reklamirte. Maßners Angriff auf den französischen Courrier, sagte er in seiner Beschwerde vom 15. Oktober an die Häupter, habe auf dem Gebiete der Republik stattgefunden, und überdies sei Maßner's Mandat als Commissär der Häupter damals noch nicht erloschen gewesen. Er habe demnach in doppelter Hinsicht sich einer schweren Verschuldung gegen sein eigenes Vaterland wie gegen Frankreich schuldig gemacht.

Bezüglich des ersten Punktes erwiederte Maßner, daß die Arrestation auf Mailänder und nicht auf Bündner Gebiet und zwar durch kaiserliche Gendarmerie erfolgt sei. Ob obige Behauptung richtig, ist schwer zu ermitteln, da eben diese Gegend des Lago di Mezzola bei Dascio, wo der Ueberfall stattgefunden haben sollte, seit Jahrhunderten streitiges Gebiet war, und von Mailand wie von den Bünden, von Letzteren laut alten Urkunden und Chroniken (Sprecher) wahrscheinlich mit größerem Rechte angesprochen wurde. Weniger stichhaltig war Maßner's Rechtfertigung bezüglich des zweiten Punktes, wenn er behauptete, die ihm aufgetragene Mission sei damals erledigt gewesen, als er verreiste, „weil Misox keine Parition geleistet!“ Seine Collegen wenigstens sahen die Mission nicht als beendigt an, denn sie blieben in Misox, um weitere Instruktionen abzuwarten. Für die Beraubung Sonnery's dagegen konnte er, nicht ohne Fug, das Repressalienrecht geltend machen, indem er sich darauf bezog, daß ihm im Jahre 1703 auf Befehl des Marschalls Villars Waaren im Werthe von 1000 Dublonen in Deutschland weggenommen worden seien, obwohl ihm gegen Erlegung von 6 Louisdors freier Durchpaß für diese Waaren zugesichert gewesen. Damals hatten allerdings auf Maßner's Bitten, die Häupter und Congresse wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, sich bei Graville und Villars für Herausgabe jener Güter verwendet. Die Angelegenheit drohte eine für Maßner unangenehme Wendung zu nehmen, da Graville auf dessen Bestrafung wegen Verletzung des Völkerrechts und der Neutralität fest bestand. Jetzt intervenirte Prinz Eugen für seinen „Hauptmann.“ Unter dem 24. November richtete er von Pavia aus ein Schreiben an die Häupter mit der Erklärung, daß er Maßner'n, der den Ueberfall auf seinen Befehl

ausgeführt, als kaiserlichen Offizier in seinen Schutz nehme; er bitte die Häupter, nicht zu dulden, daß demselben der Prozeß gemacht werde. Nach einigem weiteren Notenwechsel verschwand damals die Sache aus Abschieden und Traktanden.

---

2. Der Raub des jungen Maßner. — Des Vaters erste Repressalien.

Wir gelangen jetzt zu jenem Ereignisse, das den Anstoß zu ernsteren und schwereren Verwicklungen, als es die vorigen waren, und endlich zu Maßner's Sturze gab.

An der Spitze der Ambassade in Solothurn stand seit 1709 als Nachfolger des Marquis de Puyzieulx der Graf François Charles des Ventimille und de Marseille, als Graf du Luc besser bekannt, ehemals Gouverneur in der Provence. Seit Frankreich im spanischen Erbfolgekriege immer mehr in's Gedränge gerieth, fand man es für nöthig, für die sehr wichtige Botschaft in der Schweiz einen Mann nicht blos von hohem Range, sondern auch von besonders hervorragender Tüchtigkeit und Energie auszuwählen. In der Person des Grafen du Luc hatte man eine solche Capacität gefunden. Derselbe hatte mit Auszeichnung im Heere und in der Flotte gedient und besaß einen lebhaften Geist, großen Scharfsinn und eine schöne Rednergabe, dabei aber eine rücksichtslose Entschlossenheit, die vor keinem Mittel zurückschreckte, wenn dasselbe seinen Zwecken diente. Einen schlauen und sehr rührigen Gehülfen besaß du Luc an seinem Sekretär und Dolmetsch, D. François de Merveilleux. Obwohl noch sehr jung, war dieser erst vor Kurzem an der Stelle eines verstorbenen Herrn Tschudy von Glarus bei der Botschaft angestellt worden. Sprosse eines alten Neuenburgergeschlechtes, dessen Söhne seit Generationen meist in Frankreich gedient hatten, war er nicht ohne Bildung und Kenntnisse und hatte schon im Jahre 1708 eine Karte des Fürstenthums Neuenburg und Vallengin herausgegeben, welche selbst von Haller, der nicht gut auf ihn zu sprechen ist, als die beste der bisher erschienenen bezeichnet wird. Auch eine Mappa Rhætiæ soll er

im Manuscript hinterlassen haben. Er ist der Verfasser der Amusements des bains de Bade, de Schinznach et de Pfæffers, die etwa 30 Jahre später herauskamen. Als balneologische Arbeit ohne Werth enthält dies Buch eine Menge meist erfundener Skandalgeschichten über bernerische und zürcherische Patriziergeschlechter.*) Merveilleux war übrigens nicht blos ein sehr schlauer Mann, sondern auch ein verworfener Charakter, der aber du Luc im Maßner'schen Handel bedeutende Dienste geleistet hat.

Von seiner ersten Frau, B. v. Tscharner, hatte Maßner einen einzigen Sohn, Thomas, und eine seit 1709 an den Bürgermeister Otto v. Schwarz verheirathete Tochter. Thomas, im Jahre 1710 ein 16jähriger Knabe hielt sich in Genf auf, um die französische Sprache zu erlernen; er war für den kaufmännischen Stand bestimmt und sollte nach seiner Rückkehr in des Vaters Geschäft eintreten. Seine Wohnung hatte er bei einem Pfarrer Maurice, wo auch ein junger Merveilleux, des Dolmetschen Bruder, seit Kurzem in Pension stand.

Maßner, der Vater, stand damals, im Jahre 1710 auf dem Zenith seines Ansehens und Reichthums. Schon früher zum Rathsherrn gewählt, wäre seiner baldigen Beförderung zum Amtsbürgermeister und wahrscheinlich auch zum Haupt des Gotteshausbundes nichts im Wege gestanden. Aber jetzt schon galt er unbestritten als der thätigste Führer der österreichischen Parthei in Bünden. Niemand entwickelte eine solche Rührigkeit für die Interessen der Alliirten, besonders Oesterreichs, von keinem Agenten des kaiserlichen Hauses erhielten dessen Gesandte in Rhäzüns und Bern und dessen Generale in Italien und Deutschland so wichtige politische und militärische Mittheilungen. Selbst Wenser hatte im Jahr 1707 nicht so gewandt und energisch zu Gunsten des Paßtraktats operirt, als der kaiserliche Oberkommissarius, der, während er nebenher als Armeelieferant die Interessen seines Hauses wahrzunehmen wußte, unter dem gleichen Titel keinen Anstand nahm, Briefe, die von und an französische Behörden oder Offiziere, oder an besonders geschäftige Anhänger der französischen Parthei gerichtet waren, an der Grenze auffangen, erbrechen und copiren zu lassen. Diese und seine wohl-

*) Haller, Bibliothek.

bezahlten Correspondenten in der Schweiz und auswärts, waren die Quellen seiner Mittheilungen an die österreichischen Behörden.

Daß eine solche Persönlichkeit den französischen Diplomaten ein Dorn im Auge war, läßt sich denken, und wenn Maßner in seinen Schutzschriften und Memorialien wiederholt versichert, es sei von französischer Seite mehrere Male versucht worden, ihn zu gewinnen, so darf man es ihm gerne glauben, da Frankreich wohl daran gelegen sein mochte, einen so schlauen und thätigen Mann wenn möglich in sein Interesse zu ziehen. Als dies nicht gelang, dachte man daran, ihn unschädlich zu machen, oder vielleicht mit arglistiger Berechnung auf Maßner's leidenschaftlichen und gewaltthätigen Charakter ihn zu einem verzweifelten Schritte zu treiben, um ihm einen Prozeß anhängen zu können. Ob man in Solothurn und Paris — du Luc korrespondirte viel mit dem schlauen Père Joseph, faktisch dem ersten Minister Ludwigs XIV. — auf den einen oder auf den andern Zweck spekulirte, gewiß ist, daß wenn man auf Maßner's Liebe zum einzigen Sohne und zugleich auf einen Gewaltakt von seiner Seite rechnete, man nur zu sehr das Richtige gerathen hatte.

Jener Dolmetsch Merveilleux, seit Kurzem nach Chur in dieser Eigenschaft mit diplomatischem Charakter versetzt, jedoch bei den Bünden noch nicht beglaubigt, gab sich gern dazu her, das Bubenstück einzufädeln. Er schickte seinen Bruder Samuel nach Genf und zwar, wie erwähnt, in dieselbe Pension, in welcher der junge Maßner wohnte und ertheilte ihm die nöthigen Instruktionen für die Ausführung des Attentats. Dasselbe gelang leicht genug. Samuel Merveilleux hatte durch sein einschmeichelndes Wesen des arglosen Bündners Vertrauen bald gewonnen, und belohnte dasselbe zunächst damit, daß er die Briefe, welche aus Chur an seinen Freund ankamen entwendete und seinem Bruder zuschickte. Als dann der Plan reif geworden, lud er ihn zu einem Spaziergange nach Grange-Canal, einem hart an der damals französischen Grenze gelegenen Dorfe ein, das aber noch zu Genf gehörte. Der Grenzpfahl stand unmittelbar neben dem Wirthshause. Hier wurde ein Imbiß genommen und als es Nacht und an der Zeit war, nach der Stadt zurückzukehren, geschah es, daß die beiden jungen Leute in einen Wettstreit der Höflichkeit geriethen, wobei Merveilleux den jungen Maßner aber über das Bord der Straße hinab und zwar gerade

in die Arme eines Pikets französischer Soldaten stieß, die verabredetermaßen hier im Hinterhalte lagen. Die Soldaten nahmen die beiden jungen Herren, angeblich wegen Mangels an Päßen gefangen, und führten sie nach dem mehrere Stunden entfernten Fort de l'Ecluse. Merveilleux wurde hier frei gelassen, Maßner aber als Gefangener zurückbehalten und später in die Citadelle von Lyon, Pierre-Scise, abgeliefert.

Es geschah dies gegen Ende Aprils 1710. Der Rathsherr Maßner in Chur erfuhr seines Sohnes Gefangennehmung zuerst durch den Pfarrer Maurice, sodann ausführlicher aus Briefen des Syndik Trembley vom 5. und 10. Mai (st. n.). Da er aus dessen Berichte und aus dem mündlichen des Herrn Meinadier, welchen die Genfer Regierung sofort nach Chur gesandt, den Zusammenhang richtig errieth, so begab er sich am 1./12. Mai in der Frühe mit einigen Bewaffneten in die dem Rathsherrn Planth gehörende Wohnung des Dolmetschen, verhaftete und setzte ihn, unter Angabe des Grundes, in seinem (Maßner's) Hause gefangen. Merveilleux reichte am nämlichen Tage Beschwerde gegen Maßner bei Rath und Gericht von Chur ein. Von dieser Behörde wurde eine Deputation aus Profektrichter Rascher und Rathsherr Herk. Salis an Maßner abgeordnet, um ihn zur Freilassung des französischen Sekretärs zu bewegen, wobei man die Versicherung ertheilte, daß die Obrigkeit auf Merveilleux ein wachsames Auge haben und von ihm Sicherheit verlangen werde, daß er bis zu Austrag der Sache sich von Chur nicht entferne. Maßner'n erschien nun eine solche Zusicherung keineswegs genügend und er stellte den Gegenvorschlag, daß der Dolmetsch in das Haus eines Dritten gebracht und dort unter Garantie der Stadt bewacht werde. Nach mehrtägigen Unterhandlungen brachte Maßner die Angelegenheit vor die Zünfte, welche dann einhellig beschlossen, der Gefangene habe in Maßner's Hause und Wacht zu verbleiben, worauf Planth in des Dolmetschen Auftrage vor Rath und Gericht die Erklärung abgab, Jener werde bei Maßner so gut verpflegt und behandelt, daß er vorziehe, in dessen Behausung zu verbleiben und daß man dessentwegen nichts ordiniren solle*) Ohne Zweifel hatte der französische Agent schon damals seinen Entschluß gefaßt, den er bald nachher zur Ausführung brachte.

*) Rathsprotokoll der Stadt Chur vom 16. Mai.

Am 10./21. Juni erschien Hauptmann v. Vigier, Sekretär — Dolmetsch des Grafen du Luc für die Eidgenossenschaft — mit einem Begleitschreiben des Letztern in Chur und forderte Merveilleux's Loslassung. Rath und Gericht, in welchem freilich einige sehr einflußreiche Gegner Maßner's saßen (Herk. Salis, der nachherige Bundspräsident, Plankh und Storrer 2c.) erkannten, dem Beschlusse der Zünfte zum Trotz, daß Maßner den Gefangenen auf freien Fuß setzen, in Begleitung von zwei Mitgliedern des Raths nach Solothurn oder Baden zu du Luc reisen und für sich und den Rath „Sinceration" und gleichsam Abbitte für das Geschehene leisten, zugleich aber um die Loslassung des jungen Maßner's anhalten sollten.

Vigier gab — das geht, trotz seiner späteren Abläugnung, aus einer von Oberstlieutenant v. Saluz abgegebenen Erklärung unzweifelhaft hervor — Namens du Luc die bestimmteste Versicherung ab, daß der junge Maßner drei Wochen, nachdem Merveilleux freigelassen sei, in Chur eintreffen werde. Auf diese Zusicherung hin und wohl in der Hoffnung, du Luc günstig zu stimmen und seines Sohnes Freiheit um so sicherer zu erlangen, entließ Maßner den Dolmetschen wirklich aus seinem Arreste, nachdem Letzterer sein Wort gegeben, die Stadt vor Maßner's Rückkehr aus Solothurn nicht zu verlassen. Allein wenige Tage vor dessen und der Rathsdeputirten Abreise entfloh er durch die Haldensteiner und Untervazer Maiensäße und Wälder nach Ragaz. Maßner eilte ihm zwar nach, erreichte ihn aber nicht mehr und hatte nur die geringe Satisfaktion, den Bedienten des Entflohenen, den er unmittelbar vor Ragaz einholte, tüchtig durchzuprügeln. Später ist auch diese „Gebietsverletzung" von dem ganz und gar in französischem Solde stehenden Landvogt von Sargans zum Verbrechen gestempelt worden. Ein Versuch des Bürgermeisters Schwarz, der sich im Auftrag von Rath und Gericht nach Ragatz begab, um Merveilleux an sein gegebenes Wort zu erinnern und ihn zur Rückkehr nach Chur zu bewegen, blieb natürlich ganz fruchtlos. Der Dolmetsch hatte nur Spott- und Hohnreden für Maßner's Tochtermann.

In Solothurn wurden die Raths-Abgeordneten, eben jener Bürgermeister Schwarz und Rathsherr Fries, sowie Maßner höflich empfangen. Als Letzterer in Gegenwart des Herrn Vigier und der andern Beamten der Botschaft, Merveilleux's u. s. w. Audienz er-

halten, brachte er sein Gesuch um Freilassung des Sohnes in geziemender Weise vor, wobei, wie der Bericht der Rathsabgeordneten besagt, du Luc mehreremale wiederholt hätte: „der junge Hr. Maßner hat keine andere Schuld, als daß er des Herren Sohn ist," und „Er muß seinen Sohn wieder haben." Nach der Tafel, zu welcher die Churer Herren geladen wurden, stellte aber du Luc an dieselben die Forderung, ein Dokument zu unterzeichnen, das nicht blos bedeutende Unwahrheiten, sondern geradezu eine Herabwürdigung ihrer selbst und des Magistrats von Chur enthielt.*) Die Rathsherren und Maßner erklärten daher, ein solches Schriftstück zu unterzeichnen, dürften sie die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, und reisten ab, jene nach Chur zurück, dieser nach Bern, wo er mit Stanyan, dem englischen Gesandten Rücksprache nahm, worauf er sich wieder zu du Luc begab, der inzwischen zur Tagsatzung in Baden verreist war.

So schwer es dem stolzen und leidenschaftlichen Manne werden mochte: die Liebe zu seinem Sohne war so mächtig, daß er sich jetzt anerbot, für seine Person jene erwähnte Schrift zu unterzeichnen. Da erklärte aber der Botschafter, jetzt sei es zu spät, bereits habe er den Bericht über diese Verhandlungen an den König abgehen lassen.

Wir haben mit Absicht so einläßlich über diese Episode berichtet, weil sie klar genug das unredliche und perfide Spiel kennzeichnet, welches die französische Botschaft und ihr sauberer Helfershelfer, Merveilleux, mit Maßner und den Rathsabgeordneten der Stadt Chur getrieben haben. Man wollte den unschuldigen Gefangenen nicht freigeben, sei es, um sich desselben als eines Pfandes für des Vaters künftiges Verhalten gegen Frankreich zu bedienen, oder vielleicht, wie schon angedeutet worden, um ihn zu noch gefährlicheren Wagnissen zu treiben, die seinen Ruin herbeiführen mußten.

Maßner erkannte wohl, daß er überlistet worden, aber er war nicht der Mann, um die Faust im Sack zu machen. Zunächst wendete er sich (unter dem 2. Sept.) an den eben in Davos ver-

---

*) Das Nähere hierüber siehe in Maßner's erstem „Manifest vom 10. Nov. 1710," welches die amtliche Darstellung des Vorgangs, von den Rathsherren unterzeichnet, bringt, entgegen der jedenfalls entstellten in der anonymen: Lettre de Mr.... à Mr.....

sammelten Bundestag mit der Bitte um Verwendung bei du Luc für Freigebung seines Sohnes, und als diese Note keinen Erfolg hatte, flehte er, unter Hinweisung auf die Thatsache, daß Merveilleux zur Zeit seiner Arrestation in Chur noch nicht amtlich beglaubigt gewesen, die Versammlung an, die Gesandten Englands und Oesterreichs, sowie den Envoyé Peter v. Salis im Haag, um ihre Intercession an „höchsten und hohen Orten" anzugehen. Auch diesmal willfahrte der Bundestag mittelst nachdrücklicher Schreiben an jene Minister, jedoch mit nicht mehr Erfolg als vorher.

Thomas Maßner sah sich nun wieder nach einem Pfande um, so wenig Nutzen ihm auch das letzte gebracht. Mit dem Schatzmeister der französischen Botschaft, dem reichen Banquier la Chapelle in Solothurn, stand er schon seit Jahren in Geschäftsverbindung und seit der Entführung seines Sohnes hatte er sich dieses Mannes bedient, um an du Luc Vorschläge und Bitten bezüglich der Freilassung des Knaben gelangen zu lassen. La Chapelle hatte aber, wie aus der später zwischen Beiden veröffentlichten Correspondenz hervorgeht, sich zweideutig gegen seinen Geschäftsfreund benommen und lieber die Pläne des Botschafters, als die Wünsche Maßner's sekundirt.

Letzterer hatte fünf Bravi oder Banditen aus dem Veltlin kommen lassen, die er im Wirthshaus zum Engel in Chur logirte und beköstigen ließ. Drei derselben hielten sich mehrere Monate in Chur auf und wurden von Maßner zu allerlei Aufträgen verwendet, spielten auch seine Bedienten, solange nicht gerade eine wichtigere Arbeit für sie vorlag. Zu Mordthaten und Verwundungen u. s. w. sind sie niemals gebraucht worden, aber ohne Zweifel sollte ihre Hauptaufgabe darin bestehen, ihrem Herrn bei der Entführung dieser oder jener Persönlichkeit behülflich zu sein. Er gab nun La Chapelle ein Rendezvous in Zurzach, wo im Herbst stets die größte Messe der Schweiz gehalten wurde, doch sollten Beide etwas vor dem Beginne der Messe dort zusammentreffen. La Chapelle versprach zu kommen.

Maßner schiffte sich eines Morgens auf einem von zwei Felsberger Flözern, Stephan Boneschen und Hans Felix geleiteten Floß in Begleitung seiner fünf mit Pistolen bewaffneten Bravi, des jungen Daniel Abys, der die Zurzacher Messe besuchte und des Ammann Jörg Battaglia von Zizers, ein. Maßner gab die Bravi

für italienische Kaufleute aus, deren Bewaffnung in den damaligen Zeiten nicht auffallen konnte.

Ueber Rheineck, wo ein Schiff gemiethet wurde, und Schaffhausen gelangten die Reisenden nach Zurzach. Als die Stunde des Rendezvous gekommen war, beorderte Maßner seine Leute in das von Gesträuch verdeckte Schiff, postirte aber etliche Bravi in die Nähe und bald sahen sie ihren Herrn mit einem Fremden am Ufer in eifrigem Gespräch auf- und abgehen. La Chapelle mochte aber gewarnt worden sein oder Verdacht geschöpft haben; plötzlich brach er das Gespräch ab und entfernte sich, was Maßner'n derart aus der Fassung brachte, daß er vergaß, das verabredete Zeichen zu geben. Der Streich war mißlungen. Eilig schiffte Maßner mit seinen Leuten sich wieder ein und kehrte nach Chur zurück.*)

Das „Spezies facti" (im Tübinger Gutachten) erzählt, nach diesem verunglückten Attentate auf La Chapelle habe Stanyan in Bern dem Maßner unter der Hand gerathen, entweder nach Flandern in's Hauptquartier der Alliirten zu reisen, um die Assistenz Marlborough's und des Prinzen Eugen für die Auswechslung seines Sohnes gegen einen höheren französischen Offizier zu erbitten, oder aber einen vornehmen Franzosen aufzufangen und als Repressalie und Pfand zu behalten. Diese Angabe Maßners wird vollkommen bestätigt durch ein Schreiben des Envoyé v. Salis vom 24. Oktober, in welchem er Reith mittheilt, daß die Generalstaaten auf seine (Salis) Bitte sich für Maßner'n sehr eifrig verwendeten, und daß ein Beschluß derselben dahin gehe, sich mit dem Prinzen Eugen und Marlborough zu berathen, ob nicht ein Mittel, und welches, aufgefunden werden könne, um die Freiheit des Knaben zu erlangen. Aus der Art und Weise wie Salis sich ausspricht ersieht man, daß es sich um Repressalien oder um Auswechslung handelte. Der letztere Modus war unzweifelhaft der rathsamere. Die Alliirten machten in den großen Schlachten dieses Krieges so viele Gefangene, worunter eine große Anzahl von höherem Range, daß es ihnen auf einen gefangenen General oder Obersten mehr oder weniger nicht anzukommen brauchte, während für die Franzosen der Verlust jedes tüchtigen Militärs von Rang ein empfind-

*) Diese Darstellung des Vorgangs ist den gerichtlichen Depositionen des Jörg Bataglia, G. B. Scivenna und M. A. Volpi, sowie der beiden Flözer, entnommen. (Protokoll des Strafgerichts).

licher war. Daß Prinz Eugen, welchem Maßner als thätiger und gewandter Agent für die Interessen Oesterreichs wohl bekannt war, sein von den Generalstaaten und den Bünden unterstütztes Gesuch abgeschlagen hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Leider sah Maßner den Fall nicht in diesem Lichte an. Fürchtete er, auf der Reise nach Flandern selbst in die Hände der Franzosen zu fallen? Daß die Straßen allerdings sehr unsicher waren, ersahen wir aus dem Reiseberichte des Envoyé Salis. Oder lag es nicht in seiner energischen Natur, sich weniger auf die Hülfe Anderer als auf die eigene zu verlassen und in der Welt von sich reden zu machen? Sein Charakter neigte sich allerdings zur Ostentation und Ruhmsucht und in einem Schreiben an einen auswärtigen Freund vom 1. November 1710 sagt er: Was wird Er und Andere von meinem Fang sagen? Der wird in Europa viel zu reden geben. Gott geb', wie es meinem Sohn zuschlagen wird!"

3. Die Gefangennahme und Entführung des Großpriors von Vendôme.

Anlaß zu einem gutem „Fang" bot sich bald. Maßner erfuhr durch einen seiner Agenten, den Landammann Fabrizio Quartirone von Chur, der sich wegen Weinkäufen gerade im Veltlin aufhielt, daß der Herzog Philipp von Vendôme, Großprior des Maltheser-Ordens, das Gebiet der Republik der drei Bünde in Morbegno bereits betreten habe und sich Chur nähere. Quartirone, der von Maßner's Absichten etwas ahnen mochte, hielt die Kunde für so wichtig, daß er sofort einen Eilboten nach Chur sandte, welcher den Weg in zwei Tagen (zu Fuß) zurücklegen mußte.

Vendôme, geboren 1655, ein Nachkomme Heinrichs IV., von der schönen Gabriele d'Estrées, zu den Prinzen des Geblüts gezählt, war ein Bruder des Herzogs L. de Vendôme, eines der fähigsten Feldherrn Ludwigs XIV. im spanischen Erbfolgekriege. Der Großprior selbst hatte in den früheren Feldzügen am Rhein, in den Niederlanden, in Spanien Ruhm geerntet und am gegenwärtigen

Kriege bis nach der Schlacht bei Cassano (1705) Theil genommen, worauf er in Folge von Hofintriguen seine Entlassung erhielt. Bis 1710 lebte er dann in Rom und Venedig und befand sich nun auf der Rückreise nach Frankreich.

Am Nachmittag des 17. Oktober (st. v.) sah man eine Anzahl meist junger Churer und Zizerser, jene Bravi und mehrere Ortsbewohner in dem Wirthshause zu Feldsperg*) bei einem Glase Wein versammelt.**) Maßner hatte sie Alle angeblich zum Lerchenfange dorthin bestellt. Er besaß an der Brücke eine Vogelhütte und einige der jungen Leute hatten schon öfter für ihn dort Vögel gefangen oder geschossen.***) Sie befanden sich auch heute schon seit dem Morgen in der Umgebung und warteten ungeduldig auf Maßner, der in der Frühe nach Rhäzüns zum österreichischen Envoyé geritten war. Inzwischen hatten die Eingeweihten Winke fallen lassen, daß es sich heute um Anderes als um Vogelfang handle, was sie auch leicht aus der Anwesenheit der in Chur wohlbekannten „Wälschen" errathen haben mochten.

Plötzlich trat Hemmi ins Zimmer und flüsterte Einigen etwas zu, worauf Alle ihre Gewehre ergriffen und hinauseilten. Jenseits der Brücke, auf und an der Landstraße, durch Gebüsch verborgen, stellten sie sich auf. Maßner, der jetzt ebenfalls eingetroffen war, ritt auf der Landstraße einem Zuge fremder Herren entgegen, an deren Spitze sich der Lieutenant Troll von Chur, ein Freund und treuer Anhänger Maßner's, mit einem fremden Offizier befand. Maßner fragte den Letztern nach seinem Passe, worauf dieser mit einiger Geringschätzung erklärte, keines solchen zu bedürfen. Der nun entstandene Streit veranlaßte einen vornehm aussehenden ältern Herrn, näher zu reiten, worauf Maßner ihm und dem Gefolge zurief: «Messieurs, vous êtes prisonniers!» Zugleich stieg er vom Pferde und nöthigte auch die Fremden, ein Gleiches zu thun. Einer

*) Eine Stunde von Chur, am linken Rheinufer und am Calanda gelegen, seit den Vierzigerjahren durch die Felsenstürze, die eine Uebersiedelung des Dorfes an eine mehr sichere Stelle nöthig machten, zu einiger Berühmtheit gelangt.

**) Unter den Bündnern, die im Strafgerichtsprotokolle compariren, finden sich Namen von noch heute lebenden Geschlechtern: Herc. Hemmi, Dav. Neff, Franz Gamser, Daniel Abys, Boneschen, Felix, Battaglia, Schneller.

***) Nach einer Verhör-Aussage des jungen Dan. Abys nannte der Churer Witz seither die Gefangenennehmung Vendômes den „Lerchenfang."

der Offiziere, auf den älteren Herrn weisend, bemerkte Maßner'n, er solle sich wohl vorsehen, er stehe dem Herzog Grandprieur de Vendôme gegenüber. Maßner zuckte die Achseln und schwieg. Da in diesem Momente die Churer, Zizerser und die Bravi hinter den Büschen hervortraten und sie umringten und eine große Anzahl von Felsberger Männern an der Anstrebe der Brücke sich zeigten, so sahen die französischen Herren wohl ein, daß Widerstand nutzlos sein würde und gaben sich gefangen.*)

Ehe der Zug sich in Bewegung setzte, nahm Maßner den Grandprieur auf die Seite und erzählte ihm ausführlich, wie er durch die verrätherische Entführung seines Sohnes, durch die Wortbrüchigkeit von du Luc und Merveilleux dazu getrieben worden, sich des Herzogs, „dessen Ruhm weltbekannt," als eines Pfandes zu bemächtigen und sprach sein Bedauern darüber aus, daß das Loos gerade ihn, den Grandprieur getroffen. Einige Churer, die sich in der Nähe befanden, vernahmen dann deutlich Vendômes Worte: «Je vois bien qu' on na' pas usé de beaux procédés envers vous.»**)

Maßner führte hierauf seinen Gefangenen nebst dem beiderseitigen Gefolge in den der Herrschaft Rhäzüns, welche hier Weinberge besaß, angehörenden „weißen" Torkel.***) Eine Weile, bis die im oberen Stockwerke befindlichen Räumlichkeiten, ein Saal und zwei freundliche Zimmer, zum Schlafen hergerichtet waren, verweilte der Großprior nachdenklich am Kaminfeuer im eigentlichen Torkel, und mag wohl auch ein Glas 1710er versucht haben.†) Die Nacht verbrachte er im Saale, bewacht von den Churern. Für anständige Bewirthung des hohen Gefangenen und dessen Begleiter war, wie die Verhöraussagen bezeugen, aus der Frau Maßner Küche und Keller reichlichst Sorge getragen. Die Felsberger Ju=

*) In den meisten älteren und neueren Berichten über dieß Ereigniß ist zu lesen, Maßner habe ein Gefolge von 200 Mann bei sich gehabt. Wahrscheinlich entstand dieser Irrthum daher, daß die französischen Herren die an der Brücke stehenden zahlreichen Felsberger für die Reserve der Maßner'schen „Macht" hielten, die in Wirklichkeit nur aus 19 Mann bestand. Selbst P. Kaiser, der in seinen „Graubünd. Geschichten" den Maßner'schen Händel am richtigsten darstellt, läßt den Großprior auf Sarganser Gebiet arretirt werden.

**) „Ich sehe, daß man mit Ihnen in unwürdiger Weise verfahren ist."

***) Torkel (torculare), bündnerischer Ausdruck für Trotte, Kelter. Manche derselben waren und sind noch heute mit bewohnbaren Zimmern im oberen Stocke versehen.

†) Nach du Luc hätte Maßner später mit seinem jovialen und leutseligen Gefangenen ganze Nächte durchjubelt.

gend hielt die Nacht hindurch Wacht auf der Brücke und in den Umgebungen des Dorfes.

Frühmorgens nach dieser unfreiwilligen „Torkelparthie"*) wurde der Herzog an den Rhein hinabgeführt, wo drei Flöße ihn und sein Gefolge, Maßner'n, drei der Bravi und einige Zizerser aufnahmen. Die Uebrigen kehrten heim. Mittags erreichte man Balzers im Lichtensteinischen. Hier entließ Maßner den Vitafano, einen israelischen Kaufmann, der mehrerer Sicherheit wegen sich im Veltlin dem Gefolge des Großpriors als Bedienter angeschlossen. Maßner hatte die Maske leicht durchschaut und forderte ihm ein Lösegeld von 200 Dublonen ab.

An diesem Tage, dem 18. Oktober, stellte Maßner eine Erklärung aus, die er dem Herzog übergab**), in welcher er mit Drangebung seiner Person und seines gesammten Vermögens sich verpflichtet, den Großprior und dessen Gefolge sofort in Freiheit zu setzen und auf Schweizergebiet zu stellen, nachdem er sichere Nachricht werde empfangen haben, daß sein Sohn aus der Gefangenschaft entlassen worden sei, wogegen S. Königl. Hoheit verspreche, wegen des Vorgefallenen keinen Groll gegen Maßner zu hegen.***) Von Balzers aus ward Vendôme 6—8 Wochen lang im Vorarlbergischen, zuerst in Feldkirch, dann in Hohenems gefangen gehalten. In letzterm Flecken entließ Maßner seine Privatwachen und es trat eine militärische österreichische Wache an deren Stelle.

Warum der Herzog, bevor er nach Wien gebracht ward, so lange dicht an der Schweizergrenze umhergeführt wurde, ist leicht erklärlich. Gewiß stand Maßner im Wahne, Ludwig XIV. werde sich beeilen, durch Entlassung des Knaben aus der Citadelle von Lyon, seinem tapfern Vetter die Freiheit zu verschaffen, und es war ihm sicherlich daran gelegen, sein im Revers ertheiltes Versprechen, den Herzog dann sofort der Haft zu entlassen, erfüllen zu können,

---

*) So nennt man in Bünden die während der Gährung des jungen Weines in den Torkeln veranstalteten fröhlichen Schmäuse.

**) Sie steht in der mehrfach angeführten: Lettre de Mr. . . . à Mr. . . .

***) Wie konnte Maßner, nachdem er den Herzog auf österreichisches Gebiet geführt, etwas versprechen, was zu erfüllen nicht mehr in seiner Macht stand? Stand nicht zu erwarten, das kaiserliche Cabinet möchte einer Person von so hohem Range sich als eines Pfandes für politische Zwecke bedienen? Es geschah dies zwar nicht, allein der Fall war doch leicht denkbar.

indem er ihn auf das jenseitige schweizerische Ufer führte. Wie sehr täuschte sich aber der sonst so scharfsinnige Mann! Obwohl so tief gedemüthigt und von den Gebrechen des hohen Alters so schwer gepeinigt, daß er zuweilen sagte: „als ich noch König war," vergaß Ludwig XIV. doch nicht, daß er einst der mächtigste Monarch von Europa gewesen und er verzieh es dem Rathsherrn und Kaufmann in dem Hauptstädtchen einer kleinen Republik nimmermehr, daß er gewagt, seinen Sohn gegen einen französischen Prinzen von Geblüt in die Wagschale legen und ranzioniren zu wollen.

In großherzigerer Weise hat der gefangene Großprior die verwegene That aufgefaßt. Er legte nicht bloß keinen Zorn und Groll gegen Maßner an den Tag, sondern er erbot sich von freien Stücken für die Freilassung des Sohnes bei dem König sich nachdrücklichst zu verwenden, und er that dies auch, wenn zwar ganz erfolglos.*)

Die Kunde von dem Ueberfalle und der Entführung des Herzogs**) machte in ganz Europa das größte Aufsehen. Die Zeitungen der alliirten Staaten sprachen mit Bewunderung von dem kühnen Rathsherrn in Chur, der plötzlich zu großer Berühmtheit gelangt war, die französischen Blätter nannten ihn: Ungeheuer, Schurke, Frevler u. s. w. An Salis im Haag, der Obiges berichtet, hatte Maßner sofort selbst das Ereigniß gemeldet und der Envoyé spricht in einem Briefe an Reidt seine Freude darüber aus, er hoffe dasselbe in einer für die Bünde ehrenvollen Weise benutzen zu können.

Charakteristisch genug für Greuth's diplomatische Taktik war es, daß die erste offizielle Kundgebung über die wichtige Begebenheit von ihm ausging, der von derselben nicht bloß vorher unterrichtet war, sondern die That auch gutgeheißen hatte, was aus der Benutzung des herrschaftlichen Torkels in Felsberg durch Maßner sattsam hervorging. Er theilt, (2. November n. st.) eine Beschwerde der zur Herrschaft Rhäzüns gehörigen Gemeinde Ems mit, wegen

*) In einer handschriftlichen Correspondenz du Luc's v. J. 1712, als Vendôme schon seit einem Jahre in Paris verweilte, finden wir Briefe des Botschafters an den Herzog, worin dem Letztern wiederholt Nachrichten von Maßner und dessen Sohn ertheilt worden, nach welchen der Großprior mit edler Theilnahme sich erkundigt hatte.

**) Der Leser wird dem Verfasser wohl Dank dafür wissen, daß er dieses zu historischer Berühmtheit gelangte Ereigniß zum ersten Male aus den amtlichen Quellen geschöpft, ausführlich dargestellt hat.

Verletzung ihres Gebietes durch Arrestation des Großpriors; die Gemeinde protestire dagegen und lehne alle Verantwortlichkeit dafür ab. Es war dies Schreiben die Einleitung zu einer Reihe von Reklamationen und Protesten, in denen der kaiserliche Envoyé als Administrator der Herrschaft Rhäzüns die Gerichtsbarkeit über diesen Fall dem Kaiser, in dessen Diensten Maßner überdies stehe, vindizirte.

---

4. Notenwechsel. Umtriebe der Franzosen.

Und nun begann ein Notenwechsel der österreichischen, französischen, englischen Gesandten mit den Häuptern und Räthen der drei Bünde, ein Austausch von amtlichen und nicht amtlichen Flugschriften zwischen Maßner und seinen Gegnern, wie selbst die bewegtesten Zeiten des 17. Jahrhunderts nichts Aehnliches aufzuweisen hatten. Wir müssen uns darauf beschränken, nur aus den wichtigsten dieser Schriftstücke dasjenige mitzutheilen, was entweder auf den Gang der Begebenheiten eingewirkt, oder was dazu dienen mag, die Anschauungsweise der beiden Partheien in das Licht zu stellen.

Es gereichte Oesterreich zu großem Nachtheil, daß es eben damals, wo es durch seine wegwerfende unschöne Halttung gegenüber den Bünden sich einen Theil des Volkes sosehr entfremdet hatte, daß die franz. Parthei das Uebergewicht erhalten konnte, wiederum einen durchaus unfähigen Vertreter in dem Lande hatte. Greuth besaß gerade soviel diplomatisches Geschick, um unermüdlich sehr lange Depeschen und Noten drechseln, und mit Ränken und Intriguen umgehen zu können, zur Unzeit schroff aufzutreten, unliebsame Maßregeln gegen den Staat hervorzurufen, bei dem er beglaubigt war, und schlimme Händel noch mehr zu verwirren. Wir haben gesehen, wie er alle Schritte des Envoyé Salis in Wien und selbst in Frankfurt und dem Haag durchkreuzte, während er in Chur ein heuchlerisches Bedauern äußerte, daß seine Verwendung für die drei Bünde bei Hofe kein Gehör finde. Als der Maßner'sche Handel sich der Katastrophe zuneigte, entfremdete er seiner

Regierung sogar den X Gerichtenbund, der bisher am treuesten zu Maßner und zu Oesterreich gestanden, durch die Kornsperre, die gerade diesen Bund am empfindlichsten traf. An frühern Gesandten, z. B. an Baron Rost, der sich auch nicht besonderer Beliebtheit erfreute, rühmte man doch die freien Umgangsformen und besonders seine trefflichen Diners, zu denen die bündnerischen Staatsmänner sich gern einladen ließen. Greuth dagegen war sehr geizig, und erließ und empfing auch selten Einladungen, so daß er sich einmal mündlich vor einer Deputation über Letzteres beschwerte.

Ganz anders du Luc, der zwar nicht in Bünden residirte und nur zuweilen in Chur eintraf, wenn es galt, einen wichtigen Erfolg zu erringen, dann aber mit dem ganzen freigebigen Pomp und der vornehmen Haltung des Ambassadeur's einer Großmacht auftrat. Seine nicht zu häufigen Noten paßte er stets den Umständen an, und er kehrte nicht eher die schroffe und gebieterische Seite seines Charakters heraus, als bis er durch reiche Geldspenden und andere lichtscheue Mittel das Terrain vorbereitet hatte. Seine Noten enthalten das Derbste und Verletzendste, was den bündnerischen Räthen jemals von einem französichen Gesandten, vor der Revolution, geboten worden ist, aber sie blieben auch selten ohne Erfolg, da er wohl wußte, daß die Parthei, welche er in seinem Interesse zu erhalten wußte, für längere Zeit die Oberhand behaupten werde. Aber populär ist du Luc in Bünden niemals gewesen; er hatte das Volk durch seine Schroffheit allzu tief verletzt.

Einen weit angenehmeren Eindruck machte längere Zeit hindurch die feste aber wohlwollende Haltung des englischen Gesandten Mannings. Durch seine Urbanität und ruhige Anspruchslosigkeit hatte er sich beliebt zu machen gewußt. Leider änderte sich dies später zum großen Nachtheil der Interessen der Bünde. Als er sah, welche Wendung die Dinge nahmen, und daß der Einfluß der alliirten Mächte täglich an Boden verliere, da verläugnete sich der britische Gleichmuth und er ließ sich, freilich selbst dazu gereizt, zu persönlichen Angriffen gegen zwei der einflußreichsten Männer des Landes hinreißen.

Unter dem 10. November verlangte du Luc, der inzwischen nach Paris berichtet, im Auftrag Ludwigs XIV., daß Maßner streng bestraft werde und daß er den Großprior wieder an den Ort erstelle, „wo er ihn genommen“ oder auf Gebiet der Eidge-

nossenschaft entlasse.*) Die Häupter (Salis, Riedi und Davatz) theilten das Schreiben den Gemeinden mit und verlangten schleunigste Einsendung der Mehren, wenn nöthig mit Expressen. Früher pflegte man derartige Noten den Gesandten zurückzuschicken, aber zwei der Häupter waren freilich für Frankreich gewonnen! Bald langten auch Noten von Greuth und Mannings an, mit der Anzeige, daß ihre Souveräne den Rathsherrn Maßner in ihren Schutz nehmen; sie fordern, daß dem Verlangen Frankreichs kein Gehör geschenkt werde. Mannings fügte hinzu, Königin Anna werde niemals dulden, daß man Denjenigen, welcher ihr und ihren Allirten so wesentliche Dienste geleistet, dafür bestrafe. So wohlwollend die Note für die Bünde lautet, so viele bittere Ausfälle enthält sie gegen Frankreich und du Luc.

Bei offiziellen Kundgebungen ließ die französische Botschaft es nicht bewenden; durch ihre wohlbezahlten Emmissäre, zu denen sogar zwei Bundeshäupter und zwei Churer Rathsherren gehörten, ließen sie Maßner vorerst unter der Hand als Räuber, Betrüger, Giftmischer, Gotteslästerer denunziren, um das Volk für günstige Aufnahme des von ihnen schon damals projektirten Strafgerichts vorzubereiten. Gegen diese Ausstreuungen richtete Maßner, dem sie bald genug zu Ohren kamen, ein vom 10. November datirtes Manifest an die Gemeinden, in welchem er den Verlauf seines Handels mit Frankreich im Ganzen recht wahrheitsgetreu darstellt.

Unter dem 7. Dezember ließ Mannings mit Genehmigung der Häupter an die Gemeinden ein Schreiben gelangen, das damals bedeutendes Aufsehen machte. Nachdem er du Luc's Forderung, daß Maßner den Großprior wieder erstelle, als unstatthaft zurückgewiesen. weil der Letztere sich bereits auf österreichischem Gebiete befinde, fügt er hinzu: Du Luc, der wegen der Gefangensetzung des

---

*) In diesem Schreiben, das als ein Muster du Luc'scher Impertinenz gelten kann, heißt es u. A.

„Je m'asseure, que vous réparerez le deshonneur qui vient de vous être fait par cet insolent, et que vous prouverez, que si la nature fait naître des monstres dans votre pays, vous savez tôt ou tard les étouffer. En satisfaisant à votre honneur et à vos consciences vous conserverez l'estime générale que vous vous êtes acquise et l'amitié du plus grand Roy du monde, qui est votre plus ancien allié. Si contre l'attente de Sa Maj. vous ne faisiez pas tout ce qui convient à votre gloire par rapport au cas présent, les suites ne pourront être imputés qu'à vous-mêmes, u. s. w.

Merveilleux und der Entführung Vendômes so gewaltigen Lärm mache, habe ja selbst den kaiserlichen Hauptmann Renaud mitten im Frieden in Solothurn aufheben und wegführen lassen, und wenn er von Repressalien rede, so habe doch Maßner sicherlich das Recht gehabt, solche für seinen unschuldigen Sohn zu ergreifen, namentlich nachdem die französische Botschaft ihm nicht Wort gehalten. Manning's rechtfertigt die That auch aus dem Völkerrechte, welches bei Rechtsverweigerung, wie im gegenwärtigen Falle, Repressalien gestatte, nur meint er, hätte Maßner hiezu von seiner Landesobrigkeit autorisirt sein müssen, was dieser aber aus Schonung für seine Oberen nicht habe verlangen wollen. Dann sucht Mannings etwaige Besorgnisse vor Gewalthätigkeiten Seitens Frankreichs durch den Hinweis auf dessen gänzliche Erschöpfung zu beseitigen. Bünden könne und dürfe übrigens im schlimmsten Falle auf den Schutz und die Unterstützung der alliirten Mächte rechnen, solle also die Forderungen du Luc's getrost zurückweisen.

Dies waren damals im Wesentlichen die Anschauungen Englands und Oesterreichs in Bezug auf die völkerrechtliche Seite der Vendôme'schen Angelegenheit. Von Oesterreich wurde dann noch und zwar unverrückt bis zum Ende die Forderung aufrecht erhalten, daß der Vendôme'sche Fall, weil auf Territorium der Herrschaft Rhäzüns begonnen, vor das kaiserliche Forum gehöre.

Am 7. Dezember versammelte sich der von den Häuptern einberufene Beitag. Es saßen außer diesen die drei Bundesstatthalter, sodann vom Obern Bunde 8, vom Gotteshausbund 11 (statt 8). vom X Gerichtenbund nur 6; neben 16 Reformirten im Ganzen 14 Katholiken, ein Mißverhältniß der Zahl, welches dadurch entstanden war, daß die Häupter außer der Tour eine Anzahl von Vertretern katholischer Gerichte einberufen hatten; übrigens wurde dies ungesetzliche Verfahren von den Boten des X Gerichtenbundes gerügt, deren 8 hätten anwesend sein sollen. Behufs der Classifikation der Mehren ward ein Ausschuß von 9 Mitgliedern bestellt, in welchem aller Uebung entgegen, statt 3 nicht weniger als 6 Katholiken saßen! Dieser legte folgendes Resultat dem Beitag vor:

Es verlangen die Loslassung und Erstellung des Großprior's durch Sollicitation bei Baron Greuth 25 Stim.

Es verlangen dies von Maßner 22 „

Also 47 Stimmen hatten für Erstellung Vendôme's sich ausgesprochen; 9 Stimmen enthielten sich der Angabe, unter welcher Form solche zu geschehen habe, u. s. w.

Diese Classifikation war im Wesentlichen richtig. Dann folgte aber diejenige bezüglich der Bestrafung Maßner's und seiner Mitschuldigen wegen der Verletzung der Neutralität Gemeiner Lande durch Vendôme's Entführung. Hier überging die Commission den Umstand ganz und gar mit Stillschweigen, daß 23 Gerichte die Bestrafung Maßner's entweder gar nicht oder nur bedingt forderten.*) Die Commission klassifizirte folgendermassen:

Stimmen, so das Judizium nach Rhäzüns an die Obrigkeit verweisen	22
Item Stimmen, so von dem Ort, wo das Judizium und die Abstrafung geschehen soll, nichts reden	36
Item Stimmen, so von der Straf gar nichts reden	2
	60

Die Commission nahm nun auf jene 23 Stimmen keine Rücksicht, und behauptete ohne Weiteres, daß bis auf 2 Gerichte Alle die Bestrafung Maßner's forderten!

Diese durchaus falsche, aber für die Folge wichtige Classifikation ward dann vom Beitag genehmigt und in das Ausschreiben an die Gemeinden aufgenommen. Bezüglich der Freilassung des jungen Maßner hatte sich folgendes Resultat ergeben:

Stimmen, welche fordern, daß der Stand kraft seiner Hoheit und Autorität von Frankreich dessen Freilassung fordere und zur eigenen Sache mache	13
für gleichzeitige Loslassung Vendôme's und des Knaben, oder für beidseitige Caution	2
für nachdrückliche Verwendung bei du Luc, jedoch ohne Impegno	14
für einfache Recommandation	15
Stimmen, die gar nichts von der Freigebung des jungen Maßner's erwähnen	9

Es waren dies 7 streng katholische Gerichte und Bergell-Obporta und Oberengadin, in welchen beiden der Einfluß des Bunds-

---

*) Die Mehren der einzelnen Gerichte, zuweilen selbst sämmtlicher Gemeinden sind meist in Kürze in den Landesprotokollen aufgeführt.

präsidenten, Herk. Salis und seines Bruders, des Hauptmanns Ulrich in Samaden, damals überwog.

Sechs Stimmen ertheilten ihren Boten Vollmacht. Im Allgemeinen gab sich in den Mehren in unzweideutiger Weise der Wunsch des Volkes kund, wegen dieses Handels in keine auswärtigen Verwicklungen hineingezogen zu werden.

Es wurde demnach an Maßner die Intimation erlassen:

1. Sein Möglichstes zu thun, damit der Herzog von Vendôme bis 23. Januar, als den Tag des Beginnes des großen Congresses entweder an den Ort seiner Gefangennehmung, oder auf Schweizergebiet gestellt werde,

2. für die seines Handels mit Frankreich wegen ergehenden Kosten Caution zu stellen.

Zugleich wurde auch Greuth nachdrücklichst ersucht, seinen ganzen Einfluß bei dem kaiserlichen Cabinet zur Losgebung Vendôme's walten zu lassen. Da Oesterreich bezüglich des Capitulats und der so oft verlangten Abstellung der vielen Zoll- und anderer Beschwernisse durchaus keine oder nur ausweichende Antwort ertheilt hatte, so wurde dem Gesandten mit Suspension des Paßtraktats gedroht.

Maßner erklärte sich ganz und gar dem Willen seiner Herren Oberen unterwerfen zu wollen, nur solle man ihn, der in Chur seßhafter und solventer Bürger sei, mit der Zumuthung verschonen, Caution zu leisten, während Graf du Luc, der doch, weil bei Gemeinen Landen nicht als Botschafter accreditirt, als Privatperson zu betrachten sei, eine solche nicht zu erlegen habe. Ueberdies sei der Großprior bei Ludwig XIV. bekanntlich in Ungnaden, der um seines Vetters Entführung wohl kaum verdrieße; der ganze Lärm sei vom Botschafter auf eigene Faust erregt worden! So sehr war Maßner noch immer in Selbsttäuschung befangen. Bei diesem Anlasse erfährt man aus dem Protokolle, daß der Bundestag zu Davos im September verflossenen Jahres (also vor der Gefangennehmung Vendôme's) ein unverschämtes Schreiben du Luc's, welches die Auslieferung des jungen Maßner's unter den bekannten nichtigen Vorwänden abgelehnt, unbeantwortet gelassen hatte, weil, wie das Protokoll ausdrücklich besagt, sich Niemand zu der Uebersetzung dieses Aktenstückes hatte hergeben wollen!

Außer den Gegnern in Bünden und Solothurn hatte Maßner deren auch in den katholischen Schweizerkantonen, und zwar besonders in den Personen von deren Amtleuten im Rheinthal, zunächst in Sargans. Der Landvogt J. Beat Leuw, ein Mann, der durch seine intimen Beziehungen zu Merveilleux und du Luc der Bestechlichkeit sich höchst verdächtig machte, citirte den Churer Rathsherrn vor sein Gericht, weil derselbe durch den Vorfall mit Merveilleux's Bedienten und dadurch, daß die Flöze, welche den Großprior nach Balzers führten, eine Weile auf der Ragaßer Seite des Rheins gefahren, die Neutralität des Gebiets der VIII Orte verletzt habe. Da Maßner nicht erschien, verurtheilte ihn Leuw in contumaciam zu einer Geldstrafe von 800 Thalern. Maßner, welchem das Schreiben von den Häuptern mitgetheilt wurde, verwies den Landvogt vor das Stadtvogteigericht Chur, wo man ihn suchen möge; wolle er ihn nochmals in contumaciam nehmen, so habe er nichts dagegen; wohl aber erinnere er den Beitag daran, daß derselbe Mann vor zwei Jahren zwei reformirte französische Knaben an der Zollbrücke von Bündner Gebiet habe wegnehmen und als Gefangene nach Sargans führen lassen. Der Beitag theilte diese Antwort dem Gefangenen mit und forderte ihn zugleich auf, sich wegen der darin enthaltenen Anschuldigung vernehmen zu lassen. Die Territorialfrage auf dem Rhein beschloß man näher zu untersuchen. Am Weihnachtsabend ging die Versammlung auseinander.

Um diese Zeit veröffentlichte die französische Botschaft eine Reihe von Correspondenzen zwischen Maßner und La Chapelle. Wie schon bemerkt, bediente sich Ersterer dieses seines Geschäftfreundes um mit du Luc Unterhandlungen wegen der Freilassung seines Sohnes anzuknüpfen und fortzusetzen. Er beantragte die Einsetzung eines Schiedsgerichts, bis zu dessen Spruche sein Sohn in die Hände des Magistrats von Genf übergeben werden solle. Fiele der Spruch Maßner ungünstig aus, so habe der Sohn in die Gefangenschaft zurückzukehren. Vendôme hatte in einem Begleitschreiben an La Chapelle diesen gewiß weitgehenden Vorschlag Maßner's mit folgenden Worten eigenhändig empfohlen: „Ich ersuche Sie, dem Herrn Grafen du Luc mitzutheilen, daß mir die von Herrn Maßner gemachten Vorschläge so vernünftig erscheinen, daß ich nicht umhin kann, ihm deren Annahme anzurathen, und ihn

sogar darum zu ersuchen."*) La Chapelle wies jedoch diesen Vorschlag im Auftrage des Botschafters zurück, angeblich weil Letzterer von Maßner persönlich beleidigt worden, andererseits weil dieser auf St. Gallen als Sitz des Schiedsgerichts bestehe und von dessen Besammlung in Bern, Solothurn oder Freiburg, nichts wissen wolle. In Wirklichkeit aber — das geht auch aus dieser Correspondenz hervor — wollte du Luc gar keine Verständigung mit Maßner, sondern dessen exemplarische Züchtigung und völligen Sturz, und überdies erschien eine Versöhnung schon darum aussichtslos, weil Maßner selbst in diesen geschäftlichen Briefen Ausfälle und Hiebe auf den Gesandten nicht sparte, während dieser den stolzen Rathsherrn durch wegwerfende und zugleich äußerst perfide Behandlung beständig reizte und zurückwies. Vor der Welt gab du Luc sich stets den Anschein, den Wunsch einer Verständigung zu hegen, und so oft eine solche scheiterte, wälzte er die Schuld auf Maßner. Letzterer hatte überdies Grund, La Chapelle oder wohl eher noch den Merveilleux der Fälschung für schuldig zu erklären, da derselbe später nicht im Stande war, die Aechtheit eines Briefes zu erhärten, in welchem der Rathsherr sich erboten haben sollte, wichtige politische Eröffnungen zu machen.

Von ungleich stärkerer und nachhaltigerer Wirkung war aber schon damals ein Pamphlet ohne Ort und Datum, welches bald darauf erschien; es ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt und führt den Titel: „Memorial drinnen ein thayl deren von Thomas Maßner von Chur in Pündten begangenen Räubereyen enthalten seynd." Dieses Pamphlet, als dessen Verfasser Merveilleux von du Luc später bezeichnet wird, erklärt Maßner'n für einen Erzschelm. So zahlreich seien dessen Diebstähle, Räubereien und Betrügereien, daß man einen ganzen Band damit anfüllen könnte. Wenn das von ihm proponirte Schiedsgericht zu Stande gekommen wäre, würde dasselbe, fügt das Pamphlet hinzu, sich noch mit ganz andern Dingen zu befassen gehabt haben, als mit der Freigebung Vendômes und des jungen Maßner. Wir werden später anläßlich des Strafgerichts über die ihm zur Last gelegten bürgerlichen Verbrechen einläßlich zu sprechen haben, müssen

*) „Je vous prie de dire à Mr. le Comte du Luc, que les propositions que fait Mr. Massner me paraissent si raisonnables, que je ne puis m'empescher de luy conseiller et de le prier même de les accepter."

uns daher an dieser Stelle darauf beschränken, zu bemerken, daß Maßner in diesem und einem spätern, viel ausführlicheren Pamphlet beschuldigt wird, daß er Kisten und Ballen mit großen Geldsendungen und sehr kostbaren Waaren, die ihm zur Spedition übergeben worden, durch seine Helfershelfer in Chur oder auch unterwegs bald ausleeren und mit Steinen habe füllen, bald durch verkleidete Husaren anhalten und als gute Beute erklären lassen, wovon dann weitaus der größere Theil in Maßner's Tasche gefallen sei. Außerdem kommt das Pamphlet auf die Ausplünderung Sonnery's, Vitafano's u. s. w. zurück. — Es wurde theils durch du Luc's Agenten, theils durch den Bundsstatthalter Riedi, damals Haupt des Obern Bundes, welcher ganze Pakete mit Exemplaren durch Expressen verschickte, im Lande verbreitet. Obwohl die Schrift gar keine nähern Angaben über die Quellen enthält, woraus sie schöpfte, blieb sie nicht ohne Wirkung, die sich bald genug in den Mehren der Gemeinden, für welche sie auch berechnet war, kundgeben sollte.

Maßner säumte nicht, auf dieses Pasquill zu antworten. Unter dem 15. Januar und 5. Februar erließ er zwei „Schutzschriften", in welchen er u. A. den „Erzbösewicht und Verräther" Merveilleux als den Verfasser brandmarkt. Derselbe sei im Kanton Neuenburg vor mehreren Jahren wegen allerlei Missethaten zum Pranger verurtheilt worden, und dürfe sich dort nicht mehr sehen lassen. Nicht eine einzige der in der Schmähschrift enthaltenen schweren Anlastungen werde erweislich auf ihn gebracht werden können, dessen zum Pfande wolle er Leben und Gut hergeben. Wenn die Anschuldigungen wahr, warum suche man ihn nicht vor Gericht? — In den Maßner günstigen Kreisen der Gesellschaft, sodann in Chur und dem X Gerichtenbund schenkte man denselben keinen Glauben. Sowohl Mannings als Greuth erklärten in Schreiben, die sie an die Gemeinden gelangen ließen, den Inhalt des Pamphlet für ein abscheuliches Lügengewebe, um Maßner auf diese Weise zu Grunde zu richten, da Frankreich nach einer neuen schweren Niederlage in Flandern, für welche Ludwig XIV. zwar ein Te Deum habe singen lassen, weder den Muth noch die Macht besitze, gegen die drei Bünde Gewalt zu brauchen.

5. Am großen Congreß.

Unter den Eindrücken der Merveilleux'schen Pamphlete und der erbitternden Nachrichten des Envoyé v. Salis über die Capitulatsfrage hatte der große Congreß am 26. Januar sich in Chur versammelt. Die Häupter hatten eine Anzahl der Mitglieder wiederum außer der Tour einberufen*) und die Gegner Maßner's bildeten auch hier wieder die Mehrheit. Bei der Classifikation der vom letzten Beitag ausgeschriebenen Mehren bezüglich der Frage, ob der Maßner'sche Straffall von einem Hochgericht und zwar von welchem, oder von einem Spezialgerichte Gemeiner Lande zu behandeln sei, ergab sich eine sehr beträchtliche Mehrheit der Gemeinden für das letztere, also strengere Forum. Fast der ganze Obere Bund, eine ansehnliche Majorität des Gotteshausbundes und selbst zwei Gemeinden der X Gerichte hatten für das Spezialgericht gestimmt. Zugleich verlangten aber auch sehr viele Gemeinden in energischen Ausdrücken, daß Häupter und Congresse des jungen Maßner sich mit mehr Entschiedenheit annehmen sollten. Eine Anzahl von Gemeinden, die nichts meldeten oder es dem Congresse überließen, wurden von Letzterem ohne Weiteres als solche klassifizirt, welche für das Strafgericht stimmten. Da eine Mehrheit für die angedrohte Suspension des Paßtraktats nicht deutlich hervortrat, so blieb der Paß einstweilen bestehen. Dies wurde Greuth durch eine Deputation mitgetheilt und eine bestimmte Antwort von ihm gefordert, ob das kaiserliche Kabinet den vielfachen Beschwerden der Bünde in Zukunft Rechnung zu tragen Willens sei oder nicht? Der Envoyé stellte sich über die Neigung der Gemeinden, eventuell den Paß zu sperren, sehr verwundert und erklärte, wenn die Mehren bis zum künftigen Congresse in diesem Sinne ausfallen sollten, so werde der Kaiser dies als eine gänzliche Kündung des Traktats ansehen und mit der Fruchtsperre antworten. — In rascher

*) Außer den Häuptern saßen: Aus dem Obern Bund Landam. J. L. Castell, Ulrich Derungs, Chr. La Nicca, Chr. Caprez. — Aus dem Gotteshausbund Bundsdirektor Fr. Salis, Vikari Ant. Salis, Richter Tramêr. — Aus dem X Gerichtenbund: Bundslandammann Enderlin, Bundsl. Jörg Sprecher von Davos, Landam. Graß, Bundslandm. Janett, Landm. Michel. Mit Ausnahme der Boten des X Gerichtenbunds und zweier aus den beiden andern Bünden gehörten alle der französischen Parthei an.

Folge waren inzwischen auch drei Schreiben von du Luc an den Congreß eingelaufen. Im ersten beglückwünscht er die Gemeinden wegen der strengeren Haltung gegenüber Maßner, im zweiten theilt er ein, wahrscheinlich apocryphes Schreiben des Kaisers Joseph an Greuth mit, in welchem der Envoyé beauftragt wird, „den Maßner auf alle ersinnliche Weise mit möglichstem Nachdruck, nach Art selbigen Landes zu schützen und zu vertheidigen." Da damals in Oesterreich keine diplomatischen Blaubücher veröffentlicht wurden, so konnte ein solches Aktenstück, wenn anders es nicht von Merveilleux fabrizirt war, kaum auf anderm Wege als durch Diebstahl in du Luc's Besitz gelangt sein.

Weit stärker lautet des Botschafters drittes Schreiben vom 9. Februar st. n. Es ist hauptsächlich gegen die Stadt Chur gerichtet, von deren Bürgern freilich die derbsten Spottlieder unter den Fenstern von Merveilleux's Wohnung im Hause des gänzlich französisch gesinnten Rathsherrn Plankh gesungen wurden. Merveilleux aber hatte durch allerhand unsaubere Streiche auch in Bünden sich unmöglich gemacht und, abberufen von du Luc, vor Kurzem für gut befunden, sich in den Schutz seines Freundes, des Landvogts von Sargans, zu begeben, von wo aus er einen regen heimlichen Verkehr mit den Anhängern und Emissären Frankreichs in Bünden durch gewisse Mittelspersonen unterhielt.

Es heißt in jenem Schreiben du Luc's u. A. wie folgt: Wäre es möglich, daß das Geld und der Wein des Verbrechers ebensoviel Wirkung auf die Gemeinden ausübten, als sie in Chur zu haben scheinen, so würden meine Vorstellungen (bezüglich Maßner's Bestrafung) erfolglos sein, und die Unabhängigkeit, die Ihr Euch in glänzender Weise errungen habt, würde nur dazu dienen, das Räuberwesen zu begünstigen und die Verbrechen zu beschützen. Aber, dem Himmel sei Dank, befinden sich auch noch unter Euch rechtschaffene Leute, welche lieber ihr Leben verlieren, als eine solche Beschimpfung gutheißen würden. Aber könnt Ihr wünschen, daß sie die Mehren ihrer Oberen nach einer Stadt bringen, wo man von Nichts reden hört, als von Todtschlag und Niedermetzelung (où l'on ne parle que de tuer et de massacrer?) Wäre es klug von Euch gehandelt, Euch selbst der Wuth eines zügellosen Pöbels auszusetzen, welcher nur auf Rathschläge hört, die von dem öffent-

lich ausgetheilten Wein und Geld eingegeben werden?*)" Weiter unten droht du Luc, wenn der Großprior nicht befreit und Maßner nicht bestraft werde, so könnte wohl der Fall eintreten, daß Vendôme's Bruder auf des Königs Befehl aus Spanien mit seinem Heere nach Bünden käme, um zugleich den seiner Familie angethanen Schimpf zu rächen!"

Der Congreß ließ den Empfang der beiden letzten Schreiben dem Botschafter einstweilen bescheinigen.

Greuth legte nun einer Deputation der Versammlung folgende Proposition für die Erledigung des Vendôme-Maßner'schen Falles vor: Er wolle bei dem Kaiser es auswirken, daß der Großprior nach Chur gestellt werde, und unter dem Vorwande einer Unpäßlichkeit so lange sich dort aufhalte, bis Maßner's Sohn seiner Haft entlassen sei; doch dürfe andererseits der Vater nicht bestraft werden, weil sonst etwa von Seiten Oesterreichs auf die bündnerischen Kapitalien im Reich und im Vorarlberg Beschlag gelegt werden dürfte. Diesen Vorschlag konnte jedoch der Congreß wegen der daran geknüpften Bedingung nicht genehmigen, nachdem die Mehrheit der Gemeinden für Bestrafung Maßner's sich bereits ausgesprochen hatte. Vielmehr wurden dem Letzteren unter dem 14. Febr. folgende 4 Fragestücke von der Versammlung vorgelegt:

1. Ob er dem Befehle des Dezember-Beitages, den Großprior bis zum Jänner-Congreß auf freien Fuß zu stellen, nachgekommen sei oder nicht?

2. Verlangt die Session von Maßner die Cautionsleistung de sistendo et parendo juri, sowie für alle wegen dieses Handels ergangenen Unkosten laut den Mehren der Gemeinden.

3. Wird Maßner befragt, ob und zu was für Zwecken er einen angeblich vom Grafen du Luc an die Gemeinde Dissentis gerichteten und an den Landammann della Torre adressirten Brief habe drucken lassen, über welchen jene Gemeinde sich höchlich beschwere, weil sie dadurch bei Gem. Landen höchst verdächtig gemacht werde?

4. Wird Maßner aufgefordert zu erklären, ob er, wie eine Beschwerde des Abraham Vitafano von Mantua besage, dessen

---

*) Schon jetzt räth also du Luc dem Congreß, sich künftig an einem andern Orte, etwa in Ilanz zu versammeln. Später wurde Chur wirklich vom Congresse das Verlassen der „keine Sicherheit mehr bietenden Stadt" gedroht.

Sohn gefangen genommen und von ihm ein Lösegeld von 200 Dublonen erpreßt habe.

Mit dem angeblichen Briefe du Lucs verhielt es sich folgendermaßen: Maßner hatte, auf das allerdings nicht unbegründete Gerücht hin*) daß der französische Botschafter mit dem Hochgericht Dissentis heimlich korrespondire, bei dem Churer Buchdrucker Pfeffer einen von ihm selbst gefertigten Brief drucken und verbreiten lassen, in welchem du Luc das Hochgericht wegen seiner, Frankreich so sehr freundlichen Gesinnung, beglückwünscht und eine namhafte Erkenntlichkeit für dessen Dienste in Aussicht gestellt haben sollte. Della Torre, der Amtslandammann, dem diese Schrift zu Gesicht kam, eilte nach Chur, um Nachforschung nach dem Urheber derselben zu halten. Nachdem er Maßner als solchen erkundet, hatte er ihm mit den Gerichten gedroht und bei den Häuptern Anzeige gemacht. Maßner ließ ihm durch Lieutenant Troll Satisfaktion mit dem Degen anbieten, als aber della Torre erklärte, auf Churer Gebiet sich nicht schlagen zu wollen, gelang es, eine Vermittlung zwischen beiden zu erzielen, indem Maßner dem Ersteren eine Ehrenerklärung abgab und ihm seine Reise- und Zehrungsspesen bezahlte.**)

Maßner beantwortete die vier Fragestücke schriftlich und später mündlich dahin, daß er wegen der Freilassung Vendôme's nach Wien geschrieben, aber der weiten Entfernung und des gar zu kurzen Termins wegen noch keine Antwort erhalten habe.***) Eine Caution habe er bei Baron Greuth hinterlegt; weitere Bürgschaft werde er erst leisten, wenn auch von Seiten Frankreichs eine solche gestellt worden. — Der Handel mit della Torre sei erledigt und gehöre gar nicht vor das Forum des Congresses, und was die Vitafano'sche Sache anbelange, so habe der junge Vitafano ihm selbst eine „Entschädigung" angeboten, die auf 200 Dublonen festgestellt worden. Zugleich bat Maßner um die Mittheilung der Mehren der Gemeinden, wegen Vendôme und wegen seines Sohnes.

---

*) Es mußte allerdings auffallen, daß das Hochgericht schon im Dezember, wenigstens einen Monat vor Erscheinen des zweiten Merveilleux'schen Pamphlets in seinem Mehr ausdrücklich ein Strafgericht über Maßner's Räubereien aus früheren Jahren verlangte. Kein anderes Hochgericht erwähnte derselben in seinem Votum.

**) Laut Deposition della Torre's vor dem Strafgericht zu Ilanz.

***) Mit der Post beförderte Briefe legten den Weg von Chur nach Wien in 14 Tagen zurück.

Diese wurde ihm abgeschlagen. Am folgenden Tage stellte er dann den Vorschlag, daß er sich mit Dargebung von Vaterland, Leben und Gut verbindlich machen wolle, bei dem kaiserlichen Hofe die Freigebung Vendôme's zu erwirken, wenn man ihm Bürgschaft leiste, daß auch sein Sohn gleichzeitig freigelassen und nach Genf gestellt werde. Sei dieser Haupthandel einmal erledigt, so wolle er dem Gerichte sich stellen und biete dessen als Bürgen angesehene Männer, nämlich: Landvogt Sim. Hemmi, Zunftmeister Jak. Buol, beide von Chur, Landam. Ragut von Churwalden, Hauptm. Zinsli von Zizers und Landam. Fabriz. Quartirone.

Konnte auch dieser Vergleichsvorschlag an und für sich als annehmbar erscheinen, so lag wieder, wie in allen bisherigen Verhandlungen des Rathsherrn mit seinen Gegnern und selbst mit den Behörden irgend ein Makel war, der Fehler darin, daß er Bürgen anerbot, von denen Einer (Quartirone) wegen Connivenz mit Maßner in allerlei Händeln, gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen hatte. Da man überdies schon damals offen von der durch das Strafgericht zu erwartenden Confiskation des Maßner'schen Vermögens sprach, so war kaum zu verwundern, daß der Congreß jene 5 Männer als Bürgen nicht acceptirte, deren gesammtes Vermögen an die von den Franzosenfreunden erhoffte Maßner'sche Beute bei weitem nicht hinanreichte. Denn auf Maßner's Sturz und gänzlichen Ruin hatte diese Parthei, welche ja im Congresse die Mehrheit besaß, es abgesehen. Daher wurde auch noch ein weiter gehender Vorschlag des Bürgermeisters O. Schwarz, dahin gehend

daß Maßner in Wien die Freigebung Vendôme's persönlich betreiben, daß der Congreß gleichzeitig eine nachdrückliche Vorstellung an den Hof zu Versailles behufs Erstellung des jungen Maßner's richten, und endlich, daß der Vater nach seiner Rückkehr sich vor Gericht stellen, und für dieselbe genügende Bürgschaft leisten solle,

im Prinzip nicht angenommen, jedoch der Form halber und zwar ohne Empfehlung an die Gemeinden ausgeschrieben. Wie wenig es aber dem Congresse hiemit Ernst war, bewies sogleich der Umstand, daß die Bürgschaft des Vikari und Bundslandammann v. Buol (Parpan) eines der angesehensten und reichsten Männer des Landes nicht unbedingt, wie es bei so guten Bürgschaften sonst immer gehalten wurde, sondern nur auf Genehmhaltung Seitens

der Gemeinden angenommen wurde. Mit Recht beschwerte sich Buol über diesen seiner Ehre zugefügten Affront, wurde aber vom Congresse mit Höflichkeiten abgespeist.

Ein derartiges Verfahren war wohl geeignet, auch einen weniger jähzornigen Mann als Maßner in Aufregung zu versetzen. Zunächst richtete er an den Congreß eine Klageschrift, in welcher er an die Gemeinden appellirt und wo es u. A. wörtlich heißt: „Im Uebrigen bin ich resolvirt, meine gerechte Sach zu schützen und meines unschuldigen Sohns Errettung zu befördern, so lang als noch ein Tropfen Bündner- und Vaterblut im Leib und Athem zu schöpfen hab. Wann dann Lobl. Gem. Lande meinen Sohn nicht nachdrücklich reklamiren, sondern das Wort impegno abermahlen unförmlich expliziren und seine Hoch- und Oberherrlichkeit bei der Welt in äußerste Verachtung setzen und zusehen wollen, so erbarms Gott, und können wir uns nicht mit Recht einen gefreieten independenten Stand sondern wohl eine Nation nennen, die sich mit Füßen von Jedermann treten und dennoch keine Empfindlichkeit von sich verspüren lasset; in solchem Falle wäre es wohl besser, eines Fürsten Unterthan als ein sogenannter freier (aber in der That mehr als leibeigen fremder Potenzen) Pundsmann zu sein."

Als es bei dem obigen Beschlusse verblieb, verlangte und erhielt Maßner vor dem Congresse Vortritt. Seine Freunde Buol, Mont u. A. beschlossen, ihn zu begleiten, um den sehr Aufgeregten von Gewalthätigkeiten abzuhalten.*) Es schien dies um so mehr rathsam, da Maßner in Begleitung von drei seiner Bravi und mehreren Churer Bürgern erschien. Die Gegenparthei behauptete nachher vor dem Strafgerichte, Maßner's sämmtliche Begleiter seien mit Pistolen und Dolchen bewaffnet gewesen, allein aus den Zeugenaussagen, sogar der drei Bundesweibel geht hervor, daß er selbst, Mont, Buol und die andern Herren nur ihren Galadegen führten, und daß die Uebrigen theils unbewaffnet, theils nur mit Stöcken versehen, aufzogen. Auf der Treppe des Rathhauses forderte er den ihm begegnenden Landshauptmann Rud. v. Salis, den er für einen seiner gefährlichsten Gegner halten mochte, indem er den De-

*) Einer seiner Leute will ihn, laut Aussage vor dem Strafgerichte an jenem Tage unter schweren Drohungen gegen seine Feinde, einen Säbel wetzen gesehen haben.

gen zuckte, zum Zweikampfe heraus, wurde aber durch seine Freunde von weiteren Thätlichkeiten abgehalten.

Dem Congresse gegenüber stehend, protestirte er dann gegen die partheiische Zusammensetzung der Versammlung. Er werde den Großprior nicht eher der Haft entlassen, bis sein Sohn frei geworden, eher müsse Alles zu Grunde gehen. Er hoffe, die Ehrs. Gemeinden werden nicht zulassen, was ein kleiner Haufen passionirter Leute wider Gem. Lande Hoheit in einer so gerechten Angelegenheit eines leidenden Bundeskindes abgehandelt, u. s. w.

Hierauf trat er mit seinem Gefolge ab. Eigentliche Drohungen gegen den Congreß hatte er, wie das Protokoll es bezeugt, nicht ausgestoßen; dennoch boten die obigen Expektorationen, die z. Th. verdächtige Begleitung und endlich der Auftritt mit dem Landshauptmann Salis Stoff und Anlaß genug, um sie als Waffen gegen den verhaßten Mann benutzen zu können. Der Congreß erließ sofort eine Anzeige von diesen Auftritten an den regierenden Bürgermeister v. Buol*) mit der Anfrage, ob die Standesversammlung künftig in Sicherheit tagen könne oder nicht. Rath und Gericht antworteten unter dem 20. Februar, wie folgt: Bisher habe hoffentlich Niemand wegen Sicherheit der Person zu klagen gehabt; sollte dennoch etwas Widriges erfolgt sein oder erfolgen, werde man nicht ermangeln, das Gebührende zu verschaffen, und dies werde auch im vorliegenden Falle geschehen, zu welchem Zwecke man bereits vier Stunden zusammengesessen, um eine förmliche Klage anzuhören; weil aber keine erfolgt, so werde man sich das Weitere vorbehalten. Der Auftritt Maßner's mit dem Landshauptmann sei vor Stadtvogteigericht gewiesen und habe man von beiden Partheien Vertröstung verlangt.

Um die Stimmung der französischen Parthei in- und außerhalb dem Congresse noch mehr zu verbittern, kam nun eine persönliche Streitigkeit mit den Envoyés Englands und Oesterreichs hinzu. Am 13. Februar hatte Mannings dem Bundspräsidenten einen Amtsbesuch gemacht, wobei dieser und sein anwesender Bruder, der Bundsdirektor Friedrich**) die allerdings sehr undiplomatische Aeuße-

---

*) Dieser gehörte der französischen Parthei an.

**) Der nämliche, der s. Z. in Verbindung mit diesem Bruder den Streit des Gotteshausbundes mit der Stadt Chur wegen der obersten Bundeschargen erregt hatte.

rung gethan haben sollte, wenn die Königin Anna Herrn Mannings nach Bünden geschickt habe, um die Republik gegen das Erzhaus Oesterreich zu schützen, so sei er willkommen, wo nicht, so könne er sich „fortscheeren." Greuth griff diese Aeußerung sogleich auf, um dem Congresse zu Handen der Gemeinden den Beweis zu liefern, welche Agitation die französischen Emissäre zu treiben und welche Sprache zu führen sie sich erlauben. Zugleich forderte er die ihm und Mannings bisher abgeschlagene Mittheilung der berüchtigten Note du Luc's vom 9. Februar, da man diesem Botschafter doch alle und jede amtliche Zuschriften zur Kenntniß zu bringen sich beeile.

Die beiden Brüder v. Salis stellten mit Schreiben an den Congreß vom 18. Februar jene Darstellung des Engländers in Abrede. Letzterer habe vom Paßtraktate und den Verdiensten Maßner's um denselben gesprochen und sich dieses Mannes überhaupt warm angenommen, worauf sie (die beiden Brüder) diese Verdienste nicht bestritten, aber auch die Erwartung ausgesprochen, die Königin von England werde es nicht verübeln, wenn die Republik ihre Rechte und Hoheit zu schirmen sich angelegen sein lasse. Wie aus der im Original mir vorgelegenen Einlage hervorgeht, scheint die beiden Brüder ihre diplomatische Ruhe bei Anlaß dessen, was über Maßner gesprochen wurde, doch einigermassen verlassen zu haben, indem sie sich die Aeußerung entschlüpfen ließen, sie bezweifeln, ob Mannings die Königin über die obschwebenden Händel richtig informire, worauf der Engländer, die Achseln zuckend, trocken geäußert, was er der Königin geschrieben, werde ihnen schwerlich bekannt sein. Die Einlage ist übrigens in scharfen Ausdrücken gegen den Vertreter Englands abgefaßt und läßt Ausdrücke gegen ihn fallen, wie „fremde ankommende*) Minister u. s. w.

Mannings beharrte unterdessen in einem Memorial auf seiner Angabe, daß jene Aeußerung vom Bundspräsidenten wirklich gethan worden. Dem Envoyé P. v. Salis sei man weder in London noch im Haag in solcher Weise begegnet, vielmehr habe man ihn stets mit aller Zuvorkommenheit behandelt. Da der Affront zu grob sei, so verlange er eine positive Erklärung, ob die beiden

*) In diesem Zusammenhang wurde der Ausdruck „ankommend" damals in ähnlicher Weise gebraucht, wie unser „hergelaufen."

HH. v. Salis ihre Aeußerung auf Befehl gethan, und wenn nicht, Satisfaktion, widrigenfalls er bei seiner Regierung Klage erheben werde. Einer Deputation des Congresses gegenüber sprach Mannings sich dahin aus, anfänglich habe er die Sache mit Stillschweigen übergehen wollen, da aber die beiden Herren sich geäußert, er habe von ihnen eine Lektion bekommen, so könne er es nicht dabei bewenden lassen. Einstweilen blieb die Sache auf sich beruhen.*)

Unter dem Eindrucke aller dieser Szenen und aufgereizt von den das Feuer schürenden Agenten Frankreichs faßte nun der Congreß folgende Beschlüsse:

1. Rathsherr Maßner wird „unter Androhung von Strafe" aufgefordert, den Großprior von Vendôme bis zum 4. April st. v. entweder auf Emser Gebiet oder auf Schweizerboden zu erstellen.

2. Sind alle auf Churer Territorium belegenen Güter Maßner's, bis die Mehren der Gemeinden über das Schwarz'sche Vermittlungsprojekt und über die Bürgschaft Buols einlangen, mit Sequester belegt. Würden die Mehren für Verwerfung lauten, so trete dann der Sequester zu Gunsten des Fiskus in Kraft.

3. Ein Spezialgericht zur Bestrafung Maßner's soll auf 15. Juni sich in Ilanz versammeln.

4. Die Republik wird für die Loslassung des jungen Maßner bei dem Botschafter du Luc sich bestens verwenden.

5. Die Stadt Chur wird angehalten, das Nöthige für die Einleitung des Sequesters sofort vorzukehren.

Gegen die Punkte 2. 3. 5. erhob Greuth Protest unter Wahrung der alleinigen Competenz des Rhäzünser Forums. Durch seinen Sekretär verlangte er dann mündlich am 21. Februar eine kategorische Antwort bezüglich der Einhaltung des Paßtraktats. Bevor der Congreß nach Erledigung einer Anzahl von andern Traktanden auseinanderging, zeigte er du Luc die bezüglich Maßner's gefaßten Beschlüsse an, und ersuchte denselben um Verwendung bei dem König, damit der Knabe endlich losgegeben werde „aus dessen Entführung alle andern hernach erfolgten Unbeliebigkeiten und Weitläufigkeiten hergeflossen und gleichsam der Stein des Anstoßens ge-

*) Wir haben diese Episode darum einläßlicher mitgetheilt, weil sie für den Erfolg der Unterhandlungen im Haag so verhängnißvoll geworden ist.

worden, der dem Volke nicht weniger verdrießlich gewesen, als die Gefangennehmung des Großpriors." Du Luc belobt unter dem 1./12 März die Häupter zu Handen des Congresses wegen seiner Beschlüsse und hofft, das Urtheil des Strafgerichts werde recht streng ausfallen, worauf dann der König sich über Erwarten gnädig bezeigen werde!

Eine solche Sprache durfte damals der Botschafter Frankreichs den Häuptern und Räthen des freiesten Volkes der Welt gegenüber führen! Aber die Mehrheit dieser Versammlung war durch Haß und Rachsucht und andere niedere Leidenschaften allzu verblendet, um sich zu einer würdevollen Haltung emporraffen zu können.

Hiemit schloß der denkwürdige Jänner-Congreß nach fünfwöchentlicher Session, der längste, der seit Menschengedenken gehalten worden.

6. Vor dem Strafgericht.

Während man in den drei Bünden schon viel von dem Strafgericht gegen Maßner redete, wurde ihm von der Gunst des Schicksals noch ein letzter heller Sonnenblick vergönnt. Der X Gerichtenbund, welcher die Landvogtei Maienfeld zu vergeben hatte, übertrug ihm dieselbe um 3000 fl., und so konnte Maßner am 16. März einen glänzenden Auftritt mit 240 Mann in dem Städtchen am Fuße des Falkniß halten. Es scheint bei diesem Anlasse, wo der Wein nicht gespart wurde, etwas tumultuarisch zugegangen und namentlich der Jänner-Congreß und die Franzosenfreunde scharf durchgehechelt worden zu sein, so daß das Strafgericht später sich bemüssigt fand, nach den dort geführten Reden sich näher zu erkundigen.

Bei den Häuptern langte bald hernach ein vom 29. März (st. v.) datirtes sehr scharfes Schreiben vom Baron Greuth ein. Es wäre, sagt er u. A., ein Schimpf für die freie rhätische Nation, wenn das Interesse eines Bundsmannes der Rache fremder Aufwiegler geopfert und der Vater für das gestraft würde, was die Vorsteher der Republik selbst hätten thun sollen; etwas Anderes würde es sein, wenn das Strafgericht Denen gelten sollte, welche

die Freiheit ihrer Mitbürger, den Erbverein und die Bündnisse mit Oesterreich den Franzosen zu Lieb über den Haufen werfen möchten, und sich erfrechen, fremde Minister zu beschimpfen. Am Schlusse droht Greuth abermals mit der Beschlagnahme des Vermögens von Bündnern, falls Maßner's Güter confiszirt werden sollten. Das Schreiben wurde den Gemeinden in beweglichen «terminis» mitgetheilt. Auch zwei mit ehrenrührigen und seditiösen Ausdrücken gespickte Manifeste Maßner's gegen die Häupter und besonders gegen den Bundespräsidenten wurden den Gemeinden denunzirt.

Gleichzeitig erschien eine anonyme Broschüre betitelt: „Copia Schreibens von einem Appenzeller an einen Bündner." Die Schrift ist, den Typen nach zu urtheilen aus einer andern Offizin hervorgegangen, als aus der Pfeffer'schen, in welcher Maßner seine Broschüren zu drucken lassen pflegte. Dem gesunden Mutterwitz zufolge, mit welchem sie geschrieben ist, könnte sie allerdings einen Appenzeller zum Verfasser haben, wir glauben aber in manchen Stellen das Raisonnement und den Styl Mannings wieder zu erkennen. Der angebliche Appenzeller macht sich unter Anderm in ergötzlicher Weise über die Prahlereien du Luc's lustig, der, wie man sich erinnern wird, in seinem Schreiben vom 9. Februar den Bündnern mit Vendôme's Armee in Spanien gedroht hatte. Er fragt: ob der Herzog seine Truppen, wie Moses einst die Israeliten durch das rothe Meer, durch das Mittelmeer führen, oder gleich den Riesen der Alten die Pyrenäen und die Schweizerberge abzutragen, oder ob man das Vendôme'sche Heer mit ikarischen Flügeln zu versehen meine. Dann heißt es weiter unten: „Wofern der Herr Grandprior kein französischer sondern ein anderer Printz, und der Herr Maßner im Widerspihl ein Frantzoß wäre, so würde Er gantz gewiß von allen Frantzösischen Zeitung- und Geschichts-Schreibern vor den Allerküneſt- und Großmüthigsten herfür gestrichen werden, es wäre kein wohlgegebene Gleichnuß, kein schöner Vers und Reimen, kein sinnreicher Spruch, keine Poetische Erdichtung, die nicht zu Aussprechung seines Lobs dienen müste, er wäre kühner als Zeno, hertzhaffter als Lysimachus, und großmüthiger als Leonidas."

In einer ziemlich langen Zuschrift von Mannings an die Häupter wird dann u. A. die Angabe bestätigt, daß du Luc den Merveilleux wegen der äußersten Verachtung in die er gefallen, aus Bünden habe abberufen müssen. Derselbe durfte sich jetzt in drei

Ständen nicht mehr sehen lassen: Neuenburg, Genf, Bünden. (Später kam auch Bern hinzu). Mit welchen Mitteln die französische Botschaft agitire, ersehe man, bemerkt Mannings, auch daraus, daß sie sich nicht entblöde, den jungen Maßner, der zur Zeit, wo sein Vater die in dem bekannten französischen Pamphlet aufgeführten Räubereien begangen haben sollte, erst 10—12 Jahre alt war, für diese sowie für die vorjährigen Händel mitverantwortlich machen zu wollen, weil die Handelsfirma Maßner und Sohn laute.

Am 21. April versammelte sich der Congreß wieder. Außer den Häuptern saßen noch 3 Reformirte und 4 Katholiken, so daß diese seit mehreren Generationen zum ersten Male den Reformirten an Zahl gleich standen, obwohl dem bisher streng beobachteten Representanz-Usus zufolge das Verhältniß sich hätte wie 3:2 stellen sollen. Eines der ersten Traktanden betraf zwei Schreiben der Stände Zürich und Bern. In der Voraussicht, daß Oesterreich die angedrohte Kornsperre bei Eröffnung des Strafgerichts wirklich in Vollzug setzen werde, hatte der Jänner-Congreß an beide Stände, sowie an Venedig sich mit der Anfrage gewendet, ob man eintretenden Falles auf die Ueberlassung eines gewissen Quantums Frucht zu den laufenden Preisen würde rechnen dürfen. Beide eidgenössischen Kantone bedauerten ablehnen zu müssen oder doch wenigstens keine bestimmte Zusage ertheilen zu können, da die Ernten der letzten Jahre schlecht ausgefallen. Zürich spricht dann noch die Hoffnung aus, daß der Span mit Oesterreich in Minne beigelegt werde; Bern theilt mit, um zur Erledigung desselben beizutragen, habe man sich an den englischen Gesandten Stanyan gewendet und dieser rathe unter dem 20. April, den Paß nicht zu sperren, um Oesterreich nicht noch mehr zu reizen. Sowohl Zürich als Bern waren über die eigentlichen Urheber und Motive im Maßner'schen Handel hinlänglich informirt, um die Sachlage überschauen zu können; beide dachten anti-französisch und sahen überdies bereits den Ausbruch eines Krieges mit den V alten Orten, wegen der Toggenburger Händel voraus.

Beide Antworten beschloß man auf die Gemeinden auszuschreiben, wobei man jedoch geflissentlich unterließ auch die beigelegte Stanyan'sche Zuschrift mit aufzunehmen, weil man von der darin enthaltenen Warnung eine für Maßner günstige Wirkung bei einer Anzahl von Gemeinden besorgen mochte.

Indessen war eine Note von du Luc vom 18. April st. v. eingetroffen. Er beschwört den Congreß, sich mit der Bestrafung Maßner's zu beeilen, warnt vor den Einflüsterungen von Mannings und Greuth, die es auf die Verdrängung der katholischen Religion abgesehen hätten (sic!)*) Auch wenn der Großprior bedingungslos freigegeben werden sollte, würde Ludwig XIV. auf exemplarischer Bestrafung Maßner's bestehen, denn ein so ungeheurer Frevel, wie die Gleichstellung des Knaben Maßner mit dem Herzog von Vendôme, Ludwigs Vetter, verdiene unter allen Umständen die strengste Ahndung. Ueberdies sei ja — wiederhole er — der Knabe der Genosse der Diebstähle seines Vaters und der Erbe seiner zusammengeraubten Güter!"**)

Selbst diese würdelose Versammlung fühlte denn doch die Erbärmlichkeit solcher Gründe für die hartnäckige Gefangenhaltung des schuldlosen Knaben heraus, und beantwortete du Luc's Schreiben mit der Denunzirung der Umtriebe Merveilleux's und mit der nachdrücklichen Forderung, daß der junge Maßner freigegeben werde.

Man schritt nun zur Classifikation der laut Verordnung des vorigen Congresses eingelaufenen Mehren.

Als Gesammtresultat ergab sich Folgendes:

Für Strafgericht in Ilanz	30 Stimmen.
Kein Strafgericht	17 "
Ein allgemeines Strafgericht	6 "
Für das Schwarz'sche Projekt	11 "
Sequester auf Maßner's Güter	34 "
Annahme der Bürgschaft von Buol	11 "
Nichts meldende	15 "
Dem Congreß überlassende	3 "

Wegen Beleidigung des Congresses durch Maßner:

Nichts meldende	42 Stimmen.
Maßner strafende	10 "
Sicherheit von Chur verlangende	10 "

Sinceration der HH. von Salis wegen des Auftritts mit Mannings:

---

*) Du Luc kannte also schon vor der Besammlung des Congresses die Zusammensetzung dieser Behörde.

**) „L'associé de son père dans ses voleries."

Annehmende	32 Stimmen.
Für gütliche Beilegung	3 „
Nichts meldende	24 „

Um die fehlende Mehrheit für das Ilanzer Strafgericht zu erzielen, wurden vom Congresse diejenigen 6 Stimmen, welche ein allgemeines Gericht verlangten, die aber, wie man später sehen wird, in Wirklichkeit zu den Gegnern der französischen Parthei gehörten, zu jenen 30 Stimmen hinzugezählt, welche das Spezialgericht forderten! Aber auch mit dieser durchaus willkührlichen Classifikation brachte man es nur auf eine Mehrheit von 4 Stimmen sämmtlicher Gerichte. Nicht ohne Interesse sind die Vota einiger derselben. Die Partheigruppirung war im Ganzen und Großen dieselbe geblieben: zu den schärfsten Strafen gegen Maßner drängend erscheinen wiederum das katholische Oberland, Bergell, Ob- und Unter-Porta, Oberengadin. Durchaus anti-französisch: Chur, Bergün, die Mehrzahl der X Gerichte, Stalla, Thusis und Rheinwald, welche auch die französische Gesandtschaft zur Leistung einer Caution anhalten wollen. Eine ziemlich unpartheische aber Maßner'n doch günstige Haltung beobachtete Davos. Dessen Votum geht dahin, Greuth solle diejenigen, welche er französische Faktioniäre nenne, namhaft machen, andernfalls möchte man keine Noten mehr von ihm annehmen. Es räth, Bern und Zürich zu einer Vermittlung in der Maßner'schen Angelegenheit und bezüglich des Paßtraktats anzurufen, bis dahin aber den Paß offen zu halten. Zum Strafgerichte konkurrirt Davos nicht, auch sollte das alte Gesetz erneuert werden, daß kein fremder Minister im Lande zu dulden sei; eine Erinnerung, die sich bei diesem Anlasse in ziemlich vielen Mehren findet. Andere Gerichte fordern, nicht mit so vielen Missiven der Gesandten behelligt zu werden. So sagt u. A. Fürstenau: Und ist unsere Meinung, daß die HH. Ministri mit ihren überflüssigen Inlagen hinfüro den Stand verschonen möchten und uns nicht ganz für unwissende Sklaven halten thäten, auch des Standes freie Regierung ungebunden ließen." Rheinwald und ganz Prätigau fordern die Bestrafung Derjenigen, welche von Frankreich Geld angenommen haben.

Von einer Seite her war inzwischen ein Bannstrahl gegen Maßner geschleudert worden. Nachdem dieser der zweiten Vorladung des Landvogts von Sargans keine Folge geleistet, hatte der-

selbe ein neues Contumazurtheil gegen ihn ausgefällt. Dasselbe verbannt ihn für ewig aus dem Gebiete der VIII alten Orte und deren Landvogteien, erklärt ihn in die Acht und setzt einen Preis von 100 Dublonen auf seine Gefangennehmung. In seinem Begleitschreiben an die Häupter beklagt sich der Landvogt, daß ein Gabr. Zindel von Mayenfeld heftige und üble Reden gegen ihn und mehrere Mitglieder des Congresses führe und u. A. einen gewissen Galathé beschuldige, ganze Geldrollen an Mitglieder desselben und des Beitages ausgetheilt zu haben. Wie es sich mit der Richtigkeit von Zindels Aussage verhält, ist freilich schwer zu ermitteln. In Gegenwart der Zunftmeister Hemmi und Pizarda und des Gastwirths Denz in Chur hatte derselbe laut deren Aussage vor der Obrigkeit erzählt, er habe den Franzosen Galathé während des Beitages (im Dezember 1710) im Gasthofe mehrere Pakete von Geldrollen sortiren gesehen und aus dessen Reden entnommen, diese Summen seien ihm aus Solothurn zugeschickt worden, um unter Mitglieder des Beitages ausgetheilt zu werden. Dieser Galathé war aber notorisch ein Freund des Landvogtes Leuw und wurde von du Luc und Merveilleux vielfach verwendet. War aber Zindels Aussage voller Glauben beizumessen? Ohne Zweifel würde auch ihn das Strafgericht verhört haben, wenn er nicht vor dessen Zusammentritte auf den Rath seiner Freunde das Weite gesucht hätte.

Eben jetzt langte eine Beschwerde von Ammann und Räthen der Herrschaft Rhäzüns gegen jenen Galathé ein, welcher auf Befehl des Landvogts von Sargans infame Pasquille gegen Maßner, Greuth und Mannings in der Herrschaft Rhäzüns kolportire. Der Congreß hielt diese Beschwerde immerhin für triftig genug, um dem Landvogte einen derben Verweis zu ertheilen. Die Aussagen Zindels ließ man auf die Gemeinden gelangen, jedoch nicht etwa als unverdächtige Zeugendepositionen, sondern als böswilligen Versuch, die Mitglieder des Beitages zu verdächtigen.

Gleichzeitig hatte auch Merveilleux mit frecher Stirne ein Packet eben dieser Pasquille dem Congresse übermittelt, und zwar mit Unterschrift seines Namens und Titels: Königl. französischer Dolmetsch. Die Behörde ließ ihm sagen, da er nicht mehr accreditirt sei, so könne man sich in Nichts mit ihm einlassen. Wolle er aber seinen Brief deutsch schreiben und den Bundsschreiber honoriren, so können die Einlagen auf seine Kosten auf die Gemeinden ge-

langen. Als er dann aber Tags darauf abermals ein Packet mit solchen Pasquillen und mit eben solchem Begleitschreiben einschickte und man darin überdies die lügnerische Angabe fand, das letzte Schreiben von Stanyan sei den Gemeinden ebenfalls mitgetheilt worden, so schickte man ihm seine Schreibereien einfach zurück und ließ ihm melden, man werde in Zukunft keine seiner Missiven mehr in die Ausschreiben aufnehmen. Eines solchen Genossen schämten sich denn doch selbst diese Partheigänger Frankreichs.

Noch ehe aber dieser Beschluß gefaßt war, hatte Mannings, der in dem Pasquill neben Maßner am boshaftesten war verleumdet worden, am 1. Mai eine in scharfen Ausdrücken abgefaßte Beschwerde abgesandt. Wie der Congreß, sagt er, sich so weit habe vergessen können, von einem Menschen wie dieser Merveilleux ein so infames Libell entgegenzunehmen und in öffentlicher Sitzung zu verlesen, anstatt es sogleich zurückzusenden? Es sei das eine schwere Beleidigung gegen seine Königin, die ihn nicht um ihres, sondern um des Vortheils der Bünde willen nach Chur abgesandt. Undankbar erscheine es, daß mehr den Stimmen der Feinde Englands Gehör geliehen werde, als derjenigen des Gesandten dieser Macht, und daß Letzterem überdies für die ihm von den Brüdern v. Salis widerfahrene Beleidigung die verlangte Genugthuung verweigert werde. Vielleicht sei das sein letzter Brief, man möge ihn also beherzigen.

Als dann ein an ihn abgelassenes Schreiben uneröffnet zurückkam, und eine Deputation die mündliche Antwort brachte, Mannings bestehe laut Befehl seiner Regierung auf der Forderung einer zu leistenden Satisfaktion, beschloß man, mit Hinweisung auf die 32 Stimmen, welche die Sinceration der Herren v. Salis angenommen, die Genugthuung zu verweigern und die ganze Angelegenheit durch den Envoyé Peter von Salis der britischen Regierung vorlegen zu lassen. Seine Note vom 1. Mai wurde mit entsprechenden Randbemerkungen den Gemeinden mitgetheilt. Abermals war unter solchen persönlichen Reibereien und bittern Partheistreitigkeiten der Schluß des Congresses herangenaht, und es galt nun einen definitiven Beschluß bezüglich des Strafgerichts zu fassen. Statt nun, wie drei Mitglieder (Mont, Janett und Walser) ausdrücklich verlangten, angesichts der unvollkommenen Mehrheit für ein Strafgericht, eine neue Abstimmung auszuschreiben, wurde auf

Antrag des vorsitzenden Bundespräsidenten beschlossen, das Gericht auf den 15. Juni (st. v.) wirklich anzusetzen. Hauptmann Walser von Seewis und Bundslandammann Janett forderten, daß das Tribunal alsdann der Rod nach im X Gerichtenbund zu tagen habe, und als dies abgewiesen wurde, erhoben sie Protest. Beide protestirten ferner gegen die das Verfahren kennzeichnende Schlußnahme, im Ausschreiben der konfessionellen Stimmen-Repräsentation im Congresse nicht zu erwähnen. Maßner'n wurde die Vorladung vor das Strafgericht sofort zugefertigt, ihm jedoch gestattet, eine Rechtfertigung, sofern sie aller Invektiven sich enthalte, auf die Gemeinden gelangen zu lassen.

Ende des Maimonats oder Anfangs Juni verbreitete sich in Bünden die Kunde, daß der Abgesandte von England, Mannings, unweit des Bades Pfäffers, wo er die Cur brauchte, mit 10 Wunden bedeckt, fast sterbend gefunden worden sei. Das Gerücht bestätigte sich. Man hatte Mannings in das Badhaus zurückgebracht, wo er unter sorgfältiger Pflege allmählig sich erholend später erzählen konnte, daß er auf einem Spaziergange plötzlich von vermummten Kerlen, welche Stöcke und Dolche trugen, überfallen und trotz heftiger Gegenwehr zu Boden gestreckt worden sei. In Bünden erwachte sogleich der Verdacht, daß die Urheber dieses Mordanfalles im Amthause zu Sargans und in Solothurn zu suchen seien, allein da die überdies vermummten Verbrecher sich sofort nach der That zerstreut hatten und spurlos verschwunden waren, so ist damals und seither der wahre Sachverhalt bezüglich der Urheberschaft unaufgeklärt geblieben. Aber eine vertrauliche Mittheilung du Luc's an den Abbé de Pomponne in des Botschafters handschriftlich vorhandenem Briefwechsel*) läßt keinen Zweifel übrig, daß der Anstifter des Attentats Niemand anderes gewesen sei, als Merveilleux. Du Luc schreibt nämlich unter dem 18. November 1711 an den Abbé: Merveilleux habe ihm in Chur fortwährend treffliche Dienste geleistet, und er selbst habe sich wohl dabei befunden, in manchen Fällen dessen Rathschläge zu befolgen. Auch sei es Merveilleux gelungen, sich an Mannings,

*) Dieses Schreiben ist der Aufmerksamkeit Vuillemins entgangen, welcher die du Luc'sche Correspondenz häufig zitirt, sonst würde er desselben gewiß erwähnt haben.

von dessen Bedienten er bei der Arretirung durch Maßner (1/12. Mai 1710) übel traktirt worden, zu rächen. „Merveilleux hat sich zu rächen gewußt und den Herrn Manning in der Schweiz tüchtig durchwalken lassen. Dieser hat sich darüber beklagt aber die VIII Kantone haben bis jetzt nicht gefunden, daß Merveilleux Strafe verdient habe. Was mich betrifft, der ich den wahren Sachverhalt kannte, so schrieb ich an den König darüber, und ich verhehle Ihnen nicht, daß ich die Bestrafung meines Untergebenen verlangte, weil er einer solchen That ohne mein Wissen sich unterfangen hat.“ Er meint aber, diese Strafe werde niemals diktirt werden, ohne Zweifel schon darum, weil es du Luc mit seiner Forderung nicht Ernst war. Was übrigens der Botschafter von der angeblichen Betheiligung der Bedienten Mannings bei der Arrestation des Merveilleux in Chur sagt, ist laut den eidlichen Aussagen von fünf Zeugen vor dem Strafgerichte, von Merveilleux offenbar erlogen gewesen. Ein Diener des Briten hatte dem Auftritte blos zugesehen. In England verschlimmerte das Attentat auf Mannings die ohnehin schon den Bünden sehr ungünstig gewordene Stimmung nur noch mehr, zumal da, wie der Envoyé Salis schrieb, die Meinung herrschte und verbreitet wurde, die That sei in Bünden von der franz. Parthei und zwar hauptsächlich vom Bundspräsidenten Salis und seinem Bruder verabredet worden.

Inzwischen war im Personal der Häupter eine Veränderung vorgegangen. Haupt des Grauen Bundes wurde Landrichter Adalb. della Torre, einer der erbittertsten persönlichen Feinde Maßner's, zumal seit dieser einen nahen Verwandten des Landrichters und den Landammann Castelberg als bestochene Partheigänger Frankreichs verdächtigt hatte. Statt Davaz vertrat Bundslandammann Margadant den X Gerichtenbund, und dieser, Maßner'n günstiger gesinnt, bildete in den Berathungen der Häupter bezüglich Maßner's die Opposition. Am 8. Juni traten die Häupter (ohne Mitväthe) zusammen, um einen wichtigen Zwischenfall zu behandeln. Baron Greuth war, nach Kaiser Josephs I. Tode vom neuen Kaiser noch nicht beglaubigt, produzirte aber ein Interims-Creditiv von der Kaiserin Regentin Eleonore, das zwar von den Häuptern nicht als vollgültig angenommen wurde. Doch erklärten sie, Eröffnungen von seiner Seite als Administrator der Herrschaft Rhäzüns entgegennehmen und auf die Gemeinden ausschreiben zu wollen. Mit

diesem modus vivendi einstweilen einverstanden, zeigte Greuth an, daß die Kaiserin-Regentin dem Großprior von Vendôme unter folgenden Bedingungen die Freiheit wieder gegeben habe:

1. Daß derselbe bei Ludwig XIV. die Freigebung des jungen Maßner und des Hauptmanns Renaud erwirke.

2. Daß Landvogt Thomas Maßner vor kein Gericht in oder außerhalb Bündens gestellt und daß ihm völlige Straflosigkeit zugesichert werde.

3. Sollte des Großpriors Fürwort bei König Ludwig erfolglos bleiben, so habe er, laut handschriftlich ertheiltem Revers binnen drei Monaten sich wieder in Arrest zu stellen.

Es muß auffallen, daß Greuth in dieser wichtigen Mittheilung des Umstandes gar nicht erwähnt, daß Maßner sich persönlich nach Wien begeben hatte, um bei Hof die Entlassung Vendôme's aus seiner Haft auszuwirken, während zu erwarten stand, daß eben diese Erfüllung einer ihm auferlegten Pflicht nicht verfehlen würde, in Bünden eine für Maßner günstigere Stimmung hervorzurufen. Gedachte Oesterreich sich allein das Verdienst der Entlassung des Großpriors zuzurechnen, um daraus politisches Kapital zu machen? Wie dem auch sei, Greuth nahm sich Maßner's von Neuem in energischer Weise an. Zunächst verlangte er, daß das Strafgericht wegen dieses novum emergens wenigstens verschoben werde und drohte, nicht entsprechenden Falles mit der bereits in Aussicht gestellten Fruchtsperre. Gleichzeitig produzirte Bundslandammann Margadant den Beschluß eines kürzlich abgehaltenen Beitages des X Gerichtenbundes vom 24. Mai, dahin gehend, daß das Bundeshaupt auf Verschiebung des Strafgerichts bis auf den Bundestag, und falls ein solches doch sofort einberufen werde, auf dessen Sitz in Davos dringen solle.

Allein Salis und della Torre waren entweder durch ihre Stellung gegenüber du Luc, dessen Noten aus dieser Zeit von Höflichkeiten und Danksagungen überfließen, allzusehr gebunden, oder von der Furcht beherrscht, daß mit der Verschiebung des Strafgerichts weitere für Maßner günstige Zwischenfälle eintreten, und selbst den Zusammentritt dieses Tribunals gänzlich vereiteln könnten. So geschah es, daß weder Greuth's Forderungen noch die Einsprache des X Gerichtenbundes und ihres Hauptes irgend welche

Berücksichtigung fanden. „Es sei zu spät, das Spezialgericht schon vor der Thüre, man könne dessen Zusammentritt nicht mehr rückgängig machen," so lautete die Antwort der Häupter der beiden andern Bünde. Wir finden nicht einmal im Protokoll, daß sie die Mittheilung dieses sehr wichtigen Zwischenfalles an die Gemeinden gelangen ließen!

Somit hätte du Luc, der jetzt erst und zwar unter dem 15. Juni (st. v.) sein Creditiv als Gesandter bei den drei Bünden übersandte*) nicht nöthig gehabt, in seinem Begleitschreiben aufs Neue den eiligsten Zusammentritt des Strafgerichts zu verlangen. Du Luc fügt noch hinzu: Obwohl der Großprior auf freien Fuß gestellt sei, wolle der König von Verzeihung für Maßner nichts hören, und wenn nicht eine exemplarische Strafe erfolge, so mache er die Bünde vor Gott und Menschen dafür verantwortlich!

Ohne Zweifel würde das äußerst gehässige und leidenschaftliche Verfahren der beiden Häupter ihnen später strenge Ahndung zugezogen haben, wenn nicht wenige Tage später ein Umstand eingetreten wäre, welcher die Stimmung selbst vieler eifriger Anhänger Maßner's theils in's Gegentheil umschlagen ließ, theils stark abkühlte.

Man erinnert sich, daß vor dem Dezember-Beitage in Noten du Luc's und in heimlich verbreiteten Pasquillen zuerst auf Unterschlagungen, Diebstähle, Räubereien und andere Verbrechen, welche Maßner begangen haben sollte, nur hingedeutet wurde, und daß dann vor dem Jänner-Congresse wieder ein Pamphlet erschien, welches einen Theil jener Verbrechen namhaft machte, und in verstärktem Maße auf die Volksstimmung wirkte. Das kräftigste Gift hatten die Franzosen für den Zusammentritt des Strafgerichts, das Maßner ja den physischen und moralischen Tod bringen sollte, aufgespart.

Es erschien nämlich eine Broschüre in Quart, datirt: 17/28. Juni, betitelt: Rechtliche Deposition oder Aussage von Hans Jakob Zellweger, Hofmann zu Widnau und Haslach, dann Ulrich Zellweger, u. s. w. abgelegt vor dem Lobl. Landvogtei-Amt zu Rheinegg den 22. und 24. Juni 1711, wie auch eine Aussage des Carl

*) Die Gesandten der Alliirten konnten daher in ihren Memorialien mit vollem Recht sich darüber beschweren, daß man einem nicht förmlich beglaubigten Gesandten Frankreichs mehr Gehör schenke, als ihnen.

Grisone, s. d. 8. Mai 1706. Diese Broschüre, die angeblich in höchster Eile gedruckt, aber wahrscheinlich schon von langer Hand her von Merveilleux vorbereitet war, der als der eigentliche Urheber und Herausgeber anzusehen ist, während der verhörende Landvogt von Rheinegg J. H. Martin nur als solcher unterzeichnet, hatte der Landvogt von Sargans den Häuptern übersandt und beigefügt, Zellweger, dessen Verhöre in dieser Schrift zusammengestellt seien, habe dieselben in Rheinegg, von Gewissensbissen getrieben, erst letzter Tage abgelegt, nachdem er vernommen, daß Maßner, sein bisheriger Chef und Freund, für vogelfrei erklärt worden.

Die Schrift, welche in Tausenden von Exemplaren über ganz Bünden ausgestreut wurde, enthält auf 55 Seiten die Aufzählung einer solchen Menge der gravirendsten Aussagen gegen Maßner und mehrere andere angesehene Männer, freilich auch gegen die Zeugen Zellweger selbst, daß man sich über die gewaltige Wirkung, welche sie hervorrief, nicht verwundern darf.

Wir werden bald den Werth im Allgemeinen der Zellweger'schen Aussagen zu beleuchten haben; es scheint uns aber angezeigt, schon hier auf zwei wichtige Umstände aufmerksam zu machen.

In seiner „Nothgetrungene, jedoch wegen Uebereilung kurz verfaßte Schutzschrift wider infame und erkauffte falsche Zeugen-Aussag," welche Maßner während des Zusammentrittes des Strafgerichts noch Zeit fand, in das Publikum zu werfen, weist er nach, und der Gegenbeweis ist ihm von der andern Seite nicht geleistet worden, daß

1. sowohl der Gerichtsammann Dietschi in Rheinegg, der das Verhör der Zellweger aufnahm, als auch der dortige Landvogt Marti nicht bloß mit Merveilleux schon seit längerer Zeit im intimsten Verkehr standen, sondern mehrere Male auch im Botschaftshotel zu Solothurn aus- und eingehend waren gesehen worden;

2. daß Merveilleux schon seit einem Jahre mit beiden Zellwegern, besonders aber mit dem Jüngern in Beziehungen stand,*) während beide noch immer das Brod ihres Herrn aßen, und daß die französische Botschaft durch eben diesen Kanal in Stand gesetzt wurde, jene Enthüllungen im Dezember und Januar zuerst anzudeuten, dann theilweise zu veröffentlichen.

---

*) Durch ihren Verkehr mit den Landvögten in Rheineck und Sargans.

Maßner begab sich nach Herausgabe dieser Schutzschrift nach Balzers, wo er durch Lieutenant Troll und andere Freunde von allen Vorgängen in Bünden unterrichtet wurde. Hier erfuhr er denn auch durch seine Agenten, die er mit Geld und vielen Exemplaren der Schutzschrift in die Gemeinden, besonders des X Gerichtenbundes geschickt hatte, daß die Stimmung im Lande in Folge der Zellwerger'schen Aussagen gänzlich zu seinen Ungunsten umgeschlagen habe. Im Prätigau, dessen Bevölkerung bisher so treu zu ihm gestanden, hörte man seinen Agenten Mathis kaum an, wenn er in den Wirthshäusern auf Maßner's Erwirkung des Freilassens Vendôme's, auf die Widerlegung der Zellweger'schen Zeugschaften hinwies, man weigerte sich sogar mehrfach, Wein von ihm anzunehmen, den er freigebig einschenken ließ, und sagte ihm gerade heraus, das letzte Pamphlet „breche Maßner'n den Hals." *) Unter diesen Umständen hielt Letzterer es für gerathen, seine anfängliche Absicht, vor dem Gericht sich zu stellen, fallen zu lassen, und einstweilen seinen Aufenthalt in Balzers oder dem Vorarlberg zu nehmen.

Von Greuth ging im Auftrage des Erzherzogs Carl Philipp, Gouverneur von Tyrol und Vorarlberg, nach wenigen Tagen, als das Gericht sich schon versammelt hatte, die Anzeige ein, daß die Landesregierung von Tyrol, in Folge der Anhäufung von Truppenmassen am Oberrhein sich genöthigt gesehen, die Kornausfuhr zu verbieten; man werde also mit der Ertheilung der Licenzen etwas „heikler" sein, als früher, jedoch einige Rücksicht walten lassen. Somit war also die angedrohte Getraidesperre, wenn auch in milderer Form wirklich eingetreten. Die Häupter richteten sofort eine Vorstellung an den Erzherzog, in welcher, falls die Sperre nicht aufgehoben werde, die gänzliche Sistirung des Truppenpasses in Aussicht gestellt wurde.**) Da Bern und Zürich die Kornlieferung abgeschlagen hatten, so ward mit einem Kornhändler Lutz in Rheineck, welcher sich anheischig machte, soviel Frucht als man wolle, aus dem „Reich" herüber zu schmuggeln, ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem er wöchentlich 50 Malter Roggen und Kernen zu liefern

*) Im Protokoll des Strafgerichts.

**) Dieselbe hätte dann vom 1. März 1712 an in Kraft treten sollen, scheint aber, den Verhandlungen in den Protokollen zufolge, unterblieben zu sein.

hatte. Aus Brescia ließ die venetianische Regierung zwar nicht das vertragsmäßige Quantum von 3000 Saum, doch ein Drittheil weniger nach Bünden ausführen. Zugleich wurde die Ausfuhr aller Art Lebensmittel aus Bünden bei hoher Strafe verboten.

---

7. Das Strafgericht.

Am 4. Juli st. v. versammelte sich das Strafgericht im alten Rathhause zu Ilanz, nachdem es einiger Formalien wegen verschoben worden. Die Mitglieder aus dem X Gerichtenbunde erklärten sofort zu Protokoll, nur darum in die Verlegung des Sitzes, jedoch ohne Präjudiz für zukünftige Vorkommnisse, von Davos, wo es der Rood nach hätte tagen sollen, zu willigen, weil die Mehren der Gemeinden nun einmal Ilanz gewählt, was nicht einmal richtig war. Nach dem Vorgange des Tribunals von 1684 lud man auch die Häupter zum Einsitze ein.

Aus welchen Elementen die Mehrheit der Richter ausgewählt war, und mit welcher Leichtigkeit man sich über Rechtsformen und sogar über wichtige Grundsätze des Rechts hinwegsetzte, ergab sich sofort aus der Legitimation des Gerichts. Die Landammänner J. L. v. Castelberg und J. U. Derungs erklärten zwar, nachdem sie von Maßner der Bestechlichkeit beschuldigt worden, würde es eigentlich an dem sein, ihren Einsitz nicht zu nehmen; da sie aber vor dem Beitage des Obern Bundes sich exculpirt, nehmen sie keinen Anstand, als Rechtsprecher zu sitzen. Podestat Jecklin von Rodels dagegen war offen mit der Erklärung hervorgetreten, er sei Maßner's persönlicher Gegner, und habe erst vor Kurzem mit ihm in Lindau ein Duell gehabt, könne also nicht Theil nehmen. Man drohte ihm jedoch mit Verlust von Gemeiner Lande Huld und hoher Buße, wenn er sich nicht füge, worauf er endlich nachgab. Noch weit länger ließ sich der alte Landshauptmann v. Capol von Flims bitten, als oberster Richter zu sitzen, obwohl er einer dereifrigsten Betreiber des Strafgerichts und entschiedener Feind Maßners war. Auch bei ihm wirkte scheinbar erst die nämliche Pression, die gegen Jecklin angewendet worden. Den Hauptmann Gg. Perini, welcher in akti-

dem französischem Dienste stand, und sich nur auf Urlaub in Bünden befand, ließ man einsitzen, nicht aber den Obersten außer Dienst v. Buol, der am Jänner-Congresse sich hatte verbürgen wollen. Bundschreiber Reith, als Verwandter Maßner's ward excludirt, nicht aber Podest. v. Tscharner, der mit Letzterem in eben so nahem Verwandtschaftsverhältniß stand, und als einer der Fiskal-Assistenten fungirte, u. s. w.

Nachdem das Gericht sich in solcher Weise legitimirt, d. h. so viele Gegner Maßner's als thunlich admittirt hatte, bestand es aus folgenden Rechtsprechern:

Oberster Richter: J. Gaud. von Capol.

Richter aus dem Obern Bund: J. L. v. Castelberg, J. U. Derungs, P. A. v. Castell (von Sagens), Christ. Beeli, Joh. Weckherr, Christ. Lanicca, Joh. Veraguth, Phil. a Marca.

Aus dem Gotteshausbund: Oberzunftmeister J. Bavier, Bundsdirektor Fr. v. Salis, Podestat v. Jecklin, Landvogt Th. Dedual, Hauptmann Perini, die Landammänner Ulyſ. Salis-Marschlins, Ludw. Sererhard, J. Rimathé, Kanzler Anton Baratti.

Aus dem X Gerichtenbund: Hauptmann Paul v. Sprecher, (Davos), Brigadier Ulr. v. Albertini, die Landammänner Caspar Michel, Müller, Gg. Brügger und Hans Mettier.

Es erhob sich nun die Vorfrage, ob ein Spezial- oder ein allgemeines Gericht gehalten werde. Für Letzteres hatten zwar nur 8 Stimmen der Gerichte sich erklärt, allein sowohl vom Vertreter von Davos, als später sogar von den Fiskalen, wurde jetzt ein allgemeines Strafgericht verlangt, und zwar von den Letztern deßhalb, weil in vielen Gemeinden die Ansicht die Oberhand gewonnen hatte, daß wenn man Maßner'n wegen der Entführung des Großpriors den Prozeß mache, man gleiches Recht auch gegen Hauptmann Ulrich v. Salis in Samaden üben müsse. Derselbe hatte nämlich vor etwas mehr als einem Jahre den Statthalter Lantsch von Stalla, mit welcher Gemeinde Salis einen Rechtsstreit nicht mit Glück geführt, auf dem Laghetto durch Soldaten des Fort-Fuentes aus der Mitte seiner Begleiter weg- und in jene Feste führen lassen, von wo er nach Como und später nach Mailand gebracht wurde. Trotz aller diplomatischen Verhandlungen mit dem Gubernium von Mailand dauerte es mehrere Monate, bis Salis den Staller freigeben ließ. Auf den Congressen war die

Bestrafung des Hauptmanns vielfach urgirt und endlich durchgesetzt worden, daß derselbe vor dem Bundestag sich zu stellen und Caution zu leisten habe. Im X Gerichtenbunde und in vielen Gemeinden des Gotteshausbundes fand man es jedoch höchst unbillig, daß Derjenige, der einen Bundsmann entführt hatte, worauf laut den Fundamentalsatzungen und der Reforma von 1684 sehr schwere Strafe stand, milder sollte behandelt werden, als Maßner, welcher doch nur einen Fremden, und zwar als Repressalie für den Raub seines einzigen Sohnes gefangen genommen hatte. Der Unwille über diese Ungerechtigkeit machte sich schon zur Zeit des Zusammentrittes des Gerichts geltend, noch mehr aber später, wo im Schooße des Gerichts selbst ausgesprochen wurde, wenn das Strafgericht nicht auch die Salis'sche causa behandle, dürfte dann wohl von den Gemeinden ein allgemeines Gericht verlangt werden, wobei es leicht vorkommen könnte, daß eine Anzahl der heutigen Richter auf der Anklagebank sitzen müßten.

Da Salis jedoch schon auf den Bundestag zitirt worden, beschloß man, es einstweilen dabei bewenden zu lassen. Nach Erledigung dieser Vorfrage stellte man Schutzbriefe zur Sicherheit des Gerichtes auf und zwar, wie es im Protokolle heißt „alldie weilen Herr Maßner ziemlich potent und einen großen Anhang habe." Hierauf erfolgte die Beeidigung der Rechtsprecher durch den Oberst-Richter. In derselben wird jeder andere, gegenüber einer Obrigkeit geleistete Eid suspendirt; wo Einer Gaben oder Geschenke empfangen soll er es dem Gericht offenbaren u. s. w.

Es vergingen mehr als acht Tage, ehe alle Vorfragen und Formalien erledigt, die Citationen erlassen und die Verhandlungen mit Chur, den 4 Dörfern u. s. w. wegen des Sequesters auf Maßners Vermögen eingeleitet waren. Seiner Frau legte man in Chur Wache ins Haus, dennoch fuhr noch während des Strafgerichts eine große Flötzladung voll Effekten, welche vorher in einem befreundeten Hause waren untergebracht worden, den Rhein hinab; sehr Vieles war schon seit dem Jännerkongreß in Sicherheit gebracht, und ohne Zweifel hatte Maßner selbst an Werthschriften, baarem Geld und Kostbarkeiten soviel mitgenommen, als thunlich. Dennoch weist das auf Befehl des Strafgerichts aufgenommene Inventar nicht blos einen sehr stattlichen und reichen Hausrath, sondern auch noch eine große Parthie Silbergeschirr und Klein-

odien auf. Man ließ sich die Hauptbücher der Handlung schicken, zog die in die Hunderttausende von Gulden sich belaufenden aktiven Posten aus, und belegte die zugänglichen mit Arrest. Da verlautete, daß Maßner vieles nach Holland geflüchtet, so wurde der Envoyé Salis beauftragt, Nachforschung zu halten; allein wie es schien, waren bedeutende Kapitalien in der Amsterdamer Bank deponirt worden, und diese, gleichsam ein Asyl für Alles was zu ihr geflüchtet worden, gab niemals solche anvertraute Summen den Gerichten heraus. Auch von den Mailänder Kaufleuten, bei welchen beträchtliche Maßner'sche Guthaben standen, vermochte Pezzi der bündnerische Agent, wenig auszurichten.

Am 1. August waren die Verhöre derjenigen Angeklagten, welche sich gestellt, beendigt. Den Citationen hatten nicht Folge geleistet: Thomas Maßner, Lieutenant Troll, der Münzdirektor Jaquin, und ein gewisser Cametsch von Masans, beide der Falschmünzerei angeklagt, und vier der Veltliner-Banditen.

Der Angeklagten waren 31, der verhörten Zeugen 32.

(*Wir kommen nun zur Anklage gegen Maßner, welche 20 Artikel enthält und folgen hiebei der Kürze wegen, dem vom Gerichte selbst nachher veröffentlichten: „Compendium oder kurtzer Bericht des Maßner'schen Prozesses", (das wir mit dem Original verglichen haben.)

Die Artikel I, II, III, IV, V, VI. VII, VIII, IX, übergehen wir; sie enthalten:

Art. I. den Vorfall vom Jahre 1691 mit dem Grafen Hannibal von Vaduz.

Art. II. Die Arrestation des Carlo Grisone.

Art. III. Die Aufhebung des französischen Courriers Sonnery.

Art. IV. Die Verhaftung Merveilleux's.

Art. V. Die Entführung des Großpriors.

Art. VI. Die in Folge der Letzteren von Oesterreich verhängte Kornsperre.

Art. VII. Den Auftritt auf dem Rathhause während des Jänner-Congresses, welcher als „rebellische That" bezeichnet wird.

---

*) Da wir nicht die Aufgabe haben, die Geschichte eines Criminalprozesses zu schreiben, so werden wir uns bei der Erörterung der einzelnen Artikel der Anklage möglichster Kürze befleißen und nur soweit dabei verweilen, als nöthig erscheint, um das gesammte Charakterbild Maßner's darzustellen, und das Verfahren des Strafgerichts als eines Organs einer politischen Parthei zu beleuchten. Auch enthalten diese Erläuterungen interessante Streiflichter auf damalige Culturzustände.

Art. VIII. Die Verleumdung „der Repräsentation des Souveräns" durch Manifeste und andere Druckschriften.

Art. IX. Den angeblichen Brief du Luc's an das Hochgericht Dissentis.*)

Die folgenden 11 Artikel zitiren wir nach dem Compendium wörtlich, und begleiten dieselben mit den aus den Zeugenaussagen und Belegen erhobenen Bemerkungen über den rechtlichen Werth derselben.

Art. X. „Maßner nicht zufrieden mit vorgemelten Uebelthaten, erfrechet sich währenden Congressen, Aufruhr anzustellen, und Bauren ab dem Land zu beschreiben, daß sie nach Chur kommen, die Represeutanten des Stands zu insultiren, um die Stands- und Lands-Geschäfft zu unterbrechen, so ein gefahrliches Unternehmen ist: Deßwegen auch in unseren Stands- und Lands-Satzungen scharff verbotten und höchstens straffwürdig ist."

Während des Jänner-Congresses hatte Maßner an den Vorstand von Luzein geschrieben, die Sachen scheinen nicht zum Besten zu gehen, man solle ihm ein oder ein Paar „Dutzend" rechtschaffene vaterländischer Prätigauer nach Chur schicken, um den französischen Unfugen Einhalt zu thun. Die Prätigauer waren aber ruhig zu Hause geblieben, es war demnach auch Niemand ein Leid geschehen.

Art. XI. „Maßner hat sich nicht allein in vorstehenden Sachen gewaltthätig und Aufrührisch gegen der Republik erzeiget, sondern auch in specie bey dem in verstrichenen Jahren klemmen Zeiten, da die Extraction der Früchten und Victualien verbotten ware, hat Maßner frecher, unverschamter Dingen Frucht auffert Lands practicirt, und zu dem Ende die beeydigten bestelten Wächter des Stands gesucht mit Gelt zu corrumpieren und forcieren, und wann sie nicht ihrem Eyd zu wieder, ihme parieren wollen, ihnen auf Leib und Leben gedrohet, wie er dann würcklich einen beeydigten Wächter, er selbst, und durch andere seines gleichen, übel tractiert, und um das Leben bringen wollen."

Dieser Punkt beruht auf der Aussage eines einzigen Zeugen, des Zollers an der Tardisbrücke, welcher behauptete, von Maßner mißhandelt worden zu sein, weil er dessen Passierschein für Korn nicht habe anerkennen wollen.

Art. XII. „Maßner in der Spedition untreu und als ein schandlicher Räuber und Dieb sich noch mehr aufzuführen; erwirbet Anno 1702 im November in Wien die Patenta eines Commissari de Contrabanda, be-

*) Ueber Artikel V wird weiter unten nochmals die Rede sein, da er die in völkerrechtlicher Beziehung wichtigsten Anklagepunkte enthält.

richtet seine Freund und Kauffleut dessen, und erbietet sich, fals sie wolten ihre Wahren passieren machen, wolte er ihnen getreulich dienen: auf solche proposition adressieren ihme Sig. Boggiari und Longi als Erben Pietro Antonio Rescalli, und Antonio Maria Martelli, alle von Mayland, eylff Kisten, worin auch Wahren, so Holländischen Kauffleuten gehörig gewesen, theils mit feinem Gold-Faden und theils mit Silber-Faden, Seiden, Corallen und mit Geißhar angefült, also hat obiger Maßner sich resolvirt alle diese Wahren, so in diesen Kisten gewesen, zu rauben, zu stehlen und sich zu apropriren und damit er diesen Raub und Diebstall desto ehender verrichten könne, hat selbiger mit dem Hrn. Huebmeister zu Feldkirch sich verstanden, ihme fl. 4000. zu bezahlen, damit er folglich gegen den Kauffleuten sich beschönen könne, der Huebmeister zu Feldkirch habe alle diese Kisten, weilen darunter Contrabanda-Wahren begriffen, confiscirt, der Maßner hat laut des Zellwegers Instruction Sig lit. B. würcklich die oben versprochne fl. 4000. dem Huebmeister bezahlet, und also hat der Maßner 3. Cassen von Gold, ein Cassa Corallen, 5. Ballen Geißhar und 2. Ballen Seiden, welche obigen Italienischen auch Holländischen Kauffleuten zuständig waren, und im Werth sich beloffen 22000 Thaler, behalten und gestohlen, folglich hat er die Ballen Seiden, 5. Ballen Geißhar, und die Cassa Corallen nach Zürich, durch Hr. Joseph Holtzhalb an Hn. Corrodi Zürich-Bott gesandt, so von selbigen, und Maßner selbsten zu Zürich verhandlet worden diese Kisten von Silber und Gold aber sind durch Maßner vermittelst gewisser Kauffleut zu Nürnberg Nisola und Compagnie nach Hamburg an Giuseppe Razzini verhandlet, der dem Maßner eine grosse Summa Ducaten und 20. grosse Ballen Brüschleder dargegen übersandt, welche Ballen durch Steff. Reith und Comp. dem Maßner zu Chur überlassen worden sind, die Summa der Ducaten aber sind von Hamburg von Giuseppe Razzani an obige Nisola und Compag. zu Nürnberg übermacht worden, als ob selbige Steff. Reith und Comp. gehörig wären, diese letztere aber haben auß Befelch Maßners, dem Nisola schreiben müssen, daß dieses Gelt oder Ducaten à Disposition Thomas Maßner und Figl. solle bezahlt werden."

Wie es sich mit der völligen Begründetheit dieser und mehrerer der folgenden schweren Beschuldigungen verhält, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln. Das Responsum der Tübinger Juristenfakultät macht auf nachstehende Erwägungen aufmerksam:

a) Die Behauptung, Maßner habe nach dem Antritte seines Amtes als Ober-Commissär der Contrebande an seine Correspondenten jene Einladung ergehen lassen, beruhe lediglich auf der Aussage zweier ehrlosen, ohne Zweifel bestochener Zeugen, nämlich des Jakob Zellweger und C. Grisone, und die Fiskalen seien nicht im Stande gewesen, einen einzigen solcher Briefe Maßner's zu produziren.

b) Jene Waaren seien vom Hubmeister in Feldkirch auf Grund falscher Atteste und weil sie meist Contrebande gewesen und vom Gouverneur zu Bregenz dann theils an Maßner, theils an einen französischen Refugié verkauft und der Erlös für die Vertheidigung des Bregenzer-Distrikts verwendet worden. — Daß 2 Kisten mit Silber- und Goldfäden in Zürich verhandelt und 7 Ballen mit Geißhaar, Seide und Korallen nach Hamburg spedirt wurden, bezeugt allerdings der Zürcher-Bote Corrodi (als Zeuge vor dem Strafgericht.) Es blieben somit noch 2 Kisten mit Gold- und Silberfäden übrig, welche nach Maßner's Angabe von dem Fisquet wären erhandelt worden. Daß ein wirklicher, und nicht bloß ein Scheinkauf, um 4000 Gulden stattgefunden, scheint aus einem Briefe Maßner's an Zellweger hervorzugehen, welcher Letzteren daran erinnert, daß er, Maßner, die Summe an den Hubmeister Schmidel wirklich bezahlt, und daß Zellweger Quittungen für die Waaren gegeben habe. Da ein Theil der Güter Holländern gehörte, verlangte Schmidel dieselben zurück, um sie den reklamirenden Kaufleuten wieder zustellen zu können, wogegen Maßner auch den Kaufschilling zurückforderte.

c) Hätte auch, sagt ferner das Responsum, eine strafbare Verhandlung zwischen Maßner und Schmidel zum Nachtheile jener Kaufleute stattgefunden, so würde nicht sowohl Ersterer als vielmehr der Hubmeister von den Beschädigten vor Gericht zu suchen gewesen sein. Jedenfalls wäre dann nicht ein Strafgericht der drei Bünde, sondern das Landgericht des schwäbischen Kreises, in welchem Gözis liegt, das zuständige Forum gewesen. (?)

Immerhin, auch im Falle günstigster Auslegung, wenn nämlich Maßner jene Waaren wirklich erkauft hat, war dieser Handel ein sehr unsauberer, indem er seine doppelte Stellung als Commissär der Contrebande und als Speditor auf die schmählichste Weise mißbrauchte.

Art. XIII. „Maßner inspiriert von einem diebischen Geist, locket von Hrn. Hiacinto Guidi von Mailand 5. Silber-Kisten in seine Händ mit Versprechung, solche gegen einer schönen Honoranz Hrn. Caimo zu Augspurg franco nach Leutkirch zu überlieffern, räubischer, und diebischer Weis sich selbsten zu appropriren, dann Maßner die 5. Kisten mit Silber, oder silbernen Planquen angefüllt, in sein Hauß zu Chur genommen, solche geöffnet, daß Silber durch Hans Jakob Zellweger darauß erhebt und ihme zugeeignet, an statt des Silbers aber von gleichem Gewicht so viel Stein

in die Ballen einpacken, und durch Carlo Grisone mit F. G. bezeichnen lassen. Die Einpackung dieser Stein=Ballen ist in des Maßners Hauß in dem Gewölb geschehen, darbey gegenwärtig gewesen, Hans Jacob Zellweger, Carlo Grisone und Gio. Battista Concha; in der Nacht legt man solche vor das Kauffhauß zu Chur unter andere Wahren, werden folglich auf Lindau und von dorten unter Begleit Ulrichs Zellwegers auf Leutkirch gebracht, aber à posta in der Vorstadt, in des so genannten Lutzen Wirtshauß und nicht in die rechte Zust der Stadt, abgeladen; damit dem Maßner nicht an den Tag komme, daß er in Chur diese 5. Silber=Kisten bestohlen habe, ist Verordnung beschehen, daß Hanß Jakob Zellweger, sein Bruder Lucas, Mr. Jaquin und sein Diener, Johann Reith, des Maßners Bruder Mutterhalb, alle mit doppelter Kleidung versehen, als wie Officierer und Soldaten sich zu verstellen, sind diesen 5. Steinballen bis auf Leutkirch nachgeschickt worden, allwo sie, weilen die erste Nacht nicht können, in der folgenden, auf das Zeichen so Ulrich Zellweger unter dem Cammer=Fenster gegeben, solche auß dem Wirtshauß weggeraubt, jeder ein Bällelein auf das Pferd genommen, zum nächsten Bach geführt, eröffnet und die Steine in den Bach geleeret, solches ist beschehen zu dem Ende, damit Maßner diesen grossen Diebstall so auf 50000. fl. ohngefahr sich beloffen, beschönen und sagen könne, daß die 5. Silber=Kisten durch die Soldaten oder Husaren seyen weggenommen worden, wie er dann würklich solche Entschuldigungen gebraucht gegen dem Caimo oder anderen; die geraubte Silber=Planquen hat Maßner dem Corodi Zürich=Bott zuverkauffen oder zu versilbern übergeben An. 1703."

Das Responsum sucht Maßner'n durch folgendes Raisonnement freizusprechen:

a) Die Silberbarren seien Eigenthum holländischer Kaufleute gewesen, welche dieselben entgegen den schärfsten Verboten an die Franzosen zu spediren unternommen und dem Churer Hause für die Verheimlichung dieser Contrebande ein Douceur von fl. 500 versprochen hätten.

b) Es sei anzunehmen, daß Maßner die fl. 50,000, den Erlös aus diesen Silberbarren, nicht für sich allein behalten, sondern dem österreichischen Fiskus die ihm gebührende Hälfte werde gegeben haben, und wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, daß er es hoffentlich noch thun werde (sic!)

c) Die Angabe, daß die Silberkisten schon in Chur ausgeleert worden, und daß in Leutkirch jene Maskeraden=Comödie stattgefunden habe, beruhe einzig und allein auf der Aussage der mehrgenannten unglaubwürdigen Zeugen Zellweger und Grisone.

d) Sei in jedem Falle wiederum nicht das bündnerische Strafgericht, da Gemeinen Landen aus dieser Angelegenheit keine

Verwicklung erwachsen, sondern das Churer=Stadtgericht die kompetente Behörde, vor welche die Beschädigten mit einer Civil=Klage hätten gelangen sollen. Uebrigens habe z. B. ein bündnerisches Compromißgericht die Sache dahin entschieden, daß Maßner dem Guidi 2500 Scudi zu zahlen habe.

Trotz aller Schönfärberei der Tübinger Herren sieht man doch auf den ersten Blick, daß auch dieser Handel ein mehr als faules Geschäft war, auch wenn die Aussagen Zellwegers und Grisones bezüglich des Leutkircher Ueberfalles erfunden sein sollten. Wichtig ist die Deposition jenes Zürcher Boten, eines allem Anscheine nach unbescholtenen Mannes, laut welcher er jene Silberbarren wirklich für Maßner's Rechnung um 20,404 Gulden verkauft hatte.

Art. XIV. behandelt die eigenmächtige Erbrechung von Briefen, die durch Maßner's Hände gegangen seien, und klagt ihn an, auch Geldpackete geöffnet und wieder geschlossen zu haben, nachdem er an die Stelle eines Theils der ächten Stücke falsche gelegt. Das Eröffnen von Briefen an der Grenze stellt Maßner selbst nicht in Abrede, er sei in diesen Kriegsläufen hiezu verpflichtet gewesen. Dagegen waren die Fiskale nicht im Stande, eine einzige Beschwerde über Erbrechung von Geldpacketen und Einschmuggelung von falschem Gelde, Seitens eines Kaufmannshauses zu produziren.

Art. XV. Hier werden die Versuche, la Chapelle und später den St. Gallischen Kaufmann Cuontz, einen Agenten Frankreichs, aufzuheben, in die Anklage hineingezogen, „weil hiedurch Gemeinen Landen gefährliche Impegni hätten causirt werden können.“ Mit dem Aufhebungsversuche gegen Cuontz verhielt es sich ähnlich wie mit demjenigen gegen la Chapelle. Ihn hatte Maßner entführen wollen, weil derselbe sich weigerte, ein Attest, daß er bezüglich einer Forderung zufriedengestellt sei, auszufertigen. Uebrigens wäre in beiden Fällen nicht ein bündnerisches, sondern ein schweizerisches oder Vorarlbergisches Gericht das competente Forum gewesen.

Art. XVI. „Maßner ein Gelt=diebischer Geitz=Schwam, erfrechet sich mit Hilff des Hanß Jakob Zellwegers 2500 Louisd'Or unter dem Schein, als ob Zellweger solche vermittelst einem Paß, so Maßner durch seine gewohnte Kunstgriff von Hrn. Graffen von Königs=Egg erpracticirt, zur Frantzösischen Armee, so in Teutschland gestanden, zu liefferen, also dieses in's Werk zu setzen hat Maßner und Zellweger erstens Credit zu erlangen 2000 Louisd'Or machen durch Zellweger den Frantzosen (worin viele falsche Maßnerische Dublonen sollen vermischt worden seyn) nacher Ulm ordenlich überliefferen, und folglich hat Zellweger bey Hrn. Cuontzen in St. Gallen 2500 Louisd'Or übernommen gleicher Gestalten nacher Ulm zu bringen.

Was thate Maßner: Er verstehet sich mit Hrn. Graff von Königs-Egg, zahlte ihme 500 Louisd'Or, die übrige 2000 hat Maßner und Zellweger gestohlen und getheilt."

Trotz des geringen Glaubens, welchen die Zellwegerschen Aussagen im Allgemeinen verdienen und trotz der Versuche des Tübinger Gutachtens, den Churer Rathsherrn weiß zu waschen, steht es mir nach Erwägung sämmtlicher Zeugenaussagen und Belege außer Zweifel, daß dieser Punkt der Anklage im Wesentlichen begründet ist. Doch sind zwei Umstände, welche Maßner's Mitschuld erheblich verringern, nicht zu übersehen:

1. daß nicht Maßner, sondern Zellweger von Cuontz mit der Lieferung der 2500 Louisd'ors beauftragt worden, wie Zellweger vor Gericht selbst deponirte, und daß somit in diesem Falle Maßner seiner Pflicht als Spediteur nicht untreu sein konnte;

2. daß dieses Geld für die französische Armee bestimmt und daß Maßner als österreichischer Oberkommissär der Contrebande sogar verpflichtet war, sich desselben zu bemächtigen. Ordnungsgemäß hätte aber die eine Hälfte dem österreichischen Fiskus und die andere Maßner'n zufallen, Zellweger aber leer ausgehen sollen, welcher seinem Auftraggeber (Cuontz) gegenüber den Schelmen gespielt hat.

Art. XVII. „Maßner, mit dem Uebel selbst besessen, achtet nicht als ein Ertzbetrieger mit Schlagung, Fabricierung und traffiquirung falscher Müntzung, als mit falschen Frantzösischen Duplen, falschen Frantzösischen halben Thalern, und mit falschen Filippi umzugehen, wie er dann eigenhändig seinen geheimen Freund Zellweger schreibet, daß Hr. Envoyé von Rost mit den Duplen und in specie daß viel von Bley gewesen, alles wußte; dem Hanß Ulrich Zellweger solle Maßner auf eine Zeit auch 200 falsche Filippi eingehändiget haben: Diese falsche Gelter sollen zu Haldenstein oder in anderen geheimen Orten gemachet worden seyn. Präg zu diesem Ende solle Jaquin und N. als Mit-Interessierten haben zu Chur machen lassen, oder anderstwo, und solle Maßner eine überauß grosse Summa dergleichen falschen Gelter in Händen gehabt haben. Maßner solle auch auf eine Zeit den Zellweger angesucht haben, in seinem Hauß zu Haßlach ein Laboratorium in seinem Oberen Hauß zu diesem ende aufrichten zulassen, Zellweger aber solches nicht thun wollen.

Vermessentlich proponierte Maßner dem Kayserl. Herren Groß-Cantzler Buzzelini, daß Gelegenheit von Seiten Franckreichs sich präsentire, Gelter zu der Frantzösischen Armee in Bayeren zu übermachen, bey solcher Gelegenheit man jeweilen könte gute Duplen darvon nehmen und dargegen falsche beylegen, und hiermit dem Feind Abbruch thun, und der Käyserl. Cammer Nutzen schaffen, worüber Herr Groß-Cantzler Buzzelini geantwortet:

sein Herr und Käyser bediene sich solcher infamen Mitteln nicht, seinen Feinden Abruch zu thun.

Ueber diesen Punkt hat das Strafgericht und zwar mit vollem Fug und Recht, denn es betraf ein Staatsregal, eine große Anzahl von Zeugen einvernommen.*) Völlig erwiesen sind nach meiner Ansicht nur folgende Thatsachen:

1. daß zur Zeit, wo Bürgermeister Schwarz,**) Maßner's Schwiegersohn im Amte stand, 4 falsche Filippi,***) welche vom Rath als solche erkannt und in der Stadtkasse besonders verwahrt wurden, aus derselben verschwanden. Nur die beiden Bürgermeister und der Stadtschreiber besaßen die Kassenschlüssel;

2. daß Schwarz dem Goldschmid Jenny in Chur den Auftrag gab, einen Münzstempel für französische Thaler, welchen der Münzdirekter Jaquin in Haldenstein angeblich für eine burgundische Münzstätte wollte stechen lassen, anzufertigen. Auch ließ Jaquin einen neuen Prägstock bei einem Churer Schlosser machen, obschon ein fast neuer Stock sich in der Haldensteiner Münze befand. Jaquin konnte, weil abwesend, nicht verhört werden. Dagegen geschah dies mit Burgermeister Schwarz, und dessen Benehmen war so auffallend, daß man hieraus entweder auf schweres Schuldbewußtsein oder auf völlige Fassungslosigkeit, aus Besorgniß für schuldig angesehen zu werden, schließen muß.

Wäre ein Brief Maßner's, ganz ohne Datum, worin er an Zellweger schreibt: „Nun kommen der sauberen Freunden saubere Stücke je mehr und mehr an den Tag. Wegen der Dublonen weiß Envoyé (Rost) Alles, und daß ein Theil Blei gewesen, mich hat man nun nach Innsbruck citirt, u. s. w.“ erweislich ächt, so könnte aus demselben mit Recht geschlossen werden, daß Maßner um das Prägen und Ausgeben von falschem Gelde in seiner Umgebung wenigstens wußte. Allein dieser Brief ist nur eine Copie

---

*) Obwohl die Bünde das Münzprägungsrecht damals faktisch nicht ausübten, behielten sie sich die Beaufsichtigung der bischöflichen und freiherrlich haldensteinischen Münzstätten und zugleich das Geld aller Art zu prägen, stets vor.

**) Bürgermeister Otto Schwarz gehörte der sogen. Ottonischen oder Churer Linie dieser Familie an, während der früher erwähnte Bundslandam. Jak. Schwartz der Parpaner Branche entstammte.

***) Ein Mailänder Filippo betrug nach jetzigem Werthe Fr. 5. 44, laut Tarif vom J. 1811, im J. 1719 nur Fr. 5. 04.

und ohne Datum. Sodann sei bei diesem Anlasse, weil in andern, Maßner zugeschriebenen Briefen auch von falschem Gelde die Rede ist, und weil dessen Briefe überhaupt zu den wichtigsten Belastungsstücken in diesem Prozesse gezählt wurden, des sehr beachtenswerthen Umstandes erwähnt, daß Grisone (der inzwischen gestorben war) laut Zellwegers eigener Aussage die Handschrift Maßners mit täuschender Kunst nachzuahmen verstand. Obwohl nun des Angeklagten Schreiben, bis auf drei Stück als ächt erkannt worden sind, so verliert derselben Zeugniß eben deßhalb sehr an Werth. Daß Grisone gegen seinen früheren Chef keine freundschaftlichen Gesinnungen hegte, wissen wir aus früheren Vorgängen.

Verdächtig oder erweislich erfunden sind folgende, meist von Zellweger herrührende Angaben:

1. Nach der Affaire von Leutkirch habe Maßner den Zellwegern ihren Antheil am Raube in lauter falschen Dublonen ausbezahlt, beide aber auf deren Unächtheit aufmerksam gemacht und ihnen gerathen, dieses Geld im Pferdehandel zu verwenden! Sowohl in diesem, wie im Kornhandel habe er fast immer mit falschem Gelde bezahlt und auch in die von ihm geöffneten Geldpakete stets sehr viel, zuweilen bis auf 50 Prozent des Werthes, falsches Geld eingemischt. Ueberhaupt seien von Jaquin, Maßner und Schwarz ungeheure Summen in falschen Dublonen, Thalern und Filippi geprägt und ausgegeben worden.

Die erstere Behauptung richtet sich durch ihre Absurdität von selbst. Was die Geldpakete betrifft, so hat der Spediteur und Wechsler Johann Bavier, ein allgemein geachteter Mann, der nicht zu Maßner's Freunden gehörte, deren Grundlosigkeit vor Gericht erhärtet. Aehnlich dürfte es sich wohl mit der massenhaften Verwendung von falschem Gelde im Korn- und Pferdehandel verhalten. Wie wäre es möglich gewesen, ohne baldige Entdeckung solche Summen in falschen Gold- und Silberstücken in Circulation zu setzen und ohne daß die Beschädigten den Betrug gemerkt und die Thäter zur Verantwortung gezogen hätten? Auch vermochten die Fiskale des Strafgerichts (außer den Zellwegern) nicht einen einzigen bündnerischen oder ausländischen Zeugen aufzutreiben, welcher beweisen konnte, von Maßner falsches Geld erhalten zu haben. Hans Jak. Zellweger war der Einzige, bei dem man in Rheinegg eine größere

Anzahl, 37 Stücke, gefunden hatte. Er, Rathsherr Storr u. A. sagten, da und dort in seinem Hause, in seinem Baumgarten im Gäuggeli werdet Ihr falsches Geld vergraben finden. Man schickte sofort einen der Fiskale, den Landammann Moritz Arpagaus hin und dieser ließ überall nachgraben, jedoch ohne ein einziges Stück zu finden. Freilich konnte Maßner vor seiner Abreise Alles entfernt haben. Aber auch unter der immerhin noch bedeutenden Baarschaft in der Kasse des Handelshauses, in der doch so leicht ein oder mehrere falsche Stücke unbeachtet liegen geblieben sein konnten, war kein Exemplar zu entdecken.

2. Dem Hauptmann Hartm. Planta von Chur hatte dessen Freund, der verstorbene Envoyé Baron Rost erzählt, Maßner habe ihm einmal eine ächte und eine falsche Dublone gezeigt und ihn rathen lassen, welche von beiden die ächte sei. Als Rost nach längerer Prüfung die falsche für die ächte gehalten, habe der Rathsherr ihm im Vertrauen mitgetheilt, er habe 600 Stück solcher falscher Dublonen schlagen lassen. Auch die Anekdote bezüglich des mailändischen Großkanzlers Buccelini hatte Rost ihm erzählt. Allein abgesehen davon, daß des Letzteren Aussage keineswegs ganz unverdächtig erscheint, da der Verstorbene Maßner's persönlicher Feind geworden war, wie wir weiter unten sehen werden, wie kommt es, daß das Strafgericht eine schriftliche Zeugenschaft von dem noch lebenden Großkanzler nicht einholte? Oder war dies doch geschehen und hatte Buccelini die ganze Sache in Abrede gestellt? Es wäre mir leicht, noch weitere Beweise für die Unwahrheit oder Unsicherheit weitaus der meisten Zeugenaussagen, besonders Zellwegers und Grisones über diesen Anklagepunkt aus dem reichen Material beizubringen, welches die Verhörprotokolle bieten, an dem Obigen möge es genügen. Welchen Werth übrigens die Grisone'schen Aussagen überhaupt haben, geht u. A. daraus hervor, daß sie schon im J. 1706 vom Landvogt zu Rheineck sollten erhoben worden sein. Waren sie begründet, warum traten sie denn erst fünf Jahre nachher an das Tageslicht, da sie doch so schwere Anklagen gegen Maßner enthielten?

Ob aber Letzterer von der Anschuldigung, wissentlich fasches Geld ausgegeben zu haben, gänzlich freizusprechen sei, ist eine Frage, die zu bejahen ich dennoch nicht wage. Der Versuch des mit seinem Schwiegervater auch geschäftlich vielfach liirten Bürgermeisters

Schwarz, die Goldschmide Jenny und Cadenat mittelst eines Geldgeschenkes zum Stillschweigen in der Münzstempelgeschichte zu bewegen, sein verlegenes Wesen vor und während dem Verhöre, endlich die freudige Erleichterung, die er über die sehr beträchtliche Geldstrafe von fl. 10,000 vor dem Gerichte kundgegeben hat, sind Indizien, welche auf ein von Schuld nicht freies Gewissen schließen lassen. Ob und inwieweit Maßner mitschuldig oder gar der Hauptschuldige gewesen, ist nicht mehr zu ermitteln, wahrscheinlich aber, daß Beide ein geringeres Maß von Schuld trifft, als das Strafgericht anzunehmen für gut befunden hat.

Was den Münzdirektor Jaquin betrifft, so war derselbe abwesend. Er wurde, auffallend genug, nicht citirt und hielt sich, wie es scheint, noch eine Zeitlang im Auslande auf, kehrte aber später in seine Stelle zurück. Es spricht nicht gerade zu seinen Ungunsten, daß seine Nachkommen bis in die dritte Generation, noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts den Freiherren von Salis-Haldenstein gedient haben, ein Umstand, der doch wohl zum Schlusse berechtigt, daß die allerdings zahlreichen Aussagen von Churer, Masanser und Haldensteiner-Zeugen gegen den Zeitgenossen Maßners von den damaligen Freiherren doch nicht als stringent genug betrachtet wurden, um ihn zu entlassen. Als Ort, wo er und seine Mitschuldigen falsches Geld geprägt haben sollten, wurde von allen Zeugen das Schwarzische Gut Monadura bei Trimmis bezeichnet.

Art. XIII. „Die grosse verübte Unthaten zu begraben, suchet Maßner, von dem höllischen Geist inspiriert, und weilen er gewust, daß Herr Baron von Rost, Käyserl. Envoyé, Monsr. Jaquin und andere mehr von seinem falschen Münzwesen, Raubereyen und Diebstählen Wissenschafft hatten, solche mit Vergifftung aus dem Weg zu raumen. Ein gleiches solle er, Maßner, gegen dem Ehrwürdigen Herrn Obersten Pfarrherrn Zaff Seel. zu Chur, wie auch gegen seinem eignen Herrn Tochtermann, Hrn. Doktor Beely vollführt haben; obige alle sind gestorben, aussert Jaquin, so die ihme zugerüstete Sachen nicht (zu seinem Glück) acceptiren wollen. Es gehen zwar auch andere schandliche böse Gerücht über den Tod seines Bruders Grichtschreibers, Johannes Reith, als ob er solte vergiftet worden sein."

Auch über diese schwersten der gegen Maßner erhobenen Anschuldigungen hat das Strafgericht eine Menge von Zeugen einvernommen, allein kein Punkt der Anklage steht auf so schwachen Füßen, als dieser, und es läßt sich lediglich aus der äußersten

Partheileidenschaft erklären, daß das Tribunal es wagen durfte, auf so unsichere Aussagen hin, eine förmliche Anklage auf so furchtbare Verbrechen zu stellen.

Was zunächst die angebliche Vergiftung des Envoyé Baron Rost betrifft, so verhält es sich damit folgendermassen: Derselbe hatte einmal während der Faßnacht bei Maßner soupirt, und war dann auf dem Heimritte nach Rhäzüns von so heftigen Leibschmerzen befallen worden, daß er absteigen und zwei Stunden lang auf dem nassen Boden sich hinlegen mußte, ehe er seine Reise fortsetzen konnte. Die Leibschmerzen hatten sich noch desselben Tages verloren. Aber von dieser Zeit an hatte Rost mehrere Jahre hindurch gekränkelt, und ohne Zweifel rührten seine Rheumatismen von dem zweistündigen Liegen auf dem Schnee oder dem Schlamme der Straße her, wie denn Dr. Capitel von Feldkirch, der ihn behandelte, im Tübinger Gutachten bezeugt, früher habe der Envoyé viel an «paroxismus podragicus und an Rheumatismus scorbuticus mediante tabulorum und vasorum laxatione gelitten. Seine letzte Krankheit an der er im J. 1706 starb, war laut dem Zeugnisse des nämlichen Aerztes und des Dr. Miller ein hitziges Gallenfieber. Rost stand schon im Jahre 1703, zur Zeit jenes Souper, mit Maßner nicht mehr auf dem früheren freundschaftlichen Fuße. Letzterer hatte ihm für seine Auswirkung des Oberkommissariats der Contrebande eine Summe von 1000 Dukaten versprochen, und da Rost an Maßner einen noch höheren Betrag schuldete, das Douceur gegen jene Schuld verrechnen wollen, was dem Envoyé, der immer viel Geld brauchte, nicht convenirte. Auch hatte dieser den Antheil des österreichischen Fiskus an dem Caymo'schen Fange (s. Art. VIII) und Maßner dagegen die ihm versprochene Belohnung für seine Gefangennahme des französischen Generals de Barbezières reklamirt.

Rost's galliges Temperament verleitete ihn dann, sein plötzliches Unwohlsein und späteres Kränkeln intimen Freunden gegenüber als Folge eines bei Maßner bekommenen „schönen Trunkes" zu erklären und es war dies bei dem damals auch unter den gebildeten Laien sehr niedrigen medizinischen Bildungsstande verzeihlich; daß aber auch Dr. Bavier vor Gericht keinen Anstand nahm, des Envoyé Ansicht für nicht unbegründet zu halten, beweist, daß derselbe entweder unter dem Einflusse von Partheileidenschaft urtheilte,

oder daß die Summe seiner ärztlichen Kenntnisse über diejenige der Laien nicht weit hinausreichte.

Was den Jaquin'schen Fall betrifft, so gründet sich derselbe einzig auf Hans Jakob Zellwegers Aussage. Die Anklage selbst gibt zu, daß derselbe kein Gift bekommen habe. Nicht besser steht es mit der Angabe, daß Maßner auch seinen Tochtermann Dr. Beeli von Belfort und den Antistes Zaff vergiftet haben „solle." Jener Dr. Miller hatte seinen Collegen Beeli behandelt und bezeugt im Tübinger Responsum, „daß derselbe an der Lungensucht und an einem Empyemate gestorben." Aus welchem Grunde Maßner übrigens diesen und den Antistes Zaff aus dem Wege habe räumen wollen, ist aus den Verhören schlechterdings nicht zu ersehen. Mit dem angeblichen Attentate auf Zaff's Leben verhält es sich folgendermassen:

Derselbe hatte im J. 1706 seit längerer Zeit viel Verdruß mit seinem Kollegen Pfarrer Vedrosi gehabt, und war dann auf Bitten der Seinigen einmal zu dem sehr einflußreichen Rathsherrn Maßner gegangen, der zwar sein Gegner in diesem Streithandel gewesen, um sich mit ihm hierüber zu besprechen. Dies geschah an einem Mittwoch. Maßner hatte ihm ein Glas Wein vorgesetzt und sich durchaus zuvorkommend gegen ihn benommen. Am Montag darauf war der Antistes von starken Magenschmerzen befallen worden, die nach und nach einen chronischen Charakter annahmen und zur Abzehrung führten. Er starb nach neunmonatlicher Krankheit. Behandelt hatte ihn wieder der Dr. Bavier. Derselbe erklärte vor dem Gericht, Anfangs habe er Zaff's Krankheit für eine natürliche gehalten, herrührend von vielem Aerger und Verdruß; als aber alle seine Medikamente und auch eine S. Moritzer Cur erfolglos geblieben, so sei in ihm und seinem Patienten Argwohn wegen eines bei Maßner empfangenen schädlichen Trunkes oder Imbisses rege geworden. Dagegen erklärten Zaff's Söhne Gaudenz und der Professor, daß sie von einer Vergiftung ihres Vaters nichts wissen und daß man erst seit einem Monat davon zu reden anfange!

Zellweger hatte eines Gerüchtes erwähnt, daß Maßner auch seinen Stiefbruder, den Gerichtschreiber J. Reith vergiftet habe, weil derselbe gar viel von seinen Missethaten wisse. Das Gift habe der Rathsherr für diesen Fall und für denjenigen des Barons

Rost aus Italien bekommen; bei dem Oeffnen des Packets sei aber das Fläschchen zerbrochen und die Flüssigkeit ausgeronnen, da habe Maßner vom Apotheker D. Terz sich ein anderes Gift geben lassen. Als Terz dann vorgeladen wurde, versicherte er eidlich, daß Niemand jemals bei ihm Gift verlangt habe.*)

Art. XIX. enthält eine doppelte Anklage. Erstens: daß Maßner, obgleich österreichischer Commissär der Contrebande, in den Jahren 1703 und 1704 an die Franzosen durch die Zellweger und den Landammann Fabriz. Quartirone heimlich eine Menge im Reich erhandelte Pferde verkauft und das in Folge dessen vom Kaiser verhängte Pferde-Ausfuhrverbot dem Lande vielen Schaden gebracht; zweitens habe er in seinen Briefen an la Chapelle dem französischen Botschafter du Luc „alle Geheimnisse" des Landes entdeckt.

Was den ersten Theil dieses Anklagepunktes betrifft, so war die Behauptung der Fiskale eine unbegründete, denn das Ausfuhrverbot von Pferden war schon ein Jahr vorher und zwar gegen alle Grenzen des deutschen Reiches hin erlassen worden. Daß Maßner übrigens pflichtvergessen genug war, eine große Anzahl eingeschmuggelter Pferde an die französische Armee zu verkaufen, erhellt aus seinen eigenen Geständnissen im Tübinger Responsum. Er betrieb den Pferdehandel im Großen und fragte, wie z. B. die Holländer, nicht nach der Nationalität der Käufer.

Was seine Enthüllungen über „Geheimnisse unseres Landes" betrifft, so ersieht man aus dem von der französischen Botschaft veröffentlichten Briefwechsel, daß dieselben sich auf die Truppendurchmärsche der Oesterreicher bezogen, deren Zahl in Chur Jedermann kannte. Es waren dies keine Staatsgeheimnisse.

Art. XX. „Maßner von Gott verlassen, und vom bösen Geist inspiriert, hat offentliche Zeichen von sich gegeben, daß er auf dem höchsten Gipffel und Weg des Verderbens, und hiemit allerley grausame und ohnerhörte Unthaten zu begehen capable seye: indeme er in offentlichen Discoursen und Disputationen ohne Scheu Gotts-vergessener Weiß sich eingelassen zu behaupten, daß keine Hölle und keine Auferstehung der Todten seye, massen er würcklichen in einer solchen Disputation einen Geistlichen, der ihme eine solche Atheistische Lehr widersprochen, affrontiren wollen, wo er nicht von andern gehindert worden wäre."

*) Für wie wenig stichhaltig das Gericht selbst diesen Anklagepunkt halten mochte, ersieht man daraus, daß derselbe im Urtheil fallen gelassen ist.

In Maßner's Hause kam einmal, laut Aussage des Prof. Zaff die Rede auf den Sündenfall; da habe der Kanzler auf dem bischöflichen Hofe, der General Buol und Maßner behauptet, der Teufel sei an der ersten Eltern Falle nicht Schuld gewesen, sondern sie selbst. Ein andermal, bei der Hochzeit des Schneider Bilger sei es, wie eben jener Dr. Bavier aussagt, zu sehr „tiefen Discursen" zwischen Maßner und dem Pf. Mayer gekommen. Ersterer habe gesagt, es gebe weder eine Hölle noch eine Auferstehung der Todten, worauf der Pfarrer ihn einen Atheisten genannt, und dies habe den jähzornigen Mann so erzürnt, daß er ihm einen Teller an den Kopf habe werfen wollen.

Hiemit schließen die 20 Anklagepunkte. Eine Reihe anderer, allzuschwach begründeter oder zu unbedeutender Artikel hatten die Fiskale fallen lassen.

Schon am 2. August wurde der Scharfrichter nach Ilanz beordert, und gleichzeitig der Magistrat von Chur ersucht, für Herbeischaffung eines Porträts von Maßner besorgt zu sein. Am folgenden Tage beschloß das Tribunal, „weil ein großes Murren unter den Gemeinden wider Hauptmann Ulr. v. Salis verspürt werde," und weil zu besorgen, daß ein allgemeines Strafgericht erfolgen müsse, wenn Salis nicht von dem Spezialgericht beurtheilt werden sollte, ihn vorzuladen. Als Fürsprech des Klägers (Staatsanwalt) wurde erbeten: Paul Sprecher von Davos, nachheriger Landshauptmann. Es folgt nun im Protokoll die Aufzählung der alterthümlichen und feierlichen Formen der öffentlichen Standrechtsprozedur, von der Verbannung des Gerichts bis zur Exekution des Urtheils.*) Der Stadtvogt von Chur hatte gemeldet, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, ein Bildniß von Maßner zu erhalten, worauf einer der Rechsprecher, der des „Abreißens" kundig, beauftragt wurde, das Porträt des Inculpaten auf ein Blatt Papier zu entwerfen und dieses wurde dann als effigies exequirt.

Das Urtheil gegen Maßner lautet nun wie folgt:

„Es solle der beklagte und dermahlen noch flüchtige Thomas Maßner aller seiner Ehren, Verwaltungen und Nutzbarkeiten entsetzet, aus Gemeinen dreyen Bündten und dero Unterhanen-Landen auf ewig verbandisiert, indessen dem Vogel in der Lufft erlaubt, und auf seinen Kopff 500 Du-

*) Im kulturhistorischen Theile dieser Arbeit wird die Darstellung dieser Gerichtsscene mitgetheilt werden.

caten geschlagen seyn, also daß, wer selbigen entleiben oder dessen Kopff bringen wird, besagte 500 Ducaten aus Gemeiner Landen Cassa zu empfangen haben solle; der ihn aber lebendig in die Hände der Justiz Gemeiner Landen liefern würde, zu seiner Recompens mit 1000 Ducaten, auch aus Gemeiner Landen Cassa mit sammt der Liberation (so er ein bandisierter sein wurde) belohnt werden. Da dann so weiters der beklagte Ertz-Bößwicht, Thomas Maßner, als ein Beleidiger Göttlich- und Lands-Fürstlicher Majestät, Verräther des Vatterlands, Aufrührer und Rebell, offentlicher Strassen-Räuber, Falsch-Müntzer und aller angeklagten Fehleren, Schand- und Missethaten Schuldig- und Ueberzeugeter von dem Scharpff-Richter geviertheilet, und also vom Leben zum Tod hingerichtet und solche vier Theil seines Leibs auf die Haupt-Strassen offentlich aufgestecket werden sollen.

Weilen er Thomas Maßner aber dermahlen sich der Justiz entzogen, so solle die Execution an seiner Bildnuß beschehen, und zugleich samt seinen wider den Stand, und dessen Repreſentanten ausgestreuten Rebellischen Schand- und Schmach-Schriften durch den Scharpff-Richter, auf gewonlicher Richtstatt allhier verbrannt, sein Wohnhaus auf dem Grund geschleifft und demolirt, zwey Schmachsäulen mit der Inscription seiner Schandthaten auf dessen Stelle aufgerichtet werden, auch alle dessen Haab und Güter, in- und aussert dem Land, sammt allen dessen Aemteren und Nutzbarkeiten dem Fisco Gemeiner dreyen Pündten ex nunc verfallen sein.

Und gleichwie der oder die welche über kurtz oder lang von seiner des Thomas Maßners Liberation reden, oder darfür anhalten, schrifftliche oder mundliche Correspondenz, in- oder aussert dem Land, direkte oder indirekte mit ihme unterhalten, ihne beherbergen und Unterschlauff geben wurden, in Gemeiner Landen Ungnad und Cronen 1000 Straff verfället werden. Also wird auch einer jeden Obrigkeit und Gmeind unseres Lands bey dem Eyd imponiert, auf jeden Fall, wann und wo selbiger erdappet wurde, alsogleich bei Straff der allgemeinen Pundts-Ausschliessung und Reservation fernerer Buoß, sich seiner zu bemächtigen, und ohne fernerer Form Processus, diese Urtel an ihme Thomas Maßner zu vollziehen.

Solte aber (wie bedencklich angedrohet worden) unseren Pundts-Leuten wenig oder viel an ausländischen Capitalien und Effekten von ihme Thomas Maßner, oder durch dessen Anstifftung angefochten, mit Arrest beschlagen werden, oder würcklichen damit belegt worden seyn, wollen wir solch beschädigten Pundts-Leuten schon erlangtes Recht zuerkennt und gesprochen haben, deß beklagten Maßners Kinder und Nachkommende darum zu convenieren, und von selben sich um alle Kösten und Schäden bezahlt zu machen. Also erkennen, sprechen und urtheilen wir im Namen Gottes deß Allerhöchsten Richters und von Rechtswegen. Actum et publicatum.

Ilanz den 17. Augsten 1711. J. Ulr. v. Blumenthal sup[is]

Feoderis Grisei Canc. und Actuarius.

Inzwischen war Namens der Frau Maßner, geb. Stampa, und den HH. Carl Stampa und Bundschreiber J. Bavier ein

Gnadengesuch eingereicht worden. Das Gericht entsprach insoweit, daß die Sentenz bezüglich der Schleifung des Hauses aufgehoben wurde.

Das eigene Vermögen ward der Frau des Verurtheilten gelassen, ebenso die Mobiliareinrichtung für die im vormals eigenen Hause ihr eingeräumte bescheidene Wohnung. Die Landvogtei Mayenfeld erhielt der Podestat J. V. Tscharner um 1900 fl. baar; das Amt Trahona dagegen, das Maßner ebenfalls für das nächste Bienuium erkauft hatte, wurde mehrere Tage nacheinander „auf der Gassen“ in Ilanz ausgeboten, es meldeten sich der Stadtschreiber Reith und Brigadier Albertini. Da Chur die Rod hatte, wurde es Ersterem für fl. 3400 zugeschlagen.

Es folgten nun die Klagen und Sentenzen gegen Maßner's Mitschuldige bei der Gefangennehmung des Großpriors von Frankreich. Sie lauteten fast sämmtlich auf Geldstrafen von 20 bis 100 Kronen.*) Landammann Quartirone, der noch anderer öffentlicher Vergehen angeklagt war, wurde auf 12 Jahre von allen Aemtern suspendirt; der Bandit Scivenna zu dreijähriger Galeerenstrafe, das Jahr zu 12 Monaten*) verurtheilt; Lieutenant Troll auf 12 Jahre aus Bünden verbannt; auch hatte er an die Gerichtskosten 300 fl. zu zahlen.

Das Urtheil gegen Bürgermeister Schwarz lautete anfänglich auf eine Geldbuße von fl. 12000, die dann auf sein Anhalten nachher auf fl. 10000 — wie erwähnt — herabgemindert wurde. Jedoch sollte „dieses Urtheil seiner Ehre und Glimpf unnachtheilig sein und verbleiben.“

Ein Landammann Martin Meuli wurde wegen Beschimpfung des Congresses an öffentlicher Landsgemeinde im Rheinwald mit 25 Kronen gebußt.

Es sollte nun der Prozeß gegen Hauptmann Ulrich Salis beginnen. Die Fiskale fragten an, ob sie die Klage stellen sollten und wie, worauf das Gericht bejahte, und dem Bundsdirektor Friedrich Salis, dem Brigadier Albertini und Hauptmann Perini gestattete, für den Abwesenden in das Recht zu antworten. Diese

*) Eine Silberkrone galt fl. 2. 40 Bnd. W. = Fr. 4. 52, laut Münztarif von 1718. Der Bündner Gulden ist Fr. 1. 70.

**) Das Urtheil enthält diesen Zusatz, weil Scivenna gehört haben wollte, das Galeeren Jahr werde zu 18 Monaten gerechnet.

erklärten jedoch vom Beklagten keine Vollmacht zu haben; derselbe sei bereits nach Davos auf den Bundestag zitirt und befinde sich in der Fremde, ohnehin habe derselbe dem Commissar von Cläfen eine Buße von 300 Philippi und dem Statthalter Lantsch von Stalla (den er entführt), 400 Thaler Schadenersatz leisten müssen. Auf diese Einrede hin wurde der eigentliche Prozeß auf den Bundestag verschoben, zugleich aber dekretirt, daß er vorläufig auf jenen Termin eine Buße von 2000 Kronen zu erlegen habe.*) Gegen diesen Spruch, welcher den vorigen Beschluß wieder umstieß und die Prozessirung umging, erhoben die Richter aus Davos und dem Prätigau und mehrere andere vergeblich Einspruch.

Am 18. August st. v. wurde das Tribunal aufgehoben. Die Gerichtskosten beliefen sich, da der Oberrichter fl. 7, die Richter, Fiskal-Assistenten, Schreiber und Weibel je 3 ½ fl., die Fiskale je ½ Dublone an Diäten erhielten, und die Vergutungen an die Zeugen ziemlich hoch berechnet wurden, auf wenigstens 9000 fl.

---

8. Das Tübinger Responsum. — Des jungen Maßners späte Freilassung. — Des Vaters Ende.

Während der Dauer des Prozesses hielt sich Maßner in Balzers auf, wo er häufig Besuche aus Chur und der Herrschaft erhielt, und durch diese über den Gang der Verhandlungen in Ilanz auf dem Laufenden erhalten wurde. Einige Personen, deren Besuche dem Strafgerichte angezeigt worden, sagten vor demselben aus, Maßner befinde sich in beständiger Angst und Aufregung und wittere überall Anschläge gegen sein Leben oder seine Freiheit. Hiezu trug ohne Zweifel auch die Haltung der österreichischen Beamten bei, welche bereits anfingen sich von ihm zurückzuziehen. So sollte u. A. der auf dem Schlosse Guttenberg wohnende Amtmann sich geweigert haben, seinen Besuch anzunehmen, und auch in Feldkirch,

*) Diese wurde dann auch später, als der Bundestag das Urtheil bestätigte, mit Strenge eingetrieben.

wohin er sich von Zeit zu Zeit begab, scheint er manche Demüthigung erfahren zu haben. Noch deutlicher trat diese Haltung der Oesterreicher gegenüber dem einst so einflußreichen Schützlinge später hervor, als das in Tyrol, Vorarlberg und selbst in Wien vielfach verbreitete „Compendium" allgemein Glauben fand und seine Wirkung äußerte.

Maßner hielt es daher für nothwendig, dieser amtlichen Schrift eine andere entgegenzusetzen, welche mit dem damals unerläßlichen Apparat und der Autorität der Gelehrsamkeit ausgerüstet sein mußte, um die Wirkung des Compendiums möglichst abzuschwächen. Mit einer Menge von Beweismitteln ausgerüstet, begab er sich im Herbst desselben Jahres nach Tübingen und erwirkte von dem Juristen-Collegium der dortigen Universität die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Gutachtens über Prozedur und Urtheil des Ilanzer Strafgerichts. Ob du Luc's Behauptung*), dies Gutachten habe Maßner'n eine Summe von 15000 fl. gekostet, begründet sei, muß dahin gestellt bleiben. Es führt den Titel: „Wohlgegründete facti species sampt angefügtem vöst und bestens bestärktem responso juridico der Juristen-Fakultät bey der fürstl. würtemberg. Universität Tübingen die wider Thomas Maßner von Gem. 3 Pündten verordnetem Straff-Gericht zu Ilanz verhängte harte Prozeduren ꝛc. und Urthel betreffend." Tübingen J. G. Cotta 1712 Fol. Die Schrift zerfällt in 4 Theile und zwar in

1. eine einleitende Schutzschrift Maßner's für seine Person gegen die ihm widerfahrene Vergewaltigung; sie ist an seine Oberen und Pundtsgenossen gerichtet, und wahrscheinlich aus seiner eigenen Feder geflossen;

2. die facti species, d. h. die Erzählung seines Spanes mit Frankreich und der französischen Parthei seit der Entführung seines Sohnes. Dieser Theil enthält auch eine ganz kurze Widerlegung der 20 Anklage-Artikel, Punkt für Punkt, und dürfte ebenfalls von Maßner, etwa unter Beihilfe eines Mitgliedes des Collegiums verfaßt sein;

3. die juristische Begutachtung der Begründetheit und die Widerlegung jedes einzelnen der 20 Anklagepunkte, und es füllt

*) Brief an Bundespräsident Herk. von Salis vom 4. November 1712. Die Schrift war damals noch nicht erschienen, aber man wußte in Solothurr bereits, daß Maßner sich in Tübingen zu jenem Zwecke aufhielt.

diese Parthie 63 enggedruckte Folioseiten. Schon aus dem, was weiter oben an der Hand der Akten bei Erläuterung der einzelnen Artikel erwähnt ist, war zu ersehen, daß das Gutachten die Competenz des Strafgerichts in fast allen Punkten, auch in solchen, wo dasselbe unzweifelhaft das richtige Forum war, bestreitet, es mit dem Urtheil über Maßner's Schuld oder Unschuld allzu leicht nimmt, und sogar zu trivialen Beschönigungen seine Zuflucht nimmt. Es fehlt diesem Theile zwar nicht an der Wucht gelehrter Citate und feinen juristischen Distinktionen, aber das Bestreben, den Clienten möglichst weiß zu waschen, bewirkt im Leser, besonders in demjenigen, der an der Hand der Akten über die Schuld des Angeklagten in einer Reihe von Punkten mit sich einigermassen in's Klare gekommen ist, den Eindruck, daß das conclusum die ganze Wahrheit nicht enthalte und nicht vollen Glauben verdiene. Die Art und Weise namentlich, wie die verbrecherischen, jedenfalls sehr unsaubern Machenschaften Maßner's mit den Zellwegern beschönigt werden, hat bei vielen Lesern der Wirkung der sonst allerdings wichtigen Schrift unzweifelhaft Eintrag gethan.

Der 4. Theil hingegen trägt einen würdigeren Charakter. Er behandelt die 6 folgenden Hauptfragen:

1. Ob die zu Rheinegg von dem damaligen Landvogt, durch den Gerichtsammann Dietschi vorgenommene und denen actis beigelegte Verhör in Rechten beständig und gültig seyn?

2. Ob aus ermeldten Zellweger'scher Verhören einige Inquisition wider ihne Herrn Ober Commissar Maßner formirt werden können?

3. Ob diese Sach an das Strafgericht zu Ilanz gezogen und daselbsten durch eine Definitive, rechtsgültiger Weise abgethan werden können?

4. Ob Maßner, deren wider ernanntes Strafgericht eingewandten Protestationen unangesehen pro contumace, und wegen seines Nichterscheinens pro convicto et confesso gehalten und in einige straf condemnirt werden könne?

5. Ob Maßner wegen Hinwegführung des Herrn Grand prieur duc de Vendôme vor einen Verräther des Vaterlandes gehalten, und mit der denen Landes-Verräthern nach denen Pündtnerischen Gesätzen und Gewohnheiten bestimmten Straff belegt werden können?

6. Ob Maßner wegen deren in dem sogen. Compendio enthaltenen Imputationen in eine so harte straff condenmirt werden können?

Das Conclusum beantwortet sämmtliche sechs Hauptfragen in verneinendem Sinne, und zwar bezüglich der beiden ersten, weil der Gerichtsammann Dietschi erweislich ein pflichtvergessener Beamter und von Merveilleux bestochen sei, und weil den Aussagen der Zellweger nicht blos wegen der zahlreichen Widersprüche und Unrichtigkeiten in ihren Aussagen, sondern auch darum kein oder nur wenig Glauben beizumessen, da sie durch mehrfaches constitut als falsche, erkaufte Zeugen überwiesen worden. Ueberdies sei von Grisones Aussagen, die derselbe vor einem nicht zuständigen Gerichte gethan haben sollte, fünf Jahre hindurch vom Gerichte zu Rheineck kein Gebrauch gemacht worden; solche Aussage habe aber laut Gesetz nur dann Gültigkeit, wenn binnen Jahresfrist auf Grund derselben ein Prozeß instruirt werde.

Die dritte Frage, bezüglich der Competenz des Ilanzer Strafgerichts gibt den Tübinger Herren Anlaß zu einem nicht uninteressanten Exkurs über die Geschichte dieser berüchtigten Tribunale, mit welchem sie nachweisen wollen, daß dieselben meist in sehr tumultuarischer und partheiischer Weise verfahren seien. Doch kommt das Gutachten zugleich auf den früher schon geleisteten Beweis aus der Verfassung der Bünde zurück, daß das Ilanzer Gericht nicht competent gewesen zu sprechen, zumal da nicht eine genügende Mehrheit der Gemeinden im Mai und Juni 1711 sich für Bestellung eines Strafgerichts ergeben habe.

Aus letzterem Grunde, also weil das Gericht in illegaler Weise zu Stande gekommen und in unkräftiger Weise bestellt worden, verneint das Responsum auch die vierte Frage. Zudem seien die gesetzlich vorgeschriebenen Citations-Termine gegen Maßner nicht eingehalten und das Urtheil schon vor Ablauf von acht Tagen nach dem letzten Termin ausgefällt worden.

Bezüglich des fünften Fragepunktes hatte das Gutachten sich schon in seinem dritten Theil einläßlich und mit einem enormen Aufwande von Gelehrsamkeit verneinend ausgesprochen, und verweist auf das dort Gesagte. Die Quintessenz seiner Argumente besteht in der völkerrechtlichen Lehre von den Repressalien. Werde dem Bürger eines Staates von seiner ordentlichen Obrigkeit die

schuldige Hülfe versagt, oder gestehe sie, daß sie keine Mittel besitze, diese Hülfe zu leisten, dann trete das natürliche Recht, vermöge dessen er sich selbst Recht zu schaffen ermächtigt und mit den größten Monarchen in eine gewisse Gleichheit versetzt werde, in Kraft. Nur werde von allen Rechtslehrern gefordert, daß derjenige, der Repressalien gebrauche, es nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Landesobrigkeit thun dürfe.

Hinsichtlich des Forums, vor welchen dieser Fall gehöre, wenn Maßner strafbar sein sollte, spricht sich das Tübinger Gutachten, freilich ganz irrig, für die Rhäzünser Jurisdiktion aus, statt für das Stadtvogtei-Gericht von Chur, wo Maßner ansässig war.*) oder ein Strafgericht Gem. Lande, wenn nämlich Chur auf seine Strafbefugniß stillschweigend verzichtete, und auch der Gotteshausbund in solchem Falle keine gerichtliche Verfolgung erhob.

Was die sechste Hauptfrage betrifft, so führt das Juristen-Collegium die drei Laster des Hochverraths, der Gotteslästerung und der Ketzerei als die einzigen an, für welche ein Angeklagter, nach der Carolina, in effigie hingerichtet werden dürfe, und dies auch nur dann, wenn er in ordentlichem Prozesse, durch sonnenklare Beweise überführt worden. Da diese Requisite aber fehlen, so sei das über Maßner ausgefällte Urtheil als null und nichtig anzusehen.

Hiemit schließt das Gutachten der Tübinger-Fakultät. Von den 70--80 Belegen, auf welche dasselbe in seinen Ergänzungen verweist, sind nur zwei, die Nr. 58 und 69, welche die Atteste der Doktoren Miller und Capitel (punkto Vergiftungen) enthalten, vorhanden! Maßner oder die Tübinger Herren entschuldigen das Weglassen aller andern Belege mit der Beschleunigung der Herausgabe der Schrift, jedenfalls ist das Fehlen derselben um so mehr zu bedauern, da viele dieser Beweismittel der Vertheidigung, wenn sie wirklich vorhanden waren, für die Beurtheilung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten in mehreren der wichtigsten Punkte von großer Wichtigkeit sein würden.

Das Erscheinen dieser Schrift machte trotz ihrer Mängel in Bünden und im Auslande gewaltiges Aufsehen und rief bei den Anhängern der französischen Parthei einen Sturm der Entrüstung

*) Der Bundesbrief vom Jahr 1544, der noch in Kraft bestand, sagt: Wyter so soll ein jeglicher vnder vns Pundtsgenossen sich gegen dem anderen rechtens benügen lassen an den Enden do er gesessen ist"

hervor. Abgesehen von den im facti species offen ausgesprochenen Anschuldigungen der Bestechung gegen eine Reihe von hochgestellten Männern, konnte man sich nicht verhehlen, daß ein solches Gutachten einer berühmten Juristen-Fakultät mit seiner scharfen Kritik der Prozedur gegen Maßner eine gefährliche Waffe in den Händen der österreichischen Parthei werden könne, und Häupter und Congreß beeilten sich daher, Maßregeln gegen das Verbreiten der Schrift zu ergreifen.

Der Jänner-Congreß des Jahres 1712 erließ sogleich nach deren Erscheinen eine Verordnung, laut welcher jeder Besitzer eines oder mehrerer Exemplare des Gutachtens bei 100 Kronen Buße gehalten sein sollte, dieselben seiner Obrigkeit zu übergeben. Zunächst war in der Verordnung nur das facti species genannt, welches von Henkershand verbrannt werden solle; als dann aber der Magistrat von Chur den Häuptern vorstellte, daß diesem Theile stets auch das Gutachten der Juristenfakultät beigebunden sei, das man doch nicht so, mir nichts dir nichts, durch den Henker verbrennen lassen könne, so wurde Chur zwar ermächtiget, seine Anfrage auf die Gemeinden gelangen zu lassen, aber beauftragt, einstweilen mit der Verbrennung der g a n z e n Schrift vorzugehen! Sämmtliche angehaltene Exemplare sollten an Bundespräsident Herk. Salis, den Mann, der in dem facti species am schwersten angeklagt wurde, zum Aufbewahren eingeliefert werden! Gleichzeitig war im Ausschreiben an die Gemeinden die Ermächtigung verlangt worden, bei dem Herzog von Würtemberg eine Beschwerde gegen die Juristen-Fakultät in Tübingen und ein Gesuch um Desavouirung derselben richten zu dürfen.

Im April gingen die Mehren ein und es ergab sich folgendes Resultat:

Für Beschwerde bei dem Herzog	17 Stimmen.
Verbrennende	5 „
Den Häuptern überlassende	3 „
Nichts meldende oder ausgebliebene	37 „

Dies war ein deutlicher Fingerzeig, daß die öffentliche Meinung, die bis dahin in Bezug auf den Maßner'schen Prozeß eine seltene Einmüthigkeit gezeigt, in ein Schwanken gerathen war. Als dann auch ein zweites Ausschreiben kein wesentlich günstigeres Resultat hatte, so übernahm es der am 16. Mai sich versammelnde

Beitag, auf eigene Verantwortlichkeit die Beschwerdeschrift an den Herzog von Würtemberg abgehen zu lassen. Ueber den Erfolg dieses Schrittes schweigt das Protokoll des Beitages gänzlich. Sei es, daß der Herzog eine Antwort gab, welche man nicht veröffentlichen mochte, oder daß diese Angelegenheit über der Aufregung wegen des ausgebrochenen Toggenburgerkrieges vergessen wurde, genug — das Tübinger Gutachten verschwindet fortan aus Abschieden und Traktanden. Insoweit hatte doch die Verordnung die beabsichtigte Wirkung, daß die Schrift vielfach angehalten wurde und verschwand, so daß sie gegenwärtig sehr selten zu finden ist.*)

Maßner und seine Freunde hegten laut einem Briefe du Luc's eine Zeit lang die Hoffnung, auf Grund des Tübinger Responsum eine Cassation des Urtheiles des Strafgerichts zu Wege zu bringen und vielleicht würden ihre Bemühungen Erfolg gehabt haben, wenn Maßner am Leben geblieben wäre. Indessen zeigte ein Vorfall vom Juni (1712) daß die Volksstimmung im Zehngerichtenbunde in der That wieder günstiger für Maßner sich gestaltete. Als nämlich ein Sekretär desselben, Tscharner, an der Steig verhaftet wurde, und um Geständnisse von ihm zu erzwingen, auf Befehl des Congresses auf die Folter gelegt werden sollte, so erhob sich in der Herrschaft und dem Prätigau ein solches Murren unter dem Volke, daß jene Behörde sich genöthigt sah, den Sekretär frei zu lassen.

Die Belohnungen, welche du Luc Bünden, d. h. der französischen Parthei Seitens des „sehr zufriedenen" Königs in Aussicht gestellt hatte, trafen Anfangs des Jahres 1712 in Chur ein. Bundspräsident Herk. Salis erhielt mit Begleitschreiben du Luc's vom 26. Dezember das Porträt Ludwigs XIV. in Brillanten, welche auf 500 Pistolen geschäzt waren. Andere Führer dieser Parthei wurden mit Jahrgeldern im Gesammtbelaufe von 12000 Livres bedacht, deren Vertheilung Salis überlassen blieb. Dieser quittirte den Empfang der Gelder an die Banquiers La Chapelle, Rostan u. s. w. mit der stereotypen Phrase: „Ich habe die Mousseline erhalten."**) Für Kriege und Manöver brachte Frankreich selbst damals noch immer Geld auf, während der König seine Gesandten

---

*) Nach einer Aeußerung des Envoyé v. Salis im Haag scheint das Responsum dort in das französische übersetzt zu worden sein.

**) S. Vuillemin, Bd. 3, S. 479.

nicht mehr zu salariren vermochte. Du Luc klagt in sehr vielen Briefen über äußersten Geldmangel; er selbst hatte seit 1708 seine vollen Jahresgehalte zu Gute und mehr als das dreifache der Gesammtsumme aus eigenen Mitteln im Dienste des Königs verbraucht.*)

In einem Briefe an Salis vom Februar 1712 spricht du Luc seine Verwunderung darüber aus, daß man in Bünden immer und immer wieder die Freilassung des jungen Maßner verlange, der doch in der Citadelle von Lyon besser behandelt werde „als er verdiene"! Eine Behauptung, welcher des Vaters Klagen gegenüber Freunden, die ihn im Herbst 1711 in Balzers besuchten, schnurgerade widersprachen. Laut Briefen, die er durch Verbindungen in Genf und Lyon von seinem Sohne erhielt, war die Behandlung des jungen Menschen derart, daß seine Gesundheit darunter litt; man versagte ihm Bewegung und Genuß freier Luft, bewirthete ihn mit schlechter Kost, setzte ihm angeblich mit dem Ansinnen zu, zur katholischen Kirche überzutreten u. s. w.

Warum aber, so wird man fragen, warum bestand die französische Regierung darauf, den schuldlosen Sohn des gehaßten, jetzt vernichteten Gegners noch immer in Gewahrsam zu behalten, nachdem sie doch ihre Rache gesättigt? Gegenüber den bündnerischen Räthen machte der Botschafter geltend, da die Liquidationskommission über Maßner's Vermögen die Ansprüche der von Letzterem geschädigten französischen und lombardischen Kaufleute nicht anerkenne, so sehe die Regierung sich genöthigt, den Sohn so lange in Gewahrsam zu behalten, bis die Mutter sich entschließe, die Entschädigungen aus dem Erbgute der Kinder, und falls dies nicht ausreichen sollte, aus dem eigenen Vermögen auszurichten. So lautete der offizielle Grund, der allerdings auch maßgebend gewesen sein mag, so unstichhaltig er auch unbefangenen Augen erscheinen muß.

Allein Frankreich hatte in Chur Verbündete, denen ebensosehr an der Fortdauer der Gefangenschaft des jungen Maßner gelegen war, als du Luc und dem Versailler Hofe, und dies war die französische Parthei und ihr Haupt in Bünden, der Bundspräsident H. Salis. Unter dem 20. Januar 1712 schreibt der Botschafter

*) Du Luc an den Großprior von Vendôme 27. Januar 1712.

an diesen wie folgt: „Ich habe nie daran gedacht, den jungen Maßner früher auf freien Fuß setzen zu lassen, als bis Sie es angemessen finden werden; die Gründe, welche Sie mir für den Verschub seiner Freilassung angeben, sind sehr stichhaltig und unwiderlegbar. Ueber diesen Punkt und bei allen andern Anlässen werde ich — ich wiederhole es — Ihren „weisen und heilsamen Rathschlägen folgen," u. s w. Der wahre Beweggrund für eine solche Handlungsweise kann dann später kaum ein anderer gewesen sein, als die Besorgniß der französischen Parthei, daß der Sohn an den Urhebern der Verfolgung seines Vaters einst Rache nehmen könnte. Um ihn unschädlich zu machen, ließ man den Schuldlosen seine schönste Jugendzeit in einem Gefängnisse verbringen!

An Versuchen, seine Freiheit zu erwirken fehlte es nicht. Nachdem der junge Mann selbst im Mai 1714 ein sehr „bewegliches" Schreiben an die Häupter gerichtet, das ohne Erfolg blieb, wendete sich dessen Mutter, laut Zurlauben,*) mit einem beträchtlichen Geldgeschenke an den Großkanzler Oesterreichs, den Grafen J. F. von Seilern, dessen Neffe dann, einer der Bevollmächtigten zum Friedenskongresse von Baden, seinen ganzen Einfluß aufbot, um durch einen besondern Artikel die endliche Befreiuung des jungen Maßner feststellen zu lassen. Allein seine Bemühungen scheiterten an dem Widerstande du Luc's und seiner Parthei in Bünden, indem Ersterer fortwährend die bekannten Ansprüche der geschädigten Kaufleute vorschützte. Nachdem auch ein Versuch, mittelst eines Armuthzeugnisses, das der Bundestag im Jahr 1715 dem jungen Manne ausstellte, fehlgeschlagen, gelang es 1717 den Verwandten durch eine Collektiv-Petition, die sie dem Jänner-Congresse einreichten, diese Behörde zu einer dreifachen Vorstellung bei Ludwig XV., bei dem Nachfolger du Luc's, und bei dem damaligen Regenten von Frankreich, Philipp d'Orleans, zu vermögen. Diese ward endlich mit Erfolg gekrönt. Unter dem 16. April jenes Jahres zeigte Ludwig XV. (d. h. dessen Minister des Auswärtigen) und unter dem 21. desselben Monats der Regent selbst die Gewährung des Gesuches den Häuptern an. Aber auch in diesem Schreiben, dessen Original vor uns liegt, wird von den Diebstählen seines Vaters, „an denen auch der Sohn Theil genommen," gesprochen und dessen Freilassung als ein beson-

*) Bd. VII, S. 461—62.

derer Gnadenakt dargestellt! „Sollte er," heißt es dann, „jemals vergessen, was er Ihrer Verwendung bei uns schuldig ist, und sich in einer Weise benehmen, über welche Wir Grund erhielten unzufrieden zu sein, so sind Wir überzeugt, daß Sie es sich werden angelegen sein lassen, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen."

Nach siebenjähriger Gefangenschaft kehrte der junge Maßner, nun 23 Jahre alt, in seine Heimath zurück. Wenige Jahre später, wahrscheinlich 1721, vermählte er sich mit Veronika von Planta, die in sehr hohem Alter von 87 Jahren erst 1775 starb. Nachkommen hinterließen sie nicht; ein Sohn, Thomas, starb in früher Kindheit. Ueber die weiteren Schicksale und das Todesjahr des Mannes, dessen Entführung einst den Anstoß zu so wichtigen Ereignissen gegeben, habe ich keine Nachrichten zu erheben vermocht.*)

Das Armeekommando seines im Jahr 1712 plötzlich gestorbenen Bruders erhielt der Großprior aus politischen Gründen nicht, indem der Versailler Hof gegenüber Oesterreich, welches die definitive Entlassung Vendôme's aus seiner Pflichthaft von der Freigebung des jungen Maßner abhängig machte, sich nicht verbindlich machen wollte.*) Er starb in Paris im J. 1724.

Es erübrigt uns noch, des Landvogt Thom. Maßner letzte Schicksale zu erzählen. Wir stützen hiebei auf Zurlaubens Bericht,**) da trotz sorgfältiger Nachforschungen im Landes- und in Privatarchiven nicht eine einzige amtliche Mittheilung über Maßner's Ausgang zu erbringen war.

Es ist erwähnt worden, daß der Unglückliche während des Strafgerichts sich nach Balzers begab; die Aufregung in der er sich befand, scheint zu einer schweren Krankheit geführt zu haben, die er überwand, worauf er sich nach Würtemberg begab. Allein die Krankheit, verbunden mit Kummer und Verdruß, Sehnsucht nach seinem Sohne und vielleicht auch Gewissensbisse hatten den Keim des Todes in seine Brust gelegt. Von Oesterreich verlassen***) hatte er — wann ist unbekannt, aber wahrscheinlich im Vorsommer 1712 — sich nach Glarus begeben, und hoffte in einem der abgelegensten Hochthäler dieses Kantons ein ruhiges Asyl und die Wiederher-

*) Die Familie ist ausgestorben. Der letzte Maßner, Bundspräsident Daniel M., starb zwischen 1750—60. Das bedeutende Banquierhaus dieses Namens, das noch in diesem Jahrhundert blühte, gehörte nicht dem Thomas'schen, sondern dem Daniel'schen Zweige an.

stellung seiner nun völlig gebrochenen Gesundheit zu finden. Allein auch bis hieher wußten du Luc's Spione seine Spuren zu verfolgen. Der Botschafter forderte seine Auslieferung. Glarus, menschlich fühlend, warnte Maßner. Dieser ward, schon dem Sterben nahe, auf das dürftige Stroh eines schlechten Bergwägelchens gebettet, das in Eile ihn auf österreichisches Gebiet führen sollte. Allein schon dem Rheine nah, stürzte das Fuhrwerk auf der schlechten Straße in dunkler Nacht und der Unglückliche brach das Genick. Noch gelang es dem Bauern, der ihn fuhr, ihn auf Vorarlberger-Gebiet, wahrscheinlich nach Balzers zu flüchten, wo er nach wenigen Stunden starb. Heimlich erhielten seine Frau und Verwandten Nachricht von seinem Ende, und es gelang ihnen, die Leiche zu verbergen. Doch auch die Häupter bekamen Kunde hievon und reklamirten dieselbe, um an dem Todten noch das Urtheil des Strafgerichts vollstrecken zu lassen. Man erfährt aus Zurlauben nicht, ob das Auslieferungsbegehren Erfolg hatte oder nicht, und in den Protokollen des Landesarchivs findet sich keinerlei Schlußnahme, welche darauf Bezug hätte.

So endete dieser einst so mächtige und gefürchtete Mann, der es gewagt, dem Könige von Frankreich den Fehdehandschuh hinzuwerfen, als ein Opfer seiner Hinwegsetzung über Gesetz und Recht, aber auch der Partheiwuth seiner Mitbürger und der rücksichtslosen Rachsucht des Vertreters jener Großmacht, der mit goldenem Zügel die Räthe und Gemeinden des freiesten Volkes der Welt zu leiten gewußt hatte.

Berichtigungen.

S. 9. Alle Tagesdaten von S. 9 an bis S. 21 sind um 11 Tage *später* zu setzen. Der Sagenser Vergleich fand am 28. Sept. st. v., 9. Okt. st. novi statt.

S. 21. Der damalige Fürstbischof war Ulrich v. *Federspiel*; sein Nachfolger gehörte der Familie v. Rost an.

---

*) Du Luc an Vendôme 30. Jan. 1712, der dessen Verwendung für ein Armeekommando erbeten hatte.

**) Hist. milit. VII. 460—462.

Vorwort zum II. & III. Hefte.

Die Herausgabe dieser beiden in einem vereinigten Hefte hat sich, in Folge starker, wenn auch sehr willkommener Anhäufung des Materials länger verzögert, als beabsichtigt war, was der Unterzeichnete zu entschuldigen bittet. Um jedoch den Umfang und den Preis dieses ersten Bandes in mäßigen Grenzen zu halten, habe ich im dritten Hefte wesentliche Kürzungen mir erlaubt, und dadurch dessen Umfang um mehrere Bögen verringert. Zu den bisherigen Quellen kamen noch sehr reichhaltige Correspondenzen aus den Archiven der Familien v. Planta-Samaden, v. Salis-Soglio (Casa Antonia), und v. Sprecher; ferner die Berichte der kaiserlichen Gesandten bei den III Bünden, deren Benutzung durch die Güte des Herrn Direktors des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs, Ritter v. Arneth in Wien, mir möglich gemacht wurde; endlich die umfangreichen Relationen des Venet. Gesandten, v. Colombo, hinzu, welche vom Consul der schweiz. Eidgenossenschaft in Venedig, Herrn Vikt. Cérésole bereitwilligst mitgetheilt wurden.

Ich übe nur eine angenehme Pflicht, indem ich diesen Herren den Tribut meiner Dankbarkeit darbringe.

Der Verfasser.

Vierter Abschnitt. *)

1712 – 1725.

Die Stellung der drei Bünde zum Toggenburgerkrieg. Innere Zustände. Reibungen mit Oesterreich.

Ungeachtet der leidenschaftlichen Partheikämpfe der letzten Jahre war die Ruhe in den drei Bünden niemals in solchem Grade gestört und das Verhältniß zum Auslande nicht so weit getrübt worden, daß kriegerische Zustände befürchtet werden mußten. Vielmehr hatte die Republik durch ihre Allianz mit den Generalstaaten ihre Stellung nach Außen befestigt, auch Oesterreich gegenüber, welches nun noch weniger als vorher daran denken konnte, wegen der Verurtheilung eines Agenten, den es ohnehin fast desavouirte, zu kriegerischen Maßregeln gegen den Verbündeten seines eigenen Alliirten zu schreiten.

Wenn auch nicht unerwartet, doch rasch trat nun in der Mitte des Jahres 1712 an die Republik die Nothwendigkeit heran, in dem Kriege zwischen den zwei mächtigsten Ständen einer- und den fünf alten Orten andererseits Stellung zu nehmen. In möglichster Kürze sei der Veranlassung zu diesem Kriege Erwähnung gethan. Schon seit Dezennien sahen die Bewohner der Grafschaft Toggenburg, Unterthanen des Abts von St. Gallen, sich in ihren Rechten und Freiheiten geschädigt. Die letzten Fürstäbte hatten die religiösen Freiheiten der Protestanten, welche die Mehrheit der Bevölkerung bildeten, angetastet, das Versammlungsrecht aufgehoben, neue Zölle eingeführt, die Geldbußen vervielfältigt, und noch andre Eingriffe

*) Als Folge der drei ersten, im 1. Heft behandelten nicht nummerirten Abschnitte: Sagenser Handel; die Republik während des spanischen Erbfolgekriegs; der Th. Maßner'sche Handel.

in die Verfassung des Landes sich erlaubt. Noch schlimmer gestaltete sich das Verhältniß als der Abt Leodegar den Krummstab empfing. Um die völlige Unterwerfung der Landschaft unter seine Autorität sicher zu stellen und die Intervention der Kantone fern zu halten, trat dieser Prälat durch seinen Minister von Thurn heimlich in Verkehr mit Oesterreich und erklärte das Toggenburg für ein Reichslehen. Als er dann behufs näherer Verbindung mit der katholischen Schweiz den Bau einer Straße durch das Toggenburg anordnete, kam der Conflikt zum Ausbruch. Die Landleute forderten durch ihren Wortführer German Oeffnung des Archivs, um die Freiheitsbriefe einzusehen und riefen die Hülfe von Schwyz und Glarus an, welche anfänglich mit Wärme sich des bedrängten Volkes annahmen. Als dann der Abt sich völlig in die Arme Oesterreichs warf und einen Vertrag unterzeichnete, der nichts Geringeres als die Wiederunterwerfung der abgerissenen Theile des Gebietes der Abtei, also Appenzell, St. Gallen, Rheinthal, Gebiete des Standes Zürich unter die österreichische Herrschaft bezweckte, entstand in der gesammten Schweiz, zumal unter den protestantischen Kantonen, große Erbitterung gegen den Abt; seinen Gesandten wurde der Vortritt vor die von Zürich einberufene Tagsatzung verweigert. Während der Unterhandlungen der folgenden Jahre gelang es dem Fürstabt, den katholischen Vorort Luzern für sich zu gewinnen, während die Toggenburger den mächtigeren Beschützer in der bisher zurückhaltenden Republik Bern erhielten. Hierdurch ward aber eine völlige Aenderung der Situation herbeigeführt.

Sobald die zwei größten Stände der Eidgenossenschaft, Bern und Zürich, die Vororte des schweizerischen Protestantismus, für die Rechte der Toggenburger in die Schranken traten, hatte der Streit in den Augen der katholischen Kantone einen konfessionellen Charakter angenommen. Jetzt näherte sich Schwyz wieder dem Abte und die katholischen Kantone, Luzern zwar zögernd, rüsteten zum Kriege mit Zürich und Bern. Letzteres stützte seine Berechtigung zur Intervention auf einen Spruch v. J. 1463 in Sachen des Landrechts von Schwyz und Glarus mit Toggenburg. Beide protestantischen Stände erblickten überdieß in dem Conflikte einen günstigen Anlaß, die im Jahre 1656 bei Vilmergen erlittene Scharte wieder auszuwetzen. Versuche der neutralen Kantone, durch ein Schiedsgericht das Unheil eines Bürgerkrieges abzuwenden, scheiterten an

dem von Rom aus durch Prozessionen, Bußpredigten, Flagellation u. s. w. künstlich angefachten Fanatismus der Bevölkerung der V Orte ebensosehr, als an der Entschlossenheit von Bern und namentlich von Zürich; in ersterem Stande hatte die Kriegspartheï, hauptsächlich geführt durch Steiger und Willading den Sieg davongetragen.

Unter Rabholz und German schüttelten die reformirten Toggenburger schon vorher das Joch des Abtes fast gänzlich ab, und als einige katholische Gemeinden sich demselben wieder unterwarfen, marschirten Jene am 13. April (1712) in das untere Toggenburg hinab. Vom Abte zu Hülfe gerufen, brachen die Truppen der V Orte auf, während Zürich 3000 Mann an seine West= und Südgrenze entsandte. Bern besetzte die Grenzen gegen Wallis, Freiburg und Luzern; seine etwa 20,000 Mann starke Hauptarmee rückte unter Befehlshabern und Offizieren, welche den ganzen spanischen Erbfolgekrieg mitgekämpft, in das Aargau ein. Solothurn, welches Miene machte, für die V Orte Parthei zu ergreifen, ward von Basel im Schach gehalten.

Es war während der April=Session des Congresses, als der Standesläufer von Zürich Schreiben der dortigen und der Berner Regierung nach Chur überbrachte, in welchen die Bünde, unter Berufung auf die in den J. 1602 und 1707 abgeschlossenen engeren Allianzen, wegen des nahe bevorstehenden Kampfes zum Aufsehen gemahnt wurden.

Der Congreß hatte kurz vor der Verlesung dieser Depeschen sich mit der Aufnahme der Mehren bezüglich des Tübinger Gutachtens über den Maßner'schen Prozeß beschäftigt und aus dem Schweigen von 37 Gerichten sich überzeugen müssen, daß die Volksstimmung dem von Herkules Salis beantragten energischen Vorgehen gegen die Tübinger Juristen nicht günstig sei. Vielleicht erschien Salis dieses neue politische Emergens um so willkommener, um der Fortsetzung des verdrießlichen Handels, in welchem er eine nicht beneidenswerthe Rolle gespielt, enthoben zu sein. Zudem sah er voraus, daß diese Kriegsfrage den Obern= und den X Gerichtenbund in Zwiespalt versetzen mußte, da der letztere für die Toggenburger, der in der Mehrheit katholische Obere Bund für die V Orte Parthei ergreifen oder sich wenigstens neutral verhalten werde. Vorerst trat dieser Zwiespalt noch nicht hervor, denn die Mehrheit des

Congresses bestand aus Reformirten. Seine Antwort an die beiden Stände enthielt den Ausdruck des Bedauerns über die eingetretenen Mißhelligkeiten und sprach die Hoffnung auf die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung aus. Sollte diese aber nicht erwirkt werden können, so werde die Republik in Kraft der Allianzen dem Verlangen von Bern und Zürich bundesgetreulich nachkommen. Als dann der zürcherische Hauptmann Caspar Mayer, als Abgeordneter der beiden Stände, an demselben Tage in Chur eintraf und sofort Audienz erhielt, um das schriftliche Begehren seiner Oberen nachdrücklichst zu befürworten, erfolgte der fernere Beschluß: Falls die Herrschaft Sax von den Truppen der katholischen Kantone sollte angegriffen werden, dorthin Truppen zur Abwehr zu senden. Gleichzeitig wurden die Grenzgemeinden der Herrschaft und der IV Dörfer zum Aufsehen gemahnt, alle Ausfuhr von Wehr und Waffen und Munition streng verboten, und die Garnison der Steiger Schanze und der unteren Zollbrücke verstärkt. An der Grenze gegen das Sarganserland begann eine Art von Krieg in sehr kleinem Maßstabe. Der Landvogt Leuw, derselbe, der im Masner'schen Handel als Werkzeug der französischen Diplomatie sich in so trauriger Weise hervorgethan, neckte und chikanirte die bündnerische Grenzbevölkerung, hielt alle den Rhein hinabfahrenden Flösse an, ließ sie visitiren und wollte einige höhere bündnerische Offiziere (die Obersten Saluz, Planta, Beli von Belfort und Major Mattli), welche als Freiwillige zu den Armeen der reformirten Stände sich begaben, festhalten. Als die Häupter der Bünde mit ernsteren Maßregeln drohten, gab er die Offiziere frei, und entschuldigte sich. Später versuchte Leuw abermals mit Sperrung des Verkehrs vorzugehen, worauf die äußerst erbitterten Herrschäftler zusammentraten, um auf eigene Faust, ohne den Befehl des Kriegsrathes abzuwarten, Sargans und Ragaz zu besetzen und den Landvogt zu züchtigen. Jetzt gab er den Paß sofort gänzlich frei; dennoch wurden die Grenzwachen auf's Neue verstärkt und die Mannschaften der IV Dörfer und der Herrschaft auf das Picket gestellt.

Der Kriegsrath bestand aus Bundspräsident Herk. Salis, Landshauptmann Donatsch und Brigadier Albertini. Donatsch war an Latours Stelle getreten, der, obwohl mehreremale durch Expressen einberufen, nicht erschienen war.

Am 4. Mai a. St. traten die Häupter und der Kriegsrath

von Neuem zusammen. Landrichter v. Capol erklärte, der Obere Bund habe beschlossen, nach dem Beispiele von Glarus sich neutral zu verhalten, doch wolle derselbe mit den zwei andern Bünden gern in Berathung treten wegen dessen, was zur Sicherheit des Landes ersprießlich sein möchte. Die Räthe der beiden andern Bünde sprachen ihr Befremden über die Sonderstellung des grauen Bundes aus, welche den Bundesbriefen und geschworenen Eiden zuwiderlaufe. An den Grenzen sammeln sich ja große Heerhaufen der kriegführenden Partheien, noch wisse man nicht, ob von den V alten Orten und von Tessin her nicht ein Angriff auf Bündnergebiet beabsichtigt werde.

Capol, obwohl als eifriger Protestant voll Sympathie für die Toggenburger, mußte erklären, sein Bund bestehe auf dem gefaßten Beschlusse, der überdies auf die Mehren der Gemeinden gestützt sei. Eine Aenderung desselben konnte um so weniger erhofft werden, da der Fürstbischof noch weiter gegangen war, und sämmtliche Gemeinden des Landes, also auch diejenigen des Gotteshausbundes, durch ein Circular aufgefordert hatte, zu rüsten. Als er durch eine Deputation der Häupter hierüber zur Rede gestellt wurde, gab er die Thatsache zu, hatte aber nicht den Muth, sich auch zu dem wahren Motive zu bekennen, sondern er wollte sich mit der sonderbaren Erklärung ausreden, es sei das zu Schutz und Schirm des Vaterlands geschehen, und weil er gedacht, die Ausschreiben der Häupter seien nicht rechtzeitig an die Gemeinden gelangt! Glücklicherweise hatte sein Anfachen des confessionellen Haders keinen Erfolg, denn der Beitag, der sich am 16. Mai versammelte, konnte constatiren, daß die katholischen Gerichte im Gotteshausbund gleichfalls für Neutralität sich ausgesprochen hatten.

Die Mehren ergaben nämlich folgende Stimmverhältnisse:

Für Hülfeleistung zu Gunsten von Zürich und Bern	33 Stimmen.
Neutral bleiben wollend	20 "
Nichts meldend	7 "
Den Häuptern überlassend	3 "

Die „nichts Meldenden" waren meist katholische, die „den Häuptern überlassenden" protestantische Gerichte, die nun den 33 zugezählt wurden. Es geht aus den Protokollen selbst hervor, daß nicht bloß die bischöfliche Curie, sondern auch einige der angesehensten Katholiken, namentlich die Landrichter Castelberg und

Vinzenz, von der Neutralität nichts wissen, sondern eine offene kriegerische Partheinahme ihrer Glaubensgenossen für die V Orte wollten, während die Latour'sche Familie, vorab Caspar und Deodat Latour sich, und zwar mit Erfolg, für die Neutralitätserklärung bemüht hatten. Theils der hierdurch innerhalb der katholischen Parthei entstandenen Spaltung, theils der entschlossenen und einmüthigen Haltung der Protestanten ist es zu verdanken, daß Castelberg und seine Fraktion ihre Pläne einstweilen fallen ließen.

In Folge des obigen Ergebnisses schritt der aus 27 Mitgliedern (9 aus jedem Bund) bestehende Beitag zur Wahl der Befehlshaber der 9 Compagnien, jede zu 160 Mann, welche das Hülfscontingent bilden sollten. Jedes protestantische Hochgericht hatte eine bestimmte Anzahl von Mannschaft in vollkommener Ausrüstung zu stellen; den Reformirten des Oberen Bundes ließ es der Letztere unverwehrt, am Feldzuge Theil zu nehmen. Zum Obersten wurde Jan Sprecher von Luzein, ehemals Oberst in französischem Dienst, zum Oberstlieutenant der Commandant Coray von Ilanz ernannt.

Unter dem 9./20. Mai traf ein Schreiben von den V Orten ein. Sie stellten an die Bünde das Ersuchen, Bern und Zürich ihren Beistand zu versagen, dagegen ihnen, den katholischen Ständen zu Hülfe zu eilen. In höflicher aber sehr bestimmter Form beantwortete der Beitag die Bitte, zunächst mit dem Anerbieten einer Vermittelung. Der Beschluß, den reformirten Ständen Zuzug zu leisten, beruhe auf geschworenen Verträgen und sei nicht rückgängig zu machen, falls die Vermittelung nicht angenommen werde, zudem stehe der XGerichtenbund mit beiden Kantonen, welche der Republik in gefahrvollen Zeiten opferfreudig Hülfe geleistet, in Separatbündnissen, während sie damals von den nämlichen V Orten, die sich jetzt auf „uralte" Traktaten berufen, im Stiche gelassen, ja sogar in unbundgenössischer Weise geschädigt worden u. s. w.

Nach dem Siege der Berner bei Bremgarten und der Beschießung und Capitulation von Baden waren zuerst in Olten und Aarburg, dann in Aarau durch die vermittelnden neutralen Kantone Friedensunterhandlungen eröffnet worden, zu welchen Luzern, von den meisten neutralen katholischen Ständen verlassen und überdies von Anfang an fast wider Willen in den Krieg hineingezogen, gern seine Hand bot. Von Frankreich war Hülfe nicht zu erwarten,

so gern auch Ludwig XIV. sie seinen Glaubensgenossen in der Schweiz geleistet hätte, und selbst in Wien, wo man anfänglich geneigt geschienen, auf Grund des angeblichen Lehensverhälltnisses der Grafschaft Toggenburg zum Reich „aktiv" gegen die protestantischen Kantone vorzugehen, gab man, als Prinz Eugen und Saint-Saphorin abmahnten, ruhigeren Erwägungen Gehör. So hätte schon damals das Friedenswerk glücklichen Erfolg haben können, zumal da Bern und Zürich ihre Geneigtheit kund gaben, ihre allzuhoch gespannten Forderungen zu ermäßigen, wenn nicht von Rom aus große Anstrengungen wären gemacht worden, um das Kriegsfeuer in den V Orten auf's Neue anzublasen. Wiederum wanderten Bullen und Ablässe, jedoch wenig Geld, über die Alpen; unablässig thätig zeigte sich der Nuntius, neue Schaaren von italienischen Mönchen predigten in den V Orten allerwärts den Krieg und brachten es dann auch dahin, daß das Volk seine Regierungen zum Bruch des Friedens, zur Fortsetzung des Krieges förmlich zwang, nachdem am 7./18. Juli zu Aarau Seitens Luzern und Uri der Frieden schon unterzeichnet worden, während die drei übrigen alten Orte ihre Unterschrift verweigert hatten.

Auch in Bünden hatte man noch vor dem 18. Juli den Krieg bereits als beendigt betrachtet, von Bern und Zürich waren Dankschreiben für die zugesagte Hülfeleistung und die Zusicherung eingetroffen, daß man diese bundsgenössische Haltung der Alliirten im hohen rhätischen Gebirge nicht vergessen werde. Indessen wurden die Hülfstruppen auf Bitte der beiden Stände noch nicht von der Piketstellung entlassen und die Stabsoffiziere angewiesen, mit Hauptmann Mayer wegen des vom Stande Zürich den Bündnertruppen zu leistenden Soldes sich zu verständigen. Mayer, welcher den Artikel der Allianz von 1707, der die Besoldung der Mannschaft durch den hülfebegehrenden Theil feststellte, vergessen haben mochte oder vielleicht nicht einmal kannte, erklärte nicht ohne Vornehmthuerei, da Zürich und Bern ohnehin 80,000 Mann auf den Beinen haben, so werde der Unterhalt der 1600 Bündner „mit in Einem gehen."*)

Ziemlich unerwartet langte nun am 14./25. Juli durch expresse Läufer die Aufforderung der beiden Stände zum sofortigen Aufbruch

*) Die Heeresmacht der beiden Stände belief sich jedenfalls nicht höher als auf circa 64,000 Mann. Diejenige der Zürcher gab Mayer selbst auf 23,000 Mann an, Bern hatte 41,000 Mann aufgeboten.

der Hülfsmannschaften an. In Eilmärschen sollten sie nach Rüti im Kanton Zürich ziehen und dort mit dem bernischen Corps sich vereinigen. Noch in der Nacht gingen Expressen mit den Aufgeboten in alle Thalschaften ab; alle Mannschaft solle bis spätestens 23. Juli a. St. mit Ober= und Untergewehr und Munition für 24 Schüsse ausgerüstet sich auf den Sammelplätzen Zizers, Grüsch, Tamins einfinden. Eine Einladung an den Fürstbischof, seinen Einfluß bei den katholischen Gerichten des Gotteshaus= und des XGerichtenbundes dahin walten zu lassen, daß dieselben nach Pflicht und Eid ebenfalls ihr Contingent zum Hülfszuge stellen möchten, blieb erfolglos. Wie das corpus catholicum berief er sich auf das Präzedens von 1656, wo die Bünde neutral geblieben, auf das Verhältniß der Grafschaft Toggenburg zum deutschen Reich, u. s. w. Dem corpus catholicum antwortete man, wenn die Bünde im Jahre 1656 neutral geblieben, so habe dies darin seinen Grund, daß Bern, der ältere Alliirte, ein Hülfsbegehren damals nicht gestellt, und daß man mit Zürich in einem engeren Bündnisse damals noch nicht gestanden. Als auch Greuth vom Zuzuge abmahnen wollte, wurde er höflich zurechtgewiesen und über die Gewohnheit der Bündner, ihre geschworenen Eide zu halten, belehrt. Daß die Reformirten gern und sogar freudig zu den Fahnen eilten, bewies der Umstand, daß eine bedeutende Anzahl von Freiwilligen sich meldete, die als Ersatz für die neutral bleibenden Katholiken doppelt willkommen geheißen wurden.

Feindseligkeiten fanden übrigens zwischen den Bevölkerungen beider Confessionen nicht Statt. Nur ein kleiner Theil der Oberländer, unter denen besonders der Landrichter J. L. Castelberg als Wühler und Aufwiegler sich hervorthat, verlangte offene Partheinahme für die V Orte, und in Oberhalbstein machte das Volk Miene, der Bergeller Compagnie den Durchmarsch verwehren zu wollen. Es wurden dann Unterhandlungen zwischen dem Landvogte des Thales und den Bergeller Offizieren gepflogen, welche das Ergebniß hatten, daß die Truppe ungehindert, aber ohne Trommelschlag passiren durfte. Ueberall trafen die Bergeller in den Dörfern bewaffnete Mannschaft, denen sie im Vorübermarsch zuriefen, mitzuziehen, was dann freilich von den Landleuten nicht unfreundlich, aber bestimmt, mit dem Bemerken abgelehnt wurde, es handle sich um einen Religionskrieg, „da könnten sie nicht mithalten."

Schon am 21. Juli a. St. befanden sich sämmtliche 9 Compagnien des Zuzugs auf den Sammelplätzen, da auf Mayers Bitte der Einberufungstermin um zwei Tage verkürzt worden war. Der Oberst Jan Sprecher hatte die Marschordre und die Instruktion erhalten, strengste Mannszucht walten zu lassen, keine Beleidigung und Plünderung zu gestatten, Alles baar zu bezahlen, u. s. w. Durch einen Tagesbefehl machte er dieselbe dem Regiment bekannt, und hielt Musterung über dasselbe in Chur und Malans. Am folgenden Frühmorgen sollte der Abmarsch erfolgen.

Da langte noch am Abend ein Expresser aus Zürich mit der Botschaft vom Siege der Berner am 26. Juli a. St. bei Vilmergen in Chur an. Der Abmarsch wurde demnach einstweilen sistirt, die erste Truppenentlassung aber erst am 6. August a. St., die letzte am 12. August verfügt. Anläßlich der ersten erstattete Sprecher seinen Bericht über Zustand und Geist der Truppe. Die Mannschaft sei durchweg eine schöne, die Gesinnung eine freudige und opferwillige, aber die Bewaffnung mangelhaft; den meisten Gewehren fehlen die Bajonette, und auch die Munition lasse Vieles zu wünschen übrig. Anfänglich habe es unter seinen Leuten wegen der Weigerung der Katholiken, mitzuhelfen, viel unwilliges Gerede gegeben, doch sei es nirgends zu Conflikten gekommen.

Hauptmann Mayer erhielt am 26. August seine Abschiedsaudienz vor dem Congresse und sprach Namens seiner Oberen den höchsten Dank aus „für die Liebe und Estime, so die rhätische Nation gegen beide Stände an den Tag gelegt", sowie für die viele Freundlichkeit, die ihm selbst erwiesen worden. Andererseits werden im Recreditivschreiben Mayers „ohngemeine Talente und rare Qualitäten und große Liebe für unser Land" hervorgehoben. Die Häupter veranstalteten ein Abschiedsbankett im Rathhause.

Die Bündner Offiziere, welche gleich bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten sich auf den Kriegsschauplatz begeben, hatten Ehre geerndtet.*) Den Obersten Saluz und Planta verdankte Rabholz, der Befehlshaber der reformirten Toggenburger, die Rettung vor den Gewaltthätigkeiten seiner eigenen zuchtlosen Leute und vor einer gänzlichen Niederlage durch die äbtischen Truppen Felbers. Oberst Beeli von Belfort, ein schon bejahrter Offizier in holländischen Diensten, befehligte eine Abtheilung im Corps des zürcherischen Ge=

*) S. Vuillemin.

nerals Werdmüller, und fiel, als eines der ersten Opfer des Krieges, in einem Hinterhalte bei einer Recognoszirung. Die von fanatisirten Bauern verstümmelte Leiche ward vom fünförtischen General Sonnenberg, den diese That empörte, sofort ausgeliefert und in Zürich mit allen Kriegsehren bestattet. *) Major Mattli hatte an der Bellenschanze (bei Hütten im Kt. Zürich) mit seinem Fußvolke am meisten zum Siege über die Schwyzer nnd Zuger beigetragen, indem er den ermatteten Vertheidigern der Schanze im kritischen Augenblicke zu Hülfe eilte und die zum dritten Male anstürmenden Feinde zurückwarf. Zur Belohnung erhielt er von der Stadt Zürich das Bürgerrecht geschenkt.

Mit dem Jahre 1712 schließt eine der bewegtesten Perioden des 18. Jahrhunders. Es trat nun während dreizehn Jahren eine Zeit der Ruhe ein, deren die Bünde bedurften, um das staatliche Leben wieder in das Geleise zu bringen und der Uebermacht eines Partheiregiments zu steuern, aber auch um Kräfte für neue Kämpfe zu sammeln. In gedrängter Kürze sei der hervorragenderen Ereignisse dieses Zeitraumes Erwähnung gethan.

Durch die Rüstung der Reformirten zur Theilnahme am Toggenburger Kriege war, wie Herkules Salis vorausgesehen, die Stellung der Partheien eine veränderte geworden. Die Allianz des grauen mit dem Bunde der X Gerichte war gelockert; Letzterer hatte dem Gotteshausbunde sich mehr genähert, zumal seit Salis im Bundespräsidium durch Stephan Buol ersetzt worden, einen sehr klugen und gemäßigten, populären Staatsmann. Schon am Bundestag, der am 8. Sept. a. St. zu Davos eröffnet wurde, gab diese veränderte Partheienstellung sich kund. Als Bundslandammann Buol, Präsident der Behörde, den Antrag stellte, den Bundesschwur, der seit 12 Jahren nicht mehr geleistet worden, auf den Brief vom Jahre 1544 zu erneuern, stimmten sämmtliche reformirte und ein Theil der katholischen Boten dem Antrage sofort bei; die strengere katholische Parthei dagegen verlangte die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Schwurformel, welcher die freie Uebung der katholischen Religion und die geistliche Immunität sicher stellen sollte. Es entspann sich eine heftige Debatte, aus welcher die Erbitterung der

*) Vuillemin III, 543..

Anhänger von Castelberg's und Vincenz's über die Niederlage der Glaubensgenossen in den V Orten herausklang, während auch die Gegner in ihren Protesten und Argumentationen gegen die beantragte Neuerung sich nicht immer der Mäßigung beflißen. Als die Oberhalbsteiner und Oberländer bemerkten, daß sie mit ihrem Verlangen nicht durchdringen würden, zogen sie den Antrag zurück und leisteten den Schwur in althergebrachter Formel. Dasselbe geschah nachher auch von Seite sämmtlicher Gemeinden. Eine Deputation von je zwei Boten aus jedem Bunde verfügte sich laut Vorschrift des Bundesbriefs von 1544 von Gemeinde zu Gemeinde in deren Rathhaus oder Ring, wo dann sämmtlichen Bürgern der Bundesschwur abgenommen wurde.

Die katholischen Boten des Bundestags erhielten vom Bischof wegen der Schwörung einen nachdrücklichen Verweis; der Prälat ging so weit, sie mit Kirchenstrafen zu bedrohen. Da ließ der Bundestag ihm erklären, er werde seine Mitglieder gegen Uebergriffe der Curie zu schützen wissen und fügte die Mahnung hinzu, solche in Zukunft zu unterlassen, falls er sich nicht Ungelegenheiten zuziehen wolle. Daß es dem Bundestage mit dieser Erklärung Ernst war, konnte der Bischof sofort aus einer Schlußnahme gegen eine Anzahl seiner eifrigsten und thätigsten Diener, der fremden Kapuziner, erkennen. Seit vielen Jahren bekleideten eine Menge dieser Mönche, fast sämmtlich Italiener, Pfarrstellen besonders in ärmeren Gemeinden des Landes, welche die von Weltgeistlichen beanspruchten höheren Besoldungen nicht zu erschwingen vermochten. Aber auch wohlhabende katholische Gemeinden beriefen nicht selten diese fremden Kleriker oder ließen sich solche von der Curie aufdrängen. Vor dem weltlichen Clerus zeichneten sie sich meist durch größere Thätigkeit und namentlich durch unbedingte Ergebenheit gegen die Curie, aber auch durch Unwissenheit und Zelotismus aus und gaben auch häufig genug durch ihren Lebenswandel Anstoß. Eine Reihe von Jahren hindurch hatten sie erst jüngst in Misox bedenkliche Partheistreitigkeiten hervorgerufen, welche auch jetzt trotz Dekreten, Drohungen und Commissionen der Bundestage und Congresse, noch nicht ganz erledigt waren.*) Jetzt schritt der Bundestag im Hinblick auf die aktive Rolle, welche die Kapuziner während der Bewegungen

*) Wir werden des langwierigen Streites zwischen den pretisti und fratisti im culturgeschichtlichen Theile Erwähnung thun.

der letzten Dezennien und namentlich auch während des Toggenburger Handels unter der katholischen Bevölkerung gespielt, zu einer energischen Maßnahme, indem er Dekrete der Jahre 1672, 1691, 1709, dahin gehend, daß keine Gemeinde einen fremden Kapuziner als Geistlichen oder als Lehrer anstellen dürfe, erneuerte und verschärfte, und eine Anzahl der Untauglichsten und eifrigsten Wühler vom Gebiete der Republik wegwies. Etliche Gemeinden des Calanker Thales, welche die verjagten Mönche wiederum beriefen und den Bundesschwur zu leisten verweigerten, wurden von Räthen und Thäten ausgeschlossen, bis sie, im folgenden Jahre, sich unterwarfen.

Während der Jahre 1713 und 14 erregte ein Partheien- und Familienstreit nicht bloß im Oberland, sondern in ganz Bünden Aufregung und Unruhen. Am Jörgen Beitage (23. April) zu Truns hatten J. L. v. Castelberg von Dissentis, das Haupt der österreichischen Parthei in Graubünden, derselbe, welcher im Toggenburger Handel durch leidenschaftliche Opposition sich hervorgethan, und Deodat della Torre (Latour) sich um das Amt des Landrichters beworben, und Beide nach altem, zwar durch den Kesselbrief vom Jahr 1570 streng verbotenen Herkommen, viel Geld für Mahlzeiten, Geschenke u. s. w. aufgewendet, um Stimmen zu gewinnen. Bei der Wahl standen sämmtliche protestantische und mehrere katholische Gerichte zu Latour, die übrigen zu Castelberg. Es kam zu einem Tumulte, bei welchem Letzterer seinen Concurrenten gefangen setzen und mit Wachen verwahren ließ, bis Latour, um nicht noch Schlimmerem sich auszusetzen, zu Gunsten Castelbergs Verzicht leistete. Gegen diese Renunziation erhoben jedoch seine Anhänger Protest, weil dieselbe ohne ihre Einwilligung erfolgt sei. Der Streit, anfänglich auf den Oberen Bund beschränkt, wo die ganze Bevölkerung mit Leidenschaftlichkeit sich in zwei Partheilager spaltete, und an vielen Orten Blutvergießen herbeiführte, dehnte sich bald auf das ganze Land aus, da Castelberg und seine Boten auf den Congressen und Bundestagen, auf jene Verzichtleistung gestützt, Einsitz verlangten. Jetzt ergriffen auch die meisten katholischen Gerichte des Gotteshausbundes Parthei für Castelberg, die übrigen und alle protestantischen für Latour. Endlose Debatten über diese Parthei- und Rechtsfrage störten den Gang der Verhandlungen der Räthe. Gotteshaus- und XGerichtenbund schloßen anfänglich

Landrichter und Boten des grauen Bundes beider Partheien von ihren Sitzungen aus, und als darüber in Letzterem wegen der Behandlung der Staatsgeschäfte großes Murren entstand, nahmen sie die Deputirten beider Partheien ad interim in ihrer Mitte auf. Bis zum Bundestage des Jahres 1714 blieben alle Versuche, den Streit gütlich oder durch ein Schiedsgericht beizulegen, erfolglos, wozu das taktlose Auftreten des österreichischen Envoyé, der statt eine Stellung zum Oberen Bunde als Administrator von Rhäzüns für eine Vermittlung zu gebrauchen, in polternder Weise „Namens des Kaisers" für Castelberg Parthei ergriff, nicht wenig beitrug, indem er die Situation verschlimmerte. Endlich gelang es den Bemühungen angesehener, friedliebender Männer beider Confessionen einen Vergleich herbeizuführen, welcher die Zulassung Castelbergs und der Boten ad interim beider Partheien zu den Congressen und Bundestagen bestätigte, während als Bundschreiber ein Latourianer gewählt wurde. Die dem Landrichter Latour von der Gegenparthei auferlegte Geldbuße fiel dahin, dagegen erhielt er keinen Schadenersatz für die schweren Kosten seiner mißglückten Wahl.

Aus dem Obigen war zu ersehen, wie wenig Aussicht die damalige Generation hatte, die confessionellen Gegensätze sich ausgleichen zu sehen. Der Inhalt des folgenden Abschnittes wird darthun, daß diese Gegensätze vielmehr bestimmt waren, in noch schrofferer Weise sich zu manifestiren, als vorher. Aber schon in dieser kurzen Periode der Ruhe begegnen wir wieder zwei Vorfällen, welche das ganze Land in Aufregung versetzten. Der Schauplatz beider Ereignisse war das Münsterthal, in bedeutender Mehrheit von Reformirten bewohnt, und zwar Santa Maria, der Hauptort des Thales. Außer der Familie v. Capol lebten im Jahre 1719 in dieser stattlichen Gemeinde keine Katholiken; allein die Kirche barg ein uraltes Gnadenbild, zu welchem bis in das 17. Jahrhundert hinein zahlreiche Wallfahrer pilgerten und Prozessionen ausführten. Seit mehr als 50 Jahren hatte eine solche daselbst nicht mehr stattgefunden, während alljährlich noch ziemlich viele Wallfahrer des Marienbildes wegen Santa Maria besuchten. Um so mehr erstaunte die protestantische Bevölkerung, als am 15. Juni 1719 über 2600 Tiroler mit Fahnen und zahlreichen Geistlichen in vollem Ornat in das Dorf einzogen und in demselben einen Kreuz- und Bittgang zum Madonnabilde hielten, um den allzulang ausgebliebenen

Regen zu erflehen. Eine Ruhestörung fand weder katholischer noch protestantischer Seits Statt; allein kaum war die Prozession abgezogen, so beeilte sich der Gemeindevorstand, den ungewöhnlichen Vorfall an den Bundespräsidenten zu berichten, den jener Magistrat eine unerhörte Neuerung nennt, aus welcher sehr gefährliche Folgen erwachsen könnten. Unter den Reformirten des Landes erweckte dieser Vorgang, dessen Zwecke erst neun Jahre später zu Tage traten, Befürchtungen, daß er der Vorbote ernsterer Demonstrationen und Pläne der Tiroler Bevölkerung und Regierung gegen die politische und religiöse Freiheit des Münsterthals sein möchte, und selbst der Bundestag scheint in seiner Mehrheit diese Besorgnisse getheilt zu haben, wie aus dem Notenwechsel mit Greuth hervorgeht. Die Sache fiel nach und nach aus den offiziellen Traktanden, aber im Volke war sie nicht vergessen. Im Jahre 1722 gelangten die Katholiken von Münster mit der Klage vor den Bundestag, daß junge Leute von Santa Maria einen Bildersturm in der dortigen Kirche verübt. Jetzt Land auf Land ab von Neuem große Bewegung, diesmal unter den Katholiken. Die Kirche, folglich auch die darin befindlichen Bilder, waren Eigenthum der Protestanten, welche jedoch das Lesen der Messe für die Familie Capol gestatteten, und als eine Commission des Bundestags zur Untersuchung der Beschädigungen und zugleich zur Ausmittlung der Rechte beider Confessionen sich nach dem Münsterthale begeben hatte, zeigte es sich, daß nur das Bild des heiligen Nikolaus ein wenig bespritzt worden, und daß die Katholiken des Thales keinerlei seit der Reformation ausgestellte Rechtstitel bezüglich des Eigenthums der Kirche aufzuweisen vermochten, während die Reformirten sich auf Verträge der Jahre 1646, 1648 und 1670 stützten. Wieder entstand ein langwieriger Notenwechsel mit Greuth und dem Innsbrucker Gubernium; denn die Katholiken des Thales, denen sich Oberländer und Oberhalbsteiner zugesellt, hatten auch dort Beschwerde erhoben. Nach vielen fruchtlosen Bemühungen der Congresse fällte endlich der Bundestag die Erkenntniß, daß das Bild des heiligen Nikolaus gereinigt und restituirt werde, und daß das Kirchengeläute für den Gottesdienst beider Confessionen zu dienen habe. Denen aber, welche ferner ihre Beschwerden nach Innsbruck tragen würden, ward mit exemplarischer Bestrafung gedroht.

Als eines der wichtigsten Ereignisse unter den innern Ange-

legenheiten dieses Zeitraums muß die Errichtung der Malefiz-ordnung im Jahre 1716 betrachtet werden. Das Criminalrecht, auf der Carolina basirend, blieb im Wesentlichen unverändert, da jedes Hochgericht nach eigenem Statut Recht sprach, allein es waren, wie die Motivirung der gedruckten Malefizordnung besagt, „an ein oder andern Orten unsers Lands im Criminalprozeß sehr große Excessen, Mißbräuch und Unformen in der Tortur unterlaufen" und es waren gar manche Unschuldige hingerichtet worden, denen die Foltern Geständnisse von Verbrechen erpreßt, die sie nicht begangen hatten; vor Allem in Hexenprozessen, deren damals leider noch allzuviele vorkamen, verfuhr die Justiz mancher Hochgerichte, zumal in Puschlav, Misox, Oberhalbstein und Prätigäu mit der Schonungslosigkeit der finstersten Zeiten dieses unseligen Wahnes. Die neue Malefizordung enthielt sehr wesentliche Milderungen bezüglich des Strafverfahrens, wenn auch eine gänzliche Abschaffung der Tortur noch in weitem Felde lag. Wir werden im zweiten Theile des Werkes einläßlicher hierüber zu sprechen haben.

Mit Ausnahme der Stellung zu Oesterreich war das Verhältniß der Bünde zu den auswärtigen Mächten während dieser und einer folgenden Reihe von Jahren ein im Ganzen recht günstiges. Mit Frankreich unterhielt die herrschende Salis'sche Parthei sehr freundliche Beziehungen und bei dem Friedensschlusse von Baden zwischen Oesterreich und Frankreich war es Letzteres, welchem die Bünde den Einschluß in die Friedensakte zu verdanken hatten. Dagegen erlitten die Beziehungen zu Venedig eine nach und nach wachsende Störung, als diese Republik mit der Auszahlung der im Allianzvertrage von 1706 stipulirten Pensionen immer mehr in Rückstand gekommen war. Sechs Jahre hindurch waren dieselben ziemlich regelmäßig geflossen, dann trat in der Zahlung eine Stockung ein und endlich mußten die Bünde froh sein, einen auch nur kleinen Theil ihres Guthabens in Salz zu beziehen, das ihnen freilich zu sehr niedrigem Preise berechnet wurde. Während sie demnach sich über Mangel an Pünktlichkeit im Halten der Verträge beschwerten, konnte Venedig andererseits auf den Sankt Markusberg hinweisen, wo die Straße auf Venetianischem Gebiete längst vollständig und für damalige Zeit schön ausgebaut war, obgleich die Bünde

dieselbe auf Morbegnischer Seite erst bis zum Fuße des Berges fortgesetzt hatten.

Zu der Klage über saumselige Entrichtung der Pensionen kam noch die Beschwerde über die zweideutige Rolle, welche die Regierung von St. Markus anläßlich der Entführung der Tochter Dorigo Santi's aus dem Bergell, der in Venedig niedergelassen war, spielte. Das Mädchen war, eilf Jahre alt, von Nonnen seinen Eltern geraubt und in ein Kloster gesperrt worden. Lange Zeit hindurch kannten Letztere nicht einmal den Aufenthaltsort ihres Kindes, und als sie dann denselben erfuhren, wurde ihnen Jahre hindurch nicht einmal gestattet, das Mädchen zu sehen! Mit Eifer nahmen sich auf Santi's Klagen die Congresse und Bundestage der Eltern des Kindes an und verlangten, stets umsonst, von der Venetianischen Regierung, daß es freigelassen werde. Fast sieben Jahre lang zog sich die diplomatische Correspenz über diese Angelegenheit hin, die in ganz Bünden viel Aufsehen und Erbitterung erregte; da erklärten im Jahre 1720 die Savii der Republik, das Mädchen stehe jetzt in einem Alter, wo es fähig sei, sich über die Wahl ihrer Confession zu entscheiden. Wolle sie zu ihren Eltern zurückkehren, so werde man ihr willfahren. Uebrigens — setzten die Savii schadenfroh hinzu — werde die Tochter wohl für immer im ruhigen Asyle des Klosters verbleiben wollen. Daß diese Vorhersagung wirklich eintraf und das frevelhaft geraubte Kind niemals zu seinen Eltern zurückkehren durfte, erfährt man aus späteren Klagen des Vaters.

Das Verhältniß zu Oesterreich während dieser Periode kann als der Vorläufer des abermaligen Zerwürfnisses angesehen werden, das später eintrat. Im Jahre 1713 hatte es den Anschein, als sollten die in Folge des Maßner'schen Handels einem diplomatischen Bruche sehr nahe gekommenen Beziehungen zu dem mächtigen Nachbarn im Osten sich wieder freundlicher gestalten. Oesterreich hob die Kornsperre, Bünden die faktisch nicht zur Ausführung gelangte Paßsperre auf; die Zollplackereien an den Grenzen wurden seltener. Allein schon im folgenden Jahre entstanden wiederum Reibungen mit Grenth anläßlich des Castelberg-Latourschen Handels, und dieselben steigerten sich, als im Jahre 1714 von Innsbruck aus das Oesterreich verbliebene Schloß Tarasp, das mitten im Untern Engadin gelegen und festungsartig gebaut, eine drohende Erinnerung an die österreichische Herrschaft über diese Thalstufe bildete, eine weit

stärkere Garnison erhielt und in ungewohntem Maße armirt wurde. Zugleich verbreitete im Tyrol sich das Gerücht, der Kaiser beabsichtige das Unter-Engadin und Münsterthal wieder zu erobern. Auch an der lombardischen Grenze gab es wiederholt Mißhelligkeiten wegen der Fischerei im Cläfner See, die theils dem bündnerischen Fiskus, theils Privaten zuständig war. Da die Frage über das Eigenthumsrecht über den See immerwährend zu verdrießlichen Streitigkeiten Anlaß gab, und schriftliche Vorstellungen bei Prinz Eugen, dem damaligen Gouverneur der Lombardei ohne Erfolg blieben, wurde auf Anrathen des Grafen Borromeo, den die Bünde anf seiner Durchreise durch das Veltlin begrüßen ließen, ein Gesandter in der Person des Landshauptmanns Sprecher von Davos im Jahre 1716 nach Wien abgeordnet. Gelang es diesem auch nicht, eine definitive Erledigung der Streitfragen wegen des Laghetto und der von den Bünden begehrten Rückgabe der Gemeinde Piantedo zu erwirken, so erhielt er doch die bestimmte Zusage, daß alle Posseßfragen anläßlich der verheißenen endlichen Erneuerung des Capitulats von Mailand endgültige und zwar für die Bünde günstige Feststellung finden sollten.

Nur zu bald trat aber das frühere gespannte Verhältniß wieder ein; die alten unaufhörlichen Klagen über Chikanen gegen die bündnerische Grenzbevölkerung erneuerten sich; Greuths Noten, niemals ohne Herbigkeit, gaben wieder den büreaukratisch-absolutistischen Ton, der sie für die äußerst empfindlichen Ohren des Bündnervolkes so unerträglich machte. Dennoch wurden im Jahre 1719, als Oesterreich wegen des Krieges mit Frankreich des Passes durch Bünden dringend bedurfte, als Lockspeise die Grundlagen eines neuen Capitulatsentwurfes vereinbart und vom Volke genehmigt, welche, wären sie später in die Vertragsakte aufgenommen worden, als sehr wichtige Concessionen hätten begrüßt werden dürfen.*) Es zeigte sich dann auch, daß diese Bewilligungen in Wien und Mailand niemals ernstlich gemeint waren. Zuerst ließ man, obwohl von den Bünden noch so oft gemahnt, 6—7 Jahre

*) Unter andern bedeutenden Punkten bewilligte dieser Entwurf die schon längst von den Bünden ersehnte concordia bezüglich des Gerichtsstandes der Veltliner Geistlichkeit durch starke Begrenzung von deren Immunität, ferner freien, von Inquisition in Religionssachen nicht gehemmten Verkehr und Handel zwischen der Republik und dem Herzogthum Mailand, Duldung der Reformirten in den Unterthanenlanden, Entscheidung der Laghettofrage u. s. w.

bis zum Abschlusse des neuen Capitulats verstreichen und als im Jahre 1725 eine Abordnung in Mailand mit dem Gouverneur, Grafen Daun über die einzelnen Punkte verhandelte, stellte es sich heraus, daß Daun angewiesen war, nicht eine einzige der wichtigeren Verbesserungen, die der Entwurf von 1719 enthielt, zu verwilligen! Wie das Capulat von 1726 zu Stande kam, und welche bittere Früchte dasselbe tragen sollte, wird im nächsten Abschnitte gezeigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Transer Geschäft. Das zweite Mailänder Capitulat.

Quellen: Die Protokolle und Missiven von Bundstagen und Congressen G. Lande.

Miscella nea Rhætica. 4 Bdchn. Msc.

Bescheltung der Lauen; Predigt von L. v. Cabalzar. Chur 1728. 4.

Pündtnerische Traktate. Chur 1728. 4.

Capitulatione della Pace. Chur 1727. 4. und noch mehrere andere Broschüren.

Das Jahr 1725 begann unter ungünstigen Auspizien für die Fortdauer der Eintracht der drei Bünde. Am 14. März reichte der Landrichter v. Vincenz als Hofmeister des Hochstifts Chur dem Großen Congresse eine Klage wegen Entheiligung der Kirche zu Trans*) ein. Mehrere junge Leute hatten die in dem Gotteshause vorfindlichen Bilder muthwilligerweise deschädigt, worauf die wenigen Katholiken, die in der Gemeinde verbürgert waren, beim Fürstbischofe sofort Anzeige machten. Der Congreß beschloß die Abordnung eines katholischen und eines reformirten Mitgliedes nach Trans, um den Thatbestand zu untersuchen und einen Prozeß gegen die Thäter anzustrengen. Allein der Landrichter v. Vincenz weigerte sich, diese Mission zu übernehmen, angeblich weil in der ihm mitzugebenden Instruktion der Name des reformirten Abgeordneten, Podestat Caleb Schwarz, dem seinigen vorangesetzt war. Nachdem man sich zwei ganze Tage wegen solcher und ähnlicher Formalitäten

*) Eine kleine hochgelegene Berggemeinde im Gericht Ortenstein.

herumgestritten, übernahm Schwarz den Auftrag allein. Laut seinem schriftlichen Bericht an den Congreß und dem Protokolle des Informativ-Prozesses wären die Bilderbeschädigungen nichts weniger als erheblicher Art gewesen. Dennoch mischte sich jetzt auch der in Luzern residirende Nuntius in den Streit ein und bewog den Bischof, der nach Einsicht obiger Prozeßakten, wie es scheint, die Angelegenheit gar nicht zu urgiren gedachte, später wiederum mit einer Klage wegen Nichtbestrafung der Bilderstürmer einzukommen, worauf die Bundeshäupter die Obrigkeit des Gerichts Ortenstein aufforderten, die Sache von Neuem zu untersuchen und die Thäter zur Rechenschaft zu ziehen.

Zugleich traten jetzt die katholischen Mitglieder des Congresses mit der Forderung hervor, daß die Kirche zu Trans ihren dortigen Glaubensgenossen förmlich abgetreten werde. Es hatte nämlich am 5. Juni st. n. in Reichenau eine Versammlung der hervorragenderen Mitglieder des corpus catholicum der drei Bünde stattgefunden, an welcher nicht bloß Abgeordnete des Domcapitels, sondern auch der Baron Greuth erschienen waren. Welche mithandelnde Rolle der Letztere dabei gespielt, ist nicht zu ersehen, gewiß aber, daß schon damals unter dem Vörsitze des Landrichters v. Vincenz, den wir auch später als einen bigotten und gefährlichen Intriganten wiederfinden werden, Beschlüsse gefaßt wurden, die auf nichts Geringeres, als auf Trennung der Bünde in eine reformirte und eine katholische Hälfte hinzielten. Vorerst sollten diese Separationsgelüste noch nicht offen hervortreten. Als am 9. Juni eine Conferenz von Abgeordneten beider Confessionen in Chur gehalten wurde, begnügten sich die katholischen Mitglieder damit, die Restitution der angeblich schon im Jahre 1714 mit bewaffneter Hand von den reformirten Transern in Besitz genommenen Kirche, Wiederherstellung der Bilder, Entfernung des reformirten Ortspfarrers, welcher als Urheber der Bilderstürmerei bezeichnet wurde und die Abstrafung der jungen Leute zu verlangen. Die reformirten Mitglieder der Conferenz stellten die Richtigkeit der Behauptung, daß die Kirche von 300 Bewaffneten sei eingenommen worden, des Gänzlichen in Abrede; es sei constatirt, daß nur etwa 20 junge Bursche damals in die Kirche eingedrungen, von Bewaffneten sei auch in der im Jahre 1714 von Bischof und corpus catholicum erhobenen Beschwerde nicht die Rede gewesen. Bezüglich der Reichenauer Con-

ferenz drückten die Evangelischen ihr Bedauern darüber aus, daß das corpus catholicum sich zu einer derartigen Manifestation habe verleiten lassen, indessen wolle man der Versicherung der HH. Katholiken gerne Glauben schenken, daß dieselbe nicht in böser Absicht stattgefunden. Die Bereitwilligkeit, allfällig geschehenes Unrecht wieder gut zu machen, habe man durch wiederholte scharfe Mahnung an die Obrigkeit von Ortenstein, den Katholiken keine Ursache zur Klage zu geben, an den Tag gelegt. Was dann die Forderung betreffe, daß die Transer Kirche an die dortigen Katholiken abgetreten werde, so könne man schlechterdings nicht entsprechen, indem dies gegen die Fundamentalsatzungen streite und Trans neben 85 Reformirten nur 17 Katholiken zähle.

Die evangelische Session legte nun den Katholiken zwei Vorschläge vor, deren erster dahin ging:

1. Die Reformirten von Trans überlassen ihren katholischen Mitbürgern die Kirche gegen Erlegung einer gewissen Summe behufs Erbauung einer reformirten Kirche.

2. Beide Confessionen benutzen die vorhandenen Glocken und den Kirchhof und besolden den Messmer gemeinschaftlich.

3. Die Bilderstürmer sollen durch das Gericht von Ortenstein, oder, wo dieses sich saumselig zeigen würde, durch den Bundestag abgestraft werden.

4. Verpflichten sich die Reformirten, ihren Pfarrer anzuhalten, daß er gutes Vernehmen mit den Katholiken pflege, bei Strafe der Entsetzung.

Laut dem andern Vorschlage sollten die Reformirten dem katholischen Pfarrer von Tomils den katholischer Seits zutreffenden Antheil am Kirchengute herausgeben und die Bilder und Zierathen der Kirche auf ihre Kosten wieder herstellen; beide Confessionen die Kirche zu Trans gemeinschaftlich benutzen.

Man wird zugeben müssen, daß die Reformirten in ihren Anerbietungen nicht weiter gehen konnten, ohne ihre politische Stellung zu compromitiren. Auch scheinen die Katholiken dies eingesehen zu haben, denn sie acceptirten den zweiten Vorschlag, vorbehaltlich weiterer Instruktionen, forderten aber einstweilen sofortige restitutio in integrum der Kirche, Bestrafung der Bilderschänder und Entfernung des reformirten Pfarrers. Auch auf diese Forderungen trat man reformirter Seits ein, nur wurde die Abordnung von Com=

missären beider Confessionen nach Truns und Tomils verlangt, um zu untersuchen, ob der Transer Pfarrer wirklich so strafbar sei, als von anderer Seite behauptet wurde. Das corpus catholicum lehnte diese Untersuchung ab; man sei, hieß es, hiefür nicht instruirt. Die Conferenz schloß am 14. Juni nach weiterem Wechsel von Vorschlägen und Gegenvorschlägen, wobei das corpus catholicum zuletzt seine Forderungen so hoch hinaufschraubte, daß die evangelischen Gemeinden mit seltener Einstimmigkeit sie verwarfen, resultatlos, und die Sachen blieben in statu quo, weil inzwischen wichtigere Ereignisse diesen „Sturm im Glase Wasser" in den Hintergrund gedrängt hatten. Das Transer Geschäft, wie dieser Handel gewöhnlich benannt wird, fand seine Erledigung erst im Jahre 1733, wo der zweite der beiden Vorschläge vom corpus catholicum seine förmliche definitive Genehmigung erhielt. Da die katholischen Bürger von Trans nach und nach ausstarben oder in katholische Nachbargemeinden übersiedelten, fiel später die alleinige Benutzung der Kirche von selbst an die Reformirten. Wir haben diesen an und für sich sehr geringfügigen Handel, dem aber eine lange Reihe von Protokollen und Schreiben gewidmet wurde, darum etwas einläßlicher behandelt, weil er den ersten Anstoß zu den neuen confessionellen Verwicklungen der folgenden Jahre gegeben hat.

Im März 1725 begannen die Verhandlungen mit Greuth über das Capitulat. Die Gemeinden hatten den Antrag des letztjährigen Bundestags, behufs vorläufiger Besprechung mit dem Statthalter von Mailand, dem Grafen Colloredo, und zwar auf Grundlage des Projekts von 1719 eine Gesandtschaft nach Mailand abzuordnen, angenommen, nachdem Greuth, welcher vorher sechs Jahre lang alle Anfragen der Congresse und Bundestage, wann die Erneuerung des Capitulats beliebe, ausweichend hatte beantworten müssen, plötzlich vom 16. März an aus seiner abweisenden Stellung in diejenige eines Drängers und Treibers übergegangen war. Seine Mahnschreiben, die Ambassade doch zu beschleunigen, wurden zuletzt so lästig, daß die Häupter seine Forderung, es möge über seine diesfällige Einlage an die Gemeinden spätestens binnen zwei Monaten abgemehrt werden, rundweg abschlugen, wobei dem Gesandten über die Politik und das Verfahren des Wiener Hofes

sehr derbe Sachen gesagt wurden.*) Greuth hingegen nannte es eine große Undankbarkeit Seitens der Bünde, daß sie vom Entwurfe des Jahres 1719 nicht abweichen wollten, während er ihnen doch die Abführung der großen Rückstände an Pensionen und Annaten in Ansicht stelle. (Der Letzteren waren noch 28 nachzuzahlen.) Sein Verlangen, daß ihm gestattet werde, eine Vorstellung wegen des Capitulats von sich aus auf die Gemeinden zu bringen, ward ebenfalls abgewiesen.

Trotz des scharfen diplomatischen Geplänkels von Congressen und Häuptern mit Greuth war die Lage der Dinge für den Letztern, der in einer 15jährigen Praxis das Terrain, auf dem er operirte, nur zu genau hatte kennen lernen, nichts weniger als ungünstig. Durch die langwierigen Verhandlungen über das Capitulat und was daran hing, waren die Gemeinden mürbe geworden und Greuth erkannte, daß es jetzt nur eines energischen Anstoßes bedürfe, um das Volk gänzlich gefügig zu machen. Zudem rechnete der österreichische Diplomat auf die Wirkung der durch das Transer Geschäft abermals hervorgerufenen confessionellen Streitigkeiten, wobei er hoffen durfte, die katholischen Gemeinden für das österreichische Projekt des Capitulats zu gewinnen. Ueber die Absicht des Wiener Hofes, von den im Entwurfe von 1719 gewährten wichtigsten Concessionen Umgang zu nehmen, herrschte in den Bünden unter den unterrichteten Staatsmännern kein Zweifel mehr. Dies trat sogleich zu Tage, als es sich darum handelte, durch eine neue Gesandtschaft in Mailand die Vertragsbedingungen feststellen zu lassen. Zunächst wurde neben dem katholischen Landrichter Castelberg, der sogleich annahm, der Brigadier Albertini und nach dessen beharrlicher Ablehnung der Landshauptmann Paul Sprecher, und als auch dieser zweimal sich entschuldigte, der Podestat Perini zur Uebernahme der Mission aufgefordert. Als dieser ebenfalls ablehnte, drohten die Häupter ihn für die Nachtheile verantwortlich zu machen, welche dem Lande aus seiner ferneren Weigerung erwachsen würden, worauf er mit schwerem Herzen sich fügte.

Die Besorgnisse jener Staatsmänner waren dann in der That nur zu sehr gerechtfertigt. Perini und Castelberg hatten schon mehrere Tage sich in Mailand aufgehalten, ehe sie endlich Zutritt

*) Schreiben vom 17. März.

zum Gouverneur erhielten. Auf ihr Befragen über dies rücksichtslose Benehmen des Statthalters, vernahmen die Gesandten von Pecci, dem bündnerischen Residenten in Mailand, derselbe sei durch umlaufende Gerüchte, als ob die drei Bünde keine Lust trügen, das Capitulat zu erneuern, verstimmt und gegen die Gesandten eingenommen worden. Diese Mittheilung ward durch Colloredo's Haltung bei der ersten Audienz bestätigt. Der Statthalter erklärte, es sei ihm zwar zu Ohren gekommen, daß Uebelgesinnte das Bündnervolk gegen das Capitulat einzunehmen versuchten; er sehe jedoch mit Vergnügen aus der Ankunft der Gesandten, daß die Republik durch solche Aufhetzer sich nicht habe beirren lassen. Um dem Kaiser einen deutlichen Beweis ihres guten Willens zu geben, würden die HH. Abgesandten wohl thun, die Capitulatsangelegenheit möglichst rasch mit ihm zu erledigen.

Man sieht, Colloredo bediente sich gegenüber den beiden Abgeordneten der Bünde so ziemlich der nämlichen Praxis, welche Greuth gegenüber dem Bundstage in Anwendung gebracht. Es war ihm darum zu thun, Perini und Castelberg durch Einschüchterung gefügig zu machen und ihre Zustimmung zum neuen österreichischen Projekte gleichsam mit Sturm zu erobern. Wären die Gesandten einig gewesen, und hätte Castelberg nicht von vorn herein, vielleicht in Folge geheimer Instruktionen Seitens des corpus catholicum, allzuwenig Neigung gezeigt, die Interessen der Bünde mit der nöthigen Energie zu verfechten, so würde der Erfolg der Abordnung ein anderer gewesen sein. Perini drohte mehr als einmal die Verhandlungen abzubrechen und abzureisen; Castelberg war es, der unter dem Vorhalten, daß sie hiezu nicht instruirt seien, ihn überredete, das unglücklich angefangene Werk fortzusetzen. Die Folge davon war, daß die Gesandten mit einem Capitulats-Projekte vor dem Congresse erschienen, welcher von allen bedeutenderen Punkten des Entwurfs von 1719 nur einen einzigen: die beträchtliche Herabsetzung der Korntratten, dagegen aber auch einen höchst ominösen und bedenklichen Artikel, bezüglich der Duldung der Reformirten im Veltlin, enthielt. Außerdem versprach man österreichischer Seits wegen Piantedo und dem Cläfner See, sobald die Ratifikation des Capitulats von Seiten des Bündner Volkes vollzogen sein werde, zu entsprechen, und außerdem wörtlich: „Die Republik noch in etwas Mehreres, jedoch ohne Namsung in was, zu consoliren und auch die Beschwerden wegen der Zölle abzuthun".

Auf dem Bundestage zu Davos konnte somit das Ergebniß der Mission der HH. v. Casteiberg und Perini auf wenig Beifall Seitens der evangelischen Boten rechnen, und ohne Zweifel würde der Entwurf auch verworfen worden sein, wenn nicht die katholisch-österreichische Parthei schon damals in mehreren (protestantischen) Hochgerichten des XGerichtenbundes Alliirte gefunden hätte, welche entweder von Oesterreich besondere Vergünstigungen hinsichtlich der Korntratten und den Abschluß einer Militärcapitulation zu erreichen hofften, oder vielleicht des Verschleppens der Angelegenheit müde, eine endliche Erledigung, wenn auch ohne bessere Bedingungen als derjenigen des Capitulats von 1639, wünschten.

Ueberdies hatte das corpus catholicum, durch Greuths Rathschläge ermuthigt, eine noch ernstere Haltung angenommen als zuvor. Eben jetzt trat es nämlich auf dem Bundstage offen mit der in der Reichenauer Conferenz beschlossenen Forderung auf, es solle die Landeskasse und alles Staatseigenthum an Waffen, Geräthe u. s. w. unter das corp. evangelicum und catholicum getheilt und von jeder der beiden Corporationen getrennt verwaltet werden.

Diese Forderung rief unter den evangelischen Boten eine gewaltige Aufregung hervor, welche das im vollsten Widerspruche mit dem Bundesbriefe von 1544 stehende Begehren, weil die Republik mit Zertrennung bedrohend, einstimmig verwarfen. Eine so feste und einmüthige Haltung auf Seite der Evangelischen mochte das corpus catholicum doch nicht erwartet haben und zog demnach diese Forderung zurück, sich im Stillen vorbehaltend, im geeigneten Momente darauf zurückzukommen.

Ueber die Capitulatsfrage waren die Mehren im Spätherbst so divergent und z. Th. so unklar ausgefallen, daß die Häupter sich veranlaßt sahen, die Sache nochmals auszuschreiben, und um ganz deutliche Instruktionen zu bitten. Die am Jännercongreß 1726 verlesenen Mehren ergaben sodann folgendes Resultat.

Den Entwurf von 1725 unbedingt annehmende

im obern Bund	22
„ Gotteshausbund	8
„ XGerichtenbund	9
	St. 39

20 Stimmen wollten den Entwurf unter der Bedingung genehmigen, daß der Laghetto und die Gemeinde Piantedo an Bün-

den sofort zurückgegeben werden, 3 Stimmen waren ausgeblieben. Somit war also die so lange schwebende Frage endlich entschieden und zwar fast ganz im Interesse Oesterreichs. Nicht ohne Einfluß auf dieses Ergebniß mag ein Schreiben St. Saphorins, des mehrerwähnten englischen Gesandten gewesen sein, welcher der Republik die bündigsten Versicherungen von den wohlwollenden Absichten Kaiser Karls VI. in Bezug auf Bünden ertheilte. Man erinnert sich, daß England im Maßner'schen Handel der österreichischen Parthei in den Bünden auf das Kräftigste die Stange hielt.

Im März dieses Jahres starb Baron Greuth, der österreichische Envoyé, in späteren Jahren bei den höheren Ständen etwas beliebter als in der ersten Periode seines Auftretens in Bünden, wo er sich sehr viele Mißgriffe zum Nachtheil der Interessen seines Souveräns zu Schulden kommen ließ, und durch seine verderblichen Rathschläge gegen die Bünde das Meiste dazu beitrug, das Ansehen und den Einfluß der österreichischen Parthei auf Null zu reduziren. Bei dem Volke, das ihn im Jahr 1716 einmal insultirte, galt er aber immer für einen gewaltthätigen und ränkevollen Störefried und Gegner der Republik. An seine Stelle trat der Hofkammerrath und Referendar in der kais. Staatskanzlei, Baron J. B. Wenser, der, wie man sich erinnert, im J. 1707 interimistisch als kaiserlicher Envoyé den Abschluß des Paßvertrages mit den Bünden mit Glück betrieben hatte. Auch diesmal war seine Mission nur eine vorübergehende, und ohne Zweifel dahin gerichtet, den Widerstand des Volkes gegen das ihm aufgedrungene Capitulat zu brechen.

Die Häupter mit Zuzug von drei Boten aus jedem Bunde machten am 3. August, nachdem Wenser die Zusicherung gegeben, daß Graf Colloredo, der Statthalter von Mailand, bevollmächtigt sei, mit den bündnerischen Abgeordneten zu tractiren, die Ehrengesandten, welche zur Ratifikation des Capitulats nach Mailand abgehen sollten,*) und ertheilten denselben eine einläßliche Instruktion für

---

*) Aus dem Obern Bunde: Die Landrichter J. L. v. Castelberg und J. v. Vincenz, Oberst P. A. v. Mont, Landshauptmann v. Castelli, Hauptmann Beeli v. Flims, Vikari Schorsch und Landamm. Tini von Misox.

Aus dem Gotteshausbund: Die Bundspräsidenten J. B. v. Tscharner und St. v. Buol, Graf Rudolph v. Salis Zizers, Landshauptm. Gub. v. Salis, Podestat v. Perini, Präs. R. v. Jecklin, Podestat L. Mengotti.

Aus dem X Gerichtenbund: Die Bundeslandammänner J. v. Ott und And. v. Sprecher, Landamm. Georg v. Sprecher, Brigadier v. Albertini, Syndikator H. v. Albertini, Hauptm. J. L. v. Guler, Land. Ulr. v. Buol von Parpan.

ihr Verhalten. Zunächst sollten sie sich möglichst angelegen sein lassen, alle noch nicht genug erörterten Punkte des Entwurfes festzustellen und die Anstände über eine Anzahl von allgemeinen und lokalen Fragen zu einer befriedigenden Lösung zu bringen. Dann wurden ihnen speziell diejenigen Punkte bezeichnet, über welche sie mit dem Vize-Statthalter und seinen Räthen noch besonders zu verhandeln hätten, um womöglich dasjenige zu erlangen, was den HH. v. Castelberg und Parini nicht war bewilligt worden.

Es betrafen diese 16 Punkte die Abstellung der Capitulatswidrig von den österreichischen Zollbeamten eingeführten Zölle und Weggelder, die Nachzahlung rückständiger Stipendien, Annaten, Pensionen und Tratten, die Abänderung von Art. 20 des Vertrages von 1639 in dem Sinne, daß jede Parthei ihre älteren Bündnisse vorbehalte, die Abtrettung des Laghetto und von Piantedo; besonders aber die Duldung der Reformirten in den Unterthanenlanden; die Aufrichtung einer der Hoheit des Souverains günstigeren concordia jurisdictionalis über die Veltliner Geistlichkeit und die im alten Capitulate versprochenen Märkte zu Domaso, Gera und Gravedona am Comer See. Wie man sich erinnern wird, hatte schon der Envoyé P. von Salis bei seinen Unterhandlungen im Haag seine Anstrengungen besonders auf diese letzten 4 Punkte gerichtet.

Sollten die österreichischen Räthe den Abgesandten auch in keinem dieser Punkte entsprechen, so hätten sie „dennoch“, laut den Mehren der Gemeinden, das Capitulat zu unterzeichnen! Kein Wunder, daß die österreichische Diplomatie Angesichts einer solchen Schlußinstruktion, über welche trotz des geleisteten Eides von Gesandten des Oberen Bundes das auferlegte Geheimniß nicht bewahrt wurde, den vollständigsten Sieg davontrug!

Wir müssen hier einen Augenblick verweilen, um die Stellung der beiden Hauptpartheien im Lande soweit zu kennzeichnen, als es uns die ziemlich beschränkten Materialien gestatten.

Eine geschlossene, in ihren Hauptelementen gleichartige und ihrer Zwecke vollkommen bewußte Parthei war damals weder auf dieser noch auf jener Seite vorhanden. Am schärfsten ausgeprägt durch ihr Hinneigen zu Oesterreich zeigte sich die katholische Bevölkerung des Oberlandes. An ihrer Spitze standen die Landrichter v. Castelberg und v. Vinzenz, welche ihre mots d'ordre bald in

Rhäzüns bei Baron Wenser, bald auf dem bischöflichen Hofe holten. Nach ihrer Niederlage am Bundestage zu Davos in der Trennungsfrage behielt diese Hauptfraktion der österreichischen Parthei eine beobachtende Stellung, stets des Augenblicks gewärtig, wo günstigere äußere Verhältnisse, und besonders der Beitritt einflußreicher Alliirter aus den beiden anderen Bünden ihr gestatten würde, mit ihren Projekten, deren Tragweite damals wohl nur die Wenigsten unter ihnen kannten, offen und mit Erfolg hervorzutreten. Thatsache ist, daß Familien-Interessen, persönlicher Groll, Ehrgeiz und andere unschöne Triebfedern schon zu jener Zeit Reformirte von großem Einfluße antrieb, sich dieser Parthei zu nähern. Man wollte wissen, daß der Bürgermeister J. B. v. Tscharner, der noch im Jahre 1724 eine Verbündung von Patrioten zur Abwehr fremden Einflusses, besonders zum Festhalten am Capitulatsentwurfe von 1719 mitunterschrieben, vom Envoyé v. Salis, dessen Sekretär er in Haag gewesen, schwer beleidigt, mit Wenser correspondire und die Ernennung zum Ehrengesandten durchgesetzt habe, obwohl Buol als zweiter Bürgermeister allein Anspruch auf die Ernennung zum Gesandten gehabt. In Chur selbst hatte sich eine zwar nicht sehr zahlreiche aber einflußreiche Anti-Salis'sche Parthei gebildet, zu welcher außer Tscharner, ihrem Führer, noch die Familien Bawier, Rascher, Pestalutz, Menhardt, Reith und Buol gehörten. Im XGerichtenbunde, wo die Familie Sprecher den meisten Einfluß besaß, trug man schon seit längerer Zeit sich mit dem Plane einer Revision des Bundesbriefes in Bezug auf den Sitz der Congresse und die Verwaltung der Landeskasse, welch letztere bisher immer eine Prärogative des Gotteshausbundes gewesen war. Künftig sollten nach der Meinung der Volksführer auch die beiden anderen Bünde ein Recht auf deren Verwaltung erhalten und die Congresse zwar noch in Chur stattfinden, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft. In Bezug auf auswärtige Politik war die genannte Familie mit der französischen Parthei einig gegangen, so oft es sich darum handelte, dem Treiben der Fanatischen unter den Katholiken, das auf eine Unterdrückung der Reformirten hinzielte, energischent gegenzutreten; demgemäß hielt sich diese Familie, sowie die Albertinische, damals noch nur insoweit zur österreichischen Parthei, als sie hoffen mochte, Zugeständnisse zu Gunsten des XGerichtenbundes von Seiten des Wiener Hofes in den Hauptpunkten des Capitulats, besonders in

Bezug auf den Laghetto und bezüglich der concordia jurisdictionalis über die Veltliner Geistlichen zu erwirken. Ja, diese Familien erklärten sich damals sogar bereit, bei eintretender Vacanz des bischöflichen Stuhles den Gotteshausbund in der Geltendmachung seiner Rechtsame unterstützen zu wollen. Der damalige Bundsstatthalter Salomo v. Sprecher (Davos), eine noch jugendliche, aber ausgezeichnete Kraft, dem in späteren Jahren dieselbe bedeutende Rolle in den Bünden vorbehalten war, welche bisher der Envoyé Peter von Salis gespielt, hatte von allen Mitgliedern seiner Familie und andern einflußreichsten Männern des XGerichtenbundes eine Convention im Sinne obigen Programmes unterzeichnen lassen und dieselbe auch dem Envoyé v. Salis zur Mitbetheiligung vorgelegt. Allein derselbe hatte, weil in der Convention die Revision des Bundesbriefs in den erwähnten Punkten beantragt war, seine Unterschrift rundweg versagt. Und dies, sowie die Eifersucht auf die übermächtige Salis'sche Familie, veranlaßte die XGerichtenbündler — wie dann Sprecher dies offen erklärt haben soll — sich den Oberländern zu nähern, um durch dereu Mitwirkung in der Capitulatsfrage wo möglich günstigere Bedingungen zu erwirken, zugleich aber auch, um mit Hülfe des Oberen Bundes das Projekt bezüglich des Turnus der Cassaverwaltung und der Congresse durchzusetzen.

Zu den einflußreichsten Mitgliedern dieser Parthei zählte ferner der Bundslandammann v. Ott in Grüsch, Bundesstatthalter v. Marchion in Vallendas, der Landrichter v. Schauenstein, welchen neben confessionellen Motiven — seine Familie war katholisch — ohne Zweifel auch der Verdruß über einen verlorenen Prozeß wegen des Münzrechts, den er gegen die Barone von Salis-Haldenstein geführt, in dieses Lager gedrängt hatte. Er gehörte zu den hartnäckigsten Gegner der Salis'schen Familie.

An der Spitze der französischen Parthei und zugleich der drei Bünde stand, seit der Bundspräsident Herkules v. Salis sich von den Staatsgeschäften zurückgezogen, sein Schwiegersohn Peter v. Salis, der ehemalige Gesandte an die Generalstaaten und an den Hof von S. James, ein Mann, dem an staatsmännischer Tüchtigkeit, Kenntniß der Höfe und der europäischen Politik kein anderer Bündner sich zur Seite stellen konnte. Seinem Vaterlande war er aufrichtig ergeben und als standhaften Protestanten hatte

er sich, wie im Haag, so auch in seiner Heimath in allen confessionellen Fragen bewiesen. Er war es vorzüglich, der von Holland aus, im Toggenburgerkriege die Theilnahme der reformirten Bündner zu Gunsten von Bern und Zürich mit Eifer betrieben und bewirkt hatte. Als du Luc ihm später deßhalb Vorwürfe machte, antwortete Salis: Pardieu, si nous ne l'avions pas fait, nous le ferions encore! *) Freigebig, leutselig und von angenehmsten Umgangsformen, besaß er aber einen sehr großen persönlichen und Familien-Ehrgeiz, und es wurde ihm Gewaltthätigkeit und Hartnäckigkeit in der Verfolgung seiner politischen Ziele vorgeworfen. Als er im Jahre 1724 sich iu Chur als Bürger einkaufen wollte,**) und der Bürgermeister J. B. v. Tscharner dieser Absicht sich widersetzte, ließ Salis ganz offen jedem Bürger 23 Thaler auszahlen, so daß die Erwerbung des Bürgerrechts für sich und seine Familie, alle Spesen zusammengerechnet, ihn 18000 Thaler gekostet haben soll. In seinem großen Vermögen — er galt jetzt für den reichsten Bündner — besaß er die Mittel, politische Zwecke durchzusetzen; er gebot, wie behauptet wurde, über nicht weniger als 15 Stimmen, also über die große Mehrheit im Gotteshausbund und wußte oft den größern Theil der Veltliner Aemter mit seinen Verwandten und Anhängern zu besetzen. Der Politik seiner Gegner im XGerichtenbunde, ihn mit den andern Zweigen der Familie Salis-Soglio zu entzweien, war der kluge Envoyé durch Verheirathungen zuvorgekommen, so daß, statt zu sinken, seine Macht sich vergrößert hatte. Eben jetzt sollte er mit dem Plane umgehen, auch im Obern Bund, wo er zahlreiche Schuldner hatte, sich anzukaufen, um auch hier festen Fuß zu fassen und seinen Einfluß zu vergrößern.

Andere Männer von besonderem Gewicht, welche dieser Parthei angehörten, waren der Bundespräsident Andr. Salis, ein wohlwollender rechtschaffener Mann von großem Vermögen, aber von mittelmäßiger Begabung und sehr cholerischem Temparament, Landshauptmann Gubert Salis (Malans), Podestat Perini v. Scanfs, der Unterhändler in Mailand, Präsident v. Jeklin, u. s. w. Man zählte früher hinzu auch den sehr klugen und schlauen Bürgermeister

---

*) Fürwahr, wir würden das Gleiche heute wieder thun.

**) Das Bürgerrecht von Chur hatte damals ganz andere Wichtigkeit, als heute, wo es nur noch eine, und zwar geringe ökonomische Bedeutung besitzt. Nur ein Bürger von Chur konnte Bundespräsident werden.

St. Buol, doch wußte er in den folgenden Kämpfen einer offenen Partheinahme stets auszuweichen und eine gewisse Freiheit der Bewegung sich zu erhalten. Im Interesse der Salis'schen Parthei war auch der Bundsschreiber v. Clerig sehr thätig, dem man nachsagte, daß er nicht bloß die Landeskasse, sondern auch die geheimen französischen Subsidien verwaltete. Für die Wahl des Bundspräsidenten Andr. Salis sollte er u. A. aus französischen Mitteln 200 Dublonen verwendet haben. Auch der Bürgermeister v. Schwarz, ein gewandter Partheigänger, wirkte mit großem Eifer für die Salis'schen Interessen. Andere Glieder dieser Parthei waren Planta-Wildenberg in Zernetz und der, zwar hochbejahrte, Domprobst Graf Salis.

Endlich reisten die Ehrengesandten am 9. Sept. st. n. ab. In Cläfen, wo der Commissari *) v. Albertini und der gesammte Adel und Clerus die Herren feierlich einholten, mußten sie einige Tage verweilen, weil von Mailand wegen der Worte im Eingange des Capitulatsentwurfes: „Der Kaiser als Herzog von Mailand" plötzlich Schwierigkeiten gemacht wurden. Die Gesandten erklärten, wenn dieser Zusatz nicht aufgenommen werde, was ihnen sowohl von Greuth als von Wenser mit Bestimmtheit zugesagt worden, sofort die Rückreise antreten zu müssen. Jetzt gab man in Mailand nach. Am 16. wurde die Reise fortgesetzt. Ein ihnen vom Gubernium zur Verfügung gestelltes Schiff für die Fahrt über den Comer See lehnten die Gesandten dankend ab. Bei dem Vorüberfahren am Fort Fuentes grüßte sie eine Salve von 12 Geschützen; dieselbe Ehrenbezeugung wurde ihnen in Gravedona, Como und Mailand zu Theil, in beiden letzteren Städten war ihnen vom Statthalter eine Abordnung aus den vornehmsten Cavalieren der Lombardei entgegengesandt worden. In Como empfing sie u. A. der Bischof, welchem, zwar ohne Erfolg, freundliche Mitwirkung zu einer concordia jurisdictionalis an das Herz gelegt wurde. In 19 sechsspännigen Hofkutschen, je ein Gesandter mit einem Mailänder Herrn, hielten sie ihren Einzug in die Hauptstadt. **)

---

*) Der bündnerische Gouverneur der Grafschaft Cläven.

**) Ueber das Ceremoniell des Empfanges und der auszutauschenden Complimente waren zwischen den Gesandten und Baron Wenser, der sie nach Mailand begleitete, besondere diplomatische Verhandlungen geführt worden. Doch mußten mehrere der HH. Gesandten von ihren Collegen noch in Mailand daran erinnert werden, sich hofmäßige, schwarze Kleider anzuschaffen.

Trotz der Eile, mit welcher sie ihre Abreise von Chur aus betrieben, und trotz der Versicherungen Wensers, fanden die Gesandten den Gouverneur, Grafen Colloredo, nicht mehr in Mailand: an seine Stelle war der Feldmarschall Graf Daun, Fürst von Tiano, Vater des berühmten Feldherrn im siebenjährigen Kriege, getreten. Mit ihm, vorzüglich aber mit seinen Räthen, dem Grafen Casati, dem Großkanzler March. Marannon, Marchese Clerici und dem Baron Wenser, führten als Specialdelegirte die Gesandten v. Vincenz, Mont, Schorsch, Gub. Salis, die beiden Sprecher die Verhandlungen, und zwar auf schriftlichem Wege. Oesterreichischer Seits nahm auch der Bischof von Como wegen der concordia jurisdictionalis an den Conferenzen Theil.

Nach vielen Petiten, Antworten, Repliken, Dupliken und Tripliken, bei welchen die bündnerischen Diplomaten große Zähigkeit, die mailändischen dagegen weit mehr Geschmeidigkeit und Gewandtheit offenbarten, gelangte man am 23. Okt. zur Schlußverhandlung. Der schwierigste Punkt, über welchen erst an diesem Tage eine Einigung erzielt wurde, betraf den 20. Artikel des alten Capitulats. Derselbe stellt die Bündnisse fest, welche beide contrahirende Theile sich vorbehalten, nämlich von Seiten Mailands: das römische Reich, den Apostol. Stuhl, das Erzhaus Oesterreich, die katholischen Kantone „und insonderheit, außer allen andern Bündnissen, auch dasjenige mit der Krone Frankreich.“ Von Seiten der drei Bünde: das Reich, das Erzhaus Oesterreich, die Schweizer insgemein und insbesondere, „die Krone Frankreich und ein jedwedes älteres Bündniß.“ Nun aber bestimmte derselbe Artikel, daß die drei Bünde, im Falle des Erlöschens ihrer Allianz mit Frankreich, dieselbe nicht erneuern dürften, wenn die Kronen Spaniens, resp. Mailand und Frankreich mit einander Krieg führen sollten; würde dieselbe aber doch erneuert, so sollte dies mit der ausdrücklichen Erklärung geschehen, daß während der Dauer eines Krieges zwischen beiden Mächten die Allianz mit Frankreich stillgestellt sei, und das Gleiche sollte mit Bezug auf jede spätere Allianz der Bünde mit irgend einem Fürsten oder freien Stande gelten.

Daß die Gesandten sich zu der Bestätigung eines so überaus onerösen und Frankreich gegenüber gehässigen Artikels nicht entschließen konnten, leuchtet ein. Dank ihrer Festigkeit in diesem Punkte, erlangten sie endlich, daß die Räthe des Statthalters ihre

Forderung fallen ließen und den bündnerischer Seits gestellten Antrag genehmigten, daß von beiden Theilen nur die älteren Bündnisse vorbehalten werden sollten. Als Aequivalent für diese Concession gestatteten die Bündner, daß bei dem Durchmarsche kaiserlicher Truppen durch das Gebiet der Republik statt bloß 220 Mann (150 Mann Infanterie und 70 Reiter) künftig 400 Mann und zwar gleichviel ob Fußvolk oder Reiter an einem Tage passiren dürften. Man hatte mit der Bewilligung dieser Bedingung, der man mit Hinweisung auf die mißtrauische Freiheitsliebe des Volkes den Schein großer Wichtigkeit geben konnte, bis zuletzt gezögert, in der sicheren Voraussicht, daß mailändischer Seits dagegen der Art. 20 werde geopfert werden. Daun hatte jenen Punkt gleichsam durch List erobert, indem er, zwar irrig berichtet, betheuerte, der verstorbene Baron Greuth habe an seinen Kaiser schon die Einwilligung der Gemeinden über diese Forderung einberichtet, weßhalb man S. Majestät nicht mit einer nachträglichen Zurücknahme derselben behelligen dürfe.

Am Tage darauf, den 24. Okt., fand die Feierlichkeit der Ratifikation und Schwörung des erneuerten Capitulates im Saale alla Ringhiera des herzoglichen Palastes und zwar in Gegenwart einer großen Anzahl der vornehmsten Beamten und Cavaliere statt, welche die Akte unterzeichneten. Der Statthalter, Graf Daun und sämmtliche bündnerische Abgesandte schworen den Eid knieend, Ersterer auf ein Missale, neben welchem ein Crucifix stand, die Bündner auf das Evangelium.

Somit war der Abschluß des politischen Hauptheiles des Vertrages vollzogen. Man schritt nun zu den Schlußconferenzen über denjenigen Theil des Traktates, welcher sich auf Religion, Regierung und gewisse Verwaltungs-Angelegenheiten der Unterthanenlande bezogen. Da jedoch der Bischof von Como, mit welchem über die Religionsfragen verhandelt wurde, von vorneherein erklärt hatte, keine Vollmacht zu Bewilligung von Concessionen, geschweige denn zum Abschlusse der von den Bünden dringend verlangten concordia jurisdictionalis zu haben, und sich auf den päpstlichen Stuhl berief, so ließ sich durchaus kein anderes Zugeständniß zu Gunsten der Reformirten im Veltlin und den Grafschaften Cläfen und Worms erlangen, als eine Erweiterung des Aufenthaltrechts für die im

Veltlin begüterten bündnerischen Reformirten von 6 Wochen auf 3 Monate während eines Jahres.

Fassen wir nun kurz zusammen, was bündnerischer Seits gegenüber den bedeutenden aber nichts weniger als unbilligen Forderungen, die man gestellt, erlangt worden war, so ist es in Kürze folgendes:

1. Eine Reduktion des Preises der Korntratten von 90 auf 30 Soldi per Saum.

2. Abänderung des beschwerlichen 10. Artikels in nachstehender Weise: So ein oder andere Partikularperson sein Glück in eines Potentaten, Fürsten oder freien Republik Diensten suchen wollte, stehet es ihm frei, solches zu thun und gesagtem Dienst zu folgen, ohne in die Strafe zu fallen, welche im 10. Artikel enthalten.

Diese scheinbare Verbesserung des fraglichen Artikels war weit eher eine Verschlimmerung zu nennen, da er den Abschluß von Militärcapitulationen mit andern Staaten als Mailand und Oesterreich untersagte, während derselbe Artikel des Vertrages von 1639 nur die Rückberufung bündnerischer Truppen aus dem Dienste derjenigen Macht stipuliert hatte, mit welcher Mailand, resp. Spanien, eben Krieg führte.

3. Jährliche Auszahlung einer neuen und einer alten Pension.

4. Vermehrung der Zahl der bündnerischen Stipendiaten im Collegium Borromeum von sechs auf zwölf.

5. Bei Abschluß neuer Allianzen beider Staaten behalten sie nur die älteren Bündnisse vor.

6. Den Bündnern wird auf ihren Reisen im Herzogthume Mailand das Recht des Waffentragens — Degen und Pistolen — gestattet, jedoch dürfen Letztere nicht kürzer sein als 8 brescianische Zolle.

Nicht erlangt hatten die Abgesandten folgende begehrte Zugeständnisse:

1. Abschaffung der seit 1639 vom Herzogthume eingeführten neuen Zölle, Weg= und Brückengelder. Die Gesandten führten in ihren Memorialien nicht weniger als 13 Zölle, Honoranzen, Schiff= und Weggelder auf, die ein Reisender mit Waaren oder Vieh auf dem Wege von Cläfen bis Mailand zu entrichten hatte, und welche im alten Capitulate nicht einverstanden waren. Es wurde berechnet,

daß ein Mann, welcher 6 Stück Vieh nach Mailand trieb, nicht weniger als 66 Franken nach jetzigem Geld an Zöllen und anderen Beschwernissen zahlen mußte.

2. Die Entfernung des mailändischen commissario di sanità aus Cläfen, welcher ursprünglich zur Verhütung des Einschleppens von Seuchen bestellt war, vom Volke aber als Spion angesehen wurde.

3. Wiedereinführung der großen, für den Handel der Bündner sehr wichtigen Märkte von Domaso, Gera und Gravedona am Comer See; Nichtdurchsuchung des Gepäcks von Bündnern in Mailand und Aufhebung der Verordnung, daß Niemand mehr als den Werth von 25 Louisd'ors in baarem Geld aus den Staaten von Mailand führen dürfe — Alles Rechte, welche die Bündner vor 1639 genossen hatten.

4. Zahlung der vielen und bedeutenden rückständigen Pensionen.

5. Die Begünstigung der bündnerischen Gebirgspässe (hauptsächlich des Splügen) für den Waaren-Transit.

6. Aufrichtung einer neuen Verständigung über die Gerichtsbarkeit der Veltliner Geistlichkeit, deren schrankenlose Immunität an den traurigen Rechts- und Sittenzuständen im Veltlin und den Grafschaften große Schuld trug; Duldung für die Reformirten daselbst.

7. Bezüglich des Verlangens der Abgesandten, daß der Kaiser ein Bündner Regiment in seine Dienste nehme, wurden nur vage Zusicherungen gemacht.

Wir übergehen einige minderwichtige, von den Bündnern geforderte Zugeständnisse.

Vor ihrer Abreise hielten sie noch mit den mailändischen Räthen Conferenzen wegen des oft erwähnten Laghetto di Chiavenna und der dicht an der Grenze gelegenen Gemeinde Piantedo. Bünden begründete seine Ansprüche mit zahlreichen Urkunden, namentlich vielen Lokationsinstrumenten, welche deutlich bewiesen, daß nicht bloß die Grafschaft Cläfen, sondern auch der genannte See von den Grafen Balbiani auf die Trivulzi und von diesen auf die drei Bünde übergangen war. Die mailändischen Räthe dagegen wußten keinen einzigen rechtmäßigen Titel aufzuweisen, und vermochten sich nur auf mailändische Historiker zu berufen, welche den See als

Bestandtheil des Cläfner Gebietes nicht aufführen. So evident nun auch die Rechte Bündens waren, so wollte eine Verständigung doch nicht gelingen. Die Abgesandten gaben ihre Bemühungen sowohl hinsichtlich des Laghetto als von Piantedo, das vor der großen Rebellion von 1620 unzweifelhaft als zu dem Gebiete von Cläfen gehörend gegolten hatte, auf, reservirten jedoch des Bestimmtesten ihre Rechte auf diese Territorien.

Von den 16 Punkten, welche die Bünde verlangt, waren also nur 6 bewilligt worden, mit Ausnahme eines einzigen lauter Zugeständnisse, welche für das Land keinen politischen, sondern nur einen ökonomischen Werth hatten. Wären diese von mailändischer Seite gewissenhaft und loyal erfüllt worden, so würde das Bündner Volk immerhin einige Ursache gehabt haben, seine Opfer an confessioneller und politischer Freiheit der Bewegung nicht allzusehr bereuen zu müssen, indem namentlich die erhebliche Reduktion der Korntratten in damaliger Zeit für ein so überaus getreidearmes Land von Wichtigkeit war.

Am Schlusse der Verhandlungen gab es bündnerischer Seits noch Bedenklichkeiten wegen der Annahme der vom Gouverneur verliehenen Gnaden- oder Gedenkketten. Die meisten der Abgesandten wollten dieselben erst dann annehmen, wenn die Frage wegen der Gesandtschaftskosten und des Laghetto befriedigend erledigt sein werde. Da Graf Daun sich beleidigt stellte, gaben die Gesandten nach längerem Sträuben nach. Die Kette des Bundspräsidenten St. v. Buol, des Wortführers der Ambassade, sollte einen Werth von 100 Dublonen, diejenige der Präsidenten der Commissionen von 80 und die der übrigen Abgeordneten von 40 Dublonen haben.*)

Für die Gesandtschaftskosten während des Aufenethalts in Mailand hatte der Statthalter 3000 Scudi bewilligt, eine zu geringe Summe, zu welcher die Bünde noch einen ansehnlichen Beitrag zulegen mußten. Am Tage vor der Abreise, welche bei der Mehrzahl am 10. Nov. erfolgte, legten die Gesandten dem Gouverneur noch ein letztes Memorial zu Gunsten der Reformirten im Veltlin vor, indem sie die dringende Bitte beifügten, demselben Berücksichtigung zu schenken. Würden die harten, unter der spanischen

*) Es zeigte sich aber, wie versichert wurde, später, als die Frau eines der Deputirten seine Kette einschmolz, daß wenigstens diese Kette von vergoldetem Kupfer war!

Herrschaft über Mailand seit 1639 nie oder selten in Vollzug gesetzten Bestimmungen des alten Capitulats nicht modifizirt, so stehe — äußerte Buol vor dem Statthalter — den Gesandten bei den reformirten Gemeinden ein harter Stand bevor. Buols Vorhersagung sollte allerdings bald genug sich erfüllen. Schon bei der Abreise trat Verstimmung und gegenseitiger Groll unter den Gesandten hervor; anstatt, wie man in Mailand allgemein erwartet hatte, in feierlichem Aufzuge die Stadt zu verlassen, verschwand Einer nach dem Andern, «à la dérobeé», wie es in der Privat-Relation eines der Gesandten heißt, so daß die Salutschüsse vom Castell nur noch dem Hauptmann Euler und dem Aktuar galten.

Wenige Tage nach der Rückkehr der Gesandten, am 22. Nov., wurde in Ilanz der Bundestag eröffnet. Fast eine Woche verstrich unter den Debatten über den sehr langen Bericht, dem man den Mißmuth und die Verlegenheit über das geringe Resultat ihrer Mission anmerkte. Es sei im Grunde, bemerkten sie, doch mancher erhebliche Vortheil erwirkt worden, namentlich müsse die Abänderung von Art. 20 nnd die Herabsetzung der Korntratten ein erheblicher Gewinn genannt werden. Und daß es in Wien und Mailand mit dem Halten der Verträge ernst gemeint sei, darüber herrsche unter ihnen kein Zweifel. Der Bundestag beschloß dann auch, die Ratifikation des Capitulats den Räthen und Gemeinden bestens zu empfehlen. Dies war jedoch fast nur eine Formalität, denn die Ratifikation über den Vertrag in toto war ja Seitens der Gemeinden schon erfolgt. Daß auch der Bundestag die Sache so ansah, zeigte sich sofort.

Am 12. Dez. reichte nämlich Baron Wenser ein Schreiben ein, in welchem er, gestützt auf § 33 des Anhangs zum Capitulate, «sopra la religione» die sofortige Ausweisung sämmtlicher Reformirten, sowohl der Niedergelassenen, wie auch der von Alters her dort Verbürgerten aus dem Veltlin und den beiden Grafschaften verlangte. Der Bundestag zögerte. Ein so rasches Eintreffen der befürchteten Forderung hatte er nicht erwartet. Er antwortete dem Gesandten, die Sache müsse zuvor dem Volke vorgelegt werden, was auch ganz in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Geschäftsgange war. Wenser drohte, wenn bündnerischer Seits nicht ent-

sprochen werde, ein weit schärferes Mahnschreiben zu erlassen. Dagegen habe er nun das Vergnügen anzuzeigen, daß die Laghetto-Angelegenheit durch die Huld des Kaisers als erledigt zu betrachten sei, indem Carl VI. in die Cession des Sees und der mit demselben verbundenen Rechte unter gewissen Bedingungen eingewilligt habe. Zugleich kündigte aber Wenser den bevorstehenden Durchmarsch von nicht weniger als 6 Regimentern kaiserlicher Truppen an.

Wären die Bünde einig gewesen, hätte nicht confessionelle und politische Zwietracht schon angefangen, tief in die Gemüther sich einzufressen, so würde man Wenser entschiedener haben entgegentreten und mit Berufung auf die Verfassung den Volksbeschluß abwarten können. Denn über den Termin der Ausweisung der Reformirten enthielt weder das Capitulat selbst noch ein Protokollnachtrag irgend welche Bestimmungen. Da zeigte es sich aber, daß die österreichische Parthei im Bundestage unzweifelhaft die Mehrheit besaß. Denn als der Antrag gestellt wurde, die Terminfrage dem Entscheide der Gemeinden zu überlassen, wurde derselbe abgewiesen. Indessen wollte man noch schonend verfahren. In der Weisung an die Amtleute in den Unterthanenlanden ward eine eigentliche Maßregel zur Ausweisung der Protestanten noch nicht anbefohlen, sondern mehr nur das Bestehen der bezüglichen Verordnung in Erinnerung gebracht. Zu diesem milderen Beschlusse mag wohl ein Memorial der Evangelischen im Veltlin mitgewirkt haben, welche in den rührendsten Ausdrücken um Schonung baten. Ein anderes Memorial aber von 10 in Cläfen ansäßigen Bündnern protestirte förmlich gegen das Edikt, das, weil von den Gemeinden nicht genehmigt, ungesetzlich sei und verlangte, daß wenn die vom regierenden Commissari einzugebende Vorstellung nichts fruchten sollte, die drei Bünde ihnen die in den Unterthanenlanden gelegenen Güter abkaufen sollten.

Soviel erlangten sie dennoch, daß im Ausschreiben des Bundestages die Emigrationsfrage einläßlich besprochen und die Gemeinden angefragt wurden, wie man sich desfalls weiter zu verhalten habe. Wenige Tage vor dem Weihnachtsfeste löste der Bundestag sich auf.

Der große Jännercongreß des Jahres 1727 versammelte sich erst am 11. März a. St. Man begann sofort mit der Aufnahme der Mehren im Emigrationsgeschäft. Die Stimmen waren so sehr

zersplittert, daß eine Mehrheit für irgend einen Antrag nicht gefunden werden konnte. Allein, da unter den 63 Stimmen der sämmtlichen Gerichte doch wenigstens 30 eine Verwendung bei Carl VI. entweder für alle, oder doch wenigstens für die eingeborenen Reformirten im Velttin verlangten, oder ein Entsprechen an die unbedingte Abtretung des Laghetto geknüpft wissen wollten, so beschloß der Congreß, ein sehr dringliches Gesuch um einige Duldung für die Evangelischen an den Kaiser zu richten. Der Landrichter von Castelberg war nur mit Mühe zu bewegen, daß er dies Schreiben Namens des Oberen Bundes siegelte. Baron Wenser versprach zwar, dies Gesuch in Wien zu befürworten, allein in einem späteren Schreiben vom 28. März nennt er die Beschwerden der Reformirten, welche seine Regierung schonungslos von Haus und Hof vertreiben lassen wollte, „ohnbegründete lamenta und ohnerhebliche Klagen", und eifert über die gegen ihn, wie gegen die Ehrengesandten ausgestreuten Verdächtigungen und Insulten. Ein Memorial der in Chur anwesenden Vertreter der Evangelischen aus Veltlin und Cläfen, Letztere meistens Bündner, hatte den bündnerischen Gesandten den Vorwurf gemacht, sie hätten sich um allerlei Vortheile willen oder aus Schwachheit von den kaiserlichen Räthen die Aufrechterhaltung von Art. 27 und 33 des Capitulats und deren sofortige Vollziehung aufnöthigen lassen.

Der Congreß ging wieder auseinander, nachdem er den Gemeinden die Einsendung genauerer Instruktionen anempfohlen hatte. Aus dem Inhalte der letzten Mehren hatten die Häupter erkennen müssen, daß trotz der bestehenden Mißstimmung der Partheien gegen einander die große Mehrheit der reformirten Gemeinden in den Bünden dermalen noch mit einer sofortigen Exekution gegen ihre Glaubensgenossen im Veltlin nichts weniger als einverstanden sei. Diese Wahrnehmung gab der Haltung der beiden protestantischen Häupter, Wenser gegenüber, einstweilen mehr Festigkeit und hielt Castelberg noch in Schranken. Als daher der im Drängen unermüdliche Gesandte am 27. April meldete, der Kaiser habe nunmehr in die Cession der Hälfte der sämmtlichen Territorien und auch in diejenige des Cläfner Sees bis an den Sasso d'Oliasco und bis zur Agrabrücke, jedoch immer noch unter gewissen Bedingungen eingewilligt *) und fordere dagegen, daß die Bünde vor Allem sich

*) Daß nämlich den mailändischen Unterthanen das Fischen im See gestattet,

beeilen möchten, das Ausweisungsedikt zum Vollzug zu bringen, so antworteten die Häupter, die Republik müsse von Rechtswegen auf unbedingter Cession aller streitigen Gebiete und zumal des ganzen Laghetto bestehen. Man werde zwar das Verlangen betreffs der Emigration den Gemeinden vorlegen, doch hätte man erwartet, Wenser werde die Sache nicht in so auffälliger und rücksichtsloser Weise urgiren und wenigstens des Kaisers Antwort abwarten. Wenser zeigte nun an, daß er vom Kaiser abberufen worden. In dem bezüglichen Schreiben Carl's VI. heißt es: Da der Gesandte diejenigen Geschäfte, wegen denen man ihn bei den Bünden beglaubigt, verrichtet habe, so begebe er sich nunmehr wieder nach Wien.

Es geschah dies in einem Zeitpunkte, wo die Mehrzahl der Reformirten selbst unter den österreichisch gesinnten Zehngerichtenbündlern eine Unterstützung der Politik Wensers verschmäheten. Dies trat recht deutlich bei der Aufnahme der Mehren im Juni hervor. In Uebereinstimmung mit Art. 33 des leider nun einmal beschworenen Mailänder Vertrags erklärte allerdings eine bedeutende Mehrheit der Gemeinden, die Ausweisung der Evangelischen, jedoch ohne Anwendung von Zwangsmitteln, sanktioniren zu wollen, allein in sehr vielen der Mehren sprach sich eine solche Entrüstung über die von österreichischer Seite an den Tag gelegte drängende Intoleranz aus, daß die Häupter dem Gesandten gegenüber einen höheren Ton anstimmten. Wenn, bemerkten sie, der kaiserliche Hof auf sofortigen Vollzug von Art. 33 bestehe, für welchen die drei Bünde bereits die einleitenden Schritte gethan, so dürfe man mit Fug und Recht erwarten, daß auch von Seiten Oesterreichs den Bestimmungen des Capitulats nachgelebt werde, und es nicht bei windigen Versprechungen sein Bewenden habe, während in Wirklichkeit die durch den Vertrag begrenzten Zölle stetsfort vermehrt, die Laghetto-Frage verschleppt und berechtigte Forderungen nicht erfüllt würden. Wenser's Begehren, daß man ihm eine detaillirte Claßifikation der Mehren zukommen lasse, wurde mit Unwillen zurückgewiesen; von Seiten der Bünde sei niemals das Verlangen gestellt worden, daß der Gesandte den Häuptern die Originalien der an ihn ergangenen kaiserlichen Befehle vorweise.

---

daß bündnerischer Seits keine Festung an demselben gebaut, die Zölle dort niemals erhöht, und keinem andern Fürsten der Durchmarsch von Truppen über den See erlaubt werde.

Um indessen dem gegebenen Worte und der Instruktion der Gemeinden nachzukommen, wurde noch einmal ein Edikt an die Amtleute in den Unterthanenlanden erlassen, und dieselben angehalten, den nur ansässigen Evangelischen „ernstlich und nachdrucksamst" den Befehl zur Auswanderung zu intimiren, während man gleichzeitig auf's Neue die Gnade des Kaisers zu Gunsten der eingeborenen Reformirten anzurufen beschloß.

Unter diesen eingeborenen, oder wie der amtliche Styl sie zu nennen pflegt, oriundi Reformirten, bestand die große Mehrzahl aus Veltlinern und besonders aus Cläfnern, zum Theil Reste der Nachkommen der sehr zahlreichen schon im 16. Jahrhundert Uebergetretenen, zum Theil Söhne und Enkel von Solchen, welche seit der Wiedereroberung des Veltlins sich zum evangelischen Glauben bekannt hatten.

Mit wenigen Ausnahmen gehörten im Veltlin diese eingebornen Evangelischen der ärmeren Classe an, doch gab es auch einige reiche Adlige unter denselben, wie z. B. die Paravicini, Lavizzari u. s. w.; in Cläfen dagegen waren fast alle HH. v. Pestalozzi, die Peverelli, Vertematti u. A. Mitglieder der evangelischen Kirche, lauter sehr alte, reichbegüterte Geschlechter, welche von einer strengen Ausführung des höchst intoleranten Ausweisungsediktes sicherlich nicht weniger schwer betroffen wurden, als die ärmeren einheimischen Reformirten. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man als intellektuelle Urheber dieser odiösen Verfolgungssucht neben dem Bischof von Como die sittlich ganz verkommene Veltliner Geistlichkeit, welche mit argwöhnischem Auge die Zunahme der Zahl von eingeborenen Reformirten seit dem Capitulat von Mailand belauert hatte, bezeichnet. Leider fand sie im Beichtvater Carls VI. einen uur allzuwillfährigen Fürsprecher, dessen Hetzereien die überkatholische Gesinnung des Kaisers gern entgegenkam.

In der Volksstimmung der drei Bünde war inzwischen, wie dies freilich nicht selten sich ereignete, ein plötzlicher Umschlag erfolgt, — auf welche Veranlassung hin, ist in Dunkel gehüllt. Hatte sich bei den Gemeinden die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß ein Edikt, das nicht mit Zwangsmaßregeln begleitet sei, unvollzogen bleiben müsse, und daß die Ausführung des so verhaßten Art. 33 einer beschworenen Convention nicht mehr umgangen werden könne, ohne der Wortbrüchigkeit sich schuldig zu machen, oder hatte die

Veltliner Geistlichkeit, nicht zum ersten und letzten Male, ihre Freunde in den Bünden mit klingenden Gründen unterstützt? Genug — die im August aufgenommenen Mehren ergaben hinsichtlich der Stimmenzahl nach den Bünden zwar ein ähnliches Resultat, wie im Juni, aber mit dem großen Unterschiede, daß jetzt 26 Stimmen gegen die Renitenten unter den bloß ansäßigen Evangelischen eine strenge Buße, nämlich Ungnade des Fürsten und Confiscation der Güter verhängen wollten, während 11 Stimmen ein Strafmittel verlangten, ohne Angabe welches, 23 Stimmen (12 im Gotteshaus-, 6 im Oberen, 5 im Zehngerichtenbunde) die zwangsweise Emigration von der getreuen Erfüllung der Capitulatsbedingungen Seitens Oesterreichs abhängig machten. Hiemit war also zur Exekution von Art. 33 ein wesentlicher Schritt vorwärts geschehen. Nach der Claßification durch die Häupter verlangten 37 Stimmen zwangsmäßige Ausweisung der niedergelassenen, nicht aber der eingeborenen Protestanten, und erließen demnach sofort ein scharfes Edikt an die Amtleute in obigem Sinne. Vorher hatte Wenser eine in so hochfahrenden Ausdrücken abgefaßte Note wegen dieser Angelegenheit eingereicht, daß die Häupter sich veranlaßt sahen, die Zurücknahme der bezüglichen Ausdrücke zu verlangen, wozu Wenser sich dann auch bequemen mußte. Unter dem 16. Aug. a. St. berichtet er dann, es sei ihm vom Kaiser der ausdrückliche Befehl zugegangen, die sofortige Ausweisung aller Evangelischen ohne Ausnahme zu fordern. Die Häupter erwiderten: Man finde sich über dieses Verlangen um so mehr bestürzt, als man nach der erlassenen Verordnung im Juni sich einer milderen Behandlung der einheimischen Reformirten von Seiten des kaiserlichen Hofes versehen hätte. Von der weltberühmten Clemenz S. Majestät erwarte man, daß er gegen die so geringe Zahl der Oriundi im Veltlin und der Grafschaft Cläfen doch nicht so unbarmherzig verfahren werde, zumal da gewisse Punkte des alten Capitulates von Seiten Oesterreichs seit 1639 noch niemals seien erfüllt worden, und da selbst die spanische Krone auf der Ausweisung der eingebornen Evangelischen niemals bestanden habe. Da jedoch die katholischen Boten auf den Bundestag zu Chur noch gemessenere Instruktionen mitbrachten, und sogar jede Betheiligung an einem neuen Schritte zu Gunsten derselben beim Kaiser ablehnten, schritt der Bundestag zu äußerst strengen Maßregeln gegen

die ansäßigen Reformirten. Es wird ihnen eine nur vierwöchentliche Frist zum Auszuge gewährt; bei hoher Strafe werden die Unterthanen aufgefordert, den allfällig Zurückbleibenden keinen Unterschlauf zu gewähren, und den Amtleuten eine Buße von 1000 Kronen angedroht, falls sie die Vollziehung des Edikts vernachlässigen würden. Vielleicht hoffte man, durch eine so beispiellose Härte gegen den einen Theil den Kaiser zur Milde gegen den noch bedauernswertheren andern Theil der Evangelischen zu stimmen. Es war übrigens vorauszusehen, daß die Durchführung eines so strengen Ediktes auf Schwierigkeiten stoßen würde, da unter den Ansässigen in Cläfen eine Reihe von Familien sich befanden, die zu den angesehensten der Bünde und zwar beider Partheien gehörten, so namentlich die Salis, Planta, Albertini, Stampa u. s. w.

Am Schlusse der sehr stürmischen Session gaben die Katholiken einen Protest zu Protokoll, der mit dürren Worten die Hauptmotive ihrer intoleranten Haltung zu Tage fördert. Sie erklären nämlich: „weil die Vollziehung des Capitulats durch eine weitaussehende Renitenz verhindert und in das Stocken gebracht worden, womit Ihro kais. Majestät an den versprochenen Benefizien gehemmt und zurückzuhalten genöthigt werde, also protestiren wir gegen solche Renitenz und ist unser Will, Mehr und Meinung, daß alle Reformirte ohne Unterschied und Ausnahme aus unsern Unterthanenlanden ausziehen, die Widerspenstigen aber mit Gewalt dahin sollen gehalten werden, u. s. w."

Unter Zwiespalt und Groll ging der Bundestag auseinander.

Wenser hatte vor seiner Abreise die Wege für seinen Nachfolger mit so vieler Kenntniß der Personen und Verhältnisse, mit solcher Gewandtheit geebnet, daß der neue kaiserliche Envoyé, Baron Heinrich von Riesenfels, bereits eine starke und übermächtige österreichische Parthei bei seiner Ankunft in den Bünden vorfand. Die Mehrheit der bisher noch der protestantischen Sache treu gebliebenen Gemeinden des Zehngerichtenbundes, der des Getreidebezuges wegen auf das Reich und auf Vorderösterreich angewiesen war, begann zu schwanken, seit die Korntratten nicht mehr floßen. Als nun Riesenfels mit Schreiben vom 30. September a. St. Namens des Kaisers die Auszahlung und Aushändigung der Pensionen, Annaten und Tratten und die definitive Erledigung der Laghettofrage nur unter der Bedingung in Aussicht stellte, daß die Ge-

meinden die Ausweisung aller Reformirten ohne Ausnahme beschließen würden, war das Schicksal derselben so gut wie besiegelt. Nochmals wurde nun die Angelegenheit mit der Weisung bestimmter Instruktionen in Bezug auf Termin u. s. w. auf das Volk ausgeschrieben, damit der Februarcongreß im Falle sei, den definitiven Endbeschluß zu fassen. Die Gefahr, die nun auch den eingeborenen Protestanten in Cläfen und Veltlin immer näher rückte, bewog sie, sich in einer dringenden letzten Vorstellung an die Gemeinden zu wenden und sie daran zu erinnern, in welches Elend sie durch unnachsichtliche Vollziehung des 33sten Artikels würden versetzt werden. *)

Welche Erbitterung schon jetzt zwischen beiden Partheien herrschte, ersieht man aus den gedruckten und handschriftlichen Broschüren jener Tage. Die Katholiken schmähten ihre Religionsgegner und den evangelischen Glauben selbst, nannten letzteren eine vergiftete verdammliche Teufelslehre, den reformirten Gottesdienst Barlotten und Hexensabbathe und die Reformirten Teufelskinder. Dagegen verspottete man auf der andern Seite die Anbetung von Holz und Stein, verlangte die Ausweisung der aller Orten von den Kanzeln herab aufhetzenden Kapuziner, und klagte laut und nicht mit Unrecht, daß die Reformirten der österreichischen Parthei um des Mammons willen das Vaterland und den eigenen Glauben verkauft. Nicht die ehrsamen Räth und Gemeinden, sondern der kaiserliche Gesandte sei Meister und Herr in den Bünden, u. s. w.

In Chur besonders, wo die französische, oder genauer gesagt die Salis'sche Parthei fast alleinherrschend war, trat die Aufregung und der Groll gegen Katholiken und österreichisch Gesinnte stark hervor; es wurden Spottlieder auf dieselben verfertigt und in den

*) Der Schluß dieser Petition lautet: „Als befinden sich Obermeldete, nicht ohne Ursach bemüssiget, bei dem väterlichen Herzen und Güte der Ehrsamen Räth und Gemeinden mit weinenden Augen in höchster Demuth und Unterthänigkeit abermal flehentlichen und bittlichen einzukommen, daß selbige doch ihren so erbärmlichen Zustand und Elend in allergütigste Beherzigung ziehen, und sie mit den Augen dero berühmte Barmherzigkeit solcher Massen gnädigst ansehen möchten, wodurch Selbige eines so ohngemein erbärmlichen exilii eximirt sein und folgsam anlaaß haben können, für solche gnädige Willfährigkeit den grundgütigen Gott stäts mit gebogenen Knien einbrünstig anzuflehen, Euch die Ehrs. Räth und Gemeinden als unsern gnädigsten Fürsten in allem Wohlsein und höchster Aufnahm zu konserviren."

Wirthshäusern gesungen.*) Andersgesinnte behaupteten, sich nicht auf die Gasse wagen zu dürfen, und die Churer selbst waren in eine Art Belagerungszustand versetzt, indem sie auf der unteren (Reichs) Straße, sowie auf der obern, nach Malix und Churwalden führenden, sich kaum blicken lassen durften, ohne Gewaltthätigkeiten besorgen zu müssen.

Unter solcher Aufregung versammelte sich am 9. Febr. d. J. 1728 der große Congreß. Die Claßifikation der Mehren ergab folgendes Resultat: 35 Stimmen verlangten prinzipiell die Emigration aller Reformirten aus den Unterthanenlanden, jedoch ohne Terminbestimmung und theilweise unter der Bedingung, daß geleistete Zusagen von österreichischer Seite erfüllt werden sollten; 22 Stimmen gestatteten einstweilige Duldung der Eingeborenen, 5 Stimmen waren unklar abgefaßt und 1 ausgeblieben. Auf Grund dieses Ergebnisses erhielten alle Amtleute (meist evangelischer Confession) im Veltlin und der Grafschaft Cläfen vom Congresse die Weisung, die Ausweisung sämmtlicher Reformirten ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes anzuordnen und in Vollzug zu setzen. Eine dreimonatliche Frist wurde denselben behufs des Verkaufes ihrer Güter bewilligt, jedoch solle die Zeit, während welcher laut Capitulat den im Veltlin Begüterten der Aufenthalt daselbst gestattet war, in diesem Zeitraume nicht inbegriffen sein. Auch wurde auf Betrieb der reformirten Boten des Congresses ausdrücklich beigefügt, daß wenn von Seiten des kaiserlichen Hofes innerhalb eines halben Jahres allen schon bekannten Beschwerden nicht abgeholfen und den capitulatsmäßigen Forderungen nicht ent=

*) Der Schluß eines derselben lautete wie folgt:

Nun kommt ihr Landverkäufer dar,
Der Teufel Euer schon begehrt.
Er wird Euch führen Paar und Paar
Auf einen großen Heerd
Zu Fort de Fuentes wohl auf die Plon (Plan)
Er wird Euch geben dort den Lohn
Nach Eurem Wohlverdienen.

Ihr lieben Pündtner staht zusam
Und Euch danach thut lenken,
Daß Keiner nicht zu Grunde gang
Thut es auch wol bedenken.
Denn welcher 's Kaisers Dienst nimmt an,
Der wird zuletzt zum armen Mann:
Das ist schon approbiret.

sprochen würde, es den Emigrirten frei stehen solle, in ihr Vaterland zurückzukehren. Es zeigte sich später vielfach, daß diese Bestimmung, die als eine Vergünstigung gemeint war, zu unaufhörlichen Reibungen mit Oesterreich Veranlassung gab, und von den kaiserlichen Envoyés sogar ausgebeutet wurde, bald um die Capitulatsartikel nicht einzuhalten, bald um Zwist und Verwirrung in den Bünden zu stiften.

Nachdem obiger Beschluß gefaßt war, stellte der regierende Bundspräsident Andreas von Salis die Anfrage, ob derselbe so aufzufassen sei, daß er sofort und zwar ohne vorherige Approbation durch die Gemeinden ausgeführt werden solle? Und da die Abstimmung bejahend ausfiel, und man beschloß, die obige Verordnung den Gemeinden einfach mitzutheilen, so erklärte Salis, er könne das den Mehren des Gotteshausbundes zuwiderlaufende Edikt, ohne vorher die Genehmigung des Ersteren eingeholt zu haben, nicht unterzeichnen und siegeln und bat um eine kurze Frist, um in den Gemeinden seines Bundes abstimmen zu lassen.

Mochte diese Erkläruug, die keineswegs ohne Präcedens auch auf Seiten der beiden andern Bünde war, von Mitleid gegen die armen Emigranten, oder von der Absicht eingegeben sein, den fanatischen Urhebern von Art. 33 und zugleich dem kaiserlichen Hofe einen Trumpf auszuspielen, oder die immer mehr zu Tage getretene Verbindung des XGerichtenbundes mit dem Oberen Bunde durch eine Demonstration zu Gunsten der Emigranten zu sprengen — jedenfalls verfehlte dieser unzeitige Schritt seinen Zweck und diente vielmehr dazu, die bedenklichsten Zerwürfnisse, welche schon lange in den Bünden zu keimen begonnen, zu völligem Ausbruche zu bringen.

Derungs als Statthalter des Landrichters Schauenstein und Bundslandamman G. Sprecher sammt den Boten ihrer Bünde, erhoben gegen Salis' Erklärung als gegen eine unerhörte Neuerung Protest. Der Bundspräsident antwortete Namens des Gotteshausbundes mit Gegenprotest. Dennoch ward des kaiserlichen Envoyé Begehren, daß der den Emigrirenden zu bewilligende Termin auf vier Wochen reduzirt werde, kurzweg abgewiesen, und der Congreß legte trotz der obwaltenden Zerwürfnisse auch noch so viel Humanität an den Tag, den Amtleuten den Befehl zu ertheilen, daß sie den Ausgewiesenen bei der Liquidation ihres Vermögens und der Zah-

lung ihrer Schulden möglichst hülfreiche Hand leihen sollten. Als Riesenfels dann, über die erfahrene Abweisung erbittert, in einer Note an den Congreß sich in höchst verletzenden und ungeziemenden Ausdrücken gegen den Bundspräsidenten, besonders aber gegen das einflußreichste Haupt der Salis'schen Familie, den Envoyé Peter v. Salis, erging *), so daß Ersterer den Congreß um Schutz und Schirm gegen derartige Ausfälle bitten mußte, wurde ihm dieser auch von der Versammlung bewilligt. Dagegen war die Note an Riesenfels, welche Aufklärung über seine undiplomatische Haltung gegenüber dem Haupte der Republik forderte, in so wenig energischen Ausdrücken abgefaßt, daß der kaiserliche Gesandte eine genügende Satisfaktion verweigerte. Der Envoyé, dem man des Riesenfels beleidigende Zuschrift mitgetheilt, verlangte nun, der Congreß solle dem Vertreter Oesterreichs eine Erklärung abverlangen lassen, und auch dies wurde bewilligt, aber so spät, daß der Gesandte die Audienz unter dem Vorwande verweigern konnte, nach Auflösung des Congresses sei er nicht mehr gehalten, Deputationen zu empfangen. Als der Envoyé sah, daß ihm auf diesem Wege keine Genugthuung zu Theil werde, gab er eine öffentliche Erklärung heraus, in welcher, freilich ohne nähere Bezeichnung, seine Verläumder, besonders die Verbreiter des Gerüchts, als streue er fremdes Geld unter dem Volke aus, „gottlose Schelme und Ehrendiebe" genannt werden. Jedermann wußte, daß hiemit vor Allem der kaiserliche Gesandte gemeint sei.

Der Congreß schloß seine Session in völligem Zewürfniß. Die beiden verbündeten Häupter setzten einen ziemlich gleichlautenden Abscheid an die Gemeinden ihrer Bünde auf, in welchem dem Bundspräsidenten und den Boten seines Bundes Schuld gegeben wurde, sie seien es, welche durch Verschleppung der völligen Exekution von Art. 33 dem kaiserlichen Hofe Anlaß gegeben, die dem Lande versprochenen Benefizien zurückzuhalten.

Als Salis nun wiederholt das Verlangen vorbrachte, daß auch ihm gestattet werde, einen Separatabscheid auf die Gemeinden aller drei Bünde zu bringen, um sich gegen Ehrverletzungen zu recht-

*) Dem Envoyé warf er vor, er suche alle Gewalt im Lande an sich und seine Familie zu bringen, er streue eigenes und französisches Geld mit vollen Händen unter dem Volke aus, um zu bestechen, u. s. w.

fertigen, so wurde ihm dies für jetzt abgeschlagen und er auf den Bundestag vertröstet.

Nachdem der Wiener Hof erreicht hatte, was er mit so schonungsloser Härte betrieben, hätte man billig erwarten dürfen, derselbe werde nun sich beeilen, die eingegangenen Verpflichtungen um so pünktlicher zu erfüllen. Dies war aber nicht der Fall. Statt der versprochenen zwei Annaten und Pensionen wurde nur je eine und von den fälligen Tratten nur ein Theil abgeführt, unter dem Vorwande, daß wiederum zwei Refugiés heimlich nach Cläfen zurückgekehrt seien. Gleichzeitig liefen von Engadiner und Dissentisser Händlern Klagen über neue Zölle und Chikanen auf den österreichischen Grenzen ein. Auf desfalls ergangene, freilich allzu höfliche Reklamationen der Häupter antwortete Riesenfels mit ebenso höflich abgefaßten, aber leeren Versprechungen.

Der Bundestag versammelte sich am 4. Sept. zu Davos und es ergab sich bei Aufnahme der Mehren, daß der Zwiespalt der zwei Bünde mit dem Gotteshausbund nun auch vom gesammten Volke Besitz genommen hatte. Alle jene strengen Verordnungen bezüglich der Ausgewiesenen waren mit großem Mehr in den zwei Bünden, sogar Seitens der reformirten Gemeinden, genehmigt worden. Man mochte im Herzen die Unglücklichen bemitleiden, welche eine Politik des Familien- und Partheiinteresses ihrer Heimath und zum Theil ihres Lebensunterhaltes beraubte, allein der Groll gegen den separatistischen Gotteshausbund, die Besorgniß vor der Vertheuerung des Brodes und vor der Entziehung der fremden Gelder ließ eine versöhnlichere Stimmung nicht aufkommen.

Zwischen den Häuptern erhob sich bald nach dem üblichen Austausche von Complimenten und „Sincerationen bundsgenössischer Gesinnungen“ ein heftiger Wortwechsel, der so persönlich zu werden drohte, daß die Session den drei Herren silentium perpetuum auferlegen und anrathen mußte, „künftig die Anständigkeit besser in Observanz zu nehmen.“ Unter dem 14. Sept. trat dann auch Riesenfels wieder mit einem Schreiben vor den Bundestag, in welchem er sich über Insulten, die von Churer Bürgern während des Congresses gegen ihn waren verübt worden, sowie über eine Predigt des reformirten Pfarrer Luzi von Cabalzar in der St. Regulakirche, am 22. Febr. gehalten, in starken Ausdrücken beschwerte. Auch habe „ein gewisser Peter Salis“ — (der Envoyé)

— der vor zwei Jahren in Chur das Bürgerrecht erkauft, den Churer Bürgern in allen Wirthshäusern während des großen Congresses zu trinken gegeben und den Pfarrer Cabalzar für seine Predigt reichlich belohnt; er, als Gesandter Sr. apost. Majestät verlange daher von der Stadt Chur Genugthuung.

Mit den Insulten der Bürger und Cabalzar's Predigt verhielt es sich folgendermaßen: Vor dem Nachhausegehen von einem Abendtrunk hatten mehrere junge Leute vor einem, der Wohnung des Gesandten gegenüberliegenden Wirthshause ein Schmählied *) gesungen, einige indezente Ausdrücke zu seinen Fenstern hinaufgerufen und sich dann entfernt.

Der Pfarrer Cabalzar hatte während des Congresses eine Predigt über den Text, Offenb. Joh. III, 15 und 16, gehalten: Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist u. s. w. Die Predigt ist in dem bekannten barbarischen Kanzelstyl jener Zeit, stellenweise äußerst derb und für unsere verwöhnten Ohren fast unerträglich, aber in durchaus biblischem Sinne, abgefaßt.**) Bis gegen das Ende hin verbreitet sich die Predigt über die Lauigkeit der Christen im Allgemeinen gegen das Wort Gottes, aber dann tritt Cabalzar mit allerdings schweren Anklagen gegen Diejenigen hervor, welche im Jahre 1639 und 1726 das Mailänder Capitulat mit seinen berüchtigten Artikeln 27 und 33 abgeschlossen. Da heißt es u. A. auf Seite 23: „Unsere hohe und gemeine Landesregierung ist gleich worden dem Bild Nebucadnezars beim Daniel, dessen Haupt guldin, aber die Füß leimern und irdin; zu fürchten ist, daß die Laue des Regiments in der Religion und andern im Schwange gehende Sünden, als das vermaledeite Privatinteresse, der verfluchte Eigennutz, die Gabenfresserei, das Ansehen der Per-

*) Vielleicht war es folgendes:

Auf des Herrn von Riesenfels Tod
Auf unseres Bürgermeisters Noth
Gemeiner drei Bünde Freiheit,
Trinkt, Bürger, der HH. v. Salis Gesundheit.

Oder jenes:

Baron von Riesenfels,
Du abgesagter Feind! . . .
Pulver und Blei ist schon bereit,
Daß wir dir geben den Hofbescheid
Nach deinem Wohlverdienen.

**) Am Rande der gedruckten Predigt wechseln Citate aus der Bibel, Cicero, Sallust, dem Bundesbrief und dem Mailänder Capitulat in ergötzlicher Weise ab.

son, die verdammten Pensionen, die Hintansetzung des allerheiligsten Glaubens, die forcht fremder Fürsten, werden unserem freien Stand den Hals brechen u. s. w. — Unsere frommen Altfordern hatten diese Artiklen und Gesätz: Kein fremder Ambassadeur solle im Lande residiren, damit das Land nicht durch frömde Herren geregiret werde" u. s. w. Dann: O ihr Vorgesetzten und Regenten, deren Religion ist Region, die ein Stück Brods dem Herzen Christi vorziehen, deren Gerechtigkeit ist Interesse, ihre Confession eine Confusion, und ihre Regierung eine machiavellische Politik und Trölwerk!"

Die Predigt hatte, wie leicht zu denken, großes Aufsehen gemacht und nicht bloß den Zorn des kaiserlichen Gesandten, sondern vorzüglich der Ehrendeputirten zum Mailänder Capitulat erregt, welche in einem Flugblatte den Pfarrer und seine Gesinnungsgenossen als „ehrlose Schelmen und Ehrendiebe" denunzirten. Hierauf gab Cabalzar seine Predigt im Druck heraus, um sich zu rechtfertigen, aber seine Sache wurde dadurch nur verschlimmert, weil seine Feinde nun eine Handhabe erhielten, um den Verfasser um so sicherer verderben zu können. Ohnehin hatten die französisch Gesinnten ihrer Schadenfreude über die derben Sachen, welche ihren Gegnern in der Predigt gesagt werden, kein Hehl und für vielfache Verbreitung der Broschüre wurde hinlänglich gesorgt. Der Envoyé, der sich des Pfarrers in der That warm angenommen, vermochte ihn vor der Rache seiner Feinde nicht zu schützen. Auf Befehl des Bundestages mußte der Magistrat von Chur ihn absetzen, und als gleich darauf die nahe Gemeinde Maladers im Schanfigg, welche zu Chur hielt, ihn anstellte, ruheten die Ehrengesandten nicht, bis der Bundstag ihn auch von dort vertrieben hatte. — Auf die letzte zwangsweise Emigration der Reformirten werden wir später zurückkommen.

Sechster Abschnitt.

Streitige Bischofswahl. Heimlicher Verkauf der Münsterthalischen Rechte an Oesterreich. Zertrennung der Bünde. Zürich und Bern vermitteln. Die neue Vertreibung der Reformirten aus den Unterthanenlanden. Das Münsterthal wieder an die Bünde abgetreten.

Quellen:

Die Protokolle Gem. Lande.

Miscallanea Ræetica.

Conventions=Schrift etlicher Bürger von Chur. 1729. 4.

Original=Pündtnerische Gesandtschaft=Akten. Fol. (Im Archiv des eidg. Standes Zürich.)

Relationen und Missiven der Oesterr. Gesandten an den k. k. Hof. (Aus dem k. k. Hof= und Staats=Archiv zu Wien.)

Bott, J. Losreißung des Gerichtes U. Calven vom Freistaate der drei Bünde. Chur 1860. 8.

Foffa, P. Das bündnerische Münsterthal, eine histor. Skizze nebst einem Anhange von Urkunden. Chur 1864.

Wahrhafftes factum tale u. s. w. Chur 1729. 4.

Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unpartheiischen patriotischen Gemüth der Löbl. Republik Gem. III Pünd vorgestellt wird. Chur 1729.

Kurzer Entwurf der Rechtsammen so ein Löbl. Gottshauß=Pundt gegen allhies. Bißthum hat. O. O. und J. (1729.)

Und andere Flugschriften jener Zeit.

So standen die Sachen, als zwei Ereignisse von großer Tragweite eintraten, welche noch mehr als alles Bisherige dazu dienten, die schon begonnene Zwietracht zwischen den drei Bünden zu vollenden: Der Tod des Bischofs Ulrich v. Federspiel und das Kundwerden seines heimlichen Verkaufes der bischöflichen Rechte im Münsterthal an Oesterreich.

Um aber die Bedeutung dieser beiden Begebenheiten richtig in's Auge zu fassen, wird der Leser uns gestatten, die eigenthümlichen Verhältnisse des Bisthums zum Gotteshausbunde, sowie zu dem Münsterthale nach ihrem früheren Verlaufe in gedrängtester Kürze darzustellen.

Als nach der Flucht des Bischofs Paul Ziegler, der damals (1526) in seiner großen Mehrheit noch dem alten Glauben huldigende Bundestag zu Ilanz den sogenannten zweiten Artikelbrief erließ, trat der Gotteshausbund, auf dessen Gebiete der Bischof bisher die landesherrliche Hoheit, soweit sie von den Hochgerichten und Gemeinden selbst nicht ausgeübt worden, besessen, gleichsam als Erbe in dieselbe ein. Wenig fehlte, so würde er noch weiter gegangen sein und dem Beispiele so vieler Landesherren damaliger Zeit folgend, die Säkularisation des Bisthums verhängt haben. Um jedoch die landesherrliche Hoheit des Gotteshausbundes über das Bisthum ein für allemal sicher zu stellen, entwarf der Beitag dieses Bundes 6 Artikel, welche bei jedesmaliger Erledigung des bischöflichen Stuhles und vor der Wahl eines neuen Bischofs vom Domcapitel und sodann auch vom gewählten Bischofe beschworen werden sollten. Es waren dies folgende Artikel:

1. Daß der Bischof in administrativen und in Glaubenssachen „wie sie dann jetz vor der Erwehlung“ sind, keine Aenderungen treffen dürfe.

2. Daß er alle Verfügungen des Gotteshausbundes, welche derselbe s. Z. nach der Flucht Paul Ziegler's „in Kauff oder Verkauff, Lösung und anders“ getroffen, belassen und keine Neuerung dagegen vornehmen solle.

3. „Daß ein Herr von Chur *) der Stifft Recht, Freyheit und Eigenschafft nicht verkauffen, noch verabhandeln solle und möge ohne des Capitels und Gmein Gottshauß Rath, Vorwüssen und Willen.“

*) Nämlich ein Bischof.

4. Sollte ein Bischof etwas handeln „darburch Gmein und Capitel und Gottshaus beschwert seyn vermeinte", so solle er dann auf Verlangen des Capitels und des Gotteshausbunds Rechnung darüber zu geben schuldig sein.

5. Dürfe der Bischof seine sämmtlichen Aemter nur mit Bürgern des Gotteshausbunds besetzen.

6. „Daß ein Herr von Chur nicht Gewalt haben solle noch möge, das bischöfliche Amt Niemand (zu) resigniren, garantiren, noch verändern ohne Rath, Gunst, Wissen und Willen Gmeines Gottshaus (bunds)."

Es ergab sich aus Inhalt und Tendenz dieser sechs Artikel von selbst, daß nur ein Gotteshausbündner Bischof von Chur werden konnte und durfte. Auch wurde diese letztere Bestimmung im Jahre 1542 in einem besondern Vertrage mit dem Grauen Bunde ausdrücklich festgestellt. Anfänglich hielt man strenge darauf, daß auch die Domherren nur aus diesem Bunde gewählt wurden.

Von 1541 an bis 1661 wurden obige 6 Artikel sowohl vom Domcapitel als von sämmtlichen Bischöfen: L. Iter, Th. v. Planta, Beat v. Porta, Peter Raschär, P. Mohr, beiden Flugi, feierlich beschworen. Ja, ein im Jahre 1627, also zu einer Zeit, da die Bünde durch Krieg und Leiden aller Art geschwächt, von Spaniens und Oesterreichs Heerschaaren auf's Neue bedroht, die Unterthanenlande als Depositum in päpstlichen Händen sich befanden, mußte der Nuntius Scapi auf den Versuch, einen Fremden auf den bischöflichen Stuhl zu Chur zu erheben, Angesichts der Festigkeit, mit welcher der Gotteshausbund, von den beiden andern Bünden unterstützt, seine Rechtsame behauptete, verzichten, worauf das Domcapitel den Bischof Jos. v. Mohr, einen Engadiner und Bürger jenes Bundes, erwählte. Die Wahl Johannes II. v. Flugi (1636) erfolgte ohne Widerspruch. Erst die Erhebungen von Ulrich v. Mont und U. v. Federspiel, beide aus dem Obern Bund, bahnten der Curie und Oesterreich, auf welches Erstere mehr und mehr als ihren Schirmherrn zu blicken sich gewöhnt hatte, den Weg zu noch weiter gehenden Eingriffen in die Rechtsame des Gotteshausbundes. Bei der Wahl v. Mont's hatte der Nuntius Borromeo im Jahre 1662 ausdrücklich, in seinem und des Domcapitels Namen, noch einen Revers unterzeichnet, in welchem er sagt: „Wir, der obgesagte Nuntius, welcher nicht Vorhabens gewesen, noch ist,

denen Rechten deß Gottshausbunds einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen, erklären krafft dieses, daß diese letztere Wahl zu keinem Exempel passiren, auch denen Rechten und dem Posseß nicht präjudiziren könne", u. s. w.

Bei der Wahl Ulr. v. Federspiel (1692) mußte der Gotteshausbund bereits — so weit hatte das Domkapitel sich schon zu emanzipiren gewußt — sich mit einem feierlichen vor demselben verlesenen Proteste begnügen und die Wahl geschehen lassen, da er sich von den beiden andern Bünden, zumal vom Oberen, verlassen sah. Höchst wahrscheinlich würde es niemals zur Wahl eines Landesfremden als Bischof gekommen, und sehr viele innere Zwistigkeiten vermieden worden sein, wenn der Gotteshausbund sich schon damals dazu hätte verstehen können, seine Rechtsame bezüglich der Wahl des Bischofs mit den beiden andern Bünden zu theilen. Was der Erhebung eines Fremden auf den bischöflichen Stuhl den Weg bahnte, war der Umstand, daß im Domcapitel schon seit längerer Zeit nicht bloß Bürger des Grauen und des XGerichtenbundes, sondern sogar 4 Oesterreicher (Tyroler) saßen, letztere sogenannte canonici ad primas preces. Diese mit den Oberbündnern vereinigt, bildeten die Mehrheit, und man wußte schon lange, daß dieselbe mit dem Plane umging, bei der ersten Sedisvacanz den Gotteshausbund bei der Wahl zu übergehen.

Soviel über das Geschichtliche der Stellung des Bisthums zum Gotteshausbunde. Was das Verhältniß des Ersteren zum Münsterthale betrifft, so bildete dieses bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts 4 Surcommunen, nämlich: 1. Terzal daint, umfassend Valcava, Fuldera, Lü, Lusai und Cierfs. 2. Santa Maria mit seinen Nachbarschaften. 3. Münster. 4. Taufers; letzteres auch Unter-Calven genannt. Am Ende des 16. oder am Anfange des 17. Jahrhunderts *) ging das Terzal Taufers mit sammt der Criminalgerichtsbarkeit von Unter-Calven an Tyrol über, während Ob-Calven bei den drei Bünden und zwar bei dem Gotteshausbunde verblieb. Die Civilgerichtsbarkeit aber nebst mancherlei Rechten und Gefällen stand dem Bisthum Chur zu. Zu diesen Rechten gehörten namentlich:

*) Ein genaues Datum und Feststellung der Vorgänge ist aus keiner Urkunde zu erheben. Selbst Sprecher und Guler, Zeitgenossen, schweigen über dieses Ereigniß. Bott (s. Quellen) vermuthet, daß es im Jahre 1609 stattgefunden habe.

1. Die Wahl eines Landammanns aus einem vom Thale zu machenden Dreier-Vorschlage.

2. Die Bestellung eines Malefiz-Klägers.

3. Der Genuß der Hälfte sämmtlicher vom Gerichte verhängten Bußen.

Bei Uebung dieser Rechte fand der Bischof Seitens der Bevölkerung keinerlei Wiederstand, so lange er selbst, oder sein auf Schloß Fürstenburg residirender Stellvertreter die Rechte des Volkes nicht kränkte und in die Religionsübung der Protestanten oder in die Rechtsame des Gotteshausbunds sich keine Eingriffe erlaubte. Bis auf eine einzige Familie (v. Capol) waren die beiden oberen Terzale sämmtlich zur reformirten Confession übergetreten. Das dritte Terzal, Münster, dagegen hing mit eben solcher Festigkeit dem katholischen Glauben, allein zugleich seinen politischen Rechten an. In jenen beiden Punkten legten die Münsterthaler, von jeher ein besonders aufgewecktes Völkchen, ein zähes Festhalten an Freiheit und Recht an den Tag. Im Jahre 1662 mußten sie durch den Gotteshausbund, dessen Rechtsame sie als Glied desselben mit Hartnäckigkeit gewahrt hatten, nachdem derselbe die Wahl Ulrichs v. Mont, aus dem Obern Bund, als Bischof endlich anerkannt, zur Huldigung angehalten werden. Später entspann sich wiederholt ein Streit zwischen der Gemeinde Santa Maria und dem Bischof wegen der Benutzung des dasigen Kirchengutes, welches er beanspruchte, obwohl schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur noch vier katholische Familien in der Gemeinde wohnten. Aber zum Aufgeben der wenigen Rechte und Gefälle, welche das Bisthum seit dem im Jahre 1671 erfolgten Auskaufe einer Reihe von Lehen und Zinsen durch die Gemeinde, hier noch besaß, mag sich Ulrich v. Federspiel erst im dritten Dezennium des 18. Jahrhunderts entschlossen haben, nachdem sein Versuch, die einst so einträgliche Wallfahrt in Santa Maria wieder in Aufnahme zu bringen und hierdurch mehr Katholiken in diesen Hauptort des Thales zu ziehen, im Jahre 1719 an der gewaltigen Aufregung gescheitert war, welche jener Vorgang in ganz Bünden, zumal aber im Münsterthale hervorgerufen hatte.

Nachdem dieser Entschluß in Federspiel zur Reife gelangt war, sandte er den Hofmeister des Bisthums, Landrichter v. Vincenz mit einem vom 21. April 1728 datirten Schreiben an Kaiser

Carl VI. nach Wien, in welchem er diesem Fürsten die noch im Besitze des Bisthums befindliche Hälfte des alten Hochgerichts Münsterthal, also das ganze jetzige Münsterthal um den Kaufpreis von 17,000 Gulden Rheinisch anbot. Als Motiv seines Entschlusses gab er die Unbotmäßigkeit des Volkes und die an seinen Rechten erlittenen Schädigungen an. Dann behauptet Federspiel, von seinen Vorfahren im Bisthum «successive per traditionem» erfahren zu haben, daß wenn ein Bischof jemals in den Fall kommen sollte, auch die noch in seinem Besitze befindliche Hälfte des Münsterthals zu veräußern, er schuldig und gehalten sei, solche dem Besitzer der ersten Hälfte, also dem Kaiser, als Grafen von Tyrol anzutragen. *)

Schon am 3. Mai 1728 kam Landrichter von Vincenz mit einem kaiserlichen Rescripte zu dem Gesandten v. Riesenfels, welches diesen verständigt, daß Carl VI. das Anerbieten des Bischofs mit dem festen Entschlusse angenommen habe, die Unterthanen bei allen ihren Bundes- und andern wohlhergebrachten Rechten zu belassen, und daß ihnen weder in Religions- noch andern Angelegenheiten Neuerungen zugemuthet werden sollten. Riesenfels bat den Bischof, mit der Kundmachung des Verkaufes bis zum Schlusse des Bundstages zu warten, da die Salis'sche Parthei, welche von der Sache Wind bekommen, schon während der Wiener Reise des Landrichters v. Vincenz dem gemeinen Mann vorgespiegelt habe, der Kaiser gedenke sich nach und nach des ganzen Landes zu bemächtigen. Auch die Anhänger der kaiserlichen Parthei hatten von dem Verkaufe erfahren und der Bundslandammann Sprecher warnte Riesenfels vor dessen Folgen. **) Hatte doch schon im vorigen Jahre bei dem Jänner-Congresse der Landammann Fallet von Santa Maria nur auf den damals gegen den Richter Orsi gefaßten Argwohn hin, gegen diesen Verkauf protestirt! Man erfährt aus demselben Schreiben des kaiserlichen Gesandten, daß Orsi bereits im Jahre 1726 nach Wien gekommen war, um den Hofrath v. Buol über die Aufnahme zu sondiren, welche ein allfälliger Kaufsantrag an höchster Stelle finden würde. Er empfahl sich bei Riesenfels

---

*) „Zumahlen aber in meinig dießfälligen Recht- und Gerechtigkeiten immer mehr und mehr solcher Gestalt angefochten und gekränkt worden, daß ich mich dargegen zu verthädigen und selbe zu manuteniren von mir selbsten nit vermöge, sondern mich notgedrungen befinde, solche Hälfte des Münsterthals an Jemand Anders zu übergeben", u. s. w.

**) Schreiben von Riesenfels an . . . in Mailand, 22. Juli. 1728.

als künftigen Administrator des Thales. Der Gesandte bemerkt jedoch, Orsi sei eben wegen seiner nicht verborgen gebliebenen Unterhandlung in Wien bei den Münsterthalern sehr verhaßt, so daß er nach seiner Rückkehr kaum seines Lebens sicher gewesen. Ueberdies habe er seiner Zeit als kaiserlicher Castellan von Schloß Tarasp cassirt werden müssen.

Hofrath von Buol hatte, wie Riesenfels ferner berichtet, Orsi abgewiesen, weil die Uebernahme des Münsterthales voraussichtlich nicht ohne schwere Mühe oder gar einen Aufstand vorbeigehen dürfte, und, „bei dem auf seine Libertet extrem eifersüchtigen Freistaat um so weniger auf Beistand zu hoffen sei, als die französische Parthei natürlich dagegen sei, die Wohlgesinnten aber mit dem oft irresonabeln gemeinen Mann sich nicht überwerfen können.“ Riesenfels erkundigte sich bei Vincenz nach den Verkaufsbedingungen, nach den Rechten der Münsterthaler und nach der Beschaffenheit der Gegend. Da erfuhr er denn, daß die Territorial-Gerichtbarkeit nicht dem Hochstifte, sondern den Gemeinden zustehe, „welche souveräne Gewalt und Freiheit genießen, alle Civilfälle für sich abmachen, eigenmächtig traktiren, die Aemter selbst besetzen und die Boten auf die Bundestage ernennen.“ Was die Oertlichkeit betreffe, so führen außer dem Wege aus Tyrol noch zwei andere in das abgelegene wilde Thal, ein Saumweg nämlich aus dem untern Engadin, und ein „Gaissteig“ über das Wormser Gebirge.

An politischen Erwägungen komme zu bedenken:

1. Für Truppendurchzüge sei das Thal der beschwerlichste Paß, also werthlos.*)
2. die Ernennung eines Boten zum Bundestage stehe dem Thale zu; diese Stimme müsse also, wie zu Rhäzüns, erworben, d. h. erkauft werden.
3. Ein dorthin zu setzender Administrator könne nur die sog. cusa**) aufnehmen; die Gerichtsbarkeit werfe nichts ab, koste aber viel.
4. Die Erwerbung dieser Hälfte des Münsterthals könne durch den Rückschlag auf die andere, schon annexirte Hälfte, im Falle eines Aufstandes gefährliche Folgen haben.

---

*) In Wien, besonders in militärischen Kreisen, war man sowohl damals als hundert Jahre früher, und ist man wohl auch heute noch anderer Ansicht.

**) Die Bedeutung dieses ganz veralteten romanischen Wortes (vielleicht scusa?) war nicht auszumitteln.

Als besonderes Bedenken erwähnt Riesenfels noch des Umstandes, daß die Kunde von diesem Verkaufe den Fortgang des Emigrationsgeschäftes beeinträchtige.

War der Gesandte schon vorher, und zwar eben wegen des Letzteren, im Lande und zumal in Chur in hohem Grade unpopulär geworden, so hatte die Erbitterung des Volkes seit dem Auftauchen der Münsterthaler Frage in der That einen solchen Grad erreicht, daß Riesenfels sich veranlaßt sah, unter dem 29. Sept. und 9. Okt. n. St. den Kaiser, unter Schilderung des von uns erwähnten Auftrittes vor seiner Wohnung in Chur, um die Erlaubniß zu ersuchen, sich nach Feldkirch zurückziehen zu dürfen. Ehe eine Antwort vom kaiserlichen Hofe anlangte, trat jedoch beinahe pößlich und ganz unerwartet jenes folgenschwere Ereigniß ein, auf welches im Anfange dieses Abschnittes hingewiesen ist: der Tod des Fürstbischofs Ulrich v. Federspiel. Nach bloß dreitägiger Unpäßlichkeit starb derselbe am 11. Okt. 1728 in einem Alter von 76 Jahren. Den Krummstab hatte er 36 Jahre hindurch geführt. Wegen hohen Alters war er in der letzten Zeit mehr und mehr von den Geschäften zurückgetreten und hatte die Regierung des Bisthums kräftigeren Händen anvertraut. Der heimliche Verkauf des Münsterthals war beinahe seine letzte, und zwar wohl unrühmlichste Regierungshandlung gewesen. Riesenfels begriff, daß ein Wechsel seines Wohnsitzes jetzt weniger als je angezeigt erscheine, und daß seine Gegenwart in Chur oder dessen nächster Nähe durchaus nöthig sei, da es nun galt, einen der Politik Oesterreichs unbedingt ergebenen Prälaten auf den bischöflichen Stuhl zu erheben und das Domkapitel in dem zu erwartenden Kampfe mit dem Gotteshausbunde und der französischen Parthei zu unterstützen. In seinem Schreiben vom 12. Okt. an den Kaiser und einem spätern führt der Gesandte die hervorragendsten Candidaten für die in politischer Beziehung noch immer sehr wichtige Bischofswürde auf. Zunächst den Domprobst Grafen Salis-Zizers, trotz hohen Alters noch bei guten Geistes- und Leibeskräften, eine energische ehrgeizige Persönlichkeit. Schon bei der Wahl Federspiels war Graf Salis der bedeutendste Bewerber zum Bisthume gewesen. Da er — sagt Riesenfels — wie alle Salis von jeher sich Oesterreich feindlich bewiesen, hatte der damalige spanische Gesandte Graf Casati ihn bei Seite geschoben. Weit entfernt, seinen Blick nur auf das ihm so nahe

gerückte Jenseits zu richten, strebte der Prälat in seinem 75sten Jahre jenes Ziel seines irdischen Ehrgeizes zu erreichen, das dem 39jährigen Manne entrückt worden. Die angesammelten Reichthümer will er dazu verwenden, sich, oder wenn dies nicht gelingen sollte, einem treuen Anhänger seiner Familie den Krummstab zu verschaffen. Die letzte Stufe zu diesem Ziel hatte Salis bereits erstiegen: am Todestage Federspiels war er von den residirenden Domherren zum Generalvikar erhoben worden. Da der französische Gesandte, Marq. de Bonac, den apostolischen Nuntius Passionei günstig für ihn zu stimmen gewußt hatte, und er unter den bündnerischen Canonici jedenfalls die bedeutendste Persönlichkeit war, so schien Salis in der That aus der Wahl als Bischof hervorgehen zu sollen. Die übrigen Bewerber waren: der Domdekan v. Vincenz, Bruder des Landrichters, der aber durch Hochmuth und übertriebene Offizialatstaxen sich verhaßt gemacht hatte und überdies dem Trunke ergeben war; der Offizial Baron v. Rost, Sohn des im Jahre 1706 verstorbenen kaiserlichen Gesandten, und die Domherren Jost und Tschidener, Letzterer ein Vorarlberger. Riesenfels schildert Jost, einen Bürger des XGerichtenbundes, als einen sehr gewandten, tüchtigen geistlichen Politiker und guten Kanzelredner. Als solchem wurde ihm vom Domkapitel die Leichenpredigt über den verstorbenen Bischof übertragen. Jost war es auch, welcher vorzugsweise von den Reformirten des XGerichtenbundes portirt wurde. Die Bestattung fand mit dem eines solchen Anlasses würdigen Gepränge Statt; Riesenfels nahm an demselben nicht Theil, um Beleidigungen von Seiten des Volkes auszuweichen und schickte an seiner Stelle den Oberösterreichischen Hofkammerrath Baron Buol.*) Zwar war es Riesenfels bereits gelungen, von 9 Canonici die schriftliche Zusicherung zu erhalten, daß sie jederzeit auf eine dem Kaiser angenehme Person Bedacht nehmen, und sich bis zum Wahltage freie Hand behalten werden, mit welcher Erklärung diese Herren freilich noch keineswegs sich verpflichtet erkannten. Vielmehr hatten sämmtliche bündnerische Domherren, welche die große Mehrheit bildeten, des Gesandten Verlangen, daß das Capitel dem Kaiser vom Ableben des Bischofs offizielle Anzeige machen solle, zuerst abgeschlagen, wie Riesenfels meint, von der Besorgniß geleitet, der Kaiser möchte in Folge dessen einen Wahlcommissär

*) Den späteren Gesandten bei den III Bünden.

senden, der die Wahl zu Gunsten eines österreichischen Candidaten beeinflussen würde. *)

Der Bundspräsident Salis hatte auf den 23. Okt. die sämmtlichen Boten seines Bundes einberufen, um mit ihnen bezüglich der Münsterthaler Frage und der Bischofswahl die erforderlichen Schritte zu berathen. Eine Deputation begab sich zum Domcapitel, welches ad interim das Bisthum verwaltete, stellte dasselbe über den Verkauf des Münsterthales **) zur Rede und gab die Erklärung ab, daß der Gotteshausbund keineswegs gewillt sei, auf diejenigen staatlichen Rechtsamen über das Thal, welche durch den Verkauf annullirt werden sollten, Verzicht zu leisten. Obgleich die Deputation sich bereit erklärte, dem Capitel diese Titel vorzuweisen, lehnte dasselbe das Eintreten auf diese Angelegenheit ab: es erkenne, so lautete die Antwort, keine anderen Rechte über das Münsterthal an, als diejenigen des Bisthums. Der Gotteshausbund beschloß nun, alle seine Beschwerden, Gründe und Gerechtigkeiten behufs der Aufrechterhaltung seiner Hoheit durch eine Commission zusammenstellen und dem Drucke übergeben zu lassen, den beiden andern Bünden vorzulegen und dieselben um Schutz und Schirm gegen das Bisthum zu ersuchen. Sollten die bereits angefragten andern Häupter ihre Mitwirkung versagen, so behielt man sich vor, den Fall auf die Gemeinden aller drei Bünde auszuschreiben. Ebenso wichtig erschien es der Versammlung, die Häupter zur Theilnahme an der Wahrung der Rechte des Gotteshausbundes bezüglich der Bischofswahl, welche am 13. Dez. stattfinden sollte, einzuladen. Daß der Beitag übrigens geneigt sei, behufs Fernhaltung eines Fremden vom bischöflichen Stuhle, den Ansprüchen der beiden andern Bünde auf die Erhebung eines ihrer Mitbürger auf jenen Stuhl entgegenzukommen, schien ganz aus dem Einladungsschreiben hervorzugehen, in welchem nur von einem Beschlusse die Rede war, daß kein Deutscher gewählt werden solle.

---

*) Später gelang es Riesenfels mit Hülfe der Domherren v. Rost und v. Greuth eine Mehrheit für diese Anzeige an den Kaiser zu Stande zu bringen. Beide machten besonders die Schutz= und Schirmherrschaft des Kaisers über das Hochstift, „deren dasselbe sich von jeher erfreut", und den Umstand geltend, daß die größere Hälfte der Einkünfte des Bischofs aus den Landen des Kaisers fließe.

**) Dem Domcapitel war vom Bischof erst am 9. Juli offizielle Anzeige davon gemacht worden.

Riesenfels schrieb diese wichtige Concession wieder hauptsächlich dem Ehrgeize derjenigen bündnerischen Domherren zu, welche auf diesem Wege, mit Hülfe der „Akatholiken" sich den Weg zur Bischofswürde zu bahnen hofften.

Wie der Bundspräsident gefürchtet, erschienen die beiden eingeladenen Häupter zu der von ihm anberaumten Sitzung nicht, und schickten sogar keine Antwort. Nun neue Einladung. Als dann auch am 28. Nov. weder der Landrichter noch der Bundslandammann sich eingefunden hatten, beschlossen die Boten des Gotteshausbundes, wenn binnen 10—12 Tagen keine Antwort eintreffe, eine Deputation des Bundes mit Ersuchen um Rath und Hülfe nach Bern und Zürich und nöthigenfalls auch an den französischen Botschafter, Marquis de Bonac, nach Solothurn abgehen zu lassen. Nachdem mehrere Boten des Bundes bereits abgereist waren, erschienen endlich die erwarteten Häupter, verlangten aber nur eine Privatunterredung mit ihrem Collegen, die jedoch schon dadurch ihres vertraulichen Charakters entkleidet wurde, daß die beiden Häupter ihre Bundschreiber zum Protokolliren mitbrachten, worauf auch Salis denjenigen seines Bundes, v. Clerig, einberief. Die Sitzung verlief ganz resultatlos. Unter dem Vorwande, daß der Gotteshausbund auch über allgemeine Standessachen und nicht bloß über seine eigenen Angelegenheiten verhandelt zu haben scheine, lehnten Sprecher und Vincenz jede Betheiligung an Schritten, die der Gotteshausbund zur Wahrung seiner Hoheit über das Münsterthal zu thun sich entschlossen erklärte, entschieden von der Hand. Von Vincenz, der ja bei dem Verkaufe den Unterhändler gemacht, war eine andere Haltung natürlich nicht zu erwarten, allein auch der Bundslandammann, dessen Hochgerichte, freilich nur zum kleineren Theile, dem Gotteshausbunde zu entsprechen Geneigtheit zeigten, verhielt sich durchaus ablehnend. So heftig und leidenschaftlich wurden die Debatten, daß Salis die Sitzung aufhob und auf eine Fortsetzung der Conferenz verzichtete. Die Häupter verreisten wieder in ihre Heimath, der eine nach Dissentis, der andere nach Davos. Riesenfels schiebt die Schuld des Scheiterns dieser Unterredung dem „imperiösen Benehmen des Bundspräsidenten" zu. Wenn dies bei dem hochfahrenden und heftigen Charakter des Letzteren theilweise seine Richtigkeit haben mag, so trifft ein noch höheres Maaß von Verschuldung die beiden andern Häupter,

von denen der eine durch Eigennutz und Bigotterie, der andere durch Partheileideuschaft verblendet, vorzog, den Interessen Oesterreichs zu dienen, statt den eigenen nächsten Verbündeten in der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen und das Vaterland vor der drohenden Zertrennung schützen zu helfen. Hätte Georg Sprecher das Gewicht seines Einflusses im XGerichtenbund in die Wagschale zu Gunsten des Gotteshausbundes geworfen, so würden sämmtliche Hochgerichte jenes Bundes leicht für den Anschluß an einen Protest gewonnen worden sein.

Inzwischen war es Riesenfels gelungen, die Chancen für einen österreichischen Bewerber um das Bisthum besser zu gestalten. Der Nuntius Passionei war von Altdorf herübergekommen, hatte die Lage der Dinge rasch überschaut und neigte sich nun einige Zeit dem Entschlusse zu, den Domprobst, durch dessen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl die Salis'sche Familie, das Haupt der strengen Protestantenparthei im Lande, übermächtig geworden wäre, fallen zu lassen und an seiner Stelle den Offizial Baron Rost zu begünstigen. Derselbe galt für einen naturalisirten Bündner und genoß deßhalb bei der katholischen Bevölkerung namentlich des Oberen Bundes eines gewissen Zutrauens. Als Sohn eines ehemaligen Gesandten stand er zugleich mit den Vertretern Oesterreichs in den drei Bünden auf dem besten Fusse und scheint in diesen Kreisen sich auch heimischer gefühlt zu haben, als auf dem bischöflichen Hofe, und Riesenfels deutet an, daß derselbe für den Fall seiner Wahl zum Bischof seine unbedingte Ergebenheit für die Politik des Erzhauses in den 3 Bünden zugesagt habe. Dank dieser Doppelstellung als naturalisirter Bündner und heimlicher Oesterreicher waren ihm nicht bloß fast sämmtliche deutsche, sondern auch eine Anzahl bündnerische Stimmen im Capitel schon vor der Wahl gesichert worden. Als am 10. Dez. die nicht residirenden Domherren in Chur eingetroffen waren, begannen Riesenfels und die Canonici Pappus und Tschidener, beides Oesterreicher, mit aller Kunst die noch nicht Gewonnenen oder Orientirten zu bearbeiten.

Aber auch die Gegenparthei blieb nicht müssig. In den Wirthshäusern der Stadt ließ der Domprobst auf seine Kosten die ärmeren Bürger und das zu dem eben beginnenden Jahrmarkt hinzuströmende Landvolk bewirthen; eifrige Anhänger desselben gingen umher,

rühmten die Leutseligkeit und vaterländische Gesinnung des gräflichen Prälaten, die Verdienste der Salis'schen Familie um die Republik, schilderten das gute Vernehmen, das zwischen beiden Confessionen, zwischen Gemeinen Landen und deren Bisthume regieren werde, wenn der Domprobst den Bischofsstuhl besteigen würde; sie donnerten gegen die Fremden, fast noch mehr aber gegen diejenigen bündnerischen Domherren, die an Oesterreich sich verkauft haben sollten und sich des Landesverraths schuldig gemacht. In der Nacht vom 12. auf den 13. war es besonders ein dem Domprobste ergebener Capuziner, der Pater Gabriel Maria von Brescia, der von einem Domherrn zum andern eilte und sie für Salis zu gewinnen sich bemühte, so daß Riesenfels, der sich inzwischen heimlich als „Wahlcommissär" vom Kaiser hatte ernennen lassen, die ganze Nacht hindurch von Zeit zu Zeit die von ihm gewonnenen Canonici zu sich kommen lassen mußte, um sie zur Standhaftigkeit und Einigkeit zu ermahnen, und in ihrer guten Gesinnung zu befestigen. Der Gesandte, dessen Berichten an den Kaiser wir diese Details entnehmen, äußert seine, allerdings nicht unbegründete Besorgniß, daß sogar der Nuntius abfällig geworden, und heimlich für den Domprobst werbe. Letzterer bot dem Gesandten für den Offizial von Rost die Domprobstei an, wenn dieser ihm seine Stimme geben wolle.

Während dieses Heer von Intriguen auf dem bischöflichen Hofe und in den Häusern der Vornehmern spielte, hatte Andr. Salis den Gotteshausbund und zugleich die beiden andern Häupter auf den 10. einberufen. Der heftigen Szenen während der letzten Sitzung sich erinnernd, kamen die Häupter überein, die wichtigsten streitigen Objekte nur schriftlich zu behandeln. Eine Deputation, welche der Gotteshausbund an den Nuntius abgeordnet, um dessen Intercession bei dem Domcapitel in der Angelegenheit der Bischofswahl nachzusuchen, hatte blos den Bescheid zurückgebracht: die Wahl sei eine freie, weshalb er sich neutral verhalten müsse. Jetzt stellte der Bundespräsident an die beiden Häupter das Ansuchen, ihn mit ihrem Rath und ihrer Mitwirkung zu unterstützen; dies wurde abgelehnt, weil der Gotteshausbund jene Deputation ohne Begrüßung der andern Bünde beschlossen habe. Umsonst bat Salis, diesen Schritt mit dem Drange der Umstände zu entschuldigen und wies auf die Einmüthigkeit der Bünde gegenüber dem Nuntius Scapi

im Jahre 1627 vor der Wahl Joseph Mohrs als nachahmungswürdiges Beispiel hin. Vincenz erklärte, für diesen Fall keine Instruktion zu haben, Sprecher bat sich Bedenkzeit aus. Dieselbe Erklärung gaben die Häupter noch am Tage vor der Wahl ab. Indessen — fügten sie hinzu — wollten sie ihren binnen wenigen Tagen sich versammelnden Bünden das Verlangen des Gotteshausbunds vorlegen und empfehlen, und mittlerweile solle Salis den Protest allein siegeln und abgehen lassen. Dies geschah dann auch, indem der Gotteshausbund, zugleich seine Anfrage an das Domkapitel bezüglich des Münsterthals erneuernd, die feierliche Erklärung schriftlich abgehen ließ. Nachdem das Capitel die Bischofswahl ausgeschrieben, ohne dem Bunde laut dessen alten Rechtsamen hievon Kenntniß zu geben, und nachdem es die Aufforderung, vor dem nämlichen Bunde zu erscheinen, um die sechs Artikel zu beschwören, nicht beachtet, so werde eine jede Wahl, welche den Rechten des Gotteshausbundes und den besagten sechs Artikeln zuwiderlaufe, protestando für null und nichtig erklärt. Das Domcapitel über die Wahl des Bischofs zwar streitend aber der weltlichen Obrigkeit gegenüber einig, hatte die Kühnheit, aller historischen Wahrheit entgegen, zu erwiedern, „von jeher sei es also gehalten worden, und es werde die Wahl nach alten Bräuchen vornehmen. Was die Dokumente bezüglich des Münsterthales betreffe, so lasse man deren Werth oder Unwerth dahin gestellt sein.“

Als diese Antwort des Domkapitels am Abend des 12. unter der Bürgerschaft und dem Landvolke bekannt wurde, entstanden Zusammenrottungen und lärmende Auftritte vor den Wohnungen der österreichisch Gesinnten. Aufgeregte Anhänger der französischen Parthei durchliefen die Straßen und die Wirthshäuser, in denen stärker als je auf die Gesundheit des Dompropstes getrunken wurde, und forderten zu einem Zuge auf den „Hof“ auf. Doch verlief der Abend sonst ruhig, da der Magistrat der Stadt, welcher Riesenfels die Zusicherung ertheilt hatte, für Aufrechterhaltung der Ruhe sorgen zu wollen, die äußersten Anstrengungen machte, dem Zuge zu wehren und deshalb die Hofthore mit Bürgerwachen hatte besetzen lassen. Rath und Gericht hielten seit Abends Sitzung. Als dann auch der Bundschreiber Clerig nebst den beiden Zeugen, die ihn im Auftrage des Gotteshausbundes auf den Hof begleitet hatten, um den schriftlichen Protest in die Hände des Domdekans von Vincenz

zu übergeben, unverrichteter Sache mit dem Berichte zurückgekehrt waren, daß Vincenz und dann zwei andere Domherren nacheinander die Annahme des Protestes verweigert, schienen alle Bemühungen der Obrigkeit, die in hohem Grade erbitterte Bürgerschaft von Excessen abzuhalten, fruchtlos bleiben zu sollen. Ein Sturm auf den „bigotten österreichischen Hof" dessen hellerleuchtete Fenster trotz der Mitternachtsstunde zeigten, daß man auch dort wach sei, (in der That sehr wach) schien unvermeidlich. Da eilte der Bürgermeister J. B. v. Tscharner, wie man sich erinnert ein eifriger Anhänger der österreichischen Parthei, auf Nebenwegen und durch das Pförtchen am Schalfickerthore auf den „Hof" und warnte den Nuntius und das eben in pleno versammelte Domcapitel: Wenn man nicht einlenke und man den Empfang der Deputation des Gotteshausbundes abzulehnen fortfahre, sei das Schlimmste von der aufgeregten Menge zu besorgen. Eine solche Warnung durfte nicht unbeachtet bleiben. Gegen 4 Uhr Morgens ließ Passionei anzeigen, daß er und das Capitel die Deputation um 6½ Uhr empfangen werden. Nun galt es, die Wahl vorzunehmen, ehe der Protest verlesen und übergeben werden konnte. Bereits hatte Riesenfels für diesen Fall Vorsorge getroffen. Interessant und lehrreich ist die Darstellung des Wahlvorganges durch den Gesandten in seinem Berichte vom 14. Dez. an den Kaiser. Wir lassen ihn daher selbst erzählen:

„Und weilen die von gesamtten stand der Republik auf nichts gewartet, als um sich zu intrudiren, fahls mich ad capitulum accreditiren würde*), als habe sowohl mit dem Creditiv als dem Schreiben von Innsbruckg zugewartet, bis nach dem Veni creator spiritus die canonici ad scrutinium tretten wollen, sodan ante portam durch meinen Secretarium dem Decano Vincenz einhändigen lassen und solcher gestalten die Zeit abgewohnen, daß die Republik nicht concuriren noch einige notiz haben können, ohne weiters die geringste formalitet oder gewohnliches Ceremoniale zu observiren, ausser da die Elektion vorbay, mich mit meinem Gefolg an die Stelle im Chor zu setzen, wo damals der conte Casati als Spanisch-Oesterreich. Gesandter dem Te Deum laudamus beigewohnt und den neo electum von der Domkirchen in das fürstl. Schloß neben

*) Der Gesandte meint ganz richtig, nicht blos der Gotteshausbund sondern auch die beiden andern Bünde würden seine Betheiligung am Wahlakte als unberufener kaiserlicher Wahlkommissär sicherlich nicht geduldet haben.

Herrn Nuntio eingeführt. Nachdeme nun das Scrutinium beisammen, mein Creditif und schreiben abgelesen worden, liesse sich eine Deputation von 6 Gottshaus-Pündtnern, alle von der Stadt Chur anmeldten und wurde concludirt, selbe anzuhören, die nichts anders proponirt, als einen verpetschierten Brief überzugeben *), und hierauf zu reflektiren gebetten, denen der Nuntius nomine capituli allein geantwortet: lo habiamo sentito e faremo quello che conviene **), den Brief aber wie vernehme, ohneröffneter gelassen; wurde demnach das scrutinium angefangen, und waren sub præsidio des Päpstlichen Nuntii die ex capitulo erkieste scrutatores: der Canonicus v. Castelberg, Tschiderer und Castoris, testes Abbate Conte Luzio auditore della Nuntiatura, und Abbate Barcellini. Folgete sodann die Election liberrime schedulis, und wurde canonice cum omni ritu erwählet der canonicus officialis & scholasticus *Josephus Benedictus* Freyherr von Rost mit 11 Stimmen, weiteres hatte der Präpositus Graf von Salis 8 Stimmen, die andern zwey von denen 21 Votanten die Canonici Tschiderer und Castor. Woraus Ew. Kays. Mayestät ersehen, daß es bloß allein auf ein Votum angekommen."

„Gleich wie ich Ew. Kays. Mayest. die stattliche und recht fürstliche Qualitäten, Suavitet und Prudenz des neo electi bereits anerindert, ist selber ein getreu eyffrigster Vasall Ew. Kays. May., dem Landt angenehm, denen Catholicis und Reformirten bekannt, kennet alle Leuth, den genium nationis, und zugleich ein Pundtsmann, wie sich dan also gleich alles acquiescirt, nachdem selber publizirt worden. Der neo electus hat per canonicos, wie gewöhnlich, denen Häuptern seine Election erinderet und ist mit aller Höflichkeit felicitirt worden. Hat mich auch ersucht, Ew. Kays. May. allerhöchster Protektion und genaden zu empfehlen."

Diese Darstellung weicht in einem Punkte wenigstens von dem Berichte des Bundschreibers v. Clerig in den (handschriftlichen) miscellanea Rhætica wesentlich ab. Nach Rost wäre die Deputation des Gotteshausbunds, die übrigens keineswegs aus lauter Churer Herren bestand, wie der Gesandte gehört haben will, sondern auch 1 Bergeller, 1 Engadiner und 1 Herrn aus den IV Dörfern in

*) Nämlich den Protest des Gotteshausbunds.
**) Wir haben es gehört und werden thun, was convenirt oder was angemessen, ein Wortspiel.

ihrer Mitte zählte, nachdem sie sich hatte vor dem Capitel anmelden lassen, bald empfangen worden. Clerig dagegen versichert, die Deputation habe volle drei Stunden warten müssen. Des Harrens müde, sei sie dann ungerufen während des Wahlakts in die Sakristei der Kathedrale eingedrungen, wo der Wahlakt vor sich ging, um den Protest zu übergeben, den aber von Neuem Niemand in Empfang nehmen wollte, bis der Nuntius den Bundschreiber aufgefordert, das Dokument auf den Tisch zu legen. Das geschah, aber wie auch Rost meldet, wurde das Schreiben nicht eröffnet. Auch die Angabe, daß die beiden Häupter (Vincenz und Sprecher) ihre Glückwünsche sofort dargebracht, ist, wenn richtig, jedenfalls nur so zu verstehen, daß dies für sie als Privatpersonen geschehen wäre, da Beide sich den Gemeinden ihrer Bünde gegenüber einer sehr strafbaren Eigenmächtigkeit schuldig gemacht haben würden, wenn sie als Häupter gratulirt hätten, bevor der neue Bischof vom Volke anerkannt war.

Laut einem Schreiben des Gesandten vom 22. Dez. war der Nuntius noch in den letzten Tagen vor der Wahl vom Dompropst und dem Marq. de Bonac gewonnen worden, und hatte selbst während des Scrutinirens zu Gunsten von Salis operirt und dem Domherrn v. Rost 4 Stimmen abwendig gemacht. Als Letzterer dann als Bischof proklamirt wurde, habe Passionei unmuthig die Feder weggeworfen.

So bedrohlich die Stimmung der französischen Parthei noch in der Nacht vor der Wahl gewesen war, so erfolgte nach derselben dennoch keine ernste Ruhestörung. Der Umstand, daß der Gewählte immerhin als Bürger des Oberen Bundes angesehen wurde, mag das Meiste dazu beigetragen haben, obgleich der Gotteshausbund und die ganze Salis'sche Parthei ihn als Bischof nicht anerkannten und Ersterer von den Häuptern schon am folgenden Tage die Mitunterzeichnung eines neuen Protestes und Nichtanerkennung von Rost's verlangte.

An stürmischen Szenen hatte es übrigens in Chur schon seit einiger Zeit nicht gefehlt, und dieselben wiederholten sich später mehrere Male. Der Bürgermeister Tscharner, welcher unmittelbar nach der Wahl dem neuen Bischofe, entgegen den ausdrücklichen Mehren der Zünfte seine Glückwünsche darbrachte, stand in der Stadt als Gegner der Salis'schen keineswegs allein. Eine Reihe

angesehener Churer Geschlechter, deren wir bereits bei früherem Anlasse erwähnt, verband sich kurze Zeit nachher, in einer dem Kettenbriefe von 1637 ähnlichen Convention, bei „Ehre und Eid, der unleydentlichen Gewalt, so sich einige Partikularen in Chur angemaßt*)", ein Ende zu machen und sicherten einander gegenseitigen Schutz bei Zusammenrottungen und Tumulten zu.**)

Die bei weitem zahlreicheren Gegner, denn die große Mehrheit auf den Zünften hielt zur Salis'schen Parthei, blieben die Antwort auf diese auch gerichtlich zur Verantwortung gezogene Schrift nicht schuldig, und warfen den Unterzeichnern und ihrem Anhange vor, daß die nächtlichen Gewaltthätigkeiten und Tumulte hauptsächlich von diesen ausgehe. Von Unterdrückung könne in Chur keine Rede sein, da die täglichen Beispiele ja lehren, daß jeder unbescholtene Bürger zu den höchsten Aemtern gelangen könne.***)

Jenes Verlangen der Mitunterzeichnung des Protestes stellte der Bundspräsident, abgesehen von der Illegalität des ganzen Wahlaktes und des heimlichen Sicheinschmuggelns des Gesandten als kaiserlicher Wahlkommissär, auch in der Absicht, um dem Proteste, welcher dem Nuntius zu Handen der päpstlichen Curie überreicht werden sollte, mehr Gewicht zu verleihen. Gelang es nur, in Rom gegen Rost einen Prozeß anhängig zu machen, der voraussichtlich eine Reihe von Jahren hindurch vor der Dataria sich hinschleppen konnte, so blieb die Wahl v. Rost's in suspenso, und inzwischen genoß der Dompropst als Generalvikar, dem auch die spiritualia übertragen waren, das Ansehen und den Einfluß, der dem Bischofe gehörte, und zwar ein Einfluß zu Gunsten der Salis'schen Parthei, der wahrlich nicht zu unterschätzen war. Allein eben um nicht zur Vermehrung desselben beitragen zu müssen, und in Berücksichtigung der Thatsache, daß der neugewählte Bischof ja ein Bürger des

---

*) Hauptsächlich der Envoyé Peter und der Bundspräsident Andreas v. Salis sind gemeint. („Kurze und auf die Wahrheit gegründete Beschützung sambtlicher in bekannter Convention unterschribener Herren.")

**) Aus der Conventionsschrift selbst geht hervor, daß bei mehreren dieser Tumulte Todtschläge vorkamen.

***) Wahrhaftes factum tale 2c. — Nach Riesenfels' Berichten waren die hervorragenden Führer und Anhänger der Salis'schen Parthei derart im X Gerichten- und im grauen Bunde verhaßt, daß sie nicht wagen durften, die Weichbilder der Stadt Chur zu überschreiten; sie liefen Gefahr von den Emser und Malirer Bauern erschlagen zu werden. — Tscharner wurde damals trotz seiner Verdienste aus dem Rathe gestoßen, und erst mehrere Jahre später rehabilitirt.

obern Bundes sei, lehnten Vincenz und Sprecher die Mitsiegelung des Protestes beharrlich ab.

Dieselbe Haltung fuhren sie auch in den folgenden Wochen und Monaten fort, in der Münsterthaler Frage an den Tag zu legen. Nicht daß Beide ihres Sieges sicher und froh gewesen wären. Vielmehr hatte der heimliche Verkauf jenes Hochgerichts unter dem Volke und zwar in allen drei Bünden so viel Staub aufgeworfen, daß Vincenz bange zu werden begann. Riesenfels meldet dem Kaiser unter dem 22. Dez., v. Vincenz werde vielfach bedroht; vom neuen Bischofe und mehreren der angesehensten „Wohlgesinnten“ sei er, der Gesandte, inständig gebeten worden, dermalen, falls wirklich ein Verkauf stattgefunden habe, denselben ja nicht verlautbaren zu lassen, und dem Kaiser vorzustellen, daß sie ansonsten Gefahr laufen, von der Salis'schen Parthei als Theilnehmer an einer als Landesverrath zu betrachtenden Transaktion verschrieen und zur Verantwortung gezogen zu werden. Als Bundspräsident Salis nach der Zusammenkunft einer Anzahl von ganz österreichisch gesinnten Boten aus dem X Gerichten- und dem obern Bunde, zu welcher auch der Gotteshausbund eingeladen wurde, der aber nur Chur als verfassungsgemäßen Sitz der Congresse anerkennen konnte und nicht erschien, dieselbe Aufforderung zu ernsten Schritten in der Münsterthaler Frage an seine Collegen erneuerte, wiesen diese auf die ihnen von jenem illegalen Congresse ertheilten Instruktion hin, „nichts zu moviren“. Daß nun Salis in solcher Weise gereizt, die Geduld verlor, ist erklärlich und vielleicht zu entschuldigen; allein mehr Honig und weniger Galle in seinem Verkehr mit den Collegen würde die so hochwichtigen Fragen, um die er sich bemühte, besser gefördert haben.

So sagt er u. A. in seiner Antwort vom 30. Dez. an die Mithäupter: Nachdem die zwei Bünde in Maienfeld getagt, sei es zu verwundern, daß sie noch den Willen der Gemeinden einholen zu müssen glauben. Es handle sich ja nicht darum, arme Reformirte von Haus und Hof und aus ihrem Vaterlande zu vertreiben, sondern blos die schuldige Eidpflicht zu leisten. Wegen des Verkaufes des Münsterthales könne wohl der Landrichter, der dem allgemeinen Gerüchte zufolge dabei mitgewirkt, die beste Auskunft geben. Noch weiter ging aber Salis in seinem Abscheid vom 14. Jan. an den Gotteshausbund über einen abermals fruchtlos ver-

laufenen Congreß der Häupter. Die Defensive verlassend, ging er nun zum Angriffe, zunächst gegen den X Gerichtenbund über, von dessen fast ausnahmslos reformirter Bevölkerung er, bei gewandter Menagirung ihrer Ansprüche, doch weit eher noch eine Unterstützung gegen die Prätensionen der Curie erhoffen durfte, als von dem grauen Bunde. Es sei nicht billig, sagt Salis, daß der X Gerichtenbund, der nicht mehr Territorium habe, als 2—3 der größten Hochgerichte des Gotteshausbundes, gleichen Antheil an den Landeseinkünften genieße, wie die beiden andern Bünde; auch sollte laut dem Bundsbrief der Bundstag nur alle 5 Jahre in Davos gehalten werden, statt wie es nach und nach Praxis geworden, alle 3 Jahre. Aber auch den grauen Bund griff Salis an: Der Landrichter berufe trotz der Reform von 1684 *) die Deputirten seines Bundes nach seinem Belieben ein, bald inner- bald außerhalb der Tour, und was die Veltliner Aemter betreffe, so könnte der Gotteshausbund mit Fug mehr Rechte auf die Besetzung derselben ansprechen als die beiden andern Bünde u. s. w.

Diese Erörterungen enthalten die Antwort auf ein Ausschreiben der beiden andern Bünde vom 10. Dez., worin diese ihre s. Z. gestellten Forderungen bezüglich des Turnus der Congresse, der Cassaverwaltung u. s. w. erneuerten. Auch lag fast in allen diesen Bemerkungen allerdings Wahrheit, aber bei der jetzigen Lage der Dinge und der herrschenden Stimmung war der Moment, diese Sachen, welche z. Theil ohne eine Veränderung der Verfassung nicht anders gestaltet werden konnten, vorzubringen, so schlecht gewählt als möglich, sie gossen nur Oel ins Feuer. Diesen Charakter der Leidenschaftlichkeit und Verbitterung trugen die Erörterungen über alle Gegenstände, welche zwischen den Häuptern und Boten zur Sprache kamen; ruhige Erwägung und Besonnenheit schien ihnen gänzlich abhanden gekommen zu sein.

Man schrieb diese im jetzigen Momente geradezu verwegen zu nennenden Forderungen den Einflüsterungen des Envoyé Peter v. Salis zu, **) der die abfällig zu werden drohenden Zünfte durch großartige „Traktamente“ wieder, und zwar mit Erfolg, an seine

*) Art. X. „Ingleichen soll auch in Beschreibung (Einberufung) der Rathsbotten zu den beytäglichen Zusammenkünften die Rood (Reihenfolge) beobachtet werden.“

**) Riesenfels an den Kaiser 19. Jan. 1829.

Familie zu fesseln suchte, und den s. Z. erwähnten Pfarrer Cabalzar in die Gemeinden des XGerichtenbundes ausgeschickt hatte, um das Volk gegen die Führer der österreichischen Parthei aufzuwiegeln und ein Strafgericht gegen die österreichische Parthei zu Stande zu bringen, was dann auch hie und da schlimme Früchte trug. Zugleich veröffentlichte der Gotteshausbund eine Denkschrift, betitelt: „Kurzer Entwurf der Rechtsamen" (s. d. Quellen), worin er seine Hoheitsrechte über das Bisthum, auf zahlreiche Urkunden gestützt, klar und bündig darlegt. Die Wirkung dieser Schrift war eine so bedeutende, daß der neue Fürstbischof sowie Riesenfels es für unbedingt geboten erachteten, dieselbe ebenfalls mit dem nöthigen diplomatischen Apparate zu widerlegen. *) Allein das bischöfliche Archiv befand sich, wie der Gesandte in seinen Depeschen wiederholt beklagt, in solcher Unordnung, daß die Dokumente, auf welche man sich stützen wollte, nicht beigebracht werden konnten und die Widerlegung sehr dürftig ausfiel, während die Agitation besonders unter den Reformirten in allen drei Bünden solche Fortschritte machte, daß die Mehren derselben den Verkauf des Münsterthales als null und nichtig erklärten, und den Widerstand des Thales gegen diese Transaktion zu unterstützen erkannten.

Mittlerweile waren die Gesandten, welche der Gotteshausbund nach Zürich, Bern und Solothurn abgeordnet, Hauptmann Herk. v. Salis-Marschlins, Bundschreiber Clerig und Landammann Rischatsch **) von Obervatz, ein Katholik, an allen drei Orten bestens aufgenommen worden und meldeten, von den beiden reformirten Vororten bestimmte Zusicherungen bundsgenössischer Assistenz empfangen und auch in Solothurn die günstigste Disposition gefunden zu haben. Letzteres ist um so eher wahrscheinlich, da die Salis'sche Parthei, um gegen den Bischof und die kaiserlich Gesinnten eine festere Stütze zu erhalten, ihre großen Mittel freigebig und mit Rührigkeit dazu verwendete, um im schlimmsten Falle, wenn nämlich die angesuchte Vermittlung der eidgenössischen Stände resultat-

---

*) Depesche an den Kaiser vom 9. Februar: „Der Genius dieser Republik ist so geartet, daß sie gewohnt ist, das was man ihr nicht klar und gleichsam dem Original nach vorweist, zu negiren und zu verwerfen."

**) Riesenfels behauptet in einer Depesche vom 2. März, Rischatsch, ein einfältiger junger Mensch, habe mit 24 Dublonen für seine Betheiligung an der Gesandtschaft erkauft werden müssen, weil kein katholischer Edelmann des Gotteshausbunds sich hätte brauchen lassen.

los sein sollte, das Volk zu Gunsten der Erneuerung der Allianz von 1523 mit Frankreich und für Annullirung des verhaßten Capitulats von 1726 zu bearbeiten.

Wenn hingegen Riesenfels behauptet, die Deputation an die Eidgenossenschaft habe den geheimen Auftrag gehabt, in Zürich und Bern die Aufnahme des Gotteshausbundes oder sogar aller drei Bünde als vierzehnter Ort in den Bund der Eidgenossen zu beantragen, so müssen wir die Richtigkeit dieser Angabe dahin gestellt sein lassen. Weder in den amtlichen Protokollen Gemeiner Lande, noch in den „Original Pündtnerische Gesandtschafts-Akten" im Archive des Standes Zürich, und ebenso wenig in der handschriftlichen Relation Clerigs in den Miscellanea Rhætica über die Unterhandlungen der Gesandten in Zürich findet sich eine Spur von dem erwähnten Anerbieten, das unter den damaligen Umständen ebenso sicher auf Widerstand bei dem Bündnervolke als auf einen ablehnenden Bescheid Seitens der Tagsatzung gestoßen sein würde.

Die offiziellen Antworten der eidgenössischen Stände trafen Mitte Februar in Chur ein. Bern und Zürich hatten sich über die zu ergreifenden Maßregeln schnell verständigt. Ihre Schreiben, fast gleichlautend, ermahnen zu möglichst schneller Beilegung der im jetzigen Moment doppelt bedenklichen Zwistigkeiten.

Die beiden oppositionellen Bünde verdankten, wenn auch kühl, die eidgenössische Vermittlung, erklärten zum Eintreten in Unterhandlungen mit dem Gotteshausbunde die Hand bieten zu wollen, schoben aber die Schuld der Mißhelligkeiten auf das Benehmen des Bundespräsidenten, welcher den Maienfelder Congreß nicht habe beschicken wollen. Begreiflich hatte die Antwort des Gotteshausbundes einen herzlicheren Klang: „man sei bereit für das Zustandekommen einer Aussöhnung das Möglichste thun", eine Erklärung, welcher aber die hartnäckige Haltung von Salis allzusehr widersprach; weder er noch die Gerichte seines Bundes wollten von irgend welchen Zugeständnissen bezüglich der Congresse, der Cassaführung u. s. w. das Mindeste hören.

Unter bissigem Notenwechsel zwischen den drei Bünden verstrichen schon die ersten drei bis vier Monate, während derer die Kluft sich immer mehr erweiterte, zumal nachdem der meist katholische Obere Bund durch eine besondere Deputation die in ungesetzlicher Weise erfolgte Wahl Rost's als Bischof anerkannt hatte.

Riesenfels, welcher diese Sachlage trefflich auszunutzen wußte, um die Herstellung der Einigkeit so lange als möglich zu verhindern, vielmehr die beiden andern Bünde gegen den Gotteshausbund noch mehr aufzuhetzen, zahlte inzwischen keine Jahrgelder und Pensionen mehr aus, und verschleppte unter allerlei nichtigen Vorwänden trotz der Mahnungen, zu denen die Congresse sich doch noch aufrafften, die Laghetto=Angelegenheit. So erreichte er, daß weder die Bischofswahl noch die Münsterthaler Angelegenheit um einen Schritt ihrer Erledigung entgegenrückten: vielmehr schienen die Sachen so zu liegen, daß über den Personen= und Partheihändeln der Bünde wegen Cassaführung, Turnus der Congresse u. s. w. jene beiden wichtigen Fragen unerledigt zu bleiben drohten.

Auf der andern Seite trugen die Agitationen der französischen Parthei, ihre freigebigen Geldspenden, die Wirthshaustraktamente auch ihre Früchte. Im ennetbergischen Hochgerichte Misox, das von jeher eines der händelreichsten gewesen, kam es bei der „Besatzung" (der Aemterbesetzung) im März zu heftigen Streitigkeiten. Wie es sonst üblich, hätte der austrettende Landammann Romagnoli, für die französische Parthei gewonnen, nach einjähriger Amtsführung bei der Landsgemeinde der Squadra Roveredo abtreten sollen, allein unter dem Vorwande, daß die Abstimmung kein deutliches Mehr für seinen Nachfolger Tini erzeigt, weigerte er sich, das Amt ihm zu übergeben; eine ähnliche Ursache hatte ein gleichzeitig im Calancathal ausgebrochener Streit. In Folge dessen konnte, sofern die Partheien vorher zu keiner Verständigung gelangten, der Fall eintreten, daß weder der Bote von Roveredo noch derjenige von Calanca beim Bundestage zugelassen wurde. Riesenfels sandte nun zwar sofort seinen italienischen Sekretär nach Misox, um den Frieden herzustellen. Da jedoch bei diesen Händeln wie immer große Kosten aufgelaufen waren, deren Zahlung beide Partheien einander zuzuschieben sich bemühten, so kehrte der Sekretär unverrichteter Sache zurück.

Wie dort an den Ufern der Moesa und Calancasca, schlugen auch am Rhein und an der Landquart die Wogen der Partheizwistigkeiten zusammen. Im Hochgerichte Schiers bekämpften sich gegenseitig die Salis'sche und die Ott'sche Parthei; beide Familien waren vornehmlich in Grüsch, zum Theil auch in dem großen Dorfe Schiers begütert. Die erstere, mit Ausnahme der HH. v. Salis

im Bodmer zu Malans und eines Zweiges der Zizerser Grafen, der französischen Parthei anhängend, die HH. v. Ott, kaiserlich gesinnt. Der Bundslandammann Ott war im Jahre 1726 einer der Gesandten zum Abschlusse des unseligen Mailänder Capitulats gewesen, hatte aber im Grunde zu dem Zustandekommen dieses Traktats weniger beigetragen, als mehrere andere Volksführer in diesem Bunde. Am 25. März rückten 30—40 junge Männer aus Schiers unter Trommelschlag nach Grüsch, stellten sich vor dem Hause v. Ott's auf und machten unter Toben und Schimpfen Anstalt, dasselbe zu stürmen. Aus den Scheltworten, die sie hinaufriefen, hört man die Parthei-Schlagworte, die jetzt auch noch neben den neuen galten, heraus: „Komm heraus, du Land- und Religionsverkäufer, wir wollen dir deinen Lohn geben, und bei dir anfangen, die Schelmen zu züchtigen, so zu Mailand gewesen. Wollen auch nicht loslassen, bis das Capitulat gestürzet und die Potschaffter gestrafft sein werden" u. s. w. Als der wohlmeinende alte Herr, dem diese Grüße galten, sich muthig hinausbegab und die Rotte fragte, was sie begehre, so würde es um sein Leben geschehen gewesen sein, wenn nicht Freunde, die zu seinem Schutze herbeigeeilt waren, ihn in das Haus hineingezogen, und sodann den tobenden Haufen zum Abzuge zu überreden gewußt hätten. Allein ein Haus, das Ott in Schiers besaß, wurde gänzlich verwüstet. Riesenfels, der diesen Auftritt dem Kaiser mittheilt, wollte wissen, daß jene „verwegenen Bauernkerle" von den HH. v. Salis erkauft gewesen seien, und daß der französische Dolmetsch Davatz das Geld unter sie ausgetheilt habe. Bei der fast komischen Sucht des Gesandten, alle und jede Bewegungen in Bünden lediglich Geldspenden der einen oder der andern Parthei zuzuschreiben und jedesmal genau den gespendeten Betrag anzugeben, darf es nicht befremden, daß er auch hier wieder von solchen redet. Den Betrag gibt er auf 150 Mirletons *) an. Allein es bedurfte in Schiers von jeher keiner Bestechung, um dessen rauflustige, streng protestantische und überaus demokratisch gesinnte Bevölkerung gegen das „Herrennest Grüsch" aufzuwiegeln; gab es doch keinen Jahrmarkt, keine „Besatzung", wo nicht die wilden Geister in beiden Dörfern bis zu tödtlichen Verwundungen aufeinanderplatzten.

*) Eine italienische Goldmünze im Werthe von fl. $10^3/_4$ Bünd. Währung oder circa fl. 9 R. W.

Auch im Hochgericht der vier Dörfer gab es ähnliche Ruhestörungen. Als der Graf Rudolph v. Salis, der kaiserlichen Parthei angehörend, sich zur Wahl-Landsgemeinde begab, umringte ihn ein tobender Volkshaufen aus den Dörfern Igis, Zizers und Untervatz, schalt auch ihn Landsverräther und rief ihm Drohworte zu. Seine Partheigenossen rissen ihn aus der Menge heraus und führten ihn in drohender Haltung vom Platze hinweg. Diesmal war eine alte Anverwandte, mit welcher der Graf lange Zeit einen Prozeß geführt, die Urheberin. *) Die Wittwe des französischen Brigadiers v. Salis hatte, um ihr Müthchen zu kühlen, in alle Gemeinden des Hochgerichts viele Saume Wein führen lassen, und theils in ihrem (unteren) Schlosse theils in den Wirthshäusern offene Tafel gehalten, deren Folgen sich eben in den Angriffen auf den Grafen bemerklich machten.

Im Mai kehrten die Gesandten des Gotteshausbundes von ihrer Mission zurück. Nicht genug konnten sie die wohlwollende Aufnahme rühmen, die in Bern und Zürich ihnen geworden, wo sie öftere Male zu Conferenzen mit den Räthen und deren Commissionen waren zugezogen worden, um näheren Aufschluß über die Lage der Dinge zu ertheilen. Laut Clerigs Aufzeichnungen hätten im Rathe des Standes Zürich zwei Ansichten vornehmlich sich geltend gemacht. Die eine, besonders vertreten durch Statthalter Hirzel und Nabholz, rieth den Gotteshausbund rasch und energisch zu unterstützen, um dem für das evangelische Wesen gefährlichen Einfluß Oesterreichs kräftigst zu wehren; denn tua (enim) res agitur, cum vicini paries ardet. **) Dagegen mahnten Werdmüller, Statthalter Escher, Lavater zur Vorsicht; man möge nichts übereilen, schon der katholischen Stände wegen. Diese Ansicht überwog, in dem Sinne zwar, daß man sich mit Bern dahin verständigte, die angesuchte Vermittlung übernehmen zu wollen. Indem der Bundspräsident unter dem 1. April diese Erklärung und die den Gesandten erwiesenen Ehren beiden Ständen verdankt, bittet er zugleich um baldigstes Eintretenlassen der Mediation; sicherem Vernehmen nach sei die Ausfertigung der päpstlichen Bulle, welche die

---

*) Die Grafen v. Salis-Zizers, in die Linien vom obern und untern Schloß (spätere Tiraner Linie) getheilt, befehdeten sich gegenseitig in Prozessen schon seit dem vorigen Jahrhundert.

**) Es gilt auch dir, wenn deines Nachbars Haus brennt.

Wahl v. Rost's zum Bischofe bestätigte, bereits erfolgt, jedenfalls befohlen. Salis war hierüber besser unterrichtet als der französische Botschafter. Dieser hatte noch im März den Abgeordneten des Gotteshausbundes versichert, nachdem er wegen der Bischofswahl an den Cardinal Polignac in Rom und an den Hof zu Versailles geschrieben, um die Bestätigung des neuen Bischofs zu verhindern, zweifle er gar nicht am Erfolge dieser Schritte. Allerdings hatte Polignac in dem am 13. März gehaltenen Consistorium gegen die Bestätigung des Freiherrn v. Rost das Wort ergriffen, und die Entscheidung war verschoben worden, allein bald hernach hatten die Bemühungen des kaiserlichen Gesandten in Rom es dahin gebracht, daß der Papst die Dataria anwies, die bestätigende Bulle auszufertigen.

In Luzern erhielten die Abgeordneten von Schultheiß und Rath die besten „Sincerationen" und wurden sogar ermahnt, dahin zu wirken, daß der Gotteshausbund an seinen Rechten sich nichts vergebe; an einer Gesandtschaft an die drei Bünde wollte man sich jedoch nicht betheiligen.

Auch die beiden größten protestantischen Stände betrachteten damals die Sachlage in Bünden noch nicht als so verwirrt, als um auf anderem als schriftlichem Wege vermitteln zu müssen. Zu dieser Anschauung mag vielleicht ein confidentielles Schreiben Clerig's an den Bürgermeister von Zürich beigetragen haben. Derselbe meldete nämlich, zwar sei auch der Valete-Congreß (im April) resultatlos geblieben, und die zwei andern Bünde haben hernach abermals besondere Conferenzen gehalten, es scheine jedoch, daß der XGerichtenbund seine Haltung zu bereuen anfange; eine Note von Riesenfels dürfte demselben wohl die Augen darüber geöffnet haben, wohin der Gesandte ziele: nämlich die Bünde wieder in Abhängigkeit von Oesterreich zu versetzen. Riesenfels erkläre, die Traktate von 1622 und 1623 zwischen Erzherzog Leopold und Bischof Johann v. Flugi und dem Oberen und Gotteshausbund, laut welchen das Domcapitel allein die freie Wahl des Bischofs habe, und demnach auch befugt sei, einen Deutschen zu wählen, seien noch immer in Kraft, obschon dieselben längst annullirt worden.

Da Riesenfels *) ebenfalls von einer sich bessernden Stimmung

*) Laut einer Angabe Clerigs in der Misc. Rh. hatte der Gesandte die Landvogtei Maienfeld, von den Puschlavern, welche nach der Rood dies Bien=

mehrerer Gemeinden im XGerichtenbund Kenntniß erhalten, erachtete es die österreichische Diplomatie für nöthig, einem allfälligen Wiedererstarken der Bünde durch die Aussöhnung des Gotteshaus- mit dem XGerichtenbunde, mit einem neuen Schachzuge zuvorzukommen. Auf Anregung von Riesenfels mußte demnach der kaiserliche Gesandte bei der Eidgenossenschaft, der Graf Paul von Reichenstein unter dem 11. Mai n. St. versuchen, die beiden mächtigsten Stände, zumal Zürich, der Vermittlungsabsicht zu entfremden. Reichenstein kannte jedoch entweder die geschichtlichen Thatsachen nicht, oder er setzte bei den Staatsmännern von Bern und Zürich große Unkenntniß der Bündnergeschichte voraus. Theils beruft er sich auf längst antiquirte oder annullirte Traktate, theils enthalten seine Argumentationen starke Unrichtigkeiten. So behauptet er u. A., das Verlangen des Gotteshausbundes, daß jedenfalls nur ein Bündner als Fürstbischof von Chur gewählt werden dürfe, und daß eine Deputation des Bundes der Wahl beizuwohnen das Recht habe, widerspreche ganz und gar den alten Bräuchen; die Bischöfe seien von Kaiser und Reich abhängig und erkennen die Grafen von Tyrol als ihre Beschützer an; auch habe Bischof Hartmann im 14. Jahrhundert kein Bedenken getragen, mit seinem Capitel und der Stadt Chur den Erzherzogen Leopold und Wilhelm sich zu unterwerfen;*) auch die Päpste haben dem Erzhause mehr als einmal das jus nominandi übertragen. Was freilich seit der Reformation hierin geändert worden, haben die Kaiser und Erzherzöge niemals anerkannt! Dann erwähnt Reichenstein auch jenes unter dem Drucke der österreichischen und spanischen Soldateska zu Stande gekommenen und von Oesterreich längst wieder aufgegebenen Traktats von 1623 bezüglich der Bischofswahl.

Der wichtigste Satz in diesem diplomatischen Curiosum war das Bekenntniß, daß Oesterreich Alles, was in kirchlicher und staatsrechtlicher Beziehung seit der Reformation in den Bünden ge-

nium besetzten, heimlich erstanden, um die dortige „rebellische" Bevölkerung im Zaum zu halten, wobei ein Herr Mengotti den Strohmann machte und die Landvogtei auch antrat. Clerig meint, man werde Mengotti zwar auf seinen Eid über diese saubere Machenschaft befragen; es werde dabei aber gehen, wie bei jenem Schanfigger, der gesagt habe: „Wenn's an Eid kommt, so ist die Kuh mein."

*) Reichenstein meint ohne Zweifel das Abkommniß vom 24. Juni 1392 zwischen Bischof Hartmann und dem Erzherzog Albrecht (nicht Leopold und Wilhelm, wie R. schreibt). Dieses Abkommniß, zur Zeit der tiefsten Erniedrigung des Bisthums geschlossen, war seither längst wieder gelöst worden.

ändert worden, niemals anerkannt habe! Den Ständen Zürich und Bern mochte eine so offene Kundgabe der österreichischen Politik nur willkommen sein.

Um jedoch die erhoffte Wirkung der Reichensteinischen Note auf die Stimmung in den drei Bünden zu verstärken, erließ Carl VI. aus Laxenburg unter dem 30. Mai n. St. ein Schreiben an die Bünde, in welchem er sich als Vermittler durch die Person seines Gesandten, Freiherrn v. Riesenfels, anbietet. Der Ton der Zuschrift ist gereizt. Der Kaiser spricht von „Widriggesinnten", von „unbefugten und schädlichen Weiterungen, Eigennutz" u. s. w. und besteht auf freier Wahl des Bischofs durch das Domkapitel. Ohnehin sei der Freiherr Benedikt v. Rost vom Papste durch eine Bulle bereits bestätigt. Er, der Kaiser, sei entschlossen, diese Wahl mittelst der ihm von Gott verliehenen Macht gegen Jedermann zu vertheidigen.

Riesenfels ersuchte die Häupter um sofortige Mittheilung dieser allerdings wichtigen Note an die Gemeinden, und um Ansetzung eines möglichst kurzen Termins zur Einsendung der Mehren.

Von der Annahme eines Vermittlungsanerbietens, welches von dieser Seite kam, konnte um so weniger die Rede sein, als der Gotteshausbund ja bereits die Mediation durch die eidgenössischen Stände angerufen, und die beiden andern Bünde dieselbe wenigstens nicht zurückgewiesen hatten. Auch erkannten die sämmtlichen reformirten und ohne Zweifel auch diejenigen katholischen Gemeinden aller drei Bünde, welche durch Fanatismus oder Eigennutz nicht völlig verblendet waren, daß ein Vermittler in der Person des kaiserlichen Gesandten der Freiheit des Volkes gefährlich werden könnte. Indessen war der anfängliche Eindruck des kaiserlichen Schreibens der Sache des Gotteshausbundes in der That sehr ungünstig, so daß der Envoyé Peter v. Salis im Juni an seine Freunde im Rathe von Zürich schreiben mußte*): „Herr Clerig wird Ihnen melden, daß wir von Allen verlassen sind, und daß unser Bund unterliegen muß, ja daß unsere Anrufung eidgenössischer Vermittelung uns und Denen, welche sie angerathen, nachtheilig werden wird."

An der Tagsatzung zu Baden, Anfangs Juli, wurde über die

*) In den „Original Pündtnerischen Gesandtschaftsakten" im Archiv von Zürich.

bündnerischen Wirren verhandelt, aber lediglich der Beschluß gefaßt, die drei Bünde zum Frieden und zur Wiederherstellung der Eintracht zu ermahnen. Eine Vermittlung durch die Tagsatzung, wie die protestantischen Stände solche wünschten, beliebte nicht, da Luzern und die Urkantone dieselbe ablehnten. Von Neuem wendete sich daher, Ende Juli, der Gotteshausbund an die Stände Zürich und Bern. Er ordnete den Oberstlieutenant v. Salis in Begleitung des Obersten v. Valär, welchen der Envoyé Peter v. Salis privatim absandte, in jene Städte ab, und ließ dringend bitten, die beiden Stände möchten sich durch eine Gesandtschaft vertreten lassen, welche Einsicht von der Lage der Dinge nehmen und wahrheitsgemäß berichten könnten.

Die Sachen standen in den Bünden in der That so, daß eine Versöhnung ohne vermittelnde Hülfe von außen her kaum noch gehofft werden durfte. Zwar waren bei den Frühlings-Beitagen des Oberen und des XGerichtenbundes an die Stelle von Vinzenz der Landrichter Ludwig v. Castelberg, an Statt Georg v. Sprecher's der Bundslandammann Buol von Parpan als Häupter gewählt worden, allein die Neugewählten, auch wenn sie versöhnlicheren Sinnes gewesen wären, als ihre Vorgänger, waren von den Mehren der Gemeinden abhängig, und in diesen regte sich einstweilen nicht die mindeste Neigung, von den neuen Ansprüchen ihrer Bünde, vom Grolle gegen den Gotteshausbund abzulassen. Fanden Sitzungen der Häupter statt, so mußte, nach wie vor, noch immer schriftlich verhandelt werden und sie blieben, was die Hauptfragen betraf, gleich erfolglos. Bezüglich der Anerkennung des Bischofs brachte jedes der drei Häupter, Namens seines Bundes, eine besondere Instruktion mit, auf welche sie in der Sitzung sich beriefen, wenn der Bundspräsident die beiden Collegen anfragte, „ob sie nun Willens seien, den Protest gegen die Wahl zu siegeln und gemeinschaftliche Schritte zur Wahrung der Rechte des Gotteshausbundes zu thun?“ Der Landrichter wies auf die Seitens der katholischen Gemeinden seines Bundes bereits erfolgte Anerkennung des Freiherrn v. Rost hin, der Bundslandammann behielt sich das Protokoll offen und erklärte, keine weiteren Instruktionen zu haben. Und ebenso hartnäckig bestand der Bundspräsident auf der Forderung des Gotteshausbundes, daß Rost nicht anerkannt werde, bevor er die 6 Artikel geschworen.

Die nämliche starre Haltung beobachteten sie bezüglich der neu aufgetauchten Prätensionen des Grauen und des X Gerichtenbundes auf den Turnus der Congresse und deren Präsidium, sowie bezüglich der Verwaltung der Landeskasse und des Archivs. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jene beiden Gerichte in ihren Forderungen ebenso berechtigt waren, als der Gotteshausbund, der nach altem Usus die Casse und das Archiv gemeiner Lande verwaltete, dessen Haupt die beiden anderen Bünde zu den Sitzungen der großen und kleien Congresse nach Chur einberief und die eingehenden Schreiben erbrach, während nur die Bundstage und Strafgerichte, wenn solche einmal stattzufinden hatten, in den drei Hauptorten der Bünde: Chur, Ilanz, Davos, alterinirten. Es gab keine Verfassungsbestimmung, welche dem Gotteshausbunde und der Stadt Chur diese Vorrechte einräumte, dieselben waren aber durch den mehrhundertjährigen Gebrauch und die Convenienz gleichsam in Rechtskraft erwachsen. Welch' schleppenden, und empfindlichen Verwirrungen unterworfenen, Geschäftsgang hätte es zur Folge gehabt, wenn alle an die III Bünde gerichteten Schreiben in dem einen Jahre an das Haupt des Grauen Bundes in dem jeweiligen Residenzort eines Landrichters nach Ilanz oder Dissentis oder Villa oder Flims, Laax, Valendas, Truns, Brigels u. s. w., im zweiten an den Bundspräsidenten nach Chur, im dritten an den Bundslandammann nach Davos, oder Klosters, oder Luzein, Jenatz, Parpan, Churwalden oder Langwies u. s. w. gerichtet, wenn Casse und Archiv bald nach Chur, bald nach Ilanz und Davos geschleppt wurden. Das hatte man schon vor mehr als 300 Jahren erkannt, und eben darum Chur als Zusammenkunftsort der Congresse und den Präsidenten des Gotteshausbunds als permanenten Vorsitzer derselben, den Bundschreiber als Verwalter von Casse und Archiv gelten lassen. Wenn jetzt an dieser Einrichtung gerüttelt wurde, so läßt sich wohl kaum ein triftiger Grund dafür finden, wenn es nicht schon lange genährte Absicht war, den allerdings hochzielenden Plänen und der Herrschsucht der Salis'schen Familie, welche bereits in allen drei Bünden verbürgert und begütert war, auch in den Unterthanenlanden große und viele Besitzungen hatte, im Gotteshausbund eine weit überwiegende Macht besaß, die Aemter im Veltlin und die Offiziersstellen in Frankreich und Holland in der Mehrzahl mit ihren Mitgliedern oder Anhängern besetzte, Ein-

halt zu thun. Und freilich, wurde der Gotteshausbund jener alten Vorrechte entkleidet, so traf dieser Verlust am schwersten die Salis'sche Familie, in deren sehr zahlreichen Mitgliedern das Bundespräsidium gleichsam forterben zu sollen schien.

Bezüglich der Münsterthaler war eine Commission niedergesetzt worden, welche den Vorgang des Verkaufes, die Rechtsame des Bisthums und des Gotteshausbundes, wie diejenige der Gemeinden des Thales zu prüfen hatte. Zu den bisherigen Wirrsalen und Streitigkeiten hinsichtlich dieser Angelegenheit kam nun noch eine neue Verwickelung hinzu. Der neue Fürstbischof hatte auf einer Reise nach Tyrol *) die Obrigkeiten der zwei innern Terzale des Münsterthales auf den 17. Juli zur Huldigung vorgeladen und sie im Falle des Nichterscheinens mit den schärfsten Strafen bedroht. Das äußere, dritte Terzal, das katholische Münster, hatte gehuldigt. Dagegen erklärten Santa Maria, Cierfs, Fuldera und Valcava, sämmtlich protestantisch, so lange der Gotteshausbund, zu welchem mit Leib und Gut sie zu stehen entschlossen, den Bischof nicht anerkenne, können sie die Huldigung nicht leisten. Aber auch in dem Falle, wo der Bund die Anerkennung aussprechen sollte, würden sie nur unter Vorbehalt des Spruches jener Commission sich zur Huldigung verstehen. Bereits hatte andererseits die bischöfliche Curie erklärt, die Commission nicht anerkennen zu wollen.

Alle diese Wirrnisse schienen den Gipfelpunkt erreicht zu haben, als die gegnerischen Häupter in einer Ende Heumonats erfolgten Sitzung die schriftliche Erklärung abgaben, wenn der Gotteshausbund sich nicht dazu verstehe, den beiden andern Bünden Concessionen zu machen, so werden sie das Mediationsanerbieten des Kaisers annehmen, eine Erklärung, welche sie kurz darauf dem kaiserlichen Gesandten wirklich zur Kenntniß brachten.

In der Bedrängniß, in welcher der Gotteshausbnnd und dessen Haupt sich also befanden, gereichte es ihnen zu Trost und Freude, als die Obersten Salis und Valär ihren Auftraggebern endlich, Mitte Augustmonats, berichteten, daß es ihnen gelungen, zunächst Zürich für die Absendung einer Gesandtschaft an die drei Bünde zu gewinnen. Bern erklärte zwar, es halte diese „Deputatschaft" nicht für nöthig; wolle aber Zürich entsprechen, so sei man in Bern

*) Wahrscheinlich nach Brixen, wo er sich die Weihe ertheilen lassen wollte, weil kein Weihbischof sich getraute, nach Chur zu kommen.

erbietig, das Gleiche zu thun; es empfehle jedoch, auch Luzern und die Urkantone zur Theilnahme an der Gesandtschaft einzuladen. Als diese Stände, trotz der Bemühungen des Marquis de Bonac, auch sie hiefür zu gewinnen, abermals ablehnten, bevollmächtigte Bern den Alt-Seckelmeister Ludwig v. Wattenwyl und Zürich den Statthalter und Rathsherrn J. Caspar Escher als Ehrengesandten an die drei Bünde. Sie sollten — so lautete die gemeinschaftlich ertheilte Instruktion — die Sachlage behutsam zu erforschen und mit möglichster Unpartheilichkeit privatim und öffentlich auf die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten hinzuarbeiten trachten. Sollte Freiherr v. Rost persönlich oder durch Abordnung den Gesandten sich vorstellen, so hätten sie ihn aufmerksam anzuhören, aber zu vermeiden, ihm das Prädikat „Bischof" zu geben. Bezüglich des kaiserlichen Gesandten wurden sie angewiesen, seine Visite abzuwarten, und ihm nicht den ersten Besuch zu machen. Auch die demselben zu ertheilende Titulatur wurde vorgeschrieben.

Am 29. August n. St. Abends langten die Gesandten in Chur an und wurden mit Ehrensalven aus 6 Stücken Geschütz und 12 Doppelhacken begrüßt.*) Eine Compagnie der Bürger-Miliz bildete Spalier. Zwölf Deputirte des eben versammelten Gotteshausbunds und des Stadtraths geleiteten die eidgenössischen Gesandten in's „weiße Kreuz". Da die beiden andern Bünde sich in Ilanz versammeln sollten, gaben die HH. v. Wattenwyl und Escher ihre Creditive bei dem Bundespräsidenten ab und ersuchten die Häupter der zwei andern Bünde, ihre Abreise zum Bundstage wo möglich so lange zu verschieben, bis die Gesandtschaft ihren Auftrag werde eröffnet haben. Castelberg und Buol willigten ein.

Von wirklichem Interesse sind nun die Berichte, welche die Ehrengesandten an ihre Regierungen abfertigten. Escher's Sohn oder Neffe als Sekretär referirte allwöchentlich und später öfter in confidentieller Weise und diese Berichte enthalten ein reichhaltigeres

*) In der nun folgenden Darstellung folgen wir neben den Protokollen und den Misc. Rhæt. hauptsächlich den einläßlichen Relationen der Zürcher Gesandtschaft in den „Original-Pündtnerische Gesandtschafts-Akten", deren Benutzung wir der Güte des Herrn Staats-Archivars J. Strickler in Zürich verdanken.

und zum Theil auch belehrenderes Material als die amtlichen Depeschen des Gesandten. Das erste Privatschreiben vom 5. Sept. meldet, daß in den Bünden Alles in größter Confusion sei und man aus der ganzen Sache nicht recht klug werde, obwohl die Gesandten mit gar vielen Herren geredet. Die Bündner „wollten mit der Sprache nicht recht heraus.“ Unter dem 13. berichtet dann der Gesandte Escher, die beiden dissentirenden Häupter seien in Chur eingetroffen und haben die Vertreter der zwei eidgenössischen Stände zur Audienz abholen lassen. Als diese dann ihre Creditive vorgelegt und den Zweck der Mission eröffnet, habe zunächst Salis die völlige Bereitwilligkeit des Gotteshausbundes ausgesprochen, die Proposition der Gesandten auf die Gemeinden gelangen zu lassen.*) Buol und Castelberg dagegen erklärten, die Willensmeinung ihrer in Ilanz sich versammelnden Rathsboten einholen zu müssen, welche in wenigen Tagen zu gewärtigen stehe. Die Hauptschwierigkeit — fügt Escher hinzu — liege dermalen in der Frage der Vereinigung aller drei Bünde zu einem Bundstage und in der Wahl des Orts; doch sei Aussicht vorhanden, daß man mit Zeit und Weile sich verständigen und aussöhnen werde. Zwar seien der Differenzpunkte gar viele und zwar sehr bedeutende. Den Gesandten werde alle mögliche Ehre erwiesen, wie denn die Stadt Chur dieselben am letzten Samstag auf dem Rathhause in kostbarster Weise mit einem Bankett bewirthet habe.

Das Schreiben, welches Escher und Wattenwyl nach Vorlage ihrer Creditive an die drei Bünde erlassen hatten, athmet ächt eidgenössischen Geist und die wohlmeinendste Gesinnung, wenn auch in ernster Sprache. Nach einer Betrachtung über die Bedingungen;, auf denen das Wohlsein einer Republik beruhe, weist die Zuschrift

*) Riesenfels in einer Depesche an den Kaiser vom 4. Sept. berichtet dagegen: „Nahmen die Herren von Zürich und Bern mitten unter denen Häuptern Platz und formirte der von Zürich den Discursum mit bedeckhtem Haupt. Nachdem selbiger geendigt, wurde durch den andern von Bern derselbige bestethiget und etwelche Zeit Still gehalten, in Hoffnung, der Pundtspräsident Salis werde ein Gegen-Compliment machen. Weillen aber dieser gar kein Worth zu sagen gewußt, als sein die Deputirte aufgestanden vnd ohne weiters Worth zu reden widerum nach ihrem quartir gefuehret worden. Dieses Silentium des Präsidenten hat bei dem Abzug ein gewalthiges Gelächter verursachet, welches die Deputirte (von Bern und Zürich) zimblich empfunden.

Die Angabe Eschers von der Erklärung des Bundespräsidenten dürfte sich wohl auf die frühere Audienz der Ehrengesandten vor dem Gotteshausbund beziehen, falls die Erzählung von Riesenfels, der ja nicht anwesend war, richtig ist.

auf die Folgen hin, welche ein längeres Verharren in der gegenseitigen Verbitterung nach sich ziehen könne. Dahin dürfte es dann wohl kommen, daß man lieber einem Fremden sich unterwerfe, als seinen Mitbürgern nachgebe, und daß die Führer des Volkes sich verleiten lassen, im allgemeinen Ruin eine Decke für ihre eigene Blöße zu suchen. Da müsse dann das unschuldige Volk für die Fehler seiner Staatsmänner und die Mißgriffe der Partheien büßen u. s. w. Das Schreiben schließt mit der Ermahnung, gemeinschaftlich zu einem Bundestage zusammenzutreten, das Geschehene zu vergessen, eigenes Interesse und eigenen Willen dem allgemeinen Besten unterzuordnen und zu berathen, was zur Erhaltung der Ehre und der Wohlfahrt der Republik geschehen könne.

Nachdem der Gotteshausbund dahin vermocht worden, zur Versammlung in Ilanz statt, wie es der Tour nach hätte geschehen sollen, in Chur seine Zustimmung zu geben, reisten die Ehrengesandten nach der alten ersten Stadt am Rhein, wo sie ebenfalls feierlich durch die beiden andern Bünde eingeholt und bewillkommt wurden. Schon am 21. fand eine gemeinschaftliche Sitzung der drei Bünde statt; es wurde eine Commission zur Erdauerung und Vereinigung der obwaltenden Streitigkeiten bestellt.

Riesenfels selbst war in Ilanz nicht erschienen, hatte aber nach eigenem Bericht seinen Sekretär, nach den Miscellanea Rhætica seinen Gesandtschaftscaplan, einen schlauen Zwischenhändler, hingeschickt, um die Stimmung der Boten zu erforschen, und wohl auch, um die vorhandene Erbitterung zu schüren. Nach seinem Berichte waren die Deputirten des XGerichten- und des Grauen Bundes von der Ankunft der eidgenössischen Herren nichts weniger als sehr erbaut, zumal letztere dem Gotteshausbund und namentlich der Salis'schen Parthei günstig gestimmt zu sein schienen, und sich bemühten, den Hauptführer der „Oesterreicher“ im Gotteshausbunde, den von den Zünften abgesetzten Bürgermeister v. Tscharner zu einer Aussöhnung mit den HH. v. Salis zu bewegen, unter dem Anerbieten, daß er reintegrirt werde. Tscharner lehnte ab: „er wolle der Letzte sein, der sich dem Salis'schen Joche unterwerfe.“ Dem Emissär von Riesenfels scheint übrigens gelungen zu sein, anfangs eine ernstere Spaltung in den Reihen des Gotteshausbundes hervorzurufen, so daß der kaiserliche Gesandte unter dem 28. Sept. berichten konnte, allem Vermuthen nach dürfte

Andreas Salis als Bundspräsident bei den nächsten Wahlen jenes Bundes im Dezember mit seinem Bundschreiber Clerig durchfallen; die Boten des Gotteshausbundes seien sehr enttäuscht und mißvergnügt. Später wendete sich das Blatt. Bald nach der Ankunft des Herrn Sablonière, des französischen Gesandtschaftssekretärs, welcher ähnlich wie der Caplan von Riesenfels ganz in aller Stille die Rathsboten bearbeitete, mußte der kaiserliche Gesandte mit sichtbarem Mißvergnügen berichten (5. Oktober) im Gotteshausbunde herrsche wieder die beste Harmonie, „daß also gar nicht zu zweifeln, es werde unter der Hand die gegenwerttige Confusion mit französischem gelt unterhalten, vmb durch einen Aufstandt das Capitulat über einen Hauffen zu werfen.“ Auch habe sich der Envoyé Peter v. Salis verlauten lassen, wenn der Kaiser den geringsten Schritt thue, würden sich Frankreich und die Kantone öffentlich für den Gotteshausbund erklären; es sei nichts zu fürchten und jetzt die günstigste Zeit, die österreichische Faktion zu züchtigen.

Nun folgen in den „Pündtnerischen Gesandtschaftsakten“, mit denen die weit kürzeren Protokolle Gem. Lande im Wesentlichen genau übereinstimmen, sehr einläßliche und lange Berichte über die, sämmtlich schriftlich geführten, Unterhandlungen der Bünde unter sich und mit den Ehrengesandten, über das Entstehen und die Abänderungen der verschiedenen Anträge, welche nach einander zur Erwägung vorgeschlagen wurden.

Als die Commissionen zum ersten Male versammelt waren, überbrachte ein Knabe eine Schrift von unbekannter Hand und Siegel mit einem Vorschlage, dessen Verfasser sich „einen fridliebenden Pündter“ unterzeichnet hatte.

Es waren nicht die brennenden Angelegenheiten bezüglich der Bischofswahl und der Münsterthaler Angelegenheit, welche die Boten der drei Bünde zunächst beschäftigten, sondern eine gründliche Revision derjenigen Fragen, welche die Behandlung der Standesgeschäfte, den Sitzungsort der Congresse, das Oeffnen und Siegeln von Missiven, die Cassaführung und das Archiv betrafen — Gegenstände, auf welche, bei der herrschenden Stimmung und der außerordentlichen Eifersucht jedes der drei Bünde bezüglich seiner Hoheit und Rechtsame, der größte Werth gelegt wurde.

Nun ging der Vorschlag des „fridliebenden“ Anonymus, in

dessen Person Jedermann den Caplan oder Sekretär der österreichischen Gesandtschaft witterte, dahin.

1. Jedes der drei Häupter solle verpflichtet sein, alles dasjenige zu siegeln, „was die Mehren der Gemeinden oder die Boten der Bundstage“ und der Congresse mit sich bringen, zu welchem Ende die Eidsformel zu ändern sei.

2. „Wegen vortheilhafter Situation und guter Beherbergung“ sollen die Congresse auch ferner in Chur gehalten werden, dagegen das Siegeln der Missiven und Dekrete unter den jeweiligen Häuptern alterniren.

3. Zur Führung der Standesgeschäfte in der Zeit zwischen den Congressen und dem Bundestage soll den Häuptern des Oberen und des XGerichtenbundes freigestellt sein, Agenten in Chur zu halten, in deren Gegenwart allein der Bundespräsident die ankommenden Schreiben zu eröffnen hat. Ohne Einwilligung der zwei andern Häupter darf ein jeweiliger Bundespräsident keine Congresse berufen.

4. Die Führung der Landeskasse soll an keinen Bund oder an keine Person in einem der Bünde geknüpft, sondern frei gestellt sein. *)

5. Zur Ordnung des Archivs wird eine Commission ernannt, welche die Spezialakten der einzelnen Bünde von denen allgemeinen Charakters aussondert. Das Archiv wird unter drei Schlösser gelegt, zu denen jedes Haupt oder dessen Agent einen Schlüssel besitzt.

Dies war der weitestgehende von allen Vorschlägen, weshalb er auch vom Oberen und von einem Theil des X Gerichtenbundes sofort angenommen und auf die Gemeinden zur Abstimmung ausgeschrieben werden wollte. Freilich wäre im Falle der Annahme dieses perfiden aber unpraktischen Projektes dem Gotteshausbunde das Heft gänzlich aus der Hand gewunden worden. Unbefangenen, und solche waren, — und doch auch diese nicht völlig nur die schweizerischen Ehrengesandten — mußte die Inconvenienz, dem Bundspräsidenten in jenen „Agenten“ gleichsam permanente Spione

---

*) Der Bundschreiber Clerig spottete in Zürich über die Wichtigkeit, die man diesem Artikel gebe, freilich mit starker Uebertreibung: während der 20 Jahre, in denen er die Casse Gem. Lande geführt, habe er niemals einen Pfennig darin gesehen.

zu bestellen, das Alterniren der Vollmacht die Dekrete und Missiven zu siegeln, die Einberufung von Congressen für die wichtigste Landesangelegenheiten vom guten Willen dieser Agenten abhängig zu machen, sofort in die Augen springen. Ebensoviele Bedenken mußte der Vorschlag in Alinea 1. die Eidesformel zu ändern, hervorrufen.

Die Annahme eines solchen Projektes durch den Gotteshausbund konnte durchaus nicht gehofft werden. Schon gegen den der Billigkeit entsprechenden, wenn auch unpraktischen Vorschlag der Schweizer, welche doch offenbar den wirklichen Rechten des Gotteshausbundes nicht zu nahe zu treten gedachten, daß das Präsidium der Congresse dem Haupte desjenigen Bundes zuzufallen habe, in welchem jeweilen der Bundestag gehalten werde, erhob sich der Bundespräsident als gegen eine schwere Verletzung des Territoriums seines Bundes mit gewaltigen Protesten. Ueberdies wollte auch die Mehrheit der Boten des X Gerichtenbunds vom Projekte im Ganzen des Anonymus als viel zu weit gehend nichts wissen.

Dagegen bestand nicht blos der obere, sondern auch der ganze X Gerichtenbund auf dem Alterniren der Cassaverwaltung und der Neugestaltung und Beaufsichtigung des Archives.

Wie die reform. Gerichte des Obern Bundes zu den 7 Projekten sich verhielten, die im Laufe der Unterhandlungen entstanden, ist nirgends erwähnt; wahrscheinlich stimmten sie mit der Mehrheit des X Gerichtenbundes.

Aus mehrwöchentlichen schriftlichen Debatten ging endlich ein Vorschlag der Ehrengesandten, — es war deren dritter, hervor, welcher dahin lautete:

1. Wie Nr. 1 des Anonymus bis auf die Abänderung der Eidesformel.

2. Sitz der Congresse bleibt in Chur.

3. Das Präsidium führt wie bisher das Haupt des Gotteshausbunds; derselbe hat jedoch alle eingehenden Schreiben unverweilt den beiden andern Häuptern mitzutheilen und darf ohne deren Genehmigung keinerlei Verfügungen treffen.

4. Der Bundestag ernennt jährlich aus der Mitte eines der drei Bünde den Cassier und ertheilt ihm seine Instruktionen.

5. Das Archiv ist schleunigst in gute Ordnung, Ausscheidung

und Registratur zu stellen und mit drei Schlössern, zu denen jedes Haupt je einen Schlüssel hat, zu versehen.

6. Der Bundsschreiber des Gotteshausbunds hat nach jeder Sitzung der Congresse der Häupter den Aktuaren der beiden andern Bünde bei hoher Buße das geführte Protokoll mitzutheilen.

Unter dem 11. Okt. n. St. berichtet endlich Escher an Bürgermeister und Rath von Zürich, es bestehen nunmehr blos noch zwei Vermittlungsanträge, die einander gegenüberstehen, nämlich derjenige des Ungenannten und der eben erwähnte der Ehrengesandten. Ersterer erscheine ihnen besonders aus dem Grunde unannehmbar, weil die darin enthaltenen wichtigen Neuerungen der Republik und besonders dem evangelischen Wesen schädlich, ja verderblich werden könnten. Auch haben sie, von dieser Ansicht geleitet, die von einigen Boten des X Gerichtenbundes unterstützte Forderung des Grauen Bundes, zur Annahme jenes bedenklichen Projektes den Gotteshausbund zu überreden, rundweg abgeschlagen. Und zwar dies um so mehr, da dieser wiederholt erklärt habe, er werde lieber Alles über sich ergehen lassen und Leib und Gut wagen, als einen Punkt jenes Projektes anzunehmen. Der „fridliebende bündnerische Anonymus“ — fährt Escher fort — habe dasselbe zwar sehr glimpflich aufgesetzt, um es beliebt zu machen, allein in Zürich und Bern werde man dessen Gefährlichkeit leicht erkennen, namentlich seit es so weit gekommen, daß das Haupt des Oberen Bundes jederzeit nicht blos katholisch, sondern auch einer fremden Macht (Oesterreich) gänzlich ergeben sei. Vom Gotteshausbunde und etlichen Boten des X Gerichtenbundes sei der Vorschlag der Ehrengesandten, vom obern Bunde nebst der andern Hälfte der X Gerichtenbündler, derjenige des Anonymus angenommen und also eine Mehrheit erzielt worden. Als es schon auf dem „Triff“ gewesen, den Bundstag unverrichteter Sache auseinandergehen zu lassen, habe der Obere Bund auf dringendes Anhalten der Gesandten zugegeben, daß nicht blos der Antrag des Ungenannten, sondern auch der ihrige und zwar mit dem Beifügen zur Volksabstimmung ausgeschrieben werde, daß der Gotteshausbund den erstern Vorschlag einhellig verworfen habe. Nachdem auch der X Gerichtenbund schon vorher diesem Antrage beigestimmt, habe von Donnerstag bis Samstag eine gemeinschaftliche Sitzung der drei Bünde stattgefunden, in welcher eine Commission zur Erdaurung der Bischofswahlfrage bestellt worden.

Escher schloß seinen Bericht mit folgenden, die Situation charakterisirenden Bemerkungen: Es herrsche im Lande allgemein die Ansicht, daß wenn eine vorläufige Einigung auf dem Bundstage nicht zu Stande gekommen wäre, ein Aufstand des Landvolkes unfehlbar erfolgt sein würde! Die Sachen seien auf der Spitze gestanden und — noch jetzt stehe es wenig besser. Zwar haben fast sämmtliche Boten des X Gerichtenbundes den Ehrengesandten das Versprechen ertheilt, in ihren Gemeinden und Hochgerichten für die Annahme des Vorschlages derselben nach besten Kräften wirken zu wollen, und wenn dies wirklich und mit Erfolg geschehe, so sei eine Mehrheit für dasselbe gesichert, da auch die Reformirten des Obern Bundes (10 Stimmen) für dasselbe eifrig eingenommen seien. Allein — er und sein College v. Wattenwyl haben in Ilanz soviel Seltsames gesehen und gehört, daß sie dem Frieden noch nicht trauen, ja daß sie die Besorgniß nicht unterdrücken können, es möchten Diejenigen, von welchen die Unruhen ausgegangen, auch Mittel und Wege finden, durch ihr Geld und ihren Einfluß dieselben fortzusetzen. Der Gotteshausbund stehe in so großer Sorge, daß dessen Haupt und Boten die Ehrengesandten dringend gebeten, ihren Aufenthalt im Lande zu verlängern, was sie dann auch unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens ihrer Gnäd. Herren und Oberen zugesagt. — Diese Genehmigung erfolgte dann auch bald.

Inzwischen hatte die mit der Erdaurung der Bischofswahl-Frage beauftragte Commission*) ihren Bericht erstattet. Als Ergebniß ihrer Untersuchungen konnte sie eine ganze Reihe von Urkunden und Beispielen aus der Landesgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte darlegen, welche die thatsächliche Anerkennung der Hoheit des Gotteshausbundes über das Bisthum durch die Bischöfe feststellten. Außer den von uns bereits angeführten Thatsachen enthält der Bericht noch folgende: Die Protokolle der Jahre 1549 und 1565 weisen aus, daß kein Bischof befugt gewesen, eines verstorbenen Vorgängers Hinterlassenschaft ohne Zuziehung einiger Boten des Gotteshausbundes zu inventiren. Ferner stellte ein Urthelsbrief dd. Stalla 1547 fest, daß Abscheide, die das Bisthum und den Bund betreffen, nur mit dem Sigill des Letzteren gesiegelt werden

*) Sie bestand aus Abgeordneten jedes der Bünde.

dürfen; im Jahr 1581 legte Bischof Beat v. Porta vor einer Anzahl von Boten des Gotteshausbunds über die Verwendung der Einkünfte des Bisthums Rechnung ab, und im Jahr 1582 habe der damalige Bundspräsident dem Bischof zur Versiegelung einer Namens des Bisthums auszustellenden Obligation das erbetene Sigill des Bundes verweigert. — Ein Beschluß kam indessen noch nicht zu Stande und der Bundstag endigte am 8. Oktober, Morgens um 1 Uhr, nachdem die Boten noch in einer Nachtsitzung die übrigen Standesgeschäfte erledigt hatten. Der Gotteshausbund — nach Riesenfels durch die reichlichen Geldspenden der HH. v. Salis und des franz. Gesandten gewonnen, wählte als Haupt des Bundes den Obersten Martin v. Salis, einen der heftigsten Gegner und „Calumnianten" Oesterreichs. Auf dem bischöflichen Hofe nahm man sich übrigens dieses Ergebniß der Commissional-Untersuchung einstweilen wenig zu Herzen. Am 30. Okt. a. St. fand zu Ehren der Seligsprechung eines neuen Heiligen, des im Prätigauer Aufstande im Jahre 1622 von den Bauern erschlagenen Kapuziners, des Paters Fidelis von Sigmaringen, eine große Festlichkeit statt, bei welcher, wie Sekretär Escher nach Zürich meldet, die „Klopfmörselen" losgebrannt und große Tafel im bischöflichen Schlosse gehalten wurde. Der Landrichter v. Vincenz, welcher als Hofmeister des Bisthums dem Feste beiwohnte, ward am folgenden Tage vor den Congreß der Häupter geladen, welcher sich an diesem Tage versammelte, wegen des Verkaufes der Münsterthalischen Rechte einem scharfen Verhöre unterworfen und bei Ehr' und Eid und 500 Kronen Buße aufgefordert, wahrheitsgemäß zu berichten, was ihm davon bekannt sei. Anfänglich versuchte er seine Betheiligung an diesem Geschäfte in Abrede zu stellen, mußte dann aber bekennen, daß ein vorläufiger Verkauf unter Fürstbischof v. Federspiel durch seine Vermittlung wirklich erfolgt sei. Nur stehe es, meinte er, weil der jetzige Bischof die Huldigung im Münsterthale abgenommen, dahin, ob es bei obigem Verkaufe verblieben sei oder nicht.

Am 14. Nov. n. St. traten die Häupter mit Zuzug wieder zusammen, um die Mehren der Gemeinden bezüglich der zwei Vermittlungsvorschläge aufzunehmen. Das Resultat der äußerst verwickelten Classifikation war folgendes:

A. Oberer Bund:

Das Projekt der Ehrengesandten bedingungslos annehmend	St. 10
„ „ „ „ mit Bedingung	„ „ 7
„ „ „ „ nicht annehmend	„ 16
worunter 14 das Projekt der Schweizer annehmen.	Stimmen 27

B. Gotteshausbund:

Das Projekt der Ehrengesandten annehmend	Stimmen 21
Ausgeblieben	„ 1
	Stimmen 22

C. X Gerichtenbund:

Das Projekt der Schweizer unbedingt annehmend	Stimmen 5
Desgleichen mit der Bedingung, daß das Verbleiben der Congresse in Chur und das Präsidium des Bundespräsidenten nicht als ein Recht, sondern als gütige Connivenz und Zeichen schuldiger Hochachtung gegen die Ehrengesandten betrachtet werde	„ 7
Stillschweigend	„ 2
	Stimmen 14

Die Gesandten nennen das Ergebniß ein „trefflich confus abgefaßtes“ und ohne Zweifel würde es den in dieser schwierigen Arbeit sonst wohlgeübten Bundschreibern gelungen sein, selbst aus den allerdings sehr verwirrten Abstimmungen der einzelnen Gemeinden, welche die 63 Gerichte bildeten, ein deutlicheres Resultat herauszufinden, wenn sie selbst und ihre Häuser unbefangen gewesen wären. Was die Aufnahme noch mehr erschwerte, war der Umstand, daß der Landrichter v. Castelberg eine gemeinschaftliche Classifikation, welche über die Richtigkeit seiner Angaben hätte Licht verbreiten müssen, durchaus verweigerte und lediglich das von ihm und seinem Bundschreiber aufgesetzte Gesammtergebniß, aber nicht die Voten der einzelnen Gerichte vorlegte. Ja, er ging so weit, zu erklären, sein Bund, welcher den Vorschlag der Schweizer verworfen habe, werde sich den Abstimmungen der beiden andern Bünde nicht fügen, „weil in Fragen von so großer Wichtigkeit ein Bund nicht übermehrt werden könne“. Selbst Buol und seine Boten fanden sich veranlaßt, Castelberg diese ganz und gar verfassungswidrige Renitenz zu verweisen. In so weit versprach Castelberg endlich nachzugeben, daß er die Gemeinden des Obern Bundes von der Sachlage unterrichten wolle. Die beiden Projekte

wurden demnach nochmals ausgeschrieben und der Termin für die Eingabe der Mehren auf den 9. Dez. n. St. festgesetzt.

Hatte sich auch die politische Lage in soweit gebessert, daß der X Gerichtenbund ersichtlich dem Gotteshausbund sich näherte, so war sie doch noch weit davon entfernt, als beruhigend erscheinen zu dürfen. Und neben dem innern Conflikte schien noch eine ernste Gefahr von Außen her im Anzuge zu sein. Unter dem 15. Nov. n. St. meldete Sekretär Escher confidentiell*), es sei den Ehrengesandten von vertrauter Hand**) ein Schreiben vom 1. Nov. zugekommen, welches die bedenkliche Nachricht enthalte, daß der Obere und der X Gerichtenbund „vor etwas Zeit" in Wien die Anfrage gestellt, ob sie im Falle eines völligen Bruches mit dem Gotteshausbunde auf Hülfe Seitens des Wiener Hofes rechnen dürften. Ohne Zweifel dachten beide Bünde, als sie dies Verlangen stellten, keineswegs an eine bewaffnete österreichische Intervention, wie dies auch aus einem spätern warnenden Schritte des X Gerichtenbundes hervorgeht, sondern lediglich an eine energische diplomatische Aktion. Was man von dorther geantwortet, sei noch nicht zu ermitteln gewesen. Der Gewährsmann meine jedoch, der Kaiser werde wegen der Beschwerden (doglianze), die er gegen die gesammte Republik habe, sich nicht darauf einlassen. Man wisse übrigens bereits mit Bestimmtheit, daß Riesenfels und der ehemalige Gesandte bei den III Bünden, Baron Wenser, vor Kurzem nach Mailand abgeordnet worden, wo eine Conferenz dieser Diplomaten mit dem Statthalter stattfinden solle, um dem Kaiser ein Gutachten über jenes Hülfsbegehren der zwei Bünde abzugeben. Auch hierüber berichtet Escher später. Ferner solle Riesenfells ad interim durch Wenser, später durch den Grafen Paris von Wolkenstein abgelöst und ein bünd-

*) Schon in einer Depesche vom 28. Oktober deutet Riesenfels auf das Gerücht hin, daß er durch Wenser werde abgelöst werden. Er freut sich dieser Aussicht, „weil die dem österreichischen Hause abgeneigten Salis neben ihrem anderwärtigen utile von 1000 Louisdors so sye ville Jahre her von Frankreich beziehen, auch einen Personalhaß wider mich gefaßet", da sie Riesenfels allein die Schuld am Mißerfolg der Bischofscandidatur des Dompropstes v. Salis und die strenge Durchführung des Capitulates beimessen.

) Angeblich sollte diese Mittheilung von Mailand her eingegangen sein, nach Clerigs Versicherung aber (in den **Misc. Rhæt.) war der warnende Freund der Domprobst Graf Salis. In welchen Zeitpunkt die Anfrage der zwei Bünde fällt, war nicht zu ermitteln; wahrscheinlich geschah sie während des Bundestages, als die Anhänger Oesterreichs den Einfluß Frankreichs und der zwei großen protest. Kantone mächtig angewachsen sahen.

nerisches Garde-Regiment für kaiserlichen Dienst geworben werden. Die schweizerischen Vermittler waren im Wesentlichen richtig, wenn auch nicht vollständig, unterrichtet. Was ihnen unbekannt geblieben, erfahren wir genauer aus den Depeschen des neuen kaiserlichen Gesandten, Baron von Wenser. Diejenigen von Riesenfels brechen mit dem 8. November ab. Er reiste bald nachher nach Mailand ab, wohin Wenser am 16. Nov. von Wien aus sich begab. In Innsbruck übergab dieser dem Geheimen Rath das kaiserliche Rescript, welches ihn beauftragte, bezüglich obiger Angelegenheit, sowie einiger Anstände in Münzsachen wegen mit dem Gubernium von Tyrol zu verhaudeln. Am 26. Nov. wurden in einer Plenarsitzung folgende Beschlüsse gefaßt: *)

1. Um die Republik der III Bünde zur Anerkennung und Durchführung des Capitulates zu vermögen, sollen die Kraft der Erbeinigung ihr schuldigen Annatengelder, sowohl die rückständigen als die laufenden nach und nach abbezahlt werden.

2. Soll freier Handel und Wandel wie vorher bewilligt sein, nicht aber illimitirte Einfuhr des Veltliner Weins und Brandtweins, denn dies würde das tief verschuldete Etschland gänzlich ruiniren. Auch die beständige Ausfuhr des Getreides kann nicht bewilligt werden wegen eigenen Nothstandes. Die Zollbeamten sind zu ermahnen, sich unbefugter Zollaufschläge zu enthalten, damit die Bündner keinen Grund mehr zu Beschwerden haben.

3. Sollten diese gütlichen Mittel nichts fruchten, so wird vorgeschlagen: „eine Universal-Getreidesperre" zu verhängen; doch wird bezweifelt, daß die Schweiz und das Reich „mithalten" werden, und ohne diese Mitbetheiligung wäre dieselbe erfolglos. Die Salz-Ausfuhr aus Tyrol darf aber nicht gesperrt werden, um die Republik nicht zum Consum des Venetianischen Salzes zu veranlassen. Ebenso könne die Sperre der Einfuhr des bündnerischen Schmalzes bedenkliche Folgen für das Tyrol haben.

Für ein wirksames Compulsiv-Mittel hielt die Conferenz die allfällige Sequestration der auf österreichischem, und wo möglich auch der auf Reichsgebiete befindlichen zahlreichen Capitalien und Güter der Graubündner.

Wenser begab sich hierauf nach Mailand, und zwar von Bozen

*) Wensers Depesche aus Bozen vom 6. Dez. Wir lassen die nicht hieher gehörigen Beschlüsse wegen des Münzwesens weg.

aus mit seinem künftigen, bereits designirten Nachfolger, dem erwähnten Grafen Wolkenstein, und traf am 15. Dezember in der Hauptstadt der Lombardei ein. Von hier aus meldet er unter dem 17. d. M. an den Kaiser, daß Riesenfels ihn besucht, und neue Beispiele von der in den Bünden noch immer herrschenden Aufregung ihm mitgetheilt habe. So sei u. A. der Bundslandammann Ott durch abermalige Gewaltthätigkeiten der Schierser zur Flucht gezwungen, der Landammann Flütsch in Grüsch, welcher im Jahre 1726 mit der Gesandtschaft als Bundsweibel in Mailand gewesen, von vier Personen jämmerlich gemartert und todt geschlagen worden u. s. w. *)

Riesenfels hielt übrigens ganz richtig dafür, daß man mit kleinen und halben Anerbietungen, wie sie in Innsbruck beschlossen worden, bei den Bünden nichts ausrichten werde: er räth daher dringend die Errichtung eines bündnerischen Regimentes für kaiserlichen Dienst an.

Unter dem 7. Januar 1730 berichtet Wenser über die mit dem Gubernium in Mailand und mit dem Grafen Wolkenstein gepflogene Conferenz.

Zunächst wurden die Beschwerden der Bündner über die Erhöhung der Zölle, die Nichterrichtung der im Capitulat von 1639 versprochenen Märkte in Gera, Domaso und Gravedona, die rücksichtslose Vertreibung der Reformirten aus den Unterthanenlanden u. s. w. behandelt. Was die Zölle betrifft, so legte das Gubernium die Tarife von 1639 vor, soweit sie auf die stipulirten Begünstigungen der Bündner Bezug hatten, und leistete den Beweis, daß Beide identisch seien. Dies war richtig, nur übersah das Gubernium, daß in sehr vielen von den Bündnern namhaft gemachten Fällen die Mauthbeamten sich eigenmächtig die Abnahme höherer Zölle erlaubten.

2. Bezüglich der Märkte wiesen die Mailänder auf die s. Z.

*) Die Reibungen der Partheien waren in diesem Hochgerichte so heftiger Natur, daß 14 Wochen lang für Grüsch keine Obrigkeit bestellt werden konnte. An des Land. Flütsch Tode waren seine 5 Söhne, baumstarke Raufbolde, mittelbar Schuld, da der Haß, den ihre Provokation verursachte, auch auf den Landammann übertragen wurde. Selbst die Frauen der Ott'schen, Sprecher'schen und Salis'schen Familien betheiligten sich an diesen Kämpfen. Bei einem Kirchgange in Grüsch kam es wegen des Vortritts zu einer argen Schlägerei; die Frau des Bundsl. Ott, eine resolute alte Dame aus der Sprecher'schen Familie gab ihren Leuten mit ihrer Krücke das Zeichen zum Beginne derselben.

convenirte Abfindung der Bünde mittelst einer jährlichen Mehrbewilligung von 1500 Saum Getraide durch Mailand, hin.

Allein diese Abfindung war bündnerischerseits nur als eine provisorische verstanden, und deren „Wiederabthuung" im Jahre 1726 gefordert und von der lombardischen Regierung in Aussicht gestellt worden.

3. Daß zu Gunsten der ihrer Religion wegen Vertriebenen, besonders derer von Mese, für welche das Mitleid des „gemeinen Mannes" sich noch immer in hohem Maße regte, etwas geschehen müsse, um das Odium zu mildern, welches Oesterreich durch deren Verfolgung auf sich geladen, erkannte nicht bloß Wenser, sondern auch das Mailänder Gubernium. Wenser schlug vor, denen von Mese ihre Güter abzukaufen, Riesenfels äußerte sich dagegen, weil diese armen Leute größtentheils Schuldner der Herren v. Salis seien, die niemals in den Verkauf einwilligen würden. Auf dem letzten Bundstage zu Davos sei von den reformirten Boten vorgeschlagen worden, von Staatswegen den Mesern ihre Güter abzukaufen, ein Beschluß aber noch nicht zu Stande gekommen, weil die Katholiken sich weigerten, für ihre Quote beizustimmen. Wenser nahm nun seinen Antrag wieder auf mit der Modifikation, den auf die Katholiken fallenden Antheil an der Kaufsumme aus dem kaiserlichen Aerar zu bestreiten. Ob dieser Antrag irgend welche Folge hatte, erscheint weder aus den Depeschen der Gesandten noch aus den Protokollen Gemeiner Lande.

4. Ferner ward die Auszahlung der sehr vielen rückständigen, sowie der laufenden Pensionen an die Republik beschlossen.

5. Ebenso die Erledigung der Laghetto-Angelegenheit, auf welche die Bünde großes Gewicht legten.

6. Deßgleichen die Anwerbung eines bündnerischen Regiments „oder eines Bataillons von 800 Mann in 6 Compagnien."

Da dem Statthalter von Mailand die Errichtung eines ganzen Regiments oder auch nur eines Bataillons zu kostspielig (!) erschien, man aber erkannte, daß ohne Gewährung dieser conditio sine qua non alle obigen Beschlüsse ohne Erfolg bleiben würden, so brachte man, wie in Innsbruck, für den Fall fernerer Halsstarrigkeit der Republik folgende Compulsivmittel in Vorschlag:

1. Die Mailändischen Kaufleute sollen sich in den Unterthanen-

landen der Republik, zumal in Cläfen, keiner protestantischen Faktoren (Speditoren) bedienen.

Wenser wendete ein, dies sei eigentlich kein Zwangsmittel, denn wenn das Capitulat zur Vollziehung gelangen solle, so haben alle Reformirten jene Gebiete zu verlassen, und dann werde es auch keine protestantischen Speditoren mehr in Cläfen geben, deren sich die Mailänder Kaufleute bedienen könnten. Dennoch wurde dieser Beschluß dem Vorstande der Kaufmannschaft vom Großkanzler zur Nachachtung mitgetheilt. Diese erklärten, sich dem Befehle unterwerfen zu wollen, soweit es den Waarenverkehr von Mailand nach Deutschland betreffe. Dagegen habe es umgekehrt mit dem Verkehre von Deutschland nach Mailand via Cläfen eine andere Bewandtniß. Die deutschen Kaufleute werden nach wie vor die Güter über Chur senden, wo nur reformirte Speditoren arbeiten, und diese liefern ebenfalls an Reformirte, so lange deren dort vorhanden.*)

2. Als weiteres wirksames Mittel ward die Sperrung aller Viktualienzufuhr und des Handels von Mailand nach Tyrol via Engadin empfohlen, obwohl erstere immerhin unzulänglich erschien.

3. Die Ausweisung aller Reformirten aus dem Gebiete der Lombardei wurde sogleich in Vollzug zu setzen beschlossen, obgleich man vergessen hatte, sich vorher zu erkundigen, ob solche auch daselbst ansäßig seien.

4. Ein Antrag, die in der Lombardei gelegenen Güter der Bündner zu sequestriren hatte keine Folge, weil zu befürchten stand, daß von bündnerischer Seite Repressalien zu gewärtigen sein würden.

5. Endlich beschloß die Conferenz, die Zahlung der Pensionen und Stipendien, die Abführung der Korntratten und alle Zollbefreiungen so lange zu sistiren, bis das Capitulat in Vollzug gesetzt, d. h. bis die Vertreibung der Reformirten aus Veltlin und Cläfen wirklich erfolgt sein werde. — Wenser versprach sich jedoch auch von dieser Maßregel, die zum Theil, nämlich soweit es die Pensionen und Stipendien und die Zollbefreiungen betraf, schon längst in Kraft stand, nur geringe Wirkung.**)

---

*) Der Beschluß bezüglich der Speditoren wurde im Frühling wirklich in Vollzug gesetzt und den Mailänder Kaufleuten für jede Uebertretung des Verbotes schwere Strafe angedroht. (Schreiben von Bundslandammann Pellizari an Salomon Sprecher. Juni 1730.)

**) Wie aus einem Berichte des Landshauptmanns Paul Sprecher an

Wie man sieht, enthalten diese Innsbrugger und Mailänder Berathungen und Beschlüsse viele lieblose Maßregeln gegen die III Bünde und zwar ganz besonders gegen die Reformirten; daneben Anerbietungen, gewisse vertrags= und capitulatmäßig versprochene Vergünstigungen in Kraft treten zu lassen, die man bisher entweder unvollständig oder gar nicht vollzogen hatte. Dagegen ist freilich von einer Neigung, das vom Grauen und vom XGerichtenbunde gestellte Hülfsbegehren sich zu Nutze zu machen, um etwa mit Waffengewalt die Vermittlerrolle zu spielen, keine Spur zu entdecken. Die einzigen Merkmale eines Entschlusses, gegen die Republik mit größerer Strenge vorzugehen, sind in eben jenen Coercitiv=Mitteln, welche meistens gegen den Gotteshausbund und die Reformirten der Unterthanenlande und indirekt gegen die gehaßte Salis'sche Familie gerichtet sind, zu erblicken.

Statt am 9. Dez. langten die Mehren des Grauen Bundes erst am Ende des Monats in Chur ein, zum Theil wegen starken Schneefalls im Hochgebirge, zum Theil in Folge der Nachlässigkeit der Magistrate. Erst am 30. traten die Häupter zusammen. Nachdem die Mehren des Gotteshausbundes verlesen waren, sollte der Uebung zufolge auch der Landrichter diejenigen seines Bundes in extenso vorlegen, allein Castelberg weigerte sich von Neuem und gab nur ein kurzes Resumé, so daß Salis und Buol nach zweitägigen Debatten dem Haupte des Oberen Bundes mit dürren Worten erklärten, sie sehen wohl, daß er die Boten nicht vorlegen wolle, weil deren Mehrheit im Lande dem Projekte der Ehrengesandten günstig ausgefallen sei.

Vicari Sprecher (28. Dez. 1729) hervorgeht, war Ersterer vom XGerichtenbunde nach Mailand gesandt worden, um vor allfälligen Zwangs=Maßregeln zu warnen, welche nur dazu dienen würden, den XGerichtenbund Oesterreich zu entfremden. Dennoch kam es in der Mailänder Conferenz zu heftigen Debatten, und einige Tage drohte diejenige Parthei, welche zu Gewaltmaßregeln rieth, die Oberhand zu behalten. Der Statthalter berief Sprecher zu sich; auf dessen Aufschlüsse und Warnungen hin scheint die friedlichere Ansicht obgesiegt zu haben. Auch Sprecher meldet, daß der Statthalter sogar von der Anwerbung eines Bataillons, weil zu kostspielig, damals nichts habe wissen wollen.

Laut Castelbergs Resumé hatten im Obern Bund
dies Projekt angenommen 9 St.
worunter 7 ausdrücklich gemeinsame Aufnahme der Mehren forderten;
verworfen hatten es 16;
Der Gotteshausbund zählte Annehmende 22 „
Der XGerichtenbund mit Zusatz wie bei der vorigen Abstimmnng 9 „
Also annehmende Stimmen 40

So konnten denn die schweizerischen Ehrengesandten unter dem 4. Jan. 1730 eine von allen drei Häuptern abgegebene Erklärung an ihre Regierungen einsenden, in welcher Jene die Hoffnung aussprechen, daß Ruhe und Eintracht in den III Bünden bald wieder werde hergestellt sein, wozu ihr Möglichstes beizutragen sie ihre Zusage ertheilen. Dieser Erklärung fügten die Gesandten noch einige Bemerkungen bei. Eine unbedingte Annahme ihres Vermittlungsvorschlages sei von Seiten der Katholiken des Obern Bundes niemals zu erhoffen; selbst der XGerichtenbund vermeide es, in dieser Beziehung bindende Erklärungen abzugeben. Unter diesen Umständen hätten die Ehrengesandten heimzukehren beschlossen, obschon Bundspräsident Salis das Ersuchen an sie gestellt, ihre Abreise zu verschieben, um seinen Bund in der Aufrechterhaltung seiner Rechtsamen gegenüber dem Bisthume zu unterstützen. Mit gutem Grunde sei dies Ansinnen von ihnen zurückgewiesen worden, indem sie darauf aufmerksam gemacht, daß eine von ihrer, also von protestantischer Seite ausgegangene Vermittelung in dieser Angelegenheit dem Gotteshausbunde eher Nachtheil als Nutzen bringen würde, da alsdann Mißtrauen und Eifersucht wachgerufen und es den Gegnern leicht gemacht würde, die politische Frage zu einer Religionsfrage zu stempeln. Viel hänge nun, so schließt Eschers letzte Depesche, von dem Ergebnisse des nächsten Beitages des Obern Bundes ab; indessen werde auch das Verharren von dessen 14—16 strengkatholischen Stimmen in ihrer Verwerfung des schweizerischen Vorschlages nicht gerade die Situation von Neuem verschlimmern können, sofern nur die beiden andern Bünde in den Hauptsachen eines Sinnes bleiben. Im Lande herrsche jetzt übrigens vollkommene Ruhe, weßhalb die weitere Anwesenheit der Gesandten nicht mehr nöthig erscheine.

Dieser Ansicht traten die Stände Bern und Zürich bei, und beriefen unter dem 14. Jan. n. St. ihre Abgeordneten ab, indem sie eine schließliche Ermahnung an die III Bünde erließen, gemäß der von den Häuptern ertheilten Zusage die alte Eintracht wieder herzustellen. Zugleich als Recreditiv für die Gesandten, zu deren Ehren ein Bankett veranstaltet wurde, erließ dann der große Congreß am 3. März ein warmes Dankschreiben an Zürich und Bern, in welchem die Verdienste von Escher und Wattenwyl und ihrer Regierungen um die drei Bünde in vollem Maße anerkannt werden. *)

Und mit Recht! Denn bei dem Rückblicke auf die maßlose gegenseitige Erbitterung, die Unruhen und Verfolgungen, die im ganzen Lande herrschende Verwirrung mußte sich doch Jeder sagen, daß ein Aufstand und höchst wahrscheinlich auch eines jener Strafgerichte, welche im vorhergehenden Jahrhundert das Schlußstück aller Wirren zu bilden pflegten, aber oft auch neue erzeugten, ohne die Dazwischenkunft der beiden eidgenössischen Stände unabwendbar war. Welche Folgen aber daraus für den Fortbestand der III Bünde in Hohenrhätien entsprungen sein würden, wer vermochte das vorherzusagen? Eine vollständige Lostrennung des Gotteshausbundes von seinen Mitverbündeten und dessen Isolirung, mit allen daraus entspringenden Gefahren für Freiheit und Unabhängigkeit war ja schon vorbereitet.

Besondere Ursache zur Dankbarkeit hatte aber die v. Salis'sche Familie, deren großer Ehrgeiz die gegründete Eifersucht der andern angesehenen Familien des Landes und den Argwohn des freiheitliebenden Volkes rege gemacht, und zum Theil den Anlaß zu diesen Wirren gegeben. Kam es zu einem Strafgerichte, so war hauptsächlich sie als Opfer desselben ausersehen und ihr Sturz kaum durch die größten Opfer abzuwenden. Auch jetzt, nach der eidgenössischen Vermittlung, blieb ihr Einfluß drei Jahrzehnte hindurch gelähmt, bis dann einer der begabtesten und thatkräftigsten Politiker, welche dieses sehr alte Geschlecht im Laufe von sechs Jahr-

---

*) Wenser behauptet zwar in seiner Depesche vom 3. Febr., die schweizerischen Gesandten seien „unverrichteter Sache, in der Stille und höchst mißvergnügt abgereist." Dies ist eine arge Uebertreibung; sie hatten nicht Alles erreicht, um was sie sich bemüht, aber die Herstellung der Ruhe und der neue Zusammenschluß der Bünde war doch vorzugsweise ihr Werk.

hunderten hervorgebracht hat, die Macht desselben auf die frühere Höhe emporhob.

Baron Wenser war inzwischen von Innsbruck aus bis Nassareith mit dem Landrichter v. Vincenz, der seit seiner Einvernahme vor dem Oktober-Congresse in Bünden sich nicht mehr sicher fühlte, nach Chur abgegangen und mit dem nachherigen Gesandten Graf Wolkenstein am 29. Jan. in Rhäzüns eingetroffen. Am St. Catharina-Brunnen, wo der Grenzstein zwischen Graubünden und dem Fürstenthum Lichtenstein mit der bekannten Aufschrift: Alt fry Rhätien steht, war Wenser von Abgeordneten der Bünde und der Herrschaft Maienfeld nach diplomatischem Brauche begrüßt worden. Bei der Ankunft an der Grenze der kaiserlichen Herrschaft Rhäzüns hatten Deputirte der Gemeinden Felsberg, Ems, Bonaduz und Rhäzüns ihn bewillkommnet, wobei es, gleichsam als Memento an das streitbare Volk, bei dem Wenser als Gesandter auf's Neue beglaubigt worden, um die Person des neuen Pfarrers von Rhäzüns einen gewaltigen Raufhandel absetzte, da der Pfarrer, obwohl Katholik, im Rufe stand, der französischen Parthei anzugehören.

Wenser fand die Fragen der Bischofswahl und des Verkaufes des Münsterthales noch in der Schwebe; sie waren ihrer Entscheidung in der That wenig oder gar nicht entgegengerückt, während bezüglich des Sitzes der Congresse, sowie der Cassa- und der Archiv-Verwaltung der XGerichtenbund das Projekt der Schweizer jetzt einhellig angenommen und dabei zu verbleiben versprochen hatte, wenn auch stets mit der bekannten Reservation: „aus Rücksicht und Hochachtung für die Stände Bern und Zürich." Der neue Bischof hatte durch sein kluges gewinnendes Auftreten sich rasch eine Popularität erworben, und zwar wie Wenser an den Kaiser schrieb, sogar bei vielen Protestanten. Dennoch war er bisher nur von der katholischen Mehrheit des grauen Bundes anerkannt worden, während 9 reformirte Stimmen desselben, der ganze XGerichten- und vor allem der Gotteshausbund ihre Anerkennung immer noch nur unter der bekannten Bedingung, daß er die sechs Artikel beschwöre, aussprechen wollten. Der Gesandte rieth daher*) dem Landrichter v. Castelberg mit Rücksicht auf die katholischen Gemeinden im Gotteshaus- und im XGerichtenbunde diese Wahlfrage als Religionsangelegenheit darzustellen und bei Behandlung des Gegen-

*) Depesche Wenser's vom 10. März 1730.

standes auf dem großen Congresse, den Grauen Bund zu veranlassen, einer allfällig sich ergebenden Mehrheit für Annullirung der Wahl sich nicht zu fügen. Da dies jedoch voraussichtlich eine abermalige Verbitterung unter den Bünden und vielleicht sogar neue Unruhen hervorrufen könne, so werde Castelberg gut thun, um das Hervorgehen einer Mehrheit zu verhindern, bei der Classifizirung der Mehren so viele Stimmen als thunlich unter die Classe „confus redende" oder „bedingte" einzureihen. Es war dies ein ziemlich oft geübter Kniff, der jedoch nur dann sich anwenden ließ, wenn alle drei Häupter und die Bundschreiber unter einander einverstanden waren, oder wie in diesem Falle, der Bundschreiber des Obern Bundes der nämlichen Parthei und Confession angehörte, wie der Landrichter.

Wir besitzen leider kein Protokoll des Großen Congresses, der in den ersten Tagen des März zusammengetreten war. Dasselbe fehlt in dem Bande der Protokolle von 1730 gänzlich, und ebensowenig vermochten wir, auffallend genug, aus dem städtischen und von Hochgerichtsarchiven ein Exemplar des von dieser Versammlung erlassenen Abscheides aufzutreiben, so daß wir bezüglich der wichtigen Beschlüsse dieses Congresses fast nur auf die dürftigen Notizen verwiesen sind, welche Wenser's Depeschen und ein Schreiben von Salomon Sprecher an seinen Vetter, Bundslandamman Georg Sprecher, (vom 12. März 1730) enthalten. Aus diesem und dem wenigen übrigen Material ergibt sich aber:

1. Daß der XGerichtenbund den Protest des Gotteshausbunds gegen die Bischofswahl mitunterzeichnete und siegelte, und daß der Obere Bund das Gleiche zu thun sich erbot, unter der Bedingung, daß der Gotteshausbund seine hoheitlichen Rechte über das Bisthum auf alle drei Bünde übertrage.

2. Daß dann die Versammlung nun auch jene Verordnung vom Jahre 1728 bestätigte, laut welcher sämmtliche Reformirten in den Unterthanenlanden mit Termin von drei Monaten ausgewiesen werden sollten, und entsprechende strenge Weisungen an die sämmtlichen Amtleute im Veltlin und in Cläfen erließ. Dies war die Frucht eines Compromisses zwischen dem Oberen und dem XGerichtenbunde, dem sich jetzt auch der Gotteshausbund nothgedrungen anschließen mußte, um nicht auf's Neue einer Isolirung sich auszusetzen.

Auf diesen Beschluß gestützt, richteten nun alle drei Bünde eine gemeinschaftliche Note an den Wiener Hof, welche die endliche Erfüllung der im Paßtraktate von 1707 und im Capitulate eingegangenen Verpflichtungen: also die Abstellung der Zollmißbräuche an allen Grenzen, die definitive Cession des Laghetto und der Gemeinde Piantedo, die Zahlung sämmtlicher rückständigen Pensionen, die sich auf mehr als 12000 Dublonen beliefen, mit Nachdruck forderte. Welchen Erfolg diese Note hatte, sollten die Bünde bald inne werden.

Der Gotteshausbund, welcher aus allen Kräften bemüht war, seine frühere Machtstellung wieder zu erobern, fand einen starken Anhalt an Frankreich, dessen Gesandtschaftssekretär Sablonière noch immer in Chur verweilte, eine große Rührigkeit entfaltete und die Intriguen Wensers vielfach durchkreuzte. Eben jetzt gelang es ihm, mehrere einflußreiche Führer des XGerichtenbundes der kaiserlichen Parthei abwendig zu machen; selbst unter den Katholiken des Grauen Bundes, zumal in der Familie de la Tour, besaß er einen nicht zu unterschätzenden Anhang. Es war ihm dies durch das Versprechen einer Reihe von Offiziersstellen in einem neu zu errichtenden Bündner Regimente in spanischem Dienste gelungen. Kaum hatte nämlich verlautet, daß der Kaiser ein Regiment in den Bünden werde anwerben lassen, als Sablonière den ehemaligen Landrichter de la Tour nach Solothurn schickte, um dem Botschafter de Bonac die Errichtung jenes Regiments, im Dienste der mit Frankreich verbündeten Krone Spanien zu empfehlen. Nach Wensers Angabe ging dann Sablonière in des Botschafters Auftrage selbst nach Paris, um die Sache dort zu betreiben und zum Abschlusse zu bringen. Auch traf schon im Mai die Nachricht ein, die Capitulation stehe nahe bevor und Graf Rudolf v. Salis-Zizers sei als Oberst des Regimentes designirt.*) Wenser sah voraus, daß dieser Schachzug der französischen Politik von schlimmen Folgen für die Emigrationsfrage und für das Capitulat selbst von 1726 begleitet sein dürfte, zumal da die Salis'sche Familie Geld mit vollen Händen spendete und für den bekannten „gemeinen Mann" offene Tafel in den Wirthshäusern hielt. **) Die thätigsten Mitglieder dieser Familie, sowie die Clerig und Schwarz „reiten", wie Wenser schreibt,

*) Die Capitulation kam aber nicht zu Stande.
**) Depesche Wensers vom 28. April.

„selbsten hin und wieder auf denen Gemeinden, und wo sie nicht selbsten hinkommen, haben sie ihre Emissarios und suchen beim gemeinen Mann Jene, die Credikt haben, zu verdächtigen." Selbst in Klosters und Davos, den festen Burgen der österreichischen Parthei im XGerichtenbund fielen bei den Wahlen eine Menge Stimmen von Oesterreich ab.

In der That faßte nun der Mai-Congreß, von den Mehren der Gemeinden getragen, die früheren Dekrete bezüglich der Ausweisung der Reformirten zwar bestätigend, den wichtigen Beschluß, daß wenn von Seiten Oesterreichs binnen 6 Monaten nicht allen traktatmäßigen Verpflichtungen werde Genüge geleistet worden sein, es alsdann den Ausgewiesenen frei stehen solle, in die Unterthanenlande zurückzukehren. Dieser Beschluß wurde zur Volksabstimmung ausgeschrieben und im Juni von den Gemeinden gutgeheissen.*)

Da diese Emigrationsfrage, wie sie vom Volke und selbst in amtlicher Weise genannt wird, von jetzt an sowohl in den Protokollen Gemeiner Lande als in den Depeschen der kaiserlichen Gesandten ganz und gar in den Vordergrund tritt, so liegt uns ob, den weitern Verlauf derselben in der möglichsten Kürze darzustellen. Es gilt den Inhalt von starken Foliobänden und von mehreren hunderten von Depeschen, Noten und Missiven auf den Raum weniger Druckseiten zusammenzufassen und für den Vaterlandsfreund ist es eine peinliche Aufgabe, diese Episode der Bündnergeschichte der strengen geschichtlichen Wahrheit gemäß zu schildern. Während der Wirren der Jahre 1728 und 1729 war eine beträchtliche Anzahl von einheimischen und bündnerischen Protestanten nach Cläfen, Tirano, Morbegno und Teglio zurückgekehrt. Selbst die 10 Familien von Mese hatten das Bergell, wo sie einstweilen unter dem fürsorgenden Schutze der HH. v. Salis in Soglio ihr Domizil aufgeschlagen, ihre Heimath wieder besucht und waren meist auch dort verblieben, da die protestantischen Amtleute ihnen kein Hinderniß in den Weg legten, und Häupter und Bundstage in allzu heftigen Zwist verflochten waren, als daß bindende Verbote hätten zu Stande kommen können, auch wenn der Gotteshausbund

*) Pellizari, das regierende Haupt des XGerichtenbunds, meldete an Salomon Sprecher unter dem 23. Juni, daß der Landrichter sich lange geweigert habe, dies Schreiben auf die Gemeinden seines Bundes zu versenden. Es sei verdrießlich, daß der Landrichter sich ganz und gar dem Einfluße Wenser's hingegeben habe, und ebenso zu bedauern, daß jede Gemeinde für sich eine Republick ausmachen wolle und das Gemeine Wesen darunter leide.

nicht die Sache der Ausgewiesenen zu der seinigen gemacht hätte.

Als dann aber Anfangs des Jahres 1730 die Stürme in den herrschenden Landen sich zu legen begannen, die Bünde wieder in gemeinsame Berathungen getreten waren, und die Salis'sche Familie erkannte, daß sie, ohne zu Concessionen in der Emigrationsfrage sich herbeizulassen, welche das Wiener Cabinet dermalen als Angelpunkt seines Verhältnisses zu der Republik betrachtete, Gefahr laufe, ihre Machtstellung selbst im Gotteshausbunde einzubüßen, mußte sie sich entschließen, den wieder aufgenommenen Beschlüssen gegen die Reformirten beizutreten. Sie brachte hiebei ein schweres Opfer, denn abgesehen von den Sympathien dieses eifrig protestantisch gesinnten Geschlechtes für ihre Glaubensgenossen, waren einige Zweige derselben in Cläfen haushäblich niedergelassen und fast alle Salis'schen Familien besaßen, zum Theil sehr ausgedehnte, Güter in der Grafschaft und im Veltlin.

Unter diesen Umständen darf es ihnen und andern reichbegüterten Familien, wie den Albertini, Planta, Stampa, Perini, zur Entschuldigung gereichen, daß sie anfänglich Alles aufgeboten hatten, um die Schlußnahmen bezüglich der Emigration, die doch eine nothwendige Folge des von den drei Bünden beschworenen Capitulates waren, zu hintertreiben. Nachdem dieselben aber zum Gesetze erwachsen, war es ebensosehr ein Gebot der Pflicht wie einer gesunden Politik, diese Beschlüsse mit Nachdruck und Consequenz zum Vollzug zu bringen, um Oesterreich jeden Vorwand, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehen zu können, zu benehmen.*) Allein schon im Juni 1730 meldete Wenser nach Wien, daß die Salis'sche Familie die eben in Chur zur Synode besammelten Pfarrer bearbeite, um durch deren Predigten das protestantische Volk gegen die Emigrationsbeschlüsse aufzuwiegeln. Wenser bemühte sich mit Hülfe seiner Anhänger in Chur, unter denen der Bürgermeister v. Tscharner obenan stand, die Candidatur des

*) Diese Ansicht ist auch in einem Schreiben Salomon Sprechers an einen Partheigenossen ausgesprochen. Er räth, was Oesterreich anbiete, anzunehmen. Je pünktlicher man bündnerischer Seits das Capitulat einhalte, desto mehr benehme man Oesterreich jeden Vorwand, die eingegangenen Verpflichtungen nicht zu halten, und zwar sollte es rasch geschehen, ehe Oesterreich der Bünde nicht mehr bedürfe, während man durch Zögerung sich voraussichtlich nur Korn- und Handelssperre auf den Hals ziehen könnte.

österreichisch gesinnten Antistes Bavier als Dekan der Synode durchzusetzen. *)

Sowohl Wenser als sein Nachfolger legten in der Emigrations-Angelegenheit eine kaum glaubliche Härte und Gehässigkeit an den Tag. Das Capitulat setzte freilich in dem berüchtigten Artikel 33 fest, daß keinen Reformirten, mit Ausnahme der Amtleute, der Aufenthalt in den Unterthanenlanden gestattet sein, daß aber den Vertriebenen, welche Güter daselbst besitzen, erlaubt sein solle, während drei Monaten des Jahres sich dort aufzuhalten, um die Früchte einzusammeln, die Zinsen einzuziehen, u. s. w. Allein schon Wenser überschritt diese vom Capitulat bewilligte Grenze. Er verlangte, daß den einheimischen Reformirten dieses Recht nicht zu Gute kommen dürfe. Gegen eine solche Auslegung erhob der Bundestag Protest und erklärte, das Recht des dreimonatlichen Aufenthaltes könne und werde ihnen nicht entzogen werden. Mehrfache Verwendungen der Bünde bei Carl VI. selbst, welche schon früher zu Gunsten einer längeren Duldung der Einheimischen, um denselben den Verkauf ihrer Güter zu erleichtern, stattgefunden hatten, und nun von Neuem versucht wurden, hatten gar keinen Erfolg. Und da überdies die unglücklichen zehn Familien von Mese nur wenige Güter besaßen und zwar eben bloß an ihrem Heimathorte, und für ihren Unterhalt auf den Ertrag von Weinbergen und Aeckern, auf den Seidenbau angewiesen waren, jene dreimonatliche Aufenthaltsfrist für sie also keinen Werth haben konnte, so beschloß nun der Bundestag definitiv, ihre Güter zu einem mäßigen Taxationspreise anzukaufen. Dies geschah dann auch, nachdem die Gemeinden ihre Zustimmung ertheilt, von protestantischer Seite. Daß der kaiserliche Gesandte anerboten, die Zahlung der katholischen Quote des Kaufpreises zu übernehmen, wie in Mailand beschlossen worden, wird im Protokolle nicht gesagt, und würde diese Betheiligung an dem Kaufe von den protestantischen Gemeinden auch sicherlich nicht gestattet worden sein. Der Kaufpreis ward auf fl. 16000 (Fr. 27000)

*) Auch die Zünfte in Chur wurden wieder stark bearbeitet. Eine ganze Woche lang traktirte die Salis'sche Parthei, so die Bundspräsidenten Andreas und Martin Salis, Bundspräsident Pestaluz, Oberstlieut. Clerig, Hauptmann Planta und der Envoyé die Bürger. Am Donnerstag darauf speisten die Zünfte auf Kosten der Herren v. Tscharner, Bawier, Masner und Rascher. Pellizari, der dies an Sprecher meldet, fügt hinzu: „Gott bewahr uns vor, aus dissem liderlichen Thun eine große straff draw enden Consequenzen!“ Es gehe in Chur zu wie im **pays de Cocagne** (Schlaraffenland).

festgesetzt. Die Meser und eine Anzahl ärmerer Weinbauern, Taglöhner u. s. w. begaben sich nun wieder in das Bergell und wurden dort seßhaft. Anderen bewilligten laut Beschlüssen der Bundestage reformirte Hochgerichte die Aufnahme in ihr Bürgerrecht; manche Hochgerichte, wie Bergell und Oberengadin, nahmen weit mehr als bloß die zwei Familien auf, welchen jene Beschlüsse das Bürgerrecht gewährten. Von ihnen stammen mehrere Geschlechter ab, die noch jetzt im Bergell, Oberland, im Engadin u. s. w. leben.

Im Uebrigen wurde das Ausweisungsdekret mit Strenge gehandhabt, dagegen dann auch der Beschluß gefaßt, nachdem in Folge der Auswanderung der Reformirten viele Fremde des Handels wegen in Cläfen sich niederzulassen beabsichtigten, so sollen künftig keine Fremden daselbst ohne Erlaubniß des Landesfürsten geduldet werden, ein Beschluß, der fast ausschließlich Lombarden, also österreichische Unterthanen traf, und gegen welchen Graf Wolkenstein, der seit Februar 1731 sein Amt als kaiserlicher Gesandter angetreten, vergebens Einwendungen erhob. Man beharrte bei diesem Beschlusse, auch als Wolkenstein mit der Vertreibung der Bündner aus der Lombardei drohte, ermäßigte aber in etwas die scharfen Ausführungsbestimmungen.

Im Dez. 1730 lief der sechsmonatliche Termin ab, nach welchem laut dem von den Gemeinden bestätigten Beschlusse des Maicongresses die Vertriebenen hätten zurückkehren dürfen, nachdem Oesterreich erweislich die Vertragsbedingungen von 1707 und 1726 nicht erfüllt hatte. Es waren zwar eine rückständige Pension bezahlt, und die Mauthmißbräuche für einstweilen abgestellt worden, allein die Angelegenheiten des Laghetto, der Märkte in den drei Pieven am Comersee u. s. w. blieben noch in der Schwebe. Dennoch glaubte man bündnerischer Seits die Rückkehr der Vertriebenen nicht gestatten zu dürfen, und schenkte auch jetzt noch den wiederholten Versicherungen des kaiserlichen Gesandten, daß auch jene pendenten Fragen und rückständigen Zahlungen ihre Erledigung finden werden, sobald das Ausweisungsedikt vollständig in Ausführung werde gebracht sein. Dies erwies sich als ein großer Mißgriff. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß wenn die Bünde am Großen Congresse von 1731 jenen Beschluß bezüglich der Rückkehr der Ausgewiesenen wirklich in Kraft zu erklären gedroht hätten, Oesterreich mit der Abretung des Cläfner Sees und der Gemeinde Piantedo

u. s. w. nicht länger gezögert haben würde, um dem Vollzug der erwähnten Schlußnahme vorzubeugen. Daß man sich aber zu einer derartigen Kraftäußerung nicht ermannte, hatte seinen Grund nicht bloß in einer verzeihlichen Leichtgläubigkeit, sondern auch im Eigennutz mehrerer der angesehensten Wortführer im Oberen und im XGerichtenbunde, und in dem Umstande, daß die Bünde damals auf Hülfe von außen her im Falle eines Bruches mit Oesterreich nicht rechnen durften.

Schon im Dezember begannen wieder die Reibungen zwischen dem kaiserlichen Gesandten und den Bünden. In Cläfen regierte als Commissari von 1729—1731 Anton v. Marchion aus Valendas, zwar Protestant, aber österreichisch gesinnt. Anfänglich handhabte er das Edikt mit Energie, später drückte er bei der Rückkehr einzelner Reformirter, theils aus Mitleid, theils den Unwillen gewährend, den die harte und wortbrüchige Haltung Oesterreichs im Volke rege gemacht, ein Auge zu. Wie war es überdies möglich, zu controlliren, ob diese oder jene Güterbesitzer, welche die Vergünstigung des dreimonatlichen Aufenthaltes sich zu Nutze machten, ihre Güter nur einmal während des ganzen Vierteljahres, oder aber in Zwischenräumen, während nur etlichen Wochen besucht hatten?*)

Schlimmer wurde es, als Marchions Biennium im Mai 1731 zu Ende lief, und der Hauptmann Guler von Wynegg, ein eifriger Protestant und Anhänger der französischen Parthei an dessen Stelle trat. Auf sein Erscheinen hatten die Vertriebenen ihre Hoffnung gesetzt, und in der That begannen sie bald, ihre Exile zu verlassen und in ihre alten Wohnsitze zurückzukehren. Die Salis'schen und andere vornehme Bündner Familien bezogen daselbst wieder ihre Häuser, die sie für exemt erklärten, andere wohnten in den Wirthshäusern, wozu sie als „Reisende" vollkommen berechtigt waren; die Aermeren ließen sich von Guler als niedere Curialen, Schreiber oder Amtdiener in seinen Palazzo aufnehmen, so daß Wolkenstein schon unter dem 24. Juni berichtete, Gulers Amtshaus sei mit

---

*) Es hätte dazu einer Unzahl von Spionen bedurft. Der Bischof von Como ließ zwar dies gehässige Geschäft durch die Geistlichen seines Veltliner und Cläfner Sprengels besorgen, allein begreiflicherweise wurden deren Berichte in Chur keineswegs als durchaus glaubhaft betrachtet. Doch sogar aus ihren Angaben geht hervor, (Wenser's Schreiben an den Kaiser vom 22. Febr. und 18. und 29. März), daß die Emigration wirklich vollzogen war.

Reformirten angefüllt, denen er, sogar gegen Bezahlung, den Titel von Curialen gebe, um sie unter diesem „leeren Vorwand“ der Emigration zu entziehen.

Allerdings waren die Amtleute und ihre Angestellten von dem Verbote in Art. 33 nicht betroffen und es schrieb dieser die Zahl der gestatteten reformirten Curialen nicht vor, allein streng genommen setzte er doch wirklich diensthuende Angestellte voraus. Als Wolkenstein sich hierüber bei dem regierenden Haupte des XGerichtenbundes, Salomon von Sprecher, beklagte, zuckte dieser die Achseln und entgegnete, bekanntlich sei den eingebornen Veltlinern und Cläfnern nicht zu trauen, weßhalb die Amtleute sich genöthigt sehen, die zuverlässigeren Bündner als Curialen anzustellen. Ohnehin, fügte Sprecher hinzu, habe es Oesterreich einzig der politischen Lage zu verdanken, daß es überhaupt möglich geworden, so strenge Edikte über die Emigration von den Gemeinden zu erwirken. Würde Jemand in diesen Zeitläufen sich der Republik angenommen haben, so wären die Edikte niemals zu Stande gekommen. *)

Von Zeit zu Zeit wurden die Mahnungen an die Amtleute, besonders an Guler, die Beschlüsse mit Strenge zu handhaben, erneuert, und als dieser fortfuhr, das Wohnen der Reformirten, selbst der Einheimischen, unter allerlei Namen zu dulden und sich in seinen Antworten an Bundstage und Congresse, nicht immer in der ehrerbietigsten Sprache, auf die Volksstimmung berief, welche von einer so gehässigen Vollziehung des Art. 33 nichts wissen wolle, zuerst mit Verweisen, dann mit Bußen bestraft, so daß er und seine Collegen im Veltlin, des Drängens müde, endlich von den Häuptern verlangten, dieses Auftrags, Schergendienste für Oesterreich zu verrichten, enthoben zu werden. In Chur dachte man nun daran, dem Volke die Anstellung eines katholischen Inspektors für die Beaufsichtigung der Reformirten vorzuschlagen. Anfangs gelang es Wolkenstein, es durchzusetzen, „daß es beim Alten bleibe.“ Einerseits wollte er verhindern, daß das Odium eines derartigen Spionendienstes auf einen Katholiken und wohl gar auf einen Veltliner falle, andererseits stand zu erwarten, daß eine allzu strenge Handhabung des Ausweisungsediktes die Folge haben werde, daß die Reformirten in der That die Unterthanenlande gänzlich verließen, und in solchem Falle war Oesterreich ein gewichtiges Mittel, eine

*) Schreiben Wolkensteins an den Kaiser. 27. Sept.

politische Pression auf die Bünde auszuüben, und jeder Vorwand, der Erfüllung der traktatmässigen Verpflichtungen sich zu entziehen, benommen. Ohnehin, so schrieb Wolkenstein an den Kaiser, sei dermalen kein Veltliner vorhanden, der zu dem Amte tauglich wäre, oder sich ohne Entschädigung brauchen ließe. Als dann aber Guler, mit einer Strafe von 500 Kronen bedroht, zuletzt in der That mit großer Strenge verfuhr, keinen einzigen reformirten Curialen in seinem Amthause anstellte, und keinem Protestanten mehr den Aufenthalt in der Grafschaft gestattete, immer dringender aber seine Forderung an die Häupter wiederholte, sah man sich im April 1732 dennoch genöthigt, den Landshauptmann Viscardi, einen gebornen Veltliner, aber naturalisirten Bündner, als Oberaufseher über die Emigration zu bestellen, nachdem der Landshauptmann Jagmett, ein katholischer Oberländer, die Uebernahme dieses Amtes entschieden abgelehnt hatte. Viscardi empfing die Instuktion, sich persönlich in Cläfen über den wirklichen Stand der Sache genau zu unterrichten, und desfalls mit dem Console (Bürgermeister) Peverelli sich in's Vernehmen zu setzen. — Das Ergebniß seiner Nachforschungen war gering genug: Allerdings habe er einige Reformirte in dem Hauptorte der Grafschaft gefunden, die aber sich erboten, den Beweis zu leisten, daß sie nur vorübergehend, was ja erlaubt, in Geschäften dort gewesen.

Auf diesen Bericht gestützt, erließ der Bundestag, auf eine die Richtigkeit jener Angaben in Zweifel ziehende Note des kaiserlichen Gesandten, unter dem 11. Sept. 1732 eine scharfe Antwort: Man glaube jetzt von bündnerischer Seite Alles, was möglich, gethan zu haben, um seinen traktatmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, erwarte nun aber, daß auch der kaiserliche Hof es nicht bei bloßen Versprechungen bewenden lasse, wie bisher geschehen. Sollten irgend welche triftige Nachweise bezüglich neuer Renitenz des Commissari Guler beigebracht werden können, so werde derselbe zur Verantwortung gezogen werden. Zugleich erließ der Bundestag ein neues Edikt und zwar das schärfste aller bisher ergangenen, dahin lautend:

1. Alles Domiziliren und quasi Domiziliren von Reformirten in sämmtlichen Unterthanenlanden ist strengstens untersagt.

2. Es wird ihnen ein zweimal wöchentlicher Besuch der Märkte

gestattet, sie dürfen aber alsdann nur in Wirthshäusern absteigen und müssen ihre Magazine geschlossen halten.

3. Die Amtleute haben die Zahl ihrer Curialen nur auf das Nöthigste zu beschränken und die Ueberflüssigen zu entlassen und es sollen diejenigen Angestellten, welche im Palazzo nicht Raum haben, sich lediglich in Gasthäusern aufhalten, dürfen aber ihre Familien nicht mitbringen.

4. Die bisher in den Unterthanenlanden angesessenen Fremden sollen nicht belästigt, dagegen aber darf, in Bestätigung des frühern Ediktes, ohne Erlaubniß des Landesherrn neu angekommenen Femden die Niederlassung nicht gestattet werden.

Nach und nach fiel dieses traurige „Emigrationsgeschäft" aus den Protokollen der Bünde sowie aus den Depeschen der kaiserlichen Gesandten,*) und es stellte sich ein günstigeres, wenn auch noch immer nicht freundlich zu nennendes Verhältniß zu Oesterreich her, nachdem auch der Obere Bund, mehr und mehr die isolirte Stellung empfindend, in welche das Treiben seiner fanatischen Führer, Castelberg und Vincenz, ihn versetzt, von seiner anspruchsvollen Haltung nachgelassen, und mit den beiden andern Bünden sich wieder ausgesöhnt hatte.

Was Wolkenstein bestimmte, sich der Republik wieder zu nähern, war die Thatsache, daß Oesterreichs Einfluß in derselben durch seine „Politik der Versprechungen" ebenso sehr gelitten hatte, wie durch seine schonungslose Verfolgung der Reformirten. Eine Reihe der mächtigsten Männer in Chur und im XGerichtenbunde begann allmählig, um die Volksgunst nicht zu verscherzen, von der Verbindung mit der kaiserlichen Gesandtschaft sich zurückzuziehen und der französischen Parthei sich zu nähern. Hiezu kam noch, daß Oesterreich nach dem Tode Augusts II. von Sachsen und Polen im Jahre 1733 mit dem Ausbruche eines Krieges mit Frankreich wegen der polnischen Thronfolge sich bedroht sah, indem letzteres die Candidatur Stanislaus Lesczynski's, des Schwiegervaters von Ludwig XV, unterstützte, der schon vor 29 Jahren unter der Aegide Carls.XII. von Schweden durch den polnischen Reichstag zum König war erwählt worden und damals drei Jahre regiert hatte, während

*) An hitzigen Plänkeleien fehlte es auch nachher nicht; wie denn Wolkenstein mit besonderer Schärfe auf Vollzug der über Euler verhängten Strafe drang, die ihm aber später erlassen wurde.

Oesterreich und Rußland Augusts II Sohne zum Throne zu verhelfen sich entschlossen.

Unter solchen Umständen erkannte das Wiener Cabinet, im Hinblicke auf die große Wichtigkeit der Bündner Pässe für seinen Besitz der Lombardei, daß es sich zu Opfern entschließen müsse, um nicht Frankreich freien Spielraum in den Bünden zu gewähren und die Salis'sche Familie übermächtig werden zu lassen.

Zunächst wurde Wolkenstein, schon am 10. Sept. 1732 a. St. beauftragt, den III Bünden, welche eben damals wegen des Verkaufs des Münsterthals das Zugsrecht geltend gemacht, anzuzeigen, der Kaiser wäre zwar geneigt gewesen, den von Bischof v. Federspiel ihm angetragenen Kauf einzugehen, jedoch nur um das Thal den drei Bünden wieder anzubieten, unter der Bedingung, daß das Bisthum für seine dortigen Rechte noch besonders entschädigt werde. Diese nicht inbegriffen, belaufe der mit dem Bischof vereinbart gewesene Kaufschilling sich auf 17000 Gulden Reichs Währung, wie Graf Wolkenstein beifügt, eine in Betracht des Werthes der damit verbundenen Gerichtsbarkeit gar geringe Summe.

Der Umstand, daß erst unter dem 17. Juni 1733 der Kaiser dem Bischof Baron v. Rost seine Geneigtheit angezeigt, ihm das Münsterthal abzukaufen, und daß das Verkaufs-Instrument sogar genau ein Jahr später ausgestellt wurde, mußte schließen lassen, daß der Verkauf erst damals zu Stande gekommen sei. Dem ist aber nicht also. Denn in der Verkaufsurkunde vom 17. Juni 1734 heißt es ausdrücklich:

„Viertens, diese Summam von Zeit des 21. April 1728 von Ihro Röm. Kayſ. und Königl. Majestät u. s. w. in sachen erlassenen allergnädigsten Rescripts alß zu welcher Zeit dieser Contrakt in der that geschlossen worden:*) mit vier pro cento jährlichen zu verzinsen u. s. w.

Somit wurden jene beiden Instrumente ex post und nur der Form wegen ausgestellt. Sofort nach Empfang der obigen Anzeige von Wolkenstein hatte der Bundestag das Anerbieten des Kaisers mit feierlicher Beschlußfassung und dankender Anerkennung, auf Wohlgefallen der Gemeinden hin, angenommen. Man werde, hieß es in diesem Schreiben, dd. 10. Sept., zunächst bei Räthen und Ge-

*) Bezüglich des Wortlautes dieses und des vorhergenannten Dokumentes siehe: „Foffa, das bündnerische Münsterthal" S. 375 und folg.

meinden des Münsterthales anfragen, ob sie selbst den Auskauf um die stipulirte Summe zu übernehmen Willens oder vermögend seien; verneinenden Falles solle dann der Gotteshausbund befragt werden, und wenn auch dieser ablehne, werde der Auskauf jedenfalls durch die Republik der III Bünde erfolgen.

Auf die Gemeinden ausgeschrieben, wurde der Beschluß mit 47 von 63 Stimmen genehmigt. Da die Münsterthaler erklärten, außer Stand zu sein, die Kaufsumme zu erlegen, und der Gotteshausbund, wie vorauszusehen war, ablehnte, so wurde dieselbe bis auf einen Betrag von fl. 4250 im Namen des Münsterthals vorschußweise im Laufe der nächsten zwei Jahre an Oesterreich entrichtet, und die Rückzahlung den Münsterthalern durch Einbehalten der ihnen aus den Veltliner Aemtern, den Pensionen u. s. w. zutreffenden Summen erleichtert. Auf Oesterreichs Verwendung verzichtete der Bischof später auf die anfänglich geforderte besondere Entschädigung für den Verlust seiner Rechte und Gefälle.

Den Kaufbrief aber behielt der Wiener Hof trotz vielfacher, zuweilen recht derb ausgesprochener Mahnungen Seitens der Bünde zurück, selbst viele Jahre, nachdem die drei Raten abbezahlt waren, nach deren Entrichtung gemäß Uebereinkommen die Aushändigung dieses Instrumentes zu erfolgen gehabt hätte. Erst 30 Jahre später, als weisere Männer Oesterreich regierten und in den Bünden vertraten, im Jahre 1763, ward der Kaufbrief auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia den drei Bünden vom kaiserlichen Gesandten Baron Rud. Ant. v. Buol übergeben. Daß der Wiener Hof so lange Zeit sich weigerte, das Dokument herauszugeben, um dasselbe, wohl auf Anrathen von Rhäzüns aus, für politische Zwecke zu benutzen, geht schon aus der Thatsache hervor, daß es erst vom 23. Okt. 1762 datirt ist, folglich auch nach Entrichtung der dritten Rate im Jahre 1735 nicht einmal ausgefertigt wurde. Im Kaufbriefe selbst wird diese Vorenthaltung mit verschiedenen dazwischen gekommenen Hindernissen entschuldigt. *)

Nachdem alle Gesandten des kaiserlichen Hofes von Riesenfels an, und mit starkem Nachdrucke besonders Wolkenstein, die Errichtung eines Bündner Regiments für den kaiserlichen Dienst als unerläßliche Bedingung für die Wahrung von Einfluß und Machtstellung gegenüber dem Treiben Frankreichs empfohlen hatten, ent-

*) Der Kaufbrief selbst ist bei Fossa, a. a. O. S. 330 nachzulesen.

schloß sich Carl VI. im Juni 1733 den Bünden, offiziös anzuzeigen, daß er um die Erlaubniß 2 Bataillone, jedes zu 800 Mann, in Bünden werben zu lassen, anhalten werde.

Als Oberst des Regiments, das späterhin um ein Bataillon vermehrt wurde, und dann 2400 Mann zählte, war bereits der Baron von Schauenstein, als Oberstlieutenant der ehemal. spanische Gardehauptmann Salomon Sprecher, ernannt. Am 17. Sept. desselben Jahres reichte der Gesandte dem Bundestag das Werbungsgesuch in offizieller Weise mit dem etwas naiven Beisatze ein: „daß er hiedurch in Stand gesetzt sei, jene ohnverschämpten Verläumder schamroth zu machen, welche nicht aufgehört, die von kais. Milde abfließende Gnade mit bösartigen Farben zu beschmutzen". Indessen trafen trotz des bereits begonnenen polnischen Erbfolgekrieges die Hofkriegsrathsreskripte, die Offizierspatente und Werbegelder noch immer nicht ein, so daß Wolkenstein, der bereits ernstliche Besorgnisse zu hegen begann, daß Frankreich und die gegnerische Parthei diese Zögerung zu einem gefährlichen Schachzuge benutzen möchten, während der Monate November und Dezember seinen Hof mit Bitten um Beschleunigung der Angelegenheit bestürmte. Dies geschah auch in der That, und der Gesandte vermochte es nicht mehr zu hindern, daß dem Baron Travers gestattet wurde, ein Regiment von 2400 Mann für den Dienst Frankreichs anzuwerben. Endlich trafen die Werbegelder und die Offizierspatente ein, welche letztere selbstverständlich vorzugsweise den Anhängern Oesterreichs, Buol, Sprecher, Planta, Albertini, Castelberg, Perini u. s. w., aber auch einigen Söhnen der Salis'schen Familie zufielen.

Was die Frage der Bischofswahl betrifft, so fand dieselbe dadurch ihre Erledigung, daß der Gotteshausbund dem Frieden mit dem Obern Bund zu lieb den Baron v. Rost stillschweigend anerkannte, sich aber die Wahrung seiner Hoheitsrechtsame für alle künftigen Fälle vorbehielt. Es geschah dies zu einer Zeit, wo der Bundspräsident Martin v. Salis bei der Wahl im Herbst übergangen und an seine Stelle der Bürgermeister Joh. Bavier gewählt worden war. Bavier und Tscharner behaupteten ihren Einfluß auf die Leitung des Gotteshausbundes eine Reihe von Jahren hindurch,

während es der Salis'schen Familie fast ein ganzes Jahrzehnd hindurch nicht mehr gelang, eines ihrer Mitglieder zum Präsidium des Bundes zu erheben. Hiemit war ihr ein großer Theil ihres bisherigen überwiegenden Einflusses auf die Leitung der Landes-Angelegenheiten entzogen, dessen Centrum aus der Hauptstadt nach dem Prätigau und besonders nach Davos verlegt wurde, und sich dort in den Händen der Sprecher'schen Familie während mehrerer Jahrzehnde behauptete.

Siebenter Abschnitt.

Der Marnia'sche Handel. Streitigkeiten zwischen der Stadt Chur und dem bischöflichen Hofe, und zwischen Dissentis und dem Abte. Wahl des neuen Fürstbischofs und deren Folgen. Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft, zu Spanien und England. Allianzanerbieten Frankreichs verworfen; Unterhandlungen mit Rom wegen der concordia jurisdictionalis. Stellung zu Oesterreich; Streit wegen der Kastvogtei über das Frauenkloster Münster.

1735 — 1761.

Quellen:

Die amtlichen Protokolle und Missiven.

Relationen des kaiserlichen Gesandten über den Marnia'schen Handel.

Wahrhafte Erzählung und gründliche Rechtfertigung derjenigen Maßregeln, welche eine Löbl. Stadt Chur in Ansehung des Betragens Ihrer bischöfl. Gnaden zu nehmen bewogen worden. Chur 1753. Fol.

Correspondenzen aus den Archiven der Familien v. Salis und v. Sprecher.

Salis-Marschlins. Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds u. s. w. Chur 1755. Fol.

Urkunden und Correspondenzen über den Dissentisser Handel. (Bischöfl. Archiv in Chur.)

Nach den Stürmen der letzten Jahre bedurfte das Bündnerland wieder der Ruhe, und es erfreute sich derselben in der That in einem Zeitraume von mehr als 25 Jahren in so weit, daß es wenigstens nicht mehr seine Verfassung und den Zusammenschluß der Bünde bedroht sehen mußte. Allein Szenen der Partheileidenschaften und Unordnung, Gewaltthätigkeiten, wie sie in einem Lande möglich wurden, wo jede Gemeinde und jedes Hochgericht einen fast souveränen Staat für sich bildete und der verfassungsmässige Verband der einzelnen Gemeinwesen mit ihrem Bunde und derjenige der Bünde unter sich ein noch so lockerer war, blieben auch in dieser Periode nicht aus; glücklicherweise wurde in keinem der drei wichtigsten Fälle der Streit zu einer Fackel der Zertrennung der Bünde, ja kaum über das Gebiet eines Hochgerichtes hinaus getragen. Die heftigste dieser Streitigkeiten, durchaus bezeichnend für den Volkscharakter und das Partheigetriebe, für das Schalten und Walten hervorragender Männer entspann sich in Unter-Tasna im Unter-Engadin, und es bildet dieselbe in mehr als einer Beziehung ein interessantes Seitenstück zum Maßner'schen Handel.

In Schuls, dem Hauptorte des Gerichts, lebte der ehemalige Kanzler eines Veltliner Amtes, Joh. Marnia, ein wohlhabender, sehr einflußreicher Mann, der außer zahlreichen im Lande selbst belegenen Gütern auch ein Handelsgeschäft in Wien besaß. Seit einigen Jahren war er von dort nach seiner Heimath zurückgekehrt, Statut-Richter*) und Cuvig **) von Schuls gewesen. Nicht bloß hier, sondern mehr noch in den drei andern Gemeinden übte er großen Einfluß, oft nicht in würdiger und edler Weise. Seine Feinde warfen ihm einen starken Hang zu Gewaltthätigkeit, unordentliche Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte und der Bußengelder des Criminalgerichts, eigenmächtige Führung von Siegel und Unterschrift vor, und zählten eine Reihe von Fällen auf, wo Marnia Angehörige des Hochgerichts und namentlich der Gemeinde Schuls, die sich seiner Willkühr widersetzten, durch seine Anhänger hatte mißhandeln lassen. Wie viele Uebertreibung auch in diesen Anlastungen mag gelegen gewesen sein, so ist es doch gewiß, daß der ehemalige

---

*) Präsident des Criminalgerichts von Unter-Montfallun, welches die Gemeinden Schuls, Sins, Remüs und Schleins umfaßte. In Civilsachen bildeten jene Gemeinden mit Fettan das Hochgericht Unter-Tasna.

) Cuvig — **Caput vici; Dorfmeister oder Gemeindeammann.

Statutrichter sich viele Feindschaften zugezogen hatte. Dies Alles würde aber nicht hingereicht haben, Szenen herbeizuführen, wie wir sie zu schildern haben werden, wenn Marnia nicht das Haupt der österreichischen Parthei im Unter-Engadin gewesen wäre. *)

Da die v. Planta'sche Familie in Zernetz, die mächtigste des Thales, damals noch der französischen Parthei angehörte, so hatte der Kanzler Marnia besonders den Haß dieses Hauses sich zugezogen, dessen Politik er in mehr als einem Falle und zwar besonders in den Wirren der letzten Jahre durchkreuzt hatte. Unter-Tasna war eines der wenigen Hochgerichte, das in mehreren wichtigen Fragen die Einhelligkeit der Boten des Gotteshausbundes verhinderte; an den Bundstagen und Congressen stimmten seine Boten sehr oft mit dem XGerichtenbund. Die gegnerische Parthei beschloß daher, ihn unschädlich zu machen.

Am 17. April a. St. 1735 versammelten sich alle Mißvergnügten der Gemeinde Schuls in einem Wirthshause, wo von nicht genannter, aber wohlbekannter Hand Essen und Trinken reichlich gespendet wurde, und drangen von dort, mehr als 100 Köpfe stark, auf Marnia's Wohnhaus. Der Kanzler war heimlich gewarnt worden, es gelte seinem Leben, und es gelang ihm, wunderbar genug, am hellen Tage nach der benachbarten Gemeinde Sins zu entfliehen. **) Aber sein stattliches Haus und mehrere Wohngebäude seiner Familie wurden vollständig zertrümmert, alles Mobiliar, alle Viktualien verderbt, an 60 Saum Tyroler- und Veltliner Weines in die Gasse geschüttet, ein Schicksal, das an diesem Tage und später wiederholt dem Inhalte vieler Keller widerfuhr, so daß, wie Augenzeugen berichten, „das edle Naß" stromweise wie Blut die steilen Straßen des Dorfes hinabfloß. Diese Tumulte wiederholten sich in den nächsten Tagen, so daß nun auch 39 Anhänger des Kanzlers die Flucht ergreifen mußten. Auch sie begaben sich nach Sins, dessen fast durchgehends österreichisch gesinnte Bevölkerung sie freundlich aufnahm.

---

*) An Dorf- und Hochgerichtsmatadoren, welche nach Gutdünken schalteten und walteten, fehlte es nirgends, zumal nicht im Unteregadin. Das freiheitliebende Volk ließ sich ihr Treiben eine Weile gefallen, pflegte sie dann aber plötzlich und zwar oft für immer durch Nichtwiederwahl zu beseitigen.

**) Romanisch Sent, auf hoher aussichtreicher Terrasse, eine Stunde von Schuls entfernt gelegen. Marnia's Vater, aus dem Fenster auf den heranziehenden Haufen schauend, wurde von einem Steinwurfe getroffen und starb an der Wunde.

Marnia erhob Klage vor dem Criminalgerichte Unter-Montfallun*); der Statut-Richter Rimathé zeigte anfangs eine etwas zweideutige Haltung und die Beisitzer aus Schuls blieben, ob freiwillig oder gezwungen, aus. Später erschien Rimathé, und das Gericht verfügte sich nach Schuls, wo es sich leicht von den geschehenen Beschädigungen überzeugen konnte. Noch während der Anwesenheit der Richter wurde Unfug aller Art gegen Anhänger Marnia's verübt, mehrere derselben fast bis zu Tode geprügelt, und die Richter selbst erlitten Unbill. Als das Tribunal durch den Weibel Ruhe gebot, und Bürgschaft für künftiges Wohlverhalten forderte, ward dies rundweg abgeschlagen; ja aus der Mitte des tobenden Volkes erhoben sich Stimmen, welche den Tod dieses oder jenes Richters forderten. Am 23. April, als die Hauptanstifter dieser Tumulte, der Hauptmann Anton Planta und M. Rea von Zernez sich eingefunden hatten, widerfuhr es den Richtern sogar, daß sie zum Rathhause und zum Dorfe hinausgestoßen wurden. Auf dem Rückwege begegneten sie der inzwischen schleunigst entbotenen Hülfsmannschaft von Sins und Remüs. Unter ihrem Schutze kehrten die Richter wieder um, stießen aber bald auf die wohlbewaffneten Schulser; es kam zu einem, zwar wenig blutigen Gefechte, und das Gericht und seine Bedeckung zog sich nach Sils zurück.

Da Rimathé das Tribunal, das sich von nun an abwechselnd in einer der drei österreichisch gesinnten Gemeinden versammelte, mehreremale im Stiche ließ, als es sich, um Recht zu sprechen, versammeln sollte, so wendeten sich die 6 Beisitzer der Form nach an den Präsidenten des Gotteshausbundes, Herkules v. Pestaluz, vor welchen der Marnia'sche Fall verfassungsmäßig gehörte, in Wirklichkeit aber an alle drei Bünde, von denen der Kanzler und seine Anhänger eher Recht und Schutz zu erhalten hofften, als von den meist französisch gesinnten Behörden und Boten des eigenen Bundes. Pestaluz nahm die Klage, aber zu Handen des Gotteshausbundes an, verwies es dem Tribunal in milder Weise, daß es die Intervention der drei Bünde angerufen, und sendete im Laufe des Maimonats zweimal den Bundsweibel nach Schuls und Sins, um Frieden zu gebieten. Erst auf das zweite, schärfere Ge-

*) Es bestand aus dem Statutrichter und je zwei Assessoren aus Schuls, Sins, Remüs und Schleins.

bot, antwortete Schuls und zwar mit der unbegründeten Gegenklage, daß Marnia und die drei Gemeinden 300 Tyroler Scharfschützen zu Hülfe gerufen haben sollten. Marnia habe sich zahlreicher Gewaltthätigkeiten und Erpressungen schuldig gemacht; nicht in Schuls seien die Ruhestörer zu suchen, sondern in den gegnerischen Gemeinden, und was Schuls gethan, habe es zum Schutze seiner Freiheit thun müssen.

Die Tumulte dauerten indessen fort und Marnia erschien vor dem Gerichte mit neuer Klage; jetzt habe man auch seine Familie und Kinder verjagt, das Haus, in welchem diese bisher eine Zuflucht gefunden, ebenfalls von Grund aus zerstört und seine Güter confiszirt. Das Gericht erkannte durch Umfrage einhellig, daß es rechtmäßig constituirt sei; es lud von Schleins aus seine beiden Schulser Assessoren zum Einsitz ein und verlangte von letzterer Gemeinde für seine Sicherheit während der Sitzungen alldort einen Geleitsbrief. Schuls schlug dies ab und das Volk verhinderte seine zwei Beisitzer, sich nach Schleins zu verfügen. Jetzt bot das Gericht je 40 Mann aus den drei Gemeinden auf und marschirte mit dieser Bedeckung, unter Vortritt von Rimathé, der dieses Mal erschienen war, vor die Gemeinde Schuls. Er sandte den Gerichtsweibel hinein, um zu vernehmen, ob es Sicherheit für seine Verrichtungen zu erwarten habe oder nicht. Statt aller Antwort rückte wiederum Alles, was Waffen zu tragen vermochte, von Schuls aus, und das in einiger Entfernung voranschreitende Gericht ward von Neuem mit Flintenschüssen empfangen. Nach kurzer Berathung unter den Kugeln der Gegner beschloß das Gericht, die Mannschaft nicht in Aktion treten zu lassen, um Blutvergießen zu vermeiden, und zog sich zurück.

Unter solchen Umständen, und nachdem das Einschreiten des Bundespräsidenten ganz erfolglos geblieben, glaubten Marnia und die Gemeinden sich durchaus berechtigt, den Schutz der Häupter aller drei Bünde anzurufen. In erster Linie, erklärten sie, wollen sie zwar noch immer gewärtigen, ob der Gotteshausbund Willen und Macht habe, sie zu schirmen; falls aber sich erzeige, daß dem nicht also, achten sie sich verbunden, an die drei Bünde zu gelangen. Marnia richtete noch ein besonderes Hülfegesuch an Pestaluz: in den letzten Tagen haben die Schulser auch seine Dienstboten verjagt und ein Haus demolirt, in welchem seine 85jährige

Schwiegermutter gewohnt, und zwar an dem Tage, nachdem ein abermaliges Friedensgebot des Bundespräsidenten verlesen worden. Das angebliche Herbeirufen von Hülfe aus Tyrol erklärte Marnia als infame Verläumdung.

Schuls blieb die Antwort nicht schuldig: es erkenne das Gericht nicht an, weil dasselbe in schriftlicher Verbindlichkeit gegenüber Mamia stehe,*) welcher fortwährend neue Unruhen stifte, die Boten anhalte und deren Briefe erbreche, den Gegnern auf der Straße auflauere und einzelne derselben durch seine Anhänger mißhandeln lasse. Die Gemeinde fügte ein ganzes Register von Gewaltthaten und Vergehen bei, deren sich Marnia schuldig gemacht haben sollte.

Unter fortwährendem Hader und nachdem die Schulser am 27. Juli in großer Anzahl das Dorf Sins überfallen hatten, während dessen Bewohner sich auf dem Felde befanden, von den Herbeieilenden aber mit blutigen Köpfen wieder heimgeschickt worden, gelangte der Handel vor den Bundestag in Ilanz. Die Boten des grauen und des X Gerichtenbundes erkannten, daß der Gotteshausbund nicht die nöthige Energie gezeigt habe, um diese Unruhen zu dämpfen, und daß es zur Vermeidung des Umsichgreifens derselben an der Zeit sei, von Standeswegen einzuschreiten. Der Gotteshausbund fügte sich einstweilen stillschweigend, nachdem die Versammlung ausdrücklich die Erklärung abgegeben und in das Protokoll hatte fließen lassen, daß durchaus nicht beabsichtigt werde, die Rechtsame des Gotteshausbundes anzutasten. Auf den Antrag einer vorwiegend aus österreichisch Gesinnten gewählten Commission faßte der Bundestag nachstehende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Schuls wird aufgefordert, den Kanzler Marnia innerhalb vierzehn Tagen wieder in den Besitz seiner sämmtlichen Güter zu setzen und unter Brief und Siegel anzugeloben, den Genannten hinfort an Leib und Leben nicht zu schädigen, sondern ihm Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. Sollten wider das Criminalgericht von Untermontfallun begründete Exceptionen erhoben werden können, dann habe der Gotteshausbund unpartheiisch Gericht und Recht zu setzen.

2. Wollte aber die Gemeinde Schuls nicht Gehorsam leisten,

---

*) Auch diese Behauptung ward vom Tribunal mit eidlicher Bekräftigung als ehrlose Verläumdung dargestellt.

dann solle das vom Bundstage bestellte unpartheiische Gericht, unter Begleitung von zwei Ueberreitern für jeden der 9 Richter sich nach Schuls verfügen und Namens der III Bünde Recht und Ruhe schaffen.

3. Es haben die drei Gemeinden Remüs, Sins und Schleins dem unpartheiischen Tribunal Schutz und Schirm zu geben, und wenn solche dessen nicht mächtig genug, sind Ober-Engadin, Münsterthal und Davos pflichtig, dies zu verschaffen und zwar mit bewaffneter Mannschaft, hundert Mann aus jedem Hochgerichte.

Beide Partheien hatten sich am Bundstage vertreten lassen und mußten Geißeln für ihr Wohlverhalten stellen; die in ihre Heimath rückkehrenden Boten aus dem Unterengadin mußten in des Landrichters als des Präsidenten der Versammlung Hand angeloben, in ihren Gerichten nichts wider den Frieden zu thun, sondern selben fördern und mehren zu helfen.

Wäre es bei diesen Beschlüssen verblieben und hätten die beiden andern Bünde, wenn auch mit formeller Verletzung der Hoheit des Gotteshausbundes dieselben sofort zum Vollzug gebracht, so würde Ruhe und Ordnung in Unter-Tasna ohne Zweifel bald wieder hergestellt und Marnia in seine Güter wieder eingesetzt worden sein und etwelche Entschädigung erhalten haben. Allein der Gotteshausbund hatte am Schlusse der Session, unter dem Eindrucke einer vermeintlich erlittenen Vergewaltigung, die aber in Wirklichkeit nicht statt gefunden*), einen der allerhitzigsten Anhänger der französischen Parthei, den Bürgermeister Otto Schwarz an Stelle von Pestalutz zum Bundspräsidenten erhoben.

Kaum hatte derselbe sein Amt angetreten, so wußte er die Leitung des Schulser Handels den III Bünden aus der Hand zu spielen und wieder derjenigen des Gotteshausbundes zu überantworten. Schon am 21. September a. St. ging ein Schreiben von der Gemeinde Schuls ein, welches die feierliche Erklärung enthielt, die dortige Obrigkeit werde es sich angelegen sein lassen, dafür Sorge zu tragen, daß der Kanzler Marnia und seine Anhänger fortan unbehelligt bleiben sollten. Dagegen verlange die Gemeinde,

---

*) Als obige Beschlüsse gefaßt wurden, hatte dieser Bund bei den Schlußnahmen und der Ernennung der 9 Mitglieder des unpartheiischen Gerichts mitgewirkt und nur von Bergell und Ober-Engadin waren Proteste gegen dieselben zu Protokoll gegeben worden.

weil das Criminalgericht von U. Montfallun nicht aus unpartheiischen Mitgliedern zusammengesetzt sei, daß der Gotteshausbund, laut Beschluß der Standesversammlung, unpartheiisches Gericht und Recht verschaffe.

Dies war Alles. Keine Anzeige, daß Marnia in den Besitz seiner Güter reintigrirt sei oder werden solle, und daß die Gemeinde allen Beschlüssen des Bundestags sich unterwerfe! Dennoch beantragte Schwartz, der die beiden Mithäupter*) sofort einberufen hatte, daß obige Erklärung der Gemeinde Schuls als genügend erklärt, die Geißeln beider Partheien entlassen werden sollen, und der Gotteshausbund fortan allein der weitern Behandlung dieses Falles sich anzunehmen habe. Castelberg und Pellizari mögen die Absicht des Bundespräsidenten wohl durchschaut haben, und Letzterer, ein schlichter, und wohlmeinender Mann, der seine Inspirationen in wichtigeren Fällen meist von dem aus dem Lande abwesenden Obersten S. Sprecher empfing, aus Friedensliebe und aus Scheu, den Rechtsamen des Gotteshausbundes zu nahe zu treten, beigestimmt haben. Welche Motive Castelberg leiteten, eines weit schlaueren und wie man sich erinnert, nichts weniger als friedliebenden Politikers, muß unerörtert bleiben. Doch dürfte wohl Schadenfreude über den von ihm vorausgesehenen Ausgang dieses Handels nicht geringen Antheil an seinem Beitritte zum Antrage des Bundspräsidenten gehabt haben.

Beide obige Häupter stellten die Forderung, daß die Schulser Geißeln vor ihrer Entlassung in die Heimath in's Handgelübde genommen werden sollten, in ihrer Gemeinde ihr Bestes für den Frieden zu wirken, und daß andererseits der Gotteshausbund, nachdem die weitere Erledigung dieses Handels ihm allein überlassen worden, sofort unpartheiisch Gericht und Recht in Unter-Monfallun verschaffen werde.

Während die Geißeln Bischof und Rauch sich heimbegaben, erklärte Marnia vor den Häuptern, einstweilen in Chur bleiben zu wollen, bis er wisse, vor was für einer Obrigkeit er seine Beschwerden vorzubringen habe. Zugleich bat er, die Einsetzung des unpartheiischen Gerichts möge beschleunigt werden, damit ihm, dem seit 6 Monaten von Haus und Hof Vertriebenen, endlich Recht und Gerechtigkeit, und damit „das in alle Welt erschollene Gerücht,

*) Landrichter J. L. v. Castelberg und Bundsland. Josias von Pellizari.

als wenn in Bündten alle Gewaltthätigkeit unbestraft bleibe, Lügen gestraft werde.

Wie es mit der von der Gemeinde behaupteten Herstellung der Ordnung in Schuls beschaffen war, zeigte sich wenige Tage nach diesem Congresse der Häupter, indem Schwarz eiligst den Bundesläufer dorthin schicken mußte, um von neuen Unruhen abzumahnen, nachdem wenig gefehlt hätte, daß es während der Bestattung von Marnia's Schwiegermutter zu Kampf und Blutvergießen gekommen wäre!

Am 3. Oktober versammelte sich unter dem Vorsitze von Schwartz ein Congreß von drei Mitgliedern aus dem Gotteshausbunde, mit Ausnahme von Bürgermeister Bawier, lauter Anhänger der französischen Parthei. Zunächst wurden die Mehren des Gotteshausbundes über die bekannten Beschlüsse des Bundstages aufgenommen, und diese ergaben, daß eine Mehrheit der Gerichte von 4 Stimmen die Competenz der beiden andern Bünde nicht anerkannte, sondern verlangte, daß der Handel durch den Gotteshausbund allein geschlichtet werde. Dagegen solle ein unpartheiisches Gericht aus Mitgliedern des Letzteren gewählt, unverzüglich sich in's Unter-Engadin verfügen, die Partheien anhören und Recht sprechen.

Obgleich nun das Criminalgericht Unter-Montfallun, sowie Marnia gegen diese Beschlüsse zum Voraus protestirt hatten, weil es als solches souverän sei, so schritt man dennoch sofort zur Wahl der 9 Mitglieder des unpartheiischen Tribunals. Es waltete aber über demselben von Anfang an ein Unstern. Abgesehen von seiner Zusammensetzung aus eifrigsten Anhängern oder blinden Werkzeugen der französischen Parthei, erfolgten von Seiten mehrerer der bedeutendsten Mitglieder des Gerichts Ablehnungen. Landvogt A. Gubert v. Salis-Seewis entschuldigte sich wegen Verwandtschaft mit den Planta-Zernetz, Bundspräsident Andr. Salis wegen Alters, ein Dritter wegen Kränklichkeit. Der wahre Beweggrund dieser Herren lag aber in der Erwägung, daß der Gotteshausbund, der dasselbe bestellt, ein sehr geringes Einkommen besitze und daß der Bund in große Verlegenheit kommen dürfte, weil es schwer fallen werde, aus den Strafgeldern sich bezahlt zu machen, so daß man zum Schaden auch noch den Spott haben dürfte. Zudem ließ sich voraussehen, daß das Tribunal für die Pacifikation des Unter-Engadins wenig ausrichten, und die Unruhen nach dessen Entfer-

nung von Neuem beginnen werden. Was die Mission des Gerichtes, noch mehr aber den Congreß kennzeichnet, welcher es wählte, war der Umstand, daß in die Instruktion, die man dem Gerichte mitgab, derjenige Beschlußartikel des Bundestags, welcher die Restitution der Güter an Marnia ausdrücklich befahl, unter dem Vorwande gar nicht aufgenommen wurde, man könne denselben ja, „befindenden Falles" in den Rechtsspruch einschalten!

Nachdem es endlich gelungen, das Gericht vollzählig zu machen, trat dasselbe Ende Oktobers seine Reise an, wobei unterwegs wieder allerlei Verzögerungen vorfielen, so daß es erst am 4. November in Schuls eintraf. Hier, als am locus delicti, schlug es seinen Sitz auf, und zwar in einem Gasthause, dessen Wirth zu den erbittertsten Gegnern Marnia's gehörte. Schon darin lag ein Mißgriff, der auch von der Gegenparthei später ausgebeutet wurde, daß das Gericht den Ort Schuls, die im höchsten Grade als Parthei zu betrachtende Gemeinde zu seinem Sitze erwählte, statt des nahen, neutralen Fettan, wo es an Lokalitäten zur Beherbergung durchaus nicht gefehlt hätte.

Seine Funktionen begann das Tribunal sofort mit einer Weisung an die Pfarrer der vier Gemeinden, bei Anlaß des bevorstehenden Buß- und Bettages zum Frieden und zur Eintracht zu erwahren.

Dann publizirte er ein Mandat des Inhalts:

1. Daß es keiner Gemeinde, Parthei oder Partikularen erlaubt sein solle, das Volk durch Spenden von Speise und Trank an sich zu ziehen, um seine Parthei zu verstärken.

2. Noch strenger soll es verboten sein, bei Buße von 60 Kronen und Ungnade des Fürsten irgend Jemanden an Leib, Leben und Gut zu beleidigen und zu schädigen; je nach den Umständen behalte man sich vor, Excedenten mit noch weit schwereren Strafen zu belegen.

Als dann Marnia und die 4 Gemeinden vorgeladen wurden, erklärte Ersterer, es sei allgemein bekannt, daß er in Schuls viele Feinde habe, unter denen sogar eine Verbindung geschlossen worden, ihn zu tödten. Man werde ihm demnach nicht übel deuten können, wenn er erkläre, in anderer Weise als mit einer Eskorte von 40 bis 50 Mann könne er der Vorladung nicht Folge leisten. Dies wurde vom Gerichte auch schon darum abgewiesen, weil die Sta-

tuten den vor Gericht Geladenen nur eine Begleitung von 6 Mann und zwar „ohne Stecken“, folglich auch ohne andere Waffen, erlaubten.

Dieses Geleit von 6 Männern und den Schutz des Bundsweibels in der Farb*) wollte man ihm gestatten. Marnia, der sich nun wieder in Sins aufhielt, verharrte auf seiner Forderung und weigerte sich, in berechneter Hartnäckigkeit, trotz dreimaliger Vorladung, zu erscheinen. Es wurden nun zwei aus dem Schoße des Gerichts hervorgegangene Compromiß-Entwürfe beiden Partheien vorgelegt; das eine scheiterte an dem Uebelwollen der Gemeinde Schuls, das andere an dem Mißtrauen des Kanzlers. Letzterer selbst wurde von den Gegnern wiederholt beschuldigt, auch jetzt noch die Gemeinde mit Krieg überziehen zu wollen und vom Tribunal ernstlich ermahnt, sich solcher Attentate zu erhalten, wogegen Marnia dem Gerichte partheiische Leichtgläubigkeit vorwarf, und jene Anschuldigung als böswillige Verläumdung erklärte.**)

So waren schon 2—3 Wochen unter unfruchtbarem Gezänke und nutzlosen Compromißversuchen verstrichen. Immerhin hatte die Deputation des Gotteshausbundes bisher das Streben kundgegeben, zwischen Schuls und Marnia zu vermitteln, wenn es auch offenkundig war, daß nicht der Beschädigte, sondern der Schädiger sich größerer Rücksicht auf Seite des Gerichtes zu erfreuen habe. Jetzt traf ein Schreiben von Bundspräsident Schwarz ein, welches zu rascherer Erledigung des Handels mahnte. Man schritt demnach zur Neubestellung und Legitimation des Criminalgerichts von Unter-Montfallun. Es war dies keine leichte Aufgabe und die Deputation derselben nicht gewachsen, auch wenn sie redlichen Willen hiezu mitgebracht hätte. Nicht blos die Richter, sondern auch die Fürsprecher (Plidaders) und Tröster oder Bürgen mußten sämmtlich aus diesem Hochgerichte bestellt werden. Nun begannen aber zuerst die Schulser gegen die sechs Richter, die drei Plidaders und den Tröster der 3 Gemeinden zu excipiren, theils wegen Verwandtschaften, wobei sogar solche im fünften Grade als unzuläßig angesehen wurden, theils wegen Partheilichkeit durch Theilnahme an den bewaff-

*) In seiner Amtstracht, Mantel mit dreifarbigem Kragen, Dreispalter, nebst Amtsstab.

**) Auf derartige Gerüchte hin hätte das Gericht den Schulsern erlaubt, die Waffen zu ergreifen, Wachen auszustellen u. s. w.

neten Auszügen, durch hinterbrachte Aeußerungen u. s. w., so daß die Legitimation des Gerichts nicht zu Stande kommen wollte, da die drei Gemeinden und Marnia gegenüber den Schulser Mitgliedern des Gerichts nachher ebenso verfuhren. Grundsätzlich, und auf das Statut von Unter-Montfallun sich berufend, wollten sie nur solche Exceptionen gelten lassen, welche wirklich Fehlbare betrafen, die sich ungesetzliche Handlungen hatten zu Schulden kommen lassen, oder wegen polizeilicher oder crimineller Vergehen waren bestraft wordeu. Auf diesem Standpunkte verharrten die drei Gemeinden unerschütterlich und warfen dem Tribunal mit allerdings sehr derber und zuweilen sogar ungeziemender Sprache vor, daß es alles andere, nur nicht den Namen eines unpartheiischen Gerichtes verdiene, indem es die statutenwidrigen Exceptionen der Schulser gutheiße, während es gegen die scüsas der drei Gemeinden und Marnia's Einwendungen erhebe.

Da somit die Bestellung des Criminalgerichts Unter-Montfallun nicht vollzogen werden konnte, erholte sich die Deputation Raths bei dem Congresse des Gotteshausbundes, ob sie trotz der obwaltenden Hindernisse fortfahren und zum Fällen der Sentenz auch ohne Betheiligung des Criminalgerichts schreiten solle oder nicht? Inzwischen erkannte sie vermittelst Spruches auf Rückgabe der confiszirten Güter an Marnia, jedoch mit dem merkwürdigen Vorbehalte, wenn der Streit durch Marnia's Schuld nicht geendigt und die Gemeinde Schuls in große Kosten gerathen sollte, sei ihr der Regreß an diese Güter freigestellt. Aus einer bei diesem Anlasse vorgenommenen Aufnahme des ergangenen Schadens ergab sich, daß in Schuls 33, in Sins 24 Häuser theils zerstört, theils beschädigt waren. Die ersteren gehörten Marnia und dessen Anhängern, die letzteren nach Angabe der Schulser den Freunden der französischen Parthei in Sins, während die Sinser versicherten, es gebe in der ganzen Gemeinde nicht halb so viele französisch Gesinnte, vielmehr sei die Beschädigung der 24 Häuser anläßlich jenes Ueberfalles vom 27. Juli durch die Schulser geschehen.

Am 13. Dezember a. St. traf die Antwort des Bundspräsidenten in Fettan ein, wohin die Deputation sich endlich begeben hatte, um Marnia den triftigen Vorwand, daß er in Schuls seines Lebens nicht sicher sein würde, zu benehmen. Schwarz unterrichtete die Deputation, daß beinahe sämmtliche Gemeinden des Bundes

von einer Bestreitung der bereits hoch angeschwollenen Gerichtskosten aus der Bundeskasse nichts wissen wollten. Da nun sowohl Schuls als die drei Gemeinden und der Kanzler gegen jede Belastung mit Kosten protestirten, und ohne vorhergegangnen Rechtsspruch eine solche auch nicht zulässig war, so befand sich die Deputation jetzt in eben jener argen Verlegenheit, welche die beiden HH. v. Salis, die eine Annahme der Wahl in das unpartheiische Gericht abgelehnt, vorausgesehen hatten. Unter Darlegung der Lage der Dinge bat sie um schleunige Zurückberufung. Schwarz und seine Miträthe antworteten mit Ablehnung aller Verantwortlichkeit für die Uebernahme der Kosten durch den Bund und wiesen die Deputation an, den Verlauf ihrer Verrichtungen und den Sachverhalt den Gemeinden des Gotteshaubunds mitzutheilen, und um deren Instruktion zu ersuchen, ermächtigte aber das Tribunal zur Abreise.

Nun galt es, die Gerichtskosten, die sich schon damals auf mehr denn fl. 4000 beliefen, irgendwie aufzubringen. Es wurden demnach die 3 Gemeinden und die 39 Schulser Flüchtlinge nach Schuls citirt, und da sie aus den bekannten Gründen nicht erschienen, verkündete dieses sog. unpartheiische Gericht allgemeine Amnestie, fällte aber in demselben Athemzuge folgenden Contumazial-Spruch, der selbst in den Aunalen der Strafgerichte des 16. und 17. Jahrhunderts an Ueberstürzung wenige seines Gleichen hat:

Urtheil wider die 3 Gemeinden Sins, Ramüs und Schleins.

„Wir haben befunden, daß bemelte 3 Ehrſ. Gemeinden sich besagt vnserer Instruktion widersetzet, vns als Deputierten nicht gehorsammet, dardurch verhinderet, daß das ohnpartheyische recht nicht hat können verwaltet und folglich frid, ruh vnd wohlstandt nach vätterlicher Intention vnd Befelch des Lobl. Bunds hargestelt werden, ja die einige ursach aller großen Ohnkosten sindt vnd daß gleichsam kein Obrigkeit im Lande vnd die Laster nicht können gestrafft werden, ohn welches ein stand ohnmöglich bestehen kann, alß erkennen und sentenzieren wir auß obenangezogenen vrsachen, daß obige 3 Gemeinden Sins, Ramüß und Schlinß aus dem Lobl. Bundt vnd hiermit von Gem. Landen Räthen und thäten und allen Benefizien außgeschlossen seyn und in alle Ohnkosten so von einem Lobl. Bundt vnd auch dieser Deputation ergangen vnd noch ergehen werden, verfelt (verfällt) seyn sollen. In diesem verstand, daß die ausschließung vuß Lobl. Bundt sich so lang erstrecken solle biß besagte Gemeinden wegen der ohngehorsame vernüegliche satisfaction geleistet, daß sie alle Costen wie oben abgetragen haben werden. Von dieser Erkanntnuß soll dem Lobl.

Bundt zufolg der Instruktion parte gegeben vnd die fehrnere Ordre erwartet werden. — Sollten besagte Gemeinden auch in dieser zeith die Gemeinde Schuls feindtseelig anfallen vnd beleidigen, so würd einem Lobl. Bundt reserviert, die fehrnere dem Verbrechen angemessene Censur wie auch nicht minder demselben oder vnß vorbehalten werden, die Iudicatur der Marnisch vnd Schulserischen sache mit allen den transgressionen wieder das mandatum und wieder offt besagte instruction über welche biß anhero nicht geurtheilt worden, alles nach einhalt eben derselben instruction et ita etc. Und wieder die zu Sins sich befindende 39 Schulser wurde auch procediert vnd successive dero Contumacia ohngehorsamme vnd wiederspennigkeit sambt den gefährlichen absichten so bey Ihrer absentierung underloffen in billiche consideration gezogen vnd erweget waß dißfahls zu erwegen ware.

Als ist über sie alle ein Vrthel gesprochen vnd sie in den Citationen vnd precept vermelte Büoß der Kronen *) 60 für jeglichen verfelt (verfällt) u. s. w.

Das Ausschreiben, womit diese merkwürdige Sentenz den Gemeinden des Gotteshausbundes unter dem 23. Dez. mitgetheilt wurde, schließt mit den Bemerkungen: Aus Obigem werde man ersehen, in welcher heillosen Verwirrung die Gemeinden von Unter-Montfallun seien und wenn nicht bald hinlängliche Abhülfe geschehe, sei ein allgemeines Blutbad und völliger Ruin derselben unvermeidlich. Wenn demnach eine neue Deputation dorthin wolle abgeordnet werden, so müsse sie mit hinlänglicher Hülfsmannschaft auftreten; sei doch sie selbst, die abtretende Deputation, mehrfach insultirt worden.

Während der Feiertage herrschte in Unter-Montfallun trotz der Erbitterung der von der Sentenz Betroffenen, Ruhe. Aber schon am 9. Jan. 1736 rückte Marnia mit angeblich 300 Bewaffneten aus den drei Gemeinden, in Begleitung der 39 Flüchtlinge vor Schuls und griff das Dorf von drei Seiten an. Alles, was Waffen tragen konnte, eilte zusammen und stellte sich den Angreifern entgegen. Letztere verloren in diesem Gefechte einen Todten und nicht wenige Verwundete; auch auf Seite der Schulser trug man eine Anzahl schwer Blessirter vom Platz. Zu einem eigentlichen Sturmangriffe auf das Dorf kam es nicht, da die Bauart desselben der Vertheidigung sehr günstig ist, und die drei Gemeinden auf einen so hartnäckigen Widerstand, wie sie ihn erfuhren, nicht gefaßt waren.

*) Die Silberkrone galt damals fl. B. W. 2. 40 = Fr. 4. 54.

Auf die Kunde von diesem Vorfalle schickte der Bundspräsident den Churer Oberzunftmeister Bernhard v. Köhl in's Unter-Engadin, der nach überstandenem „erstaunlichem Schneewetter", das drei Tage anhielt und sein Leben auf dem Flüelaberg in Gefahr setzte, in Schuls anlangte, und sofort im Namen des Gotteshausbundes den Frieden gebot. Die drei Gemeinden ertheilten die bestimmtesten Zusicherungen, fortan Ruhe und Ordnung halten zu wollen. Marnia, welchen Köhl in Sins aufsuchte, erklärte, er begehre nur sein Recht. Sei er schuldig, so wolle er Strafe leiden; wo nicht, so möge doch seine Unschuld öffentlich proklamirt werden.

Nachdem beiderseits die Ruhe wieder hergestellt schien, kehrte Köhl nach Chur zurück und stattete am 23. Jan. dem Congresse des Gotteshausbundes Bericht ab. Obwohl er als Anhänger der französischen Parthei galt, war er als Vermittler dennoch eher für eine Friedensmission geeignet, da er mit Billigkeitsgefühl auch eine praktische Behandlung von Menschen und Dingen verband.

Wir müssen des Raumes wegen einige minder wichtige Phasen dieses Handels übergehen. Mit Hülfe des Fürstbischofs, Baron v. Rost, der sich eine anerkennenswerthe Mühe gab, den Frieden im Unter-Engadin herzustellen, kam endlich im März des Jahres 1736 ein mit Köhl vereinbarter Vergleichs-Entwurf zu Stande.*) Die Hauptpunkte desselben waren folgende:

1. Die Gemeinde Schuls verabreicht dem Kanzler Marnia unter Restituirung der confiszirten Güter eine Entschädigung im Betrage von fl. 2000.

2. Beiderseits soll allgemeine Amnestie ausgesprochen und fest gehalten werden.

3. Der Gotteshausbund nimmt den Kanzler Marnia in seinen Schutz und Schirm.

4. Für Lösung allfälliger Differenzen zwischen Marnia und den drei Gemeinden einer- und Schuls anderseits soll ein Schiedsgericht, sei es Münsterthal oder Ober-Engadin, bestellt werden.

Die drei Gemeinden und der Kanzler hatten dies Projekt unbedingt, und Schuls und Planta-Zernetz, der dort noch immer großen Einfluß ausübte, unter Vorbehalt angenommen. Wie Wol-

*) In einem Schreiben des Grafen Wolkenstein an den Kaiser vom 30. März wird der Bischof allein, im Protokoll Gemeiner Lande aber Köhl als Verfasser des Entwurfs bezeichnet. Höchst wahrscheinlich rührt derselbe von einer gemeinsamen Bearbeitung Beider her.

kenstein in dem erwähnten Schreiben meldet, sollte die Ratifikation, unter Mitunterzeichnung des Bischofs, eben stattfinden, da überfiel der in königl. französischen Diensten stehende Oberst Stuppan mit 130 Bewaffneten aus Schuls am 17. März das Dorf Sins. Abermals kam es zu einem Gefechte, wobei ein Mann getödtet und es auf beiden Seiten eine Anzahl Verwundete gab. Die Schulser erstürmten das Dorf, zerstörten oder beschädigten 30 Häuser, verjagten die Familie des glücklicherweise in Chur abwesenden Kanzlers, und übten viele Mißhandlungen an dessen Anhängern. Stuppan galt jedoch keineswegs als der eigentliche Urheber dieses Ueberfalles, sondern die Volksstimme bezeichnete als solchen allgemein den neuen französischen Gesandten Bernardoni, welchem die Wiederherstellung der Ruhe im Unter-Engadin wegen des möglichen Verlorengehens der zwei Stimmen von Unter-Tasna für das französische Interesse unwillkommen dünkte. Dennoch widersetzte sich der Bundspräsident, als im Mai die Mithäupter mit Hinweisung auf jenen Vorgang den Antrag stellten, von Gem. III Bünden aus in Unter-Montfallun Ordnung zu schaffen, jeglicher Einmischung in eine Angelegenheit, die nach seiner Ansicht auch jetzt noch lediglich den Gotteshausbund angehe.

Jenes Ereigniß des 17. März und die Haltung von Schuls während des ganzen Handels, die übereilte partheiische Sentenz des sog. unpartheiischen Gerichts hatte inzwischen doch dem Volke die Augen über die Urheber aller dieser Unruhen geöffnet und es herrschte im ganzen Lande ein solcher Unwillen über das Treiben der französischen Parthei, daß nun auch, im August, der Gotteshausbund einzulenken für gut fand.

Die Aufnahme der Mehren desselben am Bundstage zu Chur ergab nämlich folgendes Resultat:

16 Stimmen bestätigen das obige Vergleichsprojekt Rost-Köhl, und überlassen es den Boten des Gotteshausbunds, dasselbe in Vollzug zu setzen. Unter diesen 16 verlangen 4 Stimmen überdies im Falle weiterer Renitenz der Gemeinde Schuls die Intervention der beiden andern Bünde. Gestützt auf diese beträchtliche Mehrheit faßte der Gotteshausbund den Beschluß, die Gemeinde Schuls zur Unterwerfung unter dieses Mehren der Gemeinden und zwar mit Androhung der Exekution aufzufordern. Sollte Schuls in seiner Widerspenstigkeit verharren, so werden Contingente von je 50 Mann

aus jedem Gerichte des Bundes aufgeboten, welche unter Begleitung von zwei Politici*) nach Schuls marschiren, sämmtliche dortige Häuser besetzen und auf Kosten der Gemeinde so lange daselbst verweilen, bis diese ihre unbedingte Unterwerfung wird ausgesprochen haben. Würde auch diese Execution erfolglos bleiben, dann erst solle die Assistenz der beiden andern Bünde angerufen werden. Gegen letzteren Theil des Beschlusses erhoben Bergell, Stalla und Obtasna in den Personen von drei HH. v. Salis und Planta-Zernetz dennoch Protest.

Die Gemeinde Schuls unterwarf sich; eine Einquartirung von 1000 Mann und die Zahlung eines täglichen Soldes von wenigstens 500 fl. hätten Opfer gefordert, denen selbst so wolhabende und so hartnäckige Leute wie Oberst Stuppan, die Landammänner Bischof und Bisatz, Rauch u. s. w. nicht gewachsen waren. Es zeigte sich dann auch, daß die große Mehrzahl der Gemeindsbürger jenes Vergleichsprojekt unbedingt angenommen hatte, und daß die bisherige Renitenz lediglich von jenen Stimmführern ausgegangen war. Als später, im Frühling von 1737, die Gemeinde Schuls ihren Antheil an den gesammten Kosten und Schadenersatz, die sich zuletzt auf fl. 18200 beliefen, lediglich aus dem Vermögen Marnia's und seiner Freunde bestreiten wollte, wurde sie mit einem drohenden Mahnschreiben vom großen Congresse zurecht gewiesen und mußte von diesem Beginnen abstehen. In welcher Weise übrigens jene obige Summe repartirt wurde, vermochten wir genau nicht zu ermitteln; die eigentlichen Gerichtskosten mußten durch „Schnitz" (Steuerumlage) auf die Hochgerichte des Gotteshausbundes erhoben, die Ersatzkosten dagegen von den vier Gemeinden von Unter-Tasna getragen werden.

Daß übrigens dieser Handel noch mehrere Jahre hindurch nicht gänzlich bereinigt war, geht aus dem Umstande hervor, daß noch im Jahre 1743 der Bundstag den Gotteshausbund auffordern mußte, die Sache endlich definitiv zu erledigen.

Marnia selbst, trotz der verkündeten Amnestie und trotz des Schutzes und Schirmes des Gotteshausbundes von seinen Mitbürgern fortwährend bedroht, und sein Leben gefährdet haltend, war

*) Politische Commissäre. Der Sold der Mannschaft ward auf 30 Kreuzer, der der Unteroffiziere auf 1 fl., der Offiziere bis zum Oberlieutenant (incl.) auf 2 fl. täglich festgesetzt.

nach Wien zurückgekehrt. Ueber seine ferneren Schicksale vermochten wir keinerlei Angaben zu erheben.

Einer seiner ergebensten Anhänger und früher sein factotum in der Gemeinde, der Landammann Christoffel, der mit Marnia das Land verlassen hatte, wurde, als er nach 6 Jahren zurückkehrte, von den Schulsern auf dem Felde zu Tode gesteinigt!

Während an den Ufern des Inn Gemeinden gegen Gemeinden zu Felde zogen, bekämpften einander an den Quellen des Rheinstroms, im Hochgerichte Dissentis, geistliche und weltliche Behörden und Partheiführer. Auf dem Stuhle des Abtes des uralten Benediktiner=Stiftes saß seit 1724 Marianus v. Castelberg, ein naher Verwandter des oft erwähnten Landrichters gl. N. Dieser Verwandtschaft und seiner Herkunft, nicht aber eigenen Verdiensten hatte er seine Erhebung zu verdanken. Vor der Wahl erließ der päpstliche Nuntius Passionei an die Conventualen eine feierliche Anrede,*) die er mit den Worten schloß: „Gebt euere Stimme demjenigen Bruder, welcher, wenn auch im Range der letzte, um seines verdienstlichen Lebens und seiner Weisheit in der Lehre willen erwählt werden soll. Ruft Den, die Last dieses Amtes zu tragen, der gelehrt ist im göttlichen Gesetz, der keusch, mäßig, demüthig und barmherzig ist und die Ordensregel in Allem beobachtet."

Von allen diesen Erfordernissen eines wahren Hirten einer Klostergemeinde, besaß Derjenige, den die Mönche, der Mahnung des Nuntius nicht achtend, dennoch gewählt hatten, nur wenige. Eichhorn **) fällt über ihn ein sehr strenges Urtheil: er habe die Rechte und Einkünfte des Klosters zu verschleudern angefangen, von den übeln Rathschlägen der Laien sich leiten lassen, und sei der Regierung durchaus nicht gewachsen gewesen. Seiner Absetzung durch die Congregation der Aebte der schweizerischen Benediktinerklöster im Jahre 1733 wußte Marianus dadurch vorzubeugen, daß er die Hülfe des Kaisers anrief und sich als ein Opfer seiner

---

*) Acta apostolicæ legationis Helveticæ ab anno 1723 ad annum 1729. Romæ 1738. 4. pag. 36.

**) Eichhorn, A., episcopatus Curiensis in Rhætia. 1797. 4. pag. 265. „Monasterii jura redditus et privilegia pessumdare cœpit, laicorum male feriatorum consiliis usus, quum ipse totus quantus regimini esset impar."

eifrigen Anhänglichkeit an Oesterreich darstellte, worauf Carl VI, welchem die wahre Sachlage nicht genau genug bekannt war, für ihn Parthei ergriff und die schweizerischen Benediktiner Aebte mit seiner Ungnade bedrohte, wenn sie zur Absetzung Castelbergs schreiten würden.

Wenn aber Eichhorn ihm die Verschleuderung von Einkünften und Regalien u. s. w. an Laien vorwirft, so kann darunter nur sein Verzicht auf die Hoheitsrechte des Stiftes im Gerichte von Waltensburg gemeint sein, welche er nebst Gebäulichkeiten und Garten um fl. 4500 an die Gemeinde gl. N. verkaufte. Andere Rechte und Einkünfte zu veräußern, wurde Abt Marianus durch das damalige Einschreiten des Nuntius und eben jener Congregation der Benediktiner Aebte verhindert. Dagegen entspann sich von 1731 an ein erbitterter Streithandel zwischen dem Kloster und dem Hochgerichte, weil Letzteres den Abt und das Capitel nöthigen wollte, den seit undenklichen Zeiten besessenen Fruchtzehnten in den Gemeinden Tavetsch, Dissentis, Somwix, Truns und Brigels an sie abzutreten.

Laut dem lateinisch abgefaßten Sbozzo einer Species facti Dissertinens. Monasterii de decimis*) hatte das Kloster schon um 1670 mit den obgenannten Gemeinden eine neue Convention über den von ihnen zu entrichtenden Zehnten abgeschlossen, und es war dieselbe vom Bischofe von Chur s. Z. förmlich anerkannt worden. Seit 1729 aber begannen die Gegner des Klosters im Hochgerichte die Behauptung auszustreuen, die Gemeinden seien zu jener Leistung nicht verpflichtet, aus dem Grunde, weil das Stift gewisse, auf dem Wege einer alten Convention eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten habe, oder dermalen nicht halte. Ohne Zweifel ist hierunter diejenige verstanden, daß das Kloster auf eigene Kosten eine Schule unterhalte.**) Nachdem der Same des

---

*) Im bischöflichen Archiv. Wahrscheinlich von der Hand des bischöflichen Kanzlers; das Schreiben ist an den Nuntius gerichtet. Wir folgen in der Darstellung dieses Handels, neben den spärlichen Mittheilungen in den Protokollen und Missiven im Landesarchive, den in Correspondenzen und Urkunden enthaltenen, leider ebenfalls nicht vollständigen Notizen. Wir verdanken diese der Gefälligkeit des bischöfl. Archivars, Herrn Dombenefiziat Tuor in Chur.

**) Unsere Annahme beruht auf dem Umstande, daß die politischen Gegner des Stiftes auch in neueren Zeiten an diese Verpflichtung erinnerten. Gegenwärtig unterhält es schon seit einer Reihe von Jahren eine sehr gut geleitete Realschule, nachdem die katholische Kantonsschule, welche eine Zeit lang in

Mißvergnügens eine Zeit lang in der Stille Wurzel gefaßt, trat er in offener Widersetzlichkeit an die Oberfläche hervor. Hiezu gab folgendes Ereigniß den Anstoß. Im Jahre 1730 standen bei der Wahl des Landammanns von Dissentis zwei Partheihäupter einander gegenüber: der Landammann Conradin Huonder*) von Dissentis, der österreichischen Parthei angehörend, und Ludwig de Latour, von der französischen Parthei, wie alle Mitglieder seiner Familie. Abt Marianus und sein Convent ergriffen nicht bloß mit ihrer Stimmgabe und dem bedeutenden Einflusse des Klosters, sondern auch in unerlaubter Weise,**) durch Bestechung u. s. w., in allzueifriger Weise Parthei für Huonder, welcher auch aus der Wahl hervorging, in Folge dessen die Latour'sche Familie die Frage bezüglich des Zehnten wieder in Anregung brachte. Es gelang ihr leicht, die Brigelser zu überreden, diese Leistung einzustellen, weil das Kloster sich derselben zu Partheizwecken bedient habe. Ueberdies warf man nicht bloß in Brigels, sondern auch, wie wir später sehen werden, im ganzen Hochgerichte den Conventualen ihre unordentliche Lebensweise vor. Das Kloster rief den Bischof, dann auch den Nuntius um Hülfe an, welcher Letztere aber den Streitfall an den Bischof zurückwies. Alle Versuche, welche dieser zuerst mit Bitten und Vorstellungen, dann mit dem Anerbieten einer Vermittelung, zuletzt, als Alles nichts fruchten wollte, unter Androhung der Absolutions-Verweigerung machte, um die Gemeinde zum Gehorsam zurückzuführen, scheiterten an der Leidenschaft der Partheihäupter. Nun gab der Bischof noch eine kurze Bedenkzeit, nach deren Verflusse im Falle fernerer Widersetzlichkeit die Exkommunikation über die Zehntverweigerer ausgesprochen werden sollte. Aber auch jetzt fügte Brigels sich nicht, vielmehr ergriffen nun auch die sämmtlichen übrigen Gemeinden des Hochgerichts Parthei gegen den Abt, entsetzten den Landamman Huonder seines Amtes und wählten an

---

Dissentis bestanden, aufgehoben und im Jahre 1850 mit der evangelischen verschmolzen worden.

*) Der hochw. Abt von Dissentis, Dr. Paul Birker, nennt in seinen uns übermittelten verdankenswerthen Notizen als Concurrenten Latour's nicht Huonder, sondern den Bruder des Abtes, Flor. v. Castelberg, wegen seiner Statur „il Pign" genannt. Aber Florin v. Castelberg, jener „Kleine", fungirte als Landammann schon in den Jahren 1728 und 1729; Huonder dagegen in den Jahren 1730 und 1731.

**) „Et quovis alio modo nimis ferventer" sagt auch das Sbozzo des Schreibens an den Nuntius.

seiner Statt den Landrichter de la Tour (1731). Der Streithandel, welcher somit größere Dimensionen annahm, ward endlich nach Mediationsversuchen durch den Nuntius im Jahre 1736 vor den Oberen Bund gebracht. Die Mehrheit der Gerichte desselben, streng katholisch und zugleich österreichisch gesinnt, ergriff Parthei für das Kloster, während die protestantischen Gerichte und der regierende Landrichter Beeli v. Belfort von Flims, die Sache des Hochgerichts vertheidigten. Das Hochgericht ging inzwischen noch weiter; es erklärte Huonder, Nay, u. A. vogelfrei, und verbannte Andere auf Lebenszeit. An dem Beitage des Bundes zu Truns, der sehr stürmisch verlief, fällte die Mehrheit der Gerichte den Spruch, daß das Hochgericht, so lange es den schuldigen Zehnten nicht entrichte und die Verbannung seiner Vorgesetzten nicht aufhebe, aus dem Bunde ausgeschlossen sein und bleiben solle.

Als die Landschaft Dissentis, im Geheimen vom Envoyé Bernardoni und der französischen Parthei in den beiden andern Bünden in ihrem Widerstande befestigt, auf der Erklärung bestand, ihren Streit mit dem Stifte vor einem Gerichte austragen und dessen Spruche sich unterwerfen zu wollen, brachte der Obere Bund die Sache noch in demselben Jahre (1736) vor den Bundstag zu Chur, in der Hoffnung, daß die Mehrheit desselben mit ihm gemeinschaftliche Sache machen werde. Es war dies insofern ein Mißgriff, als eben damals die französische Parthei vorübergehend die Oberhand hatte. Der Bundstag bestellte in der That eine Commission, deren Zusammensetzung die Erwartungen des Obern Bundes enttäuschte, denn sämmtliche drei Mitglieder aus dem Gotteshausbunde gehörten der Salis'schen Familie an, und von zwei Boten aus den X Gerichten war es zweifelhaft, ob sie das angegriffene Eigenthumsrecht des Stiftes vertheidigen würden. Die Commission erhielt den Auftrag, zu vermitteln, und zu diesem Behufe sich nach Dissentis zu verfügen.

Dort wurden die Vorsteher der 5 Gemeinden und 2 Conventualen vor die Commission beschieden, um mit ihren rechtlichen Beweisen ausgerüstet, angehört zu werden. Die Commission erkannte jedoch sofort, daß die Erbitterung auf beiden Seiten zu groß sei, als daß ihr Vermittlungsversuch Aussichten auf Erfolg haben könne. Kurz vorher hatte die Obrigkeit der Landschaft auch den oft genannten Landrichter Ludwig v. Castelberg in die Acht

erklärt und neue Verbannungsurtheile ausgesprochen. Im Kloster ward eben jetzt ein Schreiben an den Nuntius entworfen, worin derselbe ersucht wurde, ein Monitorium an das Hochgericht ergehen zu lassen, und allen renitent bleibenden Bürgern die Verweigerung der Absolution in der Beichte anzukündigen. Von diesem Schreiben erhielt die Obrigkeit der Hochgerichts Kunde, die nun ihrerseits in einer Zuschrift vom 29. Oktober sich klagend an den päpstlichen Abgesandten wendete. Innerhalb des Zwinges des Klosters — heißt es darin — habe der Abt die von der Landschaft vogelfrei erklärten Rebellen aufgenommen, und fahre fort, dieselben zu schützen, obwohl er wiederholt gewarnt worden, daß das Volk das Kloster stürmen werde, wenn er Leuten Asyl gebe, die von der Obrigkeit in die Acht erklärt seien. Der Abt, allen Mahnungen sein Ohr verschließend, lasse aus dem Zwinge des Stiftes eine Höhle von Räubern, Säufern und Spielern*) werden. Erst in den letzten Tagen sei ein Mitglied der Obrigkeit, das im Stifte einen amtlichen Auftrag zu verrichten gehabt, von den Rebellen fast bis auf den Tod geschlagen worden, und Niemand wage sich mehr in diese Mörderhöhle hinein. Tag und Nacht werde von den Mönchen und den Verbannten pokulirt, gespielt und Unfug getrieben u. s. w. Die Obrigkeit ersuche daher den Nuntius im Interesse des Klosters selbst, welches in Gefahr stehe, vom ergrimmten Volke zerstört zu worden, gegen das Treiben des Abtes einzuschreiten.

Soviel Uebertreibung auch in diesen Auslassungen sein mochte, so überzeugte sich die Commission doch nach Einvernahme der Partheien, daß ihre Mission eine fruchtlose bleiben werde, und trat ihre Rückreise an, nachdem sie die Obrigkeit für alle etwaigen Thätlichkeiten gegen das Kloster verantwortlich gemacht und beiden Theilen den Frieden geboten.

Landrichter Beeli verlangte nun, Namens seines Bundes, die Einsetzung eines unpartheiischen Gerichts, die dann auch von den Gemeinden der zwei andern Bünde bewilligt wurde. Das unpartheiische Gericht zählte unter seinen 9 Mitgliedern mehrere kaiserliche Offiziere, weßhalb die Landschaft Dissentis dessen Anerkennung verweigerte und zum Voraus gegen alle Schritte und Urtheilssprüche desselben protestirte. Da also dies Tribunal angefochten

*) „Et ex septo claustrali speluncam compotatorum et lusorum fieri non prohibent."

wurde, noch ehe es sich legitimirt hatte, so schlugen die Häupter (Pestalutz, Beeli, Salis) im Dezember 1736 eine Mediation Seitens des Fürstbischofs und des französischen Gesandten vor. Diese wurde von beiden Partheien angenommen und beide Mediatoren willigten nach einigem Sträuben in die Uebernahme ihrer Mission. So kam denn am 23. März 1737 eine Vermittlungsakte zu Stande, die mit Uebergehung der politischen Streitpunkte sich lediglich auf das ökonomische Hauptobjekt, den Zehnten, bezieht.

Die Gesammtparthie des Fruchtzehntens, welche das Kloster seit den ältesten Zeiten aus den 5 Gemeinden bezogen hatte, belief sich nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung auf 169½ Viertel Weizen, 674½ Viertel Roggen und 283⅓ Viertel Gerste, oder in Geldwerth zu 28, 24 und 18 Batzen Bünd. W. das Viertel *) im Ganzen auf fl. 1735 B. W., welche zu 5% einen Capitalwerth von 34,700 fl. darstellten. Die Mediatoren erkennen in der formellsten Weise die volle Rechtskräftigkeit der Ansprüche des Klosters auf die genannten Zehnten und die Verpflichtung der 5 Gemeinden an, dieselben zu entrichten. Um aber für die Zukunft Streitigkeiten, Unordnungen und Mißhelligkeiten (dissaporri) vorzubeugen, welche die Entrichtung dieses Zehntens in natura verursachen könnte, werde es den 5 Gemeinden freigestellt, entweder den Zehnten theilweise in natura, theilweise in Geld zu bezahlen, oder von dieser Leistung sich für immer, unter Vorbehalt der Einwilligung des apostolischen Stuhles zu Rom, loszukaufen, ohne dessen Genehmigung der gegenwärtige Spruch als null und nichtig betrachtet werden solle. Und zwar solle es keinem Privaten und keiner Familie gestattet sein, sich ins Besondere loszukaufen, sondern nur der Gesammtheit der 5 Gemeinden, oder jeder einzelnen Gemeinde für sich. Die übrigen Artikel enthalten die Ausführungsbestimmungen, in welchen u. A. die Auskaufsumme des Thales Medels **), welches schon seit längerer Zeit den Naturalzehnten in eine jährliche Geldzahlung verwandelt hatte, auf fl. 3360 festgesetzt wurde. Als letzten Termin für die Entrichtung der gesammten Kaufschillinge setzten die Mediatoren das Jahr 1745 fest.

---

*) 17 Bündner Batzen gleich 15 Batzen oder 1 fl. Reichs W.

**) Ob Thal und Gemeinde Medels, welche ebenfalls zur Landschaft Dissentis gehört, an dem Aufstande Theil nahm, konnte nicht ermittelt werden. In den Akten ist immer nur von den 5 Gemeinden die Rede.

Die Genehmigung dieses Vergleiches durch den Papst erfolgte am 25. Juli n. St. desselben Jahres, und da Kloster und Landschaft den Loskaufsmodus auf der Basis obigen Vergleiches annahmen, so war somit der wichtigste Differenzpunkt erledigt. Abt Marianus ward, wahrscheinlich durch den Nuntius und den Bischof, vermocht zu resigniren, und trat wirklich am 24. Dez. 1737 von der Regierung zurück, welche bis 1742, seinem Todesjahre, der Klosterdekan Maurus führte, der schon früher mit weit mehr Vollmacht war ausgerüstet gewesen, als der Abt selbst. Maurus aber erlangte die Abtswürde nicht, welche vielmehr im Jahre 1742 dem thatkräftigen und gelehrten Bernhard Frank von Frankenberg, dem Förderer der Concordatssache, zufiel.

Längere Zeit dauerte es, bis auch die politischen Streitigkeiten gelöst wurden. Noch im März 1738 lebten Castelberg und Huonder in der Verbannung, aber eben damals eröffneten sich Aussichten auf eine friedliche Beilegung. In der v. Latour'schen Familie waren Zwistigkeiten ausgebrochen, die zu einem Prozesse führten, in Folge dessen auch eine Spaltung in der gesammten Parthei entstand, zumal als es sich um die Zutheilung der Mediationskosten handelte. Ein beträchtlicher Theil der „Separatisten" sagte sich von der französischen Parthei los, unter diesen auch der jüngere Latour, und schon im Sommer 1738 stand Ludwig v. Castelberg wieder an der Spitze des Oberen Bundes.

In ganz anderer Weise entspann sich im Jahre 1745 ein Handel des Fürstbischofs Jos. Benedikt v. Rost mit der Stadt Chur. Dieser Kirchenfürst, der nunmehr seit 26 Jahren die Diözese von Chur regierte, hatte sich bei dem Volke durch sein leutseliges Wesen sehr beliebt gemacht, und dem Gotteshausbund bisher selten Anlaß gegeben, seine stillschweigende Anerkennung desselben als Bischof zu bereuen. Selbst in Chur wurde es ihm nicht allzusehr verübelt, daß er sich als dankbaren und consequenten Förderer der Interessen Oesterreichs gebahrte, und es herrschte zwischen der Stadt und dem bischöflichen Hofe ein im Ganzen wohlwollendes Verhältniß, das erst am Ende der Regierung Joseph Benedikts eine ernstliche Störung erlitt. Die Staatsmänner der Bünde und die städtischen Würdenträger waren häufig Gäste des jovialen alten Herrn, dem man nachsagte, daß er, wie sein verstorbener Vater, der Gesandte, den Freuden der Tafel fast allzu-

sehr huldige, und die Unterhaltung mit Witz und Geist zu beleben verstehe.

Doch hatte schon im Jahre 1737 zwischen ihm und den weltlichen Behörden ein Span stattgefunden. Vom geistlichen Gerichte von Vorarlberg war nämlich ein liederlicher Cleriker, Namens Panizzi, der mit seiner Concubine herumzog und Fälschungen begangen hatte, dem Bischofe von Chur, zu dessen Sprengel jenes Gericht gehörte, zur Bestrafung übergeben worden. Ohne vorher die bündnerischen Magistrate zu begrüßen, ließ der Fürst den Gefangenen mit bewaffneter Begleitung über das Gebiet der Herrschaft, der IV Dörfer und der Stadt Chur in das Hofgefängniß abführen. Die von den Häuptern auf Reklamation von Chur und Maienfeld wegen Verletzung der Jurisdiktion zweier Bünde erhobenen Vorstellungen ließ Bischof Jos. Benedikt nicht gelten, und wurde in dieser seiner Haltung durch das Gebahren des Bundsstatthalters Canova vom Oberen Bunde bestärkt, welcher die Taktik katholischer Behörden in solchen Fällen befolgend, die Frage als eine Religionssache darstellte, und trotz der Mahnungen der Congresse auf seinem Standpunkte verharrte. Nachdem die Angelegenheit zweimal auf die Gemeinden ausgeschrieben worden und das zweite Mehren das Ergebniß gebracht, daß 28 Stimmen vom Bischof Genugthuung verlangten, 13 sich für eine Conferenz mit demselben, und die übrigen 23 Stimmen entweder gar nicht oder sehr undeutlich sich aussprachen, stellten die Häupter des Gotteshaus- und des XGerichtenbundes an den Bischof die Forderung, daß er durch einen Revers sich verpflichte, in künftigen Fällen die Hochgerichtsbehörden zu begrüßen. Jos. Benedikt lehnte dies Ansinnen ab. Inzwischen hatte Panizzi das Weite gesucht und die Stadt, welche auf Wolkensteins Bitte die beiden gefangen gesetzten vorarlbergischen Landjäger frei gegeben, erholte sich um ihre Prozeß- und Verpflegungskosten an dem der bischöflichen Curie zutreffenden Antheile am Cläfner Zolle, den sie beim Zollpächter mit Arrest belegte.

Andere minder erhebliche Fälle dieser Art übergehend, wobei die Stadt fast immer den Kürzeren zog, gelangen wir zu der weit bedeutenderen Zwistigkeit, die sich im Jahre 1753 zwischen dem Bischofe und der Stadt Chur erhob. Ein gefährlicher Dieb, Joh. Schleuniger aus Klingnau im Aargau, welcher auch anderwärts, unter Anderm im Sundgau wegen Kirchenraubs verfolgt wurde,

hatte in Chur mehrere Diebstähle begangen und war endlich gefangen gesetzt worden. Es gelang ihm (Anfangs Juli) in Folge der Nachlässigkeit eines Stadtknechtes aus dem Schelmenthurm zu entkommen und er flüchtete sich in die Kathedrale auf dem bischöflichen Hofe, deren wirkliche oder angebliche Immunität er sich zu Nutze machte. Sofort nach seiner Flucht reklamirten zwei Abgeordnete des städtischen Criminalgerichts die Auslieferung des Verbrechers, aber das bischöfliche Hof- und Pfalzgericht und später der bisher abwesend gewesene Bischof verweigerten dieselbe, die Freiung der Kirche vorschützend. Die Stadt erklärte, von einem Immunitätsrechte der Kathedrale oder irgend welches Gebäudes auf dem Hofe durchaus keine Kenntniß zu haben. Und wenn dies doch der Fall sein würde, so erheische es die Rücksicht auf Schutz und Schirm von Recht und Gesetz, daß wenigstens gefährlichen Dieben und Räubern die Wohlthat der Immunität selbst geweihter Stätten nicht zu Gute kommen könne, da es sonst jedem Verbrecher leicht fallen würde, sich in die erste beste katholische Dorfkirche zu flüchten, und deren wirkliche oder angebliche Freiung sich zu Nutze zu machen, straflos auszugehen. Man erinnerte den Bischof an die Auslieferung eines gewissen Joh. Bateniers an das bischöfliche Hof- und Pfalzgericht im Jahre 1732, der auf dem Hofe einen Diebstahl begangen und sich in die Stadt geflüchtet hatte, aber ausgeliefert wurde, und an den Revers, welchen Joseph Benedikt damals ausgestellt, in solchen Begebenheiten „reciprocirliche Stellungen zu thun und verabfolgen zu lassen.“ — Diese Vorstellungen und wiederholte Schritte Seitens des städtischen Magistrats und selbst des regierenden Bundspräsidenten, um vom Bischofe die Auslieferung des Schleuniger zu erzielen, blieben fruchtlos.

Da ließ die Obrigkeit der Stadt zwischen dem Hofthore und dem sog. Freisteine ein neues Thor mit Flügeln erbauen, wie die Stadt behauptete auf städtischem, nach der Darstellung der Curie auf wenigstens streitigem Gebiete. Mehrere Jahre vorher hatte der Bischof auf Gebiet, welches die Stadt als ihr Eigenthum ansprach, trotz deren Protesten eine Schmiede bauen lassen. Das Thor wurde geschlossen, und den Bewohnern des Hofes blieb einstweilen noch die freie Benutzung zweier Ausgänge gegen das Schanfigg und den „Sand“ offen.

Man begreift, daß Bischof und Domcapitel eine solche Sperrung

des Verkehrs sehr tief empfanden. Nicht genug, daß sie an die Häupter das Verlangen stellten, es solle das neue Thor sofort abgebrochen und der Curie Satisfaktion geleistet werden; sie brachten die Angelegenheit vor das katholische Volk und stellten sie ohne Weiteres als eine gegen die katholische Religion gerichtete Handlung dar. Schon vor der Erbauung des Thores hatte der Bischof im Stillen ein Ausschreiben an die katholischen Gemeinden (dd. 27. Juli) erlassen, in welchem er sich bemühte, die Zumuthung der Auslieferung eines in eine katholische Kirche geflüchteten Verbrechers als „eine Vernachtheiligung der freien Religionsübung" darzustellen! Jetzt wurden von den eifrigsten Freunden des Bischofs unter der katholischen Bevölkerung des Landes geflissentlich mancherlei Gerüchte herumgeboten. „Die ketzerische Stadt gehe darauf aus, den Bischof und das Domcapitel auszuhungern oder, wie Andere wissen wollten, gefangen zu nehmen und so lange in Arrest zu halten, bis sie den protestantischen Glauben annehmen.

So absurd diese Gerüchte waren, hie und da wurden sie doch geglaubt und es regte sich an solchen Orten wieder der alte Ketzerhaß. Wahrscheinlich um den sonst so lebensfrohen, aber auf seine wirklichen und vermeintlichen Rechtsamen mehr als billig eifersüchtigen Fürsten mit der Glorie des Märtyrerthums zu bekleiden, überredete ihn nun ein Theil seiner nächsten Umgebung, voran sein Bruder Julius, ein Jesuit und unruhiger Kopf*), zur Flucht, die denn auch bei Nacht und auf ganz ungewöhnlichen Wegen**) bewerkstelligt wurde. Zunächst begab er sich nach Feldkirch, wohin er sich viel Mobiliar nachschicken ließ, mit der Absicht, dort seine Residenz zu nehmen. Noch von Chur aus zeigte er (30. Juli) dann diesen Entschluß dem regierenden Landrichter Baron Buol in Reichenau mit dem Bemerken an, er begebe sich nach Wien, lediglich um die Vermittlung des Kaisers anzurufen, keineswegs aber um Unruhen im Lande zu erwecken.***)

Es konnte nicht fehlen, daß ein solches Ereigniß im ganzen Lande außerordentliches Aufsehen und unter den Katholiken zuerst

*) Diese Details sind einem Privatschreiben des Bundspräsidenten Anton v. Salis an General Sprecher vom 11. August 1753 entnommen.

**) Wahrhafte Erzählung und gründliche Rechtfertigung (siehe die Quellen) letzte Seite.

***) Beilage zu einem Schreiben von Salis an Sprecher.

Bestürzung und Aufregung verursachte. Nach dem ersten Schrecken, den auch nicht wenige Protestanten wegen der möglichen Folgen dieser Begebenheit theilten, zeigte es sich aber, daß die von der Umgebung des Bischofs beabsichtigte Wirkung ausblieb. Zum Glücke für die Ruhe des Landes stand an der Spitze des Obern Bundes als regierender Landrichter der erwähnte Baron Buol, ein gemäßigter, kluger Staatsmann, Anhänger der österreichischen Parthei und guter Katholik, aber ohne Bigotterie. Seinen Bemühungen gelang es, die katholischen Boten zum Bundstage über den wahren Sachverhalt und den eigentlichen Zweck jenes Schrittes des Bischofs aufzuklären. Und so konnte Bundspräsident Salis schon unter dem 4. Sept. vom Bundstage in Jlanz aus an Sprecher berichten, daß die katholischen Deputirten keine solche Animosität gegen die Stadt Chur an den Tag legen, als man erwartet habe, und zwar dies um so mehr, als Anzeichen vorhanden seien, daß Joseph Benedikt, der sich von seinem Coadjutor, Grafen Rost, begleiten lasse, mit dem Plane umgehe, die Bischofswürde zum zweiten Male auf einen Oesterreicher, und zwar auf eben diesen Coadjutor, zum Nachtheil aller bündnerischen Candidaten übergehen zu lassen. Auf diese Absicht deute auch die Reise nach Wien hin.

Ein Umstand, der nicht wenig dazu beitrage, die katholischen Boten aufzuklären, sei, daß der Abt von Dissentis (Bernhard v. Frankenberg) des Bischofs Abreise entschieden mißbillige.

Auch Seitens der städtischen Behörden wurden Schritte gethan, um ihre Stellung zum Bisthume vor dem Publikum wie vor auswärtigen Höfen in's Klare zu setzen. Unmittelbar nach des Bischofs Flucht veröffentlichten sie die erwähnte „Wahrhafte Erzählung und gründliche Rechtfertigung", in welcher die allerdings unnachbarliche und unliebsame Erbauung des neuen Hofthores hauptsächlich mit der Nothwendigkeit motivirt wird, den Verbrechern den Zugang auf den Hof, wo sie in völliger Sicherheit sein würden, für's Künftige abzuschneiden.

Zu gleicher Zeit wurde nicht bloß an den Nuntius und an den Stand Luzern zu Handen der katholischen Kantone, sondern auch an Zürich und Bern, für gewisse Eventualitäten, Mittheilung von diesen Vorgängen gemacht und General Sprecher, damals Gouverneur von Como, um seine bons offices bei dem kaiserlichen Gesandten und beim Wiener Hofe ersucht. Auch von Bundspräsident

Salis erging Namens des Standes ein gleiches Ersuchen an Sprecher; aus einem Dankschreiben des Ersteren vom 3. Okt. geht hervor, daß des Generals Bemühungen Erfolg hatten. Schon damals meldete Salis, der Bischof wünsche in seine Residenz zurückkehren zu können; jedoch nicht, so lange das neue Thor in statu quo bleibe. Städtischer Seits werde man ihm gerne so weit als möglich entgegenkommen, allein zu der von ihm verlangten Demolirung des Thores könne man sich nicht herbeilassen. Da es sich für den Fürsten hauptsächlich darum handle, daß ihm in anständiger Weise die Rückkehr erleichtert werde, so würde es passend erscheinen — schreibt Salis unter dem 6. Nov. — den Bischof zur Heimkehr unter dem Vorwande einzuladen, man wünsche mit ihm persönlich zu unterhandeln.

Mochte auch allem Anschein nach Joseph Benedikt, Dank den Schritten der bündnerischen Magistrate, für seine politischen Zwecke in Wien keineswegs so viel erreicht haben, als er gewünscht, so war es ihm doch gelungen, an höchster Stelle Theilnahme für seine Person rege zu machen. Maria Theresia versagte ihm um so weniger Gehör und Beistand, als er ja ein Angehöriger Tyrols war. Sie richtete demnach im November ein Schreiben an die drei Bünde, in welchem sie erklärt, sich in deren innere Angelegenheiten nicht einmischen zu wollen. Dennoch könne sie nicht umhin, den Häuptern mitzutheilen, das Gebahren der Stadt Chur erscheine ihr um so „außerordentlicher und zudringlicher", da der Grund und Boden, auf welchem das neue Thor aufgeführt worden, streitig sei, und jene That nicht sowohl auf den Nutzen der Stadt als auf ein Odium gegen den Bischof abziele.

Sie schließt mit dem Ersuchen, dem Bischof den Schutz des Landes angedeihen zu lassen. Der Gemahl der Kaiserin, Franz I., unterstützte dies Gesuch, mit der Hinweisung auf die Eigenschaft des Bischofs als Reichsfürst. Die Häupter antworteten am 22. Dez. sehr höflich, und berichteten den bisherigen Verlauf der Sache und was zur Wiederherstellung eines guten Vernehmens zwischen beiden Partheien geschehen sei.

Daß Seitens der Stadt keineswegs vexatorische Absichten gegen den „Hof", sondern einzig der feste Wille, ihre Rechtsame ungekränkt aufrecht zu erhalten, obwalte, dies hatte die städtische Obrigkeit bei den Vermittlungsversuchen des Bundestages und der Häupter

wiederholt ausgesprochen. Sie gab ihn auch kund, als der Bischof im Januar aus Wien wirklich zurückkehrte und besondere Feierlichkeiten für seinen Empfang veranstaltet wurden. Unter großem Ceremoniell begab sich eine Deputation von 6 der angesehensten Männer des Landes, an deren Spitze der Amtsbürgermeister der Stadt, Herkules v. Pestaluz, stand, auf den „Hof" und beglückwünschte den Fürstbischof zu seiner frohen Rückkehr. Pestaluz als Wortführer sprach zugleich den aufrichtigen Wunsch der Stadt Chur aus, das bisherige freundliche Einvernehmen derselben mit dem Fürsten wieder aufblühen zu sehen.

Eine Zeit lang schien der Streit wirklich einer gedeihlichen Lösung nahe zu sein, denn erst während des Bundestages im Jahre 1754, als die französische Parthei einen Versuch machte, wieder an das Ruder zu kommen und die österreichische dagegen eines Pressionsmittels bedurfte, nahm der Zwist wieder einen verwickelteren Charakter an. Die Stadt hielt sich ohne Zweifel für benachtheiligt. Schleuniger, um dessentwillen die Differenz entstanden, war entflohen, wie man in Chur allgemein glaubte, mit Wissen des Hofammanns, und weder Bischof noch Domcapitel, wollten zu einer Beschränkung der beanspruchten „Freiung" für Fälle, wo es sich um Auslieferung gemeiner Verbrecher handelte, sich herbeilassen. Für die Bewohner des Hofes dagegen war das neue Thor ein unerträglicher Anblick, weil es als offenkundiger Beweis diente, daß die Stadt in wirklichem Ernstfalle den Muth haben werde, der Curie Trotz zu bieten und den Verkehr des Hofes mit der Außenwelt, soweit es von ihr abhinge, gänzlich abzusperren. Eine derartige Sperre hatte in Wirklichkeit von Erbauung des Thores an nicht Statt gefunden; nur während der Sonntags- und Wochengottesdienste und Abends von 8 Uhr an wurde dasselbe geschlossen gehalten, und auch Nachts vom Thorwart für Alle geöffnet, welche zum „Hofe" gehörren.

Nachdem einige Vergleichsversuche gescheitert waren, ernannte der Bundstag eine Commission zur Aufstellung eines neuen Vermittlungsprojektes. Der letzte Vorschlag der Stadt ging dahin, das neue Thor habe stehen zu bleiben, dürfe aber niemals geschlossen werden; dagegen verlangte der Bischof, daß das Thor bis an den Bogen abgetragen und die Flügel entfernt werden sollten.

Die bundstägliche Commission hielt dafür, dieser Differenz-

punkte werde nicht schwer zu lösen sein; sie schlug vor, das neue Thorgemäuer solle verbleiben, aber ohne die Flügel, welche nicht mehr eingehängt werden dürfen. Andererseits habe der Bischof sich zu verpflichten, alle Sonn- und Festtage bis zu Ende der Hauptpredigt das eigene, alte Hofthor geschlossen zu halten.*) Die Hauptschwierigkeit dagegen beruhe in der von der Curie aufrechterhaltenen oder prätendirten Immunität der bischöflichen Kathedrale, sowie in der streitigen competentia fori.

Ueber diese Punkte wurde nun noch einige Wochen hindurch zwischen dem Hofe und der Stadt unterhandelt, wobei der Erstere durch den Gesandten, Grafen Welsperg, der sich seiner Namens des Kaisers und der Kaiserin anzunehmen fortfuhr, mit Wärme sekundirt wurde — da unterbrach der rasche Tod des Fürstbischofs, welcher in der Nacht vom 1. auf den 2. Nov. (1754) erfolgte, plötzlich die Unterhandlungen.

Abermals stand also Bünden vor einer neuen Bischofswahl, und abermals rief dieselbe, wenn auch glücklicherweise in weit minder heftigem Grade, Zwistigkeiten zwischen den drei Bünden und zwischen Gotteshausbund und Curie, und von Neuem werden wir die Bemühungen Oesterreichs, einen Anhänger des Erzhauses auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, mit Erfolg gekrönt sehen. Wir werden uns aber in der Erzählung um so kürzer fassen können, da die Vorgänge vor und während der Wahl im Wesentlichen so ziemlich dieselben waren wie in den Jahren 1728 und 1729.

Es waren 5 Candidaten, welche diesmal um das Bisthum concurrirten: der Domdekan Freiherr v. Federspiel, ein Oberbündner, Graf Dionysius v. Rost, Coadjutor, Domherr Baron Travers aus dem Gotteshausbund, Generalvikar Jost aus dem XGerichtenbund, und Abbé Pierre Täscher**), Sohn eines ausgewanderten

*) Es wurde diese Bedingung von der Stadt mit Rücksicht auf den Umstand gestellt, daß der Gottesdienst in der nahen protestantischen St. Martinskirche häufig durch das Geräusch sonntäglicher Besucher der Bischöfe und der Domherren, welche zu Pferde vorbeizogen, gestört wurde.

**) Abbé Pierre Täscher gehörte einer in Igis und im Prätigau noch jetzt zahlreich verbreiteten Familie an. Es ist von Interesse, die Schicksale des nach Frankreich und dessen Colonien ausgewanderten Zweiges derselben zu verfolgen, welcher der Ahnherr von Kaisern und Königen geworden ist. — Im Anfange

Gotteshausbündners, also mit Ausnahme von Rost und Täscher sämmlich geborene Bündner.

Sowohl Federspiel wie Rost wurden vom kaiserlichen Gesandten portirt, während namentlich die HH. v. Salis in Soglio und mehrere andere Zweige dieses Hauses eben darum Federspiel von der Wahl auszuschließen sich bemühten und diejenige von Rost erwünschten, weil sie voraussahen, daß Ersterer bei den Katholiken weit mehr Chancen haben werde, und zugleich aus dem Grunde, um Oesterreich und dessen Parthei in den Bünden verhaßt zu

des 18. Jahrhunderts soll ein junger Täscher, Militärdiener eines Obersten v. Salis-Zizers, der mit seinem Regimente in Orleans stand, aus Furcht vor Strafe für eine Unvorsichtigkeit, welche dem Obersten seine Uniform kostete, nach einem Seehafen und von dort nach La Martinique entflohen sein. Auf dieser Insel in den Dienst einer vornehmen und reichen alten Dame getreten, sei er von ihr, seiner Treue und Anstelligkeit wegen, im Testamente mit einem sehr bedeutenden Vermächtnisse bedacht worden. So weit die Sage. — Die nachfolgenden Angaben sind den Protokollen Gemeiner Lande entnommen, folglich authentisch:

Nachdem im Jahre 1753 die Bünde eine Verordnung erlassen hatten, laut welcher Ausgewanderte, welche ihr bündnerisches Bürgerrecht aufrecht zu erhalten wünschten, binnen zwei Jahren sich desfalls anmelden sollten, reichte im Jahre 1754 eben jener Abbé Pierre Täscher von Versailles aus sein Gesuch um Anerkennung und Fortdauer seines und seiner Familie Bürgerrechts ein, obwohl er selbst als canonicus extraresidentialis der Diözese Chur von dieser Verordnung nicht betroffen wurde. Seiner Candidatur um das Bisthum, wegen deren er sich auch in Chur eingefunden, ist oben Erwähnung geschehen. Der Abbé, welcher inzwischen, stets in Frankreich residirend, zum Generalvicar von Vence und Aumonier am Pariser Hotel de Ville befördert worden, erneuerte im Jahre 1761 das Gesuch um Anerkennung der Herkunft aus Bünden für sich und seine Geschwister: Philippe Athanase, Parlamentsrath in Metz und General-Prokurator des königl. Prisen-Gerichtshofes; Anna Elisabeth und Barbara Helena. Im Oktober desselben Jahres petitionirte der rührige Abbé um die Verwendung der Bünde in Rom behufs seiner Erhebung zum Domcustos von Chur für den nahebevorstehenden Fall der Erledigung dieser Stelle, und es gelang in der That dem bündnerischen Agenten in Rom, Abbate Gentili, dem Abbé Täscher die päpstliche Bulle, welche diese Ernennung enthielt, auszuwirken. Das Ziel seines Ehrgeizes, Fürstbischof von Chur zu werden, erreichte jedoch der Abbé nicht, denn auch im Jahre 1777, als durch den Tod Joseph Anton's der Bischofssitz vacant wurde, erhielt er, ohnehin nicht in Bünden residirend, die nöthige Stimmenzahl nicht, worüber er sich jedoch um so leichter trösten konnte, da ihm der König die reiche Abtei Selincourt verliehen hatte. — Im Dezember des Jahres 1771 zeigte (der Taufname fehlt) . . . de Täscher den Häuptern der drei Bünde seine Erhebung zum General-Intendenten der Insel Martinique an, auf der er geboren war. Auch habe — fügt er hinzu — seine jüngere Schwester Barbara Helena eine sehr gute Parthie gemacht, indem sie sich mit dem Capitän in der königl. Marine, Marquis de Chabert (dem berühmten Geographen und Astronomen) vermählte. Hatten Pierre und dieser General-Intendant nicht noch einen Bruder auf La Martinique, so ist Josephine Täscher de la Pagerie, Wittwe des Generals Beauharnais, und später Gemahlin Napoleons I., Mutter der Königin Hortense und Großmutter Napoleons III. unzweifelhaft die Tochter dieses General-Intendanten Tascher de la Pagerie, jedenfalls aber die Enkelin eines gebornen Graubündners.

machen. Ulisses v. Salis-Marschlins scheint mit besonderen Absichten sich für den Abbé Täscher, der ja, als von Igis stammend, noch als der Sohn eines Nachbars betrachtet werden konnte, verwendet zu haben. Der Brigadier Travers, damals noch ein eifriger Freund der v. Salis'schen Familie, arbeitete anfänglich für seinen Vetter, den Domherrn; da er aber bemerkte, daß diese Candidatur nicht viel Aussicht habe, für den Generalvikar Jost. *)

Man erinnert sich, daß im Jahre 1729 der Gotteshausbund den beiden andern Bünden das Anerbieten gemacht hatte, seine Rechtsame über das Bisthum auf alle drei Bünde zu übertragen, und daß der Obere Bund die Mitsiegelung des Protestes zugesagt. Allein dieses Anerbieten und die Gegenzusage waren lediglich in's Protokoll geflossen, und eine förmliche dokumentirte Uebertragung hatte nicht stattgefunden, und ist auch niemals im 18. Jahrhundert vollzogen worden. In diesem jetzigen Falle würde freilich die wirkliche Uebertragung ohne Bedeutung gewesen sein, denn die Wahl fiel nicht auf einen Oesterreicher, sondern auf einen Bündner, in der Folge aber hätte sie die Erhebung eines Fremden wenigstens einmal zu verhindern vermocht.

Am 9. Nov. a. St. traten die Häupter: Bundspräsident Anton v. Salis, Landrichter v. Casutt und Bundslandammann Josias v. Pellizari zusammen. Salis richtete das Ersuchen an seine Collegen, dem Gotteshausbund bei der Wahl des neuen Bischofs zur Aufrechthaltung seiner Rechtsame ihren Beistand für den Fall zu leihen, wo die Haltung des Domkapitels dies nöthig machen sollte. Beide Mithäupter gaben die Erklärung ab, die Sache sei allzuwichtig, als daß sie ohne von den Gemeinden hiezu beauftragt zu sein, Schritte thun dürften. Inzwischen ermächtigten sie den Bundspräsidenten zur Absendung eines Schreibens an das Domcapitel, um dasselbe an die verfassungsmäßige Verpflichtung bezüglich des Schwörens der 6 Artikel zu erinnern. Wie zu erwarten stand, erklärte diese Behörde, welche nunmehr eine noch größere Zahl von österreichischen Mitgliedern zählte, als im Jahre 1728, unter dem 27. Nov., es erwarte, man werde das Capitel in seiner freien,

*) Alle diese Angaben entnehmen wir einem Schreiben vom 5. Febr. 1755 des Generals Sprecher an seinen Bruder. Im Wesentlichen stimmen sie mit dem Inhalte eines Schreibens von Peter v. Salis an Commissari Andrea in Soglio. Ersterer, Sohn des regierenden Bundspräsidenten Anton, empfahl den Domherrn Travers als einen Gotteshausbündner.

unbeschränkten Wahl nicht behindern, da auch höhere Orte dabei interessirt seien. Unter diesen „höheren Orten“ waren der Papst und der Kaiser verstanden.

Es schienen nun verderbliche Zwistigkeiten unter den Bünden sich erneuern zu sollen, zumal da eben jetzt, wie schon erwähnt, die Salis'sche Parthei mit größerer Rührigkeit, als seit 20 Jahren der Fall gewesen, dahin arbeitete, der Gegenparthei das Heft aus der Hand zu winden. Wir werden weiter unten einläßlicher darauf zurückkommen.

Es war einerseits der allzustarken Stellung, in welcher die österreichische Parthei sich zu behaupten wußte, andererseits der Persönlichkeit des Bundspräsidenten Anton v. Salis und dessen — trotz der Verschiedenheit der Familien-Interessen — freundschaftlichen Beziehungen zu General Sprecher zu verdanken, daß der Streit einen bei Weitem weniger akuten Charakter annahm, als vor 26 Jahren. Dennoch konnte dieser eben jetzt intensiver auftretende Familien- und Partheienstreit nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Haltung der Bünde bei der Bischofswahl bleiben. So kam es, daß sowohl der XGerichtenbund, als der Graue Bund am 20. Jan. 1755, als der große Congreß sich versammelt hatte, die Mitsiegelung des Protestes gegen eine unverfassungsgemäße Wahl, welche Salis verlangte, abermals ablehnten. Pellizari fügte jedoch die mildernde Erklärung hinzu, laut den Mehren sagten alle Gerichte seines Bundes bis auf drei dem Gotteshausbunde ihre Unterstützung zu; nur verlangten sie, daß alle Weitläufigkeiten und Unkosten möglichst vermieden werden möchten. Als Salis dann, unterstützt von einer Deputation des Gotteshausbundes, um die Ermächtigung ersuchte, in den von Letzterem zu erlassenden Proteste die Drohung einzuschalten, daß im Falle, wo der künftige Bischof die Schwörung der 6 Artikel verweigern würde, Sequester auf die in Bünden gelegenen bischöflichen Güter werde gelegt werden, versagte Pellizari zwar nicht die erbetene Ermächtigung zum Erlasse eines Protestes, gab aber, unterstützt von den drei Boten seines Bundes, die bestimmteste Erklärung ab, die Verhängung eines Sequesters, als welcher zu erheblichen Unruhen Veranlassung geben würde, nicht genehmigen zu können, zumal sie auch zu einem Schritte von solcher Tragweite von den Gemeinden nicht ermächtigt seien. Doch werde dagegen der zu wählende Bischof nicht eher von

ihnen anerkannt werden, als bis das Volk seine Zustimmung erklärt habe. Der Obere Bund, die Wahl eines Mitbürgers voraussehend, schlug Protest und Sequester rundweg ab.

Am 24. Januar erfolgte die Wahl unter ähnlichen Erscheinungen wie im Jahre 1728, und zwar so rasch, daß der Gotteshausbund nicht mehr Zeit hatte, seinen Protest mündlich durch eine Deputation vor dem Domcapitel verlesen zu lassen. Wiederum nahm der österreichische Gesandte am Akte als Wahlcommissär heimlich Theil. Eilf von 21 Stimmen fielen auf den Domdekan Baron Joseph Anton v. Federspiel, die übrigen hatten sich auf Rost, Jost, Travers und Mengotti zersplittert.

Tags darauf erneuerte Salis das Anerbieten des Gotteshausbundes vom Jahre 1728, die beiden andern Bünde seiner Vortheile und Rechtsame über das Hochstift, soweit sie die Wählbarkeit des Bischofs und die Offizialämter betraf, theilhaftig zu machen, wenn jene dagegen ihn nachdrücklich bezüglich der übrigen Artikel unterstützen würden. Er verlangte zugleich die Unterzeichnung eines Schreibens an den Papst, das Gesuch enthaltend, daß er bis zu erfolgter Genugthuung Seitens des Bischofs und Domcapitels die Bestätigung der Wahl verschiebe. Der Gotteshausbund erhielt zwar das nicht unwichtige Zugeständniß, daß beide andere Bünde die Anerkennung des Bischofs so lange suspendiren zu wollen erklärten, bis das Volk seine Willensmeinung würde ausgesprochen haben, falls Federspiel die Bestätigung durch den Papst dennoch sofort anrufen würde. Der Protest, in ziemlich schroffer, energischer Form redigirt, ging nur mit Unterschrift und Siegel des Gotteshausbundes versehen, an Bischof und Domcapitel ab. Zugleich wurde die Verhängung des Sequesters auf die bischöflichen Güter eingeleitet. Es war ersichtlich, daß die beiden andern Bünde jenes Anerbieten des Gotteshausbundes wenn auch nicht geradezu ablehnten, doch mit Stillschweigen aufnahmen. Auch jetzt ist in den Protokollen kaum mehr die Rede davon. Offenbar wollten der Obere und der XGerichtenbund sich für alle Fälle freie Hand behalten, um je nach Umständen Bischöfe eigener Wahl einsetzen zu können und um dem Gotteshausbunde gegenüber frei von jeder Verbindlichkeit zu bleiben. Vom Partheien-Standpunkte aus betrachtet, eine ganz kluge Haltung, aber weder republikanisch noch patriotisch. Denn um der gefürchteten Hegemonie des Gotteshaus-

bundes und der v. Salis'schen Familie zu wehren, hätte es an andern politischen Hülfsmitteln nicht gemangelt, und jedenfalls war die immer greifbarer sich gestaltende Gefahr, das Bisthum dauernd in die Hände Oesterreichs übergehen zu sehen, eine ungleich ernstere, als jede Wiedererhebung des Einflusses einer noch so mächtigen einheimischen Familie.

Eine dahin zielende Ansicht sprach Bundspräsident Salis am Bundstage (1755) in einem vortrefflich redigirten Schreiben des Gotteshausbundes an seine Mitbünde aus, in welchem er deren Beistand zur Abschaffung der gefährlichen Neuerung des kaiserlichen Wahlcommissariats und zur Aufrechterhaltung der Rechte aller drei Bünde hinsichtlich der Bischofswahlen anrief. Es handle sich nicht bloß um Rechtsame, sondern auch um die allen drei Bünden obliegende Pflicht, darüber zu wachen, daß niemals ein Fremder den bischöflichen Stuhl von Chur besteige. Ein Fremder werde nie das Wohl des Bisthums und noch weniger dasjenige Gemeiner Lande so gewissenhaft im Auge behalten, als ein Bürger der Republik, der hier seine Güter, sein Geschlecht, seine Verwandten habe. Vielmehr sei zu besorgen, daß er sein Augenmerk darauf richten werde, das Bisthum abzutreten, die Souveränität der Gemeinden zu untergraben oder öffentlich anzutasten. Dies zu verhüten sei ja von den klugen Altvordern den Bischöfen und dem Domkapitel die Verpflichtung auferlegt worden, die bekannten sechs Artikel zu beschwören. Jene Gefahr liege um so näher, seit die Neuerung eingeführt worden, daß der Wahl des Bischofs ein kaiserlicher Commissär beiwohne, wie schon im Jahre 1728 geschehen. Sei auch der neugewählte, aber noch nicht anerkannte Bischof ein Bundsmann, so liege es dennoch in Pflicht und Interesse aller drei Bünde, für die Zukunft Vorsorge zu treffen, damit der Wahl eines Landesfremden und der Anwohnung eines kaiserlichen Commissärs ein für allemal der Riegel geschoben werde. Sollte der Kaiser der an ihn zu erlassenden Aufforderung, der Intrusion am Wahlakte hinfort sich zu enthalten, nicht nachkommen, so dürfte es angezeigt sein, die Hülfe anderer Mächte anzurufen.

Die Frage bezüglich der Anerkennung des Bischofs bei Seite lassend, gab der Obere Bund, sich dem Gewichte der Erörterungen des Bundespräsidenten nicht ganz verschließend, die Unstatthaftigkeit des Wahlcommissariates zu, erklärte aber zu Schritten gegen

dasselbe noch nicht ermächtigt zu sein. Von Anrufung fremder Hülfe, weil verfassungswidrig, könne unter keinen Umständen die Rede sein, und der graue Bund erhebe zum Voraus gegen jeden derartigen Schritt feierlichen Protest.

Einlenkender und bundsgenössischer lautete die Antwort des XGerichtenbundes. Den Protest gegen die Wahl Federspiels sei er jetzt ermächtigt zu unterzeichnen, erklärte Pellizari, dagegen rathe er von der eingeleiteten Gütersequestration ab. In alter Zeit sei man durch die Umstände gezwungen worden, gegen das Bisthum mit energischen Maßregeln vorzugehen. Dies erscheine jetzt, in ruhigeren Zeitläufen kaum mehr nöthig und ein Protest werde demnach genügen, die Bischöfe von weitergehenden verfassungswidrigen Schritten abzuhalten. Auch der XGerichtenbund erkenne durchaus die gefährliche Tendenz des Wahlcommissariats, erachte aber, der Erlaß eines ehrerbietig aber nachdrücklich verfaßten Abmahnungsschreibens an Kaiser und Kaiserin werde bei der bekannten milden und gerechten Sinnesart beider Majestäten die erwünschte Wirkung nicht verfehlen. Aber auch der XGerichtenbund warne entschieden vor Anrufung fremden Beistandes.

Es gelang dem Bundspräsidenten während des großen Congresses im Jahre 1756 die Unterzeichnung und Siegelung des beantragten Schreibens an die Kaiserin durch alle drei Bünde zu erlangen. Es habe — so beginnt dasselbe — sich das Gerücht ververbreitet, Graf Welsperg sei bei der letzten Bischofswahl als kaiserlicher Wahlcommissär in Allerhöchstem Auftrage gegenwärtig gewesen. Seit den ältesten Zeiten aber habe das Hochstift Chur andere weltliche Oberherren niemals anerkannt, als diejenigen, welche das freie Rhätien rechtmäßig beherrschten, nämlich die Gemeinden, und von jeher sei dasselbe als ein wichtiges Mitglied des Standes angesehen worden, selbst von den Vorgängern der Kaiserin. Sollte also die Freiheit und Unabhängigkeit des Hochstiftes zweifelhaft gemacht werden, so stehe zu befürchten, daß auch die Souveränität und Freiheit der Republik bekränkt werden wolle. Die III Bünde richten daher das Ersuchen an Ihro Majestät, durch eine Zuschrift die wünschbare Beruhigung desfalls ihnen zu ertheilen.

Das kaiserliche Antwortschreiben enthält zwar in Ausdrücken des Wohlwollens und der Geneigtheit das erbvereinigte Vernehmen mit den III Bünden wie bisher aufrecht zu erhalten, allgemeine

Zusicherungen, allein die Frage wegen Abschaffung des Wahlcommissariats ist darin umgangen. Uebrigens ist dasselbe seither nicht mehr ausgeübt worden.

Der Graue Bund hatte inzwischen die Anerkennung Joseph Anton's als Bischof ausgesprochen, während die beiden andern Bünde dieselbe noch zurückhielten. Ob und wann sie Seitens dieser erfolgt sei, ist nicht ersichtlich. Daß der Gotteshausbund solche niemals ergehen ließ, erscheint als sicher. Noch im Jahre 1761 erklärte derselbe anläßlich einer Verhandlung wegen des Münzeprägens, daß er den Bischof als solchen nicht anerkannt habe, und beantragte zugleich, daß einem Gesuche desselben in obiger Angelegenheit Seitens der Bünde nicht entsprochen werde, welcher Antrag dann auch in der That genehmigt wurde.

Der Sequester, welchen der Gotteshausbund bald nach erfolgter Wahl auf die bischöflichen Güter gelegt, war inzwischen auf die Verwendung der beiden andern Bünde hin aufgehoben worden.

Der Streit über die Anerkennung dauerte indessen wie eine schleichende Krankheit noch einige Jahre sowohl mit dem Oberen als mit dem XGerichtenbund fort, bis er durch wichtigere Händel in den Hintergrund gedrängt wurde. Uebrigens hatten die Bünde wenig Ursache, die Wahl Joseph Anton's zum Bischofe der rhätischen Diözese zu bedauern. Weniger selbstherrlich und auch mäßiger in seiner Lebensweise, erzeigte er sich während seiner 22jährigen Regierung als einen friedliebenden und wohlwollenden Kirchenfürsten, der mit den weltlichen Behörden des Landes sowie mit der Stadt Chur ein gutes Einvernehmen herzustellen und aufrecht zu erhalten bemüht war. Was die Streitigkeit wegen des Hofthores betrifft, so wurde sie durch Entfernung der Thorflügel und durch eine Concession der Zünfte an die Hofbedienten, auf ihrem Handwerke für ihre Herren arbeiten zu dürfen, beigelegt. Das Thor selbst ist bis vor 10—15 Jahren stehen geblieben. Die Kosten der Erbauung desselben, im Ganzen 945 Gulden, waren durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der 5 Zünfte bestritten worden.

Wir haben in dem Obstehenden die hervorragendsten inneren Verhältnisse und Streitigkeiten jener Periode der rhätischen Republik besprochen; es liegt uns nun ob, auch ihrer Beziehungen zur Eidgenossenschaft und zum Auslande zu gedenken.

Es ist bei der Darstellung der ernsten Zertrennung der Bünde in den Jahren 1728 bis 1730 hervorgehoben worden, daß die III Bünde die Abwehr von Aufruhr und Bürgerkrieg hauptsächlich dem Vermittlungswerke der Stände Bern und Zürich verdankten, wenn dasselbe auch nicht ganz frei war von einer Beimischung von politischen Rücksichten und confessionellen Sympathien. Daß auf protestantischer Seite, vor allem im Gotteshausbunde, die dankende Anerkennung dieser Vermittlung längere Zeit hindurch lebhafter gefühlt wurde, als auf der gegnerischen Seite, ist daher begreiflich. Dennoch zeigte sich auch der Obere Bund im Mai des Jahres 1748, als vom Stande Zürich aus die Anregung erfolgte, gemeinsam mit der Eidgenossenschaft und den zugewandten Orten Schritte zu thun, damit bei dem bevorstehenden Frieden von Aachen, welcher den österreichischen Erbfolgekrieg abschloß, die Eidgenossenschaft und deren zugewandte Orte und die drei Bünde in den Friedensschluß aufgenommen werden möchten, gern bereit, den Verhandlungen mit Zürich beizutreten. Die Angelegenheit wurde an das Volk ausgeschrieben, und dasselbe aufgefordert, sich zu erklären, ob es den Bundestag beauftrage:

1. von sich aus, Namens der Republik der III Bünde allein oder
2. gemeinsam mit den Eidgenossen oder
3. gemeinsam mit diesen und den Seemächten als Garanten im Frieden zu Utrecht

zu unterhandeln. Das am Bundstage zu Chur aufgenommene Ergebniß der Mehren war folgendes:

für Unterhandlung durch die Bünde allein	Stimmen	25
gemeinsame Unterhandlung mit der Eidgenossenschaft	„	31
gemeinsam mit Eidgenossenschaft und Seemächten	„	6

In Folge dieses Volksentscheides richtete der Bundestag, Zürichs Anerbieten verdankend, das Ersuchen an diesen Stand, in die mit den am Congresse zu Aachen versammelten Vertreter der Mächte einzuleitenden Unterhandlungen auch die III Bünde einzuschließen, wobei von Seite des corpus evangelicum, noch der

Wunsch besonderer Empfehlung der protestantischen Interessen an die confessionsverwandten Mächte, besonders Preußen, ausgesprochen wurde. Ein Gleiches geschah zu Gunsten der Katholiken Bündens durch Schritte, welche der Landrichter Namens des corpus catholicum bei Oesterreich that.

Weniger erfreulicher Art waren die häufigen und langandauernden Grenzstreitigkeiten mit den VIII alten Orten gegen Sargans und gegen die Landvogteien im Tessin hin. Wir können dieser nur vorübergehend gedenken, obwohl sie Congresse und Bundstage vielfach beschäftigten und die beiderseitigen Unterhandlungen auf dem Wege von Missionen, Augenscheinen u. s. w. nicht geringe Kosten verursachten. Namentlich waren es die mehr als vierzig Jahre lang hingezogenen Streitigkeiten über Alpen und Ortschaft Monticello an der Tessiner Grenze, welche, nebst Fragen des Erbschaftsabzuges, der Zölle, Fuhrleite u. s. w. endlose Klagen und Gegenklagen, Verhandlungen und Augenscheine veranlaßten, bis endlich ein in den 70ger Jahren geschlossener Vergleich, der nicht zu Gunsten der Misoxer ausfiel, der Sache vorläufig ein Ende machte. Trugen hier auf beiden Seiten Uebelwollen, Mißgunst, Ränkesucht und unvollkommene Instruktionen die Schuld an dem endlosen Verschleppen eines Schiedsspruches, so war es auf der Sarganser Grenze hauptsächlich confessionelle gegenseitige Abneigung, Willkühr-Regiment der schweizerischen Landvögte, Eigennutz und Rechthaberei, welche, besonders im Jahre 1755, fast zu kriegerischen Auftritten zwischen den Grenzbevölkerungen führte.

Trotz der häufigen Wiederkehr solcher Reibungen versagte der Präsident des Gotteshausbundes, obwohl nur indirekt durch den Oberen Bund angefragt, dem Stande Glarus im Mai des nämlichen Jahres nicht die Erlaubniß für den Durchmarsch einer Truppenabtheilung, welche bestimmt war, über den Lukmanier den im Aufstande gegen Uri begriffenen Livinern in den Rücken zu fallen. Aber schon am 18. Mai traf vom Stande Glarus die Anzeige ein, daß der Zuzug unterbleibe, da die Unterwerfung des Liviner Thales durch die Urner bereits erfolgt sei.

Wir werden im culturgeschichtlichen Theile Anlaß haben, der mannigfachen Beziehungen in Sachen des Verkehrs und Handels zwischen der Eidgenossenschaft und den III Bünden, sowie der vielen milden Beisteuern zu gedenken, die besonders von Volk und Re-

gierungen der schweizerischen Stände den so oft von Feuer und Wasser heimgesuchten bündnerischen Gemeinden zuflossen, Wohlthaten, für die man sich im rhätischen Lande durch oft reichliche Spenden an bedrängte eidgenössische Ortschaften erkenntlich zu zeigen bemühte.

Wir haben nunmehr die Stellung der Bünde zu den auswärtigen Mächten während dieses Zeitraumes zu betrachten.

Was zunächst Frankreich betrifft, so läßt es sich denken, daß diese Macht es nicht an Anstrengungen fehlen ließ, um ihren bedeutend verringerten Einfluß auf die Politik der III Bünde wieder zu verstärken. Allein das Jahr 1726 war ein Wendepunkt geworden: von jetzt an, während einer Periode von beinahe 70 Jahren, vermochte Frankreich seinen Einfluß nicht mehr zu solcher Höhe zu erheben, wie es ihn bis zum Tode Ludwigs XIV. besessen hatte. Um so drückender und gewaltiger gestaltete er sich dann, als seine sogenannten Freiheitsapostel und Heere auch in die Hochgebirge Rhätiens eindrangen.

An die Stelle Sabloniére's trat im Jahre 1735 der Chargé d'affaires de Bernardoni, Seigneur de Vesure et de Rontin, den wir bereits im Marnia'schen und Dissentisser Handel als Unruhestifter kennen gelernt haben. Um dem überwiegenden Einflusse Oesterreichs Schach zu bieten, versuchte er seine Regierung zu Anerbietungen einer Allianzerneuerung mit den III Bünden zu veranlassen, allein die Umstände waren mehrere Jahre hindurch der Ausführung eines solchen Unternehmens nicht günstig. Erst im Jahre 1739, als Graf Wolkenstein seinen Posten als kaiserlicher Gesandter verließ, benutzte die französische Parthei diesen Anlaß, um Bernardoni zu vermögen, von seinem Ministerium Instruktionen für jenes Anerbieten zu erbitten. In Folge der Erkrankung Bernardoni's verzögerte sich der Zusammentritt des außerordentlichen Bundestages, welchen Frankreich auf seine Kosten hatte zusammenberufen lassen, bis zum 12. April d. J. Die Instruktion der Mehrzahl der Boten lautete, unter Androhung schwerer Strafen für den Fall, daß sie dieselben überschreiten würden, auf: Anhören und Referiren; Vorbehalt der Bündnisse mit den Eidgenossen und Be-

nedig und der Erbeinigung mit Oesterreich. Eine Reihe von Boten, diejenigen von Davos, Churwalden, Schanfigg, Ob- und Untertasna, Münsterthal u. s. w. sollten beantragen, daß vor dem Eintreten in die Allianzfrage zuerst Bern und Zürich darüber angehört würden. Eine Deputation des Bundstages verfügte sich zu Bernardoni, um ihn zu begrüßen, wobei man streng auf die Beobachtung des großen Ceremoniells hielt, das bei solchen Anlässen gepflogen wurde.

Das Allianzprojekt, welches der Gesandte in der ersten Plenarsitzung vorlegte, bestand aus 13 Artikeln, unter denen die folgenden als die wichtigsten anzusehen sind:

Art. 3 und 4 stipulirten die Anwerbung eines zweiten Nationalregiments, ausschließlich aus Bündnern bestehend, „welches dem Könige so lange dienen wird, als er es für gut findet.“ In dem Falle, wo Bünden in einen auswärtigen Krieg verwickelt würde, stellt Frankreich ein Regiment Hülfstruppen für den Dienst der Republik.

Diese beiden Artikel wurden, mit dem Vorbehalte bezüglich der Genehmigung durch die Gemeinden, angenommen, doch stellte man die Forderung, daß das neue Regiment aus wenigstens drei und höchstens vier Bataillonen zu bestehen habe; daß es im Kriegsfalle abberufen werden könne und niemals zu Wasser, auch nicht gegen Verbündete dienen dürfe. Außerdem solle Frankreich dem Regimente alsdann einen zweimonatlichen Sold auszahlen und 6 Kanonen liefern.

Art. 6 setzte eine jährliche Pension von 9000 Schweizerfranken an die Bünde fest.

Art. 7 gewährt genügende Kornzufuhr aus Frankreich im Falle von Mißwachs.

Art. 8 sichert freien Handel und Wandel der Bündner in Frankreich und der Franzosen in Bünden.

Art. 9. Der Sold des zweiten Bündner Regiments ist gleich demjenigen des ersten und dem Solde der Schweizer Regimenter in französischem Dienste. Die Truppe genießt auch die nämlichen Privilegien wie diese. Nur geborene Bündner dürfen als Offiziere angestellt werden.

Art. 10 stipulirte „freien Paß und Repaß“ der französischen Truppen durch Bünden und dessen Unterthanenländer, jedoch niemals gegen Mailand und die erbvereinigten Länder Oesterreichs.

Begreiflich erregte dieser Artikel vielfachen Anstoß und allgemeine Verwunderung. Den Boten am Bundstage war es sofort

klar, daß derselbe die Genehmigung des Volkes nicht erhalten werde. Wohin konnte der Marsch durchpassirender Truppen gerichtet sein? Nach Mailand. Also entweder als Freunde oder als Feinde. Wenn als Freunde, so war dies doch nur in einem Kriegsfalle Oesterreichs mit Venedig denkbar, denn um in Piemont einzufallen würde Frankreich nicht den Umweg durch Bünden wählen. Aber das Bündniß mit Venedig war ja ausdrücklich vorbehalten, folglich durften die Bünde den Marsch feindlicher Truppen durch ihr Gebiet gegen diese Republik nicht gestatten. Noch weniger war dies bezüglich eines Angriffes auf Mailand zulässig, ohne die Bünde in einen Krieg mit Oesterreich zu verwickeln, oder mindestens das Gebiet der Bünde zum Kriegsschauplatze für Oesterreicher und Franzosen machen zu lassen. Indem also schlechterdings nicht abzusehen war, welchen Zweck dieser Artikel haben sollte, erscheint es um so erklärlicher, daß die im Bundstage dominirende Parthei in diesem Artikel „eine verfängliche Tücke" witterte.

Art. 13. Das Bündniß soll ein ewiges sein und niemals irgend etwas gegen die Freiheit und die Privilegien der Bünder zulassen.

Der Bundstag stellte den Vorschlag: die Allianz solle währen, so lange Ludwig XV. und sein erster Nachfolger regiere, und sollen alle älteren Traktate und Allianzen reservirt bleiben.

Bernardoni, entweder von seinen bündnerischen Freunden irrig berathen, was doch kaum anzunehmen ist, oder nur seinen eigenen Inspirationen Gehör schenkend, äußerte seine Verwunderung (oder stellte sich so), als er vernahm, daß der Traktat, bevor er in Kraft trete, den Gemeinden zur Genehmigung müsse vorgelegt werden. Als er dann noch vernahm, daß diese Versammlung mehrere Artikel stark beanstandet, und an anderen wesentliche Veränderungen vorgeschlagen, gerieth er in einen übermäßigen Zorn und erließ an den Bundestag eine Note, die in ihrer Impertinenz und Anmaßung sich getrost denjenigen du Luc's, berüchtigten Andenkens, an die Seite stellen durfte. Es ist darin die Rede von einem zänkischen Geist, „der in der Versammlung" herrsche, von „unanständiger und unmäßiger Weise des Verhalts." Es gezieme ihm nicht, mit solchen Leuten in Verkehr zu treten, welche entschlossen seien, ihre Ohren zu verstopfen und ihre Augen zu verschließen. Das Volk werde mit Falschheit und anstößiger Furcht gegen den Traktat ein=

genommen u. s. w. Er könne demnach zu unterhandeln nicht fortfahren, ohne vom König neue Befehle eingeholt zu haben.

Es ist starker Grund für die Vermuthung vorhanden, daß es Frankreich mit dem Anerbieten des Bündnisses nicht Ernst war. Zunächst ist nicht denkbar, daß der Gesandte nach einem fünfjährigen Aufenthalte in der Republik mit dem fundamentalen Verfassungsgrundsatze derselben sollte nicht vertraut gewesen sein, daß alle und jede Verordnungen und Gesetze, Suppliken u. s. w., wie vielmehr so wichtige Angelegenheiten, wie Allianzen und Verträge mit auswärtigen Mächten dem Volke zur Bestätigung vorgelegt werden mußten, und erst dann Gültigkeit erhielten, wenn die Räthe und Gemeinden ihre Bestätigung ausgesprochen hatten. Ebenso konnte Bernardoni sich von vorn herein der Ueberzeugung unmöglich verschließen, daß eine so verfängliche und weitgehende Forderung wie Art. 10 sie enthielt, nie und nimmermehr unter den obwaltenden Umständen von der Republik auf Annahme würde rechnen können. Es liegt daher die Schlußfolgerung nahe, daß der Gesandte diesen Art. 10 in den Entwurf aufgenommen habe, lediglich zu dem Zwecke, um das Scheitern der Unterhandlungen herbeizuführen, und daß sein Zorn ein verstellter gewesen sei. Daß diese Muthmaßung eine begründete sei, geht aus einem Privatschreiben vom Nov. 1739 des damaligen kaiserlichen Regimentsobersten Salomon Sprecher an seinen Bruder, Vikari Joh. Anton, hervor. Sprecher, in Chur selbst anwesend, berichtet, er wisse aus sicherer Quelle, daß Bernardoni für die Annahme des französischen Bündnisses sich nicht sonderliche Mühe gegeben, und namentlich keine Gelder gespendet. Wenn solche ausgetheilt worden, so sei es von den französischen Partheiführern und zwar aus ihren eigenen Mitteln geschehen, um durch die Allianz wieder zur Herrschaft zu gelangen. Es seien daher „diese motus nicht sonderlich zu apprehendiren und auch nicht Allem zu glauben.“

Die Antwortsnote des Bundestags vom 21. April a. St. fiel in der Form, wenn auch sehr kühl, doch höflicher aus, als die französische Zuschrift verdient hätte. Um so bestimmter lautete sie in der Sache. Man habe, wurde erwiedert, mit den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln nicht im Mindesten Anstoß zu geben beabsichtigt; übrigens sei die Versammlung an die Instruktionen der

Gemeinden gebunden und könne an ihren Ausstellungen und Gegenvorschlägen durchaus nichts ändern.

Jedenfalls war die französische Parthei durch das Auftreten Bernardoni's und die Haltung des Bundestags dermaßen entmuthigt, daß sie kaum einen ernstlichen Versuch machte, von der Versammlung eine weniger präcise Antwort zu erlangen. Und bei dieser blieb es.

Am Bundestag zu Davos ergab die Classifikation der Mehren folgende Zusammenstellung:

Den Gesandten ferner vernehmen wollend	St. 18
Nichts meldende	„ 25
Sich bedankende und es dabei bewenden lassende	„ 12
	St. 55

Die übrigen 8 Stimmen waren ausgeblieben. Die nichts meldenden Stimmen wurden nach dem in diesem Falle ganz richtigen Sprüchworte: Keine Antwort ist auch eine Antwort, als ablehnende zu den 12 sich bedankenden hinzugezählt, und es ergaben sich somit 37 verwerfende und 18 annehmende Stimmen.

Im XGerichten- und im Grauen Bunde war die Verwerfung eine beinahe einstimmige; jene 18 gehörten dem Gotteshausbunde an, wo die Salis'sche Familie das Uebergewicht besaß.

Bernardoni bat um seine Abberufung, die ihm von seinem Hofe bewilligt wurde. Die Häupter ordneten eine Deputation an den Gesandten ab, welche ihm das Bedauern der Republik über seinen Rücktritt aussprach, und dieselbe dem ferneren Wohlwollen des Königs anempfahl. Dieselbe Deputation gab ihm das Geleite bis an die Landesgrenze. Indessen hielt man es für angezeigt, ein „Sincerations- und Exculpationsschreiben" wie die an den König gerichtete allgemeine Darstellung der Gründe für die Ablehnung im Protokolle genannt wird, zu erlassen. Gleichsam als Antwort hierauf wurde im April des folgenden Jahres dasjenige königliche Rescript verlesen, welches den Marquis de Courteille, Botschafter bei der Eidgenossenschaft, auch bei den III Bünden beglaubigte. Im Laufe dieser Periode hatte Frankreich keinen im Lande selbst residirenden Stellvertreter mehr bei der Republik, bis später Ulisses v. Salis-Marschlins als Minister accreditirt wurde.

Nicht glücklicher waren diejenigen Diplomaten in Bünden, welche der König von Spanien hinsandte, um für seinen Dienst werben zu lassen. Zuerst erschien im Jahre 1742 der königl. Rath von Castilien Don Bald. Jover d'Alcazar, zugleich außerordentlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft. Da die Krone Spanien an den schlesischen Kriegen als einer der Gegner Oesterreichs Theil nahm, und einen Einfall in das Mailändische beabsichtigte, um diese so lange Zeit in ihrem Besitze gewesene reiche Provinz wieder zu erobern, so erhob der Gesandte Graf Welsperg am großen Congresse des Jahres 1743 in energischer Weise Einsprache gegen das Zulassen der Werbung. Angesichts des klaren Wortlautes der Capitulate von 1739 und 1726 konnte dieselbe auch nicht bewilligt werden und der Congreß verbot sie auf das Strengste bei einer Buße von 40 Kronen für jeden angeworbenen Mann. Dennoch gelang es dem Werbhauptmann Zinsli von Zizers einige hundert Rekruten auf Schleichwegen in die Urkantone einzuschmuggeln, von wo sie in die zwei Regimenter v. Reding eingereiht wurden. Der spanische Dienst war des hohen Soldes wegen, der jedoch oft unregelmäßig und in Friedenszeiten zuweilen gar nicht ausbezahlt wurde, sehr gesucht.

Da im Jahre 1745 auch die Lombardei zu einem Kriegsschauplatze wurde, so schickte Philipp V. als Nachfolger Jover's den Don José Carpintero an die Schweizer und Bündner, mit der Mission, bei Letzteren nicht bloß heimlich werben zu lassen, sondern auch die Haltung derselben zu überwachen. In den ersten Tagen Januars 1746 zeigten der Commissari von Cläfen, Bundslandammann Gub. von Salis-Seewis und der Podestat von Morbegno den Häuptern durch Eilboten an, daß spanische Truppen hart an den Grenzen des bündnerischen Gebiets angelangt seien und Anstalten zur Belagerung des Fort Fuentes träfen, das von Spanien erbaut, den Bündnern im 17. Jahrhundert so furchtbar geworden war. Die Spanier fouragirten sogar auf Bündner Territorium und forderten Salis zur Verabfolgung von Lebensmitteln gegen Bezahlung auf. Der Commissari verweigerte dies, worauf die Spanier mit Gewaltmaßregeln drohten, die sie auch wirklich ausführten, indem sie zu Piantedo, welches bekanntlich von der Republik als ihres Gebiets angesprochen wurde, faktisch aber noch zur Lombardei gehörte, requirirten. Da die Bünde sich wieder in dem nämlichen

Falle befanden, wie im Jahre 1704, und durch das rasche Vorrücken der Spanier überrascht, außer Stande waren, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, so wiesen die Häupter (Maßner, v. Mont, Buol) jene Amtleute an den Grenzen zur äußersten Vorsicht an. Der Vikari (oberster Criminalrichter) des Veltlins, J. Anton von Sprecher, wurde beordert, sich an die Grenze zu begeben und den Amtleuten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Lage wurde eine ernstere, als gleich darauf spanische Fahrzeuge den Laghetto beschifften, Reisende und Waaren anhielten und Miene machten, sich an demselben, bei Riva, welches unbestrittenes bündnerisches Unterthanengebiet war, festzusetzen und den Paß an dieser Enge zu sperren. Salis warnte den spanischen Befehlshaber: das Bündnervolk werde eine so flagrante Gebietsverletzung nicht ungeahndet lassen. In Chur führte Carpintero eine drohende Sprache: Wenn den österreichischen Truppen für die Belagerung des Fort Fuentes der Durchmarsch bewilligt werde, dürfte Spanien sich zu Sperrung von Verkehr und Handel und zur Aufhebung der mailändischen Tratten genöthigt sehen. Allein die Häupter ließen sich nicht einschüchtern; vertragsgemäß ward den österreichischen Truppen der Paß gewährt, und da die Spanier durch eine Diversion der Oesterreicher auch in der Flanke, von Tyrol her, angegriffen zu werden fürchteten, zogen sie sich von den Grenzen zurück und der Kriegslärm verstummte.

Großbritanien, welches in den schlesischen Kriegen an der Seite Oesterreichs kämpfte, beglaubigte im Jahre 1743 den Grafen Hieronymus v. Salis, Sohn des Envoyé Grafen Peter, als außerordentlichen Gesandten bei der Republik. Als geborener Bündner wurde er von den Gemeinden mit besonderem Wohlwollen begrüßt, das sich durch einstimmige Admission desselben kund gab. Trotzdem und obgleich die Mission des Grafen, welche ihn 6 Jahre hindurch in Bünden beschäftigte, von der österreichischen Parthei sekundirt wurde, gelang es ihm nicht, mit derselben, soweit sie den Abschluß einer Allianz mit den III Bünden und die Werbung eines Regiments für den Dienst der britischen Krone betraf, durchzudringen. Es waren hauptsächlich zwei Umstände, welche ihr Scheitern veranlaßten: Einerseits die Rücksicht auf die eigenthümliche neutrale Stellung, welche die Republik bei Beginn des zweiten schlesischen Krieges im Jahre 1745, der sich zu einem europäischen Kriege ge-

staltete, angenommen hatte. Als nämlich damals die Neutralitätsfrage auf die Gemeinden ausgeschrieben wurde, stimmten 27 Gerichte für dieselbe, „mit Vorbehalt der alten Bündnisse“, dagegen 36 Stimmen, also die Mehrheit, erkannten auf „höfliche Beantwortung“ desjenigen Schreibens der französischen Botschaft zu Solothurn, welches von der Republik eine bündige Erklärung darüber verlangt hatte, ob unter den alten Verbündeten auch Frankreich inbegriffen, und daß dies in solchem Sinne zu verstehen sei. Die Commission, welcher die schwierige Frage, wie diese Erklärung mit der wirklichen Neutralität in Einklang zu bringen und den kriegführenden Mächten mitzutheilen sei, zur Erdauerung vorgelegt wurde, ließ durch Umgehung des Wortes Neutralität die Haltung der Bünde im Dunkel. Der Bundestag sah ein, daß dies nicht genügen könne, und schrieb die Angelegenheit nochmals auf die Gemeinden aus. Jetzt zeigten die Mehren (im Spätherbst 1747) folgendes Resultat:

Für Aufrechterhaltung der Neutralität gegenüber Frankreich mit Vorbehalt der alten Bündnisse	St. 32
Für einfache Beantwortung des französischen Schreibens in höflichen Terminis	„ 21
Ausgeblieben	„ 9

Dieses Ergebniß galt als entscheidend und wurde in dem Sinne aufgefaßt, daß das Volk strikte Neutralität gegenüber den sämmlichen kriegführenden Mächten zu beobachten, und jeden Akt zu vermeiden entschlossen sei, der als Theilnahme für die eine oder die andere Parthei gedeutet werden könnte. Durch diese Auffassung war aber das Eingehen einer Allianz mit England und die capitulirte Werbung für dessen Dienst ausgeschlossen. Zu dieser Erwägung auswärtiger Politik kam dann noch die Besorgniß der Gegner der Salis'schen Familie hinzu, daß dieselbe durch Besetzung fast aller Offiziersstellen in dem aufzurichtenden Regimente mit ihren Mitgliedern und Anhängern und durch die Begünstigung der einheimischen Politik dieses Hauses, Seitens des englischen Gesandten, der ja demselben angehörte, ihre Hegemonie in der Republik wieder erringen dürfte.

Graf Hieronymus v. Salis benahm sich übrigens während der Dauer seiner Ambassade mit so vielem diplomatischen Takte, daß sein Rücktritt, der im Jahre 1750 erfolgte, allgemein bedauert

wurde, und daß der große Congreß ihm ein höchst schmeichelhaftes Recreditiv an König Georg II. ausstellte.

Piemont war, allerdings noch in Friedenszeit, die Anwerbung eines Regimentes in Bünden gelungen. Carl Emanuel III. hatte mit schlauer Benutzung des im Jahre 1733 noch etwas gespannten Verhältnisses der Republik zu Oesterreich, welches eine theilweise Getreidesperre verhängt, und einen Krieg mit Letzterem (den polnischen Erbfolgekrieg) voraussehend, den Obersten v. Donatsch abgesandt, um für das v. Schulenburgische Regiment zu werben, dessen Commandant er war. Wolkenstein drohte mit gänzlicher Sperre, falls die bereits begonnene Werbung nicht eingestellt werde. Die Häupter schrieben die Frage an das Volk aus, gestatteten aber zu gleicher Zeit dem Obersten, sein Gegen-Memorial ebenfalls auf die Gemeinden zu bringen. In diesem berief er sich auf den klaren Wortlaut von Art. 10 des Mailänder Capitulats: daß es jedem Bündner unverwehrt sein solle, Kriegsdienste zu nehmen, wo es ihm beliebe. Die sardinische Krone beabsichtige nicht den Abschluß einer Standeskapitulation, folglich könne der Anwerbung von bündnerischen Partikularen, gleichviel in welcher Zahl, nichts entgegenstehen. So konnte denn Donatsch im folgenden Frühling 3 Bataillone, jedes zu 600 Mann, dem König Carl Emanuel zuführen, welches Regiment die beiden Campagnen von 1734 und 1735 mitmachte und im Jahre 1737 abgedankt wurde. Als im Jahre 1741 Piemont anfänglich als Gegner Oesterreichs auf den Kampfplatz trat, konnte der kaiserliche Gesandte die Aufrichtung eines allerdings nicht capitulirten Regiments von 2000 Mann unter dem Obersten Reydt von Chur, in welchem sich übrigens auch einige schweizerische Compagnien befanden, abermals nicht verhindern; dasselbe diente im österreichischen Erbfolgekriege und wurde in späteren Jahren dem Befehle des Prinzen von Carignan unterstellt.

Ganz anderer Art waren die Unterhandlungen, welche mit einem andern Souverän, nämlich mit dem Papste, gepflogen wurden. Dieselben betrafen die oft erwähnte concordia jurisdictionalis bezüglich der Geistlichkeit der Unterthanenlande. Nachdem die Republik schon mehreremale, zuletzt im Jahre 1734, stets umsonst, desfalls sich direkt mit der römischen Curie in's Vernehmen gesetzt hatte, schienen im Jahre 1752 günstigere Umstände zusammenzu-

treffen, um neuen Anknüpfungen einen besseren Erfolg zu versprechen. Bundspräsident Anton v. Salis stand mit dem in Rom vielvermögenden Cardinal Alessandro Albani, dem berühmten Kunstfreunde, in Bekanntschaft, und er war es, der die Angelegenheit nunmehr in Anregung brachte.

Auf dem päpstlichen Stuhle saß damals Benedikt XIV., ein wahrhaft frommer Mann von hoher Einsicht, dem die Schäden der Kirche nicht verborgen waren, und welchem deren Entfernung ebenso sehr am Herzen lag, als er die Nothwendigkeit erkannte, den Forderungen der weltlichen Regierungen Rechnung zu tragen, und daß die Ausnahmsstellung der Geistlichkeit so vieler Länder gegenüber den Verfassungen und Gesetzen derselben beschränkt werde. Hiezu kam noch, daß die Stellung der Bünde zu Oesterreich sich in erfreulichster Weise seit einer Reihe von Jahren zu bessern fortfuhr, daß eben damals die ersten Schritte zur Aufrichtung eines dritten für die Republik weit vortheilhafteren Capitulates mit Mailand gethan wurden. Und mit diesem Vertrage stand ein mit Rom abzuschließendes Concordat in engem Zusammenhange. Auf eine Anfrage des genannten Bundspräsidenten meldete Albani im November 1752, daß es ihm gelungen sei, dem Vorschlage bezüglich einzuleitender Schritte bei Sr. Heiligkeit Eingang zu verschaffen. Unter höflicher Danksagung wurde der Cardinal von den Häuptern ersucht, sich bei Benedikt XIV. dahin zu verwenden, daß der Pater Joseph Franz Novarra, als Canonist vortheilhaft bekannt, der sich damals in Bünden aufhielt, ermächtigt werde, als geistliches Mitglied der zur Entwerfung eines Projektes des Concordats bestellten Commission beizutreten.

Zugleich ward die Anfrage an die Gemeinden gerichtet, ob sie Bundstag oder Häupter zur Einleitung von Unterhandlungen mit Rom zu beauftragen Willens seien. Und so tief und allgemein wurde das Bedürfniß eines Concordats vom Volke empfunden, daß von den 63 Stimmen der Gerichte 57 die Frage bejahten. 6 Stimmen waren, in Folge erschwerten Verkehrs durch großen Schneefall, ausgeblieben. Also Einstimmigkeit der eingegangenen Boten! Der große Congreß, dem im Februar 1753 dieses erfreuliche Ergebniß vorgelegt wurde, und später Bundstag und Häupter säumten nicht, an befreundete Höfe, namentlich Wien und Versailles, sowie an eine Reihe der einflußreichsten Cardinäle, nämlich

außer an Albani noch an Rezzonico, Torrigiani, Valenti, später an Archinti u. A. das Ersuchen zu stellen, die Bemühungen der Bünde um das Concordat nachdrücklichst zu unterstützen. Auch der Großkanzler der Lombardei, Graf Christiani, wurde um sein mächtiges Fürwort bei dem Bischofe von Como, von dessen Haltung in dieser Frage außerordentlich viel abhing, angegangen.

Der Abt von Dissentis, Bernhard v. Frankenberg *), und der Fürstbischof von Chur, sowie der Domprobst Graf v. Rost wurden zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen. Es scheint jedoch, daß die bischöfliche Curie dieselbe abgelehnt habe, dagegen erwies sich der Abt Bernhard nicht bloß als ein mit den Verhältnissen der Veltliner Geistlichkeit sehr vertrautes, sondern auch als ein überaus thätiges und gewandtes Mitglied der Commission. **) Die Leitung der Unterhandlungen und die gesammte Correspondenz übernahmen er und Bundspräsident Anton v. Salis und widmeten sich derselben mit vieler Hingebung.

Anfänglich schien der Gang der Negotiationen ein vielversprechender und zwar im doppelten Sinne. Von allen zur Assistenz angerufenen Höfen und Cardinälen, Behörden, liefen die besten Zusicherungen ein. Es war dies auch in einer Zeit kaum anders zu erwarten, wo ein Geist der Aufklärung und des Strebens nach gänzlicher Emanzipation von Rom in den Cabinetten der Fürsten und Minister sich verspüren ließ, wo selbst Cardinäle Voltaire und Diderot lasen, und wo bereits die ersten Stöße jenes gewaltigen Sturmes sich vernehmen ließen, der den Orden der Jesuiten für einige Zeit aus den katholischen Staaten hinwegfegen sollte.

Aber bald kündigte sich auch der Widerstand Derer an, welche das mächtigste Interesse daran hatten, daß ein Concordat nicht zu Stande kommen sollte: der Veltliner Geistlichkeit und ihrer Gönner in Como und Rom. Schon im Frühling 1753 zeigte der Bischof

*) Abt Bernhard, im Jahre 1692 zu Innsbruck geboren, nahm den Orden an im Kloster St. Gallen, ward Priester 1716, Offizial daselbst, und sodann im Jahre 1742 zum Abt von Dissentis postulirt. (Leu, schweiz. Lexikon). Er starb im Jahre 1763. Ein Mann von hervorragender Gelehrsamkeit und tüchtiger Canonist.

) Bundspräsident Anton v. Salis drückt in einem Briefe vom 4. Sept. 1753 an General Sprecher, nicht ohne Ironie, seine Verwunderung über des Abtes ungemeine Rührigkeit aus: **ha un prurito indicibile di fare comparsa nel detto affare, sagt er.

von Como an, daß jener Padre Novarra beim päpstlichen Stuhle nicht in Gnaden stehe, und demnach nicht ermächtigt werde, an den Berathungen über das Concordat Theil zu nehmen. Von Cardinal Albani wurde diese Mittheilung unter dem 14. März bestätigt. Er habe, meldet er an Salis, bei dem Papste um eine Audienz nachgesucht, um von Sr. Heiligkeit den Padre für die drei Bünde zu verlangen. Der Papst habe ihm geantwortet, er halte den Pater nicht für geeignet, um die Mission, welche die Republik ihm zugedacht, auszuführen, und habe gute Gründe, um ihr zu rathen, ihr Augenmerk auf eine andere Persönlichkeit zu richten. Da er, Albani, aus den Bemerkungen Sr. Heiligkeit ersehen, daß der Pater keine persona grata sei an maßgebendster Stelle, so rathe auch er, von Diesem Umgang zu nehmen. Später rieth der Cardinal, die Angelegenheit durch einen besondern Agenten in Rom, als welchen er den dort wohnhaften Abbate Calisto de Gentili, churmainzischer Rath und Agent deutscher Höfe bezeichnete, betreiben zu lassen. Gentili, an welchen die Häupter, diesem Rathschlage folgend, sich desfalls wendeten, nahm die Mission an, und es wurde ihm ein fester, wenn auch sehr bescheidener Gehalt angewiesen. Derselbe hat dann während einer langen Reihe von Jahren, auch nachdem die Unterhandlungen über das Concordat aussichtslos geworden, die geschäftlichen Beziehungen zwischen den III Bünden und dem päpstlichen Stuhle vermittelt. Von den Siebziger Jahren an übernahm diese Agentur ein in Rom wohnender Tessiner Geistlicher, der Abbate Luvini. Was den Padre Novarra betrifft, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß es die Veltliner Geistlichen und der Bischof von Como waren, welche den gelehrten und von den bündnerischen Staatsmännern, besonders dem Bundspräsidenten Anton v. Salis sehr geschätzten Mann in Rom als einen liederlichen und intriganten Geistlichen verläumdet hatten. Wir werden ihm übrigens später wieder begegnen.

Ernsterer Art war der Bericht, den der Bundestag im Sept. 1753 aus dem Veltlin erhielt. Unter der gesammten Geistlichkeit der Unterthanenlande war schon auf die Kunde von den ersten einleitenden Schritten bezüglich des Concordats eine gewaltige, an Aufruhr streifende Bewegung entstanden, ähnlich dem Sturm in einem angegriffenen Neste von Hornissen. Es circulirten Aufforderungen zum Widerstande gegen ein solches Attentat auf die voll-

ständige Immunität des Clerus; Versammlungen und aufrührerische Reden wurden gehalten, aus denen die bündnerischen Amtleute Anklänge an die große Rebellion von 1620 heraushörten. Alle diese Manifestationen, so wurde berichtet, werden von der bischöflichen Curie zu Como gebilligt und geleitet. Gleich in den ersten Sitzungen erließ der Bundstag an dieselbe eine sehr energische Aufforderung, den Bünden Satisfaktion zu leisten, und drohte, im Falle der Verweigerung werde man sich höheren Ortes anmelden. Als um eben diese Zeit der Bischof von Como starb, glaubte man in Chur in dessen Generalvikar einen Nachfolger zu erhalten, welcher geneigter wäre, zur Förderung des Concordates die Hand zu bieten, und die Häupter ersuchten daher den General Sprecher, sich in Wien dahin zu verwenden, daß dem Grafen das Plazet ertheilt werde. Dies geschah, und der Generalvikar wurde als Bischof installirt, entsprach aber den von ihm gehegten Erwartungen durchaus nicht.

Der Bundestag gelangte in Besitz einiger jener aufrührerischen Schriften, welche unter der Veltliner Geistlichkeit circulirten. Die Uebersetzung eines derselben *) lautete, wie folgt:

„Wir Unterzeichneten versprechen kraft unseres Eides und mittelst unserer persönlichen und realen Bürgschaft und auch Namens der von uns abhängenden Kirchen und frommen Stiftungen jene Geldquoten beizutragen und wirklich zu erlegen, welche nach Verhältniß der Mittel eines Jeden von uns und den erwähnten Kirchen und Stiftungen vom Herrn Generalvikar von N. N. werden auferlegt werden. Und wir versprechen und verpflichten uns in der kräftigsten und feierlichsten Form, jene Summen auf jede Aufforderung Seitens des erwähnten Herrn zu liefern und zu zahlen und zwar behufs der Deckung der schweren Kosten, welche zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Immunität und Freiheit der Geistlichkeit, der Kirchen und frommen Stiftungen gegen jedwede Neuerung zum Nachtheil derselben, gleichviel vor welchem Gericht oder Richter oder welcher Person es sei, aufgebracht werden müssen u. s. w.

Es haben sich alle Dorfvorstände *) und Geistliche zu unterzeichnen.“ —

*) Copie im v. Sprecher'schen Familien-Archive.
**) Capi di Pieve steht im Italienischen.

Zugleich ließ man eine Bittschrift zur Unterzeichnung unter allen Geistlichen der Unterthanenlande circuliren, welche die Vicari foranei in denselben an den Bischof von Como richteten. Dieselbe constatirt zunächst die Schritte, welche von Seiten der Bünde beim Cardinal Albani bezüglich der concordia jurisdictionalis gethan worden, in Folge derer dieselben „gegründete Hoffnung" haben, ihren alten und so sehr ersehnten Zweck endlich zu erreichen. Angesichts dieser Neuerungen fühle die ganze Geistlichkeit der Unterthanenlande sich gedrungen, an den Bischof sich zu wenden, um von dessen erleuchteter Einsicht sich Rathschläge zu erbitten, und zugleich die Erklärung abzugeben, daß die Geistlichkeit nicht gesonnen sei, länger in Unthätigkeit zu verharren, um allen Intriguen entgegenzutreten, welche „zur Unterdrückung der Kirche und der Geistlichkeit in diesem armen Lande" könnten angesponnen worden sein. Man werde demnach in Bälde eine geeignete Persönlichkeit an den Bischof abordnen, mit dem Auftrage, mündlich dieses hochwichtige Geschäft dem Bischofe vorzutragen, und von diesem die nöthigen Instruktionen über die zu thuenden Schritte zu erflehen. In Angelegenheiten der Religion, der Kirche und der Immunität der Geistlichkeit seien der Clerus und die Katholiken des Veltlin und der Grafschaften Bormio und Cläfen stets eines Sinnes gewesen, und werden es auch in diesem Falle sein, wo es sich um die äußerste Vernichtung (ultimo eccidio) der Geistlichkeit, der Kirche und, als unvermeidliche Consequenz, auch der Religion handle. Die Unterzeichneten seien daher entschlossen, „die Sache Gottes" mit den kräftigsten Mitteln zu vertheidigen u. s. w.

Man ersieht aus diesen Schriftstücken, deren Aechtheit unzweifelhaft ist, da die Amtleute gleichlautende Copien an den Bundstag gesandt hatten*), daß die Geistlichkeit zum Aeußersten entschlossen war, um ihre Immunität zu verfechten. Als Urheber dieser Circulare und zugleich als einer der eifrigsten Wühler galt der Probst Georg Maria Paravicini in Trahona. Die Amtleute wurden vom Bundstage angewiesen, sich einstweilen beobachtend zu verhalten, aber über jeden ferneren ungesetzlichen Schritt durch Expressen zu berichten.

Wir müssen hier den Gang der Erzählung unterbrechen, um

*) Dieselben sind in den Protokollen zwar nicht aufgeführt, aber Salis erkannte sie als ächt an.

in Kürze das Verhältniß des Clerus der Unterthanenlande zum Volke, und besonders zu der Republik und deren Stellvertretern in denselben zu beleuchten. Alle diese Verhältnisse sind in einem sehr einläßlichen Memoriale enthalten, welches gestützt auf neueste genaue, durch die Amtleute erhobene Berichte, die Häupter im Juni 1754 dem päpstlichen Stuhle einreichten.

Die Geistlichkeit der Unterthanenlande, so zahlreich wie in wenigen Ländern des damaligen Europa *), bildete vermöge ihres Reichthums und ihres Ursprungs aus den vornehmsten Familien des Landes die mächtigste und einflußreichste Klasse der Bevölkerung. Mit wenigen rühmlichen Ausnahmen in großer Unwissenheit, in Schwelgerei und einem lasterhaften Müssiggange dahin lebend, zeigte sie nichts desto weniger ein stark ausgesprochenes Selbstgefühl und nur mit Widerstreben ertrug dieser Stand die Herrschaft eines der Mehrzahl nach „ketzerischen Bauernvolkes", so wenig auch, in Folge der Bestimmungen der beiden Mailänder Capitulate, die Repräsentanten des Landesfürsten der Geistlichkeit anzuhaben vermochten. Denn eben darin bestand die Ursache der Ohnmacht der Republik gegenüber diesem Clerus, daß kein Mitglied desselben für irgend welche verbrecherische Handlung — und w i e groß war die Zahl der von Geistlichen begangenen Verbrechen! — vom Arme der weltlichen Justiz erreicht werden konnte, sondern der geistlichen Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Kirchenfürsten, des Bischofs von Como, unterstellt war.

Folgen wir nun der Darstellung dieser Verhältnisse nach dem Memoriale der III Bünde. Dasselbe enthält 10 Artikel. Sie lauten im Auszuge wie folgt:

Art. 1. Von der allzugroßen Menge der Geistlichen, welche das Bedürfniß bei Weitem überschreitet.

*) Laut den amtlichen Erhebungen des Landshauptmanns des Veltlin und des Commissari von Cläfen zählten die Unterthanenlande, mit Ausschluß der Grafschaft Bormio, im Jahre 1743 nicht weniger als 843 Weltgeistliche: worunter: Erzpriester 13, Pröbste 26, residirende Canonici 114. Canonici prebendati 56, Pfarrer (curati) 80, Capläne 64, Geistliche ohne Pfründe 252, Chierici collarati (Weltliche, welche der Immunität wegen das geistliche Kleid und die violette Halsbinde angelegt, 238. Der Clerus von Bormio und die Insassen von 7 Klöstern und 2 Jesuitencollegien in Ponte und Bormio sind nicht mitgezählt. Man darf die Gesammtzahl auf wenigstens 1100 Geistliche schätzen, mithin bei einer Bevölkerung von 90—100,000 Seelen auf je 80—90 Seelen e i n Geistlicher!

Unter diesen sind Viele, die weder Gott, noch der Kirche, noch den Nebenmenschen dienen, den Letztern vielmehr eine große Beschwerde sind. Man sieht täglich Alte und Junge, welche der geistlichen Kleidung sich nur bedienen, um der weltlichen Gerichtsbarkeit sich zu entziehen, oderum ungestraft allen Ausgelassenheiten sich ergeben zu können. Hiezu trägt Vieles der Umstand bei, daß sie von Como leicht die Erlaubniß erhalten, das gewöhnliche collarino (Halsbinde) auch ohne die Tonsur zu tragen. Der Bundstag verlangt demnach eine Beschränkung der Zahl der Geistlichen auf das Bedürfniß des Dienstes der Kirche, und daß zu den geistlichen Orden, wie zu der ersten Tonsur nur Solche zugelassen werden, welche durch wissenschaftliche Tüchtigkeit und sittlichen Wandel Zeugniß dafür ablegen, daß der geistliche Stand ihr wahrer Beruf sei, daher Abschaffung aller sogenannten collarati, d. h. nicht geweihter Geistlichen.

Art. 2. Von der außer Acht gelassenen Mannszucht der Geistlichen.

Unter einer so großen Menge von Clerikern gibt es sehr viele, welche ihren Stand in Unehre bringen. Einige befinden sich beständig in den Wirthshäusern oder in habituellem unerlaubtem Umgange mit Weibspersonen, Andere verbringen ihre Zeit mit Jagen, Spielen, mit Handelschaft, Andere treiben zum Nachtheile vieler rechtmässiger Erben im Geheimen Erbschleicherei, wieder Andere sind Ehe-Mäkler oder Rechtsanwälte. Auch entwenden sie Schriften, welche für die Führung von Prozessen nöthig und halten sie in Sakristeien und Kirchen verborgen. Das Gleiche thun sie mit den Grundbüchern (libri di estimo) und anderen Gemeinde-Akten. Das Alles ereignet sich oft und ist Jedermann wohlbekannt*). Sehr hinderlich für eine geordnete Rechtspflege ist auch die den Missethätern zu Gute kommende Immunität aller Klöster, Kirchen und Kapellen.

Art. 3. Von der persönlichen Unabhängigkeit, welche die Geistlichen zu besitzen vorgeben, und von der Beobachtung der Verfassung, gemeinen Ordnungen und Gesetze.

Viele Geistliche sind ganz im Unklaren darüber, wie weit ihre Immunität sich erstrecken dürfe. Sie maßen sich an, verbotene Waffen zu tragen, mit Hunden in den nicht erlaubten Jahreszeiten, auch in Weinbergen und Aeckern zu jagen, den Fischen Gift zu streuen. Was die Erbschaften betrifft, so verfahren sie auch in diesem Punkte ganz willkührlich. Sie testiren wem und wie es ihnen gefällt, treten nach dem Tode beliebiger Personen unvermuthet als Erben auf, nehmen die Hinterlassenschaft cum beneficio inventarii in Besitz, und richten die Gläubiger der Erblasser nach eigener Convenienz aus, die dann den Cleriker in Como belangen müssen. Es ist demnach durchaus nothwendig, daß auch die Geistlichkeit den Gesetzen über das Erbrecht unterworfen werde.

Art. 4. Von der großen Menge der Liegenschaften, welche für geistliche Güter wollen angesehen werden.

*) Im culturhistorischen Theile werden wir Anlaß haben, eine Reihe von Beispielen aus dem Leben und Treiben der Veltliner Geistlichkeit aufzuführen.

Diese angeblichen geistlichen Güter umfassen beinahe den dritten Theil aller Liegenschaften in den Unterthanenlanden zum größten Nachtheil des Volkes und der Gläubiger, welche ihre Ansprachen nicht vor den weltlichen Richter bringen können. Außer den unzählbaren Gütern von Kirchen, Kapellen, Bruderschaften, den Benefizien der Erzpriester, Priore, Priester, Canonici 2c., und außer den Erbgütern der Geistlichen, welche sie von ihren Familien haben, trachtet der Clerus auch eine Menge der besten Liegenschaften unter dem Namen von ewigen Benefizien cum jure patronatus, die man als geistliche Fidecommisse betrachten kann, den Gemeinden, den Gläubigern und der Botmässigkeit des Landesherrn zu entziehen. Es sind in Bezug hierauf so viele und so unerträgliche Mißbräuche im Schwunge, daß eine Verminderung solcher Benefizien und Schenkungen auf dem Wege der Gesetzgebung unbedingt nothwendig erscheinet.

Art. 5. Von der Befreiung aller geistlicher Güter von den Gemeinde-Auflagen.

Diese gänzliche von der Geistlichkeit beanspruchte und leider auch beobachtete Steuerfreiheit gereicht zum Ruin des Volkes, das mit seinem Drittheit aller Liegenschaften *) sämmtliche Gemeindelasten und Schulden bestreiten muß. Es muß daher diese Befreiung der geistlichen Güter, die seit dem Jahre 1620, von welcher Zeit her die meisten Gemeindeschulden datiren, in geistliche Hände übergegangen sind, abgeschafft, und muß der Estimo der Gemeinden in integrum hergestellt werden, indem man alle geistlichen Liegenschaften ohne Ausnahme den allgemeinen Pflichten und Lasten ebenso unterwirft, wie es mit den weltlichen Gütern geschieht.

Art. 6. Von den Nachtheilen, so die Entfernung der bischöflichen Curie den Geistlichen und Weltlichen zufügt.

Es liegt ein sehr großes Hinderniß einer guten Rechtspflege darin, daß diejenigen, welche gegen Geistliche zu klagen haben, die schweren Unkosten der Reise zum bischöflichen Stuhl und vor demselben zu tragen haben, abgesehen von der Gefährlichkeit der Reise über den See. Lieber verzichten Viele auf ihr Recht, als daß sie sich dem Allem aussetzen. Daher ist die Errichtung eines geistlichen Stuhles in den Unterthanenlanden, etwa durch Bestellung eines Provicarii generalis mit Residenz in Sondrio, wie solche in den italienischen Landvogteien der Eidgenossen üblich, ein unabweisbares Bedürfniß. Es ist unstatthaft, daß einzig die Unterthanen der III Bünde ferner genöthigt sein sollen, ihr Recht vor einem auswärtigen Forum zu suchen.

Art. 7. Von den Fällen, welche bisweilen Conflikte zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtsstreitigkeiten verursachen.

Wenn z. B. eine ganze Familie aus verschiedenen Brüdern bestehend, worunter ein oder mehrere Geistliche sind, die aber mit ihren Geschwistern

*) Der zweite Drittheil der Güter gehörte größtentheils dem einheimischen, in kleinem Bruchtheile dem bündnerischen Adel.

in Gemeinschaft der Güter lebt, wegen weltlicher Liegenschaften rechtlich belangt wird, so sollte künftig der Fall vor dem weltlichen Richter ausgetragen werden.

Ist ein Geistlicher mit Erlaubniß des Landesherrn zum Vormund einer weltlichen Person bestellt, so soll er über seine Verwaltung fortan dem weltlichen Forum Rechenschaft ablegen und von demselben auch wegen aller hierauf bezüglichen Streitsachen belangt werden können. Ebenso auch, wenn ein Geistlicher wegen Bürgschaft für einen Weltlichen in's Recht gerufen wird.

Alle Streitigkeiten über Gültigkeit oder Auslegung von Testamenten, Codicillen, Schenkungen, sofern diese von Geistlichen oder Weltlichen für väterliche oder für andere Erbschaften gemacht wurden, sollen vor dem weltlichen Stuhle zur Vollstreckung gelangen.

Art. 8. betrifft Zeugschaften von Weltlichen vor geistlichen Gerichten und umgekehrt. Ein Einverständniß wäre durch Erweiterung der Competenzen der beiderseitigen Fora leicht zu erzielen.

Art. 9. Von der Straflosigkeit der Lasterhaften, insonderheit der Todtschläger.

Es ist vielleicht kein Land, wo so viele Todtschläge vorkommen, als die Unterthanenlande Bündens, und zwar nicht allein von Leuten weltlichen, sondern auch von solchen geistlichen Standes begangen; selbst an den Amtleuten und deren Angestellten sind solche verübt worden. Noch im vergangenen Jahre, während der Bischof von Como seinen Sprengel bereiste, hat ein Geistlicher sich entleibt, ein Anderer einen Jüngling mit Gift vergeben, ein dritter Geistlicher seinen Bruder, der auch ein Cleriker war, erschossen. Zu dieser Menge der Todtschläge und Mordthaten trägt vieles die Kirchenfreiung bei, welche die meisten Mörder sich zu Nutze machen. Durch die daraus entspringende sehr häufige Straflosigkeit werden die Bösewichter verhärtet, während andererseits dies der Kirche und der Rechtspflege zum äußersten Schaden gereicht. Es sollte also die Zahl der geweihten Stätten, welche die Freiung genießen, beschränkt und die Beschaffenheit der Verbrechen, für welche die Uebelthäter sich solche zu Nutze machen dürfen, genau bestimmt werden, wie dies anderwärts durch die Bullen von Benedikt XIII. und Clemens XII., sowie neulich durch eine im Jahre 1750 erlassene, geschehen.

Art. 10. handelt im Allgemeinen von der Beobachtung der obigen 9 Artikel.

Man ersieht aus dem kurz resümirten Inhalte dieses Memorials, welche exclusive Stellung die Geistlichkeit in den rhätischen Unterthanenlanden schon verfassungsgemäß besaß und in welcher Weise sie diese Freiheit in unerlaubter Weise noch auszudehnen und auszubeuten verstand. Allen einsichtigen Staatsmännern, auch den katholischen, war es klar, daß diese Ausnahmsstellung durchaus beschränkt werden müsse, wenn anders eine Besserung in der Justiz-

verwaltung und in der ökonomischen Lage der Unterthanenlande erhofft werden dürfe. Dies war aber nur auf zwei Wegen möglich: erstens durch ein Concordat mit Rom, zweitens durch Abänderung derjenigen Artikel des Mailänder Capitulates, welche sich auf die Immunität des Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit bezogen.

Wir fahren demnach zunächst mit der Darstellung der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle fort. Das meiste Gewicht legten die III Bünde auf die Stellung, welche das Wiener Cabinet zu dieser Frage einnehmen würde; denn unter allen katholischen Staaten übte Oesterreich damals den bedeutendsten Einfluß auf den Vatikan aus. Wiederholt wurde daher besonders dem kaiserlichen Gesandten, Grafen Welsperg, an's Herz gelegt, sich in Wien mit möglichstem Nachdrucke dafür zu verwenden, damit in Rom durch den dortigen Gesandten und durch die Oesterreich befreundeten Cardinäle dem Concordate das Wort geredet werden möchte.

Welsperg gab unter dem 17. August 1754 die Versicherung ab, daß die Kaiserin auch ferner das Anliegen der Bünde kräftig unterstützen werde, nachdem sie schon vor etlichen Monaten desfalls Schritte gethan. Auch Graf Christiani, Großkanzler von Mailand, welchem eine Abschrift der 10 Artikel war zugesandt worden, erklärte seine Bereitwilligkeit zu fernerer Unterstützung dieser Angelegenheit, fügte aber hinzu: da einige dieser Artikel einer Erläuterung bedürfen, um sie mit dem Capitulate in Einklang zu bringen, so rathe er zu der Absendung einer Vertrauensperson an ihn, um mit derselben die allfällig nothwendig erscheinenden Abänderungen zu berathen.

Der Congreß ging auf diesen Vorschlag ein und ordnete den Vikari Friedrich v. Salis nach Mailand ab. Derselbe erhielt zugleich den Auftrag, in Como sich dem neuen Bischofe vorzustellen und mit demselben ebenfalls die 10 Artikel zu besprechen. Unter dem 19. Juni meldete dann Graf Christiani über den Erfolg seiner Verhandlungen mit Salis. Derselbe werde im Falle sein zu bezeugen, daß sowohl er, Christiani, als der Bischof von Como den besten Willen gezeigt, die gegen das Concordat sich erhebenden Schwierigkeiten, so viel an ihnen liege, zu ebnen. Dem Vicari Salis ertheilte der Großkanzler Lobsprüche über die an den Tag gelegte Einsicht und Billigkeit.

Bald zeigte Abbate Gentili aus Rom an, auch der Papst sei

Willens, die Concordatsangelegenheit unter Zuzug der Cardinäle Valenti, Millo und Argentvilliers in Erwägung zu ziehen; auf seinen Rath wurde sowohl Sr. Heiligkeit als den genannten Cardinälen und dem Abbate Boschi, der mit den Vorarbeiten beauftragt war, die Förderung der hochwichtigen Frage nochmals dringend empfohlen.

Die bisher geführten Unterhandlungen waren den Gemeinden zur Genehmigung mitgetheilt worden, und am Bundestag konnte aus den eingegangenen Mehren das erfreuliche Ergebniß constatirt werden, daß das Volk beinahe einstimmig alle bisher gethanen Schritte mit dem Auftrage sanktionirte, in dieser Weise fortzufahren. Dem Abte von Dissentis und dem Bundspräsidenten Anton v. Salis sprachen die Gemeinden für ihre Bemühungen Dank und Anerkennung aus. Beiden Männern wurde die fernere Leitung der Unterhandlungen, selbstverständlich unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch Behörden und Volk, vertrauensvoll übertragen. (Obwohl Salis später seines Auftrags entbunden zu werden bat, so ersuchten ihn Congreß und Bundstag auf das Dringendste, auf seinem Verlangen nicht zu bestehen, weil zu befürchten stand, daß die Unterhandlungen durch seinen Rücktritt in's Stocken gerathen möchten.)

Auf Grund jener Mehren der Gemeinden beschloß der Bundestag auf Antrag des Abtes, gegen das obere und das untere Terziere des Veltlins (Tirano und Morbegno nebst Trahona und Teglio), welche eine in ungebührlichen und heftigen Ausdrücken abgefaßte Vorstellung gegen das Concordat eingereicht hatten, mit Schärfe vorzugehen. Den Räthen beider Terziere, welche freilich ganz unter dem Einflusse der Geistlichkeit gehandelt hatten, wurde verdeutet, man werde mit Strenge untersuchen lassen, wie weit sie sich gegen den Fürsten vergangen. Die Einlage des mittleren Terziere hingegen (Sondrio), welche in durchaus ehrerbietiger Weise abgefaßt war, beantwortete der Bundstag in rücksichtsvollen, höflichen Ausdrücken.

In so erfreulicher Weise auch die Negotiationen also bisher eingeleitet und fortgeführt worden, und so guter Willen auch Seitens Oesterreichs und mehrerer Cardinäle an den Tag gelegt wurde, dieselben in Fluß zu erhalten, so große Thätigkeit der Abt Bernhard und Salis entfalteten, um dem wichtigen Werke immer mehr

einflußreiche Gönner zu gewinnen, so schritten die Unterhandlungen vom Jahre 1755 an entweder gar nicht oder mit einer lähmenden Langsamkeit voran. Anfangs tröstete man sich mit der Hinweisung auf die sprüchwörtliche Gründlichkeit und reifliche Ueberlegung, mit welcher in Rom alle Angelegenheiten behandelt zu werden pflegten; als aber Gentili nach zweijährigen Bemühungen, die Sache zu poussiren, berichten mußte, daß man im Vatikan noch nicht über die Vorarbeiten hinausgelangt sei, errieth man, daß die Ursache der eingetretenen Stockung anderswo zu suchen sei. In der That geht aus Aeußerungen in Privatbriefen*) unzweifelhaft hervor, daß die Veltliner Geistlichkeit, nachdem ihr offenes Sturmlaufen gegen das Concordat an dem Einmuthe des Volkes gescheitert war, zu jenen verborgenen, und doch allgemein bekannten und in Rom wie anderwärts stets wirksamen Waffen, deren Ansammlung sie seit zwei Jahren begonnen, ihre Zuflucht genommen und sehr große Summen daran gewendet hatte, um an maßgebender, wenn auch freilich nicht an höchster, unzugänglicher Stelle in Rom Freunde und Gönner zu gewinnen. Leider mit nur zu sicherem Erfolge!

Denn im Oktober 1755 ging die amtliche Anzeige ein, daß Benedikt XIV., „mit Geschäften überhäuft", die Verhandlungen mit den III Bünden über die Concordats-Angelegenheit dem Nuntius zu Luzern, Monsignor Buffalini, übertragen habe. Es zeigte sich sofort, daß es mindestens zweifelhaft erschien, ob diese Phase der Negotiation als eine günstige zu betrachten sei. Denn während der französische Gesandte in Solothurn, de Chavigny, ausdrücklich hervorhob, Buffalini, der auf Verwendung des Gesandten in Rom dazu bestellt worden, sei sehr günstig für die Sache gestimmt, „nur dürfe sie nicht überstürzt werden", warnte Graf Christiani: die Uebertragung der Frage an die Nuntiatur werde dem Gang der Unterhandlungen wegen des schleppenden Verkehres zwischen Rom und Luzern nachtheilig sein. Nach seiner Ansicht wäre es vortheilhafter gewesen, wenn die Angelegenheit vor eine Congregation der Cardinäle wäre gewiesen worden, statt vor eine Commission in partibus. Des Großkanzlers Ansicht erwies sich bald als die richtige. Buffalini und der neue Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Cardinal Archinti, fuhren zwar fort, die besten

*) Commissari Andreas v. Salis-Soglio an Bundspräsident Anton und an Ulisses Salis-Marschlins. Mai und Juli 1755.

Versprechungen zu geben, allein diese Phrasen förderten die Sache um keinen Schritt weiter. Bald hieß es, es handle sich nur um drei zweifelhafte Punkte in den 10 Artikeln, bald um die Feststellung der Frage, ob weltliche Zeugen vor geistlichen Gerichtshöfen bedingt oder unbedingt zuzulassen seien, und um andere derartige Fragen von untergeordneter Bedeutung. Im Januar 1757 berichtete Gentili, die Sache rücke darum so langsam vorwärts, weil der Papst, hochbetagt und kränklich, meistens das Bett hüten müsse. Als sowohl ihm als Buffalini Beschleunigung der Angelegenheit dringend empfohlen wurde, riethen Beide zur Geduld. Des Nuntius Antwort lautete überhaupt ausweichend. Der Abbate fügte hinzu, es liege eine wichtige Jurisdiktions-Streitigkeit mit Venedig vor, diese beschäftige den Papst nnd die Cardinäle fast ausschließlich und müsse zuerst erledigt werden.

Als dann diese erledigt war und der weise und fromme Benedikt XIV., der dem Concordate wirklich geneigt gewesen, gestorben war (1758), traten nicht minder schwierige Verhandlungen mit Portugal*) und Genua in den Vordergrund und verhinderten abermals ein näheres Eingehen auf die bündnerische Concordatsfrage. Hiezu kam noch, daß der neue Bischof von Como die Maske abwarf; er begab sich im Jahre 1760 nach Rom und intriguirte dort mit Erfolg gegen das Concordat, nachdem er früher in mehreren Schreiben an die Häupter der Bünde, die Nothwendigkeit, dem scandalösen Treiben des Veltliner Clerus ein Ziel zu setzen, ausdrücklich anerkannt hatte. Gentili bekam, wie er unter dem 6. Sept. 1760 meldete, Wind von des Bischofs Machinationen, und bemühte sich, dessen Ausstellungen gegen die 10 Artikel in einem besondern Memorial zu widerlegen, welches er dem Cardinal Archinti überreichte.

Die Hoffnungen der Bündner auf das Zustandekommen des Vertrages mit dem päpstlichen Stuhle schwanden immer mehr dahin, trotz aller Anstrengungen, welche von ihrer Seite gemacht wurden. Unter dem 11. Febr. 1761 schrieb Gentili, an eine ernstliche Wiederaufnahme der Unterhandlungen sei vor dem Friedensschlusse, der alle Höfe vollauf beschäftige, nicht zu denken. Ueberdies scheine der Wiener Hof durch übelwollende Berichte aus Bünden verstimmt und habe den Cardinal Albani ersucht, die Re-

*) Mit Portugal wegen der Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

gotiationen eher verzögern als fördern zu helfen. Ganz ähnlich sei augenblicklich die Stimmung Frankreichs das in seiner auswärtigen Politik, als Verbündeter mit Oesterreich jetzt einig gehe. Was den Nuntius Buffalini betreffe, so sei derselbe vom Bischofe von Como nunmehr gänzlich gewonnen, und habe vor seinem Rücktritte von der Nuntiatur eine Reihe von Ausstellungen gegen das Concordat der römischen Curie vorgelegt, und für den Fall, daß dieses zu einem Abschlusse gelangen sollte, gefordert, daß dessen Ausführung ihm übertragen werde.

Und so mußte man sich in Bünden überzeugen, daß die mühevolle Arbeit, welche unter den günstigsten Auspizien war in Angriff genommen worden, abermals fruchtlos geblieben sei und bleiben werde. Denn trotz der warmen Fürsprache der österreichischen Staatsmänner, eines Firmiani, Buol und vor Allem des Fürsten Kaunitz und trotz der sehr wohlwollenden Beziehungen zwischen Oesterreich und der Republik während einer längeren Reihe von Jahren ist der angestrebte Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle nicht mehr zu Stande gekommen. Selbst unter der Regierung des trefflichen Clemens XIV. wußten der Bischof von Como und die Geistlichkeit der Unterthanenlande eine ernstliche Behandlung der Concordatsfrage durch ihre geheimen römischen Verbindungen zu vereiteln. Für die Bünde kämpften nur deren Recht und geschriebene Gründe: in Rom waren aber selbst damals nur die klingenden entscheidend. Ob bei Clemens XIV., der doch von menschlicher Schwachheit nicht frei war, verletzte Eitelkeit nicht ohne allen Einfluß auf das geringe Interesse gewesen, welches er dem Vertrage mit den III Bünden entgegenbrachte? Unter den vielen Cardinälen, deren Fürsprache die Republik seit Benedikts XIV. Regierung angerufen, wird der Name Ganganelli niemals genannt. Und doch hatte der erwähnte Papst auf diesen als auf seinen einstigen Nachfolger schon in den ersten Jahren seines Pontifikats hingewiesen, und es konnte einem Hofmanne, wie Gentili, der mit den Geheimnissen des Vatikans so vertraut war, nicht verborgen geblieben sein, daß Cardinal Ganganelli durch seine maßhaltenden klugen Rathschläge in Bezug auf die Politik gegenüber den großen Mächten die Gunst Clemens XIII. zwar verscherzt, dafür aber die mächtige Protektion von Frankreich, Spanien und Oesterreich gewonnen hatte, und als Candidat dieser Staaten für den päpstlichen Stuhl ausersehen war.

Vielleicht wäre Clemens XIV., dessen Zeit bis 1773 durch die Jesuitenfrage vollauf in Anspruch genommen war, nach deren Erledigung dennoch für ein Concordat mit den Bünden gewonnen worden, leider starb er schon wenige Monate, nachdem er die berühmte Bulle Dominus ac redemptor noster unterzeichnet hatte.

Später beschränkte der Verkehr der III Bünde mit dem päpstlichen Stuhle sich auf die alljährlichen gegenseitigen Neujahrs-Complimente, die seit 1753 begonnen hatten, und auf Fürsprachen für bündnerische und veltlinerische Bewerber um Canonikate und Benefizien.

Wenn auch das Verhältniß zwischen den III Bünden und Oesterreich in der ersten Hälfte dieser Periode weniger als bisher den Charakter eines accentuirten Uebelwollens trug, so war es doch noch weit davon entfernt, als ein wirklich freundnachbarliches sich gestaltet zu haben.

Gab es doch in dem erst allmählig ausklingenden Emigrationsgeschäfte, in den unaufhörlichen Grenz- und Zollstreitigkeiten, in der fortdauernden Hinterhaltung der Pensionen und Korntratten, beständig Anlässe zu Reibungen, der Marnia'schen und Dissentisser Händel zu geschweigen. Diese Beziehungen von Staat zu Staat besserten sich allmälig, als Graf Paris v. Wolkenstein im Jahre 1739 abberufen worden, und Graf Welsperg, ebenfalls ein Tyroler, ein billig denkender wohlmeinender Mann, die Führung der Gesandtschaft übernahm. Um nach zehnjährigen Differenzen mit den Bünden in nicht allzu unfreundlichem Andenken beim Volke zu bleiben, erbat sich Wolkenstein die Ermächtigung, sechs von den noch ausstehenden 24 Jahrgängen der Pensionen auszahlen zu dürfen, was dann auch bewilligt wurde und in der That als ein Angeld pünktlicherer Entrichtung dieser Guthaben gute Wirkung äußerte. Wenige Monate nach Wolkensteins Abgang ereignete sich ein an sich unbedeutender Vorfall, der aber in Wien gewaltigen Staub aufwarf und einen langwierigen Notenwechsel und unliebsame Maßregeln zur Folge hatte.

Im Frühling 1740 fanden häufig Durchmärsche kaiserlicher Rekruten nach Italien statt. In der Herrschaft, Zizers, Chur, Thu-

fis, wurden von Bauern und Bürgern nicht Wenige derselben zur Desertion verleitet und ihnen dabei sogar hülfreiche Hand geboten. Der Fürstbischof, Baron v. Rost, welcher bis zu Welspergs Ankunft interimistisch als Gesandter fungirte, erhob mit Recht Reklamationen und verlangte Bestrafung der Schuldigen. Schlimmer war aber ein Vorgang, der im Juni desselben Jahres sich zutrug.*) Eine Truppe von fast 400 Rekruten passirte unter Anführung von nur zwei Offizieren das Oberhalbstein. Die Leute waren schlecht genährt und gekleidet und fast Alle wegen Mangels an Schuhwerk mit Wunden an den Füßen behaftet; sie erregten das Mitleid der Bauern. Was aber auch den Unwillen der Letztern hervorrief, war der Umstand, daß eine Anzahl von Gefangenen, welche einer Meuterei sich schuldig gemacht, mit Ketten geschlossen, durchgeführt wurde, und daß einer der Offiziere einen Soldaten, welcher im Namen seiner Kameraden um einen Rasttag bat, im Dorfe Schweiningen vor den Augen der Bauern ohne Weiteres niederschoß. Jetzt nahmen diese Parthei für die Soldaten, befreiten die Gefangenen und veranlaßten die Flucht von etwa 120 Rekruten. Jener Offizier, der, wie aus den Untersuchungsakten hervorgeht, trotz seines gräflichen Standes ein roher Mann war, mußte zusehen, wie seine Leute nach allen Seiten hin sich zerstreuten, meist aber in das tiefe Tobel des „Steins" hinabkletterten; von dort eilten sie nach Chur und Davos. Die meisten fielen dann freilich den französischen, piemontesischen und preußischen Werbern in die Hände. Zwar wurden, auf Klage des Hauptmanns und des Bischofs, alle Maßregeln getroffen, um die Deserteurs wieder einzufangen, an allen Brücken über den Rhein Wachen ausgestellt und Alles das geschah auf Befehl des regierenden Bundspräsidenten mit solcher Schnelligkeit, daß schon zwei Stunden nach gegebenem Befehle die Eilboten sich auf dem Wege befanden. Aber es war doch schon zu spät. Der Bischof hatte bereits einen Courier nach Wien abgesandt, und dort wurde die Sache als eine Haupt- und Staatsaktion behandelt und sofort die Kornsperre von Tyrol und Mailand her für so lange verhängt, bis die Bünde durch strenge Bestrafung Derer, die an dem Vorgange in Schweiningen thätigen Antheil genommen, Satisfaktion würden gegeben haben. Der Oberstlieutenant Clerig ward von dem

*) Nik. Sererhard hat in seiner „einfalte Delineation" von C. v. Moor, Chur 1872 herausgegeben, den Vorfall im Wesentlichen richtig dargestellt.

sofort zusammenberufenen Congresse in's Oberhalbstein abgeordnet, um eine genaue Untersuchung des Falles einzuleiten. Dessen Bericht ergab dann freilich, daß die Oberhalbsteiner sich großer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, daß aber die Brutalität des Hauptmanns, gegen welchen seine Soldaten schon in Philippsburg rebellirt hatten, und die Sorglosigkeit des Vorarlberger Militär-Gouverneurs, der dem Commando beinahe gar keine Unteroffiziere beigegeben hatte, einen großen Antheil an der Verschuldung trugen.*) Der Bundstag in Davos ließ es an strengen Maßregeln nicht fehlen, ordnete Bestrafung Derer an, welche die Gefangenen befreit und den Deserteurs geholfen hatten, und verbot bei 40 Kronen Buße die Anwerbung irgend welcher Ausreißer, was dann vom Volke mit beträchtlicher Mehrheit gutgeheißen wurde. Alle diese Maßregeln theilten die Häupter dem Wiener Hofe mit dem warnenden Ersuchen mit, eine nicht allzuharte Strafe für die Schuldigen zu verlangen, da dies im Volke sehr böses Blut machen würde, und es offenbar sei, daß die Militärbehörden und die Offiziere jene Vorfälle zum guten Theile selbst verschuldet hätten. Es dauerte jedoch lange, bis man in Wien sich beruhigte; selbst die jugendliche und milde Königin von Ungarn, Maria Theresia, hatte bei ihrem Regierungsantritte auf Ahndung des der kaiserlichen Fahne zugefügten Schimpfes gedrungen. In Folge jener Vorstellung ließ sie es jedoch dabei bewenden, nachdem die Gerichte die Fehlbaren mit Bußen von 50 Kronen belegt hatten.

Die österreichische Parthei war indessen, wie wir bereits anläßlich der Anerbietung der französischen Allianz bemerkt, immer mehr erstarkt, und wußte nicht nur dieses Bündniß, sondern auch alle andern capitulirten Werbungen, als diejenigen für den kaiserlichen Dienst zu vereiteln. Das Schauensteinische Regiment wurde zwar im Jahre 1737 reduzirt, dann fünf Jahre später entlassen, dagegen errichtete der bisherige Oberstlieutenant Salomon v. Sprecher im Jahre 1743 ein neues Regiment auf demselben Fuße wie das Schauensteinische, und machte mit demselben in rühmlichster Weise die Feldzüge gegen Neapel und die Republik Genua mit**); commandirender Oberst desselben war Baron Ulrich Buol v. Straß-

*) Auf die Maroden wurde allzuwenig geachtet, so daß diesen das Ausreißen um so leichter gemacht war.

*) **May, histoire milit. des Suisses Lausanne 1788. 8. Vol. 7. pag. 81.**

berg, Oberstlieutenant J. v. Castelberg. Im Jahre 1750 ward auch dies Regiment in Mailand entlassen, aber Sprecher, im Jahre 1745 zum General befördert, blieb im Dienste und avancirte im Jahre 1754 zum Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur von Como. Von seinen Diensten im siebenjährigen Kriege wird später die Rede sein. Auch in den Feldlagern behielt Sprecher, wie seine zahlreichen Correspondenzen beweisen, als Haupt der österreichischen Parthei die Leitung der Politik in der Heimath stets im Auge. Schon von 1736 an war er es, der im Vereine mit seinen beiden Brüdern, dem Bundslandammann J. Andreas und dem Vicari J. Anton und dem Landshauptmann Sprecher in Luzein, mit dem Bischof von Chur, den HH. v. Albertini, Buol und Ott, Landshauptmann Stephan v. Salis und Oberst Pellizari sowohl in den herrschenden als in den Unterthanenlanden die öffentlichen Angelegenheiten dirigirte. Dennoch konnte diese Parthei es nicht verhindern, daß im Jahre 1747 abermals ein Conflikt der Bünde mit Oesterreich entstand.

Die Aebtissin des uralten Klosters der Benediktinerinnen zu Münster (im Münsterthal) Frau Augustina v. Troyer war gestorben und es sollte die Wahl ihrer Nachfolgerin stattfinden. Auf Betrieb des Beichtvaters, Joachim Hermannin, Conventual des Stiftes Marienberg im Tyrol, hatte das Kloster einen Grafen Trapp aus Innsbrugg als Kastvogt berufen, um der Wahl beizuwohnen. Aus derselben ging dann die Schwester Angela Hermannin, eine nahe Verwandte jenes Beichtvaters, hervor. Ein Schirmverhältniß Oesterreichs über das Kloster bestand allerdings seit dem Jahre 1421, wo die Aebtissin Agnes *) sich unter den Schutz des Herzogs Ernst von Oesterreich gestellt, und später hatte wiederholt ein Oesterreicher, meist in der Person eines Vorfahren jenes Grafen Trapp, dem Akte der Einsetzung neuer Aebtissinnen durch Ueberreichen der Schlüssel beigewohnt; auch war mehr als einmal versucht worden, ein Wahlcommissariat herzustellen, dies aber von den Bischöfen von Chur als anmaßlich zurückgewiesen worden. Seit längerer Zeit hatte man die Berufung eines Kastvogts auch für die Ceremonie der Inthronisation unterlassen; um so größere Verwunderung erregte es im Münsterthal, als Graf Trapp im Jahre 1747 die Absicht

*) S. Foffa, das bündnerische Münsterthal. S. 93.

kund gab, nicht bloß der Einsetzung, sondern auch der Wahl der Aebtissin beizuwohnen.

Es muß bemerkt werden, daß das Kloster auch damals schon wie noch jetzt, meist von Nonnen aus dem Tyrol bewohnt wurde, und daß die größere Hälfte der Klostergüter in dieser Grafschaft belegen war, weßhalb die Frauen seit älterer Zeit sich gewöhnt hatten, den Convent gleichsam als eine Tyrolerische Colonie auf Bündner Gebiet zu betrachten. Daß von Oesterreich dieses Verhältniß gern benützt werden wollte, um mittelst desselben im Thale Fuß zu fassen, leuchtet ein. War nun zwar durch den feierlichen Verzicht des Kaisers auf die Münsterthalischen Rechtsamen die Befugniß zur Geltendmachung irgend welcher Ansprüche hinweggefallen, so erregte doch das Erscheinen des Grafen Trapp den Verdacht, daß es sich um weitergehende Absichten des Erzhauses handle, und dies um so mehr, als Jedermann wußte, daß der Kaufbrief bezüglich des Münsterthals vom Wiener Hofe den Bünden noch immer vorenthalten werde.

Der Bundstag hielt es demnach, „um allen Weiterungen vorzubeugen", für angezeigt, energisch gegen das Kloster vorzugehen. Er verlangte für die Perturbation der bündnerischen Hoheitsrechte von der Aebtissin Satisfaktion; würde diese binnen zwei Monaten nicht erfolgen, so solle dem Kloster die Gnade und Huld Gemeiner Lande entzogen werden. Zugleich richtete man an den Bischof von Chur das Ersuchen, den Beichtvater des Klosters, als welcher die Berufung des Grafen Trapp veranlaßt hatte, und wie man vernahm, zu diesem in großen Verbindlichkeiten stehen sollte, zu entfernen. Einstweilen wurde völliger Rechtsstillstand gegen das Kloster angeordnet.

Die Conferenz der beiden Delegirten des Bundestags, Bundspräsident Dan. Maßner und Anton v. Salis mit dem Fürstbischof blieb fruchtlos, da der Letztere sich zu der Abberufung des Pater Hermannin nicht verstehen wollte, bis vollgültige Beweise für dessen Berufung Trapps beigebracht seien, welche in Folge der Abhängigkeit der Klosterfrauen vom Beichtvater, nicht zu erlangen waren. Indessen forderte man von der Aebtissin und dem Capitel einen Revers, durch welchen sie sich verpflichten sollten, „eines solchen Unternehmens sich nicht mehr zu unterfangen", widrigenfalls der

Stand wissen werde, seine Hoheitsrechte geltend zu machen. Pater Hermannin erhielt einen scharfen Verweis.

Die Mehren der Gemeinden waren am großen Congresse wegen der Ungunst der Jahreszeit noch ziemlich im Rückstande, weßhalb diese Angelegenheit nochmals ausgeschrieben wurde und in Bezug auf die Rechtseinstellung in statu quo blieb: Dagegen ward dem Kloster der Einzug der Kapital= und Güterzinsen gestattet. An den Grafen Welsperg, welcher mit Gewaltmaßregeln Seitens des Kaisers gedroht hatte, erließ der Congreß eine höfliche, aber sehr bestimmt lautende Antwort. Außer der bekannten Urkunde von 1421 — hieß es darin — finde sich in den Protokollen und Dokumenten der Archive Gemeiner Lande und des Gotteshausbunds keinerlei Anhaltspunkt für die Ansprüche des Erzhauses in Bezug auf die Berechtigung, sich bei der Wahl der Aebtissin vertreten zu lassen. Auch habe die Kunde von jenem Wahlakte viele Aufregung im Bündnervolke verursacht, zumal nachdem erst jetzt bekannt geworden, daß die Assistenz eines kaiserlichen Wahlcommissärs schon früher mehreremale heimlich vorgekommen.

Erst im April 1748 konnten die Häupter (Maßner, Castelberg, Sprecher) die Mehren aufnehmen. Dieselben lauteten im Ganzen auf Genehmigung der Beschlüsse des Bundstages und des großen Congresses, doch ging aus der Verlautbarung einer starken Anzahl von Gerichten der Wunsch hervor, die etwas heikle Angelegenheit möchte von Neuem dem Bundstage zu weiterer Erdauerung vorgelegt werden. Schon dieses Ergebniß war als ein Dämpfer für die französische Parthei anzusehen, welche diese Klosterfrage gern für politische Zwecke ausgebeutet hätte. Einstweilen erhielt die Obrigkeit im Münsterthale den Befehl, Executionen gegen das Kloster nicht vorzunehmen, demselben aber jede Assistenz in Rechtshandlungen zu versagen.

Mit noch stärkerer Betonung sprachen die Gemeinden ihre Abneigung gegen zu weit gehende Schritte in denjenigen Mehren aus, welche vom Bundstage (zu Chur) aufgenommen wurden, und zwar riethen dieselben mit beträchtlicher Mehrheit, die Sache durch eine Vereinbarung mit dem kaiserlichen Gesandten auf gütlichem Wege zu erledigen. Zu diesem Entscheide der Gemeinden hatte die aus den amtlichen Vorlagen geschöpfte Erwägung ohne Zweifel das Meiste beigetragen, daß Oesterreich in früherer Zeit das Kast-

vogteirecht über das Kloster Münster wirklich besessen, aber nicht immer ausgeübt habe, und daß die Prosequirung eines Streits über ein immerhin zum Theil zweifelhaftes Hoheitsrecht von Oesterreich als Grund und Vorwand benutzt werden könnte, um seine Verzichtleistung auf die Münsterthalischen Rechtsamen zu widerrufen. Es wurde demnach vom Bundstage eine Commission bestellt, deren Berathungen Graf Welsperg beiwohnte, und welche den Anspruch der III Bünde als alleinigen Schirmherrn über das Kloster im Prinzipe zwar aufrecht erhielt, weil von österreichischer Seite keine nach dem Jahre 1421 ausgestellte Urkunde zu Gunsten der dortseitigen Behauptungen beigebracht zu werden vermochte. Sie gab jedoch zu, daß eine Anerkennung der österreichischen Schirmherrschaft durch das Kloster, in der erwähnten Ceremonie der Ueberreichung der Schlüssel wirklich bestehe, die aber keinerlei Jurisdiktions-Gerechtsame involvire. Ein gütlicher Vergleich über diese Frage liege demnach keineswegs außer dem Bereiche der Möglichkeit, zumal da der kaiserliche Gesandte Anlaß genommen, eine Vereinbarung über die Abthuung der vielerlei, von Bünden gegenüber den Tyrolerischen Behörden und Grenzämtern erhobenen Beschwerden vorzuschlagen.

Sofort genehmigte der Bundstag diesen Antrag und beauftragte die erwähnte Commission mit diesem Geschäfte. Leider finden sich über die Verhandlungen derselben mit dem Grafen Welsperg im Landesarchive keine Protokolle vor. Wir sind demnach auf die im Standesprotokolle sehr summarisch und nicht einmal vollständig mitgetheilten Ergebnisse der gepflogenen Conferenzen angewiesen. Aus diesen geht nun hervor, daß beschlossen wurde, die Ansprüche Oesterreichs auf die Schirmvogtei über das Frauenkloster Münster gegen die Beschwerden der Bünde, mit Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Volkes, „wett zu schlagen". Demnach ward diese Schirmvogtei, auf Grund des Briefes von 1421, Oesterreich zuerkannt, in dem Sinne jedoch, daß dieselbe sich einzig auf die Einsetzung der Aebtissin zu erstrecken, die Gerichtsbarkeit aber unbeschränkt bei den III Bünden zu verbleiben habe. So weit über diesen Punkt das Protokoll. Einer Notiz von Eichhorn*) zufolge durfte damals auch die Vereinbarung getroffen worden sein, daß

*) Episcopatus Curiensis, S. 348: Dum nova eligitur abbatissa, bini adesse commissarii solent, alter Austriacus, Rhætus alter.

in's Künftige den Wahlen der Aebtissinen ein bündnerischer und ein österreichischer Commissär beiwohnen sollten. Ist Eichhorns Angabe richtig, so muß dieses doppelte Wahlcommissariat bei diesem Anlasse eingeführt worden sein, da in den Jahren 1778 und 1779 bei Gelegenheit der Wahl der Aebtissin Bernharda von Dessen keinerlei derartige Verhandlungen stattfanden.

Dagegen verpflichtete sich Welsperg, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß den vielfachen Beschwerden der Bünde gegenüber Tyrol und Mailand Abhülfe geschehe. Zugleich wurde in dieser Conferenz die Erstellung des Grenzkreuzes zwischen Münster und Taufers, welches im Jahre 1729 von den Tyroler Behörden ganz willkührlich war entfernt worden, beschlossen. Ein Versuch, die unrechtmäßiger Weise am Anfange des 17. Jahrhunderts von Oesterreich annektirte Gemeinde Taufers wieder an die Bünde zu bringen, wurde nicht unternommen. Einerseits wegen der völligen Aussichtslosigkeit eines solchen Unternehmens, andererseits aber, weil die protestantische Bevölkerung des Münsterthals die Besorgniß hegen mochte, daß die Wiederaufnahme der großen, ganz katholischen Gemeinde Taufers in den Verband des Hochgerichtes die dominirende Stellung der Reformirten aufheben und zu noch weit häufigeren Conflikten mit Tyrol Veranlassung geben dürfte. Hielt es doch schon in dieser Conferenz schwer, die von Welsperg nicht ohne Zudringlichkeit beantragte Protektion Oesterreichs über die verhältnißmäßig wenigen Katholiken im Thale, völlig abzulehnen.

Von den Gemeinden wurde dieses Abkommniß im Jahre 1749, von Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1750 genehmigt, worauf diese Monarchin den Befehl ertheilte, die rückständigen Annaten richtig auszubezahlen, die Zollbedrückungen an den Tyroler Mauthämtern einzustellen, und die jährlichen 1500 Saum Korntratten, bekanntlich die Entschädigung für den bündnerischen Verzicht auf die Märkte in den drei Pieven am Comer See, verabfolgen zu lassen.

Von Seiten des Terzals Münster war versucht worden, diesen Streit wegen der Kastvogtei zu benutzen, um sich der Zahlung seines Betreffnisses von fl. 5—6000 an der Loskaufssumme für das Münsterthal zu entziehen. Als aber der Bundstag mit dem Ausschlusse der Gemeinde aus Räthen und Thäten drohte, fügte sie sich, und man gewährte ihr dann, mit Rücksichtnahme auf die

„Bəschnitzung“ *) der Güter des Klosters und der auf Münster'schem Gebiete belegenen Liegenschaften der Tauferser erhebliche Erleichtərungen bezüglich der Zahlungsfristen. Die beiden andern Terzale hatten die ihnen von Gemeinen Landen gemachten Vorschüsse schon früher vollständig abbezahlt. Durch die Vermittlung von Commissari Jakob Planta von Wildenberg wurde nach langen Verhandlungen auch das Kloster im Jahre 1755 vermocht, seinen Antheil von fl. 500 an den Auskaufsschilling beizutragen.

Wie aus den obigen und früheren Darstellungen ersichtlich, gab es der kleineren Differenzen zwischen den III Bünden und den österreichischen Grenzstaaten eine so große Menge, daß an ein dauerndes gutnachbarliches Verhältniß zwischen beiden Theilen nicht zu denken war, so lange nicht durch neue Verträge mit Tyrol und der Lombardei die Hauptanläſſe zu den fortwährenden Reibungen entfernt wurden. In Wien sah man ein, daß der überwiegende österreichische Einfluß auf die Politik der III Bünde ernstlich bedroht war, wenn nicht baldige und gründliche Abhülfe gebracht wurde. Graf Welsperg, dem es weder an gutem Willen und an Loyalität, noch an Einsicht mangelte, rieth schon in den Vierziger Jahren, den Bündnern in den Hauptpunkten entgegenzukommen, die gegenseitigen Beschwerden vertragsmäßig und für immer abzuthun und die niederen Behörden an den Grenzen, denen ein beträchtlicher Theil der Verschuldung an jenen Beschwerden beizumessen war, strenger zu überwachen. Es scheinen aber am Hofe selbst mancherlei widerstrebende Elemente seine Bemühungen vereitelt zu haben, denn die allgemach fast unerträglich werdenden Chikanen der Grenzämter, zumal der mailändischen, dauerten trotz aller Mahnungen und Klagen des Gesandten fort, und General Sprecher, der in Como residirend, von den III Bünden als Vermittler bei der lombardischen Staathalterei vielfach in Anspruch genommen wurde, forderte in Wien dringend den Abschluß eines neuen Capitulates. Da Graf Christiani im Jahre 1754 zu Unterhandlungen ermächtigt zu sein erklärte, so beschloß der Bundestag

*) Provinzialismus statt „Besteuerung“.

des nämlichen Jahres, den Commissari Andreas v. Salis (casa Antonia) den Schwager von Ulisses Salis-Marschlins an den Großkanzler abzuordnen, um demselben sämmtliche Beschwerden und Forderungen, Gründe und Rechtsame bezüglich der Zölle, des Laghetto, der Märkte in den drei Pieven, der Korutratten und Pensionen darzulegen und vorstellig zu machen. Salis wurde angewiesen, über alle Zwischenfälle während der Unterhandlungen mit Bundspräsident Anton Salis und General Sprecher sich zu berathen. Der Abgeordnete reiste aber in Folge der neuen Streitigkeiten bezüglich der Bischofswahl nicht ab, und die Mission wurde erst im Jahre 1761 ernstlich wieder aufgenommen. Inzwischen hatten sich die Partheiverhältnisse in den III Bünden wesentlich verändert, wie man aus dem folgenden Abschnitte ersehen wird.

Achter Abschnitt.

Die Partheienverhältnisse vor dem Jahre 1761, General Salomon von Sprecher und Ulysses v. Salis-Marschlins. Coalition der Salis'schen Familie. Unterhandlungen mit Venedig. Das dritte Mailänder Capitulat und dessen geheimer Artikel. Das Edikt wegen der todten Hand und dessen Widerrufung. Tumulte in Chur und dem X Gerichtenbund. Sonderstellung des Obern Bundes.

1755 — 1764.

Quellen: Die Protokolle und Missiven Gemeiner Lande.

Die Berichte des Gesandten Freiherrn v. Buol an die Kaiserin und an den Grafen Kaunitz. (Aus dem k. k. Haus= Hof= und Staatsarchiv in Wien.)

Die Depeschen des Kanzlers Colombo an den Senat von Venedig. (Aus dem Archive von Venedig.)

Correspondenzen aus den Archiven der Familien Planta, Salis, Sprecher, Tscharner.

Salis=Marschlins, Ulyss. v. Mémoire sur les Grisons, im Archiv f. d. Geschichte d. Republ. Graubünden. Herausgeg. von Theod. v. Mohr. Chur 1846. 1. Bd.

Geschichte der in den Jahren 1761, 62, 63, zwischen J. Maj. der Kaiserin Königin als Herzog zu Mailand und der Republ. der drei Bünde gepflogenen Unterhandlung. Chur 1764. Fol.

Cérésole, V., la république de Venise et les Suisses. Venise 1864. 8.

Eine Reihe von Landesschriften.

Wir sahen in den vorigen Abschnitten das allmählige Erstarken der österreichischen Parthei und deren überwiegenden Einfluß auf alle Angelegenheiten der innern und äußern Politik der III Bünde. Obwohl aus sehr ungleichartigen Elementen zusammengesetzt, vereinigte sie doch einerseits die politische Ueberzeugung, andererseits das Familien- oder Hochgerichtsinteresse, Einige der Eigennutz, Andere der politische Ehrgeiz, welcher eher seine Rechnung zu finden hoffte, wenn er dieser und nicht der Gegenparthei seine Dienste widmete. Waren es also zum Theil unreine Triebfedern, welche die Handlungsweise der Führer und auch diejenige ihrer Werkzeuge leiteten, so würde man ihnen doch Unrecht thun, wenn man sie des Mangels an Patriotismus beschuldigte. Vielmehr spricht sich in den Privatkorrespondenzen der Partheiführer jener Zeit, beider Lager, eine warme und tiefwurzelnde Freiheits- und Vaterlandsliebe aus.

„Salus patriae suprema lex“, so lautete die in gar manchem Briefe an Partheigenossen wiederkehrende Devise des Hauptes der österreichischen Faktion. Aus einem Volke hervorgegangen, dessen Liebe zur Heimath und zur Freiheit fast sprüchwörtlich geworden war, hatten ja auch diese Männer jene hohen Tugenden gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und trotz der Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit, mit welcher General Sprecher's gefährlichster Gegner, Ulysses v: Salis, dessen und seiner Partheigenossen Porträts gezeichnet hat, während er selbst eine das gewöhnliche Maß weit überschreitende Herrschsucht an den Tag legte, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Salis und seine Freunde dem Vaterlande mit einer starken und aufrichtigen Liebe ergeben waren.

Wenn auch meistens in österreichischen Garnisonen und Feldlagern lebend, leitete General Sprecher*) dennoch von dort aus mit fester Hand die Politik seiner Parthei und seines Landes. Mit großer Willensstärke verband er eine in diesem Grade seltene Gabe, die Menschen zu leiten, ungewöhnliche Staatsklugheit und zugleich eine nüchterne, fast allzu sehr auf das Prakische gerichtete Auffassung der Verhältnisse, welche auch in den bewegtesten Lagen

*) Eine Reihe von Briefen an seine Brüder und andere Führer der Parthei sind am Vorabend großer Schlachten (Piacenza und Rottofredo, Genua, Prag, Lissa 1745—1757) zu deren günstigem Ausgange er selbst z. Th. wesentlich beitrug, geschrieben. Er war am 14. Dez. 1697 geboren, der zweite Sohn des spanischen Obersten Salom. v. Sprecher.

ihn vor Ausschreitungen und vor Leidenschaftlichkeit bewahrte. Rachsucht lag ihm fern. Daher genoß er sogar bei den Gegnern, die seine Dienste für das gemeine Beste oder für einzelne ihrer Partheigenossen vielfach in Anspruch nahmen, nicht bloß Ansehen und Achtung, sondern auch einer gewissen Popularität.

Welchen Einfluß er selbst auf die hervorragendsten Häupter der eigenen Parthei, die Bischöfe von Chur, den Abt von Dissentis, die HH. v. Castelberg, Buol, Albertini und Pellizari u. s. w. wie nicht weniger auf die kaiserlichen Gesandten ausübte, dies beweisen zahlreiche Correspondenzen und Instruktionen.

Nachdem es ihm in den Händeln des Endes der Zwanziger Jahre gelungen war, das Uebergewicht der französischen Faktion und der Salis'schen Familie zu brechen, baute er auf deren Trümmern die Machtstellurg der österreichischen Parthei und diejenige seines Hauses auf und wußte dieselbe 25 Jahre hindurch zu behaupten. Es konnte dies freilich unter den damaligen Verhältnissen nicht ohne Anwendung von Mitteln geschehen, welche, wenn auch heute noch in allen Republiken allzu oft und von allen Partheien benutzt, von einem geläuterten politischen Moralgesetze entschieden verurtheilt werden.

Damals aber wurden sie so allgemein in Anwendung gebracht, daß politischer Einfluß ohne sie nicht zu erlangen war, und daß selbst Männer, deren unbestrittene Tüchtigkeit ihnen einen Anspruch auf Macht und Ansehen hätte verleihen sollen, trotz des sogen. Keßlerbriefes sich genöthigt sahen zu derartigen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Wir meinen die sogenannten „Traktamente", und heimlichen, ja öffentlichen Bestechungen. Ganze Gemeinden, sogar sämmtliche Dörfer eines Hochgerichts mußten bewirthet und die tonangebenden Vorstände überdies oft genug mit Geldspenden bedacht werden, wenn Dieser oder Jener nur zur Würde eines Landammans gelangen wollte, und um die höchsten Ehrenstufen zu erklimmen, wurden oft noch weit beträchtlichere Opfer gebracht — wirkliche Opfer, da mit Ausnahme der Taggelder alle diese Aemter innerhalb der herrschenden Land ekeinerlei pekuniären Nutzen brachten.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Stellen, welche die Hochgerichte und Gemeinden in den Unterthanenlanden zu vergeben hatten, und welche, wenn auch alle käuflich, doch keineswegs an die Meistbietenden übertragen wurden, deren Verleihung viel-

mehr sehr oft von der Partheistellung und von der Gunst, die der Bewerber bei dem Volke genoß, abhängig war. Hierin lag ein Mittel, einflußreiche Personen für diese oder jene Parthei zu gewinnen, denn für einen schlauen und nicht allzu gewissenhaften Mann war die Mehrzahl der Veltliner Aemter ein Weg, um zu Wohlhabenheit zu gelangen. Aehnlich verhielt es sich mit den ebenfalls käuflichen Offiziersstellen in den Garde-Regimentern in Frankreich, Holland, Oesterreich, Piemont u. s. w., deren Vergabung in noch höherem Grade Sache der Familien- und Partheiengunst war.

„Praktiken" dieser und anderer Art wurden von jeher in beiden Lagern geübt, und wir haben in den früheren Abschnitten oft genug Anlaß gehabt, der Auslassungen der österreichischen Gesandten und Partheiführer über die Traktamente und Geldspenden Seitens der Salis'schen Familie und ihrer Anhänger zu erwähnen, während das Nämliche, wenn auch meist mit weniger reichlichen Mitteln von ihnen selbst geübt wurde.

Weit verwerflicher als diese altlandesübliche Gewohnheit war aber die Verwendung von geheimen Pensionen*) aus den Händen von Frankreich und Oesterreich durch die Häupter beider Partheien, um mit deren Hülfe Freunde zu gewinnen und politische Zwecke zu erreichen; während sie selbst in den meisten Fällen reich genug waren, um für sich solche Zuschüsse nicht zu bedürfen. Welche Summen Frankreich im 17. Jahrhundert für die Unterstützungen seiner Anhänger in Bünden verwendete, konnte bisher nicht ermittelt werden. Dagegen sehen wir im Maßner'schen Handel, daß der Bundespräsident Herk. v. Salis im Jahre 1712 12000 Livres behufs Austheilung an Partheigenossen jährlich bezog. Im Jahr 1729 war diese Summe schon auf L. 27,245 gestiegen**), wovon auf den Obern Bund L. 11,546, auf den XGerichtebund L. 4479 fielen. Im J. 1729 kamen dann noch anläßlich der Wirren wegen der Bischofswahl und des Turnus der Aemter L. 4035 hinzu. Später, als die österreichische Parthei das Uebergewicht erhalten hatte, wurden eine Reihe von Jahren hindurch keine geheimen Pensionen mehr von Frankreich ausge-

*) Nicht zu verwechseln mit dem öffentlichen Pensionen, welche von den auswärtigen Staaten wie Mailand, Tyrol und Venedig angewiesen und an die Gemeinden vertheilt wurden.

**) Laut des Bundschreibens Cleric Aufzeichnungen in den Miscell. Rhätica.

theilt. Was Oesterreich betrifft, so begann dessen Regierung v. J. 1737 an Pensionen zu zahlen. Bis dahin hatte sie seit den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts sich dieser lichtscheuen Unterstützungen ihrer Anhänger enthalten. Vom genannten Jahre an wurden jährlich 4000 fl. R.=W. auf die Montankasse für solchen Zweck angewiesen, wozu im Jahr 1762 wegen des Beginnes der Unterhandlungen mit Venedig noch fl. 2000 hinzukamen, die aber nur wenige Jahre hindurch ausbezahlt wurden.

Alle diese Thatsachen sind schlimm genug. Aber Ulysses von Salis, welcher das Pensionenwesen seinen politischen Gegnern in sehr übertreibender Weise zur Last legt, ignorirte geflissentlich den Umstand, daß damals, als er das Mémoire s. les Grisons schrieb, (1767) seine eigene Parthei von Frankreich und sogar von Oesterreich wieder subventionirt wurde, und daß er selbst als Minister Frankreichs dem Abte von Dissentis, Columban Sozzi, um ihn für die französische Faktion zu gewinnen, bei Ludwig XVI. eine Pension auswirkte.

Es waren demnach keineswegs jene Praktiken und das Pensionenwesen, welche dem Ansehen der österreichischen Parthei vom Ende der fünfziger Jahre an im Lande Schaden brachten. Vielmehr war es der Umstand, daß, besonders nach dem Tode des maßhaltenden Hauptes*) derselben, deren Führer namentlich bei Besetzung der Aemter im Veltlin allzu ausschließlich verfuhren, und in denselben Fehler der Herrschsucht verfallen waren, welcher 30 Jahre vorher den Sturz der französischen Parthei herbeigeführt hatte.

Es konnte nicht fehlen, daß Diejenigen, welche früher so lange Zeit hindurch an der Spitze des Staates gestanden, mit steigender Erbitterung alle Versuche, wieder an das Ruder zu gelangen, scheitern sahen. Um die Mitte der fünfziger Jahre, als die österreichische Parthei auf dem Gipfel ihres Einflusses stand, bildete sich eine Coalition, zunächst innerhalb der Salis'schen Famile, zu dem Zwecke, die Gegner zu stürzen, und ihr wieder zu der verlorenen Machtstellung zu verhelfen. Die erste Anregung ging Anfangs des Jahres 1755 von derjenigen Soglier Branche der Salis=

*) Am 19. Sept. 1758. Sprecher befand sich auf der Reise nach Sachsen, um ein Oberkommando über die Reichsarmee zu übernehmen, als er in Folge eines Sturzes mit seinem Wagen in Aussig (Böhmen) starb.

schen Familie aus, welche casa di mezzo genannt wurde. *) Diese Herren wendeten sich zunächst nicht an ihre älteren in Rang und Würden stehenden Familien-Mitglieder, sondern an einen erst 27-jährigen, in weiteren Kreisen noch wenig bekannten Mann, der aber schon damals durch seinen Haß gegen die österreichische Parthei ebensosehr wie durch seine ungewöhnlichen Gaben die Aufmerksamkeit seiner Familie auf sich gezogen hatte — Ulysses v. Salis-Marschlins **). Sohn des Präsidenten Gubert v. Salis, der ein Alter von beinahe hundert Jahren erreichte, ***) war er am 25. Aug. 1728 im Schlosse zu Marschlins geboren und bezog im 17. Jahre durch vorzüglichen Privatunterricht vorbereitet, die Universität Basel, auf welcher er nur ein Jahr verweilte, †) deren wissenschaftliche Hülfsmittel er aber mit einem solchen Fleiße sich zu Nutze machte, daß er bei seiner Rückkehr in die Heimath mit umfassenden und gründlichen Kenntnissen in den Rechts- und Staatswissenschaften, in der Geschichte und der klassischen Philologie ausgerüstet dastand. Im Jahre 1755 hatte er schon mehreremale als Landammann das Hochgericht der IV Dörfer im Bundstage und den Congressen vertreten.

Wir dürfen Salis Worten in seiner Selbstschilderung ††) getrost Glauben schenken, mit denen er sich als einen damals begeisterten Verehrer der Freiheit und der republikanischen Tugenden darstellt, ohne zu vergessen, daß neben diesen erhabenen Gefühlen auch minder reine in seiner Brust wohnten. Ulysses Salis war im Alter von 27 Jahren und noch mehrere Jahrzehende später nicht jener edle, durch herbe und demüthigende, innere und äußere Lebenserfahrungen geläuterte Christ, als welchen wir ihn in seiner Bilder-Gallerie der Heimwehkranken kennen lernen. Ein Feuergeist war er, von persönlichem und von Familien-Ehrgeiz verzehrt, von

*) Von der Lage des Schlosses dieses Zweiges zwischen der Casa Antonia und Casa Battista in Soglio.

**) Eine soweit es der Raum gestattet, einläßlichere Biographie dieses ausgezeichneten Gelehrten, Staatsmannes und Partheihauptes wird im culturhistorischen Theile folgen.

***) Der Bundespräsident J. B. v. Tscharner meint in seinen handschriftl. Notizen, der Präsident habe sein hohes Alter hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß er sich wenig zu öffentlichen Geschäften habe brauchen lassen.

†) Sein Vater hatte ihm eine Syndikaturstelle gekauft, welche er bereits im folgenden Jahre antreten mußte.

††) In dem „Mémoire sur les Grisons."

rücksichtsloser Herrschsucht*) nnd Leidenschaftlichkeit, unfähig, sich den Rathschlägen erfahrener Männer zu unterwerfen, aber stets bereit, seine politische Handlungsweise und Denkart ihnen aufzudrängen, dabei mit einem in seltenstem Grade ausgebildeten Geschicke für die politische Intrigue ausgerüstet. Als solcher tritt Salis-Marschlins in seinen eigenen Correspondenzen uns entgegen, und dieses sein Bild, wenn auch verschleiert, erkennen wir auch in der erwähnten Selbstschau wieder.

An ihn also wendeten sich im Frühling 1755 diejenigen Mitglieder des Salis'schen Hauses, welche den Entschluß gefaßt hatten, die österreichische Parthei und vor Allem deren Häupter zu stürzen. Ulysses rieth seinem Schwager, dem Commissari Andrea v. Salis**) (Casa Antonia) einem feingebildeten klugen Diplomaten, den Beitritt an, und veranlaßte denselben, auch das Tagsteiner und Silser Haus beizuziehen, während er sich an den Brigadier von Travers,***) und später auch an den Landshauptmann Stephan v. Salis wendete, der, ein Neffe des Generals Sprecher, ein wichtiger Anhänger der österreichischen Parthei gewesen war, aber seiner derangirten Verhältnisse wegen, aus denen sein Oheim ihn nicht jederzeit loszumachen geneigt war, einer Annäherung nicht unzugänglich erschien, und von da an wirklich zum Zwischenträger sich hergab und eine Doppelrolle spielte, wie Salis-Marschlins selbst berichtet. †) Ihn gewann man durch einen sehr vortheilhaften Kauf seiner Kompagnie im französischen Garde-Regiment, welche nun an das Haus Salis-Seewis überging. Von diesem Letzteren und dem Brigadier Travers ließ Salis-Marschlins sich das Versprechen ertheilen, daß sie zur Beförderung seines Bruders, des da=

---

*) Den Bundspräsidenten Anton v. Salis, einen der staatsklugsten Bündner s. Z. und einige andere erfahrene Magistrate, Mitglieder der Salis'schen Familie, die seiner Leitung sich nicht unterwerfen wollten wenn schon sie seine hervorragenden Gaben anerkannten, nennt Salis-Marschlins in vielen seiner Briefe in spottender Weise: i Calabresi.

**) Ulyss. Salis an Commissari Andrea, 25. März und 17. April 1755. Der Commissari sollte sich am Bundstage einfinden „pour mener notre ande."

***) Joh. Viktor Baron v. Travers (Ortenstein) später einer der erbittertsten Feinde des Salis'schen Geschlechtes, der in Folge des traurigen Tomilser Handels genöthigt wurde, für immer sein Vaterland zu verlassen, gehörte damals noch zu den eifrigsten Freunden jener Familie.

†) **Mém. s. l. Grisons** S. 46. Aber schon im Jahre 1755 warnte Sprecher den Grafen Welsperg, dem Landshauptmann, der allzu viel mit dem Commissari Andrea verkehre, nicht blindlings Vertrauen zu schenken.

maligen Oberstlieutenant Anton ihr Möglichstes beitragen würden.*) Einige Jahre später (1762) trat Salis-Maienfelds Bruder, Carl, dem Letzteren auch sein Regiment ab.

Nach kurzer Zeit stand Ulysses Salis schon als wirkliches Haupt einer anti-österreichischen Coalition da, welche nicht blos fast alle Branchen und Mitglieder der Salis'schen Familie, sondern auch eine Reihe anderer Männer von Ansehen und Einfluß in allen drei Bünden vereinigte, und die nun sofort ihre Aktion begann. Daß dieser erste Versuch damals, bei dem Streite über die Bischofswahl erfolglos blieb, ist erwähnt worden.

So lange General Sprecher lebte, und selbst noch mehrere Jahre nach seinem Tode scheiterten alle Unternehmungen gegen ihn, seine Familie und seine Parthei, deren Stellung in Bünden durch die enge Verbindung des XGerichtenbundes mit dem Oberen noch eine allzufeste war, um Angriffen mit den leichten Truppen der Intrigue zu unterliegen. Erst gegen die Mitte des folgenden Jahrzehendes gelang es den Anstrengungen der gesammten französischen Parthei mit Hülfe von Volksaufständen den Sturz der „Oesterreicher" herbeizuführen.

Aber schon im Jahre 1760 waren die Umstände diesem Unternehmen etwas günstiger als zuvor. Seit Sprecher's Tode fehlte seiner Parthei ein thatkräftiges Haupt. Männern wie dem Abt Bernhard von Dissentis, dem Präsidenten v. Albertini, Vikari J. Anton und Landshauptmann Andreas v. Sprecher u. s. w. kamen an Erfahrung und Staatsklugheit Wenige gleich, allein fast alle diese Magistrate standen bereits im Greisenalter und sehnten sich nach Ruhe; einem so entschlossenen und unermüdlichen, jugendkräftigen Gegner wie Salis-Marschlins fühlte Keiner von ihnen sich gewachsen.

Diese Sachlage war dem Wiener Hofe nicht verborgen, und er erkannte, daß ohne eine energische Unterstützung der Parthei der österreichische Einfluß in Bünden in Gefahr stehe, von demjenigen Frankreichs verdrängt zu werden. Seit der Ernennung des Grafen, späteren Fürsten Kaunitz als Hof- und Staatskanzler (1753 und 1756) der österreichischen Staaten war in der Verwaltung wie in der

*) Später Maréchal de camp und General-Inspektor der Schweizer und Bündner-Regimenter in franz. Diensten, v. 1797 an königl. sizilianischer General-Lieutenant.

auswärtigen Politik derselben eine mächtige Wendung eingetreten. die auch in den Beziehungen Oesterreichs zu den III Bünden in sehr erfreulicher Weise sich verspüren ließ. Schon der mehrerwähnte Großkanzler von Mailand, Graf Christiani, hatte bei zahlreichen Anlässen offenkundige Beweise an den Tag gelegt, daß er es für ein wichtiges Gebot der Politik erachtete, nicht blos die traktatmäßigen Beziehungen der Lombardei zu Bünden zu achten und gewissenhaft zu pflegen, sondern auch durch Entgegenkommen und Schonung besonders der empfindlichen Freiheitsliebe des Volkes dessen guten Willen sich zu erhalten. Als er im im Juni 1758 unter dem aufrichtigen Bedauern der Bündner Staatsmänner starb, dachte man in Wien sofort an seine Ersetzung in der Person des Grafen Carl Joseph Firmian, bisher k. k. Gesandter in Neapel, und zwar mit dem veränderten Titel eines „Generalbevollmächtigten für den Staat Mailand.“ Eine glücklichere Wahl hätten Maria Theresia und ihr erster Rathgeber, Graf Kaunitz, nicht wohl treffen können. Graf Firmian stand damals in einem Alter,*) in welchem einem Manne nur in den seltensten Fällen die Regierung eines Staates von der Wichtigkeit der Lombardei übertragen wird, allein durch seine ungewöhnlichen Talente und Leistungen hatte er früh die Aufmerksamkeit der Kaiserin auf sich gezogen. Obwohl er von Jugend auf an Höfen gelebt, hatte er sich einen reinen, edeln Charakter, ein warmes Herz und ein tief ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl bewahrt, und verband mit diesen Eigenschaften die aufgeklärtesten Ansichten. In Leyden und in Paris gebildet, erwarb er sich dort jenen lebhaften Sinn für Kunst und Wissenschaften, welcher sich durch die warme Förderung derselben in der Lombardei und besonders in Mailand bethätigte. Dreiundzwanzig Jahre hindurch, bis zu seinem im Jahre 1782 erfolgten Tode stand er an der Spitze der Regierung des Mailänder Staates, welcher unter derselben nach den langen Kriegsstürmen rasch zu einem längst nicht mehr gekannten Wohlstande sich emporschwang, nachdem Firmian's schöpferische Kraft Reformen in allen Zweigen der Verwaltung, des Handels und Verkehrs, in der

*) Er war im Jahr 1716 in Deutschmetz im Trentinischen geboren. Sein Bruder Baptista, fast in Allem sein Gegentheil, war der durch seine Austreibung von 30,000 Protestanten berüchtigt gewordene Erzbischof von Salzburg.

Pflege der Landwirthschaft und der Industrie in's Leben gerufen.

Aber auch die III Bünde hatten Ursache, sich zu der Ernennung dieses trefflichen Mannes Glück zu wünschen. Während seiner Regierung der Lombardei herrschten mit seltenen Unterbrechungen zwischen dem Letzteren und der Republik Beziehungen so freundnachbarlicher Art, wie sie vorher niemals und auch später von solcher Dauerhaftigkeit nicht mehr bestanden haben. Wir werden oft Gelegenheit haben, zu zeigen, wie sehr Graf Firmian es sich angelegen sein ließ, den Ansprüchen und den Wünschen der Bündner, soweit solche mit den Interessen des mailändischen Staaten sich vereinbaren ließen, gerecht zu werden und das Wohl seiner republikanischen Nachbarn fördern zu helfen. So allgemein wurde dieses sein Bemühen von denselben anerkannt, daß alle Staatsmänner beider Partheien, welche abwechselnd die Politik des Landes leiteten, den Tribut ihrer Achtung gegen ihn durch das bereitwilligste Entgegenkommen darbrachten. Wir werden jedoch Anlaß haben, zu zeigen, daß diese Kundgebung eines allerdings gerechtfertigten, aber doch zuweilen irreleitenden Vertrauens in einem wichtigen Falle mehreren Häuptern gerade der österreichischen Parthei verhängnißvoll geworden ist.

Im Jahre nach der Ernennung des Grafen Firmian starb Graf Welsperg*), der während 14 Jahren die Gesandtschaft in den Bünden mit Takt und Wohlwollen für dieselben geführt hatte. Es erschien besonders im jetzigen Augenblicke dringend nothwendig, die Stelle des Gesandten nicht lange unbesetzt zu lassen. Als Nachfolger Welsperg's wurden genannt: ein Baron Wittenbach, des Verstorbenen Schwiegersohn, ein kluger, stiller und sanftmüthiger Diplomat;**) ein Herr Christiani von Salzburg, Landvogt zu Bregenz, „intrigant, aber gescheidt": dann ein Baron Summerau, dessen Vorfahren Bündner gewesen, dessen Eigenschaften ihn aber für diesen Posten nicht geeignet erscheinen ließen.***) In hervorragender Stelle neben diesen bezeichnete das Gerücht den Baron Rud. Ant. v. Buol-Schauenstein, Revisionsrath der Ober- und

*) Am 29. August 1760.

**) Bei Hofe wurde zu seinen Gunsten angeführt, daß er Enkel des Baron Greuth sei, jenes kaiserl. Gesandten zur Zeit Thom. Maßners.

***) Diese Details sind Schreiben des Landhauptmanns Steph. Salis an den Vikari J. Antoni Sprecher entnommen dd. 12. und 21. Dez. 1760.

Niederösterreichischen Lande.*) Auf Betreiben Firmian's schlug Kaunitz ihn der Kaiserin vor, und zwar sollte er zunächst interimistisch die Gesandtschaft führen.

In seinen Depeschen gibt sich Buol als einen verständigen, mit den bündnerischen Zuständen vertrauter, und, was nicht minder wichtig war, als einen der Republik wohlgesinnten Diplomaten zu erkennen. Noch vor seiner definitiven Ernennung schickte er am 11. Jan. 1761 einen Situationsbericht an Kaunitz, dem wir folgende charakteristische Stellen entnehmen:

„Der gemeine Mann, bei welchem doch nach der eigentlichen Verfassung dieser Republiquen summa potestas bestehen solle, hat nach seiner eigenen Erleuchtung keinen andern Begriff, die sachen, warum es zu thun ist, auf den Grund einzusehen, als wie dieser von denen ansehnlicheren und geschickhteren gemeindsgenossen ihme vorgemahlen wurdet, nach diesem lasset er sich laithen wie der Beer von der Polnischen pfeiffen." **)

Ohne Geldspenden, von einer geschwächten Parthei unterstützt — fährt Buol fort, habe er sich am letzten Bundestag gegen den überlegenen Widersacher gehalten, ohne daß dieser eines errungenen Vortheils sich rühmen könne. Bei dem XGerichtenbunde stehe es gut; beim Gotteshausbund lasse sich nicht viel machen, außer man wolle sehr viel Geld aufwenden. Die Salis'sche Faktion habe dort die Oberhand. Nur Ober- und Unter-Engadin könne man beeinflussen, weil dieses Thal an Tyrol grenze und Handelsvortheile von dort ziehe. Mit Hülfe des Fürstbischofs könnte man das Hochgericht der 4 Dörfer, auch Obervaz und Oberhalbstein gewinnen, aber nicht für immer. „Der Graue Bund — der mächtigste, hat in sich die wenigste Correlation mit Oesterreich Er ist aber größtentheils katholisch und die Einwohner sind arm. Es läßt sich aber bei ihnen einwirken durch den Abt von Dissentis. Man muß

---

*) Er war Sohn des kais. Generalmajors und Landrichters des Obern Bunds Joh. Ant. v. Buol, im Jahre 1705 geboren und bekleidete eine Reihe wichtiger Aemter.

**) Dies ist sehr cum grano salis zu verstehen. |Der „gemeine Mann" der doch zu dem Bündnervolke gehörte, welches Buol in einer späteren Depesche als sehr feine und spitzfindige „Köpfe" bezeichnet, bedurfte in neu auftauchenden Fragen dər auswärtigen Politik wohl zuweilen der Hülfe seiner Führer, um sich zu orientiren; im Allgemeinen aber zeigte er, wie viele Beispiele beweisen, ein auffallendes Geschick, schwierige Fragen, nicht blos der innern, sondern auch der äußern Politik richtig zu beurtheilen.

möglichst den Obern mit dem XGerichtenbund vereinigt halten, um dem Gottshausbund die Balance zu halten."

Am 21. desselben Monats traf Buol in Chur ein, wo er sofort die Führer der österreichischen Parthei zu einer Berathung einlud. Es handelte sich in der That um eine für Oesterreich nicht weniger als für Bünden wichtige Angelegenheit: nämlich um die Erneuerung der Allianz mit III Bünden, welche Venedig vorläufig unter der Hand anbieten ließ. Wir müssen jedoch hier in Kürze auf frühere Unterhandlungen mit dieser Republik zurückkommen.

Man erinnert sich, daß das in der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Bündnisses mit derselben (1706) so freundlich gestaltete Verhältniß allmählig getrübt wurde, seit die Republik an der Adria in der Zahlung der vertragsmäßigen Pensionen trotz häufiger Mahnungen innegehalten hatte. Venedig benahm sich in dieser Sache von nun an wie ein Krämer, der nicht vermögend, die Uebernahme einer Verbindlichkeit in Abrede zu stellen, derselben bei jeder Mahnung sich kanntlich erklärt, deren Erfüllung aber unter allerlei Vorwänden hinausschiebt und dem Gläubiger statt baaren Geldes seine Waaren an Zahlungsstatt anbietet. Als im Jahr 1734 die von Venedig schuldige Summe sich schon auf mehr denn 17,000 Dublonen belief, hatte der aus der Emigrationsfrage bekannte Commissari Guler sich erboten, auf eigene Kosten diese Summe einzutreiben, unter der Bedingung, daß er im Falle des Gelingens mit einem gewissen Prozentsatze der ausbezahlten Summe entschädigt werde.

Nachdem die Gemeinden sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt, hatte Guler sich längere Zeit in Venedig aufgehalten und diese Angelegenheit mit Eifer betrieben. Aber Guler's diplomatisches Talent war der Kunst dieser schlauen Kaufleute nicht gewachsen. Anfänglich bot die Republik 2000 Saum Getraide als Abschlagszahlung, aber, mit Inbegriff der Fracht zu einem so hohen Preise berechnet, daß die Bünde das Anerbieten ablehnen mußten. Dann, im Jahre 1736 wollte Venedig jährlich eine alte und eine laufende Pension in Meersalz (zusammen 1422 Dublonen) entrichten, jedoch mit der onerösen Bedingung, daß Bünden über das entsprechende Quantum noch 145 Moggia Salz gegen Baar übernehme! Es wurde berechnet, daß im Falle der Annahme dieses Vorschlages die Schuld Venedigs in 27 Jahren getilgt sein würde, daß aber die drei Bünde bei einer jährlichen

Baar-Auslage von 1300 Dublonen — der Preis der 145 Moggia — in beträchtliche Schulden sich zu stürzen genöthigt wären, abgesehen davon, daß der Absatz dieses Quantums in Folge des schlechten Zustandes der Straßen auf große Schwierigkeiten stoßen mußte. Da kein Privatspekulant sich mit dieser Sache befassen wollte, so ward auch dieses Anerbieten abgelehnt, und Euler, der sich überzeugt hatte, daß ein anderer Zahlungsmodus nicht zu erlangen sein werde, mußte, nachdem er sich in große Kosten versetzt, unverrichteter Dinge heimkehren. Das Benehmen Venedigs war in diesem Falle ein so unwürdiges, daß es wahrlich der Noten Wolkensteins, der eine Concurrenz für das Halle'sche Salz befürchtete, nicht bedurft hätte, um das Bündnervolk über seine Interessen aufzuklären.

Ernster erschienen dem Grafen Welsperg die Anerbietungen, welche Venedig Anfangs des Jahres 1755, zuerst in's Geheim, dann in offizieller Weise machen ließ. Es sollte sich diesmal nicht blos um die wenigstens theilweise Abzahlung der Pensionen-Schuld, sondern auch um Anlegung und Ausbau der sogen. S. Marcusstraße handeln, welche von Bergamo über den S. Marcusberg durch Val Brembana nach Morbegno im Veltlin und von dort über Tirano und den Bernina, oder über Cläfen nach Chur geführt hätte, eine Straße, welche wegen ihrer Kürze und der direkten Verbindung zwischen dem adriatischen Meere und der Nordsee für Venedig von ebenso großem Werthe zu werden versprach, als sie dem Handel und den Zolleinkünften Mailands Abbruch zu thun drohte. Schon anläßlich des Allianzvertrages von 1706 war diese Angelegenheit ernstlich in Angriff genommen, und wie man sich erinnert, von Venetianischer Seite die Straße bis auf die Grenze auf der Höhe des Marcusbergs fertig gebaut, in Bünden aber nur theilweise fortgesetzt worden. Dasselbe Hinderniß, welches damals der Ausführung des wichtigen Unternehmens entgegengetreten war, sollte auch jetzt, und, zum Theil, wenige Jahre später dieselbe scheitern lassen: Die wohlbegründete Eifersucht der Porten*) der sogen. Obern und untern Straße nach Cläfen und Mailand und der Regierung des Mailändischen Staates.

*) Die seit alter Zeit im Besitze des Transitrechtes befindlichen Gemeinden hießen Porten, von portare, tragen, transportiren.

Es lag auf der Hand, daß sämmtliche an der Splügener und Bernhardiner Straße gelegenen Gemeinden von Ems an bis Splügen und bis Roveredo, sowie das Bergell und Oberhalbstein wegen der Septimerstraße, die äußersten Anstrengungen machen würden, um den Bau einer Straße zu verhindern, welche ihren Interessen so schweren Nachtheil zu bringen geeignet war. Diese Gemeinden gaben aber schon 17 Stimmen auf dem Bundstage ab. Rechnete man hinzu, daß die katholischen Gemeinden des Oberlandes, und etwa mit Ausnahme von Churwalden und Belfort auch diejenigen des XGerichtenbundes, deren Interesse bei keiner der beiden rivalisirenden Straßenrichtungen wesentlich betheiligt war, von Oesterreich sich voraussichtlich würden beeinflussen lassen, so hatte das Venetianische Projekt nur in dem Falle wirklich günstige Aussichten, wenn die S. Marcus-Republik dasselbe durch baare Abtragung ihrer Pensionen-Schuld zu unterstützen den festen Entschluß an den Tag legte. Diese Schuld belief sich im Jahre 1755 auf mehr als 32,000 Dublonen, für die damalige Zeit und besonders für Bündnerische Verhältnisse eine sehr große, für den Venetianischen Kaufmannstand aber auch jetzt noch eine unbedeutende Summe. Allein der kühne Geist, der vor hunderten von Jahren die Dogen, den Senat und die Handelswelt von Venedig belebte, war entflohen. Aus den Kaufmannsfürsten waren Krämer geworden, deren Blick zwar noch über die Thürme von S. Marcus hinausreichte, denen aber der großartige Unternehmungsgeist abhanden gekommen war, welcher den Alleinhandel der Lagunenstadt mit dem Oriente und einen mächtigen Staat geschaffen, die größten Flotten gebaut und Jahrhunderte hindurch den Kampf mit dem Halbmond geführt hatte.

Die Republik bot trotz der vor zwanzig Jahren gemachten Erfahrungen den III Bünden die Entrichtung der schuldigen Pensionen statt in baarem Gelde abermals in Salz an, und dies führte das nochmalige Scheitern der Unterhandlungen herbei, wie General Sprecher dem Grafen Welsperg vorausgesagt hatte. Der Gesandte hatte nämlich mit Aengstlichkeit die Einleitung der Unterhandlungen mit Venedig gewahrend, vor dem Beginne des großen Congresses im Februar 1755 des Generals Rathschläge, wie der Gefahr vorzubeugen sei, erbeten und dieser legte ihm in einem

längern Exposé *), welches obige Gründe enthält, seine Ansicht über die geringe Wahrscheinlichkeit der Annahme der Venetianischen Anerbietungen vor. Es sei, so schließt dies Schreiben, kein Grund mehr zu Befürchtungen hinsichtlich der Interessen Oesterreichs vorhanden, nachdem Venedig wieder mit seinem alten Salzvorschlage herausgerückt sei, folglich auch nicht nöthig, daß der Wiener Hof zur Abwendung einer nicht vorhandenen Gefahr irgend welche Opfer bringe. **)

Vom Jahre 1760 an begannen neue Unterhandlungen mit der Venetianischen Republik, deren Hauptobjekt diesmal eine Erneuerung der Allianz von 1706 und zwar abermals behufs Erbauung der S. Marcusstraße war. Die Anregung ging von den Engadiner Gemeinden aus. ***) Das Bündniß von 1706 war auf 20 Jahre geschlossen, aber in den Jahren 1726 und 1746 stillschweigend und zwar auch von bündnerischer Seite gern als erneuert betrachtet worden. Denn es sicherte den in den Venetianischen Staaten niedergelassenen bündnerischen Handelsleuten, Wirthen und Handwerkern, meistens aus dem Engadin, Bergell und Puschlav, sehr wichtige Privilegien freier Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren, ungehinderte Ausübung des protestantischen Cultus, Befreiung von gewissen Steuern — Privilegien, denen eine Menge von Engadiner Familien ihren Wohlstand verdankten.

Es war natürlich, daß die Engadiner hohen Werth darauf legten, daß die Allianz abermals erneuert werden möchte, zumal da man nur zu gut wußte, daß die venetianischen Kaufleute, Wirthe und Handwerker schon lange mit mißgünstigen Augen die Vorrechte ihrer bündnerischen Concurrenten betrachteten und, vom Clerus unterstützt, nur eines günstigen Anlasses warteten, um die Erneuerung des Bündnisses zu hintertreiben.

Durch Vermittlung des nämlichen Abbate Novarra, eines geborenen Venetianers, der s. Z. von Bundspräsident Anton v. Salis als Unterhändler mit dem päpstlichen Stuhle wegen des Con-

*) Das Sbozzo derselben befindet sich im Sprecher'schen Familien-Archive.

**) Dieses Schreiben enthält somit eine schlagende Widerlegung der Behauptung von Salis-Marschlins, daß die Unterhandlungen mit Venedig stets auf Antrieb der österreichischen Parthei auf das Tapet gebracht worden seien, um von Oesterreich Subsidien zu erpressen.

***) Nicht von Vikari J. Ant. v. Sprecher, wie Salis-Marschlins S. 32 a. a. O. behauptet.

cordats so warm empfohlen worden war, traten die Engadiner, anfänglich wenigstens zum Schein von der Salis'schen Familie, namentlich von Salis-Marschlins begünstigt, mit der venetianischen Regierung in Unterhandlung.

Nachdem dieselbe zuerst (im Jan. 1761) durch Novarra offiziöse Anerbietungen hatte machen lassen, sandte sie im April einen zweiten Agenten, den Abbate Grossotspolsky*), einen Polen mit folgenden Vorschlägen an die III Bünde:

1) Lieferung von 10,000 Moggia Salz innerhalb 4 Jahren zum Preise von 23 Dukaten**) per Moggio à 130 pesi***), aus den Minen von Sta. Maura.

2) Der Lieferungs-Vertrag wird auf 20 Jahre abgeschlossen, nach deren Verfluß dieselbe erneuert werden kann.

3) Für allfällige Zeiten von Pestkrankheiten und Sperre ist es den Bünden gestattet, einen Salzvorrath zum Voraus zu beziehen.

4) Die Bünde verzichten auf die Hälfte der noch ausstehenden Pensionen und werden bezüglich der andern Hälfte durch Gratis-Verabfolgung von jährlichen 90 Moggia Salz ausgerichtet.

5) Die Republik der III Bünde darf jährlich 3000 Saum Korn aus fremden Staaten durch das Venet. Gebiet unter Zahlung des gewöhnlichen Durchfuhrzolles und 2000 Saum aus den Venet. Staaten selbst beziehen.

6) Die S. Marcusstraße von Bergamo bis Morbegno soll in kurzer Frist erstellt, und in einem für Menschen und Saumrosse gangbaren Stande erhalten werden.

Die übrigen 5 Artikel, Detailbestimmungen enthaltend, übergehen wir.

Also statt Baarzahlung von Neuem das Anerbieten von freilich höchst billigen Salzlieferungen — (in Bergamo das Pfd. zu $2^5/_{10}$ Centimes) — gegen Verzicht auf die eine Hälfte der ausstehenden Pensionen, und Zuführung von Bezug eines ansehnlichen

---

*) Baron Buol an die Kaiserin 30. April 1761.

**) Ein Venet. Dukaten gleich Fr. 12 nach jetzigem Gelde.

***) Das peso großes Gewicht betrug 100 Venet., oder $93^1/_2$ Nürnberger Pfund. 1 Moggio Salz = 13000 Venet. Pfd. oder $93^1/_2$ Nürnberger Centner.

Quantums Korn, was für Zeiten einer Sperre Seitens Oesterreichs allerdings von Wichtigkeit war.

Nach einer Prüfung des Salzes durch den Churer Apotheker Vedrosi sollte dasselbe kräftiger als das Bayrische und Hall'sche Salz sein.

Schon — so wurde von dem venet. Agenten versichert — liegen 20,000 Saum Getreide in Bergamo zur Verfügung der Bünde bereit. *)

Als noch wichtiger denn diese ostensibeln Zugeständnisse wurde angesehen, daß Venedig sich ins Geheim bereit erklärte, im Falle der Annahme derselben durch das Bündner Volk, ein bündnerisches Regiment in seinen Dienst aufnehmen zu wollen und zwar unter den Bedingungen von Art. 2 der Allianz von 1706.

Diese Anerbietungen lauteten für die Bünde immerhin verlockend genug, um die französische und österreichische Diplomatie in Unruhe zu versetzen: die österreichische, wie wir wissen wegen des Salzes und besonders wegen der S. Marcusstraße; die französische der Concurrenz wegen, welche die Werbung für Venedig um des beträchtlich höheren Soldes willen, dem französischen Dienste voraussichtlich machen würde. Wir werden später sehen, daß Frankreich später nach mancherlei Schwankungen die Venet. Allianz dennoch begünstigte, freilich um den Preis des Verzichts auf die Venet. Werbung. Buol hatte inzwischen auf die erste Kunde von den Unterhandlungen mit Venedig seine definitive Ernennung in Wien so nachdrücklich betrieben**), daß dieselbe schon am 9. Febr. eingetroffen war. Das Beglaubigungsschreiben der Kaiserin an die III Bünde stellt ein Einverständniß zur Erledigung der alten Beschwerden und zum Abschlusse neuer Verträge besonders im Interesse des Handels in Aussicht, schließt dann aber mit den Worten: „Es hat uns zwar beygebracht werden wollen, als ob sich bei Euch etliche unruhige Gemüther fänden, welche weder die wahre Wolfahrt Eueres Staats noch die Verbindlichkeiten der alten Erbverträge vor Augen haben, sondern in dem Handel und Wan-

*) Diese auffallend große Zahl steht wiederholt in Buols Depeschen und in den Protokollen Gem. Lande. Ist sie, wie kaum zu bezweifeln, richtig, so dachte man in Venedig wohl an eine Privatspekulation; doch ist der Lieferungspreis nirgends genannt. —
Ein Saum Korn = 186 Pfd.

**) Depeschen an Kaunitz vom 19., 25. und 29. Januar.

del zwischen beyderley Ländern so bedenkliche Neuerungen einzuführen beginnen, die dem bundsgenössischen Vertrauen, dem beyderseitigen Interesse und den bisherigen Grundsätzen Eueres Staates entgegen wären," u. s. w.

Der eben versammelte Große Congreß sprach in seiner Antwort seine Freude über die Ernennung eines Bündners als kaiserlicher Gesandter in höflichen Ausdrücken, zugleich aber sein Befremden über jenen Passus aus. Man habe, hieß es darin, mit Bestürzung bemerkt, daß die Kaiserin, auf übelwollende Berichte hin, von den bisher gewohnten gnädigen Ausdrücken abzuweichen beliebt, während solche Hinterbringer als viel zu gering angesehen werden sollten, als daß sie den geringsten Eindruck machen könnten, u. s. w."

Buol stellte hierauf den Antrag, es möchte zu sofortiger Einleitung der Unterhandlungen an jene Orte, wegen deren mit dem Mailänd. Staate ein Anstand obwaltete, bündnerischer Seits ein Commissär ad videndum et audiendum abgeordnet werden, was dann auch insoweit genehmigt wurde, daß man eine Gesandtschaft an Graf Firmian beschloß. Unter den Mitgliedern des Congresses saßen auch der mehrgenannte Commissari Andrea v. Salis und sein Schwager Ulysses. Beide wußten die Karten so gut zu mischen, daß die Behörde diese Mission ihnen übertrug. Streng genommen wurde nur der Commissari gewählt*), da er aber die Begleitung seines Schwagers als Gesandtschaftsrath sich erbat, so gab man seinem Verlangen nach. Wie man sich erinnert, hatte Ersterer schon im Jahre 1754 bei dem verstorbenen Grafen Christiani die ersten Schritte zu Negotiationen wegen eines dritten Capitulates gethan.

Diese Wahl ward auch auf dem Beitage des Obern Bundes gutgeheißen, da des Gesandten diplomatisches Geschick allgemein anerkannt war. Der Abt von Dissentis, Frank von Frankenberg, hatte zwar in einer Anwandlung von Religionseifer, welche Baron Buol, obwohl selbst katholisch, unzeitig nennt, die Wahl eines ka=

*) Der Congreß brachte für den Commissari eine Mehrheit von 1 Stimme heraus, indem er zu den 25 genehmigenden die 7 Stimmen hinzu zählte, welche die Wahl dem Congresse überließen. Nicht weniger als 16 St. waren ausgeblieben.

tholischen Delegirten verlangt*), auf des Letzteren Betreiben gab der Abt nach.

Commissari Andrea und Ulysses v. Salis langten in Begleitung des Hauptmanns Curtin v. Sils, ihres Sekretärs, am 24. Juli in Mailand an, und gelangten schon am folgenden Tage zur ersten Audienz bei dem Generalbevollmächtigten des Mailänd. Staats. Ihre Instruktion lautete im Wesentlichen dahin, dem Grafen die Ansprüche der Bündner auf den ruhigen Besitzstand des Laghetto und der Gemeinde Piantedo, auf die Märkte in den drei Pieven mittelst Vorlegung der Originaldokumente vorzutragen**), ferner die Abthuung aller vorhandenen Zolldifferenzen, die Erlegung der rückständigen Pensionen und die energische Unterstützung der Bünde in der Concordats-Angelegenheit durch Oesterreich zu fordern. Uebrigens solle der Commissari nichts abschließen, sondern Alles ad referendum nehmen.

Waren auch die Bemühungen des Gesandten und seines Schwagers bei ihren Verhandlungen mit Firmian zum guten Theile von eigensüchtigen Nebenabsichten inspirirt, so muß doch anerkannt werden, daß sie ihrer Mission sich mit großer Hingebung widmeten und schließlich dem Grafen sieben Memorialien einreichten, welche, eine Frucht vielen Fleißes und gründlichen Studiums, die Ansprüche und Beschwerden der Bündner mit Meisterschaft Punkt für Punkt begründeten. Ohne Zweifel sind sie die Arbeit von Ulysses v. Salis, da der Commissari, obwohl ein wissenschaftlich gebildeter Mann, doch nicht jene Eleganz und Gewandtheit des Styles besaß, die wir an seines Schwagers politischen Elaboraten bewundern. Graf Firmian verhielt sich bei den Verhandlungen mit den beiden Bündnern mit so großer Zurückhaltung, obwohl er sie mit Artigkeiten überhäufte, daß er ihnen nicht einmal eine Gegenproposition stellte. Dies Verhalten, welches dem Commissari auf dem Bundstage Vorwürfe zuzuziehen geeignet war, fiel

---

*) Depesche von Buol v. 17. Mai.

**) In einer Depesche von Hohenembs aus dd. 27. Juli macht Buol die Kaiserin darauf aufmerksam, daß die Wiederherstellung der Märkte zu Domaso, Gravedona und Cera hauptsächlich im Interesse der Salis'schen Familie, und zwar wegen ihres großen Grundbesitzes im Veltlin und ihres Seidenhandels liegen würde. Hauptsächlich auf Betreiben des schlauen Bundspräsidenten Ant. v. Salis, auf welchen Buol, seit derselbe sich der Salis'schen Coalition angeschlossen, sehr übel zu sprechen ist, sei jene Forderung in die Instruktion aufgenommen worden.

um so mehr auf, da Firmian den Beginn der Verhandlungen vorher mit großem Eifer betrieben hatte. Wahrscheinlich nahm es der Graf übel auf, daß Salis nur ad referendum instruirt war.*)

Der Bundstag zu Davos, welchem der Commissari Andrea am 6. Sept. a. St. über seine Mission Bericht erstattete, schritt wenige Tage darauf zur Wahl der drei Gesandten, welchen die Mission übertragen werden sollte, die begonnenen Verhandlungen fortzusetzen und ein neues Capitulat, das dritte seit 1649 mit Mailand abzuschließen. Da in diesem Momente die Blicke von Bünden und der Diplomaten von Oesterreich, Frankreich und Venedig auf die Haltung des Bundstags in der Frage der Gesandtschaftswahlen gerichtet waren, so begreift man leicht, welche Intriguen im Schoße dieser Behörde von den Partheien angesponnen wurden, um ihren Häuptern den Sieg zu verschaffen, der für längere Zeit ein entscheidender werden konnte. Anfänglich suchte die Salis'sche Parthei die Absendung einer Gesandtschaft zu hintertreiben, da aber Salis-Seewis und der Commissari Andrea nebst seinem Schwager, welche die geheimen wahren Absichten der Familie kannten, die Bemühungen der österreichischen Parthei unterstützten, so erfolgte der Beschluß, welcher die Gesandtschaft anordnete, mit großer Mehrheit. Bei der Wahl der drei Delegaten suchten die französisch Gesinnten, obwohl in das Geheimniß nicht eingeweiht, nicht blos den Commissari Andrea, dessen Ernennung wegen seiner tüchtigen, wenn auch nicht ganz erfolgreichen Führung der Gesandtschaft im Sommer, nicht in Frage kommen konnte, sondern auch Ulyss. Salis-Marschlins unter irgend einem Titel durchzusetzen, obwohl derselbe nur für den Gotteshausbund gewählt werden konnte, welcher ja schon einen Vertreter in der Person des Commissari Andrea hatte.

Die Wahl fiel für den XGerichtenbund, welcher wegen des diesjährigen Bundstagsitzes die Ernennung des Präsidial-Gesandten hatte, auf den mehrgenannten Vicari J. Anton v. Sprecher, für den obern Bund auf den Baron Mont von Löwenberg, und für den Gotteshausbund auf den Commissari Andr. v. Salis. Als vierter Gesandter, supernumerär und ohne Stimme wurde den

*) Depesche von Buol v. 29. August.

Dreien in der That Ulyss. v. Salis beigegeben, jedoch nach langem mehrmonatlichem Kampfe, nicht blos im Bundstage, sondern auch in den folgenden Congressen und erst nachdem der Gotteshausbund einen Revers ausgestellt hatte, daß sein Votum bei den Gesandtschaftsverhandlungen nur mit demjenegen seines Schwagers zusammengenommen Geltung haben, und er den letzten Rang haben solle.*) Trotz seiner Abneigung gegen Salis-Marschlins hatte der kais. Gesandte an diesem Resultate nicht geringen Antheil, indem er den Widerstand des regierenden Landrichters v. Montalta zu überwinden wußte. Uebrigens traten im Personale der Ambassade, die erst im Mai 1762 ihre Reise antrat, später Veränderungen ein. Der erste Gesandte, Vicari Sprecher**) erkrankte plötzlich und Baron Mont wurde, wahrscheinlich auf Veranlassung v. Salis-Marschlins, zum Regimente nach Frankreich abberufen. An des Ersteren Stelle wurde der Landshauptmann Stephan v. Salis-Maienfeld gewählt, für Mont der Baron Buol, Bruder des kais. Gesandten. Jetzt bestand also die Gesandtschaft aus nicht weniger als 3 HH. v. Salis und nur einem Mitgliede der alten österreichischen Parthei, denn der Landshauptmann Stephan v. Salis, der bisher, wie erwähnt, eine politische Doppelrolle gespielt, war schon damals von Ulysses Salis und seinen Vertrauten heimlich ganz für seine Politik gewonnen worden, was freilich noch Wenigen bekannt war.***) Während also fast Jedermann zwei der drei Gesandten für Anhänger Oesterreichs hielt, war die Ambassade in Wirklichkeit in die Hände der Salis'schen Familie übergegangen, welche diese Eroberung sich trefflich zu Nutze zu machen verstand, wie wir bald sehen werden. Mit diesem Siege begann freilich die Wiedererhebung der Macht dieser Familie, aber auch eine Reihe von Verwickelungen und Umkehrungen der Partheiziele, wie sie in der Bündnergeschichte vorher nur einmal in diesem Grade erlebt worden war, und auch später nur einmal sich wiederholt hatte.

Diese Umkehr der Partheienstellungen trat freilich erst später

---

*) Baron Buol an Kaunitz 12. und 13. Nov. 1761.

**) Er starb bald darauf, im Febr. 1763.

***) Siehe das Mémoire s. les Grisons S. 37 ff. Es ist interessant, die Erzählung dieser Meisterstücke der politischen Intriguen bei Salis-Marschlins selbst nachzulesen.

ein; vor der Hand verfocht die Salis'sche Familie und ihr Anhang, vor Allen der Bundspräs. Anton und der Landshauptmann Salis-Seewis noch die Interessen Frankreichs. Nur Salis-Marschlins und sein Schwager in Soglio scheinen schon damals, allerdings weiter sehend und weiter strebend, als ihre Familiengenossen, das Capitulat und dessen Ziele und Folgen vertheidigt zu haben. Jedenfalls war Buol nicht Mitwisser derselben.

Der Gesandtschaft wurde es vom Bundstage zur Pflicht gemacht, sich in Nichts einzulassen, was der Freiheit und Souveränität der Bünde und den alten Traktaten und Allianzen im Geringsten Nachtheil bringen könnte. Zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten dürfe sie sich von Niemand eine Entschädigung aufdrängen lassen, solle sich daher möglichster Sparsamkeit befleißigen, und die Verhandlungen nicht über die Dauer von sechs Wochen ausdehnen.

In dem Schreiben an Graf Firmian, mit welchem die Wahlen der Delegirten zur Kenntniß gebracht werden, bemerkt der Bundestag:

Die Gestattung der Ambassade sei eigentlich ein gewagter Schritt, da die Grundgesetze Gem. Lande nicht erlauben, Deputirte außer Landes zu schicken, um sich in Entwürfe, deren Tragweite noch unbekannt, einzulassen. Dennoch hege man zu den Absichten und Gesinnungen Sr. Excellenz solches Zutrauen, daß man kein Bedenken trage, in diesem Falle eine Ausnahme zu gestatten.

Am Oktober-Congresse ergab die Aufnahme der Mehren, daß 46 Stimmen die Gesandtschaft und deren Personal genehmigten. 3 Stimmen stellten gewisse Bedingungen und 14 waren ausgeblieben oder meldeten nichts. Vom Dezember an traten die Gesandten mit Baron Buol zu Vorberathungen über die einzelnen Punkte des Capitulats zusammen, wodurch die Abreise derselben, welche im Oktober hätte stattfinden sollen, verschoben wurde.

Dieser Verschub erregte viel Aufsehen im Volke; man argwöhnte, daß es den österreichischen Staatsmännern nur darum zu thun sei, die Absichten der Delegirten zu erforschen. Dies mag in der That der Zweck der von Buol begehrten Conferenzen gewesen sein, aber er selbst zweifelt *), daß dieselben von vielem Nutzen sein werden.

*) Depesche vom 27. Dezember 1761.

„Denn die Bündner", sagt er, „sind sehr feine, spitzfindige Köpfe, die gar bald merken, wohin man abziele." Er, Buol, werde mit ihnen einen um so härteren Stand haben, „als denselben der Kopf von vornhererein mit Vertröstung günstiger Vorschläge groß und sehr unbeugsam gemacht worden. Viele sehen ohnehin diese Neuerung mit der Mailänder Affaire scheel und ungern. Dazu gehört die sogen. französische Parthei. Diese stellt sich schlafend mit offenen Augen und wartet nur auf Zeit und Gelegenheit, ihren Vortheil zu ergreifen."

Ehe die Gesandtschaft nach Mailand abging, versuchte ein Theil der französischen Parthei ihr noch Hindernisse in den Weg zu legen. Baron Buol sah sich veranlaßt, deßfalls eine Note an den Congreß zu richten*), worin er in etwas polternder Sprache Aufklärung hierüber verlangt, und warnt, die Kaiserin nicht zu erzürnen. Die Häupter (Landrichter Montalta, Bundspräsident Pestalutz und Oberst Buol, von Parpan) fanden sich durch den Ton dieser Note so verletzt, daß ihre Antwort ebenfalls weniger freundlich ausfiel als gewöhnlich.

Von Hindernissen oder Schwierigkeiten, welche bündnerischer Seits der Delegation nach Mailand bereitet worden, sei ihnen nichts bekannt; übrigens haben sie von ihrem Verhalten Niemand Rechenschaft zu geben, als den Gemeinden. Wenn sie einige und zwar gerechte Bedenken äußern würden, so geschähe es in Folge der Anforderungen, welche der kaiserliche Gesandte bei den Vorberathungen in acht Präliminar-Artikeln gestellt, und wovon einige von einer Natur seien, daß sie das Zustandekommen eines Vertrages in Frage stellen dürften.**)

Die Gesandtschaft reiste endlich am 29. April a. St. ab, und erreichte Mailand am 8. Mai. Schon am folgenden Tage wurde sie dem Generalbevollmächtigten, dem Grafen Firmian, unter großem Ceremoniell vorgestellt und es begannen nun nach wenigen Tagen die feierlichen und die Privatkonferenzen über die vielen Punkte des Vertrags-Entwurfes. Ulysses Salis-Marschlins hat mit erschöpfender Gründlichkeit die Geschichte dieser diplo-

---

*) Im April 1762.

**) Da die Protokolle dieser Vorconferenzen nicht vorhanden sind, so sehen wir uns außer Stande, hierüber Näheres mitzutheilen. Uebrigens scheint Firmian bei den Unterhandlungen von jenen Forderungen Umgang genommen zu haben.

matischen Conferenzen*) dargelegt. Des Raumes wegen müssen wir darauf verzichten, auch nur ein kurzes Resumé derselben zu geben, sondern uns darauf beschränken, die Hauptpunkte des abgeschlossenen Vertrages mitzutheilen.

Obwohl die bündnerischen Gesandten die Verhandlungen mit einer bis in alle Details eingehenden Sachkenntniß, mit Gewandtheit und Festigkeit führten, so rückten dieselben während längerer Zeit doch mit peinlicher Langsamkeit vorwärts. Schon waren von den für die Dauer der Negotiationen festgesetzten 6 Wochen beinahe 4 verstrichen und dieselben bewegten sich noch immer auf dem Gebiete des Zollwesens, während eine ganze Reihe der wichtigsten Punkte: die Fragen des Laghetto, des Concordats mit Rom, der Pensionen noch zu erledigen blieben. Offenbar war Graf Firmian zu bedeutenden Concessionen geneigt, allein dieselben sollten bündnerischer Seits durch nicht weniger wichtige Gegenconcessionen erkauft werden. Den Gesandten hatte er sich in Privatgesprächen genähert. Sowohl den Commissari Andrea als dessen Schwager Ulyss. Salis kannte er schon als sehr fähige und feine Diplomaten, und es mochte wohl jetzt, wie es Salis-Marschlins in seinem Memoire auch andeutet**), im Grafen der Gedanke reifen, die Salis'sche Familie, als die reichste und mächtigste in den III Bünden, für die österreichische Politik zu gewinnen, wodurch der Einfluß dieses Staates in der Republik ein unbedingt gesicherter werden mußte, da ein Abfall der alten österreichischen Parthei vorerst kaum zu besorgen stand. Dies konnte freilich nur erreicht werden, so lange Frankreich in dem noch immer andauernden 7jährigen Kriege ein Verbündeter Oesterreichs blieb. Schon um einer so wichtigen Errungenschaft willen mußte Graf Firmian für die Gewährung beträchtlicher Vortheile an die Bünde, sowie auch an die Salis'sche Familie Geneigtheit an den Tag legen. Allein sicherlich würde er nicht so weitgehende Concessionen gemacht haben, wie die Deputirten sie mit heimbrachten, wenn nicht eben jetzt, allerdings höchst unfreiwillig, denselben ein neuer Bundesgenosse zu Hülfe gekommen wäre: der Gesandte der Republik Venedig bei den III Bünden, Kanzler Giovanni Colombo.

*) In der auf Befehl der Ehrs. Räthe und Gemeinden veröffentlichten „Geschichte der in den Jahren 1761, 62, 63 zwischen Ihro Maj. der Kaiserin Königin &c. &c. (s. d. Quellen.)

**) S. 36. a. a. O.

Man erinnert sich, daß im Jahre 1760 neue Verhandlungen mit der Republik Venedig auf Betreiben der Engadiner und eines Theiles der Salis'schen Familie, besonders von Salis-Marschlins, welcher derselben lediglich als eines Pressionsmittels bei den Negotiationen mit Mailand sich zu bedienen gedachte, auf Grundlage der erwähnten Vorschläge Venedigs waren angeknüpft worden. Durch Vermittlung des Abbate Novarra und jenes Polen, sowie mit Schreiben vom 20. Sept. hatten die Bünde ihre Geneigtheit zu weiterer Erwägung dieser Propositionen ausgedrückt und zugleich die Republik eingeladen, zu diesem Behufe einen Gesandten nach Chur abzuordnen. Venedig hatte sich noch nicht in offizieller Weise hierüber ausgesprochen, aber durch seine Agenten verlauten lassen, der Senat sei nicht abgeneigt, auf jenen Vorschlag einzutreten. Mittlerweile erfolgten die Vorkonferenzen der bündnerischen Gesandten mit Buol und bald darauf auch die sehr wichtigen Veränderungen im Personale der Ambassade. In Venedig erkannte man, daß es mit der bündnerischen Abordnung nach Mailand ernstlich gemeint und daß es Zeit sei, einen Entschluß zu fassen. Auch der Umstand, daß die nämlichen drei HH. v. Salis, welche für die Förderer der Venet. Allianz sich ausgaben, als Gesandte nach Mailand geschickt wurden, wirkte ohne Zweifel zur Beschleunigung einer Schlußnahme mit.

So wurde denn im Mai 1762 der Kanzler Joh. Colombo, ein gewandter Diplomat, der schon an fast allen Höfen Italiens, in London, Holland und Genua Gesandtschaftsposten versehen hatte*), nach den III Bünden abgeordnet, aber so sehr im Geheimen, daß noch Anfangs Juni der kaiserliche Gesandte, Baron Buol, Nachrichten, die ihm hierüber zugekommen waren, keinen Glauben schenkte.**)

In Mailand aber wurde man schon Ende des Maimonats hievon unterrichtet***) und nun änderte sich dort der Gang der Unterhandlungen mit den Bündnern wie mit einem Zauberschlage. So rasch wurden jetzt die wichtigsten Artikel erledigt, über welche

---

*) Depesche Colombo's an den Dogen v. 21. August.
**) Buol an Kaunitz dd. 10. Juni.
***) Und zwar wahrscheinlich von Chur aus:
„Denn wär nicht der Courrier gen Mailand hingeritten,
Wer weiß, ob nicht der Graf noch länger hätt gestritten?"
(Patriotisches Echo. 1764.)

in der festgesetzten Frist hinwegzukommen, die bündnerischen Deputirten schon die Hoffnung aufgegeben hatten, so entgegenkommend zeigte sich Graf Firmian, daß schon in der zweiten Hälfte Juni der Vertrags-Entwurf fertig vorlag und der Ratifikation einerseits durch den Bundstag und die Gemeinden, andererseits durch die Kaiserin unterbreitet werden konnte.

Am 26. Juni hatten die Gesandten ihre Abschiedsaudienz bei Firmian, und am folgenden Tage waren sie im Besitze des Originals des Vertrages. Sie hatten weit mehr erreicht, als sie jemals zu hoffen gewagt — ein Ausspruch, der sich nicht blos im Mémoire sur les Grisons, sondern wiederholt aus dem Munde des Bundspräsidenten Ant. v. Salis und anderer Männer in den Depeschen Colombo's wiederfindet.

Der Abfindungsvertrag, wie er in der amtlichen Sprache damals genannt wurde, umfaßt in 4 Hauptkapiteln 50 Artikel: die territorialen Abtretungen und Grenzenbestimmungen, das Fischerei- und Jagdrecht auf dem Grenzgebiete, die Auslieferung von Verbrechern; (Art. 1—9) (2) die Einverständnisse bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit, des Asylrechts, der Güter des Clerus u. s. w. (Art. 10—25 (3); die Concessionen auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens, der Korntratten u. s. w. (Art. 27—46) (4); die Bewilligungen, welche die Pensionen und die Freiplätze im Borromeum betreffen (Art. 47—49).

Laut Art. 1—9 tritt die Kaiserin als Herzog von Mailand den Laghetto sammt den Campi Ciciliani und Mariani nebst der Gemeinde Piantedo und allem innerhalb einer genau bestimmten Grenzlinie belegenen Gebiete an die Republik der III Bünde mit der Bedingung ab, daß auf diesem Territorium keine neue Straße und keine Festungswerke erbaut, keine neuen Zölle erhoben werden dürfen. Mißbräuche in Bezug auf Fischerei und Jagd auf den beiderseitigen Grenzgebieten sollen durch eine internationale Commission untersucht und abgestellt werden. Dieselbe hat auch die Ausführungsbestimmungen bezüglich eines Vertrags über gegenseitige Auslieferung von Banditen und Verbrechern und zwar genau auf Grundlage der zwischen Mailand und den VIII alten Orten vereinbarten Convention vom Jahre 1752 zu berathen.

Folgt nun das 2. Capitel, welches die Verhältnisse der Geistlichkeit in den Unterthanenlanden betrifft.

Laut Art. 10—14 verpflichtet sich die Kaiserin, beim Papste ihr kräftigstes Fürwort zu dem Zwecke einzulegen, um den III Bünden eine concordia jurisdictionalis gleich derjenigen auszuwirken, welche im Jahre 1615 zwischen dem erzbischöflich mailändischen und dortigen weltlichen Stabe vereinbart und im Jahr 1617 von Papst Paul V. ratifizirt wurde. Sie läßt ferner bei Sr. Heiligkeit ihre Fürsprache eintreten, um den Bündnern die gleiche das Asylrecht betreffende Bulle zu verschaffen, welche Mailand im Jahre 1757 erlangte. Desgleichen bezüglich der Aufhebung der Exemtion von öffentlichen Lasten aller derjenigen Güter, welche nach dem Jahre 1620 in Besitz des Clerus gekommen, u. s. w. Die Art. 15 – 22 enthalten Bestimmungen betreffs der Feiertage, der Beschränkung der geistlichen Immunität, und strengerer Verordnungen über die Ordinationen und Weihen; Art. 23 lautet wörtlich:

„Sollte es Lobl. drey Bündten belieben, durch eine dem im Mayländ. Staate festbestehenden Gesetze gleichlautende Verordnung festzusetzen, daß fürohin keine liegende Güter ohne Erlaubniß des Landesfürsten in der Kirchen Hände kommen können, wie solches in dem Mayländischen üblich ist, so werden Ihro Majestät gar nichts darwider haben, weil sie nicht befinden, daß solches den vorgehenden Capitulaten zuwider seye, sondern wird vielmehr der Lobl. Republik eine Beschreibung desjenigen, so dißorts im Mayländ. üblich ist, übergeben, auf daß diese sich darnach verhalten könne.“

Art. 24., 25., 26. betreffen das Plazet und die bischöfliche mensa, und den Gratis=Aufenthalt der bündnerischen Zöglinge auch während der Ferien im Collegium Helveticum zu Mailand.

Im 3. Capitel werden zunächst als Entschädigung für die grundsätzlich nicht zu bewilligenden Märkte in den 3 Pieven den III Bünden 1000 Saum Frucht, wovon die Hälfte Reis, ohne alle andere Kosten, als diejenige für den Mühewalt (33 Soldi per Saum) bewilligt (Art. 29 und 30). Der Ausfuhrzoll auf Reis wird von 31½ auf 24 Soldi herabgesetzt, und sämmtliche vom Militär in Lecco, in Dascio und dem Fort Fuentes bezogenen Gebühren aufgehoben; der Engadiner Käse bezahlt keinen Eingangszoll; der bisherige Zoll der Kaufmannswaaren auf dem Comer See wird um die Hälfte erniedrigt, und überhaupt ge=

stattet Mailand eine Verminderung resp. Aufhebung der Gebühren auf allen aus Genua und Venedig über diesen See und Cläfen nach Deutschland transitirenden Waaren. Dagegen verpflichten sich die III Bünde ebenfalls, die Zollgebühren für die von und nach Genua durch ihr Gebiet gehenden Kaufmannsgüter zu mindern und die dermalen noch vorhandenen Straßen, welche zum Transport von Waaren **außerhalb der mailändischen Staaten dienen, nicht mehr zu begünstigen als bisher** (Art. 38). Auch verpflichtet sich Bünden zur Erbauung einer fahrbaren Straße über den Piano della Riva, und zu möglichster Erleichterung der Speditions- und Fuhrlöhne.

Im 4. Capitel endlich verpflichtet sich Mailand in Zukunft und zwar, sobald die Finanzen es gestatten, jährlich eine rückständige und eine neue Pension an die III Bünde zu entrichten (Art. 47 und 49), und sichert den Fortbezug der Stipendien für bündnerische Studirende zu.

Art. 50 enthält die wichtige Schlußbestimmung, daß alle obigen Abkommnisse und Concessionen als in einem untrennbaren Zusammenhange stehend, verstanden werden sollen, in der Weise, daß eine Sache ohne die andere nicht zu gelten habe. Beide Theile behalten sich alle älteren Traktate und Allianzen vor.

Somit enthielt dieser Vertrag eine Reihe der wichtigsten Concessionen an die III Bünde, zumal verglichen mit den Stipulationen von 1726. Endlich waren sie doch in anerkannten Besitz des Laghetto und der Gemeinde Piantedo gelangt, und hiemit fiel eine derjenigen Gebiets- und Grenzfragen hinweg, welche seit mehr als einem Jahrhundert so häufig Anlaß zu Streitigkeiten geboten. Im zweiten Capitel eröffnete sich Bünden von Neuem Aussicht auf das Zustandekommen eines Concordats mit Rom, und blieb dieselbe auch leider, wie wir gesehen, unerfüllt, so waren doch in denjenigen Artikeln welche die Ordinationen und die Immunität der Geistlichkeit in den Unterthanenlanden betreffen, Mittel geboten, um den Clerus in engeren Schranken zu halten und die unrechtmäßige Vermehrung der geistlichen Güter zu verhindern und in dieser Beziehung war namentlich der Art. 23 von Wichtigkeit.

Wohl die bedeutendsten materiellen Zugeständnisse enthält das 3. Capitel mit seiner Herabsetzung der Zölle und Gebühren auf dem Comer See auf die Hälfte, mit der Zollfreiheit für den En-

gadiner Käse und einige andere bündnerische Landesprodukte. Zwar die 1500 Saum Korntratten, welche bisher interimistisch als Entschädigung für die Märkte in den 3 Pieven waren bewilligt worden, setzte der Art. 29 auf 1000 Saum herab, aber doch war nun diese bisher täglich einer willkürlichen Aufhebung ausgesetzt gewesene Concession traktatmäßig festgestellt. Als Aequivalent für diese Vergünstigungen verpflichtete sich Bünden im Art. 38, wenn auch ohne namentliche Bezeichnung, keinen Vertrag mit Venedig einzugehen, welcher die Erbauung der S. Marcusstraße als Bedingung forderte.

Einige der Bewilligungen, bezüglich der freien oder doch fast freien Einfuhr von Veltliner Produkten ins Mailändische kamen hauptsächlich der Salis'schen Familie zu Gute, welche wie bekannt in den Unterthanenlanden bedeutende Besitzungen hatte. Die wichtigste Concession an dieses Geschlecht war jedoch in einem geheimen Artikel enthalten, welcher in die gedruckten Exemplare des Mailänder Vertrages nicht aufgenommen wurde, und erst ein Jahr später, als dessen Bekanntwerden nicht mehr verhindert werden konnte, in einem Abscheide mitgetheilt wurde.

Derselbe besagt, „daß man ins Künftige nicht darauf dringen werde, daß die protestantischen Familien, welche dermalen mit ihren dienenden Angehörigen im Veltlin und der Grafschaft Cläfen ansässig sind, diese Länder verlassen sollen." *)

Dieser Zusicherung war freilich das Verbot der Erbauung von Kirchen, der Anstellung von Geistlichen, sowie der Vermehrung der niedergelassenen Reformirten angehängt.

Es war sofort nach Bekanntwerden dieses Vertrages Jedermann klar, daß die bedeutenden Zugeständnisse an die III Bünde, welche derselbe enthielt, in erster Linie der nun ernstlich drohenden Concurrenz des Projektes der S. Marcusstraße gegenüber der alten Route über den Comer See, und sodann dem Bemühen des Grafen Firmian zu verdanken war, auch die Salis'sche Familie für die österreichische Politik zu gewinnen.

In welchem Grade beide Ziele von jenem Minister wenigstens

---

*) „Non si farà d'ora in avanti istanza alcuna perche sortano della Valtellina e Contado di Chiavenna, paese loro suddito, le Famiglie de religione riformata, colle domestici (sic) o servitù dell' istessa religione che attualmente vi si trovano domiciliati in detto paese, u. s. w.

für die nächste Zeit erreicht wurden, dies wird sich aus den folgenden Blättern ergeben.

Unterdessen hatte der Minister-Resident Venedigs, Giovanni Colombo, seine Reise angetreten. *)

Von Bergamo bis Chur hatte der, wie es scheint, etwas bequeme und verwöhnte Diplomat sich in einem Tragsessel transportiren lassen und zwar auf einer Straße, die in dieser Jahreszeit, gegen Mitte Juni, für Saumpferde durchaus keine Schwierigkeiten darbot. Sein Gefolge bestand aus je 1 Sekretär, Kaplan, Dolmetsch, Koch, 3 Livreebedienten und 1 Kammerdiener, 12 Sesselträgern und 8 Treibern für 16 Maulthiere. Von den Letzteren waren 4 mit prächtigem Tafelsilber beladen und es ging das Gerücht, 3 andere trügen die vielen Goldrollen, welche der Venetianer mit sich führen sollte. **)

Schon am diesseitigen Fuße des S. Marcusberges wurde Colombo vom Hauptmann Peter v. Salis ***), Sohn des oft genannten Bundspräsidenten Anton, begrüßt. Bei Morbegno kamen ihm der Letztere und der regierende Podesta Bapt. v. Salis †) entgegen und geleiteten ihn in den Flecken, wo dem Gesandten zu Ehren große Tafel und Abends ein Feuerwerk stattfand, welches die Morbegner Miliz veranstaltet hatte. Folgenden Tages geleitete ihn der Hauptmann nach Cläfen, wo er wiederum bei einem Mitgliede dieser Familie bewirthet und mit Aufmerksamkeiten überhäuft wurde. Colombo berichtet ††), inmitten aller dieser Festlichkeiten sei stets sein Augenmerk darauf gerichtet gewesen, die Gesinnungen des Bundspräsidenten und der andern mit ihm in Verkehr getretenen Mitglieder der Salis'schen Familie über seine Mission zu

---

*) Zur Bestreitung der Kosten dieser Mission wurden ihm vom Senate 5110 Dukaten angewiesen, wovon 2500 für die Vorbereitungen, 600 für Hin- und Rückreise, 1200 als Salar für 4 Monate, 400 für Pferde und Maulesel u. s. w. S. Cérésole, Venise et les Suisses. S. 125.

**) Der kaiserliche Gesandte, Baron Buol, bemerkt hiezu in seiner Depesche vom 3. Juli an Kaunitz, nicht ohne einen Anflug von Vergunst:

„Mit dergleichen bin ich nicht versehen, und dennoch hab ich die Allerhöchste Gnad mit meinen Zinntellern und drey Libereybedienten einer so groß- als mächtigen Kayßerin Abgesandter zu sein, wo Jener nur ein Venezianischer Resident ist."

***) Später Präsident der Syndikatur. Er war Zollpächter Gem. Lande und Chef der Firma Maßner.

†) Später kaiserlicher Geheimer Rath.

††) Erste Depesche an den Dogen vom 23. Juni von Chur aus.

erforschen. Da habe er nun namentlich den Erstern, welcher ein Mann von großem Ansehen und Einfluß in Bünden, durchaus günstig und sogar sehr eifrig dafür gestimmt (infervorato) gefunden.

Seines (Colombos) Erachtens sei freilich zunächst der Erfolg der Mailänder Deputation abzuwarten. Aus Salis Munde habe er dann folgende Aeußerungen vernommen:

Von jeher habe der Wiener Hof seinen Entschluß kund gegeben, seine Ansprüche auf den Laghetto fahren zu lassen, wenn Bünden dagegen sich verbindlich mache, den S. Marcus-Paß für immer zu schließen; auf diese Zumuthung werden aber die Bünde niemals eingehen und lieber die Ansprüche Oesterreichs auf jenen See fortbestehen zu lassen. Auf allen Seiten suche man in Wien dem Handel Venedigs Hemmungen zu bereiten, und das beste Mittel, diese Absicht zu vereiteln, sei eben die Fahrbarmachung der S. Marcusstraße. Für eine Republik, wie diejenige an der Adria zieme es sich, dieses Geschäft von großen Gesichtspunkten aus zu betreiben: nicht blos des Handels wegen, sondern mehr noch um für den Fall eines Krieges Italiens, namentlich Venedigs mit Oesterreich, einen freien Paß für den Durchmarsch fremder Truppen zu besitzen, welche Italien zu Hülfe kommen möchten. Er, Salis, werde übrigens in etwa 14 Tagen sich auch in Chur einfinden, worauf die Unterhandlungen beginnen könnten. Die Sache habe zwar keine Eile, denn der Bundstag versammle sich erst am 15. August.

Colombo hielt den Bundspräsidenten für aufrichtig*) und stand in der festen aber irrigen Beglaubigung, daß die gesammte Salis'sche Familie für die Venet. Allianz durchaus eingenommen sei. Auch in den Ortschaften Bündens, die er durchreist, sei er überall mit Bezeugungen der größten Achtung gegen die venetianische Republik empfangen worden. Indessen, meint Colombo, werde der Widerstand der österreichischen Parthei und das (von ihm nicht gebilligte) Projekt der Auszahlung der Pensionen mittelst Salzlieferungen den Unterhandlungen große Schwierigkeiten bereiten. Salis habe ihm gerathen, in Chur mit den einflußreichsten Män-

*) „È un uomo di animo nobile e sincero."

nern wegen des Salzgeschäftes sich vorher zu verständigen, ansonsten dasselbe sicherlich scheitern würde.

Wir haben obige Aeußerungen von Salis einläßlicher erwähnt, weil Colombo später sich auf dieselben zum Beweise dafür beruft, daß er vom Bundspräsidenten und dessen Familie mit arglistigem Vorbedacht getäuscht worden sei.

Wahrscheinlich am 21. Juni langte Colombo in Chur an, wo der bunte Aufzug seines Gefolges trotz der späten Stunde einige Sensation erregte.*) Buols Haltung gegenüber dem Venetianischen Collegen war von Cordialität weit entfernt. Da Letzterer, ohne Zweifel in Folge erhaltener Instruktionen von Buol die erste Visite erwartete, was er übrigens als bloßer Minister-Resident von einem Envoyé extraordinaire einer Großmacht wie Oesterreich zu beanspruchen gar nicht berechtigt war, so ließ Buol sich entschuldigen und nahm später einen Besuch, den Colombo ihm machen wollte, auch nicht an, worauf Beide geflissentlich vermieden, einander an dritten Orten zu begegnen.

Noch am 30. Juni hatte der Venet. Minister durchaus keine zuverlässigen Berichte über den Gang der Unterhandlungen in Mailand, obwohl man in eingeweihten Kreisen über deren glänzenden Erfolg bereits vollkommen unterrichtet war. Der im Amte stehende Bundspräsident v. Pestalutz vermied es, bei der offiziellen Visite, welche Colombo ihm abstattete, sich über die Vorschläge Venedigs auszusprechen. Erst am 7. Juli berichtete der Gesandte in seiner dritten Depesche an den Dogen Mocenigo, daß in Mailand der Abschluß eines Vertrages stattgefunden habe, und zwar sehr zur Zufriedenheit der III Bünde. Pestalutz habe ihm den Vertrag, der ihm von Salis-Marschlins übersendet worden, mündlich mitgetheilt, und ebenso eine Stelle in dem Schreiben von Salis, in welchem dieser sich äußert, die Republik der III Bünde habe vollen Grund zur Zufriedenheit, nicht weniger aber die Salis'sche Familie und speziell er selbst. Auf Colombo's Frage, was diese letzteren Worte bedeuten möchten, habe Pestalutz geantwortet, Salis-Marschlins sei ein sehr feiner Kopf und es halte

*) Baron Buol meldet, der Venetianer habe sofort nach seiner Ankunft im Weißen Kreuz mit dem Wirthe, der auch Löbl. Stadt Chur Oberzunftmeister sei, Streit angefangen, den Gasthof mit bösen Worten verlassen, und dann, weil in der Nacht ihn Niemand habe aufnehmen wollen, dem Herrn Oberzunftmeister gute Worte geben müssen, damit derselbe ihn herberge.

daher schwer, den besondern Grund für dessen Freude zu errathen. Als die für Bünden günstigsten Artikel des Vertrages habe der Bundspräsident die Abtretung des Laghetto und der Grenzgebiete und die Herabsetzung der Durchgangszölle auf den über den Comer See gehenden Waaren bezeichnet. Aber in eben dieser letztern Concession liege die größte Gefahr für das Projekt der S. Marcusstraße, deren Vorzug der kürzeren Linie durch die so bedeutende Ermäßigung der Zölle des Comer Sees vollkommen aufgewogen werde.

Vom Wortlaute des Vertrags hatte Colombo noch keine Kenntniß und er mochte vielleicht hoffen, daß derselbe Bedingungen enthalte, welche dessen Annahme durch das Volk, trotz der Vortheile die er bot, zweifelhaft machen könnten. Von einer Deputation der Häupter (Pestalutz, A. Castelberg, Christoph Sprecher) begrüßt, überreichte er sein Beglaubigungsschreiben, erhielt noch am nämlichen Tage den offiziellen Besuch der Häupter und gab denselben am folgenden Tage ein großes Diner, zu welchem noch eine Anzahl von Standespersonen geladen waren. Colombo erwähnt, daß Seitens der Bündner auch bei diesem Anlasse große Hochachtung gegen die Republik Venedig an den Tag gelegt worden sei.*)

Allein schon zwei Tage später expedirte er einen Courrier mit einer sehr langen Depesche nach Venedig, aus welcher hervorgeht, daß er inzwischen zu der Ansicht gelangt war, er und Diejenigen die ihn nach Bünden gesandt, seien das Opfer einer unwürdigen beispiellosen Täuschung geworden. Er hatte sich nicht ohne Mühe eine vollständige Abschrift des Mailänder Vertrages zu verschaffen gewußt, die er im Anschlusse dem Dogen mittheilt.

Seine Depesche vom 16. Juli enthält dann auch eine Analyse des Vertrags, und kommt zum Schlusse, der Wiener Hof lege den allergrößten Werth darauf, das Zustandekommen der S. Marcusstraße zu vereiteln. Darum habe man dort, unter dem 14. Juni n. St. also unmittelbar nachdem die Abreise Colombos nach Bünden der Hof- und Staatskanzlei bekannt geworden, den Grafen Firmian bevollmächtigt, mit den bündnerischen Abgeordneten so rasch als möglich zum Abschlusse zn gelangen. Es lasse sich, wegen

*) Depesche an den Dogen vom 14. Juli.

des Schlußartikels (50), welcher feststelle, daß alle Punkte des Vertrags in einem untrennbaren Zusammenhange unter einander zu stehen haben, auf dem Wege der Umgehung oder Anfechtung einzelner Artikel, wie z. B. der Art. 36 und 38, nichts gegen den Vertrag ausrichten; dagegen dürfte es nicht schwer halten, nachzuweisen, daß dem Art. 28 der Allianz von 1706 (S. Marcusstraße) durch die ganze Tendenz der Mailänder Abfindungen Eintrag gethan werde.

Colombo hatte mit Pestaluz eine Besprechung, in welcher der Letztere ihm mittheilte, da eben jetzt der Vertrag zum Ausschreiben auf die Gemeinden ausgefertigt werde, so sei man bündnerischer Seits bereit, auch die Vorschläge Venedigs dem Volke vorzulegen. Wenn aber der Gesandte nicht bevollmächtigt sei, die Auszahlung aller rückständigen Pensionen und zwar in Baar anzubieten, so werden Venedigs Anträge bei dem Volke wenig Glück machen.

Nicht ohne Heftigkeit, wie es scheint, berief sich Colombo auf das Schreiben des Bundestags vom 20. Sept. 1761 und auf den Umstand, daß der Urheber des Mailänder Vertrags, Salis-Marschlins, den Artikel bezüglich der Pensionen so abgeändert habe, wie er jetzt vorliege. Dann habe Bünden in Venedig durch Agenten die Beschleunigung eines Vertragsabschlusses sollizitiren lassen, und jetzt, wo die Republik einen Gesandten zu diesem Zwecke an die Bünde abgeordnet, scheine man sich von der Verhandlung ganz zurückziehen zu wollen. Hier unterbrach ihn Pestaluz mit der Versicherung, Bünden hege die besten Gesinnungen gegenüber Venedig, und wenn Colombo darauf bestehe, so werden die Häupter seine Vorschläge sofort auf die Gemeinden bringen; allein wie die Sachen jetzt stehen, habe er nur allzu guten Grund zu glauben, daß das Venetianische Projekt vom Volke werde verworfen werden.

Ganz dasselbe sagte dem Gesandten der Bundspräsident Ant. v. Salis, der jetzt erst nach Chur zurückgekehrt war. Hätte Salis den Gemüthszustand des düpirten Venetianers erkannt, so würde er sich den Scherz gewiß nicht erlaubt haben, ihn mit den Worten zu begrüßen, man habe in Mailand einen ganz unerwartet vortheilhaften Vertrag abgeschlossen, und wem verdanke man das hauptsächlich? Der Republik Venedig und der Mission Colombo's. Im ferneren Verlaufe des Gespräches wiederholte Salis seine

frühere Bemerkung, vor Allem die Rücksicht nicht blos auf die merkantile, sondern auch auf die militärisch-politische Bedeutung der S. Marcusstraße sei es, welche den Wiener Hof gedrängt habe, in seinen Concessionen so weit zu gehen, als es geschehen. Er rieth Colombo, die Sache hinzuziehen, und sich jedes Schrittes zu enthalten, bis eine günstige Gelegenheit sich finde, zu handeln. Mit Bitterkeit antwortete der Gesandte, die Republik Venedig habe ihn nach Chur geschickt, um zu unterhandeln, und nicht, um bei den Abmachungen der Bünde mit Mailand einen müssigen Zuschauer abzugeben. Er erinnert Salis an die im Veltlin gepflogenen Gespräche und hielt ihm seine frühere eifrige Betreibung eines Traktats mit Venedig vor, die so seltsam mit seiner jetzigen Haltung contrastire. Salis rechtfertigte sein und seiner Familie Benehmen ungefähr in gleicher Weise wie Pestaluz; auch er versicherte, keine Ahnung von einem so glänzenden Erfolge der Mailänder Gesandtschaft gehabt zu haben, den man nun durch ein Eingehen auf Venedigs ungleich weniger vortheilhafte Bedingungen doch unmöglich preisgeben könne und dürfe! Ueberdies verspreche ja Venedig nicht einmal, eine fahrbare Straße, sondern blos einen Saumweg über den S. Marcusberg zu erstellen, der also für den Transport von Kaufmannsgütern von geringem Werth sein würde. Was das Salz für die Unterthanenlande betreffe, so könne dasselbe zu 20 Dukaten per Moggio bis Riva di Chiavenna über Mailand aus den päpstlichen Staaten bezogen werden, wenn es, woran nicht zu zweifeln, Oesterreich gelinge, den Papst zu vermögen, daß er den Ausfuhrzoll auf demselben in Ferrara aufhebe. Vor Allem aber — dies betonte auch Salis — sei dem Venetianischen Projekte der Umstand nachtheilig, daß diese Republik sich nicht habe entschließen können, die baare Zahlung aller rückständigen Pensionen in dasselbe aufnehmen. Dies würde die Situation geändert und den venetianischen Vorschlägen Eingang verschafft haben.

Wie die Sachen jetzt liegen, nachdem die Deputirten in Mailand Vortheile erlangt, welche wie für das ganze Land, so auch speziell für die Salis'sche Familie von so großer Wichtigkeit seien, bleibe nichts Anderes übrig, als daß beide Republiken den Entschluß aussprechen, in gutem Vernehmen mit einander zu bleiben, und einen günstigeren Anlaß, etwa die Vertreibung der Oester-

reicher aus Mailand, zur Wiederaufnahme des Projektes der S. Marcusstraße abzuwarten. Sei diese einmal fahrbar gemacht, so werde dann von keinem Fürsten daran etwas geändert werden können.

Colombo fügt bei, er habe im Verlaufe dieser langen Unterredung mit Salis sich überzeugt, daß der Mailänder Vertrag dessen anfänglich höchst günstige Absichten gegenüber Venedig gänzlich über den Haufen geworfen, namentlich seit er gewahrt, daß fast das ganze Volk dem Traktate zustimme. Er stehe jetzt in Chur ebenso allein, wie noch vor 3—4 Wochen der kaiserliche Gesandte gestanden, nachdem die ganze vornehme Gesellschaft damals ihm, Colombo, den Hof zu machen sich beeifert habe. Er erinnert den Dogen dann an einen ähnlichen Vorgang im Jahr 1612, wo es dem Venetianischen Gesandten Vincenti in Folge gewisser politischer Situationsveränderungen ebenfalls nicht möglich geworden, die Allianz mit den III Bünden zu erneuern. Er führe dieses und andere Beispiele nur an, „um die Gnade des Senats, dessen Erbitterung, wie er sich vorstelle, eine ebenso gerechte als gewaltige sein müsse, gegenüber diesem Lande anzurufen!" Uebrigens hoffe er, nach dem, was er mitgetheilt, werde man die Schuld des Fehlschlagens seiner Mission ihm nicht aufbürden können. Habe er selbst doch, wie der Doge wisse, die Fahrbarmachung der S. Marcusstraße wiederholt und dringend angerathen.

In einem um acht Tage späteren Schreiben spricht Colombo sich ganz resignirt aus. Seit die ganze Salis'sche Familie für den Mailänder Vertrag sich interessire *), würde auch mit großen Summen nichts auszurichten sein, da diese Herren im Vereine mit der alten österreichischen Parthei über die große Mehrheit der Stimmen im Bundstage verfügen. Zwar habe er wiederholt Winke über das voraussichtliche Schicksal der siebentausend im Venetianischen als Kaufleute, Wirthe, Caffesieder, Zuckerbäcker und Handwerker niedergelassenen Bündner aus dem Engadin, Bergell

*) Hauptmann Peter von Salis sei nicht blos als Zollpächter der Bünde, sondern auch als Theilhaber an der Fischerei im Laghetto, als Mitbesitzer von Gasthöfen in Cläfen und von Ländereien in der Umgegend bei der Ratifikation des Verträge persönlich interessirt; überdies liege ein bedeutender Theil der Güter in den Unterthanenlanden in den Händen des Salis'schen Geschlechtes. Hiezu komme noch die Begünstigung, welche hauptsächlich Letzterem der geheime Artikel bringe.

und Puschlav fallen lassen, allein dieselben scheinen unter den jetzigen Umständen weniger beachtet zu werden, als es sonst der Fall sein würde. Uebrigens gebe die Salis'sche Familie sich die größte Mühe, das Bekanntwerden des geheimen Artikels zu verhindern.

Unter dem 28. Juli berichtet dann Colombo in einer zum Theil mit Chiffern geschriebenen Depesche, er habe mit einem der Häupter der alten österreichischen Parthei eine geheime Unterredung gehabt, in welcher dieser Staatsmann ihn über die Intriguen und die Endziele der Salis'schen Familie und ihrer Anhänger vollends in's Reine gesetzt. Es sei klar, daß er vom Bundspräsidenten Anton hinter's Licht geführt worden, daß dieser ihm den Inhalt des Mailänder Traktats geflissentlich verschwiegen, daß er länger als gewöhnlich auf dem Lande geblieben, um den Venetianer, den er in Morbegno mit so großer Zuvorkommenheit behandelt, nicht aufklären zu müssen.*) Offenbar gehe das Streben dieser Familie dahin, sich an die Spitze zugleich der österreichischen und der französischen Parthei zu schwingen, und hiemit die Regierung des Landes ganz in ihre Hände zu bekommen. Ihre Endtendenz ziele auf Umgestaltung der demokratischen Verfassung des Landes in eine aristokratische. Wer aber ein freier Bündner bleiben wolle, dem bleibe nichts übrig, als auszuwandern oder aus allen Kräften diesem Streben entgegenzuwirken.

So habe der bündnerische Staatsmann sich ausgesprochen. Colombo bemühte sich nun, wie er in den folgenden Depeschen berichtet, unter der Hand eine Agitation gegen den Mailänder Vertrag im Engadin, Bergell u. s. w. ins Werk zu setzen. Durch Agenten, die er dort unterhielt, ließ er auf die Gefahr aufmerksam machen, welche den 7000 Bündnern im Venetianiechen drohe,

---

*) Es wird wohl schwerlich jemals gänzlich aufgeklärt werden, ob und inwieweit der Bundspräsident Anton v. Salis den Venetianer mit Vorbedacht getäuscht habe. Nach unserer Ansicht konnte Salis am 16. oder 17. Juni n. St., an welchem Tage sich Colombo in Morbegno befand, von den Vollmachten welche der Wiener Hof am 14. Juni dem Grafen Firmian ertheilt, unmöglich schon Kenntniß haben. Gegen Ende Juni dagegen konnte er von der unerwartet günstigen Wendung in der Politik Firmian's unterrichtet sein. Daß es dann aber seine Pflicht gewesen wäre, Colombo hievon zu verständigen, wird Niemand im Ernste behaupten wollen. Ob dagegen das absichtlich längere Verweilen in Cläfen mit der Loyalität gegenüber dem Gesandten, dessen Berufung zum Theil des Bundspräsidenten Werk gewesen, völlig in Einklang stehe, ist freilich eine andere Frage.

wenn er unverrichteter Sache wieder abreisen müßte. Die Frucht dieser Insinuationen — fügt er hinzu — werde freilich erst später etwa bei der Ratifikation des Vertrags an den Tag treten. Jetzt mache man ihm, vielleicht blos um Zeit zu gewinnen, Hoffnung, man werde von bündnerischer Seite die Forderung stellen, daß ein Vorbehalt zu Gunsten der Venetianischen Allianz in den Mailänder Vertrag aufgenommen werde. Die Frage, ob ein solcher Vorbehalt für Venedig unter den jetzigen Umständen von großem Nutzen sein würde, glaubt Colombo nach reiflicher Prüfung verneinen zu müssen. Denn auch er anerkenne, wie die bündnerischen Staatsmänner, daß die S. Marcusstraße, zumal als bloßer Saumweg, auch wenn der Vorbehalt kräftig genug abgefaßt werden sollte, um auf Grund desselben deren Herstellung durchsetzen zu können, gegenüber der großen Ermäßigung der Comer-See-Zölle in commerzieller Beziehung nicht von erheblichem Werth sein dürfte. Und was die politische Seite der Frage betreffe, so würden ja das Recht des Truppendurchmarsches und die Werbung eines Regiments als integrirende Theile der Allianz von 1706 in Kraft verbleiben, so lange die Allianz selbst nicht gekündigt werde, und im Falle eines Krieges würden die im Venetianischen etablirten Bündner gleichsam als Geißeln für die traktatmäßige Zulassung des Durchmarsches dienen können, auch wenn die rückständigen Pensionen niemals ausbezahlt werden sollten, oder wenn Venedig sich weigern würde, Bünden in dem Falle, wo dieses von einem Kriege bedroht würde, die bedungene monatliche Subsidie von 4000 Dukaten zu bezahlen. Aber auch die Erlangung eines Vorbehaltes sei fraglich. Von den 13 Zweigen der Salis'schen Familie seien nur 4 für denselben thätig, nämlich der Bundspräsident Anton und dessen Bruder Johann, sodann Landshauptmann Rudolph in Sils und die Salis-Malans und Seewis, während die Familien in Soglio und Cläfen, Marschlins und Maienfeld, welche an der Ratifikation des Mailänder Vertrags in ganz unveränderter Fassung persönlich interessirt seien, allen ihren Einfluß aufbieten würden, um die Annahme des fraglichen Vorbehaltes zu hintertreiben.

Unterdessen war Colombo vom Dogen und Senat in Folge seiner Depeschen vom 16. und 28. Juli abberufen worden. Bundspräsident Salis, dem er hievon Mittheilung machte, äußerte sehr

bewegt*), so weit er die Bündner Geschichte kenne, wisse er sich eines so seltsamen Falles nicht zu entsinnen, wie der jetzige, wo den Gemeinden die Creditive eines auswärtigen Gesandten zugleich mit dessen Abschiedsworten seien zur Kenntniß gebracht worden; gewiß werde das Volk ob diesem merkwürdigen Falle gerührt sein.

Colombo spielte aber nicht den Gerührten, sondern erwiederte mit einiger Schärfe: er kenne zwar die Annalen der Bündner Geschichte nicht so genau als Salis, allein er vermuthe, daß auch der Fall überhaupt niemals vorgekommen, daß ein Staat den Gesandten einer fremden Macht in das Land gerufen, um mit ihm zu traktiren, und dann, als derselbe erschienen, sich geweigert habe, mit ihm auf der vom berufenden Staate vorgeschlagenen Basis zu unterhandeln. Als er dann die Nachricht beigefügt, die Bündner im Venetianischen hätten den Beschluß gefaßt, dem Bundstage wegen der Haltung der Häupter und anderer Staatsmänner gegenüber Venedig Vorstellungen zu machen, habe diese Kunde auf Salis und zwei andere Herren dieser Familie ersichtlich tiefen Eindruck gemacht. Aus diesem Umstande und einigen Aeußerungen derselben ziehe er den Schluß, daß das Memoriale der Bündner in Venedig vielleicht die Wirkung haben könne, daß die Aufnahme des Vorbehalts bündnerischer Seits wirklich verlangt werde; in diesem Falle dürfte dann freilich der ganze Mailänder Vertrag in die Brüche gehen oder wenigstens die Cession des Laghetto verweigert werden. Jedenfalls stehen diesen Herren, die ihm so übel mitgespielt, schlimme Verwickelungen am Bundstage bevor. Er selbst, der in diesen zwei Monaten mehr Angst und Verdruß ausgestanden, als in seinem ganzen übrigen Leben, sehe mit lebhaftester Befriedigung der Vereitelung der Intriguen „dieser Leute" entgegen u. s. w.

Colombo that übrigens, wir wiederholen es, nach unserer Ansicht, dem Bundspräs. Salis und dessen näheren Partheifreunden Unrecht, indem er sie absichtlichen Verraths beschuldigte. Wir erfahren aus den Depeschen des kaiserlichen Gesandten, namentlich aus einer solchen vom 21. August (1762), daß jene Herren für

*) Depesche vom 21. August: **Egli si mostrò molto più sensibile del Signor Pestaluzzi alla mia partenza, u. s. w.**

die Venetianischen Vorschläge sich, zumal in Chur bemüht hatten, aber gänzlich aus dem Felde geschlagen wurden. Bei den Mehren auf den Zünften kam es sogar zu tumultuarischen Auftritten. Dieselben Churer Bürger, die lange Zeit hindurch die eifrigsten Gegner Oesterreichs gewesen, traten jetzt als warme und dankbare Anhänger desselben auf. Auf Verwendung Buols hatte nämlich die Kaiserin den durch ein furchtbares Hochwasser, Ende Juni, Heimgesuchten in Chur, Prätigau, Schanfigg u. s. w. eine Unterstützungssumme zukommen lassen. Diese trug nun ihre Früchte.

Unter dem 3. Sept. ließ Colombo seine letzte Depesche abgehen. Sie enthält außer einigen interessanten topographischen Notizen über die S. Marcusstraße wenig Anderes als bittere Auslassungen über die bündnerische Politik und schadenfrohe Prophezeihungen über das Schicksal der Bündner im Venetianischen. Der Moment, sagt er u. A., wo man in Bünden sich bemühen werde, das Wohlgefallen Venedigs wieder zu erringen, dürfte näher sein als man glaube, zumal wenn man jene Fremden fühlen lasse, daß man der Allianz mit einem so armen und wenig zahlreichen Volke nicht bedürfe, welches außer seiner Viehzucht und dem Waarentransit keine Subsistenzquellen habe. Colombo vergleicht dann den national-ökonomischen Werth der bündnerischen Wirthe und Caffesieder mit demjenigen der französischen Hugenotten, welche s. Z. ihre Seidenmanufaktur nach England verpflanzt und dort eine neue, höchst wichtige Industrie begründet hatten. Welchen Werth dagegen könne der nur vorübergehende Aufenthalt von Leuten für die Republik Venedig haben, welche sich dort bereichern und dann ihr Erworbenes wieder in ihre öden, wilden Berge mitnehmen, die also in gar keiner Weise zur Vermehrung des venetianischen National-Wohlstandes beitragen, vielmehr eine Menge Bürger in ihrem Berufe benachtheiligen oder zu unnützen Geldauslagen veranlassen? Und wie haben die Bündner diese ihren Landsleuten erwiesenen Wohlthaten vergolten?*)

Man sieht, die frühere Anrufung der Gnade des venet. Senats für die dortigen Bündner Seitens des Gesandten war nicht ernst-

*) Wir werden an passender Stelle im culturgeschichtlichen Theile dieses Werkes Anlaß haben, diese eigenthümlich einseitige Auffassung der bündnerischen Auswanderungsfrage auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

lich gemeint. Leider sollte dieses Anschüren der Rachsucht seiner Landsleute, welches er durch Hinweisung auf die „stets launische und treulose Politik der Bündner“, zu steigern bemüht war, nicht ohne bittere Frucht bleiben.

Geleitet von mehreren Mitgliedern der Salis'schen Familie verließ Colombo die Hauptstadt Rhätiens, nachdem er schließlich noch mit Buol, der sich auch bei diesem Anlasse nicht in würdiger Weise benahm, wegen seines Passes für die Reise durch Tyrol unangenehme Erörterungen gehabt.*) Noch vor seiner Ankunft in Venedig hatte man daselbst statistisches Material über Zahl, Berufsart, Einkommen u. s. w. der 7000 Bündner zu sammeln begonnen.**)

Inzwischen hatte sich am 17. August in Ilanz der Bundstag versammelt. Seit Menschengedenken, schreibt Buol unter dem 1. Sept. n. St., sei kein Bundstag mit so großem Zulaufe von Leuten besucht worden, welche das Interesse an den Verhandlungen über das Capitulat veranlaßt habe, sich an den Hauptort des obern Bundes zu verfügen. Buol selbst, unpäßlich, schickte seinen Sohn, den nachherigen Gesandten bei den III Bünden und den geschäftskundigen Sekretär Hinderegger dorthin. Aus der Art und Weise, wie er seine äußerste Spannung auf Nachrichten aus Ilanz ausspricht, ersieht man, daß Buol und die gesammte alte und neue österreichische Parthei nicht ohne lebhafte Besorgniß waren, es möchte die Ratifikation des Vertrages beanstandet werden. Grund für solche Befürchtungen war vorhanden. Von drei Seiten drohte demselben Gefahr: von den Abgeordneten der im Venetianischen niedergelassenen Bündner und deren Verwandten und Freunden im Lande selbst, welche auch um den Preis eines gänz-

*) Buol, der jedenfalls befangen war, fällt in seinen Depeschen an Kaunitz ein sehr ungünstiges Urtheil über seinen Collegen, dessen Charakter als Minister-Resident er nicht anerkennen wollte. Er wirft ihm vor, daß er, obgleich Katholik, dem Fürstbischof von Chur niemals seine Aufwartung gemacht, daß er mit Mühe dahin zu bringen gewesen, sich von den Häuptern zu verabschieden; auch habe er sich allerlei Extravaganzen und bizarre Handlungen erlaubt, die dem Charakter eines Gesandten nicht angemessen seien.

) Am 25. Sept. ging schon der Bericht der **Savii deputati hierüber ein. S. Cérésole a. a. O.

lichen Scheiterns des Mailänder Traktats einen Bruch mit Venedig zu verhüten strebten. Diese Gruppe zählte im Bundstage 11 Vertreter. Sodann diejenigen Mitglieder der Salis'schen Familie und einige ihrer Anhänger, welche dem Vertrage im Ganzen und Großen durchaus beistimmte, aber für die Aufnahme des bekannten Vorbehaltes sich bemühten. Ihnen gehörten die Stimmen von Seewis, Malans, Bergün, Ortenstein, Avers, Stalla, Safien u. s. w. an — im Ganzen 10 Gerichte. An Zahl und Einfluß die schwächste Gruppe war diejenige, welche aus den eifrigsten Anhängern Frankreichs sich gebildet und von den zu Oesterreich übergegangenen Partheigenossen, sowie auch von der zweiten Gruppe sich völlig getrennt hatte. In ihren Tendenzen stand sie der ersten am nächsten. Seit in Paris Gehalt und Tragweite des Capitulats bekannt geworden, regte sich, trotz der Allianz im Kriege, die alte Eifersucht gegen den Einfluß des Hauses Habsburg. Ueber Vertreter und Haupt dieser Gruppe in Bünden erfährt man aus Buols Depeschen nichts Näheres.

Im Ganzen zählte die Opposition keinesfalls mehr als 26 Stimmen in der Versammlung, doch war die Haltung einiger anderer Boten zweifelhaft und man besorgte, daß es dem Sekretär des französischen Botschafters, Marquis d'Entraigues, gelingen könnte, die Parthei seines Hofes zu verstärken. *)

Nach mehrtägigen Debatten wurde der Vertrag mit ziemlich bedeutender Mehrheit in seiner ursprünglichen Fassung genehmigt, und der Antrag auf die Aufnahme des Vorbehaltes der Venet. Allianz blieb in der Minderheit. Sofort wurden nun eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche die Ausführungsbestimmungen einzelner Artikel betrafen, und eine besondere Commission „zur Vervollkommnung des Vertrages" niedergesetzt, welche hauptsächlich über die Details derjenigen Punkte zu berathen hatte, die sich auf das Zoll- und Transitwesen, auf die Fischerei im Laghetto, die Einverleibung der abgetretenen Gebietstheile und auf die Verhältnisse der Geist-

*) Buol schreibt unter dem 5. Sept. n. St. an Kaunitz: „Die Salis wollen halt noch keinen Frid geben und meditiren, wie wohl mit einem großen Hazard auf neuerliche Unruhen und Chikanen u. erfindungen, um das Traktatgeschäft zu stürzen oder wenigst in Verwickelung zu setzen, welcher freventlichen absichte man aber von seiten unserer standhaften Partheyfreunden mit allbeeyffertem Nachtruck sich entgegenzusetzen bearbeitet", u. s. w. Buol meint hauptsächlich die Bemühungen des Bundspräs. Salis und seiner Freunde um den Vorbehalt.

lichkeit in den Unterthanenlanden bezogen. Schon unter dem 3. Oktober n. St. machte Graf Firmian die Anzeige, daß die Kaiserin den Entwurf des Abfindungsvertrages, so wie derselbe in Mailand vereinbart worden, genehmigt habe; die Ratifikation erfolgte in Wien am 7. Oktober.

Buol und die eifrigsten Förderer des Capitulats jubelten. Unter dem 12. Sept. zählt der Gesandte alle Diejenigen auf, welche für dessen Zustandekommen am thätigsten gewesen. Aus dem obern Bund: Landrichter v. Castelberg, Landshauptmann Riedi, Präs. Schorsch, Baron Buol Alt-Landrichter, Landammann Capeder. Aus dem Gotteshausbund: Commissari Andrea und Ulysses v. Salis-Marschlins, Major v. Perini, Landvogt Battaglia aus dem Oberhalbstein, Bundschreiber Clerig; aus dem XGerichtenbund: Bundsland. Christoph v. Sprecher, Landammann Walser, Landammann Janett u. s. w.

„Kein Einziger hat seine Parolle manquirt", ruft der Gesandte mit naivem Erstaunen aus. Die beiden Häupter und Major Perini erhielten eigenhändige Dankschreiben von der Kaiserin.*)

Es galt nun, die Ratifikation des Vertrages auch vom Volke zu erlangen. Schon oft hatten die Gemeinden Beschlüsse des Bundestags umgestürzt, und wie leicht konnte auch den Mailänder Traktat ein solches Schicksal treffen, zumal wenn der geheime Artikel und dessen Tendenz bekannt wurde! Hiezu kam für die Anhänger Oesterreichs eine neue Verlegenheit. Der Botschafter Frankreichs war mit dem Projekte einer Umgestaltung der militärischen Capitulation für die Schweizer und Bündner Regimenter in französischem Dienste vor den Bundstag getreten, welches eine Reihe sehr wichtiger Verbesserungen enthielt, nämlich:

1. Sollen künftig invalide Offiziere und Soldaten und Solche, welche ausgedient, eine Pension beziehen, welche sie in ihrem Vaterland verzehren können.

---

*) Buol rühmt besonders die Unbestechlichkeit der Häupter des Obern und des XGerichtenbundes. Colombo habe ihnen vor seiner Abreise noch die größten Versprechungen gemacht, um sie zur Mitwirkung für den Vorbehalt zu bewegen, „dem Ersteren sogar carta bianca zu ohnbeschränkten Conditionsbestimmung zuestellen lassen, und erst alsdann hat er sich zu der präzipitirten Abreiß determinirt, da er die Hoffnung verluhre, den eint oder den andern zu ebranliren, viel minder gewinnen zu können."

2. Dürfen fortan keine nicht schweizerische und nicht bündnerische Offiziere in den Garde-Regimentern angestellt werden.
3. Die Erblichkeit des Besitzes von Compagnien wird aufgehoben.
4. Das bisherige System der Avancements soll nach billigern Grundsätzen geregelt werden.
5. Die Gagen und der Sold der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften werden einer durchgehenden Erhöhung unterworfen.

Laut diesem Entwurfe ward der Gehalt des Regimentsobersten auf 22,000 Livres im Kriege wie im Frieden, der des Oberstlieutenants auf 8 resp. 10,000 Livres, derjenige der Hauptleute der Füsiliercomp. auf 6000, resp. 7,200, des Grenadierhauptmanns auf 8, resp. 10,000 L. erhöht. Die Lieutenants sollten, vom zweiten Unterlieutenant aufsteigend, 1500, resp. 1800, bis 2000, resp. 3000 Livres erhalten, und der Sold des Gemeinen stellte sich auf 160—180 Livres, nebst 3 sous 4 den. pr. Tag an Menage und Massegeldern. In ähnlichem Verhältnisse war das Pensionenwesen geregelt, so daß, vom Soldaten zum Wachtmeister aufsteigend die Pension eines Invaliden 144 bis 300 L., diejenige eines Militärs, der 20 Jahre in Frankreich gedient, 120—200 L. betragen sollte. So wurde das Loos gedienter Offiziere und Soldaten verbessert, ihnen günstigere Aussichten für ihr Alter eröffnet, und durch die Aufhebung der Erblichkeit der Compagnien und die Einführung billigerer Grundsätze im Avancement eine größere Anzahl tüchtiger junger Leute befähigt, höhere militärische Grade zu erlangen.

Auf Grund so wichtiger Verbesserungen sollte eine Werbung für die an Mannschaft wie an Offizieren sehr zusammengeschmolzenen Schweizer- und Bündner Regimenter veranstaltet werden.

Marquis d'Entraigues verlangte, daß seine Vorschläge den Gemeinden mitgetheilt werden sollten. Allein die alte österreichische Parthei, auf ein älteres, aber seither vielfach umgangenes Gesetz sich stützend, laut welchem amtliche Mittheilungen von auswärtigen Gesandten auf die Gemeinden nicht ausgeschrieben werden durften, bevor dieselben vom Volke accreditirt worden, brachte es dahin, daß die Vorlagen d'Entraigues' vorläufig nicht ausgeschrieben wur-

den. Wie benahm sich nun in dieser wichtigen Frage die Salis'sche Familie und zumal Salis-Marschlins? Lassen wir den Letztern selbst erzählen.*)

„Kaum war der Vertrag (in Mailand) unterzeichnet, als Graf Firmian uns in sehr bestimmten Ausdrücken zur Kenntniß brachte, sein Hof denke ganz ernstlich daran, ein bündnerisches Regiment anwerben zu lassen; er wünsche unsere Ansicht darüber zu vernehmen, wem man das Commando über diese Truppe übertragen solle.

Diese Erklärung war für mich wie ein Donnerschlag. Mein Bruder**) hatte soeben das Regiment im königlichen Dienste erhalten, welches er zu befehligen die Ehre genießt, und sich verpflichtet, den Gläubigern seines Vorgängers eine Summe von 60,000 Livres auszuzahlen — eine Schuld, die ich übernommen und zu deren Abtragung ich einen guten Theil meines Vermögens verwendet hatte. Nun konnte eine Werbung für Oesterreich dem Regimente in französischem Dienste, das ich mit gutem Grunde als die Hauptquelle der Einkünfte unseres Hauses betrachtete, außerordentlichen Schaden bringen, und — was noch schlimmer — ich sah deutlich voraus, daß meine Feinde nicht ermangeln würden, die Schuld für diesen fatalen Zwischenfall mir aufzubürden. Unter diesen Umständen verfiel ich auf eine, zwar gewagte Kriegslist, die indessen nur in den Augen Derer als kühn und auffallend erscheinen konnte, welche unser Land nicht gründlich kennen und welche nicht wissen, daß Eifersucht die Hauptrolle in demselben spielt.

„Ich veranlaßte nämlich den Landshauptmann Steph. v. Salis, der unter uns Abgeordneten am meisten das Vertrauen des Grafen Firmian genoß, diesem den Rath zu geben, daß er das Regiment dem Obersten Andreas v. Salis***), einem Manne von

---

*) Mémoire s. l. Grisons S. 37 u. ff.

**) Anton v. Salis-Marschlins, dessen schon gedacht worden; geb. 1732, bisher Oberstlieutenant und Compagnie-Inhaber. Baron Carl v. Salis-Maienfeld, der die Oberstenstelle bekleidet hatte, trat dieselbe im Jahr 1762 an ihn ab, zum Nachtheile des General-Lieutenants Baron Viktor Travers. Dieser Umstand hatte wichtige politische Folgen; Travers trat mit großer Entschiedenheit zu den Gegnern der Salis'schen Familie über.

***) Geboren 17. Jan. 1735 zu Chur. Inhaber einer Compagnie in französischem Dienst; war Bundesoberst. (Note von Th. v. Mohr zum "Mémoire").

Verdienst und Ansehen, dessen militärische Talente anerkannt waren, übergebe.

„Ich hegte die Ueberzeugung, daß, sobald Graf Firmian in dieser Angelegenheit unserer Familie gegenüber sich soweit würde verpflichtet haben, um nicht mehr zurücktreten zu können, die ganze österreichische Parthei, aus Familien bestehend, welche auf die unsere eifersüchtig sind, aus allen Kräften gegen die Werbung für Oesterreich agitiren würde. Die List gelang, wie ich es vorausgesehen; man erhob ein Geschrei gegen die Salis und gegen die Werbung selbst, und der (Wiener) Hof, welcher dieselbe nur vorgeschlagen, um anderer Ausgaben zu Gunsten seiner Parthei in Graubünden überhoben zu werden, war froh genug, ihrer ledig zu sein, und ließ kein Wort mehr darüber fallen.“

Aus der Mittheilung der Beweggründe zu dieser Intrigue in welchem Fache Salis-Marschlins freilich eine in Bünden kaum jemals übertroffene Meisterschaft besaß, geht von selbst hervor, welche Stellung er den Vorschlägen des französischen Gesandten gegenüber einnehmen würde. In der That betrieb er die Annahme derselben unter der Hand mit allem Eifer, unterstützt von fast allen einflußreichen Mitgliedern der Salis'schen Familie. Noch war es für ihn, seinen Schwager Andrea und den Landshauptmann Stephan v. Salis, der inzwischen eine Zeitlang wieder den Anhänger der österreichischen Parthei spielte, so wie für die casa di mezzo und Battista in Soglio nicht an der Zeit, sich der inzwischen von Neuem bildenden französischen Parthei offen anzuschließen, deren Haupt der oft erwähnte Bundspräsident Anton war. Dieser, sowie der Commissari Salis-Seewis und der Bundslandammann Hubert Abraham v. Salis (Malans) hatten sich mit der österreichischen Parthei während der letzten Jahre am wenigsten enge verbündet und stets sich freie Hand behalten, an die Spitze einer geschlossenen französischen Parthei zu treten, sobald eine solche sich wieder bilden würde.

Im Spätherbst des Jahres 1762 erfolgte die in globo Abstimmung der Gemeinden über den Mailänder Traktat*); sie er-

*) Da im Protokolle Gem. Lande der Zeitraum vom Großen Congresse im Jahr 1763, an welchem die Mehren aufgenommen wurden, bis zum Bundstage fehlt, so konnte eine genaue Erhebung der Stimmenverhältnisse nicht erlangt werden. Wir haben für diese Parthie von amtlichen bündnerischen Quellen nur die Abscheide, Produkte und Missiven benutzen können.

gab eine sehr große Mehrheit für Annahme; der geheime Artikel war dem Volke noch nicht bekannt geworden. Ende Januars 1763 wurde in besonderer Sitzung die Schlußberathung über Einzelnheiten des Vertrages gehalten und nachdem auch die Redaktion desselben endgültig festgestellt worden, den in Mailand gewesenen Deputirten sowie den Häuptern die Vollmacht zur Unterzeichnung ertheilt, welche in Chur am 7. März a. St. erfolgte. Als Gesandter zur feierlichen Auswechslung der Ratifikationen, welche wieder in Mailand stattfinden sollte, erwählte der Congreß den Commissari Ant. Herk. v. Sprecher, von Davos, einen noch ganz jungen Mann, welcher schon im Alter von 21 Jahren, sofort nach seiner Rückkehr von der Universität, das Commissariat von Cläfen angetreten hatte.*) Der Reihenfolge der Ereignisse vorgreifend, erwähnen wir, daß er seine Reise mit einem Gefolge von angesehenen Männern aus Bünden und aus seinem Amtssitze Cläfen am 8. Mai antrat, am 10. in Mailand anlangte, und daß die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationen am 14. Mai a. St. in Gegenwart der Würdenträger der Regierung und einer Menge von Nobili stattfand. Als Sprecher am 16. d. M. sich von Firmian verabschiedete, bat ihn dieser, unter kräftigster Versicherung seines aufrichtigen Wohlwollens für die III Bünde, den Häuptern den Wunsch der Kaiserin vorzutragen, daß das Edikt bezüglich der todten Hand, welches, im Einklange mit Art. 23 des neuen Capitulates, in den Unterthanenlanden durch eine Grida **) bereits war publicirt worden, zurückgezogen werden möchte, da der Papst ansonsten seine Einwilligung zu den von seiner Entscheidung abhängigen Artikeln des Mailänder Vertrags niemals ertheilen werde. Das vertrauensvolle Eingehen auf diese Bitte sollte gerade der Sprecher'schen Familie verhängnißvoll werden.

Am großen Congresse, der sich Mitte Februars 1763 versammelt hatte, war es, hauptsächlich durch die Anerbietungen Frank-

*) Geboren im Jahr 1741, Sohn des mehrerwähnten Bundslandammann Joh. Andreas und Neffe des kaiserlichen Generals, dessen großes Vermögen er geerbt hatte Als sehr seltener Fall verdient angemerkt zu werdeu, daß dieser Mann fast 30 Jahre nacheinander, welcher Zeitraum nur durch seine Berufungen zum Haupte des X Gerichtenbundes unterbrochen wurde, das Amt eines Landammanns und Ehrenboten von Davos zu den Bundstagen bekleidete.

**) Grida nannte man die auf Befehl der Bundstage, Congresse und der Amtleute erlassenen Kundmachungen, welche in den Gemeinden der Unterthanenlande an den Palazzi di Giustizia angeschlagen wurden.

reichs veranlaßt, zu ernsten Zwistigkeiten gekommen.*) Um die Absichten der französischen Parthei vereiteln zu helfen, hatte Landrichter Castelberg aus seinem Bunde außerhalb der Tour, welche zwei Protestanten getroffen hatte, andere, österreichisch gesinnte Boten einberufen. Zu gleicher Zeit mit diesen waren aber auch jene nicht geladenen Mitglieder des Congresses und eine Anzahl von Deputirten aus Gemeinden von Heinzenberg, Thusis und Rheinwald erschienen, welche nun die Versammlung, in der sie freilich nicht einsitzen durften, so sehr einschüchterten, daß dieselbe den Beschluß faßte, die Vorschläge Frankreichs auf die Gemeinden auszuschreiben. Der Beschluß erfolgte jedoch erst, nachdem der Landrichter mit den von ihm einberufenen Boten und dem protestantischen Bundschreiber Gabriel in Folge einer ihm in der Stadt widerfahrenen Insulte sich entfernt und nach Reichenau begeben hatte. Von hier aus erließen sie, unterstützt von einer Anzahl katholischer Deputirter, die ebenfalls dort eingetroffen waren, unter dem 1. März ein Manifest, in welchem sie das Verlangen stellen, „daß jene zusammengelaufenen Deputirten keine Diäten aus Gem. Lande Casse erhalten sollen“, und daß der Congreß auf ruhigere Zeit verschoben werde. In der Zwischenzeit waren auch diejenigen Mehren der Gemeinden eingelaufen, welche die Anerkennung des Hrn. von Benuttebille als Gesandter bei den III Bünden aussprachen.

Der Zorn Buol's über das gewaltthätige kühne Auftreten der französischen Parthei während des Congresses legte sich einigermaßen, als diese Versammlung, in einem Schreiben vom 5. März a. St. den Dank der Bünde „für die in dem Mailänder Vertrage dargelegte kaiserliche Großmuth“ aussprach, und zugleich die Hoff=

*) Laut einem Privatbriefe von Salis=Marschlins v. 18. Jan. 1763 an seinen Schwager in Soglio hätte wenig gefehlt, daß eben damals der Herzog v. Choiseul, den der Mailänder Vertrag und dessen Haupturheber in Bünden, Salis=Marschlins in hohem Grade erzürnt, die Entlassung des Bündner=Regiments verfügte. Salis=Seewis hatte ihn bei Choiseul als Oesterreich ergeben verdächtigt, und war so weit gegangen, ihn und die drei andern Deputirten nach Mailand als Landesverräther zu bezeichnen. Der in Bünden weilende Brigadier Anton, Bruder von Ulysses, eilte nach Paris zurück und spielte bei Choiseul und dem Herzog von Praslin mit solchem Glücke den Diplomaten, daß es ihm gelang, den Zorn dieser beiden einflußreichsten Minister zu beschwichtigen. Salis=Seewis' Absicht, von d'Entraigues sekundirt, den Ministerposten bei den III Bünden zu erlangen, schlug fehl; er hatte vielmehr 5 Jahre später den Verdruß, seinen Hauptgegner innerhalb der Familie zu dieser Charge erhoben zu sehen.

nung kundgab, die Kaiserin werde dieselbe nun auch durch Beseitigung der bündnerischen Beschwerden gegenüber Tyrol an den Tag legen. Aber in eben dieser Frage errang die französische Parthei einen neuen Sieg.

Es war am Bundstage der Beschluß gefaßt worden, behufs Erledigung der vielfachen Anstände mit Tyrol in Bezug auf Grenzen, Zölle, Fuhrleite u. s. w. auch nach Innsbruck eine Gesandtschaft abzuordnen, und als Gesandter war bereits der oben genannte Commissari A. H. v. Sprecher designirt.

Als der Congreß nun zur Abstimmung über diese Mission schritt, wußte der Bundspräsident Anton v. Salis durch Hinweisung auf Sparsamkeitsrücksichten den Beschluß zu erzielen, daß von der Gesandtschaft abstrahirt, und daß die Verhandlungen im Einvernehmen mit Buol in Chur geführt werden sollten.*) Salis und seine Freunde hegten die Besorgniß, es möchten in Innsbruck Dinge zur Sprache kommen und Verhandlungen erfolgen, welche den Interessen ihrer Parthei sehr nachtheilig werden könnten. Dieser Beschluß hatte die Folge, daß die Differenzen mit Tyrol niemals erledigt wurden, und „wie eine ewige Krankheit sich fortschleppten“, denn auch eine mehrere Jahre später nach dem Unter-Engadin und dem Münsterthal gesandte, ungleich kostspieligere Deputation mußte, der Unverträglichkeit des Tyroler Abgesandten wegen, ihre Mission unvollendet lassen.

Im Frühling beurlaubte sich der kaiserliche Gesandte, Baron Buol, wegen Kränklichkeit**) und hielt sich längere Zeit in Tyrol auf, während Sekretär Hinderegger die Geschäfte besorgte. In dieser Zwischenzeit verstärkte sich die französische Parthei. Im X Gerichtenbunde gingen zwei einflußreiche Männer, Landshauptmann von Pellizari und Bundsland. v. Jenatsch zu derselben über, und im Obern Bund war die Landrichterwahl auf den Baron Mont v. Löwenberg gefallen, welcher als Capitän in französischen Diensten in seiner Partheistellung schwankte, und von Buol sogar für einen heimlichen Anhänger der Franzosen galt, wenn auch die Folge diesen Verdacht durchaus widerlegte. Schon glaubte jene Parthei am

---

*) Daß diese Sparsamkeisrücksichten nur ein Vorwand waren, beweist der Umstand, daß die Bünde in der englischrn Bank ein hübsches kleines Capital besaßen, und daß Herr Baratty von Samaden, in London als Kaufmann etablirt, für dieselben erst vor Kurzem wieder 1200 Pfd. St. dort angelegt hatte.

**) Er starb im Jahr 1765.

Bundstage mit genügender Mehrheit auftreten zu können, um sich des Sieges versichert zu halten. Allein es sollte ganz anders kommen.

Am 25. August a. St. versammelte sich der Bundstag in Chur. Wiederum herrschte große Spannung unter dem Volke; es gingen Gerüchte, daß es zwischen den Partheien zu gefährlichen Zwistigkeiten kommen werde, daß eine zahlreiche Deputation von Abgeordneten der Geistlichkeit, des Adels und der Gemeinden des Veltlin's schon unterwegs sei, um dem Bundstage eine Bittschrift um Zurücknahme des Edikts wegen der todten Hand zu unterbreiten. Letzteres Gerücht war vollkommen begründet.

Die Verkündung des erwähnten Ediktes im Veltlin und in Cläfen war eine der ersten Verfügungen des großen Congresses im Winter gewesen, und Salis-Marschlins mag wohl nicht so ganz Unrecht haben, wenn er dem damals regierenden Haupte des X Gerichtenbundes, Vikari Christoph Sprecher v. Luzein und seiner Parthei die arglistige Absicht unterschiebt, durch die rasche Publikation dieses Ediktes den Widerstand der gesammten Unterthanenlande, und dadurch auch in Bünden selbst einen Sturm gegen die Salis'sche Familie hervorzurufen. Denn obschon die Tendenz des 23. Artikels des neuen Capitulates, auf welchen das Verbot des Ueberganges weltlicher Güter in die Hände der Geistlichkeit sich stützte, insofern eine durchaus berechtigte war, als sie dahin zielte, der steigenden enormen Bereicherung*) des müssigen und fanatischen Clerus auf Kosten des armen Bauernstandes Schranken zu setzen, so wußte doch Jedermann, daß die Salis'sche Familie, welche im Veltlin unter allen bündnerischen Geschlechtern weitaus die meisten Besitzungen hatte, auch ein materielles Interesse dabei besaß, daß die schönen Güter, welche sich noch in weltlichen Händen befanden, nicht in den Besitz der Geistlichkeit übergehen sollten. Schon seit langer Zeit bildete der große Reichthum dieser Familie für die weniger Begüterten einen Gegenstand des Neides, für die Patrio-

*) So besaß u. A. die berühmte Wallfahrtskirche der **Madonna di Tirano** ein Einkommen von 40,000 Lire di **Valtellina** (14,450) Fr.), für nicht viel weniger reich galten die Propsteien in Cläfen, Ponte und Sondrio, die Nonnenklöster in letzterem Ort und in Morbegno, so wie die Jesuiten-Collegien in Ponte und Bormio. (Patriotische Briefe 1764).

Es scheint in der That nicht übertrieben, wenn Salis-Marschlins das Gesammt-Einkommen aus sämmtlichen geistlichen Gütern des Veltlins auf $1^1/_2$ Millionen Gulden schätzt.

ten aber Anlaß zu der Besorgniß, es möchte dadurch die Freiheit des Volkes in Gefahr kommen.

Dem Veltliner Clerus war der Art. 23 des Mailänder Vertrages zwar schon seit Monaten bekannt geworden, aber er hatte gehofft, die Vollziehung desselben werde am Widerstande der bündnerischen Katholiken scheitern. Als dann jedoch jenes Edikt publizirt wurde, ohne daß von Seiten der Katholiken Einspruch erfolgte, die sich ja vom Congresse entfernt hatten, und als die Geistlichkeit vollends vernahm, das Edikt enthalte die Bestimmung, daß jede Veräußerung weltlicher Güter zu Gunsten einzelner Cleriker, oder der Kirche, oder geistlicher Genossenschaften, schon von dem Tage der Publikation des Ediktes für null und nichtig erklärt sein solle, erhob sich, zunächst unter dem geweihten und nicht geweihten Clerus ein Sturm der Entrüstung, wie in jenen Tagen, da die Unterhandlungen mit Rom wegen des Concordates begonnen hatten.

Er blieb nicht unthätig. Wie damals veranlaßte er auch wieder eine Agitation unter dem Adel und unter den Gemeinde-Vorständen, die ja ohnehin von diesen beiden mächtigsten Ständen des Veltlins und der beiden Grafschaften abhängig waren, und erbaten sich zugleich die Mitwirkung des Bischofs von Como. Diesem Prälaten war bekanntlich schon das Concordat ein Dorn im Auge gewesen, und er ließ sich nicht lange bitten, eine Petition auch in Namen der gesammten Geistlichkeit zugleich mit derjenigen nach Chur gelangen zu lassen, welche vom Adel und den Gemeinden Anfangs September von einer zahlreichen Deputation feierlich dem Bundestage überreicht wurde.

Die Veltliner berufen sich in diesen Petitionen auf ihre Statuten, welche die Einmischung der weltlichen Behörden der Bünde in irgend welche geistliche Angelegenheiten ausschließen, sowie auf die Capitulate von 1639 und 1726, welche dieses Verbot ausdrücklich bekräftigen.

Obwohl es kein Geheimniß war, daß die Veltliner Geistlichkeit auch diesmal wieder auf dem Wege des Collektirens eine sehr beträchtliche Summe — dieselbe wird auf fl. 30,000 angegeben*) — zusammengebracht hatte, um ihrer Petition ein wirksames Ge-

---

*) Pfarrer Zanugg in seiner: Seewiser Chronik (Mscpt.)

wicht zu geben, so war man doch auf deren Erfolg gespannt. Von der großen Mehrzahl der katholischen Boten ließ sich vermuthen, daß sie aus confessioneller Sympathie den Bittschriften Gehör schenken dürften. Allein wie würden die Protestanten, wie die drei HH. v. Salis, welche als Deputirte in Mailand gewesen, wie das Haupt des XGerichtenbundes, J. Andr. v. Sprecher, sich zu denselben stellen, welchem insbesondere von Firmian und Buol im Namen der Kaiserin das Gesuch dringend war empfohlen worden, die Revokation des Ediktes zu betreiben, damit die Monarchie um so leichter in den Stand gesetzt würde, bei dem Papste auf die Bewilligung eines Concordates zu dringen? Sprecher, ein durchaus rechtschaffener Mann, war, wie sein Sohn, der Commissari von Cläfen, strenger Protestant, aber Beide hatten seit einer Reihe von Jahren viele Unbill von den HH. v. Salis-Seewis erfahren *), und da gerade diese zu den eifrigsten Begünstigern des Ediktes gehörten, ließen sich beide vom Grafen Firmian überreden, zu der Revokation desselben mitzuwirken. Die drei Salis'schen Mitglieder der Gesandtschaft dagegen traten nun um so eher wieder zu der Verbündung ihrer Familie über, als ihnen klar werden mußte, daß deren Gegner hiebei nicht stehen bleiben, sondern auch die Widerrufung des geheimen Artikels eifrig betreiben würden. **)

Und so geschah es denn, daß am 3. Sept. a. St. mit 40 gegen 23 Stimmen nachstehender Beschluß erfolgte:

„Vor einer Allgem. Lobl. Standsversammlung. Auf abgelesene zwei Schreiben, sowohl von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Firmian und dem Kays. Kön. Herrn Minister, Freih. v. Buol, samt zwey v. d. Ehrwürd. Veltlinischen Geistlichkeit, als denen Herren Deputirten des Thals Veltlins eingelegte Memorialien, quibus 2c., um die Revokation des vorjährigen Edikts der geistlichen Güter halber, geziemend anflehende u. s. w. Ist dekretirt und ersagtes Edikt glatterdingen revocirt und dem gemachten Begehren laut Memorial in allem und durchaus willfahret worden. Urkundlich u. s. w. geben den 3./14. Sept. 1763."

In ganz verfassungswidriger Weise wurde der Beschluß-Zusatz

*) Wegen der Einbürgerung von Mitgliedern und Anhängern ihrer Familie im Gerichte Seewis. Es kam zu den blutigsten Schlägereien unter dem Landvolke, zu Verbannungen, schweren Geldstrafen u. s. w.

**) Salis-Marschlins a. a. O. S. 39 ff.

beigefügt, diese Revokation des Ediktes nicht jetzt, sondern erst vom Bundstage des nächsten Jahres aus auf die Gemeinden auszuschreiben! Der regierende Bundspräsident Anton v. Salis und sämmtliche anwesende Mitglieder seiner Familie, sowie mehrere Boten seiner Parthei gaben die Erklärung zu Protokoll, diesem Beschlusse nicht beigestimmt zu haben; Salis weigerte sich überdies, denselben zu unterzeichnen.

Wenige Tage später erfolgte der Angriff auf den geheimen Artikel. Laut statistischen Erhebungen, welche der große Congreß d. J. angeordnet hatte, befandeu sich in Cläfen und dem Veltlin 59 reformirte Familien und einzelne Partheien, im Ganzen ca. 160 Personen, worunter in Cläfen 36, bis auf 3 Familien (Bottagiso, Lazzaroni und Besta), sämmtlich Bündner, und zwar mit Ausnahme eines gewissen Füm, lauter Gotteshausbündner, worunter 5 Familien Salis; in Tirano 17 Familien und einzelne Partheien (Albertini, Lazzaroni, Stupan, Salis-Samaden, Planta, Perini, Baratti); in Plurs 2 bündnerische Familien, Curtin und Maffei; in Sondrio die regierenden Amtleute: Pellizari und Vicari Chr. v. Sprecher und deren reformirte Curialen; in Trahona die Familien Zoya und Paravicini; in Teglio die Familien v. Juvalta und v. Flugi; in Morbegno außer dem Podesta Niemand.

Seit den Vierziger Jahren, namentlich seit Welsperg und Buol die Gesandtschaftsposten bekleidet, hatte man bezüglich des Aufenthalts der Protestanten weit mehr Nachsicht geübt, so daß dieselben bis auf obige, immerhin sehr beschränkte Zahl — nur 1½ pr. Mille — sich vermehren konnten. Die Kleinheit solcher Colonien, glaubte man, und dies wurde auch von Salis'scher Seite mit Nachdruck geltend gemacht, schließe die Absicht irgend welcher Proselytenmacherei und die Möglichkeit, dem Einflusse des einheimischen Clerus und des Adels Nachtheil zu bringen, von vorneherein aus. Allein um die Besorgniß von Bekehrungsversuchen, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert von den Prädikanten und hie und da auch von den Bundstagen betrieben wurden, handelte es sich gar nicht. Den Cläfnern war die gewaltige Concurrenz verhaßt, welche die Bündner ihnen auf fast allen Gebieten des Erwerbs machten. In den Händen der Bündner waren das Speditionswesen, die Zölle, die Wirthshäuser, Fischereien, die meisten größeren Handelsge-

schäfte, und bei allen diesen die Salis'schen Familien am stärksten betheiligt, und überdies gehörten ihr nicht blos, wie mehrfach erwähnt worden, eine Menge einträglicher Güter, sondern auch viele Seidenzüchtereien sowohl in und um Cläfen, als auch im Veltlin.

Angesichts solcher Thatsachen war es nun in doppelter Hinsicht ein Fehler gewesen, daß die Salis'schen Mitglieder der Gesandtschaft nach Mailand von Graf Firmian sich hatten bewegen lassen, die Duldung einer bestimmten Anzahl von reformirten Familien in den Unterthanenlanden, statt in einem offen ausgesprochenen, in einem geheimen Artikel, als Nachtrag zum Traktate feststellen zu lassen, und daß sie ferner, nicht darauf bestanden waren, daß der Wohlthat dieser Duldung eine größere Ausdehnung gegeben werde, welche den Bürgern aller drei Bünde zu Gute gekommen wäre. Bei der entschieden günstigen Stimmung des mailändischen Ministers würde die nachdrücklicher gestellte Forderung einer solchen Concession fast unzweifelhaft zugestanden worden sein. Dadurch, daß sie dies unterließen, hatten sie den Verdacht rege gemacht, daß die Salis'sche Familie bemüht sei, die Einwanderung von Gutsbesitzern und Kaufleuten aus den zwei andern Bünden fern zu halten, und dieses Streben ohne Vorwissen des Volkes durch den geheimen Artikel sanktioniren zu lassen. Das Vorhandensein desselben war unmöglich länger zu verbergen gewesen: schon begann derselbe ja den Gegenstand des Gespräches in allen Gemeinden zu bilden und die größte Sensation zu erregen.

Es war der regierende Landrichter, Baron Mont, der Namens des Obern Bundes in der Versammlung jetzt das Verlangen stellte, daß die Wohlthat des geheimen Artikels auch den Reformirten des Obern Bundes gewährt werden, und daß der Bundstag zu diesem Zwecke in Mailand seine Verwendung eintreten lassen solle. Die Häupter und Boten des Gotteshaus- und des XGerichtenbundes erklärten zunächst, über diesen Antrag in besondere Berathung treten zu müssen, und als von diesen ein zustimmender Beschluß erfolgt war, beging man wieder den Fehler, denselben nicht auf die Gemeinden auszuschreiben. Es war zu erwarten, daß nun der XGerichtenbund die nämliche Vergünstigung auch für seine Mitbürger in Anspruch nehmen würde, und in der That umfaßt dasjenige Ge-

such, welches der Bundstag in Gemäßheit obigen Beschlusses an Firmian richtete, auch die XGerichtenbündner.

Des Grafen Antworten blieben nicht lange aus. Schon unter dem 16./27. September verdankt er die Anzeige bezüglich der Widerrufung des Ediktes und begleitet dieselbe mit der Mittheilung, daß er in Folge dessen sofort die Kaiserin um wirksamste Verwendung beim päpstlichen Stuhle für das Gewähren eines Concordats ersucht habe, eine Verwendung, deren Erfolg seiner Zeit, wie er hoffe, sich werde verspüren lassen. Dagegen lehnte er unter dem 7./18. Oktober das Ansinnen des Bundestags bezüglich der Erweiterung des geheimen Artikels in einer sehr kurzen Note mit folgenden lakonischen Ausdrücken ab*): „Es thut mir außerordentlich leid, daß es mir nicht gestattet ist, das von Ihnen gestellte Ersuchen zu bewilligen, indem eine noch größere Ausdehnung des in gedachtem Artikel Bewilligten nicht zulässig ist." Er wünsche, daß man in Bünden über diese Sache sich verständige, da er, eben wegen der Achtung, die er für jedes Glied der hohen Republik trage, sich ganz indifferent zu verhalten habe.

Es muß übrigens anerkannt werden, daß Graf Firmian es sich mit großer Loyalität und mit wirklichem Eifer angelegen sein ließ, alle durch den Mailänder Vertrag den Bündnern gewährten Erleichterungen sofort in Vollzug zu setzen, und daß er auch später die nämliche Richtschnur des Handelns consequent festhielt und befolgte. Bei dem Bischofe von Como drang er auf Verlangen der Bünde mit Ernst und Nachdruck auf pünktliche Vollstreckung aller derjenigen Artikel, welche die Ordinationen und die Disciplin der Geistlichkeit betrafen; in kürzester Frist fertigte er die große Zahl jener Dekrete aus, welche die Gebietsabtretungen, die Auslieferung der jährlichen doppelten Pensionen, der Tratten, der Stipendien, die Herabsetzung der Zölle in die Wirklichkeit versetzten — eine Rührigkeit, welche diejenige der Bündner, so sehr dieselben, ihr gewohntes Phlegma verläugnend, bestrebt waren, durch rasche Erfüllung der von ihrer Seite eingegangenen Verpflichtungen in Besitz der erlangten Vortheile zu gelangen, noch übertraf.

---

*) „A me sommamente rincresce che non mi sia permesso di poter secondare le manifestatemi loro premure, non essendo compatibile una maggior ampliazione della già accordata in detto articulo."

Nur zu bald traten die Wirkungen des Widerrufes des Ediktes und der Demonstration gegen den geheimen Artikel ein. Der Beschluß, ersteren nicht sofort auf die Gemeinden gelangen zu lassen, war um so thörichter, als die protestirenden Ehrenboten nicht ermangelten, denselben laut genug bekannt zu machen. In Folge dessen entstand in den ungemischt reformirten Gegenden eine gewaltige Agitation gegen die Revokation und es braucht kaum gesagt zu werden, daß die Salis'sche Familie, welche insgesammt und solidarisch für das Edikt und für den geheimen Artikel in die Schranken trat, diese Agitation mit allen Mitteln nährte und hegte.

Zuerst kam es in den Gerichten Schiers, Grüsch und Seewis zu gewaltsamen Auftritten gegen die Sprecher'sche und Ott'sche Familie, welche auf ihren starken Anhang gestützt, es an Vergeltungsmaßregeln nicht fehlen ließen, so daß in jenen Gemeinden die blutigsten Händel an der Tagesordnung waren, und zuletzt Bußen bis auf 300 ℔ auf die Anstifter derselben gelegt werden mußten.*) In Davos regte Bundsland. Jenatsch die Landleute auf, so daß selbst diese Landschaft, in welcher die Sprecher'sche Familie seit alter Zeit den größten Einfluß besessen hatte, sich dem Proteste gegen die Revokation anschloß, welcher auf einem Beitage des X Gerichtenbundes zu Küblis beschlossen wurde. Eine Anzahl von Gemeinden dieses Bundes, namentlich Seewis, Fanas, Malans, sandten Abgeordnete, welche in drohender Sprache von den Häuptern Aufklärung über ihr Verhalten verlangten. Land auf, Land ab liefen die Agenten der französischen Parthei; auch die reformirten Thalschaften des oberen Bundes geriethen in Aufregung. Dies geschah im Oktober und November (1763). Graf Firmian, dem diese Unruhen nicht verborgen blieben, sprach in Noten vom 4. Nov. und 12. Dez. n. St. die Befürchtung aus, der Protest des XGerichtenbundes „und Anderer" gegen die Revokation dürfte in Wien und Rom nachtheilige Folgen äußern.

Inzwischen hielten die Häupter des XGerichten- und des Obern Bundes für nöthig, Maßregeln für die Beruhigung des Landes zu ergreifen. Sie traten, von Boten beider Länder begleitet, am 6. Dezember in Chur zusammen. Der Bundspräsident,

---

*) Zanugg, Seewiser Chronik.

welcher ebenfalls eingeladen war, lehnte, auch für seinen Bund, die Betheiligung an der Versammlung ab. Dieselbe erließ eine Proklamation an das Volk, worin sie ihr Bedauern über die herrschenden Unruhen und den übereilten Eifer einiger Gemeinden des XGerichtenbunds ausspricht. Seyen zwar die Häupter geneigt, der an sie von diesen Gemeinden ergangenen Aufforderung, daß sie sich über die Ursachen der Revokation aussprechen möchten, nachzukommen, so finde dagegen die Versammlung, obwohl willfährig, in allem Andern die Befehle der Häupter zu vollstrecken, daß ihr in diesem Falle durch den bundstäglichen Beschluß, erst bei nächster Standesversammlung die verlangte Aufklärung zu ertheilen, die Hände gebunden seien. Ohne ausdrücklichen Befehl der Gemeinden ihrer Gerichte könne der gegenwärtige Beitag nicht dawider handeln.

Es läßt sich denken, daß eine so geschraubte, nur halbwahre Proklamation wenig geeignet war, die Aufregung des Volkes zu stillen. Während des Monats Januar 1764 herrschte im Prättigau, der Herrschaft in Schanfigg, in den protestantischen Thalschaften des Obern Bunds, zum Theil auch im Untern Engadin eine dumpfe Gährung; überall waren die Salis'schen Emissäre im Stillen überaus rührig. Sie vertheilten aller Orten Pamphlete, in welchen außer General Travers namentlich die Sprecher'sche Familie als Urheberin der Widerrufung des Edikts dargestellt und angegriffen wurde. Unter solcher Aufregung trat am 13. Febr. der große Congreß zusammen. Es wurde sofort bemerkt, daß der Gotteshausbund unter 4 Mitgliedern drei HH. v. Salis zählte, wovon zwei außer der Tour einberufen waren. Schon in den ersten Tagen brach der von dieser Familie erregte Aufruhr aus.*) Sechshundert Bauern aus dem Obern Bunde und aus der Herrschaft rückten, von Deputirten einer Anzahl von Gemeinden angeführt, nach Chur, und verlangten in tumultuarischer Weise zunächst die Einsetzung eines Strafgerichts über alle Diejenigen, welche

*) Obwohl keine amtlichen und Privatberichte, die wir über die folgenden Vorfälle benutzt, über den Zeitpunkt derselben Näheres enthalten, so geht doch aus Hinderegger's Depeschen an Kaunitz hervor, daß dieselben sich am Großen Congresse d. J. 1764 zutrugen. Salis-Marschlins geht über alle diese Intriguen und Gewaltthätigkeiten, die er und seine Familie angesponnen, mit Stillschweigen hinweg.

zur Revokation des Ediktes beigetragen. Namentlich genannt wurden sämmtliche in Aemtern stehende oder gewesene Mitglieder der Familien Travers, Sprecher, Albertini, Tscharner, Latour u. s. w. Als die Häupter und Boten des Obern und des XGerichten-Bunds keine Miene machten, dieser Forderung Gehör zu geben, rotteten die Landleute sich zusammen und verlangten die Auslieferung von Mont und Sprecher. Der Erstere floh, rechtzeitig gewarnt, nach Reichenau, der Letztere konnte sich, geschützt von Bürgern, aus dem Rathhause in sein in der Obern Gasse gelegenes Haus retten, welches aber von den Tumultuanten in Brand gesteckt worden wäre, wenn nicht derjenige Theil der Stadtbürger, welcher der österreichischen Parthei angehörte, mit der Einäscherung des „alten Gebäu", der Wohnung des Bundspräsidenten Anton v. Salis, gedroht hätte. Die Menge zerstreute sich und diesen Umstand benutzten nun die Freunde der Sprecher'schen Familie, um die Bauern über die Ziele und Urheber der Unruhen aufzuklären. Jetzt wendete sich das Blatt. Der Zorn der Landleute kehrte sich gegen Diejenigen, von denen sie aufgehetzt worden. Noch spät Abends zog ein Theil derselben wieder vor das „alte Gebäu" mit der Absicht, dasselbe zu stürmen und den betagten Eigenthümer in Haft zu nehmen. Erst jetzt dünkte es dem Amtsbürgermeister v. Pestalutz, der bisher Alles ruhig hatte geschehen lassen, an der Zeit, seine Pflicht zu thun.

In Begleitung einer Anzahl in Eile bewaffneter Bürger erschien er vor dem genannten Hause, und flehete die tobende Menge welche bereits in den Hofraum eingedrungen war, an, von ihrem Beginnen abzustehen. Sein Appell an die Achtung vor dem Gesetze blieb nicht ohne Wirkung, zumal als die Landleute gewahrten, daß die Zahl der zum Schutze des Bundspräsidenten herbeieilenden Bürger in Zunahme begriffen war. Die Nachtstunden verliefen dann ruhig, und abgesehen von einigen geringeren Unordnungen, welche in den folgenden Tagen und Nächten vorkamen, wiederholten sich diese Tumulte nicht mehr, obwohl die Menge des in die Stadt strömenden Landvolkes eher zu- als abnahm.

Um dieselbe Zeit marschirte eine Bande von Bauern aus Seewis, Fanas und Malans, vom Landshauptmann Gubert v. Salis in letzterem Dorfe aufgeboten, vor das Haus des Bunds-

landammann Georg v. Sprecher in Jenins*), mit dem ausgesprochenen Vorsatze, diesen zu tödten. Gegen ihn war der Zorn des Landvolks in besonderem Grade erregt worden, weil er einer der Unterzeichner des Capitulats von 1726 gewesen war, und in den folgenden Jahren mit Eifer und Erfolg an den Kämpfen gegen die französische Parthei sich betheiligt hatte. Der Bedrohete, ein alter Soldat, legte aber, kühn auf die Terrasse seines Hauses tretend, und barsch nach dem Begehren der Bauern fragend, mitten in dem Lärm, der sich nun erhob, eine unerschütterliche Kaltblütigkeit an den Tag**), welche der Menge in solcher Weise imponirte, daß sie schweigend sich entfernte.***)

Es war auch in der ersten Woche nach Beginn des Congresses, daß der Landrichter Baron Mont Abends auf der Straße von drei Masken — es war Faschingszeit — angehalten und insultirt, ja, wie es hieß, am Leben bedroht wurde. Schon am folgenden Frühmorgen verließ er mit der Mehrzahl der Boten seines Bundes die Stadt, und begab sich zunächst in's Oberhalbstein. Anstatt ihrer erschienen nun jene Tumultuanten von Thusis und dem Heinzenberg, aus der Gruob u. s. w. vor dem Congresse und verlangten, daß ihnen ein Auszug aus den Mehren der Gemeinden gegeben werde. Die Bundschreiber erhielten Befehl, die Auszüge schleunigst zusammenzustellen. Der folgende Tag war ein Sonntag, mithin ohne Sitzung. Da noch immer viel fremdes Landvolk sich in der Stadt befand, begaben sich Boten des Engadin, von Obervatz, Oberhalbstein, Luzein u. s. w., sämmtlich der österreichischen Parthei angehörend, zum Bundspräsidenten und stellten das Verlangen, daß der Amtsbürgermeister darüber interpellirt werde, ob die Stadt im Falle sei, dem Congresse genügende Sicherheit und Schutz zu geben. Noch vor der zweiten Predigt ließ Pestalutz in Folge dessen den Großen und Kleinen Stadtrath zusammenberufen, welcher dann die Verpflichtung, der Versammlung

---

*) Sohn des Landshauptmann Paul Sprecher, von Davos, geboren 1694, Oberstlieutenant im Regimente seines Vetters, Salomon Sprecher. Er wohnte abwechselnd in Davos und Jenins. Ein gerader, aber schroffer Charakter.

**) „Schießt nur, wenn Ihr dürft", rief er einem Bauern zu, der sein Gewehr gegen ihn anlegte, „auf einen alten Mann, der ohne Waffen vor Euch steht."

***) Nach Aufzeichnungen des Bundspräs. J. B. v. Tscharner und Familientradition.

Schutz und Schirm zu leisten, übernahm, und zu diesem Behufe die fünf Zünfte aufbot.

Das Zuströmen des Landvolkes dauerte fort; noch am gleichen Tage erschienen die Gemeinden-Abgeordneten der IV Dörfer mit zahlreicher Begleitung, Montags die Schanfigger, die Trinser mit demselben Verlangen, welches die Oberbündner vorgebracht. Am Nachmittag lasen dann die beiden Bundschreiber — der Dritte war mit dem Landrichter abgereist — im großen Rathhaussaale vor sämmtlichen Deputationen der Gemeinden und deren Begleitern die Mehren des Volkes ab. Von größerer Wichtigkeit unter den verschiedenen Recapitulationspunkten war nur derjenige über den geheimen Artikel, denn die Revokation des Ediktes war ja bekanntlich nicht zur Abstimmung ausgeschrieben worden.

Ueber diesen geheimen Artikel lauteten die Mehren, wie folgt:

Im Gotteshausbund:		
Nichts meldende	St.	16
Abschlagende	„	2
Gleichheit für alle III Bünde verlangende	„	4
Im Grauen Bund:		
Nichts meldende	„	8
Abschlagende	„	15
Gleichheit verlangende	„	3
Im XGerichtenbund:		
Nichts meldende	„	8
Abschlagende	„	3
Gleichheit verlangende	„	3
Also für unbedingte Ablehnung des geheimen Artikels	„	20
Für Gleichstellung aller III Bünde, was, weil vom Grafen Firmian abgelehnt, einer Abweisung gleichkam	„	10

Die 32 nichts meldenden Stimmen sprachen fast ebenso beredt, als die übrigen: auch sie, selbst die Gotteshausbündner, wiesen stillschweigend den geheimen Artikel, das Privilegium für einen Bund, vor Allem für eine einzelne Familie von sich! Dieses Ergebniß war für die Urheber der Tumulte wenig ermuthigend.

Die Deputationen und ihre Begleiter zogen sich stillschweigend zurück. Jetzt eröffnete der Präsident, es sei im Gerichte Ortenstein und im Oberhalbstein das Gerücht verbreitet, der regierende Landrichter sei bei seiner Abreise verfolgt und ein Attentat auf sein Leben gemacht worden. Da die Versammlung nicht zu Standesgeschäften schreiten könne, bevor Haupt und Boten des grauen Bundes wieder in die Sitzung getreten, sehe er sich in die Nothwendigkeit versetzt, dieselbe zu suspendiren. Inzwischen wurden Hauptmann Perini und Bundschreiber Clerig an Mont abgeordnet, der nach neueren Berichten sich bei Generallieut. Travers in Paspels aufhalten sollte, mit der Einladung, nebst den Boten seines Bundes nach Chur zurückzukehren.

Clerig ritt in der rauhen Winterzeit mehrere Tage im Domleschg und dem Gerichte Im Boden umher, ohne den Landrichter, den man bald hier bald dort gesehen haben wollte, zu finden. Glücklicher war Perini. Dieser traf ihn in Conters bei Landvogt v. Scarpetett, als bettlägerig.

Der erlitten Alteration wegen hatte Mont sich zweimal eine Ader schlagen lassen. Als Grund seiner Entfernung vom Congresse gab er auch Perini an, er sei auf der Oberthorer Brücke von Bauern aus seinem Bund mit groben Scheltworten angegriffen und Abends auf dem Wege zum „Weißen Kreuz“ von Masken verfolgt worden. Als er in sein Quartier gekommen, habe er eine Warnung erhalten: sein Leben stehe in Gefahr, wolle er sich retten, möge er schleunigst die Stadt verlassen. Vergebens stellte der biedere Perini ihm vor, er habe nichts zu besorgen, da die Stadt dem Congresse Schutz und Schirm zugesagt; durch ferneres Ausbleiben des Obern Bundes würde das Land in noch größere Verwirrung gestürzt, Mont lade große Verantwortlichkeit auf sich. Als Perini von der Erfolglosigkeit seiner Mission sich überzeugen mußte, ritt er durch den Schyn und das Domleschg nach Reichenau. Hier wurde er von Schildwachen angehalten. Es befanden sich da sämmtliche kathol. und einige reformirte Deputirte der Gemeinden des Oberen Bundes, welche sich mit einer gut bewaffneten Schutzwache von 50 Mann umgeben hatten, die in militärischer Weise Posten ausstellte, patrouillirte und jeden Durchreisenden anhalten ließ. Altlandrichter Baron Buol, der Besitzer des Schlosses, zu welchem Perini sich verfügte, versprach,

Mont, der hier erwartet werde, zur Rückkehr nach Chur zu überreden und Perini stattete dann dem Congresse Bericht über den Erfolg seiner Sendung ab. Dieser hatte die Wirkung, daß am folgenden Morgen Landammann Christ. Garbald von Klosters*), Namens aller in Chur versammelten Deputationen die Erklärung abgab: „Der Landrichter und seine Boten werden von ihrer Seite nicht blos alle ihrem Charakter schuldige Hochachtung erfahren, sondern man sei auch bereit, falls Mont Klage wegen erlittener Ungebühr vorzubringen habe, ihm alle Satisfaktion zu verschaffen. Mit dieser Erklärung begab sich im Auftrage des Congresses ein neuer Friedensbote in der Person des Bürgermeisters v. Pestalutz nach Reichenau.

Hier war wenige Stunden vorher der Landrichter in Begleitung des Generals Travers erschienen, worauf eine Sitzung der Boten des Obern Bundes stattgefunden hatte und der Beschluß gefaßt worden war — nicht nach Chur zu gehen. Pestalutz, der übrigens im Schlosse eine sehr freundliche Aufnahme fand, versuchte umsonst, durch Mittheilung der Erklärung Garbald's die Herren umzustimmen. „Wir gehen", antworteten die Boten, „nicht mit, auch wenn der Landrichter Lust hätte, sich nach Chur zu begeben."

Mit diesem Bescheid mußte Pestalutz zurückkehren, worauf der Congreß Mittheilung der ganzen Angelegenheit an das Volk der zwei Bünde beschloß. Mehr als lästig war inzwischen die fortwährende Einmischung der Deputationen in alle Geschäfte geworden; statt die Herstellung der Ruhe zu erzielen, wie sie vorgaben, dienten sie nur dazu, die Verwirrung zwecklos zu vermehren. Als die Landleute von Seewis, Valzaina und Fanas Einsicht in die Protokolle wegen der Revokation des Ediktes in stürmischer Weise forderten, schlug es ihnen der Bundslandammann, der erst wenige Tage vorher von diesen Leuten am Leben war bedroht worden, weil ein solches Verlangen aller Uebung zuwider, rundweg ab. Noch wartete die Versammlung sieben Tage auf

---

*) Garbald wurde in demselben Jahre zum Haupte des XGerichtenbunds erwählt. Hinderegger schildert ihn als einen friedfertigen wackern Patrioten, der, wenn er irgend einer Parthei angehöre, sich eher zur österreichischen hinneige. Er war einer der reichsten Prätigäuer.

das Erscheinen des Obern Bundes; als dies nicht erfolgte, löste sie sich auf.

Aber schon am 14. März konnte der Congreß, und zwar diesmal vollzählig, zusammentreten. Die beiden Bünde hatten vor ihrer Abreise noch ein ernstes Schreiben nach Reichenau abgehen lassen, welches die kräftigsten Zusicherungen enthielt, Landrichter und Boten des grauen Bundes aus allen Kräften schirmen zu wollen. Diese Zusagen bewogen die Sezessionisten endlich zur Nachgiebigkeit. Ihrer Antwort war jedoch die Erklärung beigefügt, daß im Falle neuer Tumulte der Congreß darauf Bedacht nehmen müsse, sich an einem anderen, sicherern Orte zu versammeln.

Nun konnten zunächst auch die übrigen Mehren aufgenommen werden. Unter diesen verdient Erwähnung, daß die Vorschläge Frankreichs bezüglich der militärischen Capitulationsbedingungen mit großer Mehrheit, 48 Stimmen, und die Ertheilung eines sehr huldvollen Recreditifs an den kaiserlichen Gesandten von Buol, der von der Kaiserin abberufen wurde, waren genehmigt worden. Obwohl nicht zur Abstimmung über die Revokation des Ediktes wegen der todten Hand aufgefordert, hatte eine zwar schwache Mehrheit von Gemeinden ihren Mehren dennoch Erklärungen gegen diese Verfassungsverletzung beigefügt. In Folge dessen forderte der Congreß das Volk auf, sich bestimmt darüber auszusprechen, ob und was für ein Edikt hinsichtlich des Artikels 23 des neuen Mailänder Vertrags verlangt werde. Einstweilen erhielt der Landshauptmann des Veltlins (v. Pellizari) den Auftrag, die ihnen vom vorjährigen Bundstage ertheilten Widerrufungsdekrete zurückzufordern. Wir übergehen eine Reihe von Verhandlungen über Landes-Angelegenheiten, welche den Congreß beschäftigten. Am Schlusse der Session langte eine von 12 Repräsentanten eben so vieler Häuser der Familie v. Salis unterzeichnete Vorstellung an, welche den Zweck hatte, die im Volke über sie umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Wie aus dem sehr umfangreichen, ohne Zweifel von dem fähigsten Familien-Mitgliede, Salis-Marschlins, abgefaßten Memoriale hervorgeht, waren jene Gerüchte gegen den Reichthum der Familie, gegen ihr Streben, immer mehre Besitzungen im Veltlin zu erwerben, gegen das angebliche Bemühen, diese Güter der Theilnahme an den öffentlichen Lasten und sich selbst der gesetzlichen Gewalt der Amtleute zu entziehen, gerichtet. Da-

her sei es, so werde von den Gegnern behauptet, gleichgültig, ob die Geistlichkeit oder die HH. v. Salis die Güter im Veltlin und in der Grafschaft Cläfen besitzen. Das Memorial sucht nun nachzuweisen, daß zwar 13 Häuser der Familie in der That im Veltlin begütert seien, daß aber alle diese Besitzungen zusammengenommen nicht den zehnten Theil derjenigen betragen, welche in den Händen der Geistlichkeit seien; daß die Familie, weit entfernt, keine Steuern bezahlen zu wollen, sowohl die Landes- als die Gemeindeauflagen stets in Baar entrichtet habe, während die Veltliner Edelleute die ihrigen auf dem Wege von Gegenrechnungen an die Gemeindeverwaltungen zu bezahlen pflegen. Ferner, daß sie jederzeit die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der bündnerischen Amtleute für sich und ihre Guter anerkannt und sich deren Gewalt unterworfen haben, während die Geistlichkeit sammt ihren enormen Besitzungen bekanntlich der Autorität des Landesherrn nicht unterworfen sei; und endlich, daß die Salis'sche Familie in den letzten Jahren keine neuen Ankäufe mehr von Gütern in den Unterthanenlanden gemacht. Sie sei bereit, um jene Gerüchte zu widerlegen, ihre sämmtlichen Landgüter um den Preis dessen, was sie werth, dem Ersten, der sich melden würde, zu verkaufen.

Auf Verlangen der Familie und auf deren Kosten wurde dieses Memorial in extenso auf die Gemeinden ausgeschrieben. So geschickt auch dasselbe abgefaßt war, so blieb doch die gewünschte Wirkung hinter den Erwartungen zurück. Noch unglücklicher war aber Salis-Marschlins dieses Mal mit einem neuen Memoriale, das er dem Mai-Congresse der Häupter (statt Mont: Baron Buol zu Reichenau) übergab. Sein Bruder, der mehrgenannte Inhaber und Oberst des bündnerischen Garde-Regiments in französischen Diensten, hatte, obwohl dasselbe überdies, streng genommen nicht einmal ein vom Stande capitulirtes war, sich erlaubt, die Urlaubspässe mit einem Siegel zu versehen, welches das Wappen der III Bünde, mit der Umschrift: „Siegel des Regiments von Salis", zeigte. Nun war von den Gegnern der Familie dem Volke eingeredet worden, da auf diesem Regimentssiegel das Wappen Gemeiner Lande stehe, so sei dieses in die Hände des Königs von Frankreich übergegangen, folglich das Land an Frankreich verkauft. Salis-Marschlins und später das Offizierscorps des Regiments machten freilich geltend, nur die Aufschrift entscheide, nicht

das Wappen. Allein auch die Regimentsfahne hatte der Oberst mit dem letzteren und zwar ohne Aufschrift versehen lassen. Seine Sache wurde dadurch nicht gebessert, daß die Rechtfertigungsschrift der Offiziere polternde Ausfälle gegen die Widersacher der Salis'schen Familie enthielt. Dennoch gestatteten die Häupter die Mittheilung von beiden Memorialien an die Gemeinden.

Die Juni-Sitzung der Häupter nahm die Mehren über das Edikt auf. Diesmal war das Ergebniß wie folgt:

Ein Edikt conform dem Art. 23 des neuen Capitulats forderten	Stimmen	17.
Kein Edikt wollen (beim Alten bleibend)	„	5.
Die Frage auf den Bundstag verschiebend	„	26.
Ausgebliebene	„	13.
Ein neues Edikt verlangten	„	2.

Die Mehrheit, wenn auch nur eine relative, forderte demnach Verschub auf den Bundstag, und die Frage ward also nochmals ausgeschrieben. Bedeutsam erschien aber, daß jetzt nur 17 Stimmen (13 im Gotteshaus- und 4 im Obern Bund), den Erlaß eines Ediktes begehrten, das mit dem Art. 23 im Einklang stünde, also dieselbe Tragweite haben sollte, wie dasjenige, welches der Bundstag des letzten Jahres widerrufen hatte.

Um ihren Ansichten über diese wichtige Edikts-Angelegenheit bei dem Volke noch mehr Eingang zu verschaffen, ließen Salis-Marschlins und Podesta Bapt. v. Salis einige anonyme Broschüren drucken. Ersterer nämlich die „Patriotischen Gespräche", Letzterer das „Schreiben des Schulmeisters."

Zu demselben Zwecke schrieb der Zunftmeister Anton v. Salis einen: „Erweis, welcher sich auf geistliche und weltliche Rechte gründet", eine wohldurchdachte staatsrechtliche Abhandlung, welche von dem Cavagliere Alb. Simoni in Bormio in das Italienische übersetzt wurde, unter dem Titel: „Diritto del principe" u. s. w. Von gegnerischer Seite erschienen: „Patriotisches Echo", eine stellenweise recht witzige Antwort auf die „Patriot. Gespräche", meist in Versen; dann: „patriotische Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des Graubündnerlandes", in welchen namentlich die Geschichte der Zollverpachtungen an die Salis'sche Familie benutzt

wird, um vor dem der Freiheit gefährlichen Einflusse dieses Hauses zu warnen; sodann: „Antwort auf den Erweis" u. s. w.

Es mangelt uns an Raum, auch nur flüchtig diese und eine Anzahl andere durchgehends anonym erschienene Broschüren zu analysiren; noch weniger können wir Auszüge aus denselben mittheilen. Als die bedeutendsten müssen neben dem „Erweis" die „patriotischen Gespräche", das „Echo", und die „patriotischen Betrachtungen" bezeichnet werden. Erstere versetzen mit ihrem Ammann Jeremias, dem Schreiber Israel, dem Schulmeister, dem Rathswirth und dem großen Jakob und wie alle die Leute hießen, den Leser in ihrer schlichten derben Sprache mitten unter das Volk, und sind mit überlegenem Witz und treffender Satyre, wenn auch häufig mit dem leicht nachweisbaren Streben, das Landvolk irre zu führen, geschrieben. Von den gegnerischen Broschüren erreichte keine die „Patriotischen Gespräche" an populärer Bedeutung, aber das „Echo" gewann den Leser durch den ächt patriotischen Geist, den es athmet*); die patriot. Betrachtungen fügten der Salis'schen Familie durch die darin enthaltenen Enthüllungen großen Schaden zu.

Bevor der Bundstag zusammentrat, versammelte sich im Juni noch eine Commission, welche einen neuen Zolltarif für das Veltlin ausarbeiten sollte. Da in demselben eine Reihe von Zöllen in nicht ganz unbedeutendem Maße erhöht wurden, und ein Artikel des Mailänder Capitulats von 1639 in Bezug auf die Berechtigung der Bünde zu solcher Erhöhung der Zölle eine doppelte Deutung zuließ, also in den Händen der Veltliner eine Waffe

---

*) Eine Stelle in demselben lautet: (S. 15)

„Laßt nicht ein einzig Haus in Bündten Alles gelten
Sonst bleibt Euch bald nichts mehr, als nur das Recht zu schelten.
Wie ging es einst Florenz und Rom der Nachbarin?
Fiel nicht durch Uebermacht die edle Freiheit hin?
. . . . Dem stärksten Haus allein soll man das Recht vergönnen,
Veltlin an sich zu zieh'n, darinnen frey zu wohnen,
Da alle Bauren schon demselben müssen frohnen,
Weil fast das ganze Land und Leuth in seinen Händen,
Wo soll ein Amtmann sich mit seinem Recht hinwenden?" u. s. w.

Ein von der Salis'schen Parthei veröffentlichtes Pamphlet, welches seinen Gönnern die Wiedereinführung des Faustrechts empfiehlt, enthält u. A. folgende ergötzliche Stelle:

„Erschüttlet die Perruquen und puderierte Haar
Den schlimmen Mamelucken und ganze Dieben Schaar."

gegen die Urheber einer derartigen mißbeliebigen Maßregel werden konnte, so ward bei diesem Anlasse beschlossen, es solle hinfort jeder Unterthan, der sich erkühnen, oder es versuchen würde, einen Rathsboten wegen eines Votums zu bestechen, von dem Amtmanne in dessen Gerichtsbarkeit er gehört, als Hochverräther processirt werden, es sei denn, daß Gem. Lande die Bestrafung eines solchen Frevels von sich aus übernehmen werden. Den fehlbaren Bündner aber, der sich bestechen ließe, solle die Strafe des Meineides treffen. Und endlich solle ein Dekret, das auf irgend eine Art erschlichen worden, wenn auch nur ein Bote der Bestechung unterlegen sei, alle Kraft und Gültigkeit verloren haben.

Von beiden Partheien wurden inzwischen die größten Anstrengungen gemacht, um auf die Mehren des Volkes einzuwirken, wie aus Hinderegger's Depesche an Fürst Kaunitz vom 15. Juni hervorgeht.*)

Am 19. August a. St. versammelte sich in Davos der Bundstag. Zum ersten Male seit mehreren Jahren erinnerte man sich des sonst stets üblich gewesenen Schwures auf die Landesreform von 1684 und auf die drei Artikel: unpartheiisches Gericht und Recht zu halten; keine Mieth und Gaben anzunehmen; Verschwiegenheit über alle Verhandlungen zu üben.

Mitten unter den Leidenschaften der Partheien schien die feierliche Leistung des alterthümlichen Eidschwures durch die warnende Hinweisung auf eine höhere Macht einen Moment in diesen Männern die edleren Gefühle zu wecken.

Wie üblich, wurde mit der Aufnahme der Mehren begonnen. Zunächst verlas man diejenigen über den Recapitulationspunkt wegen des Gebrauchs des Landeswappens durch das Salis'sche Regiment in Frankreich. Es waren:

Die Gestattung abschlagende	Stimmen	35
Die Sache untersuchen wollende	„	16
Untersuchen und bestrafen wollende	„	5
Gestattende	„	6
Bedingt abschlagende	„	1

---

*) Graf Firmian wendete sich in 2 Schreiben, in dem ersten schon im Januar d. J. an General Travers, mit dem Ersuchen, mit seinem ganzen Einflusse für die Revokation des Ediktes mitzuwirken. Bei Travers bedurfte es dieser Mahnung nicht.

Somit war also der Gebrauch des Landeswappens dem Regimente verboten worden.

Wegen des Ediktes über die todte Hand:

Ein Edikt im Sinne von Art. 23 des Mailänder Traktats verlangende	Stimmen	19
Beim Alten es bewenden lassend (das Edikt widerrufende)	„	28
Ein neues Projekt verlangende	„	11
Nichts meldend oder verschiebend	„	4

Da also noch keine entscheidende Mehrheit sich ergeben hatte, so wurde dieser Punkt abermals ausgeschrieben. Ueberdies war vom Thalkanzler des Veltlins, Peregallo, ein neues Memorial gegen das Edikt eingelaufen. Die Unterthanen beriefen sich diesmal auf den Wortlaut von Cap. 135., 169., 172., 181. der Veltliner Statuten, welche die Bestimmungen über Schenkungen, Testamente und andere rechtliche Instrumente, aber nirgends das Verbot enthalten, Güter und Geld an die Kirche, an Cleriker oder an geistliche Genossenschaften zu verschenken oder zu vermachen. Ferner auf Art. 11 des Capitulates von 1639, in welchem festgestellt wird, daß an den Gebräuchen und Gewohnheiten des Volkes der Unterthanenlande nichts geändert werden, sondern es dabei verbleiben solle, wie es vor der Rebellion im Jahre 1620 gewesen sei, und auf Art. 19, 20 und 21 desselben Capitulates, welches vorschreibt, daß die Veltliner Statuten und diejenigen der beiden Grafschaften unverbrüchlich beobachtet werden sollen u. s. w. Eine Commission von drei mit den Veltliner Gesetzen und Verhältnissen genau vertrauten Rechtsgelehrten ward mit einem Gutachten zur Beantwortung des Memorials beauftragt.

Es folgte nun die Aufnahme der Mehren über den geheimen Artikel:

Annullirend	Stimmen	24
Gleichheit für alle drei Bünde fordernd	„	5
Verschieben und untersuchen wollend	„	21
Bedingungslos genehmigend	„	5
Bedingt genehmigend	„	8

Seit dem März war also die Zahl der annullirenden Gerichte von 20 auf 24, resp. auf 29 gestiegen, und da eine nochmalige Verschiebung der Frage einer Ablehnung gleichzukommen schien, so

erkannte die Versammlung, daß das Volk den geheimen Artikel annullirt habe.

Es war ein wichtiger Sieg, den die alte österreichische Parthei über die Salis'sche Familie davon getragen. Aber er wurde bestritten. Dieses Geschlecht und alle Mitbetheiligten am geheimen Artikel erhoben, und zwar nicht ohne Grund, Einrede gegen die Art und Weise, wie die Mehren classifizirt worden, indem diejenigen Stimmen, welche dem Artikel, gleichviel, ob bedingt oder unbedingt, günstig waren, den Verschiebenden beigezählt werden sollten. Allerdings würden diese beiden Classen zusammen 34 Stimmen, also die Mehrheit ergeben haben, allein andererseits wäre es doch eitle Selbsttäuschung gewesen, zu behaupten, daß alle den Verschub verlangenden Stimmen als dem Artikel günstige zu betrachten seien. „Dem Frieden zu Lieb" und in Voraussicht eines noch glänzenderen Sieges gestatteten die Gegner des Artikels dessen nochmaliges Ausschreiben auf die Gemeinden.

Den jüngsten der Recapitulationspunkte, bezüglich der Bestechung, hatte das Volk einhellig genehmigt. Der Bundstag, in welchem wohl mehr als ein Bote saß, der vom vorigen Jahr her sich in dieser Beziehung nicht frei von Schuld wußte, ging über einen Antrag, daß der Volksbeschluß rückwirkende Kraft haben sollte, zur Tagesordnung über. Als dann im Spätherbste der Thalkanzler des Veltlins ein Memorial einreichte, in welchem er Erklärungen über Veranlassung und Tragweite dieses Beschlusses begehrte, der durch eine besondere Grida sofort im Veltlin war promulgirt worden, wiesen ihn die Häupter ab und zur Ruhe.

Ehe wir nun zur Darstellung der neuen Kämpfe schreiten, welchen das Land entgegen ging, erübrigt es uns, der chronologischen Folge um einige Monate vorgreifend, des endlichen Schicksals des Edikts und des geheimen Artikels zu gedenken. Die Mehren über dieselben wurden am 16. Februar 1765 während des großen Congresses aufgenommen und lauteten wie folgt:

Bezüglich des Ediktes:

„Solche, welche es beim Alten bewenden lassen, mithin die Aufhebung des Edikts genehmigen" Stimmen 38
(im Gotteshausbund 8, im Ob. Bund 22, im XGerichtenbund 5.)

„Solche, welche die Commission beauftragen, die Hoheitsrechte

für Gem. Lande über die Veltliner in diesem Punkte zu Recht zu bringen" Stimmen 19.

Der Mehrheit sich unterwerfende	"	2
Nichts meldende	"	2
Ausgebliebene	"	2
Wegen des geheimen Artikels:		
Vollkommen annullirende	"	34
Denselben genehmigende	"	14
Stillschweigende	"	10
Der Mehrheit sich unterwerfende	"	1

Somit war also das Edikt mit 40, und der geheime Artikel mit 35 Stimmen (die stillschweigenden contra nicht inbegriffen) aufgehoben, und die alte österreichische Parthei feierte einen doppelten Triumph.

Wie hätten die nämlichen Prätigauer und ein Theil der Gemeinden des Obern Bundes vor 30—40 Jahren gejubelt, wäre jetzt die im geheimen Artikel bewilligte Privattoleranz jenen unglücklichen Emigranten zugestanden worden, und nun waren sie es, welche durch ihre Voten der Geistlichkeit der Unterthanenlanden einen Sieg der Intoleranz erfechten halfen! Aber freilich — wie hatten auch die Umstände sich verändert!

Auf der andern Seite war ein neuer Angriff auf das Salis'sche Regiment in Frankreich mißlungen. Unterstützt von Anhängern Oesterreichs hatte Oberst Schmid von Malans, Chef des Bündner Regiments in Diensten der Generalstaaten, von dem Umstande Veranlassung nehmend, daß das Salis'sche Regiment nicht vom Stande aus capitulirt war, mit Bewilligung des Bundstags ein Memorial an die Gemeinden gerichtet, mit dem Ersuchen, der Werbung für Holland besondere Vergünstigung und Unterstützung angedeihen zu lassen. Schmid warf dem Bundspräsidenten v. Salis vor, daß er im vergangenen Jahre sich nicht entblödet habe, ein Schreiben ohne bundstägliche Genehmigung an den französischen Gesandten de Beautteville abgehen zu lassen, in welchem folgende starke Stelle sich finde: „Daß wir, (die III Bünde) uns zu jeder Zeit beeifern werden, durch die aufrichtige Gegenfreundschaft, Ehrerbietung und Ergebenheit uns der königl. Gewogenheit würdig zu machen . . . . und daß wir die freye Werbung von Ihro Com=

pagnien zu allen Zeiten und ohne Ausnahme erlauben und gestatten werden!"

So entschiedene Ahndung eine so präjudizirliche Zusage aus der Feder eines der Häupter der Republik verdient und unter andern Umständen ohne Zweifel auch erhalten hätte, so war der Zeitpunkt für seinen Antrag von Oberst Schmid übel gewählt.

Nicht der französische Dienst, sondern nur der Oberst des dortigen Regiments, war bei dem Volke und der Mehrheit von dessen Führern unpopulär. Vielmehr hatten die von Frankreich bewilligten erheblichen Verbesserungen in der Stellung der Mannschaft und Offiziere dem Dienste daselbst eine noch größere Beliebtheit verschafft, als derselbe vorher genossen hatte, und selbst die erbittertsten Gegner der Salis'schen Familie, General Travers und Friedr. v. Planta, deren Auftreten nun bald die Augen nicht blos von Bünden und der Schweiz auf sich ziehen sollte, hüteten sich wohl, an dieser Demonstration, die ja auch gegen den französischen Dienst grrichtet war, sich zu betheiligen. Es erregte daher geringe Verwunderung, als die Aufnahme der Mehren über das Schmid'sche Memorial eine Mehrheit von 48 gegen 11 Stimmen für Abweisung derselben ergab.

Neunter Abschnitt.

Kündung der Allianz Seitens der Republik Venedig. Generallieut. Baron Travers und Friedr. v. Planta. Die Gesandtschaft nach Venedig. Scheitern derselben. Rückkehr der im Venetianischen niedergelassenen Bündner. P. Conr. v. Planta's Bericht über seine Gesandtschaft. Der Tomilser Handel. Flucht von Travers. Friedr. v. Planta's Händel mit der Salis-schen Familie und der Stadt Chur. Seine Streitschriften. Das unpartheiische Gericht. Fortdauernde Unruhen; drohender Bürgerkrieg. Die Thusner Artikel und das Pazifikationsprojekt. Salis-Marschlins als Minister Frankreichs bei den III Bünden beglaubigt. Endliche Rückkehr der Ruhe.

1764 — 1768.

Quellen: Die nämlichen wie für den vorigen Abschnitt.

Planta, Fr. de, le spectacle de ma folie au pays des Grisons. La Haye 1767. 8.

Und sämmtliche gedruckte und handschriftliche Broschüren und Landesschriften dieses Zeitraums, 46 an der Zahl.

Von weit größerer Bedeutung als die Debatten über den auswärtigen Dienst, so viele Wichtigkeit ihnen damals auch beigelegt wurde, war ein Schreiben der Republik Venedig vom 15. Sept. 1764, welches nach dem Schlusse des Bundestags eintraf, und das die freilich schon seit Colombo's rascher Abreise von Chur befürchtete Kündung der Allianz mit den III Bünden zur Kenntniß brachte.

Die im Jahr 1706 bei Schließung des Bündnisses obgewalteten Verhältnisse — sagt das ziemlich lakonische Schreiben im Wesentlichen — haben sich geändert, und es liege im Interesse beider Staaten, ihre Freiheit der Bewegung sich wieder zu geben. Uebrigens sei die Republik bereit, auch ferner mit den III Bünden freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.

Die Häupter sprachen in ihrer Antwort das lebhafte Bedauern des Freistaates über den Schritt Venedig's aus, gaben aber zugleich der Hoffnung Raum, da die Note nur an den obern Bund gerichtet sei, und nicht die Unterschrift des Dogen trage, so dürfte der Entschluß des Senats vielleicht einer Aenderung fähig sein. Es war dies eine verschämte Bitte um Rücknahme der Kündung, welche ganz wirkungslos blieb, denn schon nach wenigen Wochen traf eine Note des Dogen Moncenigo selbst ein, welche unter allerlei fein zugespitzten, die Feder des Kanzlers Colombo verrathenden Erläuterungen über Usancen und Formalien in der Correspondenz mit auswärtigen Mächten den Inhalt des Schreibens vom 15. September ausdrücklich bestätigte. So mußte denn dasselbe den Gemeinden mitgetheilt werden und es geschah dies Seitens des Bundspräs. Oberst Andr. v. Salis nicht ohne bange Voraussicht der Verwickelungen und Unruhen, welche die Auflösung der Allianz, wie für das ganze Land, so namentlich auch für die Salis'sche Familie herbeiführen mußte. Die stillschweigende Annahme der Kündung war nicht mehr zu umgehen; das Einzige, was noch geschehen konnte, war ein Versuch, auf dem Wege einer Gesandtschaft die Erneuerung der Allianz, sei es auf der bisherigen, oder auf neuer Grundlage, anzustreben. Zu diesem Behufe mußte die offizielle Erklärung an die Republik Venedig, daß die Kündung angenommen worden, verschoben werden.

Einstweilen hatte das Volk sich darüber auszusprechen, welche Maßregeln ergriffen werden sollten, um die Interessen Bündens gegenüber

Venedig sicher zu stellen. Die Mehren, welche der Große Congreß im Febr. 1765 über diese Frage eröffnete, constatirten die Kanntlichkeits-Erklärung der Aufkündung durch 37 Stimmen, also durch die Mehrheit. Diese und eine beträchtliche Anzahl von andern Gerichten aber wiesen den Congreß an, von Venedig die endliche Berichtigung der rückständigen Pensionen mit Nachdruck zu fordern. Die Gesammtsumme der Venet. Schuld belief sich jetzt auf 36,972 Dublonen.

Diesen Weisungen kam der Congreß in einer höflich, wenn auch sehr präzis redigirten Note nach, unterließ aber deren Absendung, da gerade jetzt Gesuche der Gemeinden vom Ober- und Unter-Engadin, Münsterthal, Bergell, Bergün, welche Thalschaften bekanntlich das stärkste Contingent in den Bündner Colonien im Venetianischen stellten, einliefen, die Absendung der Antwort zu verschieben und inzwischen eine befähigte Persönlichkeit behufs Anknüpfung von Unterhandlungen nach Venedig abzuordnen.*). Gleichzeitig — so lautete der Antrag des Obern Engadin — möge der Freistaat sich mit den Ständen Zürich und Bern, auf deren Betreiben im Jahre 1706 die Allianz mit jener Republik abgeschlossen worden, sich ins Vernehmen setzen. Dagegen fügten die übrigen oben genannten Thalschaften einen förmlichen Protest de nullitate für den Fall bei, daß die Antwortnote abgeschickt werden sollte, und drohten ganz unverhohlen mit einem Volksaufstande. In einem späteren Schreiben stellen diese Gerichte das Ersuchen, im Falle, wo ihre Angehörigen aus den venetianischen Staaten ausgewiesen werden sollten, möchte Vorsorge für deren Entschädigung getroffen werden. Ein Verschub der Versendung der Kanntlichkeitserklärung erscheine um so weniger unzuläßig, da die Allianz erst mit dem Schlusse des Jahres 1766 ihre Endschaft erreiche.

Solchen Vorstellungen verschloß der Congreß sich keineswegs; er verschob die Absendung der Note. Gegen diesen Beschluß protestirte der Landrichter Baron Buol, auf Anstiften**) seines Neffen,

*) Auf einer Conferenz von Gemeindeabgeordneten zu S. Moritz, welcher auch General Travers, die sämmtlichen Planta, Albertini, Juvalta und aus dem Prätigau Vicari Christoph Sprecher beiwohnten, wurde nicht blos die Verbündung der interessirten Thalschaften, sondern wahrscheinlich auch und zwar innert eines engeren Kreises der Feldzugsplan gegen die Salis'sche Familie festgestellt.

**) Schreiben an Kaunitz, 14. und 28. Febr. a. St. 1765.

des neuen erst seit kurzer Zeit accreditirten kaiserlichen Gesandten, des Freiherrn Joh. Bapt. v. Buol*), indem er verlangte, daß die Gemeinden vorher hierüber angefragt werden möchten. Letzteres geschah und nun richteten sich die Anstrengungen der österreichischen Parthei hauptsächlich dahin, einen ferneren Verschub der Antwortnote zu hintertreiben. Nicht ohne Grund befürchteten der kais. Gesandte und dessen Anhänger, daß, wenn es den Gegnern gelinge, Zeit zu gewinnen, und die Abordnung einer Gesandtschaft nach Venedig durchzusetzen, die Früchte aller Bemühungen für den Mailänder Vertrag verloren gehen und die mit so bedeutendem Aufwande an Concessionen abgewendete Erbauung der S. Marcusstraße die Folge davon sein könnte. In dieser Ansicht wurde der Gesandte besonders durch den Umstand bestärkt, daß beinahe die ganze französische Parthei, an ihrer Spitze der in Bünden residirende Dolmetsch der Botschaft in Solothurn, Moritz v. Blumenthal, auf das Eifrigste für die Erneuerung der Allianz mit Venedig, und für eine Gesandtschaft agitirte. Blumenthal gab sich viele Mühe, auch den neuen Abt von Dissentis, Columban Sozzi, in dieser Angelegenheit auf seine Seite zu ziehen, und Buol berichtet, der Dolmetsch habe, wo es nöthig, im Gotteshaus- und im XGerichtenbunde, ja sogar unter den strengen Katholiken in Lugnez und Vals für diesen Zweck bedeutende Summen mit Erfolg ausgetheilt.**) Bei einer ganzen Reihe von Thalschaften — abgesehen vom Engadin und Bergell u. s. w. — bedurfte es derartiger Argumente nicht; so waren namentlich Oberhalbstein, Puschlav, Belort, Davos, das hintere Prätigau, der Heinzenberg, schon des sehr schwunghaft nach den Venetianischen Staaten betriebenen Viehhandels wegen für die Erneuerung der Allianz sehr eingenommen.

Der Erfolg war in der That ein günstiger. Bei der Aufnahme der Mehren durch die Häupter am 29. April ergaben sich für Verschub:

Im Gotteshausbund	Stimmen	19
Im Obern Bund	„	9
Im XGerichtenbund	„	4

*) Sohn des Gesandten Freiherrn Rud. Anton, geboren 1729, († 1796.), Vater des letzten Fürstbischofs von Chur, des Grafen Rudolph, und des Präsidial-Gesandten am deutschen Bundestage, Grafen Joh. Anton v. Buol-Schauenstein.

**) Depesche vom 26. April n. St.

wozu noch 3 Stimmen kamen, welche ihr Votum den Häuptern überließen; 23 Stimmen sprachen sich für die Beförderung der Kanntlichkeitserklärung aus; 5 waren ausgeblieben. Dennoch wurde die Frage nochmals und zwar in dem Sinne auf die Gemeinden gebracht, daß dieselben dem Bundestag Instruktion bezüglich der Petitionen der Engadiner um Unterhandlungen mit Venedig zum Ziele der Erneuerung der Allianz ertheilen, oder den Bundestag beauftragen wollen, die Antwortsnote von sich aus abzusenden.

Daß nun von Seiten beider Partheien, der venetianisch-französischen, wie der österreichischen, die größten Anstrengungen gemacht wurden, begreift sich leicht.*)

Die Engadiner und ihre Genossen wiederholten ihre Drohungen durch den Mund einer Deputation an die Häupter (Oberst Salis, Joach. v. Castelberg, Bundsland. Janett.) In jenen Gegenden war die Aufregung gestiegen, seit aus Briefen von Bündnern aus Venedig das noch verfrühte Gerücht sich verbreitet hatte, der Senat habe die Ausweisung aller Bündner aus den Staaten der Republik bereits beschlossen.

Die venetianische Parthei gewann in kurzer Zeit so viel Terrain, daß eine Conferenz der Anhänger Oesterreichs, welcher auch der seiner Erfahrung und Staatsklugheit wegen von Buol besonders geschätzte Landshauptmann Andr. v. Sprecher**) (Luzein) trotz Alter und Kränklichkeit beiwohnte, den Beschluß faßte, am Bundstage sich passiv zu verhalten.

Dieser wurde am 25. August a. St. in Ilanz eröffnet, und es fiel auf, daß nicht weniger als 9 Herren v. Salis als Ehrenboten sich eingefunden hatten. Schon am zweiten Tage konnten die Mehren über das Venetianische Geschäft aufgenommen werden. Es hatten sich ausgesprochen:

Für Anhören der petitionirenden Gemeinden Stimmen 49
(Ob. Bund 19, Gotteshausbund 22 (einstimmig), XGerichtenbd. 8)
Für Absendung des Schreibens an Venedig „ 11

*) Auf den Landgemeinden kam es an vielen Orten zu großartigen Schlägereien; Obervatz, von Travers beeinflußt, der für seine Wahl zum Bundstag 1 fl. pr. Stimme bezahlt hatte, blieb fest, obwohl der kais. Gesandte jenen Preis für das Votum jedes Bürgers zu verdoppeln versprochen. In Lugnetz fälschte die kais. Parthei das Mehren (Planta an Travers 13. Mai 1765).

**) Buol an Kaunitz 5. Juni n. St. — Der Landshauptmann befand sich an der Spitze der österreichischen Parthei, ehe General Sprecher die Führung derselben übernahm.

Nun traten die Deputationen des Engadin, Bergell u. s. w. vor die Versammlung, und deren Wortführer, P. C. v. Planta-Zutz, trug in beredter Weise alle jene Gründe für die Anknüpfung von Unterhandlungen behufs der Erneuerung der Allianz mit Venedig vor, welche dieselbe empfehlen mußten: Errichtung eines Nationalregiments, Subsidien im Kriegsfalle, freier Handel und Wandel und freie Niederlassung im Venetianischen, Kornbezug u. s. w. Planta schloß mit dem Antrage auf Absendung eines Abgeordneten aus jedem der drei Bünde zur Anbahnung neuer Unterhandlungen mit der Republik. Als solche waren bezeichnet: Baron Mont, der genannte P. C. v. Planta und Vicari Christoph v. Sprecher.

Vorläufig — so beantragten die Engadiner — sollte Planta allein sich nach Venedig begeben, um das Terrain zu recognosciren; die Kosten dieser Deputationen sollen nicht zu Last Gemein. Lande fallen. Der Bundstag ernannte eine Commission zur Begutachtung dieser Anträge.

Es ist hier der Ort, um die eigenthümlich verschobene Stellung der Partheien zu der Venet. Frage zur Sprache zu bringen und zugleich zwei Persönlichkeiten dem Leser vorzuführen, welche in derselben und den folgenden Wirren die hervorragendste Rolle gespielt haben.

Was zunächst die österreichische Parthei betrifft, so waren es nur die Katholiken des Oberlands, mit Ausnahme derjenigen des Lugnez und des Baron Mont, und mehrere protestantische Gerichte, besonders im Prätigau, welche der Fahne Oesterreichs in dieser Frage unbedingt treu blieben, während alle übrigen Katholiken in Bünden, allen voran der General Travers und die HH. v. Blumenthal mit den Protestanten gingen.

Die meisten der angesehensten protestantischen Familien, Planta, Sprecher, Albertini, Juvalta, Tscharner, Jecklin, Rascher, Bavier u. s. w. hatten sofort nach dem abermaligen Auftauchen dieser Angelegenheit sich für deren Unterstützung ausgesprochen und zumal im Engadin gehörten alle einflußreichen Geschlechter, mit Ausnahme der Perini zu den Partheigängern Venedigs. Unter den Mitgliedern der Sprecher'schen Familie verschmähte nur der alte Landshauptmann in Luzein den Uebertritt, obschon er, durch seine Frau, eine Planta-Wildenberg, mit den Engadinern in Verbindung stehend,

die Motive seiner Prätigauer und Davoser Verwandten leicht durchschaute. Diese Motive waren keine anderen, als die Salis=sche Familie zu zwingen, daß sie Stellung nehme, um hieraus die Richtschnur für ihre Aktion zu ergreifen.

Salis=Marschlins*) hat dieses Partheimanöver in folgender Weise geschildert: „Wenn die Salis sich gegen die Allianz erklärten, so war hiemit (ihren Gegnern) eine neue Waffe, welche sie am französischen Hofe gebrauchen konnten und ein sicheres Mittel geboten, um ihr Ansehen im Gotteshausbunde zu Grunde zu richten, dessen Bevölkerung mehr als diejenige der andern Bünde bei der Aufrechterhaltung der (Venetianischen) Allianz interessirt war. Erklärten sich aber die Salis für dieselbe, so zweifelten die Gegner nicht, daß Oesterreich, sobald es gewahr würde, es sei die Erneuerung des Bündnisses unvermeidlich geworden, ihre Hülfe anrufen würde u. s. w."

Die Salis'sche Familie und ihr Anhang merkten zwar die Falle, dennoch konnten sie aus zwei Gründen, welche Salis=Marschlins anzugeben geflissentlich unterläßt, obwohl er den einen andeutet, nicht anders als zu Gunsten der Allianz Parthei ergreifen. Zunächst würde sie nämlich im Gotteshausbunde, dessen Bürger fast alle im Venetianischen niedergelassene Bündner waren, um alles Ansehen gekommen sein, wenn sie der Gegenparthei sich angeschlossen hätte. Sodann hatte der Herzog von Choiseul unter der Hand durch den Brigadier Anton v. Salis=Marschlins verkünden lassen, daß Frankreich die Venetianische Allianz unterstütze und als klingenden Beweis Subsidien nach Bünden gelangen lassen. Allein, indem die Familie sich für diese Partheistellung entschied, behielt sie sich ausdrücklich vor, je nach den Umständen zu handeln, wenn es ihr nicht gelingen sollte, wie in der Angelegenheit des Mailänder Traktats, die Führung der Unterhandlungen in ihre Hände zu bekommen und auch deren Früchte zu erndten und, im Vereine mit Oesterreich, die Pläne ihrer Gegner zu durchkreuzen. Nur Salis=Mayenfeld, jener schlaue Diplomat, dessen Proteusnatur sich auch diesmal nicht verläugnete, stand zu Buol. Bundspräsident Anton hatte sich wegen Kränklichkeit

---

*) Im „Mémoire" S. 41.

vom politischen Schauplatze, auf dem er während 15 Jahren eine so hervorragende Rolle gespielt, zurückgezogen. *)

So sehen wir denn bei dem Beginne der Aktion auf der einen Seite die an Zahl und Einfluß sehr geschwächte österreichische, auf der andern jene große Parthei stehen, welche, gleichviel mit welchen Zielen und Hintergedanken sich um die Fahne des venetianischen Bündnisses geschaart hatte, in deren Reihen die erbittertsten Gegner neben einander kämpften. Wie Wenige waren in diesem Ringen der Selbstsucht, des Parthei- und Familieninteresses der Rachsucht Derer, welche frei von diesen niedern Leidenschaften, einzig das Wohl und Gedeihen des Vaterlandes im Auge behielten! Und in wie überraschender Weise hatte sich die Vorhersagung Colombo's erfüllt, die Zeit sei vielleicht näher als man glaube, wo Bünden die Allianz mit Venedig wieder suchen werde!

Die hervorragendsten, weil energischesten und verwegensten Männer dieser Parthei waren General Travers und der damalige Garde-Hauptmann Friedrich v. Planta-Samaden.

Baron Joh. Victor v. Travers, geb. 1721, Sohn des Brigadiers Joh. Victor, trat 16 Jahre alt in das französische Regiment seines Vaters, war schon 5 Jahre später Capitän und Inhaber einer Garde-Compagnie und diente in den Feldzügen 1744 bis 1747 und im 7jährigen Kriege in den Schlachten von Bergen, Sondershausen, Lauterburg u. s. w., wo er, wie ein einfacher Soldat, aber in etwas alterthümlicher Rüstung, mit Schild und Helm, Pallasch und Pistolen bewaffnet, mitten im Schlachtgetümmel kämpfte, mit so ausgezeichneter Bravour, daß der Sieg in mehreren dieser Schlachten seinem Verdienste zuzuschreiben ist. Diesem verdankte er auch sein ungewöhnlich rasches Avancement. Im Alter von 26 Jahren commandirte er schon als Brigadier, und 41 Jahre alt, als Generallieutenant. Travers war aber nicht ein bloßer Haudegen und Freund der blanken Waffe, sondern noch mehr ein vorzüglicher Taktiker; Zeugniß davon legten sowohl seine Erfolge im Kriege, als seine: „Etude militaire" ab, die im Jahr 1758 erschien, und von Fachmännern noch jetzt geschätzt wird. Als im Jahr 1762 das Regiment des tapfern Barons Carl v. Salis-Maienfeld durch dessen freiwillige Resignation vakant wurde, hoffte Travers dasselbe zu erhalten, und

*) Er starb noch im Herbste dieses Jahres.

da seine Erwartung getäuscht und diese Truppe dem mehrerwähnten Anton v. Salis-Marschlins übergeben wurde, der des Herzogs von Choiseul besondere Gunst genoß, empfand er diese Zurücksetzung so tief, daß er gegen die Salis'sche Familie, deren eifriger Anhänger er sonst gewesen, und zumal gegen den Bruder seines Nebenbuhlers den bittersten Groll faßte, und nunmehr alle Aktionen von deren Gegnern zu unterstützen sich entschloß. So sehen wir ihn denn von 1763 an unermüdlich thätig bei jedem Schachzuge derselben, zumal in der Frage des Ediktes und des geheimen Artikels, und jetzt, in derjenigen der venet. Allianz, galt Travers als das Haupt der Anti-Salis'schen Parthei. Ein Umstand, welcher ihn veranlaßte, mit besonderem Eifer in die nun bevorstehenden Kämpfe sich zu stürzen, war die seit Kurzem eröffnete, und im Geheimen am französischen Hofe von einer Parthei begünstigte Aussicht auf die Anwerbung eines zweiten Garde-Regimentes im Dienste Ludwigs XV., als dessen Inhaber Travers bereits designirt war. Seit dem Frieden befand sich der General meistens auf Urlaub in Bünden. Er gehörte mit seinem noch immer sehr bedeutenden, auf eine Million geschätzten Vermögen zu den reichsten Adeligen des Landes. In Versailles und Paris, wie in Bünden erregte seine Schönheit Bewunderung, und selbst am französischen Hofe übertraf ihn kein Cavalier an Eleganz und Feinheit der Umgangsformen. *)

Sein treuester Genosse in diesen Kämpfen, aber an Entschlossenheit und Verwegenheit, wohl auch an Geist und Schlauheit ihm überlegen, war Friedr. v. Planta-Samaden, bei seinen Zeitgenossen unter dem Namen Ziska, (der Einäugige) bekannt. Geboren im Jahr 1737, wurde er in Genf erzogen und zeichnete sich schon als Knabe ebensowohl durch seine ungewöhnliche Körperstärke **), als durch ein feuriges Temperament, große Charakterfestigkeit, aber auch durch Verwegenheit und einen unbändigen Trotz aus. Als Fähndrich trat er 17 Jahre alt in ein Garde-Regiment in Frankreich, wurde schon nach 3 Jahren Hauptmann im Regiment v. Dießbach, und bei allen Anläßen während der Campagnen, die

---

*) Friedr. v. Planta in seinen handschriftlichen „Faits et anecdotes de ma vie."

**) Schon im Alter von 16 Jahren hob und bewegte er Gewichte von 5 Zentnern.

er mitmachte, that er sich durch große Bravour, nicht weniger aber durch militärischen Scharfblick hervor. Während der nicht häufigen Urlaubszeiten hielt er sich bald in Genua, mit dessen Dogen Grimaldi und später auch Lomellino er auch geschäftlich verkehrt hatte, bald in Paris und Genf oder Bünden auf, und war seines scharfen Witzes und seiner Kenntnisse wegen ein gern gesehener Gast bei den Schöngeistern zu Genf und Versailles, selbst bei Voltaire.

Es sind sowohl von diesem, damals vergötterten Dichter und Philosophen, als von vielen andern hervorragenden Geistern jener Periode Briefe an Planta erhalten, welche sattsam die Anerkennung beurkunden, die der junge Bündner in diesen glänzenden Kreisen fand, während andere, nähere Freunde mit ihrer Bewunderung auch manche Warnung vor seinem leidenschaftlichen Temperamente verbinden.*) Zum Theil war es eine Folge seines rücksichtslosen Auftretens gegenüber dem Obersten Salis-Marschlins, noch mehr aber das Bekanntwerden einer nur vorübergehenden Correspondenz mit der Marquise de Pompadour, der gefährlichsten Gegnerin Choiseuls, bei welcher Planta über Letzteren Klage geführt haben sollte **), welche ihm die Entlassung als Garde-Hauptmann im Jahre 1765 zuzog. Da er den Brigadier hauptsächlich als seinen Feind und als Urheber der Denunziation bei Choiseul, vielleicht mit Unrecht, im Verdacht hatte, so läßt es sich denken, daß die ohnehin in sehr brüsker Form ertheilte Entlassung nicht dazu diente, seine Gesinnungen gegen die Salis'sche Familie zu verbessern. ***) Hiezu kam aber ein edlerer Beweggrund. Wie er schon als Knabe sich der Unterdrückten und Schwachen angenommen, und manche Beule für seine Schützlinge kämpfend davon getragen, so stellte er sich von nun an in die Reihe der Gegner der Salis'schen Familie, in deren Reichthum, Macht und geschlossener Verbündung der fähigsten und ehrgeizigsten Köpfe er eine große

*) Selbst Travers mahnt Planta häufig vor Unbesonnenheit und Indiskretionen.

„Au nom de Dieu, soyez sage et prudent!“ schreibt dieser u. A. in einem kritischen Zeitpunkte des Jahres 1764 an Planta.

**) In einem Mémoire von 25. April 1764 an Choiseul weist Planta unter Mittheilung des verdächtigten Briefes an die Pompadour diese Anschuldigung als verläumderisch zurück.

***) An Ulys. v. Salis-Marschlins richtete Planta die schriftliche Aufforderung, zu erklären, ob es wahr, daß er in Solothurn und in Versailles gegen ihn intriguirt habe. Als Salis eine ausweichende Antwort gab, erfolgte eine Herausforderung von P.'s Seite. Es kam aber nicht zu einem Duelle, weil beiderseitige Freunde dasselbe zu verhüten wußten.

Gefahr für die Freiheit des Vaterlandes, wie für die politische Zukunft der andern alten Geschlechter Bündens erkannte. Jene Familie zu bekämpfen, sei es auf Landsgemeinden wie in Rathssälen und mit Hülfe der Presse, und dem Volke seine demokratische Verfassung zu erhalten, stürzte auch er sich, nur mit noch größerer Waghalsigkeit, in die Strudel mehrjähriger erbitterter Kämpfe.

Planta und Travers unterhielten eine sehr fleißige Correspondenz*) mit der französischen Botschaft in Solothurn, zumal mit deren erstem Sekretär, Herrn v. Barthés, mit welchem sie persönlich befreundet waren, und ebenso mit dem Marquis d'Entragues, welcher nun in Paris weilte, mit H. v. St. Foix, chef de bureau im auswärtigen Amte und einigen andern hochgestellten Persönlichkeiten. Es gingen in Bezug auf die bündnerischen Angelegenheiten und zumal auf die Unterstützung der Salis'schen Familie in der Versailler und Pariser diplomatischen Welt, zu der ja auch die intriguirenden Hof- und Salondamen gehörten, zwei Strömungen. Während nämlich der Herzog von Choiseul, auf welchen nicht blos dessen Gemahlin, sondern noch mehr dessen Schwester, die Herzogin von Grammont, nicht geringen Einfluß ausübte, für die gesammte Salis'sche Familie lebhaft Parthei nahm**), waren es hauptsächlich d'Entragues und St. Foix, welche mit der Haltung des Salis'schen Hauses in der Mailänder Capitulats-Angelegenheit noch immer in hohem Grade unzufrieden, zu Intriguen gegen dasselbe gern die Hand boten. An sie, und an die Herren der Botschaft in Solothurn, vorzüglich an Barthés wendeten sich Travers und Planta, nachdem sie im Verein mit anderen Eingeweihten den Entschluß gefaßt hatten, von Frankreich die Errichtung eines zweiten Bündner-Regimentes zu verlangen, wozu hingeworfene Winke von d'Entragues den Anstoß gegeben. Des Letzteren und St. Foix's Plan ging hiebei ohne Zweifel dahin, ebenso wie Graf Firmian wenigstens für eine Zeitlang einen Theil der Salis'schen

---

*) Um nicht für Citationen und Belege allzuviel Raum in diesen Blättern in Anspruch nehmen zu müssen, unterläßt der Verfasser die Angabe der Daten für die nun folgenden Ergebnisse der Auszüge aus vielen hunderten von Briefen, welche zwischen Planta und Travers und ihren Freunden gewechselt wurden.

**) Der Oberst Salis-Marschlins stand als vollendeter Hofmann bei den genannten Damen in großer Gunst und wußte sich in derselben zu erhalten.

Familie für die österreichische Politik gewonnen, nun ihrerseits deren Gegner auf die Seite Frankreichs, aber in dauerhafterer Weise, herüberzuziehen.

St. Foix gab sich alle Mühe, Choiseul zu überreden, daß er d'Entragues als Gesandten nach Bünden schicke, aber einerseits machte der Herzog Schwierigkeiten, andererseits wollte der Marquis nur unter der Bedingung gehen, daß ihm unbedingte Vollmacht für den Abschluß einer Capitulation über ein zweites Bündner-Regiment ertheilt werde. Vor Allem waren es nun der Oberst Salis-Marschlins und sein Bruder Ulysses, welche ihre ganze Kunst der Intrigue aufboten, um die Errichtung dieses Regiments zu hintertreiben. Eine Zeitlang — in den Jahren 1764—65 — schien es freilich, als würden sie unterliegen. Im Juni 1765 schrieb Travers an Planta, in Compiègne werde eine Conferenz zwischen Beautteville, d'Entragues, St. Foix und dem Minister de Bournonville stattfinden, um die gesammten schweizerischen und bündnerischen Fragen zu erledigen. Dabei solle dann auch diejenige des zweiten Regiments entschieden werden. Man wollte aus Bünden Kunde haben, das Volk bestehe auf dieser Bedingung mit solcher Festigkeit, daß es für den Fall der Ablehnung fortan keine Rekruten mehr für das Salis'sche Regiment bewilligen werde. Sowohl Choiseul als Bournonville hatten dann erklärt, in letzterem Falle werde das Letztere „reformirt", d. h. erheblich reduzirt oder gänzlich entlassen werden.

Ob die projektirte Conferenz zu Stande kam und was sie zu Tage förderte, erfährt man aus den Correspondenzen von Travers nicht — gewiß ist, daß die Errichtung des zweiten Regiments unterblieb, trotzdem, daß auch die Obersten und Stabsoffiziere der sämmtlichen Schweizer-Regimenter gegen Salis-Marschlins eine große Abneigung gefaßt, weil derselbe seine Truppe als Modell für ein neues, unpopuläres Exerzier-Reglement herzugeben den Muth gehabt hatte.*)

Unter solchen Umständen hatte Planta-Samaden wenig Aussicht, wieder zu einer Compagnie in französischem Dienste zu ge-

*) Der Oberst erhielt hiefür vom König eine Gratifikation von 6000 Livres. (Salis-Marschlins an seine Schwester in Soglio 4. Juni 1765.)

langen.*). Jetzt aber eröffnete sich ihm in der Venetianischen Frage zunächst ein Feld nützlicher Thätigkeit für sein heimathliches Thal, Gelegenheit zur Aufnahme des Kampfes mit der Salis'schen Familie, und zu gleicher Zeit auch die Möglichkeit des Wiedereintritts und zwar in höherer Charge, in Militärdienst. Wie man sich erinnert, war im Falle des Zustandekommens der neuen Allianz mit Venedig die Errichtung eines Bündner-Regiments im dortigen Dienste in's Auge gefaßt worden, und Planta hoffte, die Oberstlieutenantsstelle zu erhalten.**)

Wir kehren nunmehr zur Erzählung der Begebenheiten während und nach dem Bundstage zu Ilanz im Jahre 1765 zurück.

Die Commission, welche über die Anträge der Engadiner und ihrer Genossen zu berathen und zu berichten hatte, theilte sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Erstere, von Baron Mont vertreten, stellte den allgemein gehaltenen Antrag: „Alles dasjenige in Bezug auf das Venetianische Geschäft vorzukehren, was der Ehre und Wohlfahrt des Landes am zuträglichsten erachtet werde". Dagegen beantragte die Minderheit: „Ergreifung aller dienlich erachteten Mittel zur Erhaltung der Venetianischen Allianz." Der Antrag der Mehrheit erhielt 24, derjenige der Minderheit 18 Stimmen im Bundstage, die übrigen 21 gehörten der österreichischen Parthei an. Aus der Fassung des Ersteren wäre zu schließen gewesen, daß er an Tragweite und Bestimmtheit hinter demjenigen der Minderheit zurückstehe, allein dies war keineswegs der Fall. Vielmehr verhüllte der Mont'sche Antrag weitergehende Tendenzen, die z. Th. gegen das neue Mailänder Capitulat gerichtet waren, und es genügt, zu erwähnen, daß nicht blos die Planta-Zutz und Zernetz, die Albertini und Sprecher, sondern auch Travers und Planta-Samaden dieses Projekt begünstigten, während die Salis dasjenige der Minderheit vertraten. Auch näherten sie sich fortan

*) Bei Hofe war Planta durch seine Sarcasmen derart in Mißkredit gekommen, daß Travers in einem Schreiben an den Botschafter in Solothurn sich gleichsam entschuldigen zu müssen glaubte, daß er mit P. noch correspondire. Er läßt aber den Gesandten merken, daß die Art und Weise, wie man eine so vorzügliche Kraft von sich stoße, den Interessen Frankreichs wenig Vortheil bringen werde.

**) Der Venetianische Gesandte in Paris, Gradenigo, versprach schon im April 1765 sich nachdrücklich für Planta desfalls zu verwenden. (Travers an Planta 4. Mai.)

wieder der Parthei des Gesandten Buol und versprachen, zur Vereitelung der Deputation nach Venedig mitzuwirken.*)

Der Bundstag beschloß, sämmtliche Eingaben der Engadiner auf die Gemeinden zu befördern, und diese um ihre Willensmeinung zu befragen. Zugleich solle aber das Schreiben an Venedig ihnen vorgelegt, und wenn kein gegentheiliger Volksbeschluß erfolge, an seine Adresse abgehen. Sofort begann nun die Agitation der beiden Hauptpartheien bei den Gemeinden.**)

Unterstützt von der französischen Gesandtschaft in Solothurn, welche von St. Foix und Bournonville bestimmte Instruktionen erhalten hatte, wie Buol an Kaunitz meldete, waren die Engadiner und ihre Freunde in Absendung von Briefen und Memorialien auf die Gemeinden unermüdlich. Ihre Agenten sah man überall, ihre Kühnheit ging so weit, selbst die Gemeinden der Herrschaft Rhäzüns, die doch in einem gewissen Abhängigkeits-Verhältniß zu Oesterreich standen, mit Geldspenden und Traktamenten zu bearbeiten, zum unsäglichen Verdruße von Buol, der sich unter dem 9. Jan. 1766 n. St. bitter über Travers beklagt, dessen kecke Hand der Gesandte auch hier im Spiele sah. Zwei Wochen später meldet er, in Tiefenkasten und in Schams und anderwärts sei es zu blutigen Auftritten gekommen; dort war bereits im Sinne der Ablehnung der Allianz gemehret worden. Dann aber seien diese Mehren durch zusammengerottete Volkshaufen umgestoßen worden, indem man die Gegner des Bündnisses auf dem Wege des Faustrechts gezwungen, ihre Mehren abzuändern. Der Gesandte behauptet, auf diese gewaltthätige Weise seien wenigstens zwölf vorher versichert gewesene Stimmen ihm verloren gegangen. Auch die Salis'sche Familie habe in Folge „erhaltener Verordnung Seitens der französischen Bottschaft mit eignister unzufriedenheit" für die Deputation nach Venedig agitirt. Die Partheileidenschaft rief die bedauerlichsten Zerwürfnisse im Familien- und Gesellschaftsleben hervor.

*) Buol an Kaunitz 14. und 30. Sept. 1765.

**) Travers an Planta-Zutz im Nov. 1765: „Jusqu' ici nous n'avons fait que de la bouillie pour les chats." Es sei bis jetzt zu viel geredet und zu wenig gehandelt worden. Entweder öffentlich erklären, daß man auf das venetianische Geschäft verzichte, oder, dann: „y mettre de la résolution vraiment mâle, saisir tous nos avantages, faire sentir la foudre, avant qu'on n'ait vu l'éclair, en un mot servir notre patrie en vrais hommes d'état et gens de bien."

Anfangs Januar a. St. nahmen die Häupter (Salis, Castelberg, Janett) die Mehren auf. Es ergaben sich:

Für Absendung einer Deputation nach Venedig (Ob. Bund 17, Gotteshausbd. 17, XGerichtenbd. 5.)	Stimmen	39
Für Absendung des Kündungsschreibens	"	11
Für Mediation durch Bern und Zürich	"	4
Ausgebliebene	"	7

Somit war also eine Mehrheit von 7 St. für die Abordnung einer Gesandtschaft beschlossen, welche über die Aufrichtung einer neuen Allianz mit Venedig, resp. Erneuerung der alten unterhandeln sollte. Als man zur Wahl neuer Deputirter schritt, weil Vicari Christoph Sprecher als Podesta von Morbegno im Veltlin abwesend war, und Mont und Planta-Zernetz wegen der großen Kosten der Gesandtschaft ablehnten, gab Planta-Zutz die Erklärung ab, daß er pro bono patriæ sich entschlossen habe, die Ambassade auf seine Kosten zu übernehmen.

Wie früher schon mehrere Male fanden sich auch jetzt Deputationen der Engadiner, 30 Mann hoch, mit General Travers an der Spitze, häufig im Rathhause ein; sie begehrten Einsicht in die Instruktion und in die Creditive für den Gesandten. Und zwar nicht ohne guten Grund. Denn die von Oesterreich beeinflußten Häupter unterließen, wie sich später zeigte, das Beglaubigungsschreiben in derjenigen präzisen Weise abzufassen, daß Planta-Zutz auf Grund desselben als wirklicher Envoyé der III Bünde die volle Anerkennung Seitens Venedigs nicht versagt werden konnte. Auch ward seine Vollmacht, zu unterhandeln, wesentlich beschränkt. Das Haupt des XGerichtenbunds, Janett, bat sich wegen des Siegelns derselben Bedenkzeit aus; als aber beide Collegen in ihn drangen, die Abreise Planta's „nicht ohne Noth" zu verzögern, gab er nach.*)

Bald traf übrigens ein Protest der Kaiserin gegen die Gesandtschaft und deren Ziele ein. Maria Theresia erklärte, falls die Unterhandlungen mit Venedig einen Vertrag zur Folge haben

*) Laut des Gesandten Buol Depesche v. 28. Jan. hatten „die zwar ängstige, anbey aber mir thunlichst beyhaltenden Häupter auf meine eindringlichsten Zusprüche" diese Abänderung der Vollmacht also wirklich auf Buol's Zureden sich erlaubt. Dieselbe gestattete Planta nicht viel mehr als die Sollizitirung der rückständigen Pensionen und die Erforschung, ob Venedig geneigt sei, das alte Bündniß, aber ohne Neuerung, fortzusetzen.

würden, dessen Artikel den Interessen Oesterreichs Nachtheil bringen könnten, werde sie es nicht gleichgültig aufnehmen. Die Häupter gaben hierauf im Februar die Versicherung ab, „Bünden werde niemals einen Schritt thun, welcher der unwandelbaren erbvereinigten Gesinnung und bezeugnuß des Freystaates gegenüber Ihro Mayestät zuwider sein möchte.“ Daß mit dieser Interims-Erklärung, welche übrigens einige Wochen später ihre Bestätigung durch den Großen Congreß erhielt, ein gewisses Präjudiz geschaffen worden, welches der freien Bewegung der Bünde und ihres Gesandten Eintrag thun mußte, liegt auf der Hand.

Die Abreise von P. Conradin v. Planta-Zutz erfolgte aus seiner Heimathgemeinde am 18. Februar. Im Jahr 1740 geboren, stand der Gesandte noch in einem so jugendlichen Alter, daß nicht blos ein Meister in der Staatskunst, wie Salis-Marschlins*), sondern selbst Freunde der Venetianischen Allianz seiner Mission kein sehr günstiges Prognostikon stellten. Auch Travers hatte ihn gewarnt: er sei noch zu jung und unerfahren; ehe er seinen Entschluß fasse, möge er ihn vorher wohl überlegen.**) Allein Planta-Zutz hatte seinen Entschluß bereits gefaßt. Aus reicher, sehr alter Familie entsprossen, voll Ehrgeiz, ein Sanguiniker, hochfahrend und aufbrausend, ohne Lebens- und Geschäftserfahrung, rasch im Entschließen wie im Handeln, dabei aber höchst geistreich und thatkräftig — so tritt uns sein Bild aus den Schilderungen von Salis-Marschlins, Travers, Planta-Samaden und des Gesandten Buol entgegen. Er hoffte seinen Landsleuten durch ein vortheilhaftes Bündniß mit einem Nachbarstaate nützlich zu werden und seinen Namen in der Geschichte seines Vaterlandes zu verewigen. Die Lorbeeren, welche Salis-Marschlins in Mailand gepflückt, weckten in dem unternehmenden jungen Manne die Begierde nach gleicher Auszeichnung. Allein er hatte es mit den schlauesten und verschlossensten Staatsmännern Europa's zu thun, deren Vorsichtigkeit seit Alters eine sprüchwörtliche war, mit Männern vollends, welche den diesem Rufe vor wenigen Jahren durch die Bündner angethanen Schimpf, überlistet worden zu sein, nicht vergessen hatten.

---

*) Mémoire s. l. Grisons S. 41.

**) Schreiben v. 29. Nov. 1765.

Travers und seine Freunde hielten es für allzu gewagt, die Chancen des Gelingens einer Mission von so großer Wichtigkeit, durch die Ueberlassung derselben an P. C. v. Planta allein, gleichsam auf eine Karte zu setzen. Sie beschlossen daher, ihm Planta-Samaden als Rathgeber beizuordnen. Dies lag ganz im Wunsche des Letzteren. Auch er hegte überdies nur geringes Vertrauen in die Befähigung seines Vetters für eine so schwierige Aufgabe, allein, obgleich demselben an Erfahrung, Schlauheit und Reichthum in der Erfindung von Hülfsmitteln weit überlegen, war auch er nicht der rechte Mann für dieselbe. Ihm stand das aufbrausende, verwegene Temperament, vor Allem aber die Unfähigkeit, am rechten Orte verschwiegen zu sein und einen witzigen Sarcasm zu unterdrücken, hindernd entgegen.

Die Gesandtschaft war, was die Zahl des Personals betrifft, die ansehnlichste, welche seit langer Zeit aus den Bünden an eine auswärtige Macht abgeordnet worden. Zu dem eigentlichen Gefolge — Planta-Samaden als Beigesandter konnte nicht demselben zugezählt werden — gehörte: der Bundschreiber, nachherige Landrichter Gabriel, ein Hauptmann Willi, der sich an Planta-Zutz herangedrängt hatte, und eine sehr zweideutige Rolle spielte*); ein Herr d'Hercourt de Visigny aus Frankreich, nach des Gesandten Buol Angabe ein ehemaliger Jesuit, früher Geheimsekretär bei Travers, jetzt bei Planta-Samaden, ebenfalls ein Mann von etwas verdächtigem Charakter, unredlich und leider nur zu tief in die verwegenen Pläne und Verbindungen der beiden Männer eingeweiht.**) Außerdem 7 Bediente, im Ganzen 12 Personen. Planta-Samaden und Travers hatten vor der Abreise genaue Verabredungen über ihre Correspondenz und deren Beförderung durch das Veltlin und Val Camonica nach Bergamo und Venedig und vice versa getroffen, da sie mit voller Begründetheit das Auffangen ihrer Depeschen befürchteten. Auch eine Chiffernschrift war

*) Es zeigte sich bald nach der Ankunft in Venedig, daß Willi's Angabe, viele einflußreiche Personen in Venedig zu kennen, rein erfunden, daß er aber mit Salis-Marschlins sehr liirt war, und höchst wahrscheinlich auf dessen Geheiß jene Angaben gemacht, um in Planta's Gefolge aufgenommen zu werden und demselben rapportiren zu können.

**) Dieser Mr. d'Hercourt führte großentheils die Correspondenz von Travers und Planta-Samaden mit Freunden im In- und Auslande, und besaß sogar den Schlüssel zu ihrer Chiffernschrift, wie zahlreiche, von seiner feinen und eleganten Hand geschriebene Briefe beweisen.

zwischen beiden festgestellt, die später, weil nicht mehr genügend, erweitert und verändert wurde. Zu den Correspondenzen der ersten Periode der Gesandtschaft besitzen wir den Schlüssel, dagegen fehlt er leider zu demjenigen der zweiten. Um aber den Verdacht so intimen Briefwechsels abzulenken, ließen Beide von Zeit zu Zeit Briefe ganz harmlosen Inhalts auf den gewöhnlichen Postrouten abgehen, welcher Kunstgriff sich aber bald als fruchtlos erwies, nachdem die Gegner einige geheime Correspondenzen aufgefangen hatten.*)

Wie viel Aufwand von Schlauheit für ein von Anfang an verfehltes Unternehmen!

Acht Tage lang mußte die Gesandtschaft, welche auch in ihrem äußern Auftreten Ansprüche auf Glanz und Würde machte, in Cläfen verweilen, bis von Bergamo die Erlaubniß zur Weiterreise anlangte. In Lecco angelangt, verlangte der Gesandte die nöthigen Equipagen aus der genannten Stadt. Mit denselben erschien auch eine berittene Eskorte. Am 27. Mittags langte man in Bergamo an. Am folgenden Tage sandte der Capitano grande, (der Gouverneur dieser Stadt), einen sechsspännigen Gallawagen mit prachtvollen Relief-Stickereien verziert, für die beiden Gesandten, und zwei vierspännige Wagen zur Abholung des Gefolges. Je 4 Läufer und 4 Livreebediente gingen vor und neben den Equipagen. In der Stadt bildeten die Truppen Spalier und salutirten. Die Festlichkeiten im Palaste des Capitano grande dauerten bis in die Nacht, nachdem man in Begleitung abentheuerlich aussehender Slavonier eine Gala-Promenade mit dem Gouverneur durch die Stadt gemacht. In eigenen, zu Bergamo gekauften Wagen erfolgte dann am dritten Tage die Weiterreise. Von Station zu Station wartete ihrer eine Cavallerie-Eskorte, deren Offizier ihnen die Honneurs machte. So ging es bis Padua, wo sie in einem kostbar verzierten, Nachts erleuchteten Boote sich nach Venedig ein-

*) Selbst Familiencorrespondenzen zwischen P. C. Planta und seiner Schwester in Fürstenau und dem General Donats in Sils, der zur Anti-Salisschen Parthei gehörte, mußten durch vertraute Personen befördert werden, weil solche, die durch die Postboten vertragen wurden, Unterschlagungen ausgesetzt waren. Diese Verletzung des Briefgeheimnisses bildete einen Gegenstand allgemeiner Beschwerde gegen die Salis'sche Familie und deren Anhänger, obschon auch deren Gegner sich hie und da solche erlaubten. Travers beklagt sich bereits in vielen seiner Schreiben aus dem Jahre 1763 über das Auffangen seiner und der Freunde Briefe.

schifften. Da man hier, am 7. März a. St., bei Nacht eintraf, so waren keinerlei Festlichkeiten für den Empfang bereitet. Die Gesandtschaft bezog einen großen leeren Palast. D'Hercourt, dessen Schreiben an Travers diese Details entnommen sind, bemerkt dazu: „Kurz, man kann wohl sagen, daß dem bündnerischen Herrn Envoyé unterwegs alle Ehren erwiesen worden sind, welche sonst nur den Botschaftern zu Theil werden."

Wenn aber die Gesandten und deren Gefolge aus diesen Ehrenbezeugungen die sanguinischsten Erwartungen schöpften, so sollten dieselben sehr bald gedämpft werden. Zwar wurde Fr. v. Planta vom Savio della settimana *), dem Nobile Foscarini mit äußerster Zuvorkommenheit aufgenommen, als er ihm eine Copie des Beglaubigungsschreibens übergab und sich dessen Rath in Bezug auf das Ceremoniell bei Uebergabe des Original-Credentiale erbat. Foscarini ließ einen Wink fallen, die großen Auszeichnungen, welche den Gesandten erwiesen worden, dürften vielleicht als günstiges Zeichen für den Erfolg der Gesandtschaft betrachtet werden. Allein schon am Abend desselben Tages schickte der Savio einen Abbate zu Planta, um ihm zu wissen zu thun, er brauche sich nicht mehr zu ihm bemühen, da ein altes Gesetz jedem Nobile verbiete, mit irgend einem auswärtigen Gesandten oder einer Person von dessen Gefolge in Verkehr zu treten, von dem Augenblicke an, wo derselbe seinen ersten Besuch gemacht. In Folge dieser Verordnung **) einer von jeher argwöhnischen Regierung war es dem Envoyé unmöglich gemacht, mit dem Nobile Gradenigo, dem Bruder des Venet. Gesandten in Paris, welchen Planta-Samaden persönlich kannte, sich in's Einvernehmen zu setzen. Noch niederschlagender war die Entdeckung, daß der Sekretär der französischen Botschaft in der Lagunenstadt, deren Chef abwesend war, erklärte, bezüglich der Mission Planta's gar keine Instruktionen, und überhaupt keinerlei Kenntniß von derselben zu haben. Mittelbar zu Gunsten Planta's bei den einflußreichsten Persönlichkeiten sich zu verwenden,

*) Dasjenige Mitglied des Raths der Zehn, welches während der laufenden Woche das Referat über die auswärtigen Angelegenheiten hatte.

**) Dieselbe gab den spottsüchtigen Bündnern Anlaß, ihren Witz daran zu üben. Sie datirte übrigens vom Jahr 1574 her, wo es dem Marquis de Bedemar gelungen war, jene berüchtigte spanische Verschwörung anzuzetteln, n welche sehr viele Nobili verflochten waren.

sei ihm durch das erwähnte Verbot an den Venet. Adel unmöglich gemacht. Seine Creditive ließ Planta durch den Bundschreiber Gabriel am 11. März a. St. dem Collegio degli 26 einreichen. Erst am 3. April a. St. erhielt er Antwort, laut welcher er zwar angenommen, sein Charakter als Gesandter aber noch nicht „entwickelt" war. Der Rath der Zehn meldete zugleich, er werde einen Nobile bezeichnen, der mit ihm zu unterhandeln habe. Planta bat nun um erweiterte Vollmacht und Charakterisirung. Den Rang eines Inviato, den er bekleide, kenne Venedig nicht, die Republik nehme nur Botschafter oder Residenten an. Als Botschafter, wie es im Jahre 1706 Graf Salis auf eigene Faust gethan, dürfe er in Folge des Beglaubigungsschreibens sich nicht einführen, und Residenten unterhalte Bünden bekanntlich nicht. Doch würde man ihn als „außerordentlichen Gesandten" annehmen. Was die Vollmacht betreffe, so erkläre der Rath der Zehn, die Ausdrücke über den Zweck der Gesandtschaft seien zu allgemein und vag gehalten, weshalb er bestimmte Angabe dessen, was die Bünde verlangen, sich erbitten müsse.

Da die Häupter, die doch diese Anstände durch ihre eigenmächtige Beschränkung der Vollmacht verschuldet hatten, jetzt erklärten, Planta's Begehren auf die Gemeinden ausschreiben zu müssen, so entstand neue Verzögerung. Ueberhaupt ahnte man schon damals in dem Hotel der bündnerischen Gesandtschaft das Fehlschlagen der Mission. Baron Mont und Vicari Sprecher, welche Beide privatim nach Venedig gekommen waren, um über den Gang der Unterhandlungen sich zu erkundigen und vielleicht auch, um gute Räthe zu geben, reisten verstimmt wieder ab.

„Die Werbung des bündnerischen Regiments, schrieb Planta im April an Travers, noch mehr aber die Frage bezüglich der rückständigen Pensionen sei ungewiß, ja kaum wahrscheinlich. Ein Antrag von Planta-Zutz, mündlich mit dem Dogen oder einem Mitgliede des Raths der Zehn verhandeln zu dürfen, sei, weil durchaus nicht üblich, abgelehnt worden. Die Verhandlungen geschehen demnach schriftlich mittelst Memorialien. Noch immer sei man auf der französischen Botschaft ohne alle Instruktion bezüglich Bündens. Auch das sei ein schlimmes Zeichen, und Travers werde am weisesten handeln, wenn er dem Herrn v. Barthés in Solothurn gegenüber hievon nichts verlauten lasse, da Salis-

Marschlins, welcher mit Barthés corresponbire, gewiß nicht ermangeln würde, von diesem fatalen Umstande Gebrauch zu machen.

Schneller als gewöhnlich langten die Mehren der Gemeinden ein. Dieselben lauteten wie folgt:

Den Charakter als Botschafter verleihen Planta	Stimmen	2
„ „ „ außerordentlicher Gesandter	„	25
Abschlagende (Ob. Bd. 17, XGerichtenbd. 3)	„	20
Ausbleibende	„	15

Da laut Ausschreiben die ausgebliebenen Stimmen den beistimmenden zugezählt wurden, so war demnach Planta-Zuz als außerordentlicher Gesandter charakterisirt. Ungünstiger lauteten die Mehren bezüglich der Erweiterung seiner Vollmacht:

Beim Alten bewenden lassende	Stimmen	26
Bewilligende, (Vollmacht erweiternde)	„	11
Stillschweigende	„	10
Ausbleibende	„	15

In diesem Falle hielten die Häupter und zwar wohl mit Recht sich nicht für ermächtigt, die Stillschweigenden und Ausbleibenden zu den Bewilligenden hinzuzurechnen, und es blieb demnach hinsichtlich der Instruktionen bei den bisherigen. 33 Gerichte fügten ihren Mehren einen Protest bei gegen alle Unkosten, welche Gemeiner Lande Casse zu Lasten fallen möchten. Die Mailänder Gesandtschaft hatte im Jahr 1762 binnen 6 Wochen die wichtigsten Zugeständnisse erlangt; in Venedig stand Planta nach zweimonatlichem Aufenthalte erst auf der Schwelle der Unterhandlungen. Daher der Protest! Aber das Volk übersah, daß den Deputirten nach Mailand ein ganz ungewöhnlich günstiger Umstand zu Hülfe gekommen war.

Die Wahl des offiziellen Unterhändlers mit dem bündnerischen Gesandten verzog sich noch 1—2 Monate. Der Rath der Zehn hatte an jedem Samstage, welcher Tag der einzige den auswärtigen Angelegenheiten gewidmete war, über wichtigere Dinge zu verhandeln. Bundschreiber Gabriel, der seine fernere Anwesenheit aus Mangel an Beschäftigung für überflüssig hielt, und sich für den Antritt seines Amtes als Landrichter vorzubereiten wünschte, war abgereist, und zwar, wie er offen bekannte, über Mailand. Der Gesandte glaubte Grund zu dem Verdachte zu haben, daß

Gabriel den Grafen Firmian besuchen werde, und verbot ihm bei seinem Eide, diese Route zu wählen. Unter unliebsamen Erörterungen hatte man sich getrennt. *)

Im Mai erhielt Planta-Samaden Berichte aus Solothurn und Paris, welche das Fortdauern der zwei einander bekämpfenden Strömungen in Bezug auf die bündnerischen Angelegenheiten constatirten. St. Foix und d'Entragues verwendeten sich bei dem Könige theils persönlich, theils durch vertraute Kanäle zu dem Zwecke einer Instruktion an die Botschaft in Venedig, die Mission Planta's nachdrücklich zu unterstützen. Mit leider zu günstigem Erfolge arbeitete der Herzog von Choiseul, dem Obersten Salis-Marschlins noch immer sein Ohr leihend, dagegen. **) Voll Ungeduld, die Sache in Fluß zu bringen und den verderblichen Einfluß des Obersten zu bekämpfen, eilte Planta-Samaden mit Zustimmung des Gesandten nach Paris. Hier erwarteten ihn neue Enttäuschungen. Zwar sind die Correspondenzen aus Paris und fast alle späteren aus Venedig in Chiffern der zweiten Periode geschrieben, doch ließ sich denselben die Thatsache entnehmen, daß sein Erscheinen die Freunde bei Hof in Verlegenheit setzte und der bündnerischen Mission nach Venedig eher Nachtheil als Nutzen brachte, da sein Inkognito doch nicht sorgfältig genug bewahrt bleiben konnte, daß nicht Salis-Marschlins und Choiseul von seiner Anwesenheit und den Besuchen bei d'Entragues und den übrigen Freunden Wind bekamen. Die Folge davon war, daß nun, wie Barthés dem General Travers, Ende Maimonats, meldete, Choiseul die finanzielle Unterstützung der bündnerischen Mission gänzlich sistirte. ***) Dies war gleichbedeutend mit gänzlichem Fallenlassen auch der diplomatischen Unterstützung, insofern eine solche, trotz der Angaben des Sekretärs Adam jemals stattgefunden hatte.

Travers rieth nun, auf alles Uebrige zu verzichten, und einzig zu trachten, Venedig zur Zurücknahme der Kündung zu bewegen; nachdem es die Zahlung auch nur der Hälfte der rückständigen

*) Planta-Samaden an Travers 26. April a. St.

**) Planta an Travers dd. 14. Mai a. St.

***) Travers an Planta, 2. Juni. Dieselbe betrug 2000 Thaler, ebensoviel hatte Frankreich seit 2 Jahren durch Travers für die politische Unterstützung der Venet. Parthei verausgabt. Auch diese Summe fiel nun weg.

Pensionen, welche Bünden für die Herstellung der S. Marcusstraße verwenden würde, einfach abgelehnt hatte. Ueber diesen Punkt war von Planta-Zutz mit dem Senat durch den endlich ernannten offiziellen Unterhändler traktirt worden.

Vorher aber hatte der Gesandte schon unter dem 31. Mai ein Memorial dem Senate eingereicht, worin er zunächst das Bedauern der Bünde über die im Jahr 1764 plötzlich erfolgte Kündung der Allianz ausspricht. Dieselbe sei geschehen ohne irgendwelche vorgängige Anzeichen, und was noch mehr, ohne irgend ein denkbares Motiv; ..... „einen genügenden vernünftigen Grund“ hiefür können die Bünde ebenso wenig ausfindig machen, indem sie sich nicht bewußt seien, zu einer derartigen Schlußnahme jemals Veranlassung gegeben zu haben. Der Zweck seiner Gesandtschaft sei: um die Fortdauer der mit den III Bünden geschlossenen Allianz, welche mit derjenigen unverbrüchlich verknüpft sei, die von Venedig mit den Ständen Zürich und Bern im Jahre 1706 geschlossen worden, nachzusuchen. Eine für beide Partheien besonders wünschbare Vergünstigung sei der Ausbau der S. Marcusstraße, welche den Handel mit Deutschland in bedeutendem Grade erleichtere, den Verkehr von der Genueser Route abziehen, und den Absatz des Venetianischen Salzes im Veltlin wesentlich erleichtern würde. Schließlich stellt Planta auf Rückzahlung der ausstehenden Pensionen ab. Eine Antwort auf die Hauptpunkte dieses Memorials erfolgte noch nicht. Statt dessen erhielt er vom Staatssekretär die Anzeige, daß er als Inviato straordinario (außerordentlicher Gesandter) vom Dogen und Senate anerkannt worden, und daß demzufolge eine feierliche Antritts-Audienz ihm bewilligt worden sei.*) Beigefügt war das Ersuchen, Planta wolle seine Wünsche bezüglich des Unterhalts seiner Gesandtschaft aussprechen. Letzteres lehnte er würdevoll ab.

Als dann wieder mehrere Wochen vergingen, ohne daß ein Entscheid vom Senate erfolgte, und auch der offizielle Unterhändler**) keine weiteren Mittheilungen zu haben erklärte, drängte der

---

*) Planta-Samaden reiste um diese Zeit in die Heimath, und kehrte nicht wieder nach Venedig zurück.

**) Der Name desselben comparirt weder in amtlichen noch in Privatberichten. Wir vermuthen aber, es sei derselbe ein Graf Bujovics, ein Dalmatiner gewesen, mit welchem Planta-Samaden correspondirte.

Gesandte, mit Hinweisung auf den bevorstehenden Bundestag, dem er über den Erfolg seiner Mission Bericht zu erstatten habe, zu einer definitiven Erklärung. Diese erfolgte endlich unter dem 7. August n. St. Sie lautete noch niederschlagender als Planta-Zuz selbst hatte erwarten müssen.

Der Senat „in Pregadi" erklärte: „Es liegt uns ob, Ihnen mitzutheilen, daß der Senat es seinen Rücksichten angemessen gefunden hat, von den Verpflichtungen des Traktats von 1706 sich frei zu machen, und zwar in Uebereinstimmung mit seinem Schreiben vom 15. Sept. und 15. Dez. 1764 an die Häupter der III Bünde und daß er gegenwärtig den damals gefaßten Beschluß nur zu bestätigen im Fall ist, indem er zugleich mit Auslauf des nächsten Monats Dezember die Allianz und mit ihr jede Wirkung derselben für erloschen erklärt.*)" Am Schlusse folgen noch einige Phrasen über die Fortdauer der freundschaftlichen Gesinnungen der Republik für die III Bünde.

Diese Erklärung war von der in Protokollform gefaßten Mittheilung der Ausführungsbestimmungen des obigen Beschlusses begleitet. In der Einleitung hiezu heißt es:

„Rücksichten auf Religion, öffentliche Würde,**) Milde gegen die eigenen Unterthanen, der Vortheil des Aerars haben den Senat bewogen, die Allianz mit den III Bünden zu lösen, und wurden mit der Berathung über die Vollziehung dieses Beschlusses die HH. Marco Antonio Grimani und Nic. A. Priuli betraut. Auf deren Anträge sind folgende Schlußnahmen erfolgt:

1) Aufgehoben sind vom 31. Dez. 1766 an alle und jede besondere Privilegien der in Venedig und den Venet. Staaten niedergelassenen Graubündner und sind dieselben allen Gesetzen, Steuern und Zöllen unterworfen wie alle andern Einheimischen und Fremden.

---

*) . . . . . Dobbiamo dirle che avendo il senato trovato conveniente ai riguardi suoi di svincolarsi degl impegni del trattato 1706, come inerendo alle sue lettere 15/9 et 15/12 1764 a' capi delle 3 Leghe Grigie, non può in ora sè non che confermare la gia stabilita massima, dichiarando scaduto con lo scadere del prossimo Dicembre dell' Alleanza qualunque effetto da essa derivante.

**) Dies bezog sich auf die von der bigotten Bevölkerung erzwungene offizielle Theilnahme der bündnerischen Gewerbe an den großen Prozessionen. Weitaus der größte Theil der bündnerischen Colonien in Venetien bestand aber aus Reformirten.

2) „Ungeachtet ihres notorischen Widerstandes gegen den Glauben der kath. Religion genossen die Graubündner bisher das Recht freien Verkehres und Handels, freie Ausübung der Gewerbe und Manufakturen und Schenkrechte in 243 offenen Läden, ungerechnet die vielen geschlossenen Comptoirs (ohne Schild). Viele derselben sind in den Unterthanenenstädten, viele in den herrschenden Landen niedergelassen und genießen alle diejenigen Vortheile, welche die eigenen Unterthanen und Bürger genießen würden, welche lohnendere Beschäftigungen nur allzu sehr nöthig hätten, während die Graubündner lediglich darauf bedacht sind, Geld zu erwerben, um es in ihre unfruchtbaren Gebirge zu bringen, und dadurch unsern Staat arm machen. Sofort nach Ablauf des Allianzvertrags soll den Graubündnern demnach die Betreibung jedwedes Gewerbes sowohl in der Stadt Venedig als in den Staaten der Republik verboten sein, zu welchem Zwecke die Magistratura alla Biestemma beauftragt wird, dafür zu sorgen, daß sofort nach Ablauf gedachten Termins die Läden und alle geschlossenen Comptoirs geräumt und dann sogleich von katholischen Unterthanen besetzt werden."

3 u. 4) Diese Artikel enthalten nähere Vollzugsbestimmungen bezüglich von Art. 2; das Ausstreichen der Namen aller bündnerischen Meister, Gesellen und Lehrjungen aus den Gewerbebüchern; die bezüglichen Weisungen an die Rettori e capi di provincia; an die Zollbeamten, die Gepäcke und Waaren der Bündner nicht mehr wie bisher zollfrei passiren zu lassen, sondern sie den Gesetzen und Zöllen der Venet. Staaten zu unterwerfen.

5) Von allen diesen Verfügungen soll auch dem Venet. Gesandten in Paris Kenntniß gegeben werden.

6) Gleiche Befehle wie oben ergehen auch an die Rettori di terra ferma und von Istria und an den General in Dalmatien und Albanien.

Der bündnerische Gesandte erließ nun unter dem 15. August n. St. sein letztes Memorial an den Senat. Es waren schon seit einigen Wochen, als Vorboten von den Beschlüssen jener Behörde, Zusammenrottungen des Pöbels in der Stadt, Beschimpfungen und Mißhandlungen vorgekommen, und als die Schlußnahme vom 7. August bekannt geworden, hatten die bündnerischen Niedergelassenen, zuweilen in sehr derber Weise, ihrem Unwillen über die-

selbe Luft gemacht, was den anfänglich zum Theil von oben angeschürten Manifestationen des Pöbels einigen Anschein von Berechtigung verlieh. Indem nun Planta-Zutz in seiner Eingabe zunächst die Erklärung abgab, die Republik der III Bünde werde nicht eher von der Allianz mit Venedig sich losgebunden betrachten, bis von Seiten der Letzteren alle im Jahr 1706 eingegangenen Verpflichtungen erfüllt worden, rief er sodann den Schutz des Völkerrechtes, der göttlichen und menschlichen Rechte zu Gunsten seiner Landsleute an. Dieselben seien schon lange vor dem Vertrage von 1706 *) in das Land zu kommen eingeladen und mit Privilegien ausgestattet worden, welche die Republik vorher niemals widerrufen, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit bestätigt habe. Und da in der letzten Zeit die Bündner in den Straßen und sogar in ihren Läden provozirt und insultirt worden, so verlange er im Namen des Bündner Volkes, daß man ihnen Schutz und Genugthuung angedeihen lasse.

Im ferneren auf den Punkt der Pensionen übergehend, führt Planta alle diejenigen Memorialien auf, welche von den hiezu bestellten Unterhändlern und Bevollmächtigten der III Bünde seit dem Jahre 1723 an die venet. Republik erlassen wurden, und in deren Beantwortung dieselbe sich stets als Schuldnerin für dieselben bekannt und deren Richtigstellung versprochen habe. Der Schlußpassus dieses Abschnittes lautet wörtlich wie folgt: „Es wäre absurd, zu meinen, Ew. Excellenzen wollen Angesichts von ganz Europa sich selbst verläugnen, indem Sie der Zahlung einer Schuld dieser Art sich entziehen; wie es ebenso absurd sein würde, zu glauben, die III Bünde könnten die Neuheit eines solchen Beispieles sich gefallen lassen."

Im dritten Abschnitte fordert Planta Dogen und Senat auf, die Gründe, welche sie zur Auflösung der Allianz veranlaßten, anzugeben. Im weitern kommt er auf die S. Marcusstaße zu reden. Bünden habe seinen Antheil an dieser mit großen Kosten vollendet, welche nunmehr in Folge der Kündung zwecklos seien, und es liege demnach der Republik ob, diese Kosten bei gelegener Zeit zurückzuzahlen.

---

*) Nach der großen Entvölkerung der Stadt und der Venet. Staaten durch die Pest im 16. und 17. Jahrhundert, zumal nach 1629—31.

Und da die III Bünde den Vertrag so lange nicht als aufgelöst betrachten, bis derselbe seine Erfüllung erhalten, werden sie sich an diejenigen Mächte zu ihrer Unterstützung wenden, welche den Vertrag schließen geholfen.

In seiner Erwiederung vom 21. August gibt der Senat als Gründe für die Lösung der Allianz die Rücksicht auf die eigene Nation an, welche jeder Souverän zunächst in's Auge zu fassen habe. In Gemäßheit dieser Rücksichten fallen auch von beiden Seiten alle Verpflichtungen, Titel und Privilegien dahin, die im Traktate zugesichert worden. Keineswegs sei dies aber so gemeint, als ob die in den Venet. Staaten niedergelassenen Bündner das natürliche Recht verlören, daselbst zu bleiben und zu wohnen, freilich mit Ausschluß des Genusses der durch die Lösung des Traktates aufgehobenen besonderen Privilegien und Rechte. Auch deren liegende Güter und fahrende Habe werden alle Sicherheit genießen, und die freie Verfügung über dieselben nicht entzogen werden. Was die den Bündnern zugefügten Beleidigungen betreffe, so seien bereits Maßregeln getroffen worden, daß solche sich nicht wiederholen werden. Bezüglich der rückständigen Pensionen ertheilt der Senat von Neuem die Zusicherung, die Republik sei bereit, die verlangten Zahlungen in einer zu beiderseitiger Zufriedenheit gereichenden Art und Weise zu leisten. Hingegen müsse man die Forderung der Entschädigung für die Kosten der S. Marcusstraße auf bündnerischem Gebiete bestimmt ablehnen, da Art. 28 des Allianzvertrages in keiner Weise so gedeutet werden könne, als ob der einen oder der andern der vertragschließenden Partheien eine Verpflichtung aus gedachtem Artikel erwachse.

Das Recreditiv, welches Planta hierauf zugestellt wurde, ergeht sich in allgemeinen Ausdrücken der Achtung und Freundschaft für die III Bünde, und läßt „den schätzbaren Eigenschaften, welche deren hochachtbaren Gesandten auszeichnen", Gerechtigkeit widerfahren.

Hiemit war also die Mission des Abgesandten der III Bünde zu Ende. Nach der heute noch allgemein geglaubten Sage, die auch in sämmtlichen älteren und neueren Geschichtswerken über Bünden und die Schweiz als Thatsache figurirt, wären sämmtliche Bündner aus den Venetianischen Staaten dann förmlich ausgewiesen worden, und der Bürgermeister J. B. v. Tscharner, ein

Augenzeuge und einflußreicher Theilnehmer an den politischen Ereignissen dieser Epoche erzählt sogar in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen als Thatsache, daß nicht blos die Bündner, sondern selbst Planta-Zutz die Weisung erhalten habe, binnen 48 Stunden abzureisen.

Wir vermögen uns nicht zu erklären, in welcher Weise ein so ausgezeichnet wohlunterrichteter Staatsmann wie Tscharner zu dieser Angabe veranlaßt wurde, welche durch die bisherigen und weiter unten aufzuführenden wiederholten Erklärungen des Senats, „daß es den Bündnern frei stehe, freilich ohne den Genuß ihrer früheren Privilegien auch ferner in den Venet. Staaten zu bleiben und zu wohnen", sowie durch den Umstand durchaus widerlegt wird, daß von einer Ausweisung, vollends einem Befehle binnen 48 Stunden das Land zu verlassen, weder in dem schriftlichen noch in den mündlichen Berichten Planta's die Rede ist. Factisch kam freilich die Aufhebung aller und jeder Vorrechte und Freiheiten der Bündner einer Ausweisung gleich, da dem ferneren Bleiben von Gewerbtreibenden, Kaufleuten, Wirthen ꝛc. ꝛc., denen man ihre Läden und Comptoirs geschlossen und die Berufsgerechtigkeit entzogen hatte, gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen war.

Es befanden sich laut den statistischen Erhebungen der Savii deputati im Jahre 1762, unmittelbar nach der Abreise Colombo's aus Chur, in Venedig allein 958 bündnerische Meister, Gesellen und Lehrjungen und Handelsleute, wovon 145 Branntwein- und Liqueurhändler, 35 Messerschiede, 203 Pastetenbäcker, 18 Milchverkäufer, 214 Schumacher, 6 Glaser, u. s. w.*) In dieser Anzahl sind diejenigen Bündner, welche in den übrigen Städten der Venet. Staaten niedergelassen waren, nicht inbegriffen, und konnten wir auch nichts Näheres hierüber erfahren. Doch wissen wir, daß in Bergamo, Brescia, Padua, Treviso und an vielen andern Orten eine große Anzahl von bündnerischen Gewerbtreibenden, in Bergamo außer solchen namentlich viele Kaufleute wohnten, von denen manche sehr bedeutende Vermögen, namentlich im Seidenhandel, sich erworben hatten.**)

*) Cérésole, la républ. Venise S. 126.

**) Ob die Zahl von 7000 Bündnern, welche Colombo ohne Zweifel nicht erfunden hat, indem er in seinen Depeschen wiederholt auf das voraussichtliche Schicksal der in Venetien niedergelassenen Bündner hinweist, nicht dennoch etwas zu hoch gegriffen sei, lassen wir dahingestellt.

Schon jetzt eilten Viele dieser ihres Verdienstes Beraubten in ihre Heimath zurück, noch Mehrere freilich zwang die Nothwendigkeit, um ihre Güter und Waaren zu verkaufen und ihre Angelegenheiten zu ordnen, an ihren bisherigen Wohnorten auszuharren. Eine beträchtliche Anzahl dieser Leute, meist der wohlhabenderen Klasse angehörend, war großen Verlusten ausgesetzt, da sie Mühe hatten, ihre Waaren und Güter auch nur zum Kaufpreise abzusetzen, falls der Termin für freien Verkauf nicht um einige Jahre verlängert wurde.

Es traten daher die Deputationen der Engadiner Gemeinden mit dem Ersuchen vor den Bundstag zu Chur, sich in diesem Sinne bei der Republik Venedig zu verwenden, falls es bei der Kündung der Allianz sein Verbleiben haben und es nicht gelingen sollte, die Aufhebung der Handels- und Gewerbfreiheit rückgängig zu machen. Uebrigens solle dem Senate nochmals die Erklärung abgegeben werden, die III Bünde betrachten die Allianz nicht als gelöst, so lange die rückständigen Pensionen nicht bezahlt seien. Diese Forderungen sollten, so beantragten die Engadiner, durch einen Gesandten, der mit den nöthigen Vollmachten auszurüsten sei, mit Nachdruck und Festigkeit geltend gemacht, und gleichzeitig auch die Stände Zürich und Bern von der Sachlage verständigt werden, indem durch die Aufhebung der Allianz Venedigs mit Bünden auch diejenige mit diesen Kantonen in Folge des Mangels an direkter Communikation ihren Werth verliere. *)

Planta-Zutz, der inzwischen sich auch am Bundstage eingefunden hatte, wurde von demselben aufgefordert, über einige in seinen schriftlichen Relationen nicht berührte Punkte sich auszusprechen. Zunächst schreibt Planta dem entschlossenen und standhaften Benehmen der bündnerischen Colonie in Venedig, nach Bekanntwerden der Senatsbeschlüsse vom 7. August, ebensosehr die etwelche Milderung derselben im Schreiben vom 21. Aug. zu, als seinem eigenen Memorial vom 15. August. Mit guten Worten sei in Venedig nichts auszurichten; man müsse mit Energie auftreten, die Erlegung der Pensionen fordern, nicht erbitten, mit Ausdrücken, die der Würde des Standes angemessen, die Erklärung

*) Laut Cérésole befanden sich im Jahre 1770 nur 30 Zürcher und Berner in den Venet. Staaten; auch diese wurden am 5. Jan. 1771 angewiesen, innerhalb 4 Monaten das Land zu verlassen.

wiederholen, daß die III Bünde die Allianz, bis Zahlung erfolgt sei, nicht als aufgehoben betrachten; ferner an die Höfe derjenigen Mächte, in deren Dienste bündnerische Truppen stehen, die Anfrage richten, ob deren Rückberufung für den Dienst des Vaterlandes eintretenden Falles bewilligt, und ihnen der Marsch in die Heimath gestattet werde, unter gleichzeitiger Mittheilung der bisher mit Venedig gepflogenen Verhandlungen über die Erneuerung der Allianz. Dieses umsomehr, da auch seine Eingaben an den Senat den fremden Höfen denselben zur Kenntniß gebracht worden seien. Mit demüthigen Bitten würde Bünden eine lächerliche Figur spielen, wie denn gerade Diejenigen, welche am Meisten zu dem Dekrete vom 7. August beigetragen, Planta den Rath ertheilt hätten, eine Petition an den Senat aufzusetzen. Eine so geringe Meinung habe Venedig, und so wenige Kenntniß von Bünden, daß selbst hochgestellte Männer glauben, dieser Freistaat befinde sich nicht einmal unter der Zahl der diplomatisch verkehrenden Staaten. Oeffentlich habe man dort als Ursache der Aufhebung der Allianz und der Privilegien der Bündner theils den Traktat von Mailand, theils den schlechten Erfolg der Gesandtschaft Colombo's, Andere aber die Insulten angegeben, welche diesem einige Male vom Churer Pöbel widerfahren seien.

In Folge dieser Referate Planta's und der Petition der Engadiner, sowie auf Grund der Anträge der bezüglich derselben bestellten Commission, erließ der Bundstag unter dem 7. Sept. n. St. ein Schreiben an den Dogen, welches der Dringlichkeit wegen mit einem Courrier befördert wurde. Nachdem man — sagt dasselbe — aus den Berichten des Gesandten und der Note von Doge und Senat den Wunsch der Venet. Republik ersehen, mit Bünden freundnachbarlichen Verkehr zu pflegen, hätte man erwartet, daß die Regierung darauf Bedacht nehmen werde, die in Venetien niedergelassenen Bündner wenigstens diejenigen Vortheile genießen zu lassen, welche ihnen schon vor alten Zeiten zu Theil geworden. Zu seinem Befremden habe jedoch der Bundstag aus der beigelegten Supplik entnehmen müssen, daß harte Dekrete gegen dieselben erlassen worden. Indem diese der Beibehaltung guter Freund- und Nachbarschaft hinderlich sein dürften, so könne die Standesversammlung nicht umhin, Se. Durchlaucht um Erwirkung günstigerer Maßregeln anzugehen und hoffe solche

mit gegenwärtigem Courrier zu erhalten, um dieselben den Gemeinden zugleich mit der Relation des Gesandten v. Planta zur Kenntniß bringen zu können.

Trotz der letztern Bitte traf die Antwort des Dogen Aloysio Mocenigo vom 22. Sept. a. St. — 3. Okt. n. St. erst am 1. Okt. a. St. in Chur ein. Sie ist kurz und enthält nur die Wiederholung früherer Erklärungen, daß es den Bündnern unbenommen bleibe, auch ferner, jedoch allen Gesetzen, Steuern, Zöllen u. s. w. wie die Bürger und Unterthanen Venedigs unterworfen, in den Staaten der Republik zu bleiben, mehr könne man aus Rücksicht für die eigenen Bürger nicht bewilligen. Die Häupter (Landrichter Gabriel, Nik. v. Salis, J. Ulr. v. Salis-Seewis), denen nun, nach Beendigung des Bundestags das Schreiben überreicht wurde, beschränkten sich darauf, dasselbe den Engadiner und Bergeller Gerichten mitzutheilen, und noch ein Fürwort für etwelche Verlängerung des Benutzens ihrer Läden für die Bündner, welche noch nicht abgereist waren, einzulegen. Auch dieses Gesuch wurde vom Dogen kurz vor Ablauf des Jahres ablehnend beantwortet.

So hatte denn die schadenfrohe Vorhersagung des Gesandten Colombo sich in nur allzu empfindlicher Weise erfüllt und die Rachegefühle dieses Mannes und der Mitglieder des Senats, welche gleich ihm von den bündnerischen Politikern sich düpirt geglaubt, fanden ihre volle Befriedigung. Oesterreich, auf der andern Seite, konnte die Früchte des Mailänder Traktats, welcher ja den Bündnern die Hände band, und sie verhinderte, das Unglück ihrer Landsleute durch Herstellung der S. Marcusstraße abzuwenden, fortan in Ruhe genießen.

Planta-Zutz hatte für seine Ambassade, die mit allzu großem Gepränge auftrat, und den denkbarst schlechten Ausgang hatte, eine Summe von mindestens 35,000 Gulden, die in den damaligen bündnerischen Verhältnissen einem schönen bürgerlichen Vermögen gleichkam, aufgeopfert, und schien, trotz großer Gaben, seine Unfähigkeit, schwierige politische und diplomatische Aufgaben mit Erfolg zu lösen, in so eclatanter Weise kundgegeben zu haben, daß dieses erste Mißgeschick seiner ferneren Carriere großen und bleibenden Nachtheil brachte. Um ihm aber Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, darf nicht übersehen werden, daß er, ein noch ganz junger Mann, mit den größten Schwierigkeiten und schlimmen Feinden

zu kämpfen hatte: mit völliger Unerfahrenheit und einem hochfahrenden, aufbrausenden Temperament; mit dem höchst wahrscheinlich durch Oesterreich beeinflußten, vorgefaßten Entschlusse Venedigs, Bünden nicht entgegenzukommen; mit der Rachsucht und Mißgunst politischer Gegner, welche den französischen Hof, den einzigen, von welchem eine Unterstützung der Mission zu erwarten war, zum Abfalle brachten, und endlich — nicht unwahrscheinlich — mit der Ungeschicklichkeit und Uebereilung der eigenen nächsten Freunde und Partheigenossen.

Die um ihren Erwerb gebrachten Bündner kehrten in immer mehr anwachsender Menge aus Venetien zurück, und gegen Ende des Jahres war deren kaum ein Viertheil zurückgeblieben, da die venetianische Regierung auf Andringen vieler Bürger soweit ging, nicht einmal die Frist des 31. Dez. abzuwarten, sondern bereits am Sept. und Okt. eine Anzahl von Läden verschloß.*) Sie erfüllten ihre heimathlichen Thäler mit Verwünschungen nicht blos gegen die venet. Regierung, deren harte Beschlüsse sie zur Rückkehr gezwungen, sondern fast noch mehr gegen jene Männer im eigenen Vaterlande, deren Politik der Selbstsucht und Leidenschaftlichkeit sie ihr Unglück zuschrieben. Als dann im Januar 1767 der Rest der Zurückgebliebenen heimgekehrt war, bemühten sich die Häupter, wiewohl ohne Erfolg, denselben durch Vermittelung des kais. Gesandten v. Buol die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Berufe in den kaiserlichen Staaten auszuwirken. Ebenso wußte Buol die „Einnistung" eines Theils der Emigranten im Veltlin zu verhindern.**)

Es erschien leicht, mit Hülfe der Zurückgekehrten und aller Derer, welche zu den Gegnern der Salis'schen Familie gehörten, einen Volksaufstand zu erregen und den Sturz derselben herbeizuführen und es ist wahrscheinlich, daß Travers und Planta-Samaden in einem Zeitpunkte, wo die Bündner im Venetianischen von einer Katastrophe schon bedroht, aber noch nicht betroffen waren, einen derartigen Plan in's Auge gefaßt; sie würden aber denselben nach dem Erlasse der Dekrete vom 7. August jedenfalls rasch entworfen

*) Buol an Kaunitz dd. 8. November.

**) Depesche Buols v. 29. Januar 1767.

und zur Ausführung gebracht haben.*) Allein schon war die Salis'sche Familie ihnen zuvorgekommen und hatte mit dem fast sprüchwörtlichen Glücke, welches ihre Unternehmungen begleitete, mochten sie von einem guten oder einem schlimmen Genius inspirirt sein, auch diesmal über ihre Gegner den Sieg davongetragen. Von diesem Ereignisse, welches Salis-Marschlins, obwohl ein Hauptacteur in demselben, sich nicht scheut, einen „coup de la providence“ zu nennen, von dem traurigen „Tomilser Handel“ soll nun in den folgenden Blättern die Rede sein.

Das Hochgericht Ortenstein und Fürstenau im Domleschg bestand aus den beiden Gerichten gleiches Namens; letzteres umfaßte die Gemeinden Fürstenau, Sils, Scharans und Almens; Ortenstein dagegen theilte sich wiederum in die Berggemeinden, mit den hochgelegenen, bis auf eine kleine Anzahl von Katholiken in Trans ausschließlich protestantischen Dörfern: Scheid, Feldis und Trans, und in die Gemeinden im Boden: Tomils, Paspels und Rodels, welche eine größtentheils katholische Bevölkerung hatten. Schon seit Jahrhunderten, mit häufigerer Wiederkehr aber seit 1753 walteten Streitigkeiten zwischen den „halben Gerichten“ im Berg und im Boden. Beide hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, doch so, daß Die im Berg, weil deren Bevölkerung erheblich geringer, nur über Fälle, deren Betrag eine gewisse unbedeutende Summe nicht überstieg,

---

*) Sichere Beweise für das Vorhandensein eines solchen Entschlusses in der Epoche vor dem 7. August liegen nicht vor. Nachdem aber dem Verfasser vergönnt gewesen ist, den größten Theil der sehr umfangreichen Correspondenz zwischen Planta und Travers zu studiren, scheint es ihm kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß ein auf den Sturz der Salis'schen Familie hinzielender Plan schon im Frühjahr 1766 entworfen wurde, und daß noch mehrere entschlossene Männer dieser Parthei, wie Baron Mont und Vicari Christ. v. Sprecher in das Geheimniß der „grande affaire“ — ein Ausdruck, dessen Bedeutung freilich in keiner der Correspondenzen näher entwickelt ist — eingeweiht waren. Salis-Marschlins redet in seinem „Mémoire“ von dieser „Verschwörung“ als von einer bekannten ausgemachten Sache, und der kais. Gesandte v. Buol spricht davon in mehreren Depeschen, so noch am 30. Sept. 1766, wo er bemerkt: „Die ganze Angelegenheit (Venet. Allianz) wurde vom Bundstage ruhig verhandelt, welche zwar nach den vorgegangenen Gerüchten und grundvollen Vermuthungen zu einem allgemeinen Auflauf den gefährlichen Anlaß gegeben hätte, wenn nicht der erste Anführer der Venet. Parthei, General v. Travers, in die damalige unglückliche umständ verfallen und andurch sein anhang von denen vorgehabten unternehmungen abgeschreckt worden wäre.“

Recht sprechen durften. Der Landammann — so schrieben es die seit 1628 mit Fürstenau gemeinschaftlichen Gerichtsstatuten vor, — mußte stets im Boden (in der Ebene) wohnen, und traf die Wahl Einen vom Berg, so hatte derselbe für das Amtsjahr seine Wohnung aufzugeben und in das Boden-Gericht hinabzusiedeln. Diese etwas absonderliche und für die „Berger" unbequeme Bestimmung hatte zur Folge, daß der regierende Landammann des ganzen Gerichts meistens aus den Boden-Gemeinden gewählt wurde, doch ließen Die im Berg ihr Recht sich nicht nehmen, und manche der Reicheren unter ihnen kauften zu diesem Zwecke Häuser und Grundstücke im Boden, zumal in Rothenbrunnen, welches aber keine eigene Gemeinde bildete, fast einzig zu diesem Zwecke an.

Jene Streitigkeiten über die Repräsentanz hatten sich seit 1753, noch mehr seit Anfangs der 60er Jahre erneuert, die Bevölkerung im Berg war etwas stärker angewachsen als diejenige im Boden, und das Verhältniß stellte sich wie 8 : 11, so daß im Laufe einiger Jahrzehente die bürgerliche Bevölkerung beider Theile möglicherweise als gleich stark sich herausstellen konnte. Diesen Umstand benutzte einer der wohlhabendsten „Berger", Sayn (Simeon) Ragutt Tscharner von Scheid, der Typus eines ächten Dorfkönigs, ein nicht blos sehr gewaltthätiger und ränkesüchtiger, sondern auch höchst ehrgeiziger Mann, um die Repräsentanzfrage von Neuem auf das Tapet zu bringen, und eine völlige Trennung beider Halbgerichte, jedes mit eigenem Civilstab und Civilgerichtsbarkeit, zu beantragen. Im Jahr 1764 kam es zu einer Aemterconvention auf Grund eines Vorschlages des General-Lieutenant v. Travers, der in Paspels seinen Wohnsitz hatte, laut welcher, den gezogenen Loosen zufolge, Tscharner im ersten und sechsten, sein Schwiegervater J. Christoffel im zweiten und fünften, und Luzi Tschupp, der ehemalige Hausmeister des Generals im dritten und vierten Jahre das Amt eines Landammanns bekleiden sollten.*)

Nachdem Tscharner während des Jahres 1765 diese Charge geführt, wäre er durch die Convention zu deren Abgabe verpflichtet gewesen, er wußte aber seinen Schwiegervater zu überreden, daß er das zweite Jahr wieder ihm abtrete. Eine solche Verständigung

---

*) Compendium des Prozesses so wider Sim. Ragutt Tscharner ab Schaid vor dem Löbl. Gericht Fürstenau vorgegangen. 1766. Fol. (Unter den Landesschriften.)

war und ist noch jetzt nichts Seltenes, aber Tscharner unterließ die Genehmigung derselben durch die Gemeinden Im Boden einzuholen, ohne welche diese Privatabtretung keine Gültigkeit haben konnte. Letztere hatten nicht sobald hievon Kunde erhalten, als sie Christoffel aufforderten, das Amt entweder selbst zu übernehmen, oder dasselbe an seinen Nachfolger, den Landammann für die Jahre 1767 und 68, Luzi Tschupp abzutreten.

Allein Tscharner versuchte durch Terrorismus, nicht blos gegen die im Boden, sondern auch gegen solche „Berger", die in ihrer Meinung hierüber mit den Letzteren einig gingen, sich zu behaupten, und verweigerte die Herausgabe des Amtssiegels, der Schriften und Gelder des Gerichts, und es kam so weit, daß Niemand von der Gegenparthei seines Lebens sich für sicher hielt.

Ein an und für sich ganz unbedeutender Zwischenfall trug noch mehr dazu bei, nun auch den General Travers in diesen Handel hineinzuziehen, welcher schon vorher in einige Differenz wegen eines Brückenbaues mit den Berggemeinden gerathen war. Travers hatte, mit Umgehung der Anzeige an das Gericht, einen 14jährigen französischen Gärtnerburschen, Charles Urbain, der schon vorher allerlei Veruntreuungen an Silbergeschirr und Weißzeug sich erlaubt, wegen des Diebstahls einiger besonders schöner Nelkenstöcke für acht Tage eingesperrt und sodann entlassen. Als Mitschuldigen hatte dieser einen Mann beschrieben, dessen Namen er aber nicht anzugeben wußte, aber bald meldete sich als solcher freiwillig ein gewisser Mich. Flisch von Rothenbrunnen. Da nun dieser Umstand bei den wohlbekannten Eigenschaften des Flisch dem General verdächtig erschien, hatte er vor dem Verhöre desselben Zeugen hinter einer offenen Thüre versteckt. Nachdem Flisch sein Geständniß abgelegt, sah man ihn durch die Dörfer laufen, laut klagend, daß Travers ihn mit Gewalt, unter Vorhalten einer Pistole zu dem Bekenntnisse eines Diebstahles gezwungen, den er nicht begangen habe. Dies veranlaßte einen Auflauf besonders der Bauern zu Scheid, welche mit großen Prügeln bewaffnet, vor des Generals Schloß kamen und viel Lärm machten, aber schließlich doch nach Tomils, dem Hauptorte des Gerichts sich zurückzogen, wo dann neben andern Zeugen auch der Gärtnerbursche verhört und in das Gefängniß gesetzt wurde. Zwei Tage darauf citirte das Gericht den General, der aber, weil dasselbe inmitten

der betrunkenen Bauern zu keinem Spruche kam, Abends unverrichteter Sache heimkehrte, nachdem er Seitens Derer vom Berge viele Grobheiten und Drohungen hatte anhören müssen. Sayn Ragutt Tscharner hatte sich als Landammann und Richter gerirt und dabei manche Verletzungen der Statuten und Gerichtsformen sich zu Schulden kommen lassen. Hiegegen excipirte Travers und verlangte ein unpartheiisches Gericht. Flisch hatte inzwischen seine Beschuldigung gegen ihn mündlich und schriftlich als unwahr widerrufen, und die Gemeinden im Boden waren eins geworden, Angesichts der erbitterten Stimmung der „Berger" in diesem Jahre die Landsgemeinde, um Schlägereien zu vermeiden, nicht zu besuchen, sondern gemeindeweise zu wählen und abzustimmen, und die Ergebnisse zusammenzustellen. Dies war aber nicht, was Tscharner wünschte. Nachdem er so viele Feindschaften, selbst von Seiten naher Verwandten in Scheid sich zugezogen, konnte er nur mittelst Gewalt als Landamman sich halten zu können hoffen, und so ließ er überall, auch im Boden, zur Landsgemeinde bieten.

Im Juli hatten die Letzteren statutengemäß durch ihre Säckelmeister, welche zugleich ex officio als Fiskale fungirten, gegen Tscharner, als den Urheber aller dieser Unruhen, bei dem Gerichte Oberstein Klage erhoben, und dasselbe fällte, weil er nicht erschien, ein Contumaz-Urtheil, welches ihn aufforderte, des Amtes sich nicht mehr anzumaßen, dem Luzi Tschupp, (nachdem Christoffel die Annahme des Amtes wiederholt verweigert hatte) Siegel und Schlüssel u. s. w. des Gerichts auszuhändigen, ihm den Frieden auferlegte, und wegen Ungehorsams ihn in eine Geldbuße von 20 Kronen verfällte. Da Tscharner von Neuem seine Unterwerfung verweigerte, indem er die Competenz des Gerichts nicht anerkannte, so rief die Gegenpart nun das ganze Hochgericht Ortenstein und Fürstenau an, laut Statut, welches besagte, daß Händel über die Landammannschaft nicht aus dem Hochgerichte zu andern Instanzen gezogen werden dürften. Dasselbe bestätigte den Spruch von Ortenstein bezüglich der Landammannschaft, erhöhte aber die Buße auf 40 Kronen, mit dem Beifügen, daß dieselbe im Falle weiterer Renitenz auf 100 Kronen gesteigert werden solle. Tscharner hatte dann mit den gröbsten und unfläthigsten Ausdrücken in Gegenwart des Weibels, der ihm diese Sentenz überbrachte, das

Tribunal verhöhnt, ihm den Gehorsam verweigert, und den Gotteshausbund als Richter angerufen. Hierauf wurde er vom Hochgerichte Fürstenau als Ruhestörer, Ehrendieb und Feind der Gesetze und Ordnungen für seine Lebenszeit von Ehr und Gewehr gesetzt, also unfähig erklärt, in Stands-, Hochgerichts- und Gemeinde-Versammlungen zu rathen und zu stimmen. Doch wurde ihm noch ein Monat Zeit gelassen, sich zu „bekehren." Würde er nach Verfluß dieser Frist sich nicht unterwerfen, dann sollten dieselben in Vollzug gesetzt werden.

Tscharner betrachtete den General Travers als Urheber dieser Sentenzen, obwohl er sich, wie erwähnt, in beiden halben Gerichten durch seine Gewaltthätigkeiten viele Feindschaften zugezogen hatte. Er dürstete nach Rache. Der General vernahm bald Drohungen: „Wir wollen die Herren in Tomils *) und Paspels aufsuchen und herüberschleppen, wenn sie nicht selbst kommen, ihre Häuser und Schlösser niederbrennen, und die Herren selber so klein zerstücken, daß die Hühner sie auffressen können." Bei diesen und ähnlichen Drohungen hatte es nicht sein Bewenden. Schon im Juni wurde an Travers ein Mordversuch gemacht;**) während er im Garten zu Paspels sich erging, erschien eine Bande von Bauern aus Scheid, zum Theil mit Gewehren, zum Theil mit Prügeln bewaffnet, vor dem Schlosse; es fielen Schüsse, aber Travers blieb ruhig stehen, den Angreifern Trotz bietend. Sie zogen sich zurück. Im Juli und August erneuerten sich unter der Aufregung, welche in allen drei Berggemeinden herrschte, die Drohungen, und sowohl Travers als Paravicini trafen Vertheidigungsmaßregeln. Jedermann sah der nächsten Landsgemeinde mit Besorgniß entgegen: die Mütter flehten ihre Söhne, die Frauen ihre Gatten an, zu Hause zu bleiben.

So kam der 20./31. August heran. Auf diesen Tag war die Landsgemeinde des ganzen Gerichts Ortenstein festgesetzt; es sollten nicht blos die jährlichen Wahlen, sondern auch die Mehren über einige Recapitulationspukte stattfinden. Wie erwähnt, hatten

*) Hier wohnte Graf Prosper Paravicini, ein Vetter von Travers, dessen Haus schon im Jahr 1764 von „Bergern" wegen der Revokation des Edikts gestürmt und geschädigt worden; Paravicini hatte schwere Mißhandlungen erlitten.

**) Schreiben von Travers an Planta v. 12. Juni 1766.

aber die Gemeinden im Boden bereits dörferweise abgestimmt, und so erschienen nur diejenigen vom Berge in Tomils.*)

Es ging allgemein die Rede, daß diese nach Beendigung der Landsgemeinde, vom Weine, der bei diesen Gelegenheiten reichlich zu fließen pflegte, erhitzt, nach Paspels herabkommen und einen Angriff auf des Generals Haus machen würden. Es lag ganz in der herzhaften, selbst verwegenen, und nicht immer den Regeln der Klugheit gehorchenden Natur dieses Mannes, daß er den Entschluß faßte, die Gefahr nicht in seinem Hause zu erwarten, sondern ihr entgegen und auf die Landsgemeinde zu gehen, zu der ja auch ihm war geboten worden — aber bewaffnet, und nicht allein. So machte er sich denn in Begleitung seines Vetters, des Gardehauptmanns Stanislaus v. Travers, eines zum Besuche anwesenden Baron Zweyer, eines Deutschen, und des Landammanns v. Jecklin v. Rodels, nebst 7 Bedienten und Arbeitern, sämmtlich mit Gewehren und Pistolen bewaffnet, unter dem Vorwande einer Jagdparthie auf den Weg. Tomils war bald erreicht.**) In der steilen Gasse, welche zum Platze führt, machten sie Halt. Travers hatte seinen Untergebenen eingeschärft, im Falle eines Angriffes Seitens der Bauern sich lediglich defensiv zu verhalten, und nur im äußersten Nothwehrfalle zu feuern. Vor ihnen stand auf einer Entfernung von kaum 20 Schritten eine Versammlung von 30—40 Bauern, sämmtlich vom Berge, nebst Einigen von Rothenbrunnen, alle mit starken Stöcken versehen. Travers, zuvorderst stehend, nahm sein Gewehr herab, und auf dasselbe sich stützend, redete er sie in romanischer Sprache an: Er sei gekommen zu sehen, was sie vorhaben, und wenn sie mit dem „Gemeinden" fertig, von ihnen vernehmen, was für Klagen sie gegen ihn und seine Freunde haben, „daß sie ihn und Diese so jämmerlich verschreyeten und bedroheten; sie seien keine Sclaven, sondern gleich

---

*) Dieses Dorf ist auf einer steilen Anhöhe, östlich vom Schlosse Ortenstein gelegen, etwa 1/4 Stunde von demselben entfernt. In früherer Zeit wahrscheinlich auch Hauptort des Domleschg, welches von diesem Dorfe den romanischen Namen **Val Tomigliasca** tragen dürfte.

**) In der bevorstehenden Erzählung folgen wir dem Berichte, welchen sowohl Travers als die Bedienten und Arbeiter, und außerdem eine Anzahl unbetheiligter Augenzeugen, meist Mäher und Maurer, aus Tyrol und Vorarlberg, welche in Tomils gearbeitet hatten, unter eidlicher Aussage vor dem Gerichte Ortenstein und später vor demjenigen in Feldkirch von dem Hergange abgegeben haben und werden ihnen dann denjenigen von Christ. Bantzer, auch einem Feinde von Travers, gegenüberstellen. Leider sind die Verhöre vor dem „unparth. Gerichte" d. Gotteshausbunds im Kantons-Archive nicht vorfindlich.

andern Pündtnern frey gebohren und werden sich auch nicht zu Sclaven machen lassen." Nach einer andern Version habe der General noch hinzugefügt: Die „Berger" seien gegen den Beschluß der Obrigkeit versammelt, darum rathe er ihnen freundschaftlich, auseinanderzugehen. Wollten sie aber ihre Drohungen, die ihm hinterbracht worden, erfüllen, so mögen sie es auf eigene Gefahr thun. Darin stimmen alle in Tomils und Feldkirch verhörten Zeugen überein, daß nun die ganze Versammlung der Bauern unter großem Geschrei auf Travers und sein Gefolge losstürzte, mit den Stöcken sie schlugen und stießen, während die Angegriffenen sich Schritt für Schritt zurückzogen und Travers Jenen zurief, er sei nicht in böser Absicht gekommen, sie möchten doch ruhig sein und ihn und die Seinigen nicht zwingen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Als sie bis zu einer Mauer sich zurückgezogen, an die sie sich anlehnten, erfolgte ein gewaltiger Hagel von Steinen, von denen einer der schwersten den General an der Stirne mit solcher Kraft traf, daß er taumelte und zu Boden stürzte; auch mehrere Leute aus dem Gefolge wurden verwundet. Als diese nun den General mit Blut übergossen niedersinken sahen, gaben sie einige Schüsse ab, wodurch ein Bauer sofort tödtlich und zwei andere schwer verwundet wurden.

Inzwischen erwachte Travers aus seiner Betäubung*) und bemühte sich aus allen Kräften, seine Leute von fernerem Schießen abzuhalten, was ihm auch gelang. Als die Bauern, welche auseinandergestoben waren, vernahmen, wie der General abmahnte, drehten sie sich wieder um, und setzten, von Flisch und Sayn Ragutt Tscharner, die sich aber wohlweislich im Hintergrunde hielten, aufgemuntert, den Steinhagel fort, in Folge dessen noch eine Ge-

*) Herrn Hauptmann Caviezel von Rothenbrunnen, zu Chur, verdanke ich folgende Notiz, die er aus dem Munde seiner im Alter von 92 Jahren gestorbenen Großmutter, der Tochter eines der schwer Verwundeten, Pet. Tscharner von Feldis vernommen: „In dem Momente, wo Travers sich wieder aufrichtet, sieht er einen seiner Bedienten seinen Tromblon, der eine Menge Schüsse enthielt, auf die Bauern richten. Er schlägt das Gewehr in die Höhe und die Kugeln fahren in eine Mauer, wo die Spuren derselben noch lange zu sehen waren. Dieselbe Frau versicherte, ihr Vater, obwohl ein Gegner von Travers, habe oftmals sich geäußert, Travers sei schweres Unrecht geschehen, und nie wäre es soweit gekommen, wenn die „Berger" nicht „verhetzt" worden. Auch in der Landammannfrage sei das Recht auf Seite von Travers und Denen im Boden gewesen. Solche Stimmen aus dem Munde der Nachkommen Derer, welche Augenzeugen und Mithandelnde gewesen, sind beachtenswerth genug, um erwähnt zu werden."

wehrsalve erfolgte, welche wiederum zwei Landleuten das Leben kostete, und drei verwundete. Jetzt flohen sie in ihre Berge. Travers ließ die Verwundeten durch einen mitgebrachten Chirurgen verbinden. Darin lauten auch alle Zeugenaussagen übereinstimmend, daß Travers selbst keinen Schuß abgefeuert hat; nicht ganz klar geht aus demselben hervor, ob alle seine Freunde diesem Beispiele gefolgt seien.

Nach Christian Banzers Darstellung*) hätte der General sofort bei seinem Erscheinen auf der Landsgemeinde mit den Worten: „Hört auf zu gemeinden, sonst werde ich Euch über einen Haufen schießen," in den Ring gelassen zu werden verlangt. Als dann Einige gesagt, „das sei keine Manier, auf diese Art auf die Landsgemeinde zu kommen; wolle er aber mit „gemeinden", so solle es sie freuen," so seien die Schüsse losgegangen, welche so viel Verderben angerichtet. Dann erst hätten die Bauern, weil die Meisten nicht einmal Stöcke bei sich gehabt, ihrer Gegner sich mit Steinwürfen zu erwehren gesucht, seien aber zur Flucht genöthigt worden.

Leuchtet nun die innere Unwahrscheinlichkeit des Banzer'schen Berichtes jedem Unbefangenen von selbst ein, so wird derselbe, abgesehen von den vielen obenerwähnten Zeugenaussagen, auch durch den Umstand widerlegt, daß der Gesandte, Baron Buol, der kurz nach dem Vorfalle einen auf die zuerst allgemein geglaubte Tscharner-Banzer'sche Version gestützten Bericht nach Wien geschickt, acht Tage später schrieb:**) „Mit der Traversischen Blutgeschicht hat es zwar die nur allzu bedauerliche Richtigkeit, doch treffen die mehristen Aussagen derer darbey gegenwärtig gewesten ohnpartheischen gezeugen dahin überein, daß Herr General ohne mindisten von sich gegebenen anlaß der erste von denen wüetigen Bauern mit groben schmähworten beleydiget und nachhin durch einen auf ihne gepflogenen schweren stein zu Boden geworfen worden seye, wo erst sodann von seinen Leuten in den aufgebrachten hauffen geschossen wurde.***)

---

*) In der: Species facti von dem Hergang des letzthin zu Tomils arrivirten Unglücks. 1766. 4. Aehnlich lauteten die Angaben Tscharners.

**) Depesche an Kaunitz 13. Sept. u. St.

***) Rhäzüns, wo Buol residirte, liegt nur $1^1/_2$ Stunden von Tomils entfernt, und es ist wohl anzunehmen, daß der Gesandte, Travers' Gegner, sorgfältige Erkundigungen über die Katastrophe eingezogen habe.

Auch die französische Botschaft in Solothurn hatte Berichte erhalten, die Anfangs grade so lauteten, wie sie nach Chur gebracht und von der Salis'schen Parthei durch die schweizerischen Blätter waren überallhin verbreitet worden. Aber schon am 18. Sept. schrieb der französische Botschafter von Genf aus an Travers: Anfänglich habe er gravirendere Nachrichten über den Vorgang empfangen; diejenigen aber, welche durch seine Botschaft eingezogen wurden, erscheinen ihm unpartheiischer. Nach diesen sei Travers allerdings nicht der Angreifer, die fragliche Versammlung eine ungesetzliche gewesen, und der Mann, den man als Landammann habe wählen wollen, scheine ein Nichtswürdiger zu sein. „Allein — fügt der Gesandte bei — diese Geschichte, lieber Freund, ist gleichwohl für Sie eine sehr fatale; . . . . . wie oft habe ich Ihnen gerathen, sich in dergleichen Händel nicht einzumischen!"

Travers begab sich am 22. Aug./2. Sept. trotz seiner Verwundung nach Chur, um für Obervatz seinen Einsitz im Bundstage zu nehmen, der soeben beginnen sollte, und stieg auf dem „Hofe" ab. Aber schon am Tage der Katastrophe war Sayn Ragutt Tscharner eben dorthin geeilt und hatte dem Bundspräs. Nik. v. Salis Berichte hierüber erstattet, welche von der Wahrheit weit abwichen, und von der lügnerischen Fama und beflissenen Gegnern von Travers ins Ungeheure übertrieben und entstellt wurden. Erzählte man doch am 2. Sept. in Chur, Travers sei mit einer ganzen Compagnie militärisch bewaffneter Leute aus den Gemeinden im Boden gegen die Landsgemeinde aufmarschirt, und habe auf die ruhig Mehrenden ganze Pelotonsalven abgeben und die Fliehenden wie Hasen verfolgen und niederschießen lassen. Kein Wunder, daß in Chur, welches jetzt gerade wieder seine österreichische Partheiphase durchmachte, eine furchtbare Aufregung herrschte. Man warf mit Steinen nach des Generals Bedienten, verhöhnte sie, wo sie sich zeigten. Er selbst, so beherzt er war, durfte es nicht wagen, das Gebiet des „Hofes" zu verlassen. Nun richtete er an den Amtsbürgermeister v. Clerig, an den Bundespräsidenten und selbst an das Hofgericht des Bischofs das Verlangen, daß ihm Schutz und Schirm zugesichert werde. Von den beiden Ersteren wurde es aus Zorn und Haß, vom Hofgerichte aus Furcht abgeschlagen. Die Aufregung wuchs noch, als am folgenden Tage eine Anzahl von Bauern aus den Ortensteiner

Berggemeinden herabkamen und die Stadt mit ihren übertreibenden und entstellenden Erzählungen erfüllten. Es ging das Gerücht, daß die Bürger einen Sturm auf den Hof beabsichtigten, um Travers herabzuschleppen und zu richten; daß sie die bischöfliche Residenz einzuäschern drohten, falls er nicht ausgeliefert werde.

Unter diesen Umständen, und um dem Bischofe Verdrießlichkeiten zu ersparen, beschloß der General sich nach Feldkirch, wo er Haus und Güter besaß, zurückzuziehen, bis der Sturm ausgetobt habe.

Er vertraute auf seine Unschuld, auf die Rückkehr ruhigerer Zeiten. Am hellen Mittage ritt er mit Planta-Samaden, welcher in jenen Zeiten der größten Gefahr der Einzige war, der den Muth hatte, ihm zur Seite zu stehen, und sich als seinen Freund zu bekennen, nebst 2 Bedienten im Schritte durch die Stadt. Keiner der Lärmer, die ihm den Tod geschworen, wagte es, ihn anzugreifen.*) Ungefährdet erreichten sie Feldkirch, von wo Planta am folgenden Tage zurückkehrte.

Auf Sayn Rag. Tscharners Verlangen ward über die Effekten, die Travers auf dem „Hofe" zurückgelassen, Sequester verhängt, und die übrigens schwache Mehrheit des Gotteshausbundes, der doch nur eine politische Behörde war, und nur für Recurse als Richter zu sprechen hatte, trat nun plötzlich als Criminalgerichtliche Instanz auf, indem er Travers auffordern ließ, de toties quoties se sistendo; Caution zu leisten; und Kläger und Beklagte sollen wegen künftigen friedfertigen Betragens gegen einander Bürgschaft stellen. Wegen seiner Begleitung von Travers nach Feldkirch wurde Planta-Samaden vom Gotteshausbunde, in welchem er Obfontana-Merla (im Oberengadin) vertrat, ausgeschlossen, und zog sich nach Paspels zurück, um seines Freundes Haus zu schützen.**)

*) Einem Schreiben dd. 22. Sept. von Planta an den päpstl. Nuntius in Venedig, den er in letzterer Stadt kennen gelernt, und für die bündn. Allianz mit dieser Republik zu interessiren gesucht, sind diese Notizen, sowie die unten folgenden über die Attentate gegen seine und Travers' Person entnommen.

**) Da wiederholt Drohungen, das Schloß desselben in Brand zu stecken, von den Bauern der Berggemeinden ausgestoßen wurden, so ließ Planta dasselbe mit Mauern und Pallisaden umgeben, und fertigte eine „Ordre de garde et de défénse" für die ganze Dienerschaft aus, welche deren Verhalten für den Fall eines Angriffes vorschrieb. In diesem „Befehl", der 7 Folioseiten umfaßt, ist auch von einer Feuerspritze, welche Planta kaustisch nur eine „seringue" nennt, die Rede.

Als einige Wochen später richtigere Versionen über den unseligen Vorfall vom 20. August unter dem Volke sich zu verbreiten begannen, und ruhige Ueberlegung an die Stelle der Leidenschaften trat, wurden auch die Anzeichen immer deutlicher, daß derselbe, wie überhaupt die letzten Händel im Ortensteiner Gerichte vorbereitet gewesen sein dürften, vorbereitet und provocirt durch die Feinde des Generals und der Planta'schen Familie, vor Allem Planta's von Samaden. Man erfuhr nach und nach, daß acht Tage vor dem Tomilser Unglück der Landshauptmann von Salis-Sils*) auf dem überaus schlechten Saumwege nach Scheid hinaufgewandert sei und dort mit Sayn Ragutt Tscharner eine Unterredung gehabt habe; daß dem General während seiner letzten Reise von Paspels nach Chur aufgelauert worden, ihn zu ermorden; daß Planta bald nach seiner Rückkehr aus Feldkirch am 10. Sept. n. St. Abends in einer engen Gasse angefallen worden, und drei Dolchstiche erhielt, von welchen einer, wäre er nicht an einem Panzerhemd abgeprallt, genügt hätte, ihn zu tödten.**)

Schon unter dem 11. Sept. n. St. hatte Travers an die Häupter zu seiner Rechtfertigung und zur Berichtigung der über den Tomilser Vorfall kursirenden Gerüchte eine Darstellung desselben eingesandt. In dieser bezeichnete er gerade heraus einige Mitglieder der Salis'schen Familie als die Anstifter und Urheber der Katastrophe, ihr Haß und Eifer gegen ihn wegen der Revokation des Edikts und der Annullirung des geheimen Artikels seien landbekannt. Sollte ein Gericht, sei es vom Gotteshausbunde oder von allen III Bünden über ihn eingesetzt werden, so sehe er sich daher veranlaßt, zum Voraus alle Mitglieder dieser Familie als Beisitzer oder Miträthe oder Richter zu recüsiren. Würde seine Exception keine Wirkung haben, so müßte dies als ein neuer Beweis der all-

---

*) Diesen, den Commiss. Salis-Seewis und Salis-Marschlins, bald auch Nik. und Baptista v. Salis, betrachteten Travers und Planta als ihre gefährlichsten und erbittertsten Feinde. Daß irgend Einer von diesen jemals so weit gegangen ist, Meuchelmörder zu dingen, dürfte schwer nachzuweisen sein. An politischen Fanatikern hat es in aufgeregten Zeiten auch in Chur niemals gefehlt. Etwas anderes ist es, wenn es sich um die Frage handelt, ob sie fähig gewesen, Volksaufstände und Aehnliches zu provoziren. Diese Frage war schon in früheren Jahren in eclatanter Weise durch Thatsachen bejaht worden.

**) Immerhin erhielt er zwei leichtere Wunden. Das Panzerhemd gehörte Travers, der sich Glück zu seinem Planta ertheilten Rathe wünscht, dasselbe zu tragen.

zugroßen Macht dieses Hauses betrachtet werden. Travers bittet um die Absendung einer Deputation nach Tomils zur Aufnahme von Aussagen wahrheitsgetreuer Zeugen.

Diesem Ersuchen wurde nicht entsprochen, der Bundschreiber Clerig dagegen, von der Anti-Traversischen Parthei ganz und gar abhängig, in das Gericht Ortenstein gesandt, um die Mehren der Berg- und der Bodengemeinden bezüglich der letzten Wahlen zu prüfen. Sein Bericht*) war so einseitig und lückenhaft abgefaßt, daß nicht bloß die Ortensteiner Gemeinden im Boden nebst der Hälfte von Trans einhellig, sondern auch fünf Boten des Gotteshausbundes gegen die Einsetzung eines unpartheiischen Gerichts durch den Gotteshausbund Protest erhoben, und das Verlangen stellten, die ganze Wahlfrage und die Unterstützung der Tomilser Affaire, laut Statuten dem Hochgerichte Ortenstein und Fürstenau zu überweisen, und gegen den von der Mehrheit des Gotteshausbunds, dem Spruche vom 18. Juli des Hochgerichts Ortenstein-Fürstenau zum Trotz gestatteten Einsitz von Sayn Ragutt Tscharner ebenfalls protestirte. Clerigs Berichte wurde selbst in Chur kein Glauben geschenkt.

Travers' und Planta's Bemühungen waren im Laufe des September und der folgenden Monate dahin gerichtet, nicht blos das Bündnervolk über den wahren Hergang der Streitigkeiten mit den Berggemeinden und deren unselige Folgen, sondern auch die Presse der Schweiz, Süddeutschlands, Frankreichs, u. s. w. aufzuklären. Mit unglaublicher Schnelligkeit hatten die entstellten Berichte der schweiz. Blätter ihren Weg weit über die Grenzen hinaus gefunden.

Von den Gegnern beider Männer waren sie auch nach Paris und in den Haag, nach Mailand und Turin befördert worden und hatten ihrem Rufe großen Abbruch gethan. Von den schweiz. Zeitungen war es einzig diejenige von Schaffhausen, welche einer durch die dortige Regierung vermittelten Aufforderung von Travers seine Berichtigung aufzunehmen, entsprechen durfte. Die Zürcher Regierung erklärte, die dortigen Blätter angewiesen zu haben, bis nach Austrag der Sache keinerlei Berichte mehr, weder zu Gunsten

---

*) In den „Oeffentl. Urkunden zur Aufklärung über den Tomilser Handel." 1766.

noch zu Ungunsten von Travers aufzunehmen.*) Bern's Antwort liegt nicht vor; aus einer Aeußerung von Travers ist aber zu schließen, daß es, confessionell und für die Salis'schen Tendenzen befangen, in Uebereinstimmung mit Zürich gehandelt habe.

Auch die Voreingenommenheit der Freunde in Solothurn und Frankreich strebten Travers und Planta zu besiegen. Es gelang ihnen nicht. Barthès meldete unter dem 24. Sept., Weisungen erhalten zu haben, mit den bündnerischen Angelegenheiten, gleichviel welche Familien dabei interessirt sein möchten, sich nicht mehr zu befassen. Es sei durchaus nicht nöthig, daß Travers ihm ferner über Bünden berichte, er, Barthès, werde ihm hierauf nicht mehr antworten. Der Schluß enthält u. A. folgende charakteristische Bemerkungen: „Sie haben, so zu sagen, keine Freunde, und in Folge eines seltsamen Verhängnisses bringen Sie auch Diejenigen, von welchen Sie geliebt werden, dem Verderben nahe; Sie müssen sich in die Zeit schicken.“ **)

Ganz umsonst versuchte der General gegen Ende Septembers auch dem damals noch allmächtigen Herzog von Choiseul eine günstigere Meinung über seine Person abzuringen, indem er ihm einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Begebenheit des 20. Aug. einreichte; es findet sich unter Planta's Correspondenz keine Abschrift einer Antwort vor. Des Generals Verdacht, daß Oberst Salis-Marschlins auch hierin seine Hand gehabt, schien in seinen Augen dadurch bestätigt. Er richtete daher an den Obersten unter dem 20. Okt. ein Schreiben von schneidender Schärfe, worin er u. A. sagt, früher habe er ihn, wenn auch nicht für einen sonderlich begabten Offizier,***) doch für einen redlichen Mann gehalten. Seit einiger Zeit aber müsse er sich überzeugen, daß er sich geirrt, namentlich seit der Oberst dem Oberstlieutenant v. Travers, seinem Vetter zugemuthet, des Generals Rechtfertigungsschreiben zu desavouiren.

Welchen Nutzen brachte es beiden Freunden, daß sie eine

---

*) Auch die „Monatl. Nachrichten einiger Merkwürdigkeiten in Zürich gesammelt“, Jahrgang 1766, enthalten fast ausschließlich Anti-Traversische Berichte und Broschüren über den Tomilser Handel.

**) Vous n'avez point d'amis, pour ainsi dire, et par une fatalité singulière vous mettez ceux qui vous aiment, à deux doigts de leur perte; il vous faut cèder au tems.

***) „Un bon major“ nennt er ihn. Salis hatte unter Travers gedient.

ganze Fluth von Manifesten, Broschüren, Pamphleten *) in das Publikum warfen, in welchen sie zum Theil in gemäßigter, zum Theil aber auch in äußerst heftiger Sprache nicht blos Aufklärung über den Ursprung der Händel mit den Berggemeinden und mit der Salis'schen Familie gaben, sondern auch diese Letztern beschuldigten, auf den Umsturz der Verfassung und deren Umwandlung in eine aristokratische, im Einverständnisse mit Bern und Zürich hinzuarbeiten, alle Gewalt im Lande an sich zu reißen, und jeden Widerstand gegen ihre Bestrebungen durch Volksaufstände, durch Verläumdung und nöthigenfalls auch mittelst verbrecherischer Attentate gegen mißbeliebige Persönlichkeiten zu brechen. Weder Travers noch Planta's politische Stellung ward dadurch gebessert; die Gegenparthei blieb die Antworten nicht schuldig, und brachte ihr

---

*) Wir können des Raumes wegen nicht daran denken, dieselben alle aufzuzählen, geschweige denn auch nur die kürzesten Auszüge aus denselben, die z. Th. sehr voluminös sind, zu geben, umsomehr, da nicht wenige derselben stofflich von geringer Bedeutung sind. Wir beschränken uns darauf, den Leser auf folgende Broschüren beider Partheien, als die wichtigsten, aufmerksam zu machen. Die Travers-Plantischen sind mit T., die Salis'schen mit S. bezeichnet:

„Summarische Auzüge derjen. unerhörten Mitteln, so zur Einführung eines tyrannischen Despotismi im Graubündtner Land ꝛc. ꝛc. angewandt worden. 1766. Fol. (T.)

Compendium des Processes wider den Sim. Raguth Tscharner ꝛc. 1766. Fol. T.

Memorial der einem bedrängten Gemeindsgenossen d. halb. Hochgerichts Ortenstein. 1766. 4. S.

Antwort hierauf ꝛc. T.

Vorläufige Erklärung. 1766. 4. S.

Send- und Ermahnungsschreiben d. Löbl. Gerichts Ortenstein an die Ehrs. Räth und Gdn. d. Gotteshsbds. Fol T.

Landamm. und Criminalgericht Ortenstein an die Ehrs. Räth und Gdn. Dez. 1766. Fol. T.

Ausschreib. d. Präsid. Nik. v. Salis an d. Gotteshsbd. 20./31. Dez. 1766. Fol. S.

Briefe die bei Anlaß der Gefangennehmung des Statth. Joh. Tscharner einem ꝛc. unparth. Tribunal zu Handen gekommen. (1767.) 4. S.

Dasselbe (nur Hauptinhalt). 4. S.

Antwort (öffentl. Schreiben) hierauf. T.

Manifest des vom Gotteshausbund niedergesetzten Tribunals. (29. Jan. 1766). 4. S.

Freundl. Bericht an die redl. Bundsleute wegen der Venet. Pensionen. 1./12. Febr. S.

Antwort auf den (un-) freundlichen Bericht v. 1. Febr. T.

Erzählung desjenigen, so dem Herrn Landshauptm. Salis-Sils auf seiner ꝛc. ꝛc. Reise nach Chur begegnet. 7. Febr. 1767. S.

Schutzschrift oder Manifest. 13. Febr. T.

Präsident Nic. v. Salis an die Ehrs. Räthe und Gdn. d. Gotteshsbds. 4. März 1767. S.

auch jene polemische Literatur unzweifelhaft großen Schaden, so behauptete sie sich gleichwohl am Ruder, und alle Anstrengungen der beiden Männer, deren Macht und Einfluß zu brechen, waren und blieben umsonst: die öffentliche Meinung stand noch eine Zeitlang auf Seiten der Gegner, und Barthés Wort: „Vous n'avez pour ainsi dire, point d'amis", enthielt damals noch Wahrheit, und nur sehr wenige Partheigenossen hatten den Muth, gegen die Allgewalt der öffentlichen Meinung anzukämpfen. Selbst Planta-Zuz, ohnehin mit der Verurtheilung seiner verunglückten Ambassade nach Venedig belastet, hatte sich dahin resignirt, günstigere Zeiten und Umstände abzuwarten, um Rache an der Salis'schen Familie zu nehmen. Die Versuche der Engadiner Emigranten, am Bundstage und auch später noch das Bündnervolk lebhafter für ihre Sache zu erwärmen, wurden gelähmt durch einen mit größter Hartnäckigkeit und Erbitterung geführten Hausstreit über die Repräsentanz von Ob. und Unt. Fontana-Merla (Ober-Engadin), wobei auf der einen Seite Zuz, der Hauptort sich auf einen Spruch von 1577 berufend, gewisse Vorrechte gegenüber den andern Gemeinden in Anspruch nahm, während in den Bundstagen und Congressen der Bundspräsident gegenüber den beiden andern Bünden deren von der Gegenpart begehrte Vermittlung hartnäckig ablehnte, indem er dem Gotteshausbunde die alleinige Competenz vindizirte. Der Streit nahm einen so verbissenen Charakter an, daß selbst unter der sonst so ruhigen und verständigen Bevölkerung dieses Hochthales eine Versöhnung während langer Zeit nicht erzielt werden konnte.

Vom 15. September an erfolgten in Feldkirch die Verhöre der bei der Katastrophe von Tomils betheiligt gewesenen Leute aus dem Gefolge von Travers, sowie mehrerer Vorarlberger, welche als Arbeiter sich damals in Tomils aufgehalten hatten und Augenzeugen gewesen waren. Die Verhöre dauerten bis zum 16. Okt. und Travers veröffentlichte die Akten in seinen „Summarische Anzüge" (s. o.).

Am 12./23. Nov. fällte das Criminalgericht von Ortenstein-Fürstenau in Sachen jenes Vorganges auf Grund vieler eidlichen Zeugenaussagen und aller Erwägungen einen Spruch, welcher den General Travers und sein Gefolge, weil im Stande äußerster Nothwehr begriffen gewesen, als völlig unschuldig erkannte, ihnen

soweit dies vom Gericht abhängig, Schutz für Leben, Ehre und Güter zusicherte, die gegen sie ausgestreuten Gerüchte und Schmähschriften als böse Verläumdungen bezeichnete. Das Urtheil enthält schließlich die Erklärung, daß General Travers sich verpflichtet habe, binnen zwei Monaten für die Wittwen und Waisen der Getödteten in die Hände von Landammann Tschupp und Landvogt Jecklin 1500 Gulden unter der Bedingung zu erlegen, daß die Hinterbliebenen oder deren Vormünder binnen einer gewissen Frist die Verabfolgung dieser Summe fordern sollen, widrigenfalls sie dem General zurückgegeben werden solle. Diese Bedingung wurde aus dem Grunde gestellt, weil das Gericht vernommen hatte, die Gegenparthei habe die Wittwen der Getödteten, sämmtlich in Feldis wohnhaft, überredet, jene Summe abzulehnen, weil es Blutgeld sei. In der That wurde die Annahme dieser Summe abgelehnt und sie Travers zurückgestellt.*)

Das nämliche Hochgericht Ortenstein-Fürstenau versammelte sich am 27. Nov. a. St. von Neuem und erkannte, auf die Klage der Seckelmeister der drei Gemeinden im Boden, welche ex officio das Amt der Fiskale für denselben versahen, über Landammann Sayn Ragutt Tscharner von Scheid und Mich. Flisch von Rothenbrunnen, in contumaciam:

„Daß diese Beiden durch ihre Lügen, Aufhetzungen und Gewaltthätigkeiten die Urheber des Unglücks von Tomils gewesen, daß Tscharner, welcher durch Contumaz-Urtheil vom 20. Juli und 5. Aug. a. St. als Landammann abgesetzt worden, und welchem auf das Schärfste verboten worden, Jemanden aus Rachgier gewaltthätig anzugreifen oder zu beleidigen, gegen beide Verbote gehandelt, und die angebl. Landsgemeinde auf den 20. Aug. zusammenberufen habe, in Folge dessen jenes Unglück erfolgte, dessen Urheber er also geworden —

Daß er demnach an Leib und Gut gestraft, und sein Vermögen zur Bezahlung der Gerichtskosten confiszirt sein solle,

Daß Michael Flisch es gewesen, der damals die Steine zusammengesucht, auf seinen Armen gehabt und den Bauern zu

*) Der General nahm das Geld nicht zurück, sondern übergab es einem Churer Handlungshause, welches dasselbe dann im Jahre 1772 den Wittwen auszahlte, in Folge des damals erfolgten Spruches des Gotteshausbunds.

werfen gegeben, solche auch geworfen habe, daß auch ihn deshalb Strafe an Leib und Gut treffen solle," u. s. w.

Obschon in rechtsgültiger Form ausgefällt, und in der That auf zahlreiche Zeugenaussagen sich stützend, ließen diese beiden Urtheile, zumal das Erstere, in Bezug auf die Erwägungsgründe zu wünschen übrig. Namentlich wurde von Unbefangenen das Moment hervorgehoben, daß Travers durch sein bewaffnetes Erscheinen mit 11 Begleitern, welche ebenfalls Waffen trugen auf dem Landsgemeindeplatz, den Zorn der Bauern gleichsam herausgefordert habe, und daß sein Rechtfertigungsgrund, er habe auf diese Weise einem Ueberfall in seinem Schlosse vorbeugen wollen, nur dann bis zu einem gewissen Grade als stichhaltig gelten konnte, wenn die Absicht des feindlichen Ueberfalls unumstößlich erwiesen war, und derselbe in keiner andern Weise abgewendet werden konnte.

Ohnehin war dem General mit den beiden Ortenstein-Fürstenauer Sprüchen im Grunde noch nicht viel geholfen, obgleich dieselben allerdings dazu dienten, in den Augen eines Theiles des Volkes seine angegriffene Ehre wiederherzustellen und den Landamm. Tscharner mit Schmach und Strafe belasteteten. Denn noch hatte das vom Gotteshausbunde eingesetzte „unpartheiische Gericht" nicht gesprochen. Ueber die Competenz desselben gingen die Meinungen im Volke weit auseinander.

Der Salis'schen Parthei, welcher nur eine Mehrheit von 1 Stimme vom Gotteshausbund und eine Anzahl Derer vom Zehngerichtenbunde *) angehörte, stand die große Mehrheit der Gerichte des Obern Bundes gegenüber, welche zu Travers hielt. Es waren allzuviele von dessen Broschüren unter dem Volke und zuviel Licht, wenn auch viel grelles über die eigentlichen Urheber des Tomilser Vorganges verbreitet worden, als daß die im Momente der ersten Nachrichten entstandene Bestürzung und Wuth bei der Mehrheit des Volkes noch hätte vorhalten können. Wie dies ja in solchen Fällen oft geschieht, neigte sich vom Ende des Jahres an die öffentliche Meinung mehr auf die Seite des anfänglich über die Maßen Verschrieenen und auch jetzt noch Verfolgten, dem

*) Der Umstand, daß J. Ulr. v. Salis-Seewis in diesem Jahre Haupt des XGerichtenbundes war, trug am Meisten dazu bei, daß der Letztere nicht entschieden Parthei ergriff. Davos, Klosters, Luzein, halb Schiersch, Churwalden und Belfort standen nicht auf Salis'scher Seite.

die Rückkehr in die Heimath verschlossen war. Hieraus ergibt sich ein Schluß auf die Volksmeinung über die Competenz des sog. unpartheiischen Gerichts.

Der Bundsbrief von 1544 besagt ausdrücklich: „Deßgleichen so ein Gmeind unter einander, als ein Gericht wider das andere in Uneinigkeit und Mißhellung wüchsen, die ains Pundts während, die sollend allbeng um ihr Stöß in daß nechst Gericht desselben Pundts zu Recht kommen." Das nächste Gericht für Ortenstein war aber Fürstenau und falls dieses in der Beurtheilung des Falles säumig oder partheiisch war, Obervatz, und in dritter Linie Chur. Erst wenn die Unmöglichkeit, in einem dieser Gerichte einen unpartheiischen Spruch zu erhalten, constatirt war, durfte ein Tribunal aus der Mitte der Hochgerichte des Gotteshausbunds verlangt werden.

Statt dieser Richtschnur zu folgen, wie sie im Bundsbriefe vorgezeichnet war, und wie ihr in den meisten Fällen auch wirklich nachgelebt wurde, stellten die Berggemeinden von vornherein die Unpartheilichkeit und die Competenz der nächsten Gerichte in Abrede und verlangten ein Tribunal vom Gotteshausbunde. Daß dann die Gemeinden im Boden, zu denen später auch die Hälfte von Trans hinzutrat, die Competenz des Letzteren nicht anerkannten und allen ihren Angehörigen verboten, Zeugenschaft vor demselben abzulegen und sich weigerten, dessen Requisitionen und Sprüchen sich zu unterwerfen, ist begreiflich.

Der Präsident des Gotteshausbundes, Nik. v. Salis, hatte die Gemeinden desselben angefragt, ob sie den Berggemeinden entsprechen wollten, wo und aus wie vielen Rechtsprechern zusammengesetzt es sich zu versammeln habe. Als im Dezember 1766 die Mehren aufgenommen wurden, zeigte es sich nach der übrigens von den Gemeinden im Boden stark angefochtenen Classifikation, daß nur 11 Gerichte, also genau die Hälfte, ihre Zustimmung aussprachen, während 4 Gerichte das unpartheiische Gericht unbedingt und 6 bedingt verwarfen und als competentes Forum entweder Ortenstein oder Fürstenau bezeichneten, 1 St. war ausgeblieben. Anstatt nun, wie es in einem Falle, wo die Mehrheit zweifelhaft, nach Verfassung und Uebung hätte gehalten werden sollen, die Frage nochmals auszuschreiben, bestellte Salis sofort das Präsidium in der Person von Stadtrichter Steph. v. Clerig von Chur,

und als dieser wegen Verwandtschaft ablehnte, berief er den Rathsherrn Anton v. Salis. Aber auch dieser bedankte sich aus allerlei triftigen Gründen, worauf das Präsidium dem Stadtrichter Simeon Bawier angeboten wurde, der aber ebenfalls die Annahme verweigerte, weil der Präsident des Gotteshausbundes auf seine artikulirte Anfrage erklären mußte, ihm keine Gewähr für Sicherheit und Schutz der Rechtssprecher gegen Mißhandlungen auf der Hin- und Herreise oder in Chur, bieten zu können.

Auch eine Reihe von Männern, welche als Mitglieder des „unpartheiischen Gerichts" bezeichnet wurden, verweigerte, theils aus Furcht, theils ihrer politischen Stellung wegen den Einsitz. So vergingen mehrere Monate, bis im Januar des Gericht legitimirt werden konnte. Als Präsident hatte sich endlich der Podestat Baptista, (gewöhnlich Baptistin) v. Salis erbitten lassen, ein excentrischer Mann, über dessen z. Th. ächte, z. Th. simulirte Frömmigkeit man nicht recht ins Klare kommt, auch nachdem man sich die Mühe genommen hat, sein handschriftliches Tagebuch und sein „Herzensprotokoll" bis zu Ende zu lesen. Neben vielem Wissen hatte auch eine Menge abstruser Ideen über Welt- und Menschenverbesserung in seinem Kopfe sich angelagert, die sich u. A. in einem eigenthümlichen System der Erziehung kund gaben. Seine Begriffe von Recht und Unrecht in politischen Dingen waren bei größter Redlichkeit im Privatleben, gelinde gesagt, sehr verwirrte. Als Podestat von Morbegno hatte er mancherlei an und für sich sehr einsichtsvolle und wohlgemeinte Vorschläge für die Hebung des physischen und moralischen Wohles der Veltliner dem Bundstage vorgelegt, deren Verwirklichung er aber auf eine etwas gewaltthätige Weise anstreben wollte. Daß ein solcher Mann als Präsident eines vom halben Gotteshausbunde angefochtenen Gerichtes, dessen eine überaus schwierige Aufgabe wartete, durchaus nicht an seinem Platze war, liegt auf der Hand; nach so vielen Ablehnungen glaubte aber der Bundspräsident froh sein zu müssen, sich seiner versichert zu haben, zumal da der Podestat einer der allerentschiedensten Verfechter der Ansprüche des Salis'schen Hauses war, und sich als enfant perdu in dessen politischen Campagnen willig gebrauchen ließ.

Als das Gericht, neben seinem Präsidenten vier Mitglieder

zählend, im Januar zu Chur zusammentrat,*) langte eben bei dem Stadtrathe eine wie jetzt gewöhnlich in heftigen Ausdrücken abgefaßte Beschwerde von General Travers wegen verläumderischer und lügnerischer Pasquille, welche beigelegt waren, gegen die Salis'sche Familie ein, mit der Forderung, diese Schriften durch Henkershand verbrennen zu lassen. Der Stadtrath überwies die Klage dem Bundspräsidenten, der nicht ermangelte, mit etwelcher Schadenfreude die übrigens herzlich schlechten Knittelverse der Pasquille, in denen u. A. die von fast Niemand mehr geglaubte Behauptung aufgetischt wird, Travers selbst habe, und zwar zuerst auf die Opfer des 26. August geschossen, sammt einer Rechtfertigung des Salis'schen Hauses auf die Gemeinden seines Bundes auszuschreiben.

Der Präsident des unpartheiischen Gerichts debütirte damit, daß er den Statthalter Joh. Tscharner von Rothenbrunnen, welcher wichtige Depeschen Friedr. v. Planta's an Travers nach Rorschach, wo dieser seit Beginn des Jahres sich aufhielt, überbringen sollte, außerhalb Chur, hart an der Grenze von Trimmisser Gebiet eines Morgens auffangen ließ, das versiegelte Packet ohne Weiteres erbrach, und die darin enthaltenen Correspondenzen im Auszuge und mit Commentar begleitet, veröffentlichte. Tscharner wurde noch obendrein stark mißhandelt und wie ein Missethäter eingekerkert, und der Magistrat der Stadt Chur, der diese Verletzung des städtischen Territoriums streng zu ahnden verpflichtet gewesen wäre, fand die Sache ganz in der Ordnung und behielt Tscharner, trotz energischer Reklamationen Seitens des Gerichtes Ortenstein, Planta's und des Landrichters v. Gabriel, im Gefängniß.

Eine so flagrante Rechtsverletzung konnte jedoch dem Urheber derselben und seinen Partheigenossen, namentlich der Salis'schen Familie nicht weniger verderblich werden, als seinen Gegnern. Die That erregte allgemeinen Unwillen selbst bei Vielen der Letzteren, und Baptistin v. Salis machte seine Sache dadurch nicht besser, daß er in einem am 29. Januar erlassenen Manifeste der Vorsehung „Preis und Dank" dafür sagte, daß sie ihm Briefe

---

*) Salis gerieth sofort mit den 4 Rechtsprechern in Zwiespalt, was den Beginn der Sitzungen von Neuem verzögerte.

von so außerordentlicher Wichtigkeit in die Hände gespielt habe.*)

Allerdings waren sie wichtig genug. Zwei derselben, von Planta-Samaden an Travers gerichtet, enthielten zwar wenig mehr als vertrauliche, sehr indiskrete und grobe Bemerkungen über mancherlei Persönlichkeiten, u. A. über den regierenden Bundspräsidenten, der nach Durchlesung derselben bezüglich Planta's Meinung von ihm nicht mehr im Zweifel sein konnte. Weit inhaltreicher waren Correspondenzen zwischen dem Abte von Dissentis, Columban Sozzi, dem Landrichter Chr. v. Gabriel und Planta-Samaden: Rathschläge und Verabredungen betreffs des Tribunals und eines allfällig ausbrechenden Bürgerkrieges enthaltend;**) von welchen der Landrichter wegen Mangels an Geld und an Betheiligung selbst im Hochgerichte Dissentis abrieth. Der Abt empfahl, das Urtheil des unpartheiischen Gerichts wo möglich bis nach dem Großen Congreß verschleppen zu lassen. Fast alle diese Briefe trugen das ganz frische Datum vom 27.—29. Jan. n. St.

Diese Enthüllungen verursachten zwar einen gewaltigen Lärm, und thaten Planta, Travers, dem Abte und Andern großen Schaden, theils durch die Aufdeckung ihrer geheimen Pläne vor den Gegnern, theils durch die Bloßstellung von deren Urhebern vor dem Publikum. Allein auch die Gegenparthei ward bestürzt, als sie den Sturm der Entrüstung gewahr wurde, welchen jener Gewaltstreich Baptistin's im Volke und zwar selbst bei den gemäßigten Anhängern der Salis'schen Parthei hervorgerufen hatte.***) Planta hoffte zwar mittelst Veröffentlichung seinerseits aller dieser

*) In einem andern öffentlichen Sendschreiben macht Baptistin es Planta zu seiner eigenen Rechtfertigung wegen der Erbrechung der Briefe gleichsam zum Vorwurfe, daß er die im versiegelten Packete enthaltenen sechs Schreiben geöffnet gelassen und ihn dadurch in Versuchung geführt habe.

**) In einem dieser Briefe spricht Sozzi seine Ueberzeugung aus, daß es den HH. v. Salis darum zu thun sei, einen Aufstand zu Wege zu bringen, wo möglich in der Weise, daß die Traversische Parthei damit beginne, um dann dieselbe vernichten zu können. Eine Warnung an die XGerichtenbündler vor solchen arglistigen Absichten hatte der regierende Bundslandammann in pflichtwidriger Weise den Gemeinden seines Bundes nicht mitgetheilt, dieselben dagegen auf Anschläge der Traversischen Parthei aufmerksam gemacht.

***) Buol an Kaunitz, 13. Febr. 1767: Sothaner alsogleich bekannt gewordene Vorfall erregte in allen umliegenden ortschaften eine so heftigere erbitterung, als in obersagtem ohne mindeste Haykligkeit eröffneten Paquete mehrere nicht gleichgültige schreiben von dem gefürsteten herren Abten v. Dissentis 2c. 2c. erfunden und geleßen worden.

Briefe, deren Herausgabe er von der Stadt Chur und vom Tribunale vergeblich gefordert hatte,*) ihrer Wirkung die Spitze abzubrechen, indem er diese Publikation dazu benutzte, um namentlich den Präsidenten des „unpartheiischen Gerichts“ an den Pranger zu stellen, und zwar in einer vernichtenden Sprache, die man einen Platzregen von Grobheiten und Invektiven nennen könnte.**)

Bei solchen Stylübungen ließen es freilich Männer wie Planta-Samaden und Travers nicht bewenden. Sie hatten sich rasch gesammelt und ebenso rasch zu wuchtigem Gegenschlage entschlossen. Wer mit Aufmerksamkeit den Gang ihrer Handlungen von ihrem ersten öffentlichen Auftreten vor drei bis vier Jahren an bis zu diesem Zeitpunkte verfolgt hat, muß bedauern, daß so vorzüglich organisirte Naturen, deren Thätigkeit, so lange sie ihrer eigenen Ueberzeugung nach vorwiegend dem Besten des Landes gewidmet gewesen, vom Glücke begünstigt war, mehr und mehr von Eingebungen der Leidenschaft sich leiten ließen, und — von Hause aus heftigen Temperaments — den Compaß der Vorsicht und Ueberlegung verloren, je tiefer sie sich in ein Gewebe von Intriguen und gefährlichen Plänen versenkten. Zumal Männern gegenüber, wie Salis-Marschlins, Seewis und Maienfeld, welche hinter den Coulissen stehend, Zug für Zug das Spiel ihrer Gegner mit größter Aufmerksamkeit verfolgten, und ihre Truppen, wohl instruirt, nach und nach voranschoben, ohne sich selbst zu demaskiren, oder wohl auch die Gegner dann und wann zu Unvorsichtigkeiten verlockten, wenn dies nöthig wurde.

Daß von ihnen und den Oberbündnern und Engadinern, Oberhalbsteinern u. s. w. wirklich ein Bürgerkrieg beabsichtigt und vorbereitet wurde, steht für uns, nach genauer Prüfung der Correspondenzen zwischen Travers und Planta nicht außer Zweifel. Allerdings ist, wie erwähnt, auch in einem der aufgefangenen Briefe von einem Kriege die Rede. Und der Gesandte Buol berichtet unter dem 13. Febr. n. St. nach Wien von Waffenübungen in vielen Gemeinden beider Partheien und von einem allgemein befürchteten nahen Ausbruche von Feindseligkeiten. Ferner schreibt

---

*) Planta hatte Copien dieser Briefe behalten.

**) In seiner „Antwort auf den unfreundlichen Bericht unterm 1/12. Hornung (wie sie sagen,) verläumderischer Weis angegriffenen HH. v. Salis u. s. w.

derselbe unter gleichem Datum: „Der am meisten hierüber*) aufgebrachte v. Planta verfielle sogleich auf den keckon Vorsatz, sich auf eint — oder andere ebenfalls gewaltsame weyße zu rächen, und in ermangelung eines füglicheren Behuf, mittels seinem ziemlich starken anhang die Stadt Chur selbsten, so vorsichtig auch selbe sich zur gegenwehr gerüstet haltet, feindlich zu überfallen: Welcher bedenkliche anschlag zu wirklichem Vollzug ohnfehlbar gedyen wäre, wenn nicht die entzwischen zu Reichenau nachstehender massen erfolgte arretierung des ersten Traversischen Wiedersachers, Landshauptmann Rudolph Salis von Sils solchen gehemmt hätte."

Welche Bewandtniß es mit dem Zwecke dieses projektirten Ueberfalles, mit den hiefür bestimmten Mannschaften u. s. w. hatte, war genau nicht zu ermitteln.

Nach einer Version**) hatte er eine Truppe von Emsern, Bonaduzern, Felsbergern, u. s. w. bewaffnet und auf die Beine gebracht, um mit dieser und einer, angeblich hölzernen, Kanone gegen Chur zu marschiren und dieser Stadt einen tüchtigen Schreck einzujagen, zur Strafe für ihre Haltung gegen Travers Anfangs September v. J., sowie für die Arrestation des Statthalters Joh. Tscharner, und um zugleich das unpartheiische Gericht zu sprengen. Nach Buol's Bericht beabsichtigte aber auch schon etwas früher eine starke Bande von Oberhalbsteiner Bauern, jedoch auf eigene Faust, wahrscheinlich mit Wissen von Travers und Planta, die Stadt zu überfallen, und befand sich bereits in deren Nähe, als es dem Fürstbischofe und dem Gesandten nach vieler Mühe gelang, die Leute zum Rückmarsche in ihr Hochthal zu bewegen.

Buol fährt dann in seiner interessanten Depesche vom 13. Febr. fort:***) „Als eben der eröfterte v. Planta in einem Würths„hauße, dießes meinem Oheim zugehörigen Orthes mit dem auch „dahin gekommen Herrn Landrichter und anderen freunden ver„muthlich aus obiger Kriegerischen Absicht den 4. dießes Abends „in einer geheimen Unterredung begriffen ware, erblickte er nicht

---

*) Ueber das Auffangen der Correspondenzen.

**) In den handschriftlichen Aufzeichnungen von Bürgermeister J. B. v. Tscharner.

***) Wir theilen die folgende Darstellung wörtlich mit, weil dieselbe gegenüber den Partheiberichten von Salis-Sils und Planta als der unbefangenste erscheint.

„sobald den Vorerwehnten sich nachher zu Chur zu begeben ge„willten Hrn. v. Salis vorbeyreitten, als er seinen mit Gewehr „versehenen Läufer eilends nachschickte, um ihm unter dem falschen „Vorwand eines nothwendig zu pflegenden gesbrächs zuruck be„rufen Ließe *), welche Verdächtige einladung der ganz übernom„mene v. Salis zwar von sich ableinen, und seinen Weeg fort„sezen Wollte; Nachdem aber der durch zwey nachgekommne Män„ner unterstüzte Läufer zu drohen anfienge, kehrete er gedultig um, „und verfügte sich schleunigst in das Schloß meines Oheims, all„wohin der erhizte v. Planta augenblicklich nachfolgte; und dem „von Salis den arrest ankündete, **) Welchen jedoch mehrbesagter „mein Oncle keineswegs gestatten, sondern das seiner Wohnung „anklebende Freyheits-Recht behaubten wollte; Nichts desto minder „wurde die dortige Gegend durch das Haufenweyß zugeloffene fast „wüttige Bauersvolke so sorgfältig Verwahrt, daß der eingekommne „Vogel unmöglich entweichen kunte.

„Zumahlen aber die Plantische arglist dießen Halben Staats„gefangenen aus mehrfachen Gründen nicht gerne zu Reichenau „belaßen, sondern in das an Razins gränzende Hochgericht Orten„stein zuruckzubringen, und sich allda mit mehrerer krafft zu vin„dicieren Versuchen wollte. So wurde dießem nach ihme v. Salis „angetragen, und erlaubet sich für einmahl in das hießige Herr„schafts-Territorium frey und sicher begeben zu därffen, deme er „auch willfährig nachkamme; und sich gleich des anderen Tages „fruhe in dem Dorf Razins einfande. von Wannen er sowohl, „als der auf dem Fuß ihme nachgeeilte v. Planta mich in dem „Schloß besuchen, und ein Jeder privativè besprechen wollte; ich „Trachtete aber sothanen gefährlichen antrag unter Vorschützung „der in derley Fällen genauist zu beobachtenden Neutralität abzu„leinen, und Ließe dahero Beyden, durch den Verwalter Hintereg„ger von Wort zu Wort jene außrichtung gleichlautend beybringen,

*) Ohne Zweifel arretirte Planta den Landshauptmann nicht bloß, um Repressalien zu nehmen, sondern auch, um denselben zu verhindern, Nachrichten über seine Vorbereitungen zu dem Ueberfalle von Chur über Zahl, Bewaffnung, Stellung der Truppe, nach der Stadt zu bringen.

) Nach Salis-Sils Aussage mit den Worten: „Monsieur, je vous annonce les arrêts, je sçais que c'est une violence contre le droit des gens. Les Salis ont fait de même contre mon Statthalter Jan. Vous êtes Salis et je le fais vis-à-vis de vous.**“

„welche aus der von mir dem übel informirten *) Hrn. Bunds=„Präsident auf dessen Schreiben rückertheilten Antwort; umständlich „zu ersehen kommet: Wordurch mich dann dieser unangenehmen „Gästen auf eine Höfliche und Hier von Jederman belobet wer=„dende weiß entlediget habe;

„Worauf hin der eint= und andere (indeme der die Plantische „absicht ergründete v. Salis keineswegs sich Vorwärts gegen „seinem unsichern Heimath wenden wollte) sich wiederum nachher „Reichenau ohne Verwachtung begaben, allwo aber Letzterer neuer=„dings angehalten, und bis auf den zweyten Tag zu beharren ge=„drungen wurde, an dessen Abend er die unvorsichtige erlaubnuß „erhielte, auf wenige stund in das nechst anstoßende Dorff Damins „gehen zu dürffen, von welchem es ihme gelunge, in tiefer Nacht „durch verborgene neben straßen nachher Chur zu entweichen. Wo=„selbst er sich dermahlen in guter Sicherheit aufhaltet, zugleich „aber nebst seiner allda Vollständig Versammleten Famille zu re=„vangierung dieser Begegneten unbilde so Verfängliche schritte Vor=„kehret, daß der Obere Bundt zu Verhütung deren Vorzusehenden „mißlichen Folgen Veranlaßet wurde, auf künftigen Montag eine „zu gemeinsamer Fridensstiftung abgesechene zusammenkunft nach=„her Reichenau zu bestimmen, auch nachhin eine außerordentliche „Versammlung Gemeiner 3 Bündte, wie aus dem von Hrn. Land=„richter an die zwey Neben=Häuptere bereits erlassenen einladungs=„Schreiben Nr. 4 ohnschwer zu entnemmen, zu veranstalten."

Aus allen diesen Berichten geht nun freilich hervor, daß der Plan eines Ueberfalles von Chur wirklich bestand und nur durch einen Zufall vereitelt wurde. Allein von einem Schreckschuße gegen eine Stadt bis zur höchst strafbaren Absicht, einen Bürgerkrieg zu entzünden, wie sie Planta und Travers gefaßt haben sollten, ist doch noch ein großer Schritt und die Rüstungen und Waffen=übungen im Domleschg, um Reichenau und im Oberland konnten wohl auch durch die nämlichen kriegerischen Vorbereitungen, welche außer Chur auch in der Herrschaft, dem vordern Prätigau, im Schan=figg von den Gegnern betrieben wurden, hervorgerufen worden sein. Auch Mannschaften aus dem Ober=Engadin und Ob=Tasna (Unt.=Engadin) standen, laut einem dringenden Abmahnungsschreiben

*) Im Berichte von Salis=Sils.

des Bundspräsidenten vom 12. Febr. im Begriffe, nach Chur zu marschieren.

Der Marsch gegen die Stadt unterblieb, aber die Arrestation und das Hin- und Herführen von Salis-Sils zwischen Reichenau und Rhäzüns erregte doch das größte Aufsehen, und ward von den Einen viel belacht, von den Andern mit Entrüstung vernommen. Im Congresse der Häupter veranlaßte dieser Streich heftige Erörterungen zwischen Nik. v. Salis und dem Landrichter Gabriel. Letzterer war im Schlosse zu Reichenau bei der Gefangennehmung des Landshauptmanns zugegen gewesen, hatte dieselbe aber nicht verhindert. Dies machte der Bundspräsident ihm zum Vorwurfe, worauf Gabriel erwiederte: Da Niemand seine Hülfe angerufen, so habe er auch keine Veranlassung gehabt, in diesen Privathandel sich einzumischen. Und weil die Sache rein privater Natur gewesen, so liege ihm keineswegs die Verpflichtung ob, für Salis' Arrest, obgleich auf Gebiet des obern Bunds geschehen, Satisfaktion zu geben. Als dann der Bundspräsident seine beiden Collegen aufforderte, für die Sitzung des folgenden Tages ein Vergleichsprojekt auszuarbeiten, bestand der Landrichter auf folgenden drei Punkten: Aufhebung des unpartheiischen Gerichts; Loslassung des Statthalters Tscharner, der gegen Gesetz und Recht noch immer im Gewahrsam des Stadtvogteigerichts Chur sich befand; Herausgabe der Originalien der demselben abgenommenen Briefe. Nur unter diesen Bedingungen, erklärte er, Genugthuung für die Arrestation von Salis-Sils versprechen zu können. Salis erwiederte, die Aufhebung des Tribunals hänge von den Gemeinden des Gotteshausbundes ab; falls diese damit einverstanden seien, habe er nichts dagegen; was Tscharner betreffe, so könne dessen Loslassung gegen Bürgschaft erwirkt werden; die Herausgabe der Briefe hänge vom „unparth. Gerichte“ ab. Die Gemeinden, bezüglich des Letzteren angefragt, sprachen sich mit Mehrheit zwar nicht für dessen sofortige Aufhebung, aber doch für dessen Einstellung bis nach dem Großen Congresse aus. Gleichwohl funktionirte dasselbe weiter, und erlaubte sich Verletzungen der Judikatur der Stadt, indem es deren Bürger zu Verhöraufnahmen citirte, worüber sich zwischen Bapt. v. Sals und dem Magistrate der Stadt Chur, deren Zünfte ebenfalls die Sistirung genehmigt, und welcher nun die territorialen Rechtsame der Stadt geltend machte, ein leb-

hafter Schriftenwechsel sich erhob. Jetzt verlangte die Stadt ohnehin durch den angedroht gewesenen Ueberfall in große Besorgnisse versetzt, vom „unparth. Gericht" auch die Ermächtigung zur Loslassung Tscharners, welche jedoch erst später und zwar auf Bürgschaft und eidliche Angelobung „toties quoties se sistendo" erfolgte.

Inzwischen hatten der Graue Bund und 10 Boten, also fast die Hälfte, des Gotteshausbunds,*) welche der Traversischen Parthei anhingen, ihre in Buols Bericht erwähnte außerordentliche Versammlung „zur Aufrechterhaltung des Friedens," zuerst in Reichenau, dann, nicht ohne spezielle Ursache wegen der Nähe des Gerichts Ortenstein, in Thusis begonnen. Die in Reichenau versammelt Gewesenen hatten sowohl den Bundspräsidenten als den Bundslandammann zur Theilnahme eingeladen, und nachdem Beide abgelehnt, und Nik. v. Salis die von Neuem geforderte Herausgabe der Briefe, weil nicht in seinen Händen, verweigert, war die Versammlung nach Thusis übergesiedelt. Der XGerichtenbund, dessen Erscheinen von derselben sehr gewünscht wurde, betheiligte sich aus zwei Gründen nicht.. Zunächst, weil die Salis'sche Parthei aus einer lediglich politischen Angelegenheit eine confessionelle gemacht, indem sie den Umstand, daß die geringe Mehrheit der Anhänger der Traversischen Parthei, sowie der General Katholiken waren,**) benutzte, um die eifrig reformirten Prätigauer und Schanfigger, vor der Theilnahme an der Thusner Versammlung zu warnen. Sodann ging das Gerücht, daß die Gemeinden Seewis, Fanas, Malans, durch Salis-Seewis und -Bothmer beeinflußt, entschlossen seien, die Reise der Boten vom Mittel- und Hinter-Prätigau und Davos nach Thusis nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern. Immerhin umfaßte die Thusner Versammlung die Vertreter der Mehrheit sämmtlicher Gerichte der III Bünde, nämlich 37.

Sie war weit mehr als eine bloße Demonstration gegen die Salis'sche Parthei. Deren Auftreten in den letzten Jahren, be-

---

*) Ortenstein, Fürstenau, Ober-Engadin (2), Ob-Tasna (2), Münsterthal, Obervatz und Oberhalbstein (2).

**) Der Landrichter Gabriel war Protestant. Hätten die damaligen Streitigkeiten in irgend welcher Weise das Religionsgebiet berührt, so würde der in seiner Mehrheit katholische obere Bund sicherlich keinen Protestanten zu seinem Haupte gewählt haben.

sonders aber seit dem dritten Mailänder Capitulate hatte gezeigt, daß sie entschlossenen und sehr schlauen Führern gehorchte, deren Pläne man nicht kannte, aber zu errathen glaubte: rücksichtslose Niederwerfung aller Gegner, sei es mit Gewalt oder mit List, Beherrschung des Landes und des Veltlins, Alles mit Unterstützung durch Frankreich. Der Zweck dieser außerordentlichen Standesversammlung war demnach: Vereitelung dieser Pläne, Erneuerung und Befestigung des Gleichgewichtes in der Stellung der Bünde zu einander; Feststellungen gegen Mißbrauch von Macht und überwiegenden Einfluß einzelner Familien.

Die ersten Beschlüsse, welche die am 18. Februar begonnene Versammlung faßte, wiesen auf den nächstliegenden Ursprung ihrer Beschwerden hin. Die Anfangs März gefaßten sieben „Provisional-Artikel stellten nämlich fest:

1) Forderung der rückständigen Pensionen von Venedig; im Weigerungsfalle Anzeige an alle mit der Republik verbündeten auswärtigen Höfe. Erwägung der Mittel, um Bundesgenossen, welche durch die Aufhebung der Privilegien der Bündner Verluste erlitten haben, zu entschädigen.

2) Niedersetzung einer Commission zur Ausmittelung alles Desjenigen, was zwischen der bündnerischen und der Venet. Republik, sei es auf hohen Befehl oder von Privatpersonen vor und nach der Kündung der Allianz geschehen ist.

3) Bis nach vollendeter Untersuchung sollen, um Niemand Unrecht zu thun, alle Gerüchte betreffs heimlichen Privatbezugs der venet. Pensionen als unbegründet und verläumderisch betrachtet werden.

4) Nach Anhörung der Deputirten von Ortenstein und Fürstenau und des Tribunals dieses Hochgerichts, und nach deren Abtreten, ward bezüglich der Anerkennung derselben beschlossen, in Privathändel sich nicht einzumischen, dagegen wurde die Unterstützung ihrer unabhängigen Criminal-Judikatur ihnen zugesagt. Wegen des Gerichtssiegels hat es bei der Erkenntniß des Gerichts von Fürstenau sein Bewenden, mit dem Beifügen, daß alle dagegen bisher vorgenommenen oder vorzunehmenden Siegelungen mit demselben null und nichtig sein sollen.

5) In Hinsicht auf die Legitimations-Streitigkeiten im Ober-Engadin soll man sich unverbrüchlich an die desfalls ergangenen Mehren der Gemeinden halten und dieselben vollziehen.

6) Sollten die Häupter des Gotteshaus- und des XGerichtenbundes sich weigern, über die von gegenwärtiger Standesversammlung entworfenen Artikel die Willensmeinungen ihrer Gemeinden einzuholen, und gemeinschaftlich zu erdauern, so wird es den Letztern, jedoch ohne Nachtheil für die Rechtsame dieser beiden Bünde freigestellt, ihre Mehren dem Landrich-

ter einzusenden; würden aber die beiden Häupter diese Artikel nicht einmal ausschreiben, dann sollen die Abscheide im Namen dieser Standesversammlung den Ehrs. Räthen und Gemeinden zugeschickt werden.

7) In Betracht, daß die Mehrheit der Gemeinden des Landes in dieser Versammlung vertreten ist, sind deren Kosten, (auf Genehmigung des Volkes) aus Gem. Lande Casse zu bestreiten.

Die Recapitulationspunkte am Schlusse des Abscheides, über welche das Volk sich auszusprechen eingeladen wurde, lauten:

a. „ob die vorgeschlagenen Mittel*) vermögend und hinreichend seynd, die erwünschte Absicht zu erreichen?"

b. „ob selbige durch Euere Bestätigung ihre Gültigkeit erlangen sollen?"

Es folgt dann unter dem Titel: Reforma de Anno 1767 die Reihe der für die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung vorgeschlagenen Mittel.

Dieser Reform-Entwurf (vom 22. März n. St. datirt) enthält 21 Artikel, die wir in möglichster Kürze zusammenstellen wollen. Der einleitende Passus derselben dagegen lautet wörtlich:

„Die Gleichheit der einzelnen Glieder unserer Republik und eine genaue Erfüllung der Landesgesetzen sind die sichere Grundsäulen, worauf sich unsere freye Regierungsart gründet, ja nur durch diese wird die kostbare von unsere Voreltern herrührende und festgesetzte Freyheit fernerhin erhalten und vermittelst göttlichen Beystands fortgesetzet werden. Weilen aber unser Stand durch die mißlichste Herrschsucht einiger derselbigen Gliederen und deren unbestrafte Ueberschreitung der Gesetze in sehr weitläufige Unruhe und Gefahr zu gerathen schiene, hat gegenwärtige Standsversammlung um solchem Uibel vorzukommen, nachstehende Maaßregeln festzusetzen und solche denen ehrsamen Räthen und Gemeinden zu ihrer hohen Begnemigung vorzutragen dekretirt, von woher deren Gültigkeit und Execution zu gewärtigen."

Art. 1. Es wird der Entscheidung von Räthen und Gemeinden überlassen, ob dieselben laut Art. 19 der Reforma von 1684 die eingerissenen Mißbräuche selbst untersuchen und beurtheilen oder für diesen Zweck ein aus den III Bünden zu erwählendes unpartheiisches Gericht bestellen wollen.

Art. 2. Wer einen Andern eines Verbrechens gegen den Stand anklagt, ohne es beweisen zu können, soll als Verläumder bestraft werden.

---

*) Nämlich die folgenden 21 Reform-Artikel.

Art. 3. Diejenigen, welche gegen den Art. 3 des Bundsbriefs, und Art. 19 der Reforma von 1784 (Verleitung der Gemeinden zu Unruhen und Praktiken) sich vergangen haben, sollen vor dem einzusetzenden Gerichte sich rechtfertigen oder aber Strafe leiden.

Art. 4. Zu künftiger Vermeidung von Unruhen sollen der Bundsbrief und die Reforma von 1684 und 1694 bestätigt, beschworen und unverbrüchlich gehalten werden.

Art. 5. In Malefiz-Sachen soll jedes Gericht unabhängig und inappellabel sein; wo aber laut den Mehren des Gerichts oder seiner Gemeinden ein Tribunal partheiisch erklärt wird, soll ein Richter aus einem der nächsten Gerichte mit voller Spruchcompetenz bestellt werden.

Art. 6. Jeder Gemeinde und jedem Hochgerichte soll es, wie bisher, frei stehen, für sich selbst Gesetze zu machen, und kein Bund und kein Hochgericht befugt sein, dem Andern in Sachen ihrer Souveränität und Freiheit Eingriffe zu thun, widrigenfalls dem Unterdrückten der Recurs vor Gemeine III Bünde offen stehet.

Art. 7. Behufs Verhütung des schädlichen Mißbrauchs von Verbreitung der Libelle und Pasquille soll aus jedem Bunde jährlich ein Inspektor (Censor) bestellt werden, ohne dessen Bewilligung keinerlei geschriebene oder gedruckte Schriften, welche Standes- oder Landessachen betreffen, verbreitet werden dürfen. Dawiderhandelnde sind dem Bundstage zu verzeigen, welcher dann solche Schrift durch den Scharfrichter verbrennen, und deren Verfasser zu bestrafen hat.

Art. 8. Wer sich zu verrätherischen Correspondenzen, Standesausspähung und Staatsverbrechen verleiten läßt und heimliche Pensionen von auswärtigen Höfen annimmt, soll in die durch Art. 1. der Reforma von 1684 festgestellte Buße von 500 Kronen verfallen sein, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommt. Nach der Schärfe der allgemeinen Gesetze sind diejenigen zu bestrafen, welche anderer Leute Briefe erbrechen.

Art. 9. Den Häuptern insgesammt und noch mehr einzelnen Derselben ist es verboten, durch Proteste und Verweigerung des Siegels 2c. 2c. dem Mehren Gem. III Bünde sich zu widersetzen. Klagen gegen die Häupter sind vor die Bundstage zu bringen.

Art. 10. Um die Macht der Häupter gebührlich einzuschränken, wird ihnen oder einzelnen derselben strengstens verboten, irgend Etwas ohne Vorwissen der Gemeinden zu siegeln oder zu beschließen, „es sei denn eine Sache von geringem Belang oder die nicht aufgeschoben werden kann;“ zugleich sollen sie der nächsten Standesversammlung Alles „haarklein“ anzeigen und von ihrem ganzen Thun und Lassen Rechenschaft geben. Findet dieselbe die Häupter fehlbar, so hat sie den Sachverhalt nebst Deren Rechtfertigung den Gemeinden mitzutheilen; findet sie aber die Beschwerden unbegründet, so wird sie auf anständige Genugthuung der Beklagten und auf Bestrafung der Ankläger bedacht sein.

Art. 11. Alle Geschäfte von Wichtigkeit sollen allein durch die Willensmeinung der Ehrs. Räthe und Gemeinden entschieden, und deren Beschlüsse von Bundstagen und Congressen in Vollzug gesetzt werden. Erachten diese angemessen, daß Verordnungen erlassen werden, so sind dieselben den Gemeinden vorher mitzutheilen; Was desfalls von einem Congresse vorgekehrt wird, darf ohne ausdrücklichen Befehl der Gemeinden von einem Bundstage nicht aufgehoben werden.

Art. 12. Alle gewöhnlichen Abscheide sind ins Künftige zu drucken und wenigstens drei Wochen vor den Bundstagen dem Volke mitzutheilen, damit dasselbe hinlänglich Zeit habe, dieselben in Erwägung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Art. 13. Nach Schluß der Bundstage und Congresse haben die Bundschreiber jedem Ehrenboten gegen billige Vergütung einen summarischen Auszug aus den Protokollen zu geben.

Art. 14. Betrifft die Strafen für Fälschung von Protokollen oder Beschlüssen der Standsversammlungen und Congresse.*)

Art. 15. „Da einem freyen demokratischen Stande nichts gefährlicher seyn kann, als die Uibermacht vornehmer zur Aristokratischen Oberherrlichkeit geneigter Herren, so ist künftighin festgesetzt worden, daß aus keinem adelichen Geschlecht zwey Häupter zu gleicher Zeit seyn können und daß auf den Bundstagen höchstens fünf, auf Congressen, außerordentlichen Versammlungen und Syndikaturen zwey, und endlich bey allen üblichen Ausschüssen, Deputationen, Abgesandtschaften außer Lands ein Subjekt und nicht mehrere gestattet werden soll, und zwar bey unvermeidlicher straff nicht nur vor die Herren aus der betroffenen Familie, sondern auch vor alle und jede die mit ihnen eingesessen und in Lands- und in Standssachen fortgefahren wären.“ **)

Art. 16. Der Cassier Gem. Lande soll der Ordnung des Präsidiums nach abwechselnd aus den 3 Bünden durch die Bundstage gewählt werden. Derjenige Bund, aus welchem derselbe entnommen ist, hat für ihn Bürgschaft zu leisten.

Art. 17. Dasjenige Bundeshaupt, welches an der ordentlichen Standesversammlung das Präsidium führt, soll den Vorsitz auch auf den sämmtlichen Congressen der Häupter mit und ohne Zuzug haben.

Art. 18. Von allen Urkunden, welche im Archive des Gotteshausbunds verwahrt werden, sind den beiden andern Bünden beglaubigte Ab-

*) Dieser Artikel war durch den, früher höchst selten, seit mehreren Jahren einige Male vorgekommenen, Fall wirklicher Fälschung der Protokolle durch den Bundschreiber des Gotteshausbunds hervorgerufen.

**) Von den drei damals regierenden Häuptern waren wie erwähnt, zwei Herren v. Salis. Dies war freilich ein, wenn auch nicht zufälliges, doch sehr seltenes Ereigniß; dagegen saßen in den Bundstagen unter 63 Boten sehr oft 7, nicht selten 8—9 und hie und da einmal bis 11 Mitglieder dieser Familie, von welcher einzelne Zweige das Bürgerrecht in allen III Bünden hatten.

schriften auf Unkosten Gem. Lande mitzutheilen; die Protokolle und amtlichen Correspondenzen des präsidirenden Bundes bleiben im Archive desselben im Originale liegen und hat derselbe den beiden andern Bünden fidemirte Abschriften von denselben abzugeben.

Art. 19. Alle, welche von einem Criminal-Gericht von Ehr' und Gewehr gesetzt, oder, laut Art. 2. gegenwärt. Reforma als Staatsverbrecher angeklagt sind, sollen, bis sie ihre Unschuld bewiesen haben, aus Gem. Lande Räthen und Thäten gestoßen sein.

Art. 20. Es sind von Gem. Landen deren Eigenthum, Pensionen, und von den Obersten der 3 Bünde die Kriegsvorräthe und Munition genau zu untersuchen und das Ergebniß den Gemeinden mitzutheilen.

Art. 21. Gegen die Verletzer von Art. 19 des Bundesbriefs und Art. 6 und 7 gegenwärtiger Reforma sollen die um Schutz und Hülfe angerufenen Gemeinden den Unterdrückten bei ihren Eiden mit Gut und Blut solchen Beistand zu leisten schuldig sein.

Es springt nun jedem aufmerksamen Leser in die Augen, daß die Provisionalartikel vorwiegend momentanen Partheitendenzen entsprangen, und in soweit gegen die Salis'sche Familie und deren Werkzeuge gerichtet waren, während die Artikel des Reformprojektes,*) im Wesentlichen und mit wenigen Ausnahmen nur Bestätigungen und Erweiterungen der Artikel des Bundesbriefs und der Reformen von 1684 und 1694, theilweise mit spezieller Anwendung auf die politischen Verhältnisse dieser Jahre enthielten. Sie sollten dazu dienen, die strengere Beobachtung der alten Verfassung und Landesgesetze sicher zu stellen, die Gewalt der Häupter, die sich, eben diesen Gesetzen zum Trotz, allmählig erweitert hatte, in ihre Schranken zurückzuweisen, dem allzugroßen Einflusse eines großen Geschlechtes auf die Landes-Angelegenheiten zu wehren. Darum enthalten diese Thusner Artikel, die übrigens theilweise zumal in den Art. 2., 3., 5., 7., 9., 10., 11., 19. auch auf die Traversische Parthei ihre Anwendung fordern konnten, und ohne Zweifel von der Mehrheit der Versammlung auch in einem unpartheiischen Sinn und Geist so entworfen wurden, neben vielen sehr zweckmäßigen, auch manche Gelegenheits-Bestimmungen und überdies einige ganz unpraktische Vorschriften, die ja schon in der Zeit der großen Wirren um 1728 als solche erkannt und fallen ge-

*) Im Munde des Volkes die „Thusner Artikel" genannt.

lassen wurden, so diejenigen bezüglich des Turnus der Präsidien des Archivs.

In Hinsicht der Provisionsartikel 2 und 3 (Unterschlagung von Venet. Pensionen) bedarf es einer Erläuterung. Dieselben waren gegen mehrere Mitglieder der Salis'schen Familie, besonders gegen den oft erwähnten, verstorbenen Bundspräsidenten Anton v. Salis gerichtet. Schon im Jahr 1762, anläßlich der Anwesenheit des Gesandten Colombo in Chur war das Gerücht aufgetaucht' die Venet. Regierung habe schon vor einer Reihe von Jahren einen Theil der Pensionen — man nannte eine Summe von fl. 80,000 — durch das Haus Dan. Maßner an den Bundspräsidenten ausbezahlen lassen, und derselbe weder seinen Collegen, noch weniger den Gemeinden hievon Mittheilung gemacht, mit einem Worte: er habe das Geld unterschlagen. Eine hingeworfene Aeußerung Colombo's oder seines Sekretärs sollte dieses Gerücht veranlaßt haben. Seither war dasselbe hie und da wieder aufgewärmt worden, und Travers und Planta gingen in ihrer Verbitterung so weit, ohne die mindesten Beweise in der Hand zu haben, dieses Gerüchtes als eines Agitationsmittels sich zu bedienen. In der That ist nach unserer vollen Ueberzeugung nicht die mindeste haltbare Thatsache vorhanden, welche für dessen Glaubwürdigkeit spräche. Selbst die geheimen Depeschen von Colombo an den Dogen, von welchen wir Auszüge mitgetheilt, enthalten nicht die entfernteste Anspielung auf ein Verbrechen, das in der Hand eines Diplomaten zu einer furchtbaren Waffe gegen eine so mächtige und einflußreiche Persönlichkeit, wie Bundspräs. Anton sich hätte gestalten können.

Es muß Jedem einleuchten, daß die Venet. Regierung — hätte sie Empfangscheine von Dan. Maßner und dem Bundspräsidenten wirklich jemals besessen — zumal nach der beispiellosen diplomatischen Niederlage, die sie im Jahre 1762 erlitten, gewiß nicht verfehlt haben würde, an Denjenigen, welchen sie ihre Demüthigung zuzuschreiben hatte — und dies waren ja Mitglieder der Salis'schen Familie — eine eklatante Rache zu nehmen durch Aufdeckung eines solchen Verbrechens. Zudem findet sich in allen Antwortnoten jener Regierung auf die vielfachen Mahnungen bezüglich der Zahlung der Pensionen durchaus keine Andeutung auf eine bereits erfolgte Baarzahlung. Und gerade Anton v. Salis,

welcher von der häßlichen Beschuldigung am schwersten betroffen wurde, hatte während seiner ganzen Lebenszeit den Ruf unerschütterlicher Rechtlichkeit und musterhafter Sittlichkeit in seinem Privatleben genossen — Tugenden, welche nicht blos ihm, sondern der Mehrzahl der Mitglieder dieses Geschlechtes nachgerühmt wurden, während sie freilich in Bezug auf Moral in der Politik oft genug ganz anderen Grundsätzen folgten.

Die Provisional-Artikel, sowie die Reforma waren nur durch den Landrichter auf die Gemeinden der III Bünde in empfehlender Weise ausgeschrieben worden.

Die Thatsache, daß weder der XGerichtenbund noch die andere Hälfte des Gotteshausbunds in Thusis vertreten war, wurde neben der deutlichen Gelegenheitstendenz mancher dieser Artikel, Ursache, daß die Reforma v. 1767 nicht die Genehmigung der Mehrheit der Gemeinden erhielt. *)

Hätten die Häupter des Gotteshaus- und des XGerichtenbunds auf dem großen Congresse, der bald nach Auflösung der Thusner Versammlung, am 17. März a. St. in Chur zusammentrat, sich entschließen können, ihre Partheirücksichten bei Seite setzend, die Hand zu einem Reformwerke, dessen die Bünde so dringend bedurften, zu bieten, so würde jene Behörde mit sorgfältiger Auswahl und Benutzung des vielen Guten und Brauchbaren aus den Thusner Artikeln, im Falle gewesen sein, ein dauerhafteres und zweckmäßigeres „Friedensprojekt“ zu schaffen, als es dasjenige war, welches der Bundstag d. J. den Gemeinden vorlegte. Den Antrag, ein solches zu entwerfen, stellte Nik. v. Salis im Congresse. Aber schon, als der Landrichter forderte, daß die Mehren über die beiderlei Thusner Artikel gemeinsam möchten aufgenommen werden, hatte die große Kluft zwischen den Stellun-

---

*) Hiezu kam noch die Thatsache, daß beide Häupter sich über ihre Haltung rasch verständigt hatten. Während nämlich der Bundspräs. die Reformartikel gar nicht ausschrieb, begleitete der Bundsland. sein Ausschreiben mit Warnungen. Aus Schreiben des Bundspräsidenten an das Haupt des XGerichtenbunds v. 7.—13. März ersieht man, daß es vor Allem die Artikel bezüglich des Turnus der Präsidien und der Casseführung waren, welche ihm Anstoß gaben. Nik. v. Salis rief seinen durchaus auch gesinnungsverwandten Vetter als Schiedsrichter zwischen dem Gotteshaus- und dem Obern Bund an, laut Art. 9 des Bundsbriefs. J. G. v. Salis erklärte sich hierauf in seinem Abscheid neutral, beförderte aber den Protest des Gotteshausbunds gleichzeitig mit dem Schreiben des Landrichters auf seine Gemeinden, und dieses schlaue Manöver verfehlte seine Wirkung nicht.

gen des Landrichters und seiner beiden Collegen sich offenbart. Der Bundspräsident und zwei seiner Boten lehnten mit dem Bemerken ab, sie seien außer Fall, die Thusner Herren als eine Standesversammlung anzuerkennen, während Salis-Seewis und die Deputirten des Gotteshausbunds der gemeinsamen Aufnahme der Mehren beizuwohnen sich herbeiließen. Als dann aber Gabriel das Erbieten unter der Bedingung annahm, daß die Ablehnung des Gotteshausbunds dem Volke mitgetheilt werde, zog der XGerichtenbund die gemachte Concession zurück. — So löste der Congreß unversöhnt sich auf.

Obschon das Fehlschlagen der Hoffnungen, welche das Volk auf die Berathungen dieser Versammlung gesetzt, neue Erbitterung pflanzte und militärische Uebungen in den Gemeinden beider Partheilager fortdauerten, so kam der auch jetzt noch befürchtete Bürgerkrieg dennoch nicht zum Ausbruch — Danks ohne Zweifel ebensosehr dem politischen Interesse der großen Familien, als einem Reste von Vaterlandsliebe, welchen auch die leidenschaftlichsten Partheigänger sich bewahrt hatten.

Erst am 10. Juni meldete Buol nach Wien, daß die Unruhen „in etwas nachzulassen begonnen, und am 25. gleichen Monats konnte er den Eintritt „vergnüglicher Ruhe" berichten. Als dann aber der Peter- und Paul- und im August auch der Friedenscongreß wenig Ersprießliches zu Tage gefördert hatten, mußte der Gesandte den Wiederbeginn der Aufregung im Volke constatiren. Abermals hallten die Gebirgsdörfer vom Wirbel der Trommeln, von den Commandorufen der Exerziermeister wieder; in manchen paritätischen Gemeinden, an Märkten und Landsgemeinden waren blutige Raufhändel an der Tagesordnung, gegen die Partheihäupter hörte man hüben und drüben Drohungen.*)

---

*) Planta-Samaden ward von unbekannter Hand mit dem Tode bedroht, falls er es versuchen würde, auf den Bundstag zu gehen. Obwohl er noch vor wenigen Monaten — im April — die Verwegenheit gehabt hatte, nur von einem Bedienten begleitet, am hellen Tage sich in Chur zu zeigen, hielt er es, des Mordversuchs vom vorigen Jahre eingedenk, doch für angezeigt, bei dem regierenden Landammann v. Davos, Ant. Herk. v. Sprecher, um die Erlaubniß, eine Art Schutzwache mitbringen zu dürfen, anzuhalten. Sprecher rieth ihm ab; ein solcher bewaffneter Aufzug würde nur unnöthiges Aufsehen erregen, er solle mit seinem gewöhnlichen Waffen und nur mit einem Bedienten erscheinen; für das was bei Tage vorfallen könnte, wolle er fast gutstehen. „Mais la nuit quiproduit et couvre tant de crimes, vous ferez mieux de passer dans votre appartement, ou l'on ne viendra pas vous assassiner "

Der Bundstag, dessen Session am 30. Aug. begann, hatte viel mit der Legitimation der Ober-Engadiner Boten, deren nicht weniger als 4 erschienen waren, sich zu beschäftigen, bis dann ein Vergleichsprojekt über diese langwierige Streitfrage im Grundsatze angenommen, in der Praxis aber verworfen wurde, indem die Boten beider Gerichte nur auf Grund der alten Rechte ihrer Committenten einsitzen wollten. Dieser Handel zog sich noch bis in das folgende Dezennium hinein, wo er endlich aus Akten und Traktanden fiel.

Bald wurde dann das Friedensprojekt, welches der letzte Congreß ausgearbeitet, vorgelegt. Fast alle Punkte desselben waren den Thusner Artikeln entnommen, wenn auch in ihren Anträgen und Tendenzen zum Theil wesentlich von denselben abweichend, nämlich:

Art. 1. Bezüglich des Streites der Ober-Engadiner beantragte der Congreß, die dortigen Gemeinden zu ermahnen, dem Spruche von 1577 nachzuleben.

Art. 2. Was den Ortensteiner Handel betreffe, so solle in Zukunft der Art. 19 der Reforma von 1684 (Verbot, durch Schriften und sonstige Mittel zum Aufruhr zu verleiten), strengstens gehandhabt werden. Wenn Einer etwas weiß, was verbessert werden sollte, so hat er es seiner Obrigkeit, diese es ihrem Bunde, und der Bund der Standesversammlung vorzutragen. Alle künftig erscheinenden, nicht unterzeichneten Schriften in Landesangelegenheiten, welche Pasquille sind, werden als infam erklärt. Wenn ein Partikular etwas gegen einen andern hat, so soll er ihn vor dem ordentlichen Richter suchen.

Art. 3. Von den Landesgesetzen, Allianzen und Bünden soll eine Zusammenstellung verfertigt, gedruckt und sämmtlichen Hochgerichten in mehrfachen Exemplaren mitgetheilt werden, und sind diese Landesgesetze alle Jahre in den Gemeinden zu verlesen.

Art. 4 betrifft Schutz und Schirm für die öffentlichen Straßen; Schwörung des Bundesbriefes durch sämmtliche Räthe und Gemeinden zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ruhe u. s. w.

Daß ein so dürftiges und auch in dem Wenigen, was es

Travers, der seinen Freund wegen des „coup de force“ in Chur beglückwünscht hatte, meldete an Planta unter dem 26. April, daß er seiner kecken Streiche gegen Salis-Sils und die Stadt Chur wegen, in der untern Schweiz wie im Auslande der Held des Tages geworden sei.

bot, noch Partheitendenzen verrathendes Projekt nicht genügen könne, lag auf der Hand, doch besaß der Bundstag noch Takt genug, solche Bestimmungen aus demselben zu entfernen, welche geeignet schienen, neue Zwistigkeiten hervorzurufen. So geschah es daß im Wesentlichen nur die in Art. 2 und 4 ausgesprochenen Grundsätze, welche nichts Anderes, als die Bestätigung aller Gesetze und Verordnungen enthielten, nebst dem ganzen Art. 3 der Anträge des Friedens-Congresses stehen blieben.

In Folge dessen wurden dann die von Salis-Marschlins mit einem kurzen historischen Commentar begleiteten „Graubündnerischen Grundgesetze“ noch in dem nämlichen Jahre herausgegeben, gleichsam als bleibende aber versöhnende Erinnerung an die heftigen Partheikämpfe der letzten Jahre.

Ein Versuch der Anti-Traversischen Parthei, den Tomilser Handel am Bundstage aufzuwärmen, wurde glücklicherweise vereitelt, nachdem sich aus der Aufnahme der Mehren ergeben hatte, daß die meisten Gemeinden es bei dem Urtheile des Hochgerichtes Fürstenau-Ortenstein bewenden lassen wollten, und nachdem die Stadt Chur die von 8 Stimmen des Gotteshausbunds ihr überwiesene Judikatur in diesem Handel abgelehnt. Immerhin zeigte der Ausschluß von Seb. v. Jecklin*), welcher in Thusis den Sitzungen der 11 Boten des Gotteshausbundes präsidirt hatte, und die Gestattung des Einsitzes von Sayn Ragutt Tscharner trotz notorischer Fälschung der Stimmrödel, daß wenigstens im Gotteshausbund ein Geist der Versöhnlichkeit sich noch nicht geltend machen konnte.

Allmählig kehrte die völlige, ersehnte Ruhe**) wieder, welche durch eine rasch nach dem Bundstage in das Publikum geworfene Broschüre von Fr. v. Planta nur momentan getrübt wurde. Diese Schrift, betitelt: Le spectacle de la folie au pays des

*) Ein Vetter des Landvogts, welcher am 20. Aug. bei der Tomilser Affaire gewesen war.

**) Im Gerichte Ortenstein dauerte aber die Zwietracht noch eine längere Zeit hindurch fort. Tscharner erhielt sich und seine Parthei noch mehrere Jahre hindurch in Amt und in der Botenschaft zu den Bundstagen, und behielt ganz widerrechtlich die den Gemeinden im Boden zutreffenden Pensionen und Antheile an den Cassengeldern Gemeiner Lande zurück. Schon im Jahre 1768 hatte der Gotteshausbund ihm wiederholt den „Frieden“ intimirt, wiewohl ganz vergeblich, da er fortfuhr, die Bevölkerung des Gerichts zu terrorisiren. Während des Großen Congresses v. J. 1772 erkühnte er sich sogar, mit einer ganzen Schaar von Bauern aus den Berggemeinden, in die Sitzung

Grisons. La Haye 1767 ist lediglich gegen die Salis'sche Familie und ihren Anhang, sowie gegen die Stadt Chur gerichtet. Die stoffliche Ausbeute aus derselben ist für den Geschichtsforscher sehr gering, da das Buch, das historische als bekannt voraussetzend, vorwiegend der Reproduktion seiner bekannten Schreiben an die Häupter, die Stadt Chur u. s. w., und satyrischen Reflexionen, die reichlich mit Citaten aus den alten Classikern gespickt sind, gewidmet ist. Für uns, die wir jener Zeit schon ferne stehen, besitzt die Schrift daher ungleich weniger Wichtigkeit, als sie für die Zeitgenossen ihres Verfassers hatte, bei denen sie wegen ihrer überaus starken, wenn auch geistreichen und oft sehr witzigen Sprache das größte Aufsehen machte.*) Denn obgleich das Pamphlet bei dem Buchdrucker auf Reclamation der Häupter mit Beschlag belegt wurde, so war dennoch eine, freilich sehr kleine, Anzahl von Exemplaren ins Publikum gelangt. Jetzt gehört das Buch zu den großen Seltenheiten.

Da Planta u. A. auch des Gerüchtes bezüglich der Unterschlagung der Venet. Pensionen erwähnt, den verstorbenen Bundspräsident Ant. v. Salis hiebei mit Namen genannt, und das regierende Haupt des Gotteshausbunds mehrfach wegen seiner Amtsverwaltung angegriffen hatte, so erhoben für Ersteren dessen Söhne,

---

zu bringen, um seinem Concurrenten den Einsitz streitig zu machen. Auf Verlangen des Bundspräs. J. B. v. Tscharner mußte der Magistrat von Chur Mannschaft zum Schutze des Congresses gegen die Tumultuanten aufbieten. Erst in diesem Jahre kam es zu einem Einverständnisse, laut welchem es in Criminalsachen beim Alten bleiben, im Civile dagegen eine vollständige Trennung beider Halbgerichte eintreten, und jedes derselben seinen eigenen Landammann und Civil-Gerichtsstab haben und alternirend Boten auf die Bundstage senden solle.

*) Folgende Stelle auf S. 46 mag als Stylprobe gelten. Dieselbe enthält den Anfang seines Schreibens an den Bundspräsidenten R. v. Salis, sofort nach der Arrestation des Landshauptmanns Salis-Sils:

„Puisque Votre Sapience**) fait ou laisse faire sous le nom de la Louable Ligue de Dieu des actions de Diable, il faut qu'elle ait un conseil infernal et uue tête de fou. Pour moi, cela étant, je ne saurais idolâtrer votre personne; je lui donne cependant le titre de „sapience" parceque c'est l'usage et non loi à l'égard de quiconque est revêtu de l'office et non dignité de président; je lui donne, dis-je, ce titre, quand même le manège des suffrages serait sî inconcevablement insidié, que quelque-fois je parierais qu' à nommer par la pluralité deux Planta pour l' élection, il en résulterait par le sort un Salis pour président, quoique dans ces deux noms il n'y ait que deux seules lettres de semblables. . . . ."

**) „Votre Sapience", die ironische Uebersetzung des amtlichen Titels „Ew. Weisheit", welcher besonders den drei Häuptern zukam.

Präs. Peter und Stadtammann Anton v. Salis, für den Gotteshausbund Ulys. Salis-Marschlins und Lieut. v. Perini Klage gegen Fr. v. Planta wegen Ehrenkränkung und Verläumdung vor dem Stadtvogteigericht Chur, obgleich dieses, laut Bundsbrief nicht das competente Forum war, indem Planta niemals seinen ständigen Wohnsitz in Chur gehabt hatte.

Das Gericht nahm jedoch die Klage an und fällte am 5. Nov. 1767 den Contumacial-Spruch, daß Planta aus Löbl. Gem. Lande Zwing und Gebiet verbannt, der Gerechtsame des Gotteshausbunds verlustig erklärt, seine in das Publikum gestreuten bisherigen „und künftigen" verläumderischen Schriften null, infam und unnachtheilig für Jedermann sein sollen.

Planta ließ sich durch dieses in den Augen vieler seiner Zeitgenossen aus obigem Grunde als ungültig betrachtete Urtheil nicht abhalten, wenige Jahre später in seine Heimath zurückzukehren, wie man im folgenden Abschnitte sehen wird.

Im Jahre 1768 begab er sich nach Berlin, wo Friedrich II. ihn mit Majors-Rang unter dem 4. April d. J. in seiner Armee anstellte. Der König schätzte ihn ebensosehr wegen seines freimüthigen Charakters, den der Bündner auch ihm gegenüber nicht verläugnete, als wegen seiner geistreichen und witzigen Unterhaltungsgabe. Nachdem er mehrere politische und militärische Missionen im In- und Auslande zu völliger Zufriedenheit des Königs erledigt, in der Zwischenzeit aber in den Jahren 1771—72 mehrmals Bünden, Mailand und Wien (bei Firmian und Kaunitz) im Interesse des wichtigen Straßenprojektes Nauders-Cläfen besucht hatte, trat er im Jahre 1774 wieder in französischen Dienst, in welchem er es mit Oberstlieut.-Rang zum Aide maréchal général de logis du Roi brachte. In Wien hatte er den Cardinal Prinzen de Rohan kennen gelernt, bekannt in der Geschichte der letzten Jahre vor der großen Revolution durch die berüchtigte La-Moth-sche Halsband-Affaire, und wie seine späteren Schicksale und Handlungen beweisen, keineswegs jener verworfene Charakter, als welchen ihn die damalige Presse verschrieen hat. Der Prinz, ein Freund der Gelehrten und Geistreichen, suchte Planta durch eine Anstellung als Ober-Kammerherr an seine Person zu fesseln, und in dieser Eigenschaft scheint er auch Rohan's Schicksale während der Revolution getheilt zu haben. Er starb im Jahre 1807 und hinterließ

nur einen natürlichen Sohn, den spätern Napoleonischen General Kirchner, der bei Bautzen durch die nämliche Kugel fiel, welche den Marschall Duroc tödtete.

Ueber seines Freundes Travers späteres Leben besitzen wir leider nur wenige Berichte. Nach seinem Aufenthalte in Rorschach kehrte der General gegen Mitte des J. 1767 nach Frankreich zurück, und lebte als Privatmann abwechselnd in Paris und Compiègne, später in Metz, wo er im Jahre 1776 am 5. Sept. starb. Seine Gesundheit war durch die vielen Gemüthsbewegungen während der erbitterten Partheikämpfe der Jahre 1764—67 erschüttert worden. Seine Heimath hat Travers nicht mehr gesehen. Am 1. Febr. seines Todesjahres war er mit seinen Nachkommen von Ludwig XVI. in den Grafenstand erhoben worden.

Es war ohne Zweifel gegen Ende des Jahres 1767, daß Ulys. v. Salis-Marschlins sein Mémoire sur les Grisons *) schrieb und dem Herzog von Choiseul zusandte. Dasselbe enthält fast mehr eine Darstellung der Rolle, welche er und seine Famile während der Jahre 1761—67 gespielt, als eine Geschichte der Bünde während dieser Periode.

Diese Denkwürdigkeiten sind unzweifelhaft von Werth, wie Alles, was dieser ausgezeichnete Parthei- und Staatsmann geschrieben hat, sie müssen aber mit Vorsicht gelesen und benutzt werden, weil sie weit mehr verschweigen als sie enthüllen, und weil sie auch in dem, was sie erzählen, keineswegs frei von Schönfärberei für seine eigene und seiner Freunde Rechnung sind. Aufrichtig bekennt aber Salis, daß er durch die furchtbare Eifersucht, die er anläßlich der Vereitelung der Werbung eines Regiments für Oesterreich (namentlich aber — hätte er hinzufügen sollen — durch die Ausnahmsvergünstigungen für seine Familie im Mailänder Vertrag) gegen seine Familie wach gerufen, die meisten der hieraus ohne Unterbrechung erwachsenen Kämpfe verschuldet habe. Seine Porträts der hervorragenden Männer beider Partheien sind, obwohl kurz skizzirt, im Ganzen durchaus richtig gezeichnet, wenn auch einzelne geschmeichelt, andere zu dunkel gehalten sind.

Diese Denkwürdigkeiten waren sicherlich niemals für den Druck,

*) Wie bereits erwähnt, im I. Bande von Moors Archiv für die Geschichte der Rep. Graubünden. Chur 1848. mit werthvollen genealogischen und Personalnotizen von Th. v. Moor.

sondern lediglich dazu bestimmt, den Herzog von Choiseul, der ihn, wie vermuthet werden darf, zu deren Abfassung aufgefordert hatte, über die politische Lage der III Bünde, über die bedeutendern Staatsmänner derselben, und zugleich über des Verfassers politische und diplomatische Fähigkeiten zu orientiren. Mit welcher Endabsicht — war unschwer zu errathen.

Wie bereits bei einem früheren Anlasse erwähnt wurde, lag es schon seit längerer Zeit im Plane Choiseuls, nach dem Beispiele Oesterreichs einen Bündner als residirenden diplomatischen Vertreter Frankreichs, jedoch mit einem höheren Range bei den III Bünden zu beglaubigen. Moritz v. Blumenthal, ein gewandter und kundiger Geschäftsmann, hatte bisher mit dem Titel eines Dolmetschen der Botschaft zu Solothurn die diplomatischen Beziehungen zwischen den Bünden und Frankreich vermittelt, aber sich einige Indiscretionen zu Schulden kommen lassen, und durch seinen Vetter Travers sich tiefer in die Kämpfe gegen die Salis'sche Familie hineinziehen lassen, als mit seiner Stellung sich vertrug. Dies war in Versailles nicht verborgen geblieben, und führte zu seiner Abberufung im Sommer des Jahres 1767. Der mehrgenannte Commissari Salis-Seewis, ein geistvoller, sehr schlauer Politiker, von welchem der Verfasser des mémoire sur les Grisons behauptet, derselbe sei Frankreich mehr ergeben gewesen, als seinem eigenen Vaterlande, hoffte an Blumenthals Stelle zu treten, und zwar als Minister-Resident, allein Choiseul entschied sich, nachdem er das mémoire gelesen, für Salis-Marschlins. Und Dieser, welcher in jener Schrift noch vor wenigen Monaten den unbestreitbar richtigen Satz aufgestellt hatte, „der glücklichste Zustand unseres Staates würde derjenige sein, wenn es gelingen sollte, die fremden Mächte zu überreden, sich um unsere Angelegenheiten nicht zu kümmern, und besonders kein Geld mehr bei uns auszugeben" — nahm dann im Jahr 1768 den ihm von Ludwig XV. übertragenen Charakter eines Ministers Frankreichs bei den III Bünden mit einem Gehalte von 10,000 Livres an. Im April d. J. brachte er den Häuptern seine Ernennung in einem patriotisch gehaltenen, aber zugleich das Lob Frankreichs verkündenden Schreiben, einem Meisterstücke diplomatischen Styls, zur Kenntniß. Die Häupter theilten dasselbe den Gemeinden mit, in der Hoffnung, das Volk

„werde wohlermeldten Hrn. v. Salis mit vielem Vergnügen in dieser Eigenschaft erkennen."

Als dann aber am Peter und Paul-Congresse der neuen Häupter: Nik. v. Salis, Ludw. v. Latour, Enderlin v. Montzwick, die Mehren aufgenommen wurden, ergaben sich:

Solche, die ihn als Minister annehmen	Stimmen	21
„ „ ohne Titel annehmen	„	19
Abschlagende	„	5
Aufschiebende	„	7
Ausgebliebene	„	5
Verworfene, wegen Mangels an Siegelung	„	4

Statt nun die Frage nochmals auszuschreiben, erlaubten sich die Häupter, wiewohl in der guten Absicht, Frankreich in einer so delikaten Frage nicht zu erzürnen, dessen neuen Vertreter ohne Weiteres, als mit dem Ministertitel anerkannt, durch eine Deputation zu begrüßen. Um wenigstens eine größere relative Mehrheit herauszubringen, hatten sie die 5 ausgebliebenen Stimmen zu der ersten Kategorie hinzugezählt. Salis-Marschlins hatte erklärt, falls er nicht als Minister angenommen würde, sofort zu resigniren, und in diesem Falle stand die Ernennung eines Fremden in Aussicht, der einzig und allein für die Interessen Frankreichs thätig sein würde.

Zehnter Abschnitt.

Ueberwiegender Einfluß der v. Salis'schen Familie. Theuerung. Das Straßenprojekt Nauders-Cläfen. Die Verpachtung der Landeszölle. Zustände in den Unterthanenlanden. Bapt. v. Salis' Vorschlag, dieselben zu verkaufen. Schluß.

1768 — 1788.

Quellen: Die Protokolle und Missiven Gem. Lande Syndikatur; Protokolle und Akten von Prozessen gegen Amtleute.

Handschriftliche Aufzeichnungen von Bundspräsident J. B. v. Tscharner.

Correspondenzen aus den Archiven der Familien v. Planta und v. Sprecher.

Wir werden uns in diesem letzten Abschnitte ganz kurz fassen können, da die Periode von 1768 bis zum Beginn des Abfalles der Unterthanenlande und bis zur ersten Revolution in Frankreich durch kein politisches Ereigniß von größerer Bedeutung bezeichnet ist.

Es ist ein Zeitraum des Ausruhens von großen Partheikämpfen, aber zugleich eines ungewöhnlich regen und fruchtbringenden Schaffens auf den neutralen Gebieten der Volkswirthschaft, des Schulwesens, der Wissenschaft, eines Schaffens der tüchtigsten

Kräfte des Landes, die hier wenn auch nicht immer nur von einem edeln Wetteifer beseelt, doch verbündet schienen, um das materielle und geistige Wohlbefinden des Volkes fördern zu helfen.

Auch Bünden machte, nur in einem etwas andern Sinne als Deutschland, seine Sturm- und Drangperiode durch, von welcher im folgenden Bande einläßlicher geredet werden soll.

In dem Ringen um Gleichstellung in Macht und Einfluß mit dem Salis'schen Hause waren die andern hervorragenden alten Geschlechter bis zum Beginne des 7. Jahrzehends Sieger gewesen; im Bemühen, dasselbe zu stürzen, waren sie unterlegen.

Die zwei gefürchtetsten und verwegensten Häupter der Parthei lebten in der Verbannung; aus der Sprecher'schen Familie hatten fast alle älteren Mitglieder, die seit 40 Jahren im Streite gestanden, sich von den Geschäften zurückgezogen und saßen auf ihren Gütern; nur der Commissari Anton Herkules, (Davos) Bundsland. Jan., (Luzein) und anfänglich noch der Vicari Christoph, später dessen Sohn, der Bundsland. Heinrich betheiligten sich an den politischen Kämpfen der folgenden Jahre.

Zwei Albertinische Familien waren ins Ausland gezogen; die Mitglieder der übrigen Branchen widmeten sich vorzugsweise Aemtern oder der Bewirthschaftung ihrer Güter im Veltlin. Unter den Planta war es nur der Abgesandte Peter Conradin v. Planta-Zutz, welcher den Kampf mit dem Salis'schen Hause in energischer Weise fortsetzte, und mehr als einen Sieg erfocht. So gelang es ihm, unterstützt von der Jecklin'schen Familie und dem General Donats, im Jahre 1768, mit dem vielgenannten Ziska-Planta gemeinschaftlich, im Gerichte Fürstenau sich anzukaufen, trotz der lebhaftesten Opposition von Salis-Sils, welcher gegen diese gefürchteten Rivalen umsonst die Hülfe des Gotteshausbunds anrief. Planta-Zutz strebte das Haupt der österreichischen Parthei zu werden, und wurde auch, als der Rührigste und in einem gewissen Sinne auch als der Befähigste eine Zeitlang als solches anerkannt, bis er, allzusehr darauf bedacht, die Interessen seines Hauses und seine eigenen geltend zumachen, sich mehrere der einflußreichsten Familien, die Montalta von Laax im Oberen und die Albertini im Gotteshaus- und XGerichtenbunde entfremdete. In späteren Jahren trat als Haupt der Gegner der Salis'schen

Familie im Gotteshausbund, der Podestat, nachherige Bundspräs. J. B. v. Tscharner, eine tüchtige politische und administrative Kraft, in den Vordergrund, welcher während der Revolutionsperiode eine bedeutende Rolle zu spielen berufen war.

Während die ehemalige österreichische Parthei einer völligen Zersplitterung entgegen ging, nahm die Salis'sche Familie, welcher es gelungen war, ihre Gegner niederzuwerfen, an Wachsthum, Macht und Einfluß zu, und stand bald als fast gebietendes Geschlecht in Bünden da. In der That zählte sie eine seltene Vereinigung machtverschaffender Kräfte: Männer wie Salis-Marschlins, dem an Staatsklugheit, Meisterkunst der Intrigue, Energie, Leutseligkeit im Umgang, kein anderer Bündner gleichzustellen war, und welcher als diplomatischer Vertreter Frankreichs über bedeutende politische Mittel verfügte; Partheiführer und Diplomaten wie Salis-Seewis und Maienfeld, (Landshauptmann Stephan). In Präsident Peter v. Salis-Soglio besaß die Familie ein Mitglied, das als Inhaber der Landeszölle, der größten Speditions- und Bankgeschäfte in Chur und Cläfen großen Credit im ganzen Lande hatte. Die meisten der 13 Zweige *) dieses altberühmten Hauses waren im Besitze nicht blos bedeutenden Vermögens in den herrschenden, sondern wie mehrfach erwähnt wurde, auch in den Unterthanenlanden, und zwar als Eigenthümer nicht blos von großen Liegenschaften, sondern auch von Capitalien, sodaß eine große Anzahl von Gemeinden des Veltlins als Schuldner in Verbindlichkeiten zu ihnen standen. Außerdem bezogen sie sehr bedeutende Einkünfte von ihren Compagnien und Antheilen an solchen in Frankreich und Holland. Zählte man doch am Schlusse dieser Periode innerhalb des Salis'schen Hauses 2 Generallieutenants, 2 maréchaux de camp, 3 Brigadiers und 3 Oberste und Oberst-Lieutenants, 7 Hauptleute, der untergeordneten Offiziersstellen nicht zu gedenken — in aktivem Dienst oder pensionirt, mit einem Gesammteinkommen aus diesen Chargen von mindestens 80,000 Gulden.

Welche Summe von Macht und Einfluß ein solcher Zusammen-

---

*) Auch im Auslande blühten mehrere Zweige der Familie; so in England die Grafen Salis-Soglio, in Oesterreich damals schon die Salis-Samaden, in späterer Zeit die Grafen Salis-Zizers, die dort zu den höchsten Hofchargen und Militärstellen sich emporschwangen.

fluß von Mitteln in einem so geldarmen Lande verschaffen mußte, liegt auf der Hand. Durch Aufhebung der Erblichkeit der Offizierstellen im französischen Dienste, durch Vergabung von solchen an Söhne minder bemittelter, aber besonders im Oberlande, ausgesehener Familien, durch das Auswirken von Pensionen an ausgediente Offiziere und Soldaten ihres Regiments gewannen sie in einer Menge von Gemeinden Wortführer ihrer Parthei und ebenso wußten sie durch Allianzen mit reichen und hervorragenden Familien außerhalb der ihrigen die eigene Parthei zu verstärken. Den im obern Bunde vielvermögenden Abt von Dissentis, Columban Sozzi, den wir im Tomilser Handel für Travers und Planta so eifrig Parthei ergreifen sahen, gewann Salis-Marschlins auf einer Conferenz in Reichenau im Jahre 1773 durch Zusicherung einer fetten Benediktiner-Abtei in Frankreich und dadurch, daß er ihm einstweilen eine gute Pension vom dortigen Hofe auswirkte. Selbst vom österreichischen Gesandten, Baron Buol, hieß es, derselbe stehe in bleibender Verbindlichkeit gegenüber diesem schlauen Diplomaten, wegen der Uebernahme einer bedeutenden Hypothek auf seiner und seines Oheims stark mit Schulden belasteten Herrschaft Reichenau.

In diese Periode fällt die Zeit jener großen Theuerung und Hungersnoth der Jahre 1770—72, welche zwar auch in Bünden sich schwer genug fühlbar machte, aber doch nicht jenen Grad unsäglichen Elends hervorrief, von welchem manche der näherliegenden Schweizerkantone heimgesucht wurden. Es war nicht blos der Loyalität im Halten des Mailänder Vertrages bezüglich der Kornausfuhr und der Tratten, sondern noch mehr der Großmuth des Grafen Firmian zu verdanken, daß Bünden in Stand gesetzt wurde, wenn auch wegen der enormen Fuhrlöhne zwischen Chur und Cläfen zu hohem Preise, nicht blos das für den eigenen Bedarf nöthige Quantum an Korn und Reis zu beziehen, sondern auch Glarus, Appenzell, das Sarganserland und benachbarte Gebiete mit solchem zu versehen.

In die Einzelnheiten der Szenen von Noth und Jammer, der Wirkungen der schändlichsten Habsucht, mit welcher selbst die bestgemeinten aber nicht immer richtigen Maßregeln zur Abwehrung größeren Elends zu kämpfen hatten, einzutreten, ist hier nicht der Ort. Es genüge zu constatiren, daß auch in diesem Falle die

Spekulation selbst die strengsten Ausfuhrverbote, und die von den Behörden angeordneten Ankäufe von Kornvorräthen für die Unterthanen- und die herrschenden Lande für ihre gemeinen Zwecke auszubeuten wußte, und daß vornehme und plebejische Kornjuden große Reichthümer ansammelten, während Tausende die Ersparnisse von Jahrzehenden opferten, um ihr und ihrer Familien Leben zu fristen. *)

Diese große Calamität hatte allerdings doch eine wohlthätige Folge, indem sie dem Volke die Wichtigkeit der Erbauung guter Straßen für die Versorgung des Landes zumal so hochgelegener getraidearmer Gegenden, wie Ober- und ein Theil des Unter-Engadin, Davos, Rheinwald, mit Lebensmitteln besonders nahe legte. Der Gedanke, mittelst einer fahrbaren Straße durch das ganze 18 Stunden lange Engadin und durch das Bergell, den Verkehr mit dem Mailändischen, der Kornkammer der meisten Landesgegenden Bündens, zu erleichtern, war freilich schon weit älteren Datums, und wurde im Jahre 1771 durch die Verhandlungen von Fr. v. Planta-Samaden und Planta-Zutz mit den Grafen Firmian und Enzenberg,**) nur wieder aufgenommen. Aus den „faits et anecdotes de ma vie“ von Fr. v. Planta geht hervor, daß Dieser im Frühling 1771 sich nach Mailand begeben hatte, und den dort gepflogenen Conferenzen des Gouverneurs, Erzherzog Ferdinand, der Grafen Firmian und Christiani, des Consiglieri Sylva u. A. beiwohnte, und sodann mit Firmian in eine wichtige Correspondenz über den Bau einer Straße von Nauders bis Cläfen eintrat. Später bemühte er sich, diese Angelegenheit bei Kaunitz in Wien selbst zu fördern. Ueberall fanden beide Männer bereitwilligstes Entgegenkommen, nur in Bünden nicht, mit Ausnahme der interessirten Landestheile.

---

*) Auf einer Winterreise über den Scaletta holte der Commissari A. H. v. Sprecher eine lange Schaar von Männern, Frauen und Kindern aus dem Prätigau, V Dörfern, Domleschg und andern Landesgegenden ein, welche mit Korn- und Reissäcken beladen den steilen Berg hinan, sich mühsam durch die Schneemassen durcharbeiteten. 30—40 Stunden weit, von Cläfen bis Dissentis, trug man über hohe Pässe die Frucht, weil die Fuhrlöhne durch die Concurrenz der einheimischen und Schweizer Spekulanten unerschwinglich geworden waren.

**) Dem Gouverneur von Tyrol. Mit diesem war bereits im J. 1767, als der österreichische Commissär v. Müller behufs Grenzen- und Zollbereinigung mit Unter-Engadin, Münsterthal und Prätigau sich im Lande befand, angeknüpft worden, und Planta-Zutz reiste im J. 1768, um die Sache zu poussiren, nach Wien.

Hier hatten diese Unterhandlungen nicht lange verborgen bleiben können, und am Bundstage des Jahres 1771 zu Ilanz brachte der Oberzunftmeister Willi Namens Chur und der Porten der untern Straße die Sache zur Sprache. In einem Memoriale constatirte er das Vorhandensein eines bereits getroffenen Einverständnisses zwischen dem Wiener Hofe und den Engadinern für diesen Straßenbau, durch dessen Verwirklichung den Interessen von Chur und allen an der Splügenstraße gelegenen Gemeinden der schwerste Nachtheil gebracht würde. Nicht nur dies: der Bau der Straßen streite auch gegen die Tendenz der Art. 45 und 46 des 3. Mailänder Capitulates, welche unläugbar auf die ausschließliche Begünstigung der Splügenstraße ziele. Hiezu komme noch der Umstand, daß einem Gerüchte zufolge die Förderer des Engadiner Projektes mit demselben einen Exclusivhandel mit Lebensmitteln zu verbinden beabsichtigen sollen, was der Verfassung und den Gesetzen schnurstracks widersprechen würde. Planta-Zutz berichtigte Willi's Angaben und Behauptungen. Ein definitives Uebereinkommen mit Tyrol und Mailand habe in Bezug auf den Straßenbau nicht stattgefunden, wohl aber sei es richtig, daß Unterhandlungen gepflogen worden. Würden Gemeine Landen dieselben nicht genehmigen, so stehe es doch den Engadiner und Bergeller Gemeinden jedenfalls frei, die Straßen auf ihrem Gebiete zu verbessern, und weder der Bundstag noch die Ehrs. Räthe und Gemeinden werden sie daran zu verhindern vermögen. Was das Lebensmittelmonopol betreffe, so sei von einem solchen niemals die Rede gewesen. Allerdings würde das Zustandekommen des fraglichen Straßenbaues und der zu erwartende Abschluß eines sehr vortheilhaften Vertrages einer Privatgesellschaft mit der Innsbrucker Salzkammer, der aber die freie Concurrenz durchaus nicht ausschließe, den Preis des Salzes nicht blos für das Engadin, sondern auch für die benachbarten Thäler bedeutend verringern. Wolle Bünden als Staat auf einen solchen Vertrag nicht eintreten, so könne man es einer Privatgesellschaft wiederum nicht verübeln, für sich abzuschließen, was Niemand verwehrt sei.

Der Bundstag beschloß jedoch auf Genehmigung durch die Gemeinden mit großer Mehrheit, an Firmian, Enzenberg und Buol abmahnende Schreiben zu richten; die Sache könne zu Verwickelungen führen und man sehe sich daher veranlaßt, die ohne-

hin ohne Vollmacht gepflogenen Verhandlungen vollständig zu desavouiren, und verlange, daß den Engadinern oder andern Privatpersonen kein Gehör mehr geschenkt werde. In einem Memoriale vom 9. Sept. erklärte nun Planta alle Diejenigen, welche behaupteten, er habe ohne Vollmachten Seitens der Engadiner Gemeinden gehandelt, für infame Verläumder, und protestirte gegen Alles, was im Beisein jener Deputirten, die in propria causa gestimmt, beschlossen worden; er behalte sich den Recurs an die Gemeinden oder an ein unparth. Gericht vor.

Jedermann wußte, daß Planta's Protest nicht blos gegen Chur und die Porten der unteren Straße, sondern ebensosehr gegen die Salis'sche Familie gerichtet war, welche 9 Vertreter im Bundstage zählte, und deren Privatinteressen durch die Bildung einer Engadiner Speditions- und Handelsgesellschaft mit Sitz in Cläfen allerdings ernstlich bedroht waren. In der That blieb es einstweilen bei dem obigen Beschlusse, auch nachdem Firmian unter dem 22. Okt. n. St. in einer vortrefflich redigirten Note und der k. Gesandte Buol ausdrücklich die Gerüchte bezüglich des Abschlusses von Verträgen und eines Salzmonopols als durchaus irrig erklärt; vielmehr habe Planta in Wien und Mailand darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen mit der Landesfreiheit unvereinbar sei. Graf Firmian führte aus, daß der Paß der Kaufmannswaaren durch den Bau der Engadiner Straße, weit entfernt, Schaden zu leiden, vielmehr in hohem Maße vermehrt würde; überdies habe der Mailäuder Vertrag nicht den Nutzen einer einzelnen bündnerischen Landesgegend, sondern denjenigen des ganzen Landes überhaupt im Auge. Sei doch in den angezogenen Artikeln 45 und 47 der Splügen nicht genannt, sondern lediglich vom Durchpasse der Waaren durch Cläfen die Rede. Im 45. Art. habe Bünden sich zur Herrichtung einer Straße für schweres Fuhrwerk sogar verpflichtet. Buol seinerseits knüpfte an diese Auseinandersetzung noch die Erinnerung, daß man bei Abschluß des Mailänder Vertrages schon darum nicht speziell den Splügen habe begünstigen wollen, weil die Herrichtung einer großen Handelsstraße über diesen Paß auf beinahe unüberwindliche technische und finanzielle Hindernisse stoßen würde. Der Gesandte spricht die Erwartung aus, daß die Bünde im Interesse ihrer Mitbürger die Engadiner in ihrem bisherigen Rechte, ihre eigenen Straßen zu

verbessern, deren Herstellung Oesterreich allerdings durch namhafte Geldbeiträge zu unterstützen geneigt sei, Handelsgesellschaften zu begründen und mit Nachbarstaaten Einverständnisse in Handels- und Speditionsangelegenheiten abzuschließen, ungehindert belassen werde. Die Kaiserin behalte sich übrigens vor, auch die zwischen Tyrol und einigen Thälern der Bünde (Unter-Engadin und X Gerichtenbund) noch unerledigten Differenzen in Zollsachen zu einem gedeihlichen Ende zu bringen. Im April 1774 machte Buol im Auftrage seines Hofes nochmals einen Versuch, den Widerstand der Gegner des Projektes zu besiegen. Er wies auf den mit einem Kostenaufwande von einer Million im Bau begriffenen Canale di Trezzo zwischen Mailand und Como, auf die von den Bünden selbst übernommene Herstellung der Straße alla Ripa, besonders aber auf den immer mehr ab- statt zunehmenden Transit über den Splügen und Bernhardin hin. Dem hieraus für die Zölle Gem. Lande und den Wohlstand ganzer Klassen der Bevölkerung erwachsenden Nachtheile gegenüber dürfte es jetzt an der Zeit sein, das Straßenprojekt durch das Engadin wohl in Erwägung zu ziehen. Nach der Ueberzeugung der österreichischen Behörde, würde dasselbe, wenn einmal verwirklicht, dem Transite einen ganz ungewohnten Aufschwung verleihen. Man beabsichtige, um das Tracé studiren zu lassen, zwei Ingenieure auf die Strecke zu senden, und erbitte sich die Erlaubniß hiezu, sowie die Abordnung eines Fachmannes von bündnerischer Seite.

Der Bundespräsident, Oberst Andr. v. Salis, welcher ein vorhergehendes Schreiben von Buol unbeantwortet gelassen, sah sich nun in die Nothwendigkeit versetzt, die Sache mit den Vorstellungen des kais. Gesandten auf die Gemeinden auszuschreiben. Allein es trafen jetzt zwei Umstände zusammen, welche das Straßenprojekt abermals zu Falle brachten, nachdem dasselbe durch die noch lebhaftere Betheiligung sämmtlicher Engadiner und Bergell Ob-Porta Gemeinden günstigere Chancen zu erhalten erschienen. Zunächst erregte es Befremden, daß die beiden österreichischen Ingenieure sich einfanden, ehe die Gemeinden sich über die erbetene Erlaubniß ausgesprochen hatten. Sodann tauchte zu gleicher Zeit in einer Menge von italienischen Zeitungen ein Gerücht auf, daß die Unterthanenlande im Begriffe stünden, in die Hände Oesterreichs überzugehen. Daß dieses Gerücht mit dem Bauprojekte der

Nauders-Cläfner Straße zusammenhänge, ging aus der Fassung derjenigen Mailänder Correspondenz v. 30. März 1774 hervor, welche zuerst in der Gazetta di Firenze erschienen war. Es hieß darin u. A.: Auf kaiserlichen Befehl sei die Zahl der Arbeiter an den Straßen, welche aus dem Veltlin nach Innsbruck führen, um tausend Mann vermehrt worden, um dieselben so rasch als möglich in brauchbaren Stand zu setzen, und ebenso sei befohlen worden, das neue große Fahrzeug zu vollenden, an welchem in Lecco gearbeitet werde. In unglaublich kurzer Zeit war dieser rasch und mit Absichtlichkeit verbreitete Artikel in Bünden und den Unterthanenlanden bekannt geworden und gab zu den vielfachsten Deutungen Anlaß, welche immerhin dahin zielten, daß Oesterreich die Einverleibung des Veltlins, sei es mit Gewalt, sei es im Einverständnisse mit einer Parthei in Bünden beabsichtige. So wenig Grund auch für solche Behauptungen vorlag, und so widersinnig namentlich der Gedanke an politischen und ökonomischen Selbstmord einer ganzen Parthei in Bünden, besonders unter den jetzigen ruhigeren Verhältnissen jedem Unbefangenen erscheinen mußte — dennoch fanden sie Glauben, und es entstand im ganzen Lande, außerhalb des Engadins, eine gewaltige Aufregung gegen die Urheber des Straßenprojektes. Das war es, was die Einsender jener Correspondenz beabsichtigt hatten. Weniger erwünscht erschien es, daß nun auch in den Unterthanenlanden, und zwar mit geheimer Freude viel über jene Gerüchte gesprochen wurde. Es ergingen schleunigst Befehle an alle Amtleute, den Verbreitern derselben nachzuforschen und sie in amtlicher Weise zu widerlegen.

Für das Engadiner Straßenprojekt hatten diese beiden Umstände die Folge, daß bei der Aufnahme der Mehren am April-Congresse nur 13 genehmigende und 26 verwerfende Stimmen sich ergeben. Die übrigen wollten zuvor die Ansicht der Eidgenossen anhören, oder knüpften Bedingungen an die Annahme; mehrere Gerichte schwiegen. Die Sache wurde also nochmals ausgeschrieben und da die völlige Unbegründetheit der in Umlauf gesetzten Gerüchte inzwischen sich herausgestellt hatte, so war das Ergebniß der Abstimmung nun insofern ein günstigeres, als 29 Stimmen den Gemeinden zwischen Nauders und Cläfen gestatten wollten, die Straße auf ihrem Gebiete zu bauen, eine Erlaubniß, deren diese nach der Verfassung gar nicht bedurften. Indem aber die

Mehrheit dieser und aller übrigen Gerichte jede Betheiligung Gem. Lande an diesem Werke ablehnten und die Bildung von Handelsgesellschaften, mit oder ohne Unterstützung von Seiten benachbarter Staaten, zum Nachtheile von Privaten streng untersagten, war dem Straßenprojekte dadurch der feste und sichere Boden entzogen, ohne welchen an ein Zustandekommen desselben nicht mehr gedacht werden konnte. Einer so entschiedenen Opposition gegenüber verzichtete nun Oesterreich auf die Unterstützung desselben. Dennoch haben die Gemeinden des Ober-Engadin wenigstens auf ihrem Gebiete wenige Jahre später den Straßenbau ausgeführt.

War in diesem Straßenhandel dem Abgesandten v. Planta von seinen Gegnern der Vorwurf gemacht worden, zum Nachtheile der freien Concurrenz ein Handelsmonopol für sich und einige Freunde begründen zu wollen, so bot das Verbleiben der Zollpacht während einer langen Reihe von Jahren innerhalb der Salis'schen Familie, deren Gegnern reichlichen Anlaß, ihr jenen Vorwurf und zwar in der That nicht ohne Begründung zurückzugeben.

Es ist am Schlusse des zweiten Abschnittes erwähnt worden, daß die Gemeinden dem Envoyé, nachherigen Grafen Peter von Salis *), im Jahre 1716 für sein Guthaben von 12,353 Thalern wegen der Gesandtschaft nach England und Holland die Zollpacht Gem. Lande überließen. Bis dahin hatte der Stand die Zölle selbst verwaltet, und der Administrator Bavier, Chef des Bavier-schen Speditionshauses, bezog einen Gehalt und eine Extravergütung, weil er dem Lande in Bezug auf Korn und Reis einen bedeutenden Nutzen verschafft hatte. Binnen einem Zeitraum von 2¾ Jahren betrugen die Zolleinnahmen 28,898 fl., also jährlich im Durchschnitte 10,508 fl., aus welchem Ertrage der Verwalter jedoch auch für die Verbesserung der Reichs- und der untern Straße zu sorgen hatte. Im Jahr 1716 übernahm dann der Envoyé v. Salis die Passiv-Schulden im Gesammtbetrage von 47,000 fl., in welchem sein eigenes Guthaben von etwas mehr als fl. 30,000 inbegriffen war, und verpflichtete sich außerdem an die Casse Gem. Lande 8600 fl. zu zahlen, wogegen diese ihm den Ertrag sämmtlicher Zölle vorläufig auf 8 Jahre vom 22. Febr. an überließen. Im Jahre 1723 lief der Vertrag ab; es meldete sich eine Sozie-

*) Er war der Begründer der Gräflichen Familie d. N. in England.

tät, bestehend aus dem Envoyé, dem Landshauptmann Paul v. Sprecher, Brigadier v. Albertini und Bürgermeister J. B. von Tscharner zur Uebernahme, zog aber im folgenden Jahr ihr Anerbieten zurück, und Salis behielt einstweilen die Zollpacht bis zum Jahr 1728, wo dieselbe dem Zunftmeister Daniel Maßner*) um 14,000 fl. für 7 Jahre überlassen wurde, der dann im Jahr 1735 und im Jahr 1743 unter gleichen Bedingungen auf weitere 8 Jahre mit der seltenen Mehrheit von 60 gegen 3 Stimmen die Pachtung erhielt, weil er nachweisen konnte, in Folge von Geldentwerthung, Paßsperre u. s. w. starke Einbußen erlitten zu haben. Im Jahre 1750, wo der vierte Vertrag mit dem nun verstorbenen Bundspräsidenten Maßner zu Ende ging, erhielten dessen Erben den Appalto auf 6 Jahre, und zwar immer um die nämliche Summe von 14,000 fl. Aber noch ehe die Vertragszeit abgelaufen war, meldete sich im Jahre 1754 das Haus Joh. Bawier, nach dem Maßner'schen das bedeutendste Handelshaus des Landes, um die Uebernahme mit dem Angebote von fl. 15,000.

Es kam schon damals auf dem ohnehin politisch sehr bewegten Bundstage zu stürmischen mündlichen und schriftlichen Erörterungen, namentlich als diese Versammlung ihren Beschluß, die Pacht auf weitere 7 Jahre und zwar nur um 14,000 fl. der Wittwe Maßner's zu übergeben, mit der das Haus Bavier verletzenden Bemerkung motivirte, man habe „im Interesse des Waaren-Passes und mit Rücksicht auf die einsichtsvolle, schonende Verwaltung der Frau Maßner" auf die Mehreinnahme von fl. 1000 verzichtet. Wir behalten uns vor, im nächsten Bande auf die finanzielle Seite der Geschichte der Zollverpachtungen zurückzukommen und beschränken uns hier noch auf folgendes: Vom Jahre 1760 an, wo der Hauptmann, spätere Präsident der Syndikatur, Peter v. Salis, die Tochter der Frau Maßner ehelichte, bis zum Jahre 1788 verblieben die Zölle, trotz steigender und immer verbitterter sich gestaltender Mitbewerbung der HH. Bavier und ihrer Mit-Interessenten allein in den Händen dieses Chur-Soglier Zweiges (Casa Battista), der Salis'schen Familie. Es konnte allerdings zu Gunsten der zollpachtenden Firma Maßner, deren Chef Peter v. Salis wurde, angeführt werden, daß sie in

*) Ein Neffe des unglücklichen Landvogts Thomas Maßner.

der That ein schonendes und mildes Verfahren gegen Kaufleute und Private sich zur Richtschnur machte, daß unter ihrer Verwaltung trotz bedeutender Hindernisse sämmtliche Landesschulden bezahlt worden waren, und daß die Zölle bis um die Mitte der Siebziger Jahre in Wirklichkeit keine so erhebliche Einnahmen machten, als man im Publikum gewöhnlich glaubte. Denn noch in den Jahren 1755–63 ergab*) der Churer Zoll jährlich nach einer neunjährigen Durchschnittsberechnung netto ca. 5600, der Cläfner 6900, der Veltliner Zoll 6200 fl., zusammen 18,700 fl., also 4700 mehr, als die Pachtsumme betrug. Es war dies freilich während der Dauer des siebenjährigen Kriegs, der Handel und Verkehr von Jahr zu Jahr mehr lähmte, und dem direkten Reingewinne kam ohne Zweifel für ein Haus, das zugleich die Spedition und zwar in Cläfen fast monopolartig betrieb, der indirekte Gewinn mehr als gleich. Allein seit dem Ende der Siebziger Jahre, zumal seit der Erbauung der Straße alla Ripa**) und besonders seit der Verwandlung der alten Reichsstraße (von Chur bis auf die Staig in der Richtung nach Lindau) in eine treffliche Handelsstraße, hatte der Transit und mit ihm der Zoll einen gewaltigen Aufschwung genommen.

So konnten im Jahre 1788 die Erben von Präsident Peter v. Salis, als das Haus Bavier ein Angebot von fl. 32,000 (statt 14,000) stellte, sofort die Erklärung abgaben, daß sie bereit seien, mit den HH. Bavier zu concurriren. Als dann aber der Bundstag nach scharfen Debatten dennoch Miene machte, der Ditta Maßner den Vorzug zu lassen, erklärten die Concurrenten, ihre Angebote so lange steigern zu wollen, bis ihre Mitbewerber zurücktreten würden, und sollten sie selbst wirklich Schaden dadurch leiden. Schließlich kam ein Einverständniß zwischen beiden Häusern zu Stande, laut welchem die Firma Maßner den HH. Bavier am Ertrage der Zölle einen Antheil überließ.

Im Publikum hatte dieses Wettsteigern um die Zölle das größte Aufsehen erregt. Wenn, so sagte man, die HH. v. Salis ohne Bedenken ein Mehrangebot von 18,000 fl. per annum stellen

*) Laut den eigenen Zolltabellen der Firma Maßner aus jenen Jahren, welche der Verfasser von den Nachfolgern (Maßnern und Braun) im Jahre 1862 zur Einsicht erhielt.
**) Von Cläfen nach Novate und Riva, später bis Colico.

können, so folgt daraus, daß sie, wenigstens während der letzten 10 Jahre beinahe fürstliche Einnahmen gehabt haben müssen. Es regte sich nicht blos der Neid; das Volk rechnete bereits aus, um wieviel seit Dezennien Gem. Lande an ihren Einnahmen verkürzt worden seien!

Hatte sich somit in den Bünden selbst Stoff zu mehr oder weniger berechtigter Unzufriedenheit mit dem Bestehenden angesammelt, die zumal gegen die überwiegende Stellung eines Geschlechtes sich richtete, so war dies in weit höherem Grade in den Unterthanenlanden der Fall. Wir müssen die Schilderung der Details von deren Verwaltung und Zuständen dem culturgeschichtlichen Theile dieses Buches vorbehalten und darauf verzichten, mehr als die bloßen allgemeinsten und auffälligsten Umrisse derjenigen Zustände und Mißbräuche zu zeichnen, welche zu dem zweiten Abfalle des Veltlins und der beiden Grafschaften beigetragen haben.

Es darf nicht übersehen werden, daß die bündnerischen Amtleute, welche als Stellvertreter des Landesfürsten, der Gemeinden, alle zwei Jahre wechselnd, die Unterthanenlande regierten, es von Anfang an mit einem zwar sehr bildungsfähigen, aber durchaus unwissenden, sittlich verkommenen, überaus streit- und prozeßsüchtigen Volke zu thun hatten, dessen wirkliche Führer, die Geistlichkeit und der Adel, die Inhaber von mehr als der Hälfte alles Grundes und Bodens waren. Den Charakter der Ersteren haben wir in allgemeinen Zügen schon in einem früheren Abschnitte kennen gelernt; an Ungebundenheit und Trotz gegen die bündnerischen Herren, an Schwelgerei und Habsucht und in gewissenloser Ausbeutung der Bauern und der Gemeinde-Verwaltungen stand der Veltliner Adel dem Clerus wenig nach, aber dem strafenden Arme des Richters war er erreichbar, während der Letztere von seiner natürlichen Obrigkeit, der bündnerischen, so gut wie vollkommen unabhängig dastand. Beide gerirten sich als die aufmerksamsten Hüter der Landes-Statuten, welche als Palladium ihrer Privilegien und Rechtsame, die freie Bewegung der herrschenden Lande und ihrer Amtleute in constitutioneller wie in richterlicher Beziehung zwar vielfach beschränkten, den Letzteren aber immer Spielraum genug boten, um Adel und Bauern — ein Bürgerstand existirte in den mehr fleckenartigen Städtchen kaum — deren

schlimmste Feinde nicht bloß die übergroße Prozeßsucht, sondern ebensosehr das hitzige, sinnliche Temperament und eine verschlagene Sinnesart waren, eben mit Hülfe dieser Statuten auszubeuten.

Nach der Rückkehr der Unterthanenlande unter die bündnerische Herrschaft im Jahre 1637 hielten die Bundstage und Congresse längere Zeit hindurch ein wachsames Auge auf die Amtleute gerichtet, und diese erkannten wohl auch, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, den Unterthanen nicht durch Bedrückungen, Verletzungen der Statuten, Proselytenmacherei u. s. w. Ursache zu neuen Klagen zu bieten. Nach und nach trat aber wieder eine schlaffere Aufsicht Seitens der Bündstage ein, und Beschwerden gegen die Amtleute wurden öfter als bisher nach Chur getragen. Diese Verschlimmerung trat fühlbarer ein seit den Wirren der Zwanzigerjahre des 18. Jahrhunderts. Je mehr die heimischen Partheikämpfe die Aufmerksamkeit der bündnerischen Staatsmänner und der Gemeinden absorbirten und deren Energie schwächten, desto weniger Zeit und Interesse behielten sie für die Ueberwachung ihrer Stellvertreter in den Unterthanenlanden übrig.

Es ist leicht nachweisbar, daß während und nach solchen Zeiten von Unruhen in Bünden die Klagen der Unterthanen gegen ihre „gnädigen Herren und Oberen" sich mehrten, besonders wenn der Zufall überdies habsüchtigere und unfähigere Männer an die Spitze der Veltliner Aemter führte, und daß diese Klagen immer häufiger wurden, je mehr die Wirren in den Bünden den Charakter von Familien-Partheiungen annehmen, eine Erscheinung die seit dem zweiten Capitulate von Mailand in auffallenderer Weise hervortrat. Schlimmer noch wurden diese Zustände seit dem Ende der Fünfziger Jahre und dem Beginne der Unterhandlungen über das dritte Capitulat.

Es vereinigten sich damals mancherlei Ereignisse um die unter den Unterthanen beginnende Gährung zu steigern, welche vor Allem vom Clerus angefacht und gepflegt wurde. Es waren dies: Erstens die Unterhandlungen mit Rom und Mailand wegen des Concordats (1754) deren erste Wirkung auf die Geistlichkeit des Veltlins wir s. Z. geschildert haben. Zweitens der Erlaß des Ediktes wegen der todten Hand: zwei Stöße gegen diesen Stand, welche ihn bis ins Herz treffen mußten, wenn sie gelangen. Drittens die Zurücknahme jenes Ediktes, gefährlicher als dieses selbst, weil

sie die Schwäche des Landesfürsten offenbarte, und endlich Viertens die Mißregierung einer Anzahl von Amtleuten. In Bormio kam dann noch die Klage wegen eines Versuches hinzu, der vom Bundstage und den Gemeinden gemacht worden war, die dort ganz besonders weitgehenden Privilegien der Unterthanen in Form einer Revision der Statuten anzutasten, welche die Stellung des dortigen Podesta zu einer Null herabdrückten.

Zugleich waren aber noch mancherlei Mißbräuche in einem fühlbareren Grade als bisher eingerissen. Es hatten sich u. A. förmliche Gesellschaften, sogen. Aemter-Sozietäten in den herrschenden wie in den Unterthanenlanden gebildet, welche die Veltliner und Cläfner Amtsstellen gemeinschaftlich kauften und den Gewinn unter sich theilten. Gewöhnlich stellten diese Gesellschaften dann irgend einen obscuren mehr oder weniger unfähigen Mann als Podesta an, der die Führung der Geschäfte seinem Delegaten oder Assistenten, meist einem Veltliner, überließ. So, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahr 1769 in Cläfen, wo unter nachweisbarer Connivenz sogar eines solchen Mannes, wie des Ministers Salis-Marschlins, schon mehrere Jahre vorher sich eine Gesellschaft, bestehend aus Hauptmann Curtin, Vicari Ant. v. Salis, J. Conrado u. s. w. gebildet hatte, um für den Landammann Marugg das sehr wichtige und einträgliche Commissariat zu kaufen. Marugg hielt sich selten in Cläfen auf, betrieb seine Landwirthschaft in Bünden, und ließ den mitinteressirten Delegaten Torricelli-Balbiani, einen sehr geschäftstüchtigen, aber habsüchtigen Mann schalten und walten. Die Sache warf, noch vor Ablauf des Bienniums bekannt geworden, zwar viel Staub auf, aber Marugg behielt gleichwohl sein Amt.

Die Fälle kamen immer häufiger vor, daß die Podesta, welche die Aemter von den Gemeinden erkauft hatten, gar nicht an ihren Amtssitzen residirten, sondern ihre Assistenten nach dem Veltlin schickten und auf diese den vor dem Bundstage für sich geleisteten Eid übertrugen. Es wurden gegen diese „Eides-Delegationen", wie man jenen Mißbrauch nannte, öfters scharfe Verordnungen selbst bei Strafe von tausend Gulden, wie es im Jahr 1773 geschah, erlassen, aber sie wiederholten sich doch. Eine solche Stellvertretung war es, welche den berüchtigten Fall Mysani herbeiführte, von welchem in folgendem Bande einläßlich die Rede sein

wird, indem ein Herr a Marca aus Misox das Amt Tirano, welches er erkauft, dem gewesenen Podesta Gaud. Mysani von Brusio übertrug, der nun in einer solchen Weise in Tirano wirthschaftete, (in d. J. 1771—72), daß er, — ein sehr seltener Fall — auf Befehl des Bundstags abgesetzt und ihm vom Landshauptmann Grafen Salis der Prozeß gemacht wurde. Es hatte aber gerade dieser Fall, der schlimmste während des ganzen 18. Jahrhunderts, durch die Enormität der Mißregierung Mysani's dem Ansehen der Bünde im Veltlin außerordentlichen Nachtheil gebracht, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß dieser Fall, welcher am lebhaftesten und längsten im Gedächtnisse der dortigen Bevölkerung haftete, in bedeutendem Maße zum Abfalle der Veltliner mit beigetragen hat.

Wie schwierig aber die Stellung der bündnerischen Amtleute gegenüber der Geistlichkeit war, und wie viel diese sich erlauben durfte, weil sie nicht unter dem weltlichen Stabe stand, davon legte unter vielen hunderten von Beispielen, welche wir aus den amtlichen Akten anzuführen im Stande wären, folgender Fall Zeugniß ab, den wir ganz kurz berühren wollen, weil er zugleich als, freilich nicht aufgeklärtes, geheimnißvolles Schlußbild der venetianischen Affaire, von Interesse ist. Ein Propst Guicciardi in Ponte (Amt Sondrio) aus einer der ältesten und berühmtesten Familien des Veltlins, war durch Spruch des Bischofs von Como, den der Papst nachher bestätigte, wegen schwerer Vergehungen seiner Würde entkleidet worden. In Ponte, welche Gemeinde die Collatur hatte, befanden sich drei Partheien: die eine überwies nun die Probstei einem Vetter Guicciardi's, aus der gleichen Familie; eine andere Parthei wollte einen Canonikus Piazzi, wohl einen Oheim des berühmten Astronomen, und endlich die dritte schwächste Parthei den abgesetzten Francesco Guicciardi gewählt sehen. Dieser Letztere nun blieb in der Propstei sitzen, auch nachdem eine Mehrheit der Gemeinde den Luigi Guicciardi gewählt hatte, und als Bundstage und Congresse den neu Gewählten bestätigten und in seinem Rechte schirmten, berief der abgesetzte Propst eine große Anzahl von Banditen und Bravi aus Val Camonica, in der venet. Provinz Bergamo, unter Anführung eines gewissen Panzerini, nach Ponte, mittelst deren er sich in seiner Würde längere Zeit behauptete, und einen solchen Terrorismus auf die

Bevölkerung ausübte, daß eine neue Abstimmung derselben sich für seine Wahl aussprach. Da aber Panzerini und Genossen weit und breit um Ponte die größten Gewaltthätigkeiten sich erlaubten, und nachher auch den Propst selbst, weil dieser sie nicht bezahlt hatte, in seinem Hause belagerten, und dasselbe vollständig ausplünderten, wurde er vom Bundstage und den Gemeinden vogelfrei erklärt und Landshauptmann Gabriel mit der Verhaftung dieses capo bandito und seiner Spießgesellen beauftragt, was keine leichte Aufgabe war. Schon hatte Gabriel, (der gewesene Landrichter) der in diesem Falle eine sehr eigenthümliche noch nicht aufgeklärte Rolle spielte, als er endlich den Befehlen der Gemeinden nachkommen mußte, die gesammte Miliz von Sondrio aufgeboten, als Panzerini seine Unterwerfung, unter Bitte um einen Geleitsbrief, anbot. Seine Banditen waren größtentheils nach Val Camonica entkommen.

Der Propst Guicciardi war inzwischen, weil auch von der Gemeinde Ponte wieder abgesetzt, vor den Großen Congreß geladen worden und erschienen, hatte um Gnade gefleht, und das bereits gegen ihn ausgefällte Urtheil wurde zurückgezogen. Auch vom Bischof von Como wurde er später und zwar nun sogar gegen die Bünde in Schutz genommen, als er neue Gewaltthätigkeiten auszuüben begonnen hatte.

Es ist uns nicht bekannt geworden, welcher von den drei Bewerbern schließlich als Sieger aus diesen seltsamen Kämpfen hervorging, an welchen die beiden Hauptpartheien in den Bünden auf das Lebhafteste, wie an einer politischen causa, sich betheiligten. Aus Andeutungen in den faits et anecdotes de ma vie von Friedr. v. Planta scheint aber hervorzugehen, daß es sich in diesem Falle um weit mehr, als um die Propstei Ponte, daß es sich um einen Einfall der Engadiner in das Venetianische handelte, welchen Panzerini und seine 90 Gesellen als Avantgarde vorbereiten solltrn. Panzerini selbst und ein Venetianischer Nobile*), der im Veltlin in der Verbannung lebte, verschwanden dann, nach

---

*) „**Un homme d'une des plus illustres familles de Venise**", sagt Planta. Näheres über diese geheimnißvollen Vorgänge vermochten wir nicht ausfindig zu machen. Vielleicht könnten die Akten der Inquisition hierüber Licht verbreiten. Die Protokolle Gem. Lande und diejenigen des Prozesses Panzerini, freilich von Landshauptmann Gabriel eingesandt, schweigen über diese Pläne.

Val Camonica verlockt, in den Gefängnissen der Inquisition zu Venedig.

Einen ferneren Beschwerdepunkt der Unterthanen bildeten von der Mitte des Jahrhunderts an die sogen. delegazioni loco dominorum, eine ganz besonders ergiebige Einnahmequelle sowohl für die Amtleute als auch für die bündnerischen Staatsmänner. Waren Veltliner Gemeinden durch die Mißverwaltung der Edelleute tief in Schulden gerathen, waren die Straßen stark vernachlässigt, gab es ernstliche Zerwürfnisse zwischen den Ortschaften, u. s. w., dann erkannten Bundstage und Gemeinden auf Absendung von Delegazionen, als Stellvertreter des Landesfürsten in die betreffenden Orte, um Frieden und Ordnung zu schaffen. Dieselben bezogen aus den Cassen dieser Gemeinden hohe Diäten und verweilten je nach den Umständen Monate, zuweilen noch länger daselbst. So trat in den Siebziger Jahren der Fall ein, daß die Salis'sche und mehrere mit ihr verbündete Familien heimlich die Abordnung einer solchen Delegazion von 9 Mitgliedern in das Veltlin betrieben, unter dem allerdings nicht unbegründeten Vorwande, daß sämmtliche dortige Gemeinden mit Schulden belastet seien. Dieselbe hätte sechs Jahre lang zu thun gehabt, um ihre Mission vollenden, aber zugleich unermeßlichen Einfluß auf alle Angelegenheiten des Veltlins erhalten, und es stand zu befürchten, daß sie den Amtleuten alle polizeiliche und ökonomische Gewalt entreißen würden. Ein Zufall verrieth diesen Plan während des Bundstages v. J. 1776 zu Davos. Die Nichteingeweihten ahnten nicht, welche Bewandtniß es mit dem anscheinend unverfänglichen Antrage bezüglich einer Delegazion in das Veltlin hatte, deren in den letzten Jahren sehr viele dorthin waren abgeordnet worden, und stimmten dem Vorschlage bei. Als dann aber einige Mitglieder der Gegenparthei Wind von dem wahren Sachverhalte bekamen, warnten sie den Thalrath des Veltlins; bedeutende Summen wurden zusammengeschossen, und da auch in Bünden der Plan bekannt geworden, so war die Folge, daß die Delegazion unterblieb.

In die Aufzählung anderer Mißbräuche, die in die Verwaltung der Unterthanenlande sich eingeschlichen hatten, einzutreten, ist hier nicht der Ort. Allein sie waren zahlreich und verderblich genug, um weitersehende Vaterlandsfreunde mit Besorgniß und

mit der Ahnung einer neuen Rebellion der Unterthanen zu erfüllen.

Es darf daher bedauert werden, daß ein Vorschlag des mehrerwähnten Podesta, nun Geh. Rath Baptista v. Salis, jenes excentrischen Präsidenten des „unpartheiischen Gerichts" vom Jahr 1767, der aber in diesem Falle weiter sah, als fast alle seine Mitbürger, verworfen wurde. Es war am S. Andreas-Congreß des Jahres 1783, als den Häuptern ein gedrucktes Exemplar der Einlage des Geh. Raths v. Salis vorgelegt wurde. Derselbe hatte sie, ohne die Erlaubniß der Häupter hiezu einzuholen, von sich aus auf die Gemeinden gelangen lassen. Die Einlage, wenn auch hie und da etwelche Ueberschwänglichkeit und jene Sentimentalität verrathend, welche damals herrschende Mode war, sagte dem Volke derbe Wahrheiten, und machte ihm schnöde Versäumniß seiner Pflichten gegen die Unterthanen, besonders die Vernachlässigung von deren Erziehung, deren leiblicher und geistiger Wohlfahrt zum Vorwurfe, Seit er Amtmann in Morbegno gewesen und mit eigenen Augen alles Elend und Uebel, das dort herrsche, gesehen, habe er sich überzeugt, daß die Herrschaft der Republik über diese Länder ihr zum größten Unsegen gereiche, und er denke darüber nach, wie sein Vaterland von diesem Fluche entlastet werden könne, ehe es zu spät sei und das Land zum zweiten Male für die Bünde verloren gehe. Es gereiche dem Freistaate zwar zum Ruhme, daß die Abgaben, welche das Land dem „Fürsten" entrichte, äußerst gering seien. In ganz andern Dingen liege die Ursache der Verkommenheit des Landes und seiner Bewohner: im steten Wechsel der Amtleute, und in deren sehr verschiedenartigen intellektuellen und moralischen Befähigung; im Verkaufe der Aemter und in den hohen Preisen der Mehrzahl derselben, welche die Käufer nöthigen, entweder umsonst zu funktioniren, oder das Volk zu bedrücken, um nicht blos den Ankaufspreis, den Lebensunterhalt und die Repräsentanzkosten während der Amtsdauer, sondern auch noch einen anständigen Gewinn herauszuschlagen. — Alles z. Th. Folgen der demokratischen Verfassung des Landes, und ein neuer Beweis für die bekannte Thatsache, daß Unterthanen einer Demokratie selten so glücklich seien, als deren Glieder.

Dann eröffnet Salis seinen Vorschlag: Das Veltlin und die beiden Grafschaften an einen Dritten, den er aber erst später

nennen werde, um den Preis von 94,300 fl. zu verkaufen. Er berechnet nämlich, wunderlich genug, den baaren Werth des Landes für den Käufer nach dem Ertrage, welchen die Aemter ihren Erwerbern einzubringen pflegten, allerdings etwas zu niedrig, auf 543,000 fl.*)

Dieser Summe erbiete sich der Käufer noch 400,000 fl. beizulegen, so daß die Gesammtsumme 943,000 fl. betragen würde — eine Summe, wie sie in Bünden wohl noch nie beisammen gewesen und mit welcher man unsäglich viel Gutes durch Stiftung von Spitälern, Zucht- und Waisenhäusern, Wittwenkassen, Erstellung besserer Schulen, Erhöhung der Pfarrbesoldungen u. s. w. zu schaffen vermöge. Einen so günstigen Anlaß, Nutzbringendes zu begründen und Tausende von Mitmenschen zu beglücken, möge man doch nicht von der Hand weisen. „Sollte es aber dennoch geschehen,", ruft Salis aus, „so nehme ich den Allgegenwärtigen zum Zeugen, daß ich an Allem, was unsere Unterthanen leiden und an aller Verwerfung des Guten und des Segens, an der Fortdauer des Bösen und des immer sichtbarer werdenden Fluches und an aller Verantwortung, die Ihr zu geben haben werdet, jetzt und immer und am letzten großen Gerichtstage unschuldig sein will."

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß dieser Vorschlag sobald er bekannt wurde, die Kritik des ganzen Bündnervolkes herausforderte, und ein enormes Aufsehen erregte. Den Käufer meinte ein Jeder augenblicklich zu errathen. Es wird wohl schwerlich jemals vollständig aufgeklärt werden, ob Baptista v. Salis von dem Hause, dessen Mitglied er war, wirklich Auftrag zu seinem Vorschlage erhalten, oder ob er, freilich nicht ohne Wissen desselben, auf eigene Faust seinen Antrag, als Fühler der öffentlichen Meinund gestellt habe. Daß der wunderliche Geh. Rath nicht selten sich dazu hergab, den großen Politikern seiner Familie als enfant perdu bei Eröffnung ihrer Feldzüge zu dienen, haben wir erwähnt; wahrscheinlich war es auch hier der Fall. Mißfiel — wie vorauszusehen war — der Vorschlag, so ließ Baptistin es sich gefallen, desavouirt zu werden, und ohnehin war ja der

*) Nämlich: jährlicher Ertrag sämmtlicher Aemter 27,150 fl., diese zu 5% capitalisirt ergäben fl. 543,000.

Käufer nicht genannt. Gefiel er dagegen: um so besser! Dann konnte man offen als Käufer hervortreten.

Wie dem auch sei, auf eine so entschiedene Verurtheilung des Vorschlages, wie sie derselbe erfuhr, waren die Urheber desselben doch nicht gefaßt gewesen. So hatten also — sagte man — Diejenigen, die im Jahre 1763 jene Familie beschuldigten, sich zu Herren des Veltlins und der Grafschaften machen zu wollen, dennoch richtig deurtheilt! Und welche Folgen für die Freiheit des Bündnervolkes mußten daraus entspringen, wenn ein einziges großes Haus, mochten dessen Väter noch so bedeutende Verdienste um dieselbe haben, in den Besitz eines Landes wie das Veltlin trat, unermeßliche Reichthümer ansammelte, und wenn aus der Herrschaft über die Unterthanenlande die Begierde entstand, auch das freieste Volk der Welt zu unterjochen?

Es hätte kaum der Erwiederung auf den Vorschlag Baptistin's, welche aus der Feder des Bundsland. Heinrich v. Sprecher floß, bedurft, um dessen vollständige Verwerfung herbeizuführen. Wir erwähnen aus der Erwiederung, welche in ihrem spottenden Tone dem Ernste der prophetischen Warnungen des Geheimraths zu wenig Rechnung trägt, einzig denjenigen Passus, in welchem der Bundslandammann die Berechnungen über den Werth des Veltlins kritisirt.

Er berechnet nämlich — allzuhoch — die Zahl der Stimmenden und Mehrenden in Bünden auf 40,000. Demnach erhalte jeder derselben als seinen Antheil an der Million, welche Salis so schön erklingen lasse, „die ungeheure Summe von 25 Gulden", während jeder Hochgerichtsgenosse von Luzein vor Kurzem als Betreffniß an dem Kaufpreise der Landshauptmannschaft, welche Luzein zu vergeben hatte, 4 Louisdor (52 fl. Bld.) erhalten habe. Aus den übrigen Aemtern, welche der Reihe nach ein halbes Hochgericht treffen, beziehe ein Bündner innerhalb eines Zeitraums von 42 Jahren 8 Louisdors — mache im Ganzen 12 Louisdors (156 Gulden). Und nun solle er um 25 fl. auf diesen Antheil ein für allemal Verzicht leisten?

Bei der Aufnahme der Mehren am großen Congresse des Jahres 1784 ergaben sich für vollkommene Verwerfung des Salis'schen Antrages 62 Stimmen, 1 war ausgeblieben. So groß war die Entrüstung des Volkes über den seiner Ehre angethanen

Schimpf, daß jene Versammlung, um den Gemeinden Satisfaktion werden zu lassen, den Beschluß faßte, es seien diejenigen Einlagen von Baptista v. Salis, welche sich auf den Verkauf der Unterthanenlande beziehen, durch Henkershand öffentlich zu verbrennen. Auf dringende Bitte des betagten Vaters des Geheimraths milderte die Behörde die Sentenz dahin, daß die Verbrennung auf dem Rathhausgange nur in Gegenwart der Congreßmitglieder durch den Rathsdiener zu geschehen habe.

Mit 53 Stimmen hatten die Gemeinden zugleich das Verlangen gestellt, es solle durch eine scharfe Verordnung verhütet werden, daß Anträge solcher Art jemals wieder vorgebracht werden können!

Obwohl nur 24 Gerichte eine Untersuchung über die „angeblichen" Bedrückungen der Unterthanen, von welchen Salis in seinem Memoriale gesprochen, verlangt hatten, wurde dieselbe auf Verlangen von zweien der Häupter, Landrichter Bened. v. Caprez und Bundsland. Ant. Herk. v. Sprecher dennoch vom Congresse beschlossen.

Eine Abordnung von 3 Mitgliedern sollte sich in das Veltlin und die Grafschaften begeben, die Klagen anhören, und deren Beschwerden genau untersuchen. Als jedoch dieser ernstgemeinte Vorschlag auf die, freilich noch immer erbitterten Gemeinden gebracht wurde, ergab sich wieder eine fast einstimmige Verwerfung.

Aber schon ließen sich aus den Unterthanenlanden Stimmen anderer Art vernehmen. Denn bereits begannen die Veltliner ihre theils begründeten, theils vermeintliche Beschwerden mit Umgehung ihrer rechtmäßigen Oberherrn nach Mailand und selbst nach Wien zu tragen und dort Schutz und Recht zu suchen, — ein Vorgehen, zu welchem sie von dorther heimlich ermuthigt wurden. Mit leisem Schritt nahte sich der zweite und letzte Abfall der Unterthanen; einige wahre Vaterlandsfreunde vernahmen ihn und warnten, aber ihr Ruf verhallte ungehört. Am 19. Juni 1797 — dreizehn Jahre später, proklamirte der Thalrath des Veltlins seine Unabhängigkeit von den Räthen und Gemeinden des Bündnervolks und vier Monate nachher, am 28. Oktober, schloßen sich Veltlin, Cläfen und Bormio der cisalpinischen Republik an.

Wir sind am Schlusse der politischen Geschichte des Freistaates der III Bünde im 18. Jahrhundert angelangt. Im folgenden Bande wird uns der Leser auf das friedliche Gebiet des Culturlebens des Bündner Volkes während dieses Zeitraums folgen, ein Gebiet das des Eigenartigen und Interessanten in so reicher Fülle bietet, wie die Culturgeschichte sehr weniger Völkerschaften der Schweiz dessen aufzuweisen hat. Vielleicht wird dann später uns vergönnt sein, die politische Geschichte bis in die neueste Zeit fortzusetzen.